

4028 A

# Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

---

65. Jahrgang

---

## Inhaltsverzeichnis 2013



**Alphabetisches Inhaltsverzeichnis  
zum Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen,  
65. Jahrgang (2013)**

---

	Seite
<b>A</b>	
Aktenordnung	
Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung SG – AktO-SG) .....	37
Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB) .....	67
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO – .....	99
Ausführungsvorschriften	
Änderung der Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen .....	348
<b>B</b>	
Belohnung	
Runderlass betreffend die Auslobung von Belohnung für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung von Straftaten und der Ergreifung von rechtskräftig verurteilter flüchtiger oder entwichener inhaftierter oder untergebrachter Personen ..	27
Berichtigung hierzu .....	97
<b>D</b>	
Dienstsiegel	
Verlust eines Dienstsiegels .....	101, 577, 691
Durchführungsbestimmungen	
Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) .....	629

## E

## Einziehung von Kosten

Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungs bestimmungen – KEBest –) . . . . .	586
---	-----

## Entschädigung

Runderlass über die Entschädigungen und Vergütungen für Tätigkeiten in der Ausbildung und bei Prüfungen im Justizbereich. . . . .	31
Berichtigung hierzu . . . . .	113

## F

## Fahndung

Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls . . . . .	690
---	-----

## Förderrichtlinie

Förderrichtlinie zum Landesprogramm „ <b>WIR</b> – <b>W</b> egweisende <b>I</b> ntegrationsansätze <b>R</b> ealisieren“ . . . . .	598
---	-----

## Frauenförderpläne

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes (Beamten und Beamte) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. August 2012) . . . . .	55
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2012) . . . . .	135
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. Februar 2012) . . . . .	149
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts (Stichtag 1. Juni 2012) . . . . .	277
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften (Stichtag 1. Juli 2012) . . .	303

Freiheitsstrafen	
Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen in Hessen; Hier: Regelung der Berichtspflichten .....	689

## G

Gerichtskostenstempler	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. ....	65, 577, 631
Gerichtsvollzieherordnung	
Neufassung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) .....	349
Geschäftsanfall	
Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2012 .....	632
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2012 .....	578
Geschäftsanweisung	
Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ). ....	8
Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) .....	416
Gültigkeitsverzeichnis	
Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften	
– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2013 – .....	66
Gütestellen	
Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO .....	67, 102, 577

**H**

Haftkostenbeitrag	
Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 HessJStVollzG . . . . .	98

**J**

Jugendarrestanstalt	
Schließung einer Jugendarrestanstalt . . . . .	65
Justizprüfungsamt	
Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2012 . . . . .	605
Justizvollzugsanstalt	
Zeitweise Umbenennung einer Justizvollzugsanstalt . . . . .	65

**M**

Mitteilungen in Zivilsachen	
Neuinkraftsetzung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) . . . . .	133

**N**

Notarkammer	
Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2013 . . . . .	86
Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2013 . . . . .	102

**R**

Rechtsanwaltskammer	
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2013 . . . . .	85

	Seite
Beitragsordnung und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2014 .....	616
Rechtshilfeordnung	
Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) .....	134
Richtlinien	
Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) .....	173

## V

Verordnungen	
Verordnung zur Entfristung und Änderung von Verordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 5. Dezember 2012 ..	5
Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen. ....	664
Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen. ....	682
Versorgungswerk	
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 3. Juli 2013. ....	621
Vorschüsse	
Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen. ....	585

## Z

Zulassung	
Zulassung von Rechtspfegerinnen und Rechtspfegern zum Vorbereitungs- dienst für die Amtsanwaltslaufbahn .....	169
Zusammenarbeit	
Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justiz- behörden bei straffälligen ausländischen Personen .....	345

**Übersicht  
der im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen,  
65. Jahrgang (2013),  
enthaltenen Verordnungen, Runderlasse, Bekanntmachungen,  
Hinweise und Veröffentlichungen nach der Zeitfolge**

---

**VERORDNUNGEN**

**2012**

**Dezember**

Seite

5. Verordnung zur Entfristung und Änderung von Verordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 5. Dezember 2012. . . . . 5
- 

**RUNDERLASSE**

**2012**

**Oktober**

26. Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ) . . . . . 8

**November**

21. Runderlass betreffend die Auslobung von Belohnung für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung von Straftaten und der Ergreifung von rechtskräftig verurteilter flüchtiger oder entwichener inhaftierter oder untergebrachter Personen . . . . . 27  
Berichtigung hierzu . . . . . 97

**Dezember**

17. Runderlass über die Entschädigungen und Vergütungen für Tätigkeiten in der Ausbildung und bei Prüfungen im Justizbereich . . . . . 31  
Berichtigung hierzu . . . . . 113
17. Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung SG – AktO-SG) . . . . . 37



21. Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 HessJStVollzG .....	98
---	----

---

## 2013

### Januar

11. Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO – .....	99
--	----

### März

4. Neuinkraftsetzung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) .....	133
15. Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) .....	134
21. Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) .....	173

### Mai

17. Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen .....	345
--	-----

### Juli

10. Änderung der Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen .....	348
11. Neufassung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) .....	349
11. Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) .....	416
17. Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen .....	585
22. Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen – KEBest –) .....	586

### September

13. Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) .....	629
--	-----

	Seite
<b>Oktober</b>	
15. Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen in Hessen; Hier: Regelung der Berichtspflichten .....	689
 <b>November</b>	
8. Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls .....	690

## BEKANNTMACHUNGEN

### 2012

<b>November</b>	Seite
15. Schließung einer Jugendarrestanstalt . . . . .	65
26. Zeitweise Umbenennung einer Justizvollzugsanstalt . . . . .	65
26. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers . .	65
<b>Dezember</b>	
3. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes (Beamtinnen und Beamte) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. August 2012) . . . . .	55
20. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers . .	577

---

### 2013

<b>März</b>	
1. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2012) . . . . .	135
1. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. Februar 2012) . . . . .	149
<b>April</b>	
8. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts (Stichtag 1. Juni 2012) . . . . .	277
<b>Juni</b>	
4. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften (Stichtag 1. Juli 2012) . . .	303
<b>Juli</b>	
5. Förderrichtlinie zum Landesprogramm „ <b>WIR – Wegweisende Integrationsansätze Realisieren</b> “ . . . . .	598

<b>August</b>	Seite
19. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers . .	631
 <b>September</b>	
10. Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozial- gerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2012. . . . .	632
 <b>November</b>	
11. Verlust eines Dienstsiegels. . . . .	691

**VERORDNUNGEN, RUNDVERFÜGUNGEN  
UND BEKANNTMACHUNGEN  
DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS**

**2012**

	Seite
<b>November</b>	
30. Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO .....	67
<b>Dezember</b>	
13. Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO .....	102

---

**2013**

	Seite
<b>Januar</b>	
11. Verlust eines Dienstsiegels. ....	101
<b>Juni</b>	
25. Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO .....	577
<b>Juli</b>	
10. Verlust eines Dienstsiegels. ....	577
<b>September</b>	
13. Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Orts- gerichte im Lande Hessen .....	664
30. Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Orts- gerichte im Lande Hessen .....	682

**RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN  
DES HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS**

**2012**

**Dezember**

Seite

13. Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit  
(AktO-VGB) ..... 67
- 

**VERÖFFENTLICHUNGEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS**

**2013**

**September**

1. Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2012 . . . . 605
- 

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS-  
UND NOTARKAMMERN SOWIE  
DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE  
IM LANDE HESSEN**

**2012**

**November**

17. Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am  
Main; hier Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2013 ..... 85
28. Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2013 ..... 86

**Dezember**

12. Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main  
für das Geschäftsjahr 2013 ..... 102

## 2013

	Seite
<b>Juni</b>	
26. Beitragsordnung und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2014. ....	616
<b>Juli</b>	
3. Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 3. Juli 2013 .....	621
<b>August</b>	
1. Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2012 .....	578

---

## HINWEISE

### 2013

<b>Januar</b>	
1. Zulassung von Rechtspfegerinnen und Rechtspfegern zum Vorbereitungsdienst für die Amtsanwaltslaufbahn .....	169
<b>Februar</b>	
2. Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2013 – .....	66





# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

65. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2013

Nr. 1

Inhalt:	Seite
Grußwort von Herrn Staatsminister Jörg-Uwe Hahn .....	2
<b>Verordnungen</b>	
Verordnung zur Entfristung und Änderung von Verordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 5. Dezember 2012 .....	5
<b>Runderlasse</b>	
Berichtigungen .....	8
Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ) .....	8
Runderlass betreffend die Belohnung für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung von Straftaten und der Ergreifung von rechtskräftig verurteilter flüchtiger oder entwichener inhaftierter oder untergebrachter Personen .....	27
Runderlass über die Entschädigungen und Vergütungen für Tätigkeiten in der Ausbildung und bei Prüfungen im Justizbereich .....	31
Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung SG – Akto-SG) .....	37
<b>Bekanntmachungen</b>	
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes (Beamtinnen und Beamte) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. August 2012) .....	55
Schließung einer Jugendarrestanstalt .....	65
Zeitweise Umbenennung einer Justizvollzugsanstalt .....	65
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers ..	65
<b>Hinweise</b>	
Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2013 – .....	66
<b>Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main</b>	
Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO .....	67
<b>Rundverfügungen des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes</b>	
Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Akto-VGB) .....	67
<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2013 .....	85
Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2013 .....	86
<b>Personalnachrichten</b>	
Berichtigungen .....	88
Stellenausschreibungen .....	93
Buchbesprechungen .....	95

**Grußwort von  
Herrn Staatsminister Jörg-Uwe Hahn**

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Leserinnen und Leser*

*das Jahr 2013 hat gerade begonnen. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, mit Ihnen gemeinsam einen Blick sowohl in das vergangene als auch in das kommende Jahr zu werfen.*

*2012 war stark geprägt vom Vorsitz Hessens bei der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister. Es war für das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ein sehr arbeitsreiches, aber auch ein sehr erfolgreiches Jahr. Ich möchte mich daher vorweg bereits noch einmal ganz herzlich bei allen bedanken, die diesen Erfolg durch ihren Einsatz und ihre Mitarbeit ermöglicht haben.*

*Als ich im Januar vor einem Jahr den Vorsitz der Justizministerkonferenz für 2012 übernahm, konnte ich nicht ohne Stolz darauf verweisen, dass die hessische Justiz in vielen Bereichen bereits bundesweiter Spitzenreiter war, insbesondere in den Bereichen „eJustice“ und bei der Bekämpfung der Kriminalität im Internet. Ich war daher in der glücklichen Lage, auf diese Erfahrungen zurückgreifen und diese in die Arbeit der Justizministerkonferenz einbringen zu können. Da die Bedeutung des europäischen Rechts immer weiter zunimmt, war es mir außerdem ein wichtiges Anliegen, mich auch hiermit verstärkt auseinanderzusetzen.*

*Bei all diesen Themen sind die Justizministerinnen und Justizminister der Länder unter hessischem Vorsitz im letzten Jahr ein gutes Stück vorangekommen. Hessen hat als Vorsitzland wichtige Impulse gesetzt, Diskussionen angestoßen und gemeinsam mit den Ministerinnen und Ministern der anderen Länder wichtige Ergebnisse erzielt.*

*Auf Initiative Hessens und Baden-Württembergs haben die Landesjustizverwaltungen der beiden Länder mit Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein einen abgestimmten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz erarbeitet. Diesen Entwurf hat Hessen auf der Justizministerkonferenz im Frühjahr vorgestellt. Nach dem dortigen zustimmenden Beschluss wurde er kürzlich als gemeinsamer Gesetzentwurf der genannten Länder in den Bundesrat eingebracht.*

*Durch diese sogenannte „eJustice“-Bundesratsinitiative wird die Vision eines bundesweit funktionsfähigen elektronischen Rechtsverkehrs weiter umgesetzt und stetig verbessert. Der Gesetzentwurf fasst mehrere Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung zusammen. Im Zentrum steht der Vorschlag, stufenweise flächendeckend den elektronischen Rechtsverkehr für alle Gerichtsbarkeiten als verbindlichen Kommunikationsweg einzuführen. Dies soll in mehreren Stufen im Verlauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes geschehen.*

*Im Mai veranstaltete das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa für die Justizministerkonferenz eine Anhörung zum Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht mit hochkarätigen Teilnehmern in Frankfurt am Main. Hierzu zählten die Vizepäsidentin der EU-Kommission, Viviane Reding und die Bundesjustizministerin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. Neben zahlreichen namhaften Vertretern aus Wissen-*

*schaft und Praxis nahm auch die Vorsitzende der Verbraucherschutzministerkonferenz, die Hamburger Senatorin Cornelia Prüfer-Storcks, teil. Zu der Anhörung wurde ein umfassender Tagungsband veröffentlicht.*

*Auch im Bereich der Bekämpfung von Internetkriminalität konnte einiges bewegt werden: Ein wichtiges Anliegen war und ist es für mich, Strafbarkeitslücken im Bereich des Internets und der digitalen Kommunikation zu schließen. Denn das Recht hat die Lebenswirklichkeit, die mit einer zunehmenden Verlagerung privater und geschäftlicher Aktivitäten in die digitale Kommunikation verbunden ist, noch nicht ausreichend nachvollzogen. So besteht beispielsweise bei der Weitergabe von missbräuchlich erlangten Daten eine Strafbarkeitslücke: Es fehlt die Parallele zum Straftatbestand der Hehlerei, der das Absetzen von Diebesgut bei beweglichen Sachen unter Strafe stellt.*

*Nachdem Hessen das Thema „Datenhehlerei“ auf die Tagesordnung der Frühjahrskonferenz gesetzt hatte, wurde das Land von den Justizministerinnen und -ministern gebeten, einen ersten Gesetzesentwurf zur Einführung eines entsprechenden Straftatbestandes zu erarbeiten. Dem ist das Hessische Justizministerium auf der Herbsttagung in Berlin Mitte November nachgekommen. Dort bekräftigten die Justizministerinnen und -minister, dass ein entsprechender Straftatbestand zeitnah nun auch über den Bundesrat eingebracht werden soll.*

*Auf Vorschlag Hessens hat die Justizministerkonferenz auf der Herbstsitzung außerdem beschlossen, sich verstärkt des Themas der Nutzung sozialer Netzwerke im Internet für die Öffentlichkeitsfahndung und die Aufklärung von Straftaten anzunehmen. Damit unterstützte sie Hessens Wunsch, im Bereich der „Facebook-Fahndung“ voranzukommen. Anlass für den Vorschlag geben das veränderte Informations- und Kommunikationsverhalten vieler Teile der Bevölkerung, insbesondere der jüngeren Generation, die in zunehmendem Maße über soziale Netzwerke wie „facebook“ miteinander in Kontakt tritt und sich austauscht. Die Nutzung sozialer Netzwerke zur Aufklärung von Straftaten bietet aufgrund ihrer schnellen und unmittelbaren Verbreitung von Informationen erhebliche verbesserte Chancen für die Erlangung sachdienlicher Hinweise und rasche Fahndungserfolge.*

*Die ersten Erfahrungen mit der Nutzung sozialer Netzwerke für die Aufklärung von Straftaten, insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung, in Hessen und anderen Bundesländern sind ermutigend. Gleichzeitig haben sie eine Fülle neuer rechtlicher noch nicht abschließend geklärter Fragen aufgeworfen. Es gilt, die Nutzung sozialer Netzwerke für die Aufklärung von Straftaten in jeder Hinsicht rechtssicher zu gestalten. Auf Vorschlag Hessens wurde daher auf der Herbstkonferenz der Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz gebeten, das Bestehen etwaigen Handlungsbedarfs näher zu prüfen. Zu einer der nächsten Konferenzen soll über das Ergebnis berichtet werden. Hessen steht bereit, hier federführend den Vorsitz in einer einzurichtenden Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses zu übernehmen.*

*Angesichts dieser Beispiele wird deutlich, dass Hessen den Vorsitz der Justizministerkonferenz im Jahr 2012 mit viel Einsatz und großem Erfolg genutzt hat. Wir konnten wichtige Impulse setzen, die dazu beitragen werden, den Justizbereich rechtssicherer zu gestalten und an die Lebenswirklichkeit unserer heutigen Kommunikationsgesellschaft anzupassen.*

*Ich bin überzeugt, dass wir an diese Impulse anknüpfen und unsere erfolgreiche Arbeit auch in diesem Jahr fortsetzen werden. Natürlich werden uns auch weiterhin viele andere Themen*

beschäftigen. Ein besonders wichtiges möchte ich bei dieser Gelegenheit hervorheben: Das Thema Sicherheit.

Gerichtsgebäude und Gebäude der Staatsanwaltschaften sollen weiterhin grundsätzlich offen gestaltet werden und der Öffentlichkeit zugänglich sein. Andererseits darf gerade vor dem Hintergrund der tragischen Ereignisse des letzten Jahres der Schutz der Mitarbeiter und der Rechtssuchenden nicht vernachlässigt werden. Hierfür werde ich mich weiterhin einsetzen. Durch ein neues Sicherheitskonzept werden wir die Sicherheit in unseren Justizzentren weiter erhöhen. Die „großen“ Themen des Sicherheitskonzeptes sind dabei das Equipment der Zugangskontrolle und das Sicherheitspersonal. Jeder Standort wird mit Detektorrahmen und Handsonde ausgestattet. Sollte dies bei Standorten mit mehreren Gebäuden oder mehreren von einem öffentlichen Treppenhaus zugänglichen Etagen nicht lückenlos möglich sein, werden die Sitzungssaalbereiche besonders gesichert.

Im Jahr 2013 kommen auf uns alle wichtige Aufgaben zu. Ich bin mir sicher, dass wir diese – jeder an seiner Stelle – erneut erfolgreich meistern werden. Jetzt wünsche ich Ihnen zunächst einmal einen guten Start in das neue Jahr, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Ihr



Jörg-Uwe Hahn  
Hessischer Minister der Justiz, für Integration  
und Europa  
Stellv. Ministerpräsident

## VERORDNUNGEN

### Verordnung zur Entfristung und Änderung von Verordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 5. Dezember 2012

– Gült-Verz. Nr. 2100 –

#### Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 Satz 1, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und 3 sowie § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), und
2. des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114),

verordnet der Minister der Justiz, für Integration und Europa, in den Fällen von Nr. 1 im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission und im Fall von Nr. 2 im Benehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

#### Artikel 1

##### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst vom 29. November 2011 (JMBl. S. 532, 2012 S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 34 wie folgt gefasst:  
„§ 34 Inkrafttreten“
2. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

##### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst vom 29. November 2011 (JMBl. S. 572, 2012 S. 90) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 34 wie folgt gefasst:  
„§ 34 Inkrafttreten“
2. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen**

Die Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2009 (JMBl. S. 559), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 4 wird § 2 und Satz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes vom 21. Dezember 2008 (JMBl. 2009 S. 185), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2011 (JMBl. 2012 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu dem Sechsten Teil wie folgt gefasst:

#### **„Sechster Teil Schlussvorschrift**

§ 18 Inkrafttreten“

2. In § 3 Nr. 1 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 3, 4 Satz 2, Abs. 5 und 6 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 2 Satz 1 sowie § 15 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 6 werden die Wörter „Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht“ jeweils durch „Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main“ ersetzt.
4. Der Sechste Teil wird wie folgt gefasst:

#### **„Sechster Teil Schlussvorschrift**

§ 18

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.“

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes vom 4. Juni 2004 (JMBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2012 (JMBl. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 27 und 28 wie folgt gefasst:  
„§ 27 Übergangsbestimmung  
§ 28 Inkrafttreten“
2. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Aufhebung bisherigen Rechts,“ gestrichen.
  - b) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
  - c) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.
3. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.“

**Artikel 6**

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die  
Laufbahn des mittleren Justizdienstes**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vom 10. Februar 2006 (JMBl. S. 138), geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2011 (JMBl. S. 517), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 33 wie folgt gefasst:  
„§ 33 Inkrafttreten“
2. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.“

**Artikel 7**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 2012

Der Hessische Minister der Justiz,  
für Integration und Europa  
Jörg-Uwe Hahn

## RUNDERLASSE

### BERICHTIGUNGEN

Im **JMBI. Nr. 12/2012** ist die numerische Reihenfolge der Runderlasse ab der Nr. 32 falsch wiedergegeben. Hier muss es richtig lauten:

- a) **Nr. 33 Neufassung der Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG).** RdErl. d. HMdJIE v. 01. 11. 2012 (1454 – I/B1-2012/8527 – I/B) – JMBI. S. 675 –  
– Gült.-Verz. Nr.: 214 –
- b) **Nr. 34 Hessische Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (Hess. Erg.-Best. GVO).** RdErl. d. HMdJIE v. 02. 11. 2012 (2344 – II/B 1 – 2012/2496 – Z/A 2 – JMBI. S. 685 –  
– Gült.-Verz.-Nr 2105 –
- c) **Nr. 35 Änderung des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26. 11. 2009 (JMBI. S. 563), geändert durch Runderlass vom 15. 3. 2011 (JMBI. S. 258).** RdErl. d. HMdJIE v. 12. 11. 2012 (3830 – II/C1 – 2012/1188) – JMBI. S. 692 –  
– Gült.-Verz.Nr. 27 –
- d) **Nr. 36 Verwaltungsvorschriften zu den Hessischen Vollzugsgesetzen (HVV);** RdErl. d. HMdJIE v. 13. 11. 2012 (Az.: 4400 – IV/D1 – 2010/4343 – IV/B) – JMBI. S. 695 –  
– Gült.-Verz. Nr. 245 –

---

## RUNDERLASSE

**Nr. 1 Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ).** RdErl. d. HMdJIE v. 26. 10. 2012 (4546 – IV/A3 – 2005/10538 – IV/A) – JMBI. 2013, S. 8 –  
– Gült.-Verz. Nr. 245 –

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung
- § 2 Aufgaben und Organisation des Versorgungswesens
- § 3 Interne Geschäftsprüfung



- § 4 Haushaltsaufstellung, Finanzwirtschaft
- § 5 Beschaffungswesen
- § 6 Schadensversicherung

## **Abschnitt II**

### **Verpflegung der Gefangenen**

- § 7 Anstaltsverpflegung
- § 8 Besondere Verpflegungsarten
- § 9 Hygiene
- § 10 Aufgaben der Küchenleitung und des ärztlichen Dienstes

## **Abschnitt III**

### **Ausstattung und Habe der Gefangenen**

- § 11 Ausstattung
- § 12 Habe der Gefangenen
- § 13 Aufgaben der Kammer

## **Abschnitt IV**

### **Ausstattung der Justizvollzugseinrichtungen**

- § 14 Fahrzeuge

## **Abschnitt V**

### **Beschäftigung der Gefangenen**

- § 15 Beschäftigungsformen, Geschäftsführung der Betriebe
- § 16 Eigenbetriebe
- § 17 Unternehmerbetriebe
- § 18 Hilfsbetriebe
- § 19 Einsatz von Gefangenen in Hilfsbetrieben und zu Hilfstätigkeiten
- § 20 Aus- und Fortbildungsstätten
- § 21 Arbeitstherapie
- § 22 Betriebsunterlagen
- § 23 Jahresabschlussarbeiten
- § 24 Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung
- § 25 Aufgaben der Justizvollzugsanstalten
- § 26 Aufgaben der ZLA

## **Abschnitt VI**

### **Statistiken**

§ 27 Beschäftigungsstatistik, jährlicher Geschäftsbericht

## **Abschnitt VII**

### **Bauwesen**

§ 28 Bauunterhaltung

§ 29 Größere einmalige Instandsetzungen; Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen

## **Abschnitt VIII**

### **Schlussbestimmung**

§ 30 Aufhebungsvorschrift, Inkrafttreten

---

## **Abschnitt I**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

Die Geschäftsanweisung dient der einheitlichen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Ausgestaltung des Versorgungswesens im Justizvollzug des Landes Hessen. Sie sichert die Qualität der Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Versorgung und trägt dazu bei, die vollen zuglichen Ziele sachgerecht und effizient zu erreichen.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben und Organisation des Versorgungswesens**

(1) Das Versorgungswesen umfasst sämtliche Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Justizvollzugsanstalten und der Beschäftigung der Gefangenen stehen. Aufgabenschwerpunkte sind die Verpflegung, Ausstattung, Arbeit und berufliche Bildung der Gefangenen sowie das Bauwesen.

(2) Die Aufgabenerfüllung obliegt arbeitsteilig den Justizvollzugsanstalten sowie dem Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar – in den zuständigen regionalen Verwaltungs-Competence-Centren (VCC) und der zentralen Leitstelle für das Arbeitswesen (ZLA). Eine Aufgabenabgrenzung erfolgt durch das Organisationsstatut über die Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten und der VCC, soweit sie sich nicht bereits in dieser Geschäftsanweisung ergibt.

(3) Bei den Justizvollzugsanstalten und bei den VCC ist jeweils das Sachgebiet Versorgungswesen oder die Sachbearbeitung Versorgungswesen eingerichtet. In den Justizvollzugsanstalten sind dem Sachgebiet Versorgungswesen oder der Sachbearbeitung Versorgungswesen die Küche, die Kammer und die Betriebe zugeordnet. Diese Organisationseinheiten werden von Bediensteten des Werkdienstes oder des allgemeinen Vollzugsdienstes (Werkaufsichtsdienst) geleitet (Betriebsleitung).

(4) Die mit Aufgaben des Versorgungswesens betrauten Bediensteten sind verpflichtet, Fortbildungsveranstaltungen in ihrem Fachbereich wahrzunehmen und sich regelmäßig über Neuerungen zu informieren.

### § 3

#### **Interne Geschäftsprüfung**

(1) Die Anstaltsleitung hat mindestens einmal jährlich unangekündigt die Bestände der Einrichtungen des Versorgungswesens und die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zu prüfen. Die Prüfung soll sich insbesondere darauf erstrecken, ob

1. die Betriebseinrichtungen und Bestände sachgemäß verwaltet und verwahrt werden,
2. die Bestände dem Bedarf angemessen sind,
3. die erforderlichen Belege vorhanden sind und
4. das Buchwerk ordnungsgemäß geführt wird.

(2) Die Anstaltsleitung kann die Prüfung auf geeignete Bedienstete der Anstalt übertragen.

(3) Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken. Eine vollständige Prüfung ist mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Bei einem Wechsel der Betriebsleitung sowie bei Unregelmäßigkeiten ist eine vollständige Prüfung vorzunehmen. Die Anstaltsleitung kann ergänzend zu ihren eigenen Prüfungspflichten das VCC mit weiteren stichprobenartigen Prüfungen beauftragen. Über sämtliche Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen und zu den Generalakten zu nehmen.

### § 4

#### **Haushaltsaufstellung, Finanzwirtschaft**

(1) Die Betriebsleitungen wirken bei der Aufstellung des Haushaltes der Justizvollzugsanstalt mit. Sie geben die Plandaten für das Folgejahr (Anlagen, geringwertige Wirtschaftsgüter, Verbrauchsmittel) an die Kostenstellenverantwortlichen weiter.

(2) Die Justizvollzugsanstalten führen im Rahmen der Bilanzerstellung Inventuren durch. Umfang und Zeitpunkt teilt die Aufsichtsbehörde mit. Die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten erfolgen im VCC.

(3) Der Vermögensnachweis der Anlagegüter wird durch das VCC im SAP-System geführt. Die Justizvollzugsanstalten haben jede Standortveränderung oder Aussonderung von Anlagegütern dem VCC unverzüglich mitzuteilen. Die Justizvollzugsanstalten haben die Anlagegüter mit der Anlagennummer deutlich lesbar zu versehen.

## § 5

### **Beschaffungswesen**

(1) Beschaffungen sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Notwendigkeit zu planen und durchzuführen.

(2) Für die Planung und Beauftragung ist die Justizvollzugsanstalt verantwortlich. Das VCC ist, mit Ausnahme der Standardbestellung in E-Procurement (EBP), für die Durchführung der Beschaffungen grundsätzlich zuständig. Für die Beschaffung von Standard-EDV (Hard- und Software) ist die IT-Stelle der Justiz (ITS) – Abteilung 7 Justizvollzug – zuständig. Bei anderen IT-Beschaffungen wird die ITS beratend tätig.

Ausschreibungen erfolgen durch die zentralen Beschaffungsstellen.

(3) Vor einer externen Beschaffung hat das VCC zu prüfen, ob die Waren oder Leistungen in den Justizvollzugsanstalten gefertigt oder erbracht werden können.

(4) Berufs- und Schutzbekleidung für die Bediensteten haben die Justizvollzugsanstalten zu beschaffen, zu reinigen und instand zu setzen. Die Kosten der Beschaffung für die Schutzkleidung tragen die Justizvollzugsanstalten. Die Kosten der Beschaffung für die Berufsbekleidung werden über das Dienstkleidungskonto der oder des jeweiligen Bediensteten verrechnet.

## § 6

### **Schadensversicherung**

Grundsätzlich unterbleibt eine Versicherung gegen Schäden aller Art. In Schadensfällen sind die Kosten aus Haushaltsmitteln zu decken. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Genehmigung des Hessischen Ministeriums der Finanzen.

## Abschnitt II

### Verpflegung der Gefangenen

#### § 7

##### Anstaltsverpflegung

(1) Die Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten sowie die Jugendlichen in den Jugendarrestanstalten erhalten Anstaltsverpflegung, soweit in § 8 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Anstaltsverpflegung ist nach den Grundsätzen einer vollwertigen, ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung unter Beachtung der Erkenntnisse der Deutschen Gesellschaft für Ernährung zusammenzustellen. Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung von Jugendlichen müssen den besonderen Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen entsprechen. Die Anstalten haben sich an dem vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ermittelten Verpflegungssatz zu orientieren. Religiösen Speisegeboten ist nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen Rechnung zu tragen.

(3) Die Küchenleitung erstellt den wöchentlichen Speiseplan unter Beteiligung des ärztlichen Dienstes. Der Speiseplan wird durch die Anstaltsleitung genehmigt. Er ist den Gefangenen rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Die Ausgabe von Anstaltsverpflegung an Bedienstete und Dritte darf nur gegen Entgelt erfolgen. Maßgeblich hierfür ist der Wert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854). Ausgenommen hiervon ist die dienstlich veranlasste Teilnahme an so genannten Wohngruppenessen im Jugendvollzug. Kostproben sind der Anstaltsleitung, dem ärztlichen Dienst, dem Anstaltsbeirat und der Aufsichtsbehörde vorbehalten.

#### § 8

##### Besondere Verpflegungsarten

(1) Transportgefangene sowie Gefangene, die bei Gericht zu verpflegen sind, erhalten eine Transportverpflegung. Sie ist als Kaltverpflegung auszugeben. Art und Menge richten sich nach der Dauer der Abwesenheit. Die Aushändigung von Nahrungsmitteln in gefährlichen Verpackungen oder Behältnissen (zum Beispiel Konserven) hat zu unterbleiben. Die Höchstmenge bemisst sich auf eine volle Tagesverpflegung; dies gilt auch für Transporte, die länger als einen Tag dauern. Für die weitere Verpflegung haben die Behörden der Zwischenorte zu sorgen.

(2) Beschäftigte Gefangene erhalten die Möglichkeit, ein Arbeitsfrühstück eigenständig zuzubereiten, das sie in einem von der Anstalt zur Verfügung gestellten Behältnis mit zur Arbeit nehmen dürfen. Die hierzu erforderlichen Lebensmittel werden mit der Verpflegung ausgegeben.

(3) Gehen Gefangene außerhalb der Justizvollzugsanstalt einer Beschäftigung nach, können sie von den Auftraggebern voll oder teilweise verpflegt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist.

## § 9

### **Hygiene**

(1) Die hygienischen Verhältnisse in den Lebensmittel verarbeitenden Betrieben haben den Anforderungen der geltenden hygienerechtlichen Bestimmungen zu genügen.

(2) Die in den Betrieben nach Abs. 1 tätigen Personen (Personal und Gefangene) haben auf körperliche Sauberkeit, Reinlichkeit der Kleidung und Wäsche sowie auf die Sauberkeit der Einrichtungen und Geräte sorgfältig zu achten. Sie sind mit Berufs- und entsprechender Schutzkleidung auszustatten.

(3) Gefangene, die zur Zubereitung, Verarbeitung und Ausgabe der Speisen eingesetzt werden sollen, sind dem ärztlichen Dienst zu melden. Er hat zu prüfen, ob gegen die Verwendung medizinische Bedenken bestehen.

## § 10

### **Aufgaben der Küchenleitung und des ärztlichen Dienstes**

(1) Soweit sich die Aufgaben der Küchenleitung nicht bereits aus den §§ 7 bis 9 ergeben, ist die Küchenleitung insbesondere verantwortlich für

1. die Beschaffung, Lagerhaltung und den Nachweis der Lebensmittel,
2. die sachgerechte Zubereitung und die rechtzeitige Bereitstellung der Verpflegung,
3. die Gewährung von Austauschkost im Einzelfall,
4. den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb der Küche,
5. den Einsatz und die tägliche Lohndatenerfassung der in der Küche eingesetzten Gefangene,
6. die sichere und übersichtliche Verwahrung der gefährlichen Werkzeuge,
7. die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und
8. die Einhaltung der einschlägigen Hygienevorschriften.

(2) Soweit sich die Aufgaben des ärztlichen Dienstes nicht bereits aus den §§ 7 bis 9 ergeben, ist der ärztliche Dienst insbesondere verantwortlich für

1. die Untersuchung der in der Küche eingesetzten Gefangenen im Hinblick auf den Umgang mit Lebensmitteln,
2. die Durchführung der Belehrung der in der Küche mitarbeitenden Gefangenen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622),

3. die Anordnung von Änderungen der Verpflegung aus medizinischen Gründen und
4. die Überwachung der Zusammensetzung und des Nährwertes der Anstaltsverpflegung.

### **Abschnitt III**

#### **Ausstattung und Habe der Gefangenen**

##### § 11

#### **Ausstattung**

- (1) Gefangene tragen Anstaltskleidung, soweit in Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist. Sie werden mit der Jahreszeit und der von ihnen verrichteten Arbeit angepasster Arbeits-, Freizeit- und Sportbekleidung sowie mit Wäsche vollständig ausgestattet. Die Anstalt sorgt für regelmäßigen Wechsel und die Reinigung.
- (2) Die Anstaltsleitung kann Strafgefangenen das Tragen eigener Kleidung ausnahmsweise gestatten. Für deren Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel haben die Gefangenen selbst zu sorgen. Die Anstaltsleitung kann anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.
- (3) Untersuchungsgefangene dürfen eigene Kleidung tragen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Sicherungsverwahrte dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Wäsche benutzen, wenn Gründe der Sicherheit dem nicht entgegenstehen und sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Tragen Sicherungsverwahrte Anstaltskleidung, ist ihnen diese persönlich zuzuordnen.
- (5) Neben der Kleidung und Wäsche zählen zur Ausstattung der Gefangenen insbesondere Bettzeug, Kleingeräte, sonstige Bedarfsgegenstände und Verbrauchsmittel (unter anderem Putz- und Reinigungsmittel).
- (6) Bekleidung, Wäsche und Bettzeug der Gefangenen werden nach den jährlichen Bedarfsmeldungen der Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung des hierfür in Ansatz gebrachten Budgets zentral beschafft.
- (7) Außer bei der Erstausrüstung (Zugang) werden Körperpflegemittel kostenfrei ausschließlich an bedürftige Gefangene ausgegeben. Bedürftigkeit liegt vor, wenn weniger als fünf Euro verfügbare Eigenmittel vorhanden sind.

## Habe der Gefangenen

(1) Habe der Gefangenen sind die von ihnen mitgebrachten und die im Verlauf der Haftzeit für sie eingehenden Sachen. Hierzu gehören insbesondere Wertgegenstände und wichtige Dokumente. Eingebraachte oder eingehende Habe ist grundsätzlich zu kontrollieren. Einzelne Gegenstände der Habe können den Gefangenen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zum Besitz in der Justizvollzugsanstalt überlassen werden. Soweit sie von den Gefangenen für einen bestimmten Zweck (beispielsweise bei Überstellung zur Wahrnehmung eines Termins) benötigt werden, sind sie diesen auszuhändigen.

(2) Die den Gefangenen nicht nach Abs.1 Satz 2 und 3 überlassene Habe ist nach gegebenenfalls erforderlicher Reinigung und Desinfektion sachgerecht und sicher zu verwahren, sofern sie für eine Aufbewahrung geeignet ist. Eine namentliche eindeutige Zuordnung der Habe ist bei Verwahrung sicherzustellen. Verderbliche Waren, die den Gefangenen nicht überlassen werden und die nicht durch Dritte innerhalb einer festgelegten Frist abgeholt werden, sind zu vernichten.

(3) Das Verpacken der Habe bei Aufnahme der Gefangenen sowie das Öffnen und Wiederpacken während der Haftzeit erfolgen grundsätzlich in Gegenwart der Gefangenen. Die Gefangenen haben den Bestand der Habe bei Aufnahme sowie den ordnungsgemäßen Verschluss und die Aushändigung von Sachen aus der Habe während der Haftzeit sowie die ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe bei Haftentlassung sowie die Unversehrtheit und Vollständigkeit der übersendeten Habe bei Verlegung oder Überstellung schriftlich zu bestätigen. Das Öffnen, Hinzufügen oder Entfernen von Sachen in Abwesenheit der Gefangenen sowie der erneute Verschluss und der Verbleib entfernter Sachen sind durch zwei Justizvollzugsbedienstete zu dokumentieren. Dies gilt entsprechend für die Sicherstellung und Registrierung der im Haftraum verbliebenen Habe im Fall der Entweichung oder im Todesfall.

(4) Über die einzelnen Gegenstände der Habe ist ein Verzeichnis zu führen. Wertsachen und wichtige Dokumente sind gesondert zu registrieren. Wertgegenstände sind zu beschreiben und fotografisch zu erfassen. Auffälligkeiten (besondere Kennzeichen, Beschädigungen oder ähnliches) sind festzuhalten. Die Gegenstände sind sodann in einem der oder dem Gefangenen eindeutig zuzuordnenden Behältnis mit Siegel-Nummer verplombt oder versiegelt in einem Tresor oder Tresorraum aufzubewahren. Zutritt zum Tresor oder Tresorraum haben nur berechtigte Personen. Die fortlaufenden Siegel-Nummern sind in dem gesonderten Register zu notieren.

(5) Verwahrte Sachen dürfen an Behörden ausschließlich nach vorheriger Zustimmung der Anstaltsleitung und gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt werden. Bei Aushändigung an Dritte tritt das Erfordernis der Einwilligung der Gefangenen hinzu. Vor Herausgabe verwahrter Sachen von Untersuchungsgefangenen ist zu prüfen, ob dem eine richterliche oder staatsanwaltliche Anordnung entgegensteht.



## § 13

### **Aufgaben der Kammer**

Soweit sich die Aufgaben der Kammerbediensteten nicht bereits aus den §§ 11 und 12 ergeben, sind die Kammerbediensteten insbesondere verantwortlich für

1. die Ermittlung des Bedarfs sowie die Lagerhaltung, Ausgabe und Bestandsführung, von anstaltseigener Bekleidung, Wäsche, Bettzeug, Verbrauchsmaterial, Putz- und Reinigungsmitteln,
2. den regelmäßigen Wechsel und die Reinigung von anstaltseigener Bekleidung, Wäsche und Bettzeug,
3. den ordnungsgemäßen Umgang mit der persönlichen Habe der Gefangenen,
4. den Nachweis, die besondere Kennzeichnung und sichere Aufbewahrung der Wertgegenstände und Ausweispapiere der Gefangenen,
5. die Zuleitung der eingebrachten Zahlungsmittel der Gefangenen an die Auszahlungsstelle,
6. den Einsatz und die tägliche Lohndatenerfassung der in der Kammer eingesetzten Gefangenen,
7. die sichere und übersichtliche Verwahrung der gefährlichen Werkzeuge,
8. die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und
9. die Einhaltung der einschlägigen Hygienevorschriften.

## **Abschnitt IV**

### **Ausstattung der Justizvollzugseinrichtungen**

## § 14

### **Fahrzeuge**

- (1) Fahrzeuge werden mit Ausnahme der Spezialfahrzeuge geleast. Erstleasingverträge und Beschaffungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Zulassung, Einsatz, Pflege und Wartung der Fahrzeuge obliegen den Halterdienststellen.
- (3) Transporte im Auftrag von verbundenen Unternehmen und Dritten sind diesen in Rechnung zu stellen.
- (4) Die Farbe der Gefangenentransportfahrzeuge hat der Farbgebung der Polizeieinsatzfahrzeuge zu entsprechen. Das Landeswappen ist an Fahrer- und Beifahrertür anzubringen. Unter oder neben dem Landeswappen ist der Schriftzug „Justizvollzug“ anzubringen. Bei

den Fahrzeugen des Gefangenensammeltransports ist das Sondersignal zusätzlich Bestandteil der Ausstattung. Sonstige Fahrzeuge werden ohne Landeswappen und ohne Schriftzug betrieben.

(5) Einmal jährlich haben die Halterdienststellen die Kfz-Unfallrichtlinien vom 23. August 2010 (StAnz. S. 2068) allen Bediensteten zur Kenntnis zu geben. Die Halterdienststellen haben insbesondere sicher zu stellen, dass ausschließlich Bedienstete, die über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen, ein Dienstfahrzeug führen.

## **Abschnitt V**

### **Beschäftigung der Gefangenen**

#### **§ 15**

#### **Beschäftigungsformen, Geschäftsführung der Betriebe**

(1) Die Beschäftigung der Gefangenen umfasst Arbeit, berufliche Aus- und Weiterbildung sowie arbeitstherapeutische Maßnahmen. Sie wird ermöglicht in Eigenbetrieben (§ 16), Unternehmerbetrieben (§ 17), Hilfsbetrieben (§ 18), als Hilfstätigkeit (§ 19), in Aus- und Fortbildungsstätten (§ 20) und arbeitstherapeutischen Einrichtungen (§ 21).

(2) Die Justizvollzugsanstalten und die ZLA fördern gemeinsam die Arbeit und die berufliche Aus- und Weiterbildung der Gefangenen. Arbeits- und Ausbildungsstätten sollen dem technischen Standard angepasst sein. Die Beschaffung wirtschaftlich ergiebiger Arbeit ist zentrale Aufgabe.

(3) Die Beschäftigung der Gefangenen soll kontinuierlich erfolgen. Unterbrechungen sind zu vermeiden. Verbindliche Anstaltstermine für Gefangene (beispielsweise Vorführungen) und sonstige Termine (beispielsweise Veranstaltungen) sollen außerhalb der festgesetzten Beschäftigungszeit (Kernarbeitszeit) anberaumt werden.

(4) Die Sollarbeitszeit beträgt wöchentlich 35 Stunden. Vergütbare Arbeitszeit ist ausschließlich die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (Ist-Arbeitszeit).

#### **§ 16**

#### **Eigenbetriebe**

(1) Eigenbetriebe sind handwerklich und produktionswirtschaftlich orientierte Betriebe der Justizvollzugsanstalten. Sie werden in der Regel von Handwerks- oder Industriemeisterinnen oder -meistern geleitet. In Eigenbetrieben werden Aufträge von privaten Auftraggebern,

Behörden und Bediensteten gegen Entgelt ausgeführt. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können Maßnahmen der Aus- und Fortbildung durchgeführt werden.

(2) Die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Eigenbetriebe sind den hierfür in der freien Wirtschaft üblichen Preisen anzugleichen; im Übrigen gelten die Kalkulationshilfen der ZLA. Arbeiten für die eigene Justizvollzugsanstalt werden nicht in Rechnung gestellt; sie werden im Wege der internen Leistungsverrechnung abgegolten.

(3) Eigenbetriebe sind Hoheitsbetriebe im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes; ihre Leistungen und Produkte unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## § 17

### **Unternehmerbetriebe**

(1) In Unternehmerbetrieben werden Aufträge für private Auftraggeber ausgeführt. Material und Betriebsmittel (beispielsweise Anlagen, Maschinen, Werkzeug, sonstige Arbeitsmittel) werden in der Regel vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Er ist für den technisch einwandfreien Zustand der Betriebsmittel verantwortlich.

(2) Mit dem Auftraggeber sollen grundsätzlich schriftliche Arbeitsverträge geschlossen werden. Die mit dem Auftraggeber zu vereinbarenden Arbeitsentgelte haben sich an den tariflichen Löhnen zu orientieren und sind mit Hilfe der Kalkulationshilfe der ZLA zu ermitteln.

(3) Wird den Auftraggebern oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die technische und fachliche Leitung der von ihnen in den Justizvollzugsanstalten eingerichteten Arbeitsstätten übertragen, sind sie nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), zu verpflichten. Ein polizeiliches Führungszeugnis ist einzuholen. Sollen Anstattsschlüssel ausgehändigt werden, ist ein Ersuchen auf unbeschränkte Auskunft über den Empfänger an die Aufsichtsbehörde zu richten.

(4) Vor einer längerfristigen Vertragsbindung ist die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers (Bonität) durch die Aufsichtsbehörde zu überprüfen.

## § 18

### **Hilfsbetriebe**

(1) Hilfsbetriebe sind wirtschaftlich unselbstständige Einheiten, in denen Leistungen für die eigene Anstalt erbracht werden. Als Hilfsbetriebe kommen unter anderem in Betracht:

1. Schreiner-, Schlosser-, Elektrowerkstätten,
2. Schneider-, Schuhmacherwerkstätten,
3. Hofkolonne und Reinigungsbetriebe,

4. Malerbetriebe und
5. Küche und Kammer.

(2) Leistungen für private Auftraggeber dürfen in den Hilfsbetrieben nicht erbracht werden. Leistungen für Bedienstete sind in angemessenem Umfang gestattet, sofern das Material vom Bediensteten gestellt wird.

## § 19

### **Einsatz von Gefangenen in Hilfsbetrieben und zu Hilfstätigkeiten**

(1) Gefangene können bis zu sechs Monate zu Hilfstätigkeiten in einer Justizvollzugsanstalt herangezogen werden (zum Beispiel Hausarbeiterfunktion). Ein weiterer Einsatz von maximal sechs Monaten darf angeschlossen werden, wenn dieser in einem anderen Bereich als dem vorangegangenen stattfindet. Bei dem Einsatz von Gefangenen in Hilfsbetrieben kann die maximale Einsatzdauer von einem Jahr verlängert werden, wenn Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Die Gründe für diese Ausnahmen sind zu dokumentieren. Das Reinigen der Hafträume ist keine Hilfstätigkeit im Sinne dieser Geschäftsanweisung.

(2) Mit Hilfstätigkeiten dürfen nur so viele Gefangene beschäftigt werden, wie unbedingt erforderlich ist. Die Beschäftigungszeit wird als Ist-Arbeitszeit erfasst.

## § 20

### **Aus- und Fortbildungsstätten**

(1) Aus- und Fortbildungsstätten dienen der Berufsausbildung, Umschulung, Teilqualifizierung oder der beruflichen Fortbildung. In ihnen werden die Gefangenen auf die Erlangung eines qualifizierten Abschlusses vorbereitet (beispielsweise Zertifikat, Zwischenprüfung, Facharbeiterbrief). Die Aus- und Fortbildungsstätten werden von Bediensteten geführt, die eine Ausbildereignungsprüfung abgelegt haben.

(2) Bei Vollzeitmaßnahmen ist der Berufsschulunterricht sicherzustellen.

(3) Werden die Ausbildungsstätten von externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet, gilt die Regelung des § 17 Abs. 3 entsprechend.

(4) Aus Bescheinigungen für Gefangene über die Teilnahme oder den Abschluss von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen darf der Umstand der Inhaftierung nicht hervorgehen.

## § 21

### **Arbeitstherapie**

- (1) Gefangene mit sozialen oder persönlichen Hemmnissen, die der Aufnahme einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder dauerhaften Arbeit (beispielsweise bei mangelndem Durchhaltevermögen) entgegenstehen, sollen von besonders geeigneten Bediensteten an eine regelmäßige Tätigkeit herangeführt werden (Arbeitstherapie).
- (2) Die Dauer der arbeitstherapeutischen Beschäftigung soll drei Monate nicht überschreiten. Sie richtet sich nach der Indikationsstellung im Vollzugsplan.
- (3) Die in der Arbeitstherapie gefertigten Produkte können durch die Gefangenen gegen Erstattung des Materialwertes erworben oder durch die Anstalt wirtschaftlich verwertet werden. Die Erlöse sind wie sonstige Betriebseinnahmen zu verbuchen.

## § 22

### **Betriebsunterlagen**

- (1) Betriebsunterlagen sind der Lohntarif (Abs. 2), die Nachweise der Aufträge (Abs. 3), der Tätigkeiten (Abs. 4), der Rohstoffe (Abs. 5), der Geräte (Abs. 6) sowie der Fertigwaren (Abs. 7). Betriebsunterlagen stellen Rechnungslegungsnachweise nach der Hessischen Landeshaushaltsordnung dar. Für die Aufbewahrung und Vernichtung der Nachweise und der zugehörigen Unterlagen gilt eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Sie beginnt mit der letzten Eintragung.
- (2) Die Arbeiten, Arbeitslöhne und Vorgabezeiten der Gefangenen unterliegen einem besonderen Tarif, der unter Beachtung der Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben ist (Lohntarif).
- (3) Jeder Auftrag ist schriftlich nachzuweisen und über den Auftragsschein an den Fertigungsbetrieb weiterzuleiten. Nach Erledigung des Auftrags ist der Auftragsschein zur Rechnungsstellung dem zuständigen VCC zu übermitteln.
- (4) Für Gefangene, die im Zeitlohn tätig sind, wird die tatsächlich geleistete Arbeitszeit im System Basis-Web erfasst. Für Gefangene, die im Leistungslohn tätig sind, ist die tägliche Arbeitsleistung im System Basis-Web zu erfassen.
- (5) Die Lagerrohstoffe der Eigenbetriebe müssen wert- und mengenmäßig nachgewiesen werden. Bei SAP-unterstützter Lagerführung erfolgt der Nachweis im SAP-System.
- (6) Der Nachweis der Geräte erfolgt im SAP-System über die Anlagenbuchhaltung. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden ausschließlich mengenmäßig, Anlagegüter wert- und mengenmäßig erfasst.
- (7) Fertigwaren sind die in den Eigenbetrieben auf Vorrat hergestellten Erzeugnisse, die nach ihrer Art und Menge zu erfassen sind.

## § 23

### **Jahresabschlussarbeiten**

(1) Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind für die Arbeitsbetriebe mit Hilfe des zuständigen VCC insbesondere folgende Abschlussarbeiten durchzuführen:

1. Inventur des Anlage- und Umlaufvermögens (jährliche Durchführung),
2. Saldenbestätigungen,
3. Wertberichtigungen auf Forderungen,
4. Rückstellungen und
5. Kalkulation der Erzeugnisse (alle drei Jahre).

(2) Die Betriebsergebnisse der Arbeitsbetriebe werden durch die VCC ermittelt. Sie werden durch die ZLA im Rahmen des Geschäftsberichts (§ 27) ausgewertet.

## § 24

### **Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung**

(1) In die gesetzliche Unfallversicherung sind mit Ausnahme der in einem freien Beschäftigungsverhältnis tätigen Gefangenen die in der Anstalt arbeitenden oder an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden Gefangenen einbezogen.

(2) Im Falle eines Arbeitsunfalls erhält der Gefangene ein Verletztengeld. Das Verletztengeld wird durch das zuständige VCC berechnet.

(3) Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Verletztengeld erhalten, sind beitragspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit. Die Beiträge werden vom Land Hessen getragen und zentral abgeführt.

(4) Nach Beendigung des Vollzuges einer Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder einer einseitigen Unterbringung nach § 126a der Strafprozessordnung hat die Justizvollzugsanstalt der oder dem Entlassenen eine Arbeitsbescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen sie oder er als Gefangener sozialversicherungspflichtig war. Ein Duplikat der Bescheinigung ist zur Gefangenenpersonalakte zu nehmen.

(5) Zu Prüfungszwecken sind die im System Basis-Web erfassten Sozialversicherungsdaten nach Ablauf eines Kalenderjahres auszudrucken und zehn Jahre aufzubewahren.

## § 25

### **Aufgaben der Justizvollzugsanstalten**

(1) Die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets oder der Sachbearbeitung Versorgungswesen ergeben sich aus Abs. 2, die der Betriebsleitungen aus Abs. 3, soweit die Aufgaben nicht gesondert in den §§ 15 bis 24 und § 27 geregelt sind.

(2) Die Aufgaben des Sachgebiets oder der Sachbearbeitung Versorgungswesen umfassen insbesondere

1. den sachgerechten und wirtschaftlichen Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen in den Betrieben,
2. die Arbeitszuweisung innerhalb der Justizvollzugsanstalt,
3. die Einstufung der Gefangenen nach der Hessischen Richtlinie zur Strafvollzugsvergütungsordnung vom 23. November 2011 (GVBl. I S. 751) in Abstimmung mit den Bediensteten der Betriebe,
4. die Festsetzung der individuellen Arbeitszeiten der Gefangenen in Abstimmung mit den Betrieben,
5. die Überwachung der Vergabe von Leistungszulagen,
6. die Lohnverhandlungen mit Auftraggebern und Vorbereitung von Arbeitsverträgen,
7. die Festsetzung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Eigenbetriebe,
8. die Maßnahmen des Unfallschutzes und der Arbeitssicherheit in Abstimmung mit dem arbeitsmedizinischen und arbeitssicherheitstechnischen Dienst,
9. die unverzügliche Anzeige eines Arbeitsunfalls an den Unfallversicherungsträger nach Beteiligung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes und für die Benachrichtigung des VCC,
10. die Betreuung bestehender Kundenbeziehungen sowie die Akquisition von Folgeaufträgen und Neukunden,
11. die Vorkontierung der in ihrem Bereich anfallenden Rechnungen und
12. die Ermittlung und monatliche Zusammenfassung und Freigabe der tagesgenauen Erfassung der Gefangenenbeschäftigung.

(3) Die Betriebsleitungen sind insbesondere verantwortlich für

1. die zweckmäßige und wirtschaftliche Organisation des Betriebsablaufes, des Maschineneinsatzes sowie der Produktion,
2. die Anleitung und Beaufsichtigung der Gefangenen während der Arbeitsabläufe,
3. die Abnahme der erbrachten Leistungen,
4. die Durchführung der Fachpraxis der auszubildenden Gefangenen im Sinne der Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung,
5. die Einhaltung der Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften,
6. die unverzügliche Meldung eines Arbeitsunfalls an den ärztlichen Dienst und an das Sachgebiet oder die Sachbearbeitung Versorgungswesen,
7. die Mitwirkung bei der Einstufung der Gefangenen nach der HStVollVergVO, bei der Festsetzung der individuellen Arbeitszeiten der Gefangenen sowie bei der Gewährung von Leistungszulagen,
8. die rechtzeitige Planung und Meldung des Bedarfs an benötigten Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Rohstoffen,
9. die fachgerechte und termingerechte Auftragserledigung,

10. den Einsatz und die tägliche Lohndatenerfassung der Gefangenen,
11. die Betreuung bestehender Kundenbeziehungen sowie die Akquisition von Folgeaufträgen und Neukunden,
12. die sichere und übersichtliche Verwahrung der gefährlichen Werkzeuge und
13. die Einhaltung der einschlägigen Hygienevorschriften.

## § 26

### **Aufgaben der ZLA**

- (1) Die Aufgaben der ZLA ergeben sich aus Abs. 2, soweit sie nicht gesondert in den §§ 15 bis 24 und § 27 geregelt sind.
- (2) Zu den Aufgaben der ZLA zählen insbesondere
  1. die Unterstützung der Arbeitsbetriebe bei der Auftragsakquisition sowie die Betreuung von Kundenbeziehungen,
  2. die Fertigungssteuerung größerer Aufträge,
  3. die Außendarstellung der Arbeit im Vollzug,
  4. die Entwicklung moderner Vertriebsplattformen,
  5. die Schaffung eines Qualitätsmanagements,
  6. die Erstellung einer zentralen Kundendatei,
  7. das Berichtswesen der Arbeitsbetriebe,
  8. die Mitwirkung bei Lohnverhandlungen, Neu- und Ersatzbeschaffungen von Maschinen und Geräten und
  9. die Erstellung von Kalkulationshilfen für Unternehmer- und Eigenbetriebe.

## **Abschnitt VI**

### **Statistiken**

## § 27

### **Beschäftigungsstatistik, jährlicher Geschäftsbericht**

- (1) Die ZLA erstellt in Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten und den VCC die Beschäftigungsstatistik (Abs. 2) sowie den jährlichen Geschäftsbericht der Arbeitsbetriebe (Abs. 3).



(2) Die tagesgenauen Beschäftigungsstatistiken der Justizvollzugsanstalten werden von der ZLA geprüft und in einer Monatsübersicht zusammengeführt. Die ZLA legt diese bis zum 20. des Folgemonats der Aufsichtsbehörde vor und übermittelt eine Durchschrift den Justizvollzugsanstalten. Die Monatsübersicht ist Datengrundlage für die Balanced-Scorecard und für die Quartalsberichte.

(3) Der jährliche Geschäftsbericht gibt Auskunft über die Entwicklung der Arbeit. Die ZLA legt der Aufsichtsbehörde den Geschäftsbericht bis zum 1. März des Folgejahres vor.

## **Abschnitt VII**

### **Bauwesen**

#### **§ 28**

#### **Bauunterhaltung**

(1) Die bauliche Unterhaltung der Liegenschaften einschließlich der hierzu gehörenden technischen Anlagen und Einrichtungen obliegt den Leitungen der Justizvollzugseinrichtungen. Sie haben die notwendigen Maßnahmen der Bauunterhaltung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zu veranlassen. Hierzu gehört auch der Abschluss von Wartungs- und Instandhaltungsverträgen. Aufgaben der Bauunterhaltung können auf geeignete Bedienstete der Vollzugseinrichtung übertragen und Dienstleistungen des zuständigen VCC in Anspruch genommen werden. Die für die Bauunterhaltung zugewiesenen Haushaltsmittel sind grundsätzlich bestimmungsgemäß zu verwenden. Eine Inanspruchnahme von Bauunterhaltungsmitteln zu anderen Zwecken bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Vor beabsichtigten Veränderungen der oder Eingriffen in die Bausubstanz ist zu prüfen, ob Fachingenieure hinzugezogen werden müssen. Ist dies der Fall, sind grundsätzlich Fachingenieure des Hessischen Baumanagements (HBM) hinzuziehen. Private Fachingenieure dürfen hinzugezogen werden, wenn die zuständige Regionalniederlassung des HBM einen Auftrag nicht übernimmt (beispielsweise wegen zu hoher Auslastung) oder die Aufsichtsbehörde im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Bei der Beauftragung des HBM ist das Leistungs- und Entgeltverzeichnis des Landes Hessen zu beachten.

(3) Sind Fachingenieurleistungen nicht erforderlich, entscheidet die Leitung der Justizvollzugseinrichtung, wer die Baumaßnahme durchführt. Sofern private Unternehmen mit der Baumaßnahme betraut werden, kann auf die vom HBM abgeschlossenen Rahmenverträge mit Bauunternehmen zurückgegriffen werden.

(4) Die Instandsetzungsunterlage Nutzer (IS-Nutz) ist durch die Leitung der Justizvollzugseinrichtung zu erstellen. Diese Aufgabe kann auf geeignete Bedienstete der Vollzugsein-

richtung übertragen werden. Die IS-Nutz ist der Aufsichtsbehörde bis zum 31. August eines Jahres vorzulegen.

(5) Bevor neue Wartungs- und Instandhaltungsverträge abgeschlossen werden oder eine Verlängerung, Änderung oder Ergänzung bestehender Verträge erfolgt, welche zu nicht nur geringfügigen Mehrkosten führt, ist vorab die Finanzierung der Verträge über die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.

#### § 29

### **Größere einmalige Instandsetzungen; Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen**

(1) Bei allen größeren einmaligen Instandsetzungen, Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen ist das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa Bauherr. Einzelne Bauherrenaufgaben können auf das HBM übertragen werden.

(2) Die Instandsetzungsunterlage Bau (IS-Bau) ist in Zusammenarbeit mit dem HBM zu erstellen und der Aufsichtsbehörde bis zum 31. August eines Jahres vorzulegen. In die IS-Bau sind Maßnahmen aufzunehmen, die voraussichtliche Baukosten in Höhe von 100000 Euro übersteigen. Maßnahmen, die voraussichtlich Kosten von weniger als 100000 Euro verursachen, sind in die IS-Nutz aufzunehmen.

(3) Für Maßnahmen, die nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zum staatlichen Hochbauhaushalt bei dem Einzelplan 18 angemeldet werden sollen, sind durch die Leitungen der Justizvollzugseinrichtungen detaillierte Bedarfsbeschreibungen vorzulegen. Bei der Erarbeitung der Bedarfsbeschreibungen können die Leitungen der Justizvollzugseinrichtungen die Dienstleistungen des zuständigen VCC in Anspruch nehmen.

## **Abschnitt VIII**

### **Schlussbestimmung**

#### § 30

### **Aufhebungsvorschrift, Inkrafttreten**

Der Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 21. April 2009 (JMBl. S. 286) wird aufgehoben. Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 2 Runderlass betreffend die Belohnung für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung von Straftaten und der Ergreifung von rechtskräftig verurteilter flüchtiger oder entwichener inhaftierter oder untergebrachter Personen.**

**Gemeinsamer RdErl. d. HMdJIE (4700 – III/A 2 – 2012/1329 – III/A) und d. HMdJuS (LPP 12/Br – 22 – f – 26) v. 21. 11. 2012 – JMBl. 2013, S. 27 – – Gült.Verz.Nr. 245 –**

## I.

### § 1

#### Allgemeines

(1) Belohnungen dürfen ausgesetzt werden (Auslobung) für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der

1. Aufklärung von Straftaten
2. Ergreifung rechtskräftig verurteilter flüchtiger Personen oder
3. Ergreifung entwichener inhaftierter oder untergebrachter Personen

(2) Für die Auslobung sind zuständig

1. als Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden:
  - a) die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main,
  - b) die Staatsanwaltschaften,
  - c) die Jugendrichterin als Vollstreckungsleiterin oder der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter,
2. als Polizeibehörden:
  - a) das Hessische Landeskriminalamt,
  - b) die Polizeipräsidien,
  - c) das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 bedarf die Auslobung der vorherigen Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums.

(4) Ohne vorherige Auslobung kann Privatpersonen, die bei der Ergreifung von entwichenen inhaftierten oder untergebrachten Personen in besonders aner kennenswerter Weise mitwirken, eine Geldbelohnung gewährt und die Anerkennung für ihr Verhalten ausgesprochen werden. In diesen Fällen setzt das für Justiz zuständige Ministerium die Höhe der Belohnung fest.

(5) Die Auszahlung einer Belohnung kommt nicht in Betracht bei Polizei- und Justizbediensteten sowie bei Angehörigen anderer Behörden, die in Erfüllung ihrer Berufspflichten handeln.

(6) Die Polizeibehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Geldbelohnungen ausloben, solange die polizeilichen Ermittlungsvorgänge noch nicht nach § 163 Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht abgegeben worden sind. Nach Abgabe ist allein die Staatsanwaltschaft für die Auslobung zuständig.

(7) Von der Auslobung durch eine Polizeibehörde sind die zuständige Staatsanwaltschaft und die anderen Behörden nach Abs. 2 Nr. 2 unverzüglich zu verständigen.

(8) Hält die Staatsanwaltschaft die Auslobung einer Belohnung für notwendig, bevor die polizeilichen Ermittlungsvorgänge an sie abgegeben worden sind, so verständigt sie sich mit der zuständigen Polizeibehörde über die Höhe der Belohnung. Besteht Einvernehmen, so lobt die Polizei aus; sie hat in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Belohnung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft ausgesetzt wird. Besteht kein Einvernehmen, so kann die Staatsanwaltschaft die Auslobung selbst vornehmen.

(9) Die Auslobung mehrerer Belohnungen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft in der gleichen Strafsache ist unzulässig.

## § 2

### **Art und Inhalt der Auslobung**

(1) In der Auslobung ist zum Ausdruck zu bringen,

1. für welche Art der Mitwirkung die Belohnung ausgesetzt ist (z. B. für die Ermittlung des Täters, für die Ergreifung einer bestimmten, tatverdächtigen oder rechtskräftig verurteilten Person, für die Herbeischaffung von Beweismitteln pp.),
2. dass die Belohnung ausschließlich für Privatpersonen und nicht für Bedienstete bestimmt ist, zu deren Berufspflicht die Verfolgung von Straftaten gehört,
3. welche Stellen sachdienliche Hinweise entgegennehmen.

(2) Die Auslobung soll außerdem möglichst genaue Angaben über die Umstände enthalten, die Anhaltspunkte für Mitteilungen aus der Bevölkerung geben können. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 darf die Aufklärung einer Straftat dadurch jedoch nicht gefährdet werden.

(3) Die Auslobung ist je nach Lage des Einzelfalles durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen, durch Plakatanschlag oder in anderer Weise, z.B. auch durch Rundfunk, Fernsehen, Internet und/oder sonstige geeignete elektronische Medien, bekannt zu geben.

## § 3

### **Höchstbeträge**

(1) Belohnungen können im Rahmen der Zuständigkeit aussetzen:

1. bis zu 5.000 Euro
  - a) die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft,
  - b) die Jugendrichterin als Vollstreckungsleiterin oder der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter,
  - c) die Leiterin oder der Leiter des Polizeipräsidiums,
  - d) die Leiterin oder der Leiter des Bereitschaftspolizeipräsidiums

2. bis zu 10.000 Euro
  - a) die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main,
  - b) die Leiterin oder der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main bei Straftaten, deren Verfolgung ihr oder ihm obliegt,
  - c) die Leiterin oder der Leiter des Hessischen Landeskriminalamtes.
- (2) Höhere als die in Abs. 1 Nr. 1. und 2. genannten Belohnungen dürfen nur mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums bzw. des Ministeriums des Innern und für Sport ausgesetzt werden.
- (3) Abs. 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn eine ursprünglich ausgesetzte Belohnung nachträglich erhöht werden soll.

#### § 4

#### **Auslobung durch Staatsanwaltschaften**

- (1) Über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung des ausgelobten Betrages entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, es sei denn, das für Justiz zuständige Ministerium hat sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (2) Den für die Entscheidung erforderlichen Bericht hat die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft der Leiterin oder dem Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 nach rechtskräftiger Erledigung der Strafsache, im Übrigen nach Ergreifung der flüchtigen oder entwichenen Person, zu erstatten. In Ausnahmefällen kann der Bericht schon vor rechtskräftiger Erledigung der Strafsache erstattet und die Belohnung vor diesem Zeitpunkt ausgezahlt werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt namentlich dann vor, wenn sich die Auslobung auf die Ergreifung einer bestimmten Person und nicht auf einen im Zeitpunkt der Auslobung noch unbekanntem Täter bezieht oder wenn der Täter in erster Instanz verurteilt wurde und das Rechtsmittel auf das Strafmaß beschränkt ist.

Soweit das Strafverfahren aus besonderen Gründen nicht zu einem rechtskräftigen Urteil führen kann, ist der Bericht nach Einstellung oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens zu erstatten.
- (3) Der Bericht, dem die Strafakten beizufügen sind, muss einen begründeten Verteilungsplan enthalten, in dem unter Hinweis auf den Akteninhalt alle Personen aufgeführt werden, die aus eigenem Antrieb zur Aufklärung der Straftat beigetragen haben. Ferner muss aus dem Bericht zu ersehen sein, in welcher Weise jede einzelne Person bei der Aufklärung mitgewirkt hat.
- (4) Soll eine Person wegen der Mitteilungen, die sie der Polizei oder einer anderen Behörde gemacht hat, bei der Verteilung der Belohnung berücksichtigt werden, so ist das Votum dieser Behörde in angemessener Weise in die Entscheidung einzubeziehen.

(5) Einer besonderen Begründung bedarf es, wenn ausnahmsweise auch solche Personen an der Belohnung beteiligt werden sollen, die erst durch die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder eine andere Behörde zu ihren Angaben veranlasst worden sind.

## § 5

### **Auslobung durch Polizeibehörden**

(1) Bei Auslobung der Belohnung durch eine Polizeibehörde entscheidet die Leiterin oder der Leiter der auslobenden Behörde über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung des ausgelobten Betrages.

(2) Soll eine Person wegen der Mitteilung, die sie gegenüber der Staatsanwaltschaft oder einer anderen als der auslobenden Behörde gemacht hat, bei der Verteilung der Belohnung berücksichtigt werden, so ist das Votum dieser Behörde in angemessener Weise in die Entscheidung einzubeziehen.

## § 6

### **Auslobung durch Dritte**

Auslobungen von Belohnungen durch Private oder Institutionen sind nach §§ 657 ff. BGB möglich. Wird den mit dem Verfahren betrauten Behörden der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft eine solche Absicht bekannt, haben diese sich gegenseitig zu informieren. Geldbeträge, die der Staatsanwaltschaft oder der Polizei von privater Seite zur Auslobung von Belohnungen oder zur Verteilung an die in einer Ermittlungssache tätig gewordenen Justiz- oder Polizeibeamtinnen oder -beamten angeboten werden, sind zurückzuweisen.

## § 7

### **Abrechnungsverfahren**

(1) Von den auf Grund der Entscheidung nach § 4 Abs. 1 zu leistenden Ausgaben sind zu buchen:

1. die Kosten der Bekanntmachung bei der Haushaltsstelle 05 03 – 536 (Sachkonto 617 0000 607),
2. die Belohnungen bei 05 03 – 536 (Sachkonto 617 0000 613).

(2) Soll im Einzelfall ohne vorangegangene Auslobung an Privatpersonen für deren Mitwirkung eine Belohnung aus Mitteln der Justizverwaltung gezahlt werden, ist dem für Justiz zuständigen Ministerium zu berichten.

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

(3) Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Belohnung in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 4 trifft das für Justiz zuständige Ministerium. Dieses veranlasst auch die Auszahlung der zuerkannten Beträge.

(4) Soll die von einer Polizeibehörde ausgesetzte Belohnung entrichtet werden, so erfolgt die Zahlung unmittelbar aus der Finanzposition 03 81 – 53600 (Sachkonto 613 0000 900) der Behörde, die die Belohnung ausgesetzt hat.

## § 8

### **Schlussvorschriften**

(1) Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 26. Juli/1. September 2007 (StAnz. S. 2024, JMBl. S. 577) wird aufgehoben.

(2) Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

## II.

Der Runderlass wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 10. Dezember 2012, S. 1314, veröffentlicht.

---

**Nr. 3 Runderlass über die Entschädigungen und Vergütungen für Tätigkeiten in der Ausbildung und bei Prüfungen im Justizbereich. RdErl. d. HMJluE v. 17. 12. 2012 (2301 – JPA II/2 – 2011/1960 – Z/A2 – JMBl. 2013, S. 31 – – Gült.-Verz. Nr. 322 –**

## **ERSTER TEIL**

### **Vergütungen und Entschädigungen für Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter, Praktikumsleiterinnen und -leiter sowie Lehrtätigkeiten**

## § 1

### **Entschädigungen für Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter**

(1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die als Leiterin oder Leiter einer

1. Regel- oder Klausurarbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare oder
2. Einführungsarbeitsgemeinschaft für die Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen „erstinstanzliche Zivilsachen“, „Strafsachen“ und „Rechtsanwalt“ (§ 29 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GVBl. S. 206),

bestellt sind (Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter), erhalten für die mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Entschädigung nach den Abs. 2 und 3.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 beträgt die jederzeit widerrufliche Entschädigung monatlich

1. 44,00 Euro, wenn drei bis fünf Personen,
2. 87,00 Euro, wenn sechs oder mehr Personen,

die zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sind oder denen die Teilnahme durch ausdrückliche Verfügung der Ausbildungsbehörde gestattet ist, am Ende eines Monats an der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen. Sie wird gewährt, wenn die Tätigkeit bis zum 15. des Monats aufgenommen wurde, andernfalls ist sie erst mit Beginn des auf die Übernahme der Tätigkeit folgenden Monats zu gewähren. Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung entfällt sie nach Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung eingetreten ist. Für die Entschädigung der Vertreterin oder des Vertreters gilt Satz 3. Während des Erholungsurlaubes wird die Entschädigung weiter gewährt. Die Entschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

(3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 beträgt die Entschädigung 87,00 Euro, wenn die Leiterin oder der Leiter der Einführungsarbeitsgemeinschaft mindestens ein Drittel des Unterrichts übernimmt. Die Entschädigung ist nach Abschluss der jeweiligen Einführungsarbeitsgemeinschaft zu zahlen.

(4) Entschädigungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden nebeneinander gewährt. Die Gesamtentschädigung darf jedoch 128,00 Euro je Monat und 1 207,00 Euro jährlich nicht übersteigen.

(5) Die Entschädigungen sind als Aufwandsentschädigung steuerfrei.

## § 2

### Vergütungen für Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter

(1) Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter, die nicht entlastet sind, erhalten für die mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Lehrvergütung von 22,00 Euro je Unterrichtsstunde; Regelarbeitsgemeinschaft und die ihr zugeordnete Einführungsarbeitsgemeinschaft gelten in diesem Sinne als Einheit, sofern sie von derselben Person betreut werden.

(2) Die Lehrvergütung ist jeweils nach Abschluss eines Ausbildungsabschnitts abzurechnen.



### § 3

#### Entschädigungen für Praktikumsleiterinnen und -leiter

- (1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die mit der Leitung einer als Gruppenpraktikum stattfindenden praktischen Studienzeit für Studierende der Rechtswissenschaft beauftragt sind (Praktikumsleiterinnen und -leiter), erhalten für die mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwendungen jeweils für die gesamte Dauer einer praktischen Studienzeit eine Entschädigung in Höhe von 128,00 Euro.
- (2) Die Entschädigung ist nachträglich zu zahlen. Sie ist als Aufwandsentschädigung steuerfrei.

### § 4

#### Vergütungen für Praktikumsleiterinnen und -leiter

- (1) Praktikumsleiterinnen und -leiter, die nicht entlastet sind, erhalten für die mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Lehrvergütung von 20,45 Euro je Unterrichtsstunde. Die Vergütung darf 205,00 Euro je Woche nicht übersteigen.
- (2) Die Lehrvergütung ist jeweils nach Abschluss einer praktischen Studienzeit abzurechnen.

### § 5

#### Vergütungen für andere Lehrkräfte

- (1) Lehrkräfte, die nebenamtlich tätig werden, erhalten je Unterrichtsstunde
- |   |             |
|---|-------------|
| 1. in einer Arbeitsgemeinschaft der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare   | 20,45 Euro, |
| 2. in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Lehrgang für Beamtinnen und Beamte in Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes                   | 20,00 Euro, |
| 3. in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Lehrgang für Beamtinnen und Beamte in Ausbildung für die Laufbahn des einfachen und des mittleren Dienstes | 17,00 Euro, |
| 4. in Fachkunde in der Ausbildung für Auszubildende   | 17,00 Euro. |
- (2) Die Vergütung ist monatlich nachträglich zu zahlen.

### § 6

#### Bewilligung und Buchung der Entschädigungen und Vergütungen

- (1) Für die Bewilligung und Zahlbarmachung der Entschädigungen und Vergütungen sind zuständig

1. das Oberlandesgericht für die
  - a) Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter sowie die Praktikumsleiterinnen und -leiter, wenn die Arbeitsgemeinschaften oder Praktika von dem für Justiz zuständigen Ministerium bei Behörden oder Gerichten außerhalb des Geschäftsbereichs eingerichtet sind, und
  - b) Lehrkräfte in Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen in der Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes,
2. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für Lehrkräfte in Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen in der Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes,
3. im Übrigen die Gerichte und Behörden, bei denen die Arbeitsgemeinschaften, die praktischen Studienzeiten oder die Lehrgänge eingerichtet sind, oder bei denen die Ausbildung für Auszubildende durchgeführt wird.

Soweit Gerichten und Behörden Befugnisse nach Satz 1 zugewiesen sind, werden diese als Justizverwaltungsbehörden tätig.

(2) In der Bewilligung ist der Zahlungsweg (Kontonummer, Kreditinstitut, Bankleitzahl) anzugeben. Unterliegt die Vergütung dem Steuerabzug für Arbeitslohn, so ist unter Angabe der Dienststellen- und Personalnummer eine Mitversteuerungsanzeige an die Hessische Bezügestelle zu erteilen.

## **§ 7**

### **Nebenberufliche Lehrkräfte**

Die §§ 1, 2 und 5 gelten entsprechend für Lehrkräfte die nebenberuflich in einer Arbeitsgemeinschaft, in einem Lehrgang oder in der Ausbildung für Auszubildende Unterricht erteilen.

## **ZWEITER TEIL**

### **Vergütungen für die Durchführung von Staats- und Laufbahnprüfungen**

## **§ 8**

### **Gemeinsame Vorschriften**

(1) Für die Staats- und Laufbahnprüfungen im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa wird eine Vergütung nach den §§ 9 und 10 gewährt. Die Prüftätigkeit als Nebentätigkeit ist in der Regel als Ausübung eines freien Berufes anzusehen. Vergütungen dafür gehören zu den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit und sind

nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz steuerfrei, soweit die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Einzelfall erfüllt sind.

(2) Neben der Vergütung nach Abs. 1 wird Reisekostenerstattung nach dem Hessischen Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) gewährt.

(3) Aufsichtspersonen erhalten für die Beaufsichtigung der schriftlichen Arbeiten und der Vorbereitung der Kurzvorträge eine Vergütung von 2,75 Euro je 30 Minuten. Diese Vergütung ist lohnsteuerpflichtig.

## § 9

### Staatsprüfungen

(1) Die nebenamtlichen Mitglieder des Justizprüfungsamtes sowie die Leiterinnen und Leiter einer Referendararbeitsgemeinschaft oder eines Lehrgangs im Arbeitsrecht erhalten als Vergütung für die

1. Erstellung einer Prüfungsaufgabe einschließlich ausführlichen Lösungsvorschlag (Prüfervermerk) bei Annahme durch das Justizprüfungsamt

- |  |              |
|--|--------------|
| a) einer Hausarbeit oder Aufsichtsarbeit | 330,00 Euro, |
| b) eines Kurzvortrages                   | 100,00 Euro, |

2. Überarbeitung einer vom Prüfungsamt überlassenen älteren Hausarbeitsaufgabe

- |  |              |
|--|--------------|
| a) und Aktualisierung der Aufgabe mit Lösungsvorschlag (Prüfervermerk) bei Annahme durch das Justizprüfungsamt | 220,00 Euro, |
| b) und Durchsicht verbunden mit einem Vermerk zur weiteren Eignung   | 55,00 Euro.  |

(2) Die Prüferinnen und Prüfer erhalten als Vergütung

1. in der ersten juristischen Staatsprüfung für die

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Durchsicht und Bewertung   |              |
| aa) einer Hausarbeit  | 104,50 Euro, |
| bb) einer Aufsichtsarbeit   | 16,50 Euro,  |
| b) Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat | 33,00 Euro,  |

2. in der zweiten juristischen Staatsprüfung für die

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit  | 16,50 Euro, |
| b) Mitwirkung in der mündlichen Prüfung, einschließlich Kurzvortrag, je Kandidatin oder Kandidat | 45,00 Euro. |

Für den Fall, dass Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung nach § 50 Abs. 3 und 51 Abs. 2 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung und § 33 Abs. 2 und 4 der Juristenausbildungsordnung in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung ablegen, erhalten die Prüferinnen und Prüfer in der zweiten juristischen Staatsprüfung für die

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Bearbeitung einer Vortragsakte mit dreitägiger Vorbereitungszeit | 16,50 Euro, |
| 2. Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat | 33,00 Euro. |

## § 10

### Laufbahnprüfungen

- |   |             |
|---|-------------|
| (1) Die Prüferinnen und Prüfer erhalten als Vergütung   |             |
| 1. bei der Rechtspfleger- und Anwaltsprüfung sowie bei der Prüfung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst  |             |
| a) für die Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit   | 9,70 Euro,  |
| b) für die Bearbeitung einer Vortragsakte in der Anwaltsprüfung   | 6,60 Euro,  |
| c) für die verantwortliche Mitwirkung an der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat   | 9,50 Euro,  |
| d) für den Vorsitz in der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat  | 11,85 Euro, |
| 2. bei der Prüfung für den mittleren Justizdienst, den Gerichtsvollzieherdienst, den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst, den allgemeinen Vollzugsdienst und den Justizvollziehungsdienst |             |
| a) für die Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit   | 6,60 Euro,  |
| b) für die verantwortliche Mitwirkung an der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat   | 6,60 Euro,  |
| c) für den Vorsitz in der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat  | 8,25 Euro.  |

## DRITTER TEIL

### Schlussvorschriften

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Zahlungen aufgrund der Runderlasse
  1. Entschädigung und Vergütung für Leiterinnen und Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften und praktischen Studienzeiten sowie Vergütung von nebenamtlichen und ne-

benberuflichen Unterricht in der Ausbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes [RdErl. d. MdJ vom 10. Oktober 2006 (2103/4 – V – 2006/6320 – I/A2) – JMBl. S. 542 – und RdErl. des MdJluE vom 10. Januar 2012 (2013/4 – JPA II/2 – 2011/12346 – Z/A2) – JMBl. S. 78 –],

2. Prüfungsvergütungen für Staats- und Laufbahnprüfungen [RdErl. d. MdJ vom 30. August 2007 (2301 – V – 2007/6945 – I/A2) – JMBl. S. 549 –, zuletzt geändert am 21. Juni 2011 (2243 – JPA II/2 – 2010/12398 – II/E-JPA) – JMBl. S. 373 –]

sind auf Zahlungen nach diesem Runderlass anzurechnen.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und das Hessische Ministerium der Finanzen haben diesem Runderlass zugestimmt.

---

**Nr. 4 Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung SG – AktO-SG) RdErl. d. HMDJIE v. 17. 12. 2012 (1454 – I/B1 – 2012/9316 – I/B) – JMBl. 2013, S. 37 –**  
– Gült.-Verz.-Nr. 213 –

RdErl. v. 23. 11. 2009 (JMBl. 2010, S. 4)  
01. 12. 2010 (JMBl. 2011, S. 189)  
21. 12. 2011 (JMBl. 2012, S. 76)

### Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aktenzeichen
- § 3 Bildung der Akten
- § 4 Aktendeckel oder Datenblatt
- § 5 Grundsätze der Aktenführung
- § 6 Hauptakten
- § 7 Nebenakten
- § 8 Doppelakten
- § 9 Ersatzakten
- § 10 Verbindung und Trennung von Verfahren
- § 11 Wiederaufnahme, Zurückverweisung und Fortsetzung von Verfahren
- § 12 Verwahrung der Akten
- § 13 Fristen und Termine
- § 14 Versenden von Akten und Gewährung von Akteneinsicht
- § 15 Abgabe von Akten
- § 16 Abschluss und Weglegen der Akten

- § 17 Datenerfassung, Führung von Registern und Verzeichnissen
- § 18 Verfahrensregister
- § 19 Allgemeines Register
- § 20 Register für sonstige Verfahren
- § 21 Namen- oder Adressdatei
- § 22 Verhandlungskalender
- § 23 Schlussbestimmungen

## **Anlagen**

**Anlage 1** Registerzeichen zum Verfahrensregister

**Anlage 2** Zusatzzeichen zum Verfahrensregister

**Anlage 3** Registerzeichen für die nach § 19 und § 20 zu führenden Register

**Anlage 4** Zusatzzeichen für das nach § 20 zu führende Register

---

## § 1

### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Aktenordnung regelt die Behandlung des Schriftguts in Rechtssachen sowie die Führung der dazugehörigen Register und Verzeichnisse.
- (2) Die Behandlung des Schriftguts in Justizverwaltungsangelegenheiten sowie die Bildung und die Führung der Personalakten richten sich nach den dazu erlassenen Vorschriften.
- (3) <sup>1</sup>Verwaltungsvorgänge – insbesondere solche, die in einer Dienstaufsichtssache anfallen – dürfen nicht zu den Verfahrensakten der Rechtssachen genommen werden. <sup>2</sup>Sie sind zu den betreffenden Sammelakten der Gerichtsverwaltung zu nehmen.

## § 2

### **Aktenzeichen**

- (1) <sup>1</sup>Jede Rechtssache erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Schriftsätze und sonstigen Bestandteile zu führen sind. <sup>2</sup>Es ist auf der ersten Seite jedes Schriftstücks anzubringen, wenn es nicht schon angegeben ist.
- (2) <sup>1</sup>Das Aktenzeichen wird bei der Registrierung der Verfahren gebildet aus
  - a) dem Kennzeichen des Gerichts („S“ für Sozialgericht, „L“ für Landessozialgericht),
  - b) der Ordnungsnummer des zuständigen Spruchkörpers,
  - c) dem Registerzeichen (Anlagen 1 und 3),
  - d) der laufenden Nummer der Sache (§ 17 Absatz 3),

- e) davon getrennt durch einen Schrägstrich den beiden Endziffern des Jahres, in dem die Klage, das Rechtsmittel oder der sonstige Antrag eingegangen ist, und
- f) einem gegebenenfalls nachzustellenden Zusatzzeichen (Anlagen 2 und 4); in Entschädigungsverfahren (§§ 201 GVG, 202 Satz 2 SGG) ist zur Kennzeichnung des betroffenen Rechtsgebiets ein Registerzeichen aus Anlage 1 als weiteres Zusatzzeichen hinzuzusetzen.

<sup>2</sup>Soweit sie nicht durch den Schrägstrich getrennt sind, werden die einzelnen Merkmale des Aktenzeichens durch ein Leerzeichen getrennt.

(3) <sup>1</sup>Die in Verfahren vor dem Landessozialgericht anfallenden Vorgänge werden unter dem besonderen Aktenzeichen dieser Instanz geführt. <sup>2</sup>Auf jeder Beschwerde- oder Berufungsentscheidung ist unter dem Aktenzeichen der zweiten Instanz auch das erstinstanzliche Aktenzeichen in Bruchform anzugeben. <sup>3</sup>Auf Anordnung des Präsidenten des Landessozialgerichts kann auf den Entscheidungen, dem Aktendeckel oder dem Datenblatt dem Aktenzeichen der ersten Instanz in Klammern der Gerichtsort oder ein Kürzel für diesen angefügt werden.

**Beispiel:** L 21 R 1205/07\_  
S 14 R 311/05 (P)

(4) Jede Änderung des Aktenzeichens ist auf dem Aktendeckel oder dem Datenblatt zu vermerken und allen Beteiligten mitzuteilen.

### § 3

#### **Bildung der Akten**

(1) <sup>1</sup>Das in den Rechtssachen anfallende Schriftgut wird in Verfahrensakten zusammengefasst. <sup>2</sup>Für die in den Registern zu führenden Verfahren sind Hauptakten (§ 6) anzulegen. Soweit notwendig, können darüber hinaus

- a) Nebenakten (§ 7),
- b) Doppelakten (§ 8),
- c) Ersatzakten (§ 9) und
- d) Retente (§ 14)

angelegt werden.

(2) Hauptakten, Nebenakten, Doppelakten und Ersatzakten werden grundsätzlich als geheftete Bände in einem Aktendeckel oder – bei Verwendung transparenter Deckel – mit einem vorgehefteten Datenblatt geführt.

(3) <sup>1</sup>Retente und Nebenakten, insbesondere in unselbständigen PKH- und Kostensachen, sowie das in AR-Sachen und in Amts- und Rechtshilfeersuchen anfallende Schriftgut können, soweit der zu erwartende Umfang außer Verhältnis zu dem mit dem Anlegen einer Akte nach Absatz 2 verbundenen Aufwand steht, auch als Blattsammlung geführt werden.

<sup>2</sup>Blattsammlungen benötigen keinen Aktendeckel und keine Folierung. <sup>3</sup>Wächst der Umfang einer Blattsammlung an, so ist die Blattsammlung mit Seitenzahlen zu versehen oder in eine geheftete Akte zu überführen.

#### § 4

##### **Aktendeckel oder Datenblatt**

(1) <sup>1</sup>Auf dem Aktendeckel oder auf dem Datenblatt werden das Gericht, der Name oder die sonstige Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten sowie der Prozessbevollmächtigten und das Aktenzeichen angegeben. <sup>2</sup>In der zweiten Instanz ist das Aktenzeichen des Landessozialgerichts hinzuzufügen (§ 2 Absatz 3). <sup>3</sup>Soweit sonstige Vorschriften die Aufnahme weiterer Vermerke auf dem Aktendeckel oder Datenblatt vorsehen, bleiben diese unberührt.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus sollen insbesondere für Entscheidungen in der Sache sowie für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die Beordnung eines Rechtsanwalts, die Beziehung von Akten, den Eingang und die Rücksendung von Originalunterlagen und die Erhebung von Kosten weitere Vermerke aufgenommen werden. <sup>2</sup>Dem Präsidenten des Landessozialgerichts bleiben von Satz 1 abweichende Regelungen sowie nähere Bestimmungen zu Inhalt und Form der Angaben und Vermerke vorbehalten. <sup>3</sup>Er kann anordnen, dass für weitere Sachverhalte Vermerke anzubringen sind.

(3) Die notwendigen Angaben und Vermerke auf dem Aktendeckel oder dem Datenblatt sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

(4) <sup>1</sup>Folgebände erhalten dem ersten Band entsprechende Aktendeckel oder Datenblätter. <sup>2</sup>Die Bände sind fortlaufend zu nummerieren. <sup>3</sup>Muss ein Aktendeckel ersetzt werden, sind alle Angaben und Vermerke auf den neuen Aktendeckel zu übertragen.

#### § 5

##### **Grundsätze der Aktenführung**

(1) <sup>1</sup>Alle zu einer Akte gehörenden Schriftstücke (einschließlich Faxe) werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Geschäftsstelle im Original eingehaftet und oben rechts fortlaufend mit arabischen Zahlen nummeriert. <sup>2</sup>Soweit zur Behandlung von Briefumschlägen keine gesonderten landesrechtlichen Vorschriften bestehen, sind sie zur Akte zu nehmen, wenn sich darin Klage-, Antrags- oder Rechtsmittelschriften befunden haben.

(2) <sup>1</sup>Zustellungsnachweise sind unmittelbar hinter der Entscheidung beziehungsweise Verfügung einzuordnen, zu der sie gehören. <sup>2</sup>Wenn Zustellungsnachweise in einer Sache in großer Zahl anfallen, können sie ausnahmsweise als Nebenakte (gegebenenfalls in Form einer Blattsammlung) geführt werden. <sup>3</sup>Die Anlage einer solchen Nebenakte ist auf der Zustellverfügung zu vermerken.



(3) Ist ein weiterer Band anzulegen, so wird dies in dem zu schließenden Band unter Angabe der bis dahin erreichten Blattzahl und des Datums vermerkt.

(4) <sup>1</sup>Die Verfahrensakten des Sozialgerichts werden in der zweiten Instanz fortgeführt. <sup>2</sup>Der Beginn des zweitinstanzlichen Verfahrens wird durch ein hinter dem letzten Blatt des beim Sozialgericht entstandenen Vorgangs einzuheftendes Trennblatt gekennzeichnet. <sup>3</sup>Unmittelbar hinter dem Trennblatt sind Verfügungen zur Berichterstattebestimmung einzuheften. <sup>4</sup>Ein in der zweiten Instanz neu angelegter Band wird Bestandteil der Akten des Sozialgerichts. <sup>5</sup>Nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens sind die Akten des Sozialgerichts der Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts nebst einer beglaubigten Abschrift der im Rechtsmittelverfahren ergangenen Entscheidung zurückzusenden. <sup>6</sup>Das Original der Entscheidung sowie der Schlussverfügung des Landessozialgerichts sollen beim Landessozialgericht verbleiben. <sup>7</sup>Im Einverständnis mit der obersten Dienstbehörde können durch den Präsidenten des Landessozialgerichts von Satz 1 bis 4 und 6 abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) <sup>1</sup>Werden später zurückzugebende oder zum unmittelbaren Einheften aus anderen Gründen nicht geeignete Unterlagen eingereicht, so sind sie möglichst in einem einzuheftenden Umschlag aufzubewahren. <sup>2</sup>Auf diesem werden der Inhalt, der Name des Einsenders sowie das Aktenzeichen und die Blattzahl notiert. <sup>3</sup>Die vollständige oder teilweise vorübergehende oder dauerhafte Entnahme der Unterlagen sowie deren Verbleib werden von der Geschäftsstelle auf dem Umschlag vermerkt. <sup>4</sup>Zum Verfahren gereichte Unterlagen, die nicht entsprechend Satz 1 aufbewahrt werden können, werden mit Angaben versehen, die ihre Zuordnung zu dem Verfahren ermöglichen, und nach Fertigung eines entsprechenden Aktenvermerks gesondert verwahrt. <sup>5</sup>Dies gilt insbesondere für Röntgenbilder; der Präsident des Landessozialgerichts trifft zu deren Verwahrung nähere Anordnungen.

(6) <sup>1</sup>Wird ein Blatt vorübergehend oder dauerhaft aus der Akte entfernt, so ist stattdessen ein als solches zu bezeichnendes Fehlblatt einzuheften. <sup>2</sup>Auf dem Fehlblatt sind das entnommene Schriftstück und seinen Verbleib kennzeichnende Angaben zu vermerken.

## § 6

### Hauptakten

(1) <sup>1</sup>Zu der Hauptakte werden grundsätzlich alle zu dem Verfahren eingehenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen genommen. <sup>2</sup>Schriftstücke, die sowohl in die Hauptakte als auch in die Nebenakte gehören (zum Beispiel bei Verfahren bezüglich der Gewährung von Prozesskostenhilfe), sind im Original zur Hauptakte und in Ablichtung zur Nebenakte zu nehmen. <sup>3</sup>Entgegenstehende Vorschriften bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Dem ersten Blatt der Akte wird ein Stammdatenblatt vorgeheftet. <sup>2</sup>Das Stammdatenblatt soll mit dem Geschäftsstellenautomationsprogramm erzeugt werden und die vollständigen Namen und Anschriften aller Verfahrensbeteiligten, gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreter und/oder Bevollmächtigten sowie die Kommunikation mit den Beteiligten erleich-

ternde Informationen enthalten. <sup>3</sup>Die Angaben auf dem Stammdatenblatt sind laufend zu aktualisieren. <sup>4</sup>Weitere Anordnungen zum Inhalt des Stammdatenblattes bleiben dem Präsidenten des Landessozialgerichts vorbehalten.

(3) Nach dem Stammdatenblatt ist dem ersten Blatt der Akte zudem eine Aufstellung der Aktenzeichen aller weiteren anhängigen und abgeschlossenen Verfahren des Klägers oder Antragstellers bei dem Gericht vorzuheften.

(4) <sup>1</sup>Werden Aktenordner oder andere Unterlagen beigezogen (Beiakten), sind diese so zu kennzeichnen, dass die Zugehörigkeit zu der Hauptakte jederzeit erkennbar ist. <sup>2</sup>Die Beziehung und der Verbleib der Beiakten sind in der Hauptakte zu vermerken.

## § 7

### Nebenakten

(1) <sup>1</sup>Für Vorgänge, die mit einer Sache, für welche eine Hauptakte angelegt ist, im Zusammenhang stehen, die aber selbst nicht in einer Hauptakte zu führen sind, können Nebenakten angelegt werden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Schriftstücke, die einen nicht selbstständig zu registrierenden Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe betreffen. <sup>3</sup>Nebenakten sind Bestandteile der Hauptakten. <sup>4</sup>Das Anlegen einer Nebenakte ist auf dem Aktendeckel oder dem Datenblatt der Hauptakte zu vermerken.

(2) <sup>1</sup>In einem als Nebenakte anzulegenden gesonderten Kostenheft zu führen sind die in einer Rechtssache anfallenden Kostenvorgänge, Zahlungsanzeigen und sonstigen Nachrichten der Landeskasse sowie Vorgänge im Zusammenhang mit der Abrechnung von Kostenvorschüssen nach § 109 SGG. <sup>2</sup>Das Kostenheft ist bei der Hauptakte zu führen; es soll ihr als Blattsammlung vorgeheftet werden.

(3) <sup>1</sup>Wird dem Richter eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung der Vergütung eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwaltes zur Entscheidung vorgelegt, so ist für diesen Vorgang eine neue Hauptakte anzulegen. <sup>2</sup>Dies ist auf dem Aktendeckel des Hauptsacheverfahrens zu vermerken. <sup>3</sup>Zu der neuen Akte sind die Ablichtungen der angefochtenen Entscheidung des Urkundsbeamten, der Nichtabhilfeentscheidung und der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Vorgänge des Hauptsacheverfahrens zu nehmen. <sup>4</sup>Der Präsident des Landessozialgerichts kann von Satz 1 bis 3 abweichende Anordnungen treffen; die Regelungen in § 20 Absatz 1 Satz 2 und § 2 bleiben davon jedoch unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die in den in Absatz 3 genannten Streitigkeiten entstandenen Akten werden nach deren Erledigung den Akten des Hauptsacheverfahrens beigefügt. <sup>2</sup>Kosten betreffende Vorgänge sind zuvor dem Kostenbeamten vorzulegen.

## § 8

### Doppelakten

<sup>1</sup>Hat ein Gericht höherer Instanz über ein Rechtsmittel zu entscheiden und wird das Verfahren im Übrigen in der unteren Instanz fortgesetzt, so wird auf Anordnung des Gerichts ein Doppel der Hauptakte angelegt. <sup>2</sup>Dem Aktenzeichen wird auf dem Aktendeckel oder dem Datenblatt der Doppelakte nicht „II“ nachgestellt. <sup>3</sup>Bis zur Beendigung der Verfahren ist die Doppelakte von der Hauptakte getrennt fortzuführen. <sup>4</sup>Sobald einer der beiden Teile des Verfahrens beendet ist, wird die getrennte Aktenführung beendet. <sup>5</sup>Die Doppelakte ist der Hauptakte geschlossen beizufügen.

## § 9

### Ersatzakten

(1) <sup>1</sup>Ist eine Akte ganz oder zum Teil abhanden gekommen, so ist dies dem Vorsitzenden, der Geschäfts- und der Gerichtsleitung mitzuteilen. <sup>2</sup>Nach entsprechender richterlicher Anordnung wird der Verlust der Akte den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt und eine Ersatzakte angelegt. <sup>3</sup>Soweit keine besonderen richterlichen Anordnungen hierzu getroffen werden, sind die Verfahrensbeteiligten aufzufordern, in ihrem Besitz befindliche Unterlagen, die Bestandteil der Akte gewesen sind oder gewesen sein können, zur Herstellung der Ersatzakte zur Verfügung zu stellen. <sup>4</sup>Ist diese angelegt, sind die Unterlagen zurückzureichen. <sup>5</sup>Die Ersatzakte ist auf dem Aktendeckel oder dem Datenblatt als solche kenntlich zu machen.

(2) <sup>1</sup>Finden sich die abhanden gekommenen Unterlagen wieder ein, so ist auch dies dem Vorsitzenden, der Geschäfts- und der Gerichtsleitung sowie den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen. <sup>2</sup>Die seit dem Abhandenkommen entstandenen Vorgänge werden aus der Ersatzakte in die Hauptakte übernommen und die Blattzahlen berichtigt. <sup>3</sup>Der verbliebene Teil der Ersatzakte ist der Hauptakte geschlossen beizufügen.

## § 10

### Verbindung und Trennung von Verfahren

(1) <sup>1</sup>Werden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, sind nur die Akten des nicht erledigten Verfahrens weiterzuführen. <sup>2</sup>Soweit in der Entscheidung zur Verbindung der Verfahren das fortzuführende Verfahren nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist das ältere der Verfahren fortzuführen. <sup>3</sup>Die Akten des durch Verbindung erledigten Verfahrens werden mit einer beglaubigten Abschrift des Verbindungsbeschlusses geschlossen der Hauptakte des fortzuführenden Verfahrens beigelegt. <sup>4</sup>Auf ihrem Aktendeckel oder Datenblatt ist ein Vermerk über die Verbindung anzubringen. <sup>5</sup>Die Verbindung ist im Datensatz beider Verfahren zu vermerken.

(2) <sup>1</sup>Ordnet das Gericht an, dass als eine Sache geführte Verfahren getrennt verhandelt und entschieden werden sollen, so ist für das abgetrennte Verfahren eine neue Hauptakte (§ 18 Absatz 5) anzulegen. <sup>2</sup>Diese beginnt mit einer beglaubigten Abschrift des Trennungsbeschlusses. <sup>3</sup>Auf Anordnung des Vorsitzenden können Ablichtungen aus der bisherigen Akte gefertigt und zu der neuen Akte genommen werden. <sup>4</sup>Die Trennung ist auf dem Aktendeckel oder Datenblatt zu vermerken.

## § 11

### Wiederaufnahme, Zurückverweisung und Fortsetzung von Verfahren

<sup>1</sup>Wird eine Entscheidung durch die Rechtsmittelinstanz aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, wird ein statistisch erledigtes Verfahren wieder aufgenommen oder wird wegen der Anfechtung einer verfahrensbeendenden Erklärung die Fortsetzung eines Verfahrens begehrt, so sind die Akten des vorangegangenen Verfahrens unter Einlegung eines Trennblattes unter dem neuen Aktenzeichen (§ 18 Absatz 3 a und b) fortzuführen. <sup>2</sup>Dazu ist das Aktenzeichen des erledigten Verfahrens auf dem Aktendeckel leserlich zu streichen und mit dem neuen Aktenzeichen zu versehen. <sup>3</sup>Wird auf Anordnung des Vorsitzenden eine neue Akte angelegt, sind die Akten des erledigten Verfahrens der neuen Hauptakte geschlossen beizufügen.

## § 12

### Verwahrung der Akten

(1) <sup>1</sup>Die Verfahrensakten werden von der Geschäftsstelle geordnet und grundsätzlich nach Spruchkörpern getrennt verwahrt. <sup>2</sup>Ein Retent ist dort zu verwahren, wo die dazugehörige Akte zu verwahren wäre. <sup>3</sup>Es können Fächer für bereits terminierte und für entscheidungsreife Verfahren angelegt werden. <sup>4</sup>Näheres bestimmt die Gerichtsleitung.

(2) <sup>1</sup>Akten und Aktenbestandteile dürfen nur zur Bearbeitung aus der Geschäftsstelle entfernt werden. <sup>2</sup>Dies soll nur mit Wissen der Geschäftsstelle erfolgen; anderenfalls ist sie unverzüglich zu informieren. <sup>3</sup>Mit Ausnahme vertraulich zu behandelnder Sachen dürfen Akten und Aktenbestandteile nicht unter persönlichem Verschluss gehalten werden. <sup>4</sup>Die Geschäftsstelle muss den Verbleib von Akten und Aktenbestandteilen jederzeit nachweisen können.

(3) <sup>1</sup>Abgeschlossene Akten werden geordnet in der Registratur oder dem Archiv aufbewahrt. <sup>2</sup>Der Präsident des Landessozialgerichts regelt die Einzelheiten für die Ordnung der Registratur oder des Archivs. <sup>3</sup>Insoweit bestehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(4) Sammelakten sind nach besonderer Anordnung der Gerichtsleitung aufzubewahren.

## § 13

### **Fristen und Termine**

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle legt die Akten termingerecht vor. <sup>2</sup>Die Fristenkontrollen sollen mit Hilfe des Geschäftsstellenautomationsprogramms vorgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Vor einer Sitzung ist den Mitgliedern des Spruchkörpers ein Terminverzeichnis vorzulegen, das die Aktenzeichen, die Namen der mitwirkenden Berufsrichter, der ehrenamtlichen Richter und gegebenenfalls des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie der Beteiligten enthält. <sup>2</sup>Am Eingang zum Sitzungssaal ist ein Terminverzeichnis auszuhängen.

## § 14

### **Versenden von Akten und Gewährung von Akteneinsicht**

(1) <sup>1</sup>Wird eine Akte dem Rechtsmittelgericht zur Entscheidung vorgelegt, ist ein Retent anzulegen. <sup>2</sup>Nicht an das Rechtsmittelgericht weiterzuleitende Vorgänge werden zum Retent genommen und nach Rückkehr der Akte an das Ausgangsgericht in diese eingehaftet.

(2) <sup>1</sup>Werden aus anderen Gründen Akten oder Aktenteile laufender Verfahren versandt, so ist ebenfalls ein Retent anzulegen, aus welchem sich das Aktenzeichen, die Beteiligten, der Empfänger, der Grund und der Umfang der Versendung ergeben. <sup>2</sup>Zum Retent zu nehmen sind insbesondere Ablichtungen des Übersendungsersuchens und der Übersendungsverfügung. <sup>3</sup>Die Versendung hat gegen einen Zustellnachweis zu erfolgen. <sup>4</sup>Die Einhaltung der Rücksendefrist ist von der Geschäftsstelle zu überwachen.

(3) <sup>1</sup>Bis zur Rückkehr der nach Absatz 2 versandten Akten eingehende Schriftstücke werden entweder nach richterlicher Anweisung den übersandten Akten nachgereicht oder zum Retent genommen. <sup>2</sup>Nebenakten, insbesondere die in Prozesskostenhilfverfahren angelegten, sowie Vorgänge, bezüglich derer die Akteneinsicht aus besonderen Gründen beschränkt oder versagt ist, sind beim Retent zu verwahren. <sup>3</sup>Sie dürfen nur auf besondere richterliche Anordnung versandt werden. <sup>4</sup>Blattsammlungen sind vor der Versendung zu heften.

(4) <sup>1</sup>Nehmen Beteiligte im Gericht Einsicht in die Akten zu laufenden Verfahren, hat die Geschäftsstelle dies zu beaufsichtigen. <sup>2</sup>Die Beaufsichtigung kann nach Anordnung der Gerichtsleitung auch in anderer Weise sichergestellt werden. <sup>3</sup>Einsicht in abgeschlossene Verfahren wird nur auf Anordnung der Gerichtsleitung gewährt. <sup>4</sup>Dieser bedarf es nicht bei Anforderungen durch das Landessozialgericht.

## § 15

### **Abgabe von Akten**

(1) Werden Verfahrensakten endgültig an einen anderen Spruchkörper, ein anderes Gericht oder eine Behörde abgegeben, sind die Abgabeentscheidung und der Tag der tatsächlichen Abgabe im Datensatz zu vermerken.

(2) <sup>1</sup>Bei Abgaben innerhalb des Gerichts ist die Akte fortzuführen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei Änderungen der Sachgebietszuordnung während eines laufenden Verfahrens.

(3) <sup>1</sup>Die Versendung von Akten hat gegen einen Zustellnachweis zu erfolgen. <sup>2</sup>Retente brauchen nicht angelegt werden. <sup>3</sup>Die Zustellnachweise sind nach Anordnung der Gerichtsleitung aufzubewahren. <sup>4</sup>Nach Abgabe eingehende Schriftstücke werden urschriftlich weitergeleitet.

(4) <sup>1</sup>Im Falle der Verweisung wird um Mitteilung des neuen Aktenzeichens gebeten. <sup>2</sup>Dieses wird im Register nachgetragen, sobald es bekannt ist.

## § 16

### Abschluss und Weglegen der Akten

(1) <sup>1</sup>Hat das Gericht festgestellt, dass das Verfahren im Sinne der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit als erledigt gilt, so schließt die zuständige Geschäftsstelle die dazugehörigen Akten nach abschließender kostenrechtlicher Prüfung ab. <sup>2</sup>Vor dem Weglegen sind die den hierzu erlassenen Bestimmungen entsprechenden Vermerke über die Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung von Schriftgut zu fertigen.

(2) <sup>1</sup>Zur Erleichterung der späteren Aussonderung kann der Präsident des Landessozialgerichts bestimmen, dass das von der Vernichtung auszunehmende und länger aufzubewahrende Schriftgut bereits von seiner Entstehung an von der chronologischen Aktenheftung ausgenommen und nach Aktenzeichen geordnet verwahrt wird. <sup>2</sup>Anstelle des gesondert verwahrten Originalschriftgutes ist eine Leseabschrift zu den Akten zu nehmen.

(3) <sup>1</sup>Beigezogene Verwaltungsvorgänge sowie sonstige zurückreichende Schrift- und Beweisstücke bleiben zunächst bei den Akten. <sup>2</sup>Wird ein Rechtsmittel eingelegt, werden sie mit den Akten dem Rechtsmittelgericht vorgelegt. <sup>3</sup>Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder wird innerhalb der entsprechenden Frist kein Rechtsmittel eingelegt, so werden sie zurückgegeben. <sup>4</sup>Durch den Präsidenten des Landessozialgerichts können von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) <sup>1</sup>In Rechtshilfeersuchen angefallene Schriftstücke und Unterlagen sind nach deren Erledigung mit den Akten des ersuchenden Gerichts beziehungsweise der ersuchenden Behörde an diese zurückzusenden. <sup>2</sup>Müssen ausnahmsweise vom ersuchten Gericht einzelne Schriftstücke zurückbehalten werden, sind diese nach den Anordnungen der Gerichtsleitung zu archivieren; im Register ist ein Hinweis auf den Verbleib aufzunehmen.

## § 17

### Datenerfassung, Führung von Registern und Verzeichnissen

(1) <sup>1</sup>Die Schriftgutverwaltung wird mit dem eingeführten Geschäftsstellenautomationsprogramm durchgeführt. <sup>2</sup>Die Registrierung der Neueingänge erfolgt in elektronischer Form.

(2) Das Programm muss mindestens folgende Register- und Verzeichnisfunktionen gewährleisten:

- a) Verfahrensregister (§ 18),
- b) Allgemeines Register (§19),
- c) Register für sonstige Verfahren (§ 20),
- d) Namenverzeichnis (§ 21),
- e) Verhandlungskalender (§ 22) und
- f) Fristenkalender (§ 13 Absatz 1).

(3) <sup>1</sup>Verfahren mit demselben Registerzeichen werden, zum Jahresbeginn mit 1 beginnend, fortlaufend nummeriert. <sup>2</sup>Der Präsident des Landessozialgerichts kann anordnen, dass die im selben Register einzutragenden Verfahren mit 1 beginnend fortlaufend nummeriert werden. <sup>3</sup>Die Register müssen mindestens enthalten:

- a) Registerzeichen,
- b) laufende Nummer,
- c) Tag des Eingangs bei Gericht,
- d) Namen der Verfahrensbeteiligten,
- e) Bemerkungen (zum Beispiel Verbindung, Trennung und Abgabe),
- f) Art und Tag der Erledigung,
- g) bei zweitinstanzlichen Verfahren, Angaben zur Vorinstanz.

(4) <sup>1</sup>Unter Bemerkungen ist auch die Erhebung einer Verzögerungsrüge nach § 198 Absatz 3 GVG in Verbindung mit § 202 Satz 2 SGG zu erfassen. <sup>2</sup>Dazu ist das Kürzel „VR“ zu erfassen, sobald in der Instanz die erste Verzögerungsrüge eingegangen ist.

(5) <sup>1</sup>Die Eingänge eines Tages sind grundsätzlich in der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen, hilfsweise der Vornamen, der Kläger beziehungsweise Antragsteller zu erfassen. <sup>2</sup>Der Präsident des Landessozialgerichts kann hiervon abweichende Regelungen treffen. <sup>3</sup>Er bestimmt die Einzelheiten der Erfassung, insbesondere für juristische Personen.

## § 18

### Verfahrensregister

(1) <sup>1</sup>Im Verfahrensregister sind alle Klage-, Rechtsmittel- und Antragsverfahren zu erfassen, für die nach § 1 Absatz 2 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der

Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) eine Verfahrenserhebung durchgeführt wird.<sup>2</sup>Dabei sind die aus der Anlage 1 ersichtlichen, die einzelnen Sachgebiete kennzeichnenden Registerzeichen zu verwenden.

(2) Ein selbstständig geführtes Prozesskostenhilfverfahren ist unter dem Registerzeichen zu erfassen, unter dem der spätere Antrag oder die Klage zu erfassen wäre.

(3) Als Neueingänge zu erfassen sind auch

- a) Anträge auf Wiederaufnahme oder Fortsetzung des Verfahrens (auch wegen Anfechtung einer verfahrensbeendenden Erklärung) sowie aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Sachen (vgl. § 11). Im Verfahrensregister des erledigten und des neu anzulegenden Verfahrens sind entsprechende gegenseitige Hinweise aufzunehmen,
- b) die Aufnahme eines wegen Ruhens, Aussetzung oder Unterbrechung bereits statistisch erledigten Verfahrens,
- c) Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, wenn die Sache weder bereits anhängig ist noch gleichzeitig anhängig wird,
- d) Beschwerden in derselben Sache, die sich gegen eine andere Entscheidung als die bereits anhängige Beschwerde richtet,
- e) die Weiterführung eines Verfahrens über einen Antrag nach § 145 SGG nach Zulassung der Berufung als Berufungsverfahren. Das neue Aktenzeichen ist auf dem Aktendeckel oder Datenblatt zu vermerken,
- f) Rügeverfahren nach § 178a SGG. Im Verfahrensregister des erledigten und des neu anzulegenden Verfahrens sind entsprechende gegenseitige Hinweise aufzunehmen.

(4) Die registermäßige Neuerfassung unterbleibt

- a) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils im Nachverfahren weiter betrieben werden,
- b) bei Eingang eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird,
- c) bei Eingang einer Klage, eines Antrags oder einer Berufung, sofern für die Hauptsache ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig ist oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt wurde,
- d) beim Eingang einer Berufung, Beschwerde oder eines Antrags auf Zulassung der Berufung oder der Beschwerde, sofern gegen die angefochtene Entscheidung bereits eine Berufung, Beschwerde oder ein Antrag auf Zulassung der Berufung oder der Beschwerde anhängig ist. Der Eingang des weiteren Rechtsmittels ist im Datensatz des bereits anhängigen zu vermerken,
- e) bei Verfahren nach § 199 SGG.

(5) <sup>1</sup>Wird ein Verfahren von einem anderen abgetrennt (§ 10 Absatz 2), so behält eines der Verfahren das bisher vergebene Aktenzeichen. <sup>2</sup>Das andere Verfahren wird unter einem neuen Aktenzeichen neu erfasst. <sup>3</sup>Im Register sind gegenseitige Verweise aufzunehmen.



(6) <sup>1</sup>Bei der Abgabe innerhalb des Gerichts ist das abgegebene Verfahren nach den Vorgaben der SG-Statistik abzuschließen und statistisch wie ein Neueingang zu behandeln. <sup>2</sup>Die Akte wird unter Änderung der Ordnungsnummer des Spruchkörpers (im Übrigen unter dem gleichen Aktenzeichen) fortgeführt. <sup>3</sup>Die Berichtigung des Spruchkörpers ist auf dem Aktendeckel und im Register zu vermerken. <sup>4</sup>Einer unverzüglichen Mitteilung des geänderten Aktenzeichens an die Beteiligten bedarf es in diesem Falle nicht.

(7) <sup>1</sup>Bei nachträglicher Änderung des Sachgebiets ist das Verfahren nach den Vorgaben der SG-Statistik und registermäßig abzuschließen und wie ein Neueingang zu behandeln. <sup>2</sup>Dazu ist das zuvor vergebene Aktenzeichen auf dem Aktendeckel leserlich zu streichen und der Aktendeckel mit dem neuen Aktenzeichen zu versehen. <sup>3</sup>Im Register sind gegenseitige Verweise aufzunehmen.

## § 19

### Allgemeines Register (AR)

(1) <sup>1</sup>In das Allgemeine Register werden eingetragen

- a) Eingänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Akten gehören oder ob sie in das Verfahrensregister einzutragen sind, und
- b) Eingänge, die ohne Verfügung in der Sache an ein anderes Gericht oder eine Behörde abzugeben sind.

<sup>2</sup>Für alle im Allgemeinen Register zu erfassenden Sachen ist das Registerzeichen AR zu verwenden (Anlage 3).

(2) <sup>1</sup>Abgaben innerhalb des Gerichts betreffend die in Absatz 1 bezeichneten Verfahren sind im Register besonders kenntlich zu machen. <sup>2</sup>Der Präsident des Landessozialgerichts trifft Anordnungen zu Form und Inhalt des Vermerks.

## § 20

### Register für sonstige Verfahren (SF)

(1) <sup>1</sup>In dem Register für sonstige Verfahren werden Anträge erfasst, für die nach der SG-Statistik eine Monatserhebung durchzuführen ist. <sup>2</sup>Dies sind

1. als Kostensachen:  
Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung der Vergütung eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwaltes, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden,
2. Amts- und Rechtshilfeersuchen an das Sozialgericht (einschließlich der Angelegenheiten nach § 22 SGB X),

3. als sonstige SF-Verfahren:
- a) Verfahren auf Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 60 SGG),
  - b) Beweissicherungsverfahren (außerhalb eines anhängigen Verfahrens),
  - c) Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter nach dem SGG,
  - d) Angelegenheiten nach den §§ 178, 189 SGG,
  - e) Wahlanfechtungen nach § 6 SGG in Verbindung mit § 21b Absatz 6 GVG,
  - f) Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 58 SGG,
  - g) Entschädigungsverfahren nach § 201 GVG in Verbindung mit § 202 Satz 2 SGG.

(2) <sup>1</sup>Abgaben innerhalb des Gerichts betreffend die in Absatz 1 bezeichneten Verfahren sind im Register besonders kenntlich zu machen. <sup>2</sup>Der Präsident des Landessozialgerichts trifft Anordnungen zu Form und Inhalt des Vermerks.

(3) Auf Anordnung des Präsidenten des Landessozialgerichts können weitere Register geführt werden, in denen nach der SG-Statistik nicht zu erfassende Verfahren oder Entscheidungen aufgenommen werden (zum Beispiel Festsetzung der Vergütung von Zeugen, Sachverständigen und anderen Beteiligten; Festsetzung der Gebühren nach § 184 Absatz 1 SGG; sonstige Angelegenheiten, für die ein Aktenzeichen vergeben wird, aber weder eine Verfahrenserhebung durchzuführen ist, noch nach Ziffer F. in der Monatsstatistik zu zählen sind).

## § 21

### **Namen- oder Adressdatei**

<sup>1</sup>Die Erfassung der Daten der Beteiligten erfolgt in elektronischer Form. <sup>2</sup>In das Verzeichnis sind mindestens der vollständige Name und die Adresse aufzunehmen. <sup>3</sup>Es wird bei jedem Gericht zentral geführt. <sup>4</sup>Vorbehaltlich anderer Anordnungen des Präsidenten des Landessozialgerichts ist es alphabetisch nach den Namen, hilfsweise nach den Vornamen der Beteiligten zu ordnen.

## § 22

### **Verhandlungskalender**

(1) Für die Termine zur mündlichen Verhandlung, Beweisaufnahme, Verkündung einer Entscheidung, Erörterung des Sachverhalts und in Rechtshilfeangelegenheiten sowie für Sitzungen zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist (elektronisch) ein Verhandlungskalender zu führen.

(2) <sup>1</sup>In dem Verhandlungskalender sind Datum, Uhrzeit, Ort und Aktenzeichen zu vermerken. <sup>2</sup>Dem Präsidenten des Landessozialgerichts bleiben nähere Bestimmungen zu Form und Inhalt der Eintragungen vorbehalten.

(3) Der gesonderten Führung eines Verhandlungskalenders bedarf es nicht, wenn eine Übersicht der für einen Sitzungstag anberaumten Termine mit den in Absatz 2 genannten Daten aus dem Geschäftsstellenautomationsprogramm abgerufen werden kann.

## § 23

### **Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Anordnungen der Gerichtsleitung gelten weiter, soweit die vorstehenden Bestimmungen ihnen nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Treffen die Gerichtsleitung oder der Präsident des Landes-sozialgerichts ergänzende Anordnungen, bestehen Unklarheiten oder scheinen abwei-chende Regelungen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind, erforderlich, so ist die oberste Dienstbehörde zu informieren.

## Anlage 1

### Registerzeichen zum Verfahrensregister

Die folgenden Registerzeichen sind zu verwenden:

Registerzeichen	Sachgebiet
AL	Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem BKGG und dem SGB II)
AS	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
AY	Angelegenheiten des AsylbLG
BK	Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG
BL	Blindengeld bzw. Blindenhilfe
EG	Erziehungs- bzw. Elterngeld
KA	Recht der Vertragsärzte und -zahnärzte
KG	Kindergeld, ohne Streitigkeiten nach §§ 6a und 6b BKGG
KR	Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete
P	Pflegeversicherung
R	Rentenversicherung
SB	Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts
SV	Sonstige Verfahren: Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können
SO	Angelegenheiten des Sozialhilferechts
U	Unfallversicherung
VE	Soziales Entschädigungsrecht

Im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde kann der Präsident des Landessozialgerichts darüber hinaus die Verwendung der folgenden weiteren Registerzeichen anordnen:

Registerzeichen	Sachgebiet
EH	Angelegenheiten des Entwicklungshelfergesetzes
KN	Knappschaftliche Streitigkeiten
LW	Alterssicherung der Landwirte
RS	Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer
VG	Opferentschädigungsgesetz
VH	Häftlingshilfegesetz
VJ	Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
VK	Kriegsopferversorgung
VM	Entschädigung für ehemalige DDR-Bürger infolge medizinischer Maßnahmen
VS	Soldatenversorgung
VU	SED-Unrechtsbereinigungsgesetz

### Zusatzzeichen zum Verfahrensregister

Bestimmte Geschäftsvorgänge sind nach Maßgabe dieser Anlage mit Zusatzzeichen zu kennzeichnen, die den das Jahr bezeichnenden Ziffern im Aktenzeichen folgen.

Sind mehrere Zusatzzeichen zu verwenden, so gilt die Reihenfolge dieser Anlage

Zusatzzeichen	Art des Geschäftsvorgangs
B	Beschwerdeverfahren, mit Ausnahme der Nichtzulassungsbeschwerde
ER	Einstweiliger Rechtsschutz
KL	Erstinstanzliches Klageverfahren beim LSG (ohne Normenkontrollverfahren)
NK	Normenkontrollverfahren
NZB	Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Berufung (mit Eingang beim LSG)
PKH	Selbstständige Prozesskostenhilfverfahren
RG	Anhörungsrügeverfahren
WA	Wiederaufnahme
ZVW	Zurückverweisung

### Registerzeichen für die nach § 19 und § 20 zu führenden Register

Registerzeichen	Art des Geschäftsvorgangs
AR	Allgemeines Register, § 19
SF	Sonstige Verfahren, § 20

## Anlage 4

### Zusatzzeichen für das nach § 20 zu führende Register

Zusatzzeichen	Art des Geschäftsvorgangs
<b>Obligatorisch</b>	
RH	Amts- und Rechtshilfeersuchen (einschließlich der Angelegenheiten nach § 22 SGB X)
E	Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung der Vergütung eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwaltes, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden
EK	Entschädigungsklagen (§§ 201 GVG, 202 Satz 2 SGG)
AB	Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 60 SGG)
<b>Fakultativ</b> (nach Anordnung des Präsidenten des Landessozialgerichts)	
BW	Beweissicherungsverfahren
ERI	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter

**Hinweis:** Andere nach der SG-Statistik zu erfassende sonstige Verfahren, für die kein Zusatzzeichen vorgesehen ist, werden ohne ein solches erfasst. Im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde kann der Präsident des Landessozialgerichts hierfür die Verwendung weiterer Zusatzzeichen anordnen.

## BEKANNTMACHUNGEN

**Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes (Beamtinnen und Beamte) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. August 2012). Bek. d. HMdJIE. v. 03.12.2012 (1100/15 – Z/A 2 – 2012/11553 – II/A) – JMBI. 2013, S. 55 –**

Die besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst sowie der Bezirkspersonalrat beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes (Beamtinnen und Beamte) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
  - a) Höherer Dienst
  - b) Gehobener Dienst
  - c) Mittlerer Dienst
  - d) Einfacher Dienst,
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.

Höherer Dienst/Beamtinnen/Beamte

Ist Personal

Dienststelle:		Hessischer Verwaltungsdienst																						
Personalsstellen:		Stellen des höheren Dienstes der Hessischen Verwaltungsdienstämter																						
Istanalyse für den Zeitraum:		08.12.07-18																						
Besolungsgruppen	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollverbaute				Teilzeitbeschäftigte				Ersatzkräfte für Beurlaubte und befristete Teilbesch.				Gesamt ohne Ersatzkräfte				Veränderung des Frauenanteils						
		insges.	Frauen	Männer	St.-anteile	insges.	Frauen	Männer	St.-anteile	insges.	Frauen	Männer	St.-anteile	insges.	Frauen mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	X	Y				
		C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
A																								
A16 Z	08.12.07-14	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2-Abschnitt	08.14.07-16	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3-Abschnitt	08.16.07-18	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A16	08.12.07-14	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2-Abschnitt	08.14.07-16	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3-Abschnitt	08.16.07-18	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A15	08.12.07-14	2	1	1	0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2-Abschnitt	08.14.07-16	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
3-Abschnitt	08.16.07-18	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
A14	08.12.07-14	2		2	0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00
2-Abschnitt	08.14.07-16	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3-Abschnitt	08.16.07-18	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A13	08.12.07-14	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2-Abschnitt	08.14.07-16	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3-Abschnitt	08.16.07-18	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Höherer																								
Dienst insg.	08.12.07-14	4	1	3	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	4,00	25,00	75,00	75,00	75,00	
2-Abschnitt	08.14.07-16	0	0	0	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25,0
3-Abschnitt	08.16.07-18	0	0	0	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25,0

mit\* = Mit den Vollverbaute

ohne\* = Ohne die Vollverbaute



Höherer Dienst / Beamtinnen / Beamte

Abschätzung

Dienststelle:		Hessischer Verwaltungsgerichtshof																			
Personalkstellen:		Stellen des höheren Dienstes der Hessischen Verwaltungsgeschichtsstelle																			
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freier Stellen						Bericht													
		neue, freie und freierwerdende Stellen insgesamt	C	D	E	F	G	Zielvorgaben	Tatsächlich besetzte Stellen			Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung			Zielvorgabe erfüllt						
ja		insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Zielvorgabe, davon Frauen in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung	Beförderung	Stellenbesetzung	Zielvorgabe erfüllt
									J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
A	B								H	I											
A16Z	08.12.07.14							0,00	0,00					0,00		0,00	0	0,0			ja
2.Abschnitt	08.14.07.16							0,00	0,00					0,00		0,00	0	0,0			ja
3.Abschnitt	08.16.07.18							0,00	0,00					0,00		0,00	0	0,0			ja
A16	08.12.07.14							0,00	50,00					0,00		0,00	0	0,0			ja
2.Abschnitt	08.14.07.16							0,00	0,00					0,00		0,00	0	0,0			ja
3.Abschnitt	08.16.07.18							0,00	0,00					0,00		0,00	0	0,0			ja
A15	08.12.07.14							50,00	0,00					0,00		0,00	0	0,0			ja
2.Abschnitt	08.14.07.16							0,00	0,00					0,00		0,00	0	0,0			ja
3.Abschnitt	08.16.07.18							0,00	0,00					0,00		0,00	0	0,0			ja
A14	08.12.07.14							0,00	0,00					0,00		0,00	0	0,0			ja
2.Abschnitt	08.14.07.16	2			2			0,00	0,00	50,0				0,00		0,00	0	0,0			ja
3.Abschnitt	08.16.07.18	2			2			0,00	0,00	50,0				0,00		0,00	0	0,0			nein
A13	08.12.07.14							0,00	0,00					0,00		0,00	0	0,0			ja
2.Abschnitt	08.14.07.16	1		1				0,00	0,00	51,0				0,00		0,00	0	0,0			nein
3.Abschnitt	08.16.07.18	1		1				0,00	0,00	51,0				0,00		0,00	0	0,0			nein
Höherer																					
Dienst insg.	08.12.07.14	0	0	0	2	25,00								0	0	0,0	0	0,0			
2.Abschnitt	08.14.07.16	3	1	2	0,00									0	0	0,0	0	0,0			
3.Abschnitt	08.16.07.18	3	1	2	0,00									0	0	0,0	0	0,0			





Mittlerer Dienst

Ist Personal

Dienststelle:		Hessischer Verwaltungsdienst																											
Personalstellen:		Stellen des mittleren Dienstes der Hessischen Verwaltungsdienststelle																											
Istanalyse für den Zeitraum:		08.12-07-18																											
Besoldungsgruppen	Zeitraum: Monat/jahr bis Monat/jahr	Vollzeitbeschäftigte				Vollbeurlaubte				Teilzeitbeschäftigte				Erstkräfte für Beurlaubte und befristete Teilzeitbesch.				Gesamt ohne Ersatzkräfte				Veränderung des Frauenanteils							
		insges.	Frauen	Männer	davon	insges.	Frauen	Männer	davon	insges.	Frauen	Männer	davon	insges.	Frauen	Männer	davon	insges.	Frauen in % mit*	Männer in % ohne*	insges.	mit*	ohne*	insges.	mit*	ohne*			
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y					
A9Z	38.12-07.14	3	1	2	0,00				0,00		0,00					0,00			3,0	33,33	33,33	66,67	66,67						
2.Abschnitt	38.14-07.16	0			0,00				0,00		0,00					0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00					-33,3	
3.Abschnitt	38.16-07.18	0			0,00				0,00		0,00					0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00					-33,3	
A9S	38.12-07.14	3	1	2	0,00				1,60		0,00					0,00			4,6	56,52	56,52	43,48	43,48						
2.Abschnitt	38.14-07.16	0			0,00				0,00		0,00					0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00					-56,5	
3.Abschnitt	38.16-07.18	0			0,00				0,00		0,00					0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00					-56,5	
A8	38.12-07.14	4	2	2	0,00				2,56		2,56					0,00			6,6	69,51	69,51	30,49	30,49						
2.Abschnitt	38.14-07.16	0			0,00				0,00		0,00					0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00					-69,5	
3.Abschnitt	38.16-07.18	0			0,00				0,00		0,00					0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00					-69,5	
A7	38.12-07.14	0			0,00				3,00		3,00					0,00			3,0	100,00	100,00	0,00	0,00					-100,0	
2.Abschnitt	38.14-07.16	0			0,00				0,00		0,00					0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00					-100,0	
3.Abschnitt	38.16-07.18	0			0,00				0,00		0,00					0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00					-100,0	
A6	38.12-07.14	0			0,00				0,00		0,00					0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00					0,0	
2.Abschnitt	38.14-07.16	0			0,00				0,00		0,00					0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00					0,0	
3.Abschnitt	38.16-07.18	0			0,00				0,00		0,00					0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00					0,0	
A5	38.12-07.14	0			0,00				0,00		0,00					0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00					0,0	
2.Abschnitt	38.14-07.16	0			0,00				0,00		0,00					0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00					0,0	
3.Abschnitt	38.16-07.18	0			0,00				0,00		0,00					0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00					0,0	
Mittler																													
Dienst insg.	38.12-07.14	10	4	6	0,00	0,00	0,00	0,00	7,16	7,16	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	17,2	65,03	65,03	34,97	34,97						
2.Abschnitt	38.14-07.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00					-65,0	
3.Abschnitt	38.16-07.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00					-65,0	

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten  
ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

Mittlerer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessischer Verwaltungsgerichtshof																		
Personalstellen:		Stellen des mittleren Dienstes der Hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit																		
		Abschätzung freier Stellen						Zielvorgaben			Bericht									
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freierwerbende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvorgabe: davon Frauen in %		Tatsächlich besetzte Stellen			Tatsächliche Beförderungen			Zielvorgabe erfüllt					
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderungen	Stellenbesetzung	Beförderung	Anzahl insges.	davon Frauen	davon Männer	davon Frauen	davon Männer	Anzahl insges.	davon Frauen	davon Männer	Stellenbesetzung	Beförderung		
nein	ja	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
A	B																			
A 9 Z	08.12.-07.14				33,33	56,52	50,0													
2.Abschnitt	08.14.-07.16				0,00	0,00	50,0													
3.Abschnitt	08.16.-07.18				0,00	0,00	50,0													
A 9 S	08.12.-07.14				56,52	69,51														
2.Abschnitt	08.14.-07.16	1			0,00	0,00														
3.Abschnitt	08.16.-07.18				0,00	0,00														
A 8	08.12.-07.14				69,51	100,00														
2.Abschnitt	08.14.-07.16	1			0,00	0,00														
3.Abschnitt	08.16.-07.18				0,00	0,00														
A 7	08.12.-07.14				100,00	0,00														
2.Abschnitt	08.14.-07.16				0,00	0,00														
3.Abschnitt	08.16.-07.18				0,00	0,00														
A 6	08.12.-07.14				0,00	0,00														
2.Abschnitt	08.14.-07.16				0,00	0,00														
3.Abschnitt	08.16.-07.18				0,00	0,00														
A 5	08.12.-07.14				0,00															
2.Abschnitt	08.14.-07.16				0,00															
3.Abschnitt	08.16.-07.18				0,00															
Mittlerer Dienst insg.	08.12.-07.14	1	0	1	65,03															
2.Abschnitt	08.14.-07.16	2	0	2	0,00															
3.Abschnitt	08.16.-07.18	0	0	0	0,00															

Einfacher Dienst

Ist Personal

Dienststelle:		Hessischer Verwaltungsgerichtshof																									
Personaltabelle:		Stellen des einfachen Dienstes der Hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit																									
Istanalyse für den Zeitraum:		08.12.07-18																									
Besolungsgruppen	Zeitraum: Monat/ Jahr bis Monat/ Jahr	Vollzeitbeschäftigte				Vollbeurlaubte				Befristet				Teilzeitbeschäftigte				Erstkräfte für Beurlaubte und befristete Teilzeitbesch.				Gesamt ohne Ersatzkräfte				Veränderung des Frauenanteils	
		insges.	Frauen	Männer	davon	insges.	Frauen	Männer	davon	insges.	Frauen	Männer	davon	insges.	Frauen	Männer	davon	insges.	Frauen	Männer	davon	insges.	Frauen mit*	Männer ohne*	mit* (in %)	ohne*	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y			
A 6	08.12.07-14	3		3	0,00			0,00			0,00					0,00			3,00	0,00	0,00	100,00	100,00				
2.Abschnitt	08.14-07-16	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
3.Abschnitt	08.16-07-18	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
A 5 S	08.12-07-14	8		8	0,00			0,00			0,00					0,00			8,00	0,00	0,00	100,00	100,00				
2.Abschnitt	08.14-07-16	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
3.Abschnitt	08.16-07-18	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
A 4	08.12-07-14	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
2.Abschnitt	08.14-07-16	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
3.Abschnitt	08.16-07-18	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
A 3	08.12-07-14	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
2.Abschnitt	08.14-07-16	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
3.Abschnitt	08.16-07-18	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
A 2	08.12-07-14	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
2.Abschnitt	08.14-07-16	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
3.Abschnitt	08.16-07-18	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
Einfacher Dienst insg.	08.12-07-14	11	0	11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	11,00	0,00	0,00	100,00	100,00				
2.Abschnitt	08.14-07-16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
3.Abschnitt	08.16-07-18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten  
ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

# Einfacher Dienst

# Abschätzung

Dienststelle:		Hessischer Verwaltungsgerichtshof																					
Personalstellen:		Stellen des einfachen Dienstes der Hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit																					
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freier werdender Stellen						Zielvorgaben						Bericht									
		neue, freie und freiwerdende Stellen	Stellen- besetzung	Beförderung	für Stellen- besetzung	für Beför- derungen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Stellen- besetzung	Beför- derung	Frauen in %	Anzahl insges.	davon Frauen	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
nein	ja	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U			
A	08.12-07.14				0,00	0,00						0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
A.6																							
2.Abschnitt	08.14-07.16				0,00	0,00						0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
3.Abschnitt	08.16-07.18				0,00	0,00						0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
A.5 S																							
2.Abschnitt	08.14-07.16				0,00	0,00						0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
3.Abschnitt	08.16-07.18				0,00	0,00						0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
A.4																							
2.Abschnitt	08.14-07.16				0,00	0,00						0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
3.Abschnitt	08.16-07.18				0,00	0,00						0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
A.3																							
2.Abschnitt	08.14-07.14				0,00	0,00		20,0				0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
3.Abschnitt	08.16-07.18				0,00	0,00		20,0				0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
A.2								20,0				0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
2.Abschnitt	08.14-07.16				0,00	0,00						0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
3.Abschnitt	08.16-07.18				0,00	0,00						0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Einfacher Dienst insg.																							
2.Abschnitt	08.14-07.16	0	0	0	0,00	0,00					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3.Abschnitt	08.16-07.18	0	0	0	0,00	0,00					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Bemerkung:

Für den Justizwachmeisterdienst gibt es überwiegend männliche Bewerber. Daher sind nur geringe Zielvorgaben möglich. Es gibt keine weiblichen Beamtinnen des einfachen Dienstes. Daher können Beförderungstellen nur mit Männern besetzt werden.

## **Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen gemäß § 5 Abs. 6 HGIG:**

### **1. Personalentwicklung:**

Das nichtrichterliche Personal des Geschäftsbereichs wird insbesondere durch die Angebote der Hessischen Justizakademie sowie durch hauseigene bedarfsgerechte Schulungen fortgebildet.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Familienpflichten bietet die Hessische Justizakademie, deren Fortbildungsprogramme auch beurlaubten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, spezielle Fortbildungsangebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie an.

### **2. Vereinbarkeit von Familie und Beruf:**

Mit den Personalvertretungen sind im Geschäftsbereich Dienstvereinbarungen bzgl. gleitender Arbeitszeit abgeschlossen worden. Darüber hinaus gibt es die verschiedensten Arbeitszeitmodelle, die sowohl in der Stundenanzahl als auch bzgl. der Verteilung der Arbeitszeit den speziellen Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Familienpflichten Rechnung tragen.

Den Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung wird im Rahmen der Vorschriften des Beamten- und Tarifrechts stattgegeben. Wünsche nach flexibler Arbeitszeitgestaltung sollen berücksichtigt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

In begründeten Fällen kann alternierende Telearbeit bewilligt werden, damit Beamtinnen und Beamte sowohl ihren dienstlichen als auch den familiären Verpflichtungen in optimaler Weise nachkommen können.

### **3. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen**

Die für die Verwaltungsgerichte angestrebte angemessene Anhebung der Bewertung der Dienstposten der Geschäftsleitungen und ihrer Vertretungen im Hinblick auf die stark angestiegenen Anforderungen konnte im Gültigkeitszeitraum des vorangehenden Frauenförderplans noch nicht erreicht werden. Die Bereitstellung der entsprechenden Stellenhebungen wird mit künftigen Haushaltsanmeldungen weiter verfolgt werden.

Im mittleren Dienst sind in meinem Geschäftsbereich überwiegend weibliche Bedienstete tätig. Durch die Einrichtung von Serviceeinheiten ist die frühere arbeitsteilige Arbeitsweise der Geschäftsstellen, der Registraturen und des Schreibdienstes aufgelöst worden. Darüber hinaus werden die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes zur Unterstützung der Geschäftsleitungen eingesetzt. Die Mitarbeiterinnen arbeiten auf anspruchsvollen Mischarbeitsplätzen. Sie sind auf diese Tätigkeit durch Qualifizierungsmaßnahmen vorbereitet worden und werden durch ständige Fortbildungsangebote in die Lage versetzt, auf einem hohen Qualitätsstandard zu arbeiten. Ihnen sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Haushaltsmittel Möglichkeiten zur weiteren Personalentwicklung geboten werden.



**Schließung einer Jugendarrestanstalt. Bek. d. HMdJIE v. 15.11.2012 (4402R1 – IV/A 2 – 2012/1011 – IV/A) – JMBl. 2013, S. 65 –**

Am 31.01.2013 wird die Jugendarrestanstalt Friedberg, Zweiganstalt der Justizvollzugsanstalt Rockenberg, geschlossen. Ab 1. Februar 2013 werden Kurz- und Freizeitarreste nur noch in der Jugendarrestanstalt Gelnhausen, Zweiganstalt der Justizvollzugsanstalt Rockenberg, vollzogen.

---

**Zeitweise Umbenennung einer Justizvollzugsanstalt. Bek. d. HMdJIE v. 26.11.2012 (4402S4 – IV/A 2 – 2012/12120 – IV/A) – JMBl. 2013, S. 65 –**

Für die Dauer des Umbaus des Gebäudes für die Unterbringung von Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt wird das Gebäude C der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt als Zweiganstalt mit Wirkung vom 15. Januar 2013 der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt angegliedert.

Die Zweiganstalt Weiterstadt dient als Einrichtung für den Vollzug von Sicherungsverwahrung an Männern. Sie führt die Bezeichnung:

**„Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt  
Zweiganstalt Weiterstadt  
– Einrichtung für Sicherungsverwahrung –“**

Die Anschrift lautet: Vor den Löserbecken 4, 64331 Weiterstadt.

---

**Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstempels. Bek. d. HMdJIE v. 26. 11. 2012 (5250/1 – Z/C3 – 2012/11474 – Z/C) – JMBl. 2013, S. 65 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwälte Baczko & Raeder, ehemaliger Kanzleisitz in Erlangen, zugelassenen Postalia-Gerichtskostenstempels mit der Kenn-Nr. 483 wurde widerrufen.

Abdrucke des Gerichtskostenstempels, die nach dem 30. September 1990 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstempels sind dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, Justizpalast, 80335 München zum Aktenzeichen 5250 E – VI – 10271/12 unmittelbar mitzuteilen.

---

## HINWEISE

### **Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2013 –**

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 4. Februar 2013 in 43. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) die Fundstellen der am 1. Januar 2013 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, so weit sie bis zum 31. Dezember 2012 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2013 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 12,00 Euro. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, zu richten.

## **MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**

**Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (318 E – I/3 – 233/12) – JMBl. 2013, S. 67 –**

Frau Kati Windisch in Oberursel wurde mit Bescheid vom 30. 11. 2012 – AZ: 318 – I/3 – 233/12 – als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

---

## **RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS**

**Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB). RdVfg. d. Präs. d. VGH (1451/01) vom 13. Dezember 2012– JMBl. 2013, S. 67 –  
– Gült.-Verz. Nr. 212 –**

### **Inhaltsübersicht**

#### **A. Allgemeines**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aktenzeichen

#### **B. Bildung der Akten**

- § 3 Aktenarten
- § 4 Anlegen der Akten
- § 5 Aktenumschlag/Datenblatt
- § 6 Inhalt und Führung der Akten
- § 7 Hauptakten
- § 8 Nebenakte – Prozesskostenhilfe (PKH)
- § 9 Nebenakte – Kostenvorgänge, Zustellungsnachweise
- § 10 Blattsammlungen, Retente und Sammelakten
- § 11 Doppelakten
- § 12 Ersatzakten

- § 13 Trennung und Verbindung
- § 14 Rechtsmittel
- § 15 Wiederaufnahmeverfahren

### **C. Registrierung, Verhandlungskalender und Adressdatei**

- § 16 Registrierung der Verfahren bei den Verwaltungsgerichten
- § 17 Registrierung der Verfahren bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof
- § 18 Verfahrensregister
- § 19 Allgemeines Register
- § 20 Sonstige Vorgänge
- § 21 Verhandlungskalender
- § 22 Adressdatei

### **D. Geschäftsgang**

- § 23 Verwahrung der Akten
- § 24 Kontrolle der Akten und Überwachung der Fristen
- § 25 Abschluss der Akten

### **E. Schlussbestimmungen**

- § 26 Ergänzende Bestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten

---

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Aktenordnung regelt die Registrierung der Rechtssachen sowie die Verwaltung des Schriftgutes.
- (2) Bildung und Führung der Personalakten und Justizverwaltungsakten sowie des Schriftgutes in Justizverwaltungsangelegenheiten richten sich nach den eigens hierzu erlassenen Vorschriften.

## § 2

### Aktenzeichen

(1) Jede Akte erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Schriftstücke zu führen sind.

(2) Das Aktenzeichen wird bei der Registrierung der Verfahren elektronisch gebildet und im Verfahrensregister (§ 18) erfasst.

(3) <sup>1</sup>Das Aktenzeichen der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wird durch die Nummer der zuständigen Kammer, den Registerbuchstaben (§16 Abs. 1 und Anlage 1 zur AktO) und die nach Eingang fortlaufende Nummer (§18 Abs. 2) unter Beifügung der Jahreszahl des Jahrgangs sowie der abgekürzten Namen der Gerichtsorte (DA, F, GI, KS oder WI) gebildet (Beispiel: 1 K 1250/08.KS). <sup>2</sup>Bei Eilverfahren in NC-Sachen wird dem Aktenzeichen ein Zusatz bestehend aus der Hochschul- bzw. Fachhochschulkennzeichnung zur Kennzeichnung der Studienorte nachgestellt. <sup>3</sup>Das Nähere wird durch Rundverfügung der Präsidentin/ des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bestimmt.

(4) <sup>1</sup>Das Aktenzeichen der Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof wird durch die Nummer des zuständigen Senats, den Registerbuchstaben (§ 17 Abs. 1 und Anlage 1 zur AktO) und die nach Eingang fortlaufende Nummer (§ 18 Abs. 2) unter Beifügung der Jahreszahl des Jahrgangs gebildet (Beispiel: 1 A 1025/08). <sup>2</sup>Bei Beschwerden gegen Entscheidungen in NC-Eilverfahren wird dem Aktenzeichen ein Zusatz bestehend aus der Hochschul- bzw. Fachhochschulkennzeichnung zur Kennzeichnung der Studienorte nachgestellt. <sup>3</sup>Das Nähere wird durch Rundverfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bestimmt.

(5) <sup>1</sup>Bei den Vorgängen, die in das zentral bei jedem Gericht zu führende Allgemeine Register einzutragen sind, wird das Aktenzeichen durch den Registerbuchstaben AR und die nach Eingang fortlaufende Nummer unter Beifügung der Jahreszahl des Jahrgangs gebildet (z. B. AR 20/08). <sup>2</sup>Dem Aktenzeichen ist die Nummer des zuständigen Spruchkörpers voranzustellen.

6) Dem Aktenzeichen werden die aus der Anlage 2 ersichtlichen weiteren Zusätze zur Kennzeichnung bestimmter Verfahrensarten nachgestellt.

7) Auf jeder Entscheidung der Rechtsmittelinstanz ist unter dem Aktenzeichen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs auch das erstinstanzliche Aktenzeichen in Bruchform anzugeben.

**Beispiel:** 1 A 1025/08  
1 K 1250/08.KS

(8) Nebenakten erhalten das Aktenzeichen der Hauptakte.

(9) Bei Doppelakten wird dem Aktenzeichen die Ziffer II hinzugefügt.

(10) Ersatzakten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

## B. Bildung der Akten

### § 3

#### Aktenarten

- (1) Es werden angelegt:
  - a) Hauptakten (§ 7)
  - b) Doppelakten (§ 11)
  - c) Ersatzakten (§ 12)
  - d) Blattsammlungen – Retente – Sammelakten (§ 10).
- (2) Zusätzlich ist bei Bedarf eine Nebenakte Prozesskostenhilfe (§ 8) anzulegen.
- (3) Des Weiteren kann eine Nebenakte für Kostenvorgänge und für Zustellungsnachweise (§ 9) angelegt werden.

### § 4

#### Anlegen der Akten

- (1) <sup>1</sup>Hauptakten, Doppelakten, Ersatzakten und Nebenakten erhalten einen Aktenumschlag und werden als geheftete Bände geführt. <sup>2</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs kann bestimmen, dass für einzelne Verfahren oder Aktenarten farbige Aktenumschläge zu verwenden sind.
- (2) Nebenakten können – solange nur wenige Schriftstücke enthalten sind – auch als Blattsammlung geführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Blattsammlungen können mit Heftstreifen oder als lose Akten mit Blattammlungshüllen als Aktenumschläge angelegt werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen keiner Blattzahlen, wenn sie nur wenige selbstständige Schriftstücke enthalten.

### § 5

#### Aktenumschlag/Datenblatt

- (1) <sup>1</sup>Auf dem Aktenumschlag oder auf dem Datenblatt werden das Gericht, das Aktenzeichen, das Kurzrubrum und die Entscheidung über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe und der Beiordnung angegeben; bei Entscheidungen ist auch die Blattzahl zu vermerken. <sup>2</sup>Auf dem Aktenumschlag oder auf dem Datenblatt der Haupt- und Nebenakten ist das Aktenzeichen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, gegebenenfalls des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs einzutragen. <sup>3</sup>Soweit die Aktenzeichen der Instanzgerichte nicht auf allen Aktenbänden vermerkt sind, sind sie nach Rückkehr aus dem Instanzenzug nachzutragen. <sup>4</sup>Der Eingang über das elektronische Gerichtspostfach und Verfahren gemäß § 99 VwGO sind auf dem Aktenumschlag zu vermerken. <sup>5</sup>Darüber hinaus sind Angaben über die Archivwürdigkeit, Prü-

fungszwecke sowie die Aufbewahrungsfristen zu machen. <sup>6</sup>Ferner sind auf dem Aktenumschlag, auf dem Datenblatt oder auf einem dem Datenblatt nachzuheftenden Verzeichnisblatt die zum Rechtsstreit gehörenden Gegenstände, z. B. Beweis- und Musterstücke, die Blattzahl der Prozess- oder Terminvollmachten sowie die beigezogenen Akten und ihre Rückgabe unter Hinweis auf die sie veranlassende Verfügung zu vermerken. <sup>7</sup>Die Vermerke auf dem Aktenumschlag oder auf dem Datenblatt sind in geeigneter Weise – nicht zwingend handschriftlich – anzubringen.

(2) <sup>1</sup>Muss ein Aktenumschlag ersetzt werden, sind alle für das weitere Verfahren nicht entbehrlichen Vermerke auf den neuen Aktenumschlag zu übertragen. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 7 findet Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Folgebände erhalten Aktenumschläge oder Datenblätter nach Absatz 1. <sup>2</sup>Die Anlegung weiterer Bände ist auf sämtlichen Vorbänden zu vermerken. <sup>3</sup>Die Bände sind auf den Aktenumschlägen in der Reihenfolge ihrer Anlegung als Band I, II usw. zu kennzeichnen.

## § 6

### Inhalt und Führung der Akten

(1) <sup>1</sup>Vor dem ersten Blatt der Hauptakten ist das Datenblatt unnummeriert vorzuheften. <sup>2</sup>Bei jeder Änderung oder Erweiterung von Stammdaten ist ein neues Datenblatt auszudrucken und vorzuheften. <sup>3</sup>Das alte Datenblatt verbleibt in der Akte.

(2) <sup>1</sup>Schriftstücke sind im Original nach dem Tag des Eingangs geordnet in die Akten einzuheften. <sup>2</sup>Dies gilt vorbehaltlich des Absatzes 5 auch für Anlagen. <sup>3</sup>Kostenrechnungen und BZR-Ausdrucke sind hinter dem Verzeichnis der Beiakten einzuheften.

(3) <sup>1</sup>Zustellungsnachweise sind unmittelbar hinter der Verfügung einzuordnen, auf die sie sich beziehen. <sup>2</sup>Sie sind nur dann mit der Blattzahl der betreffenden Verfügung und einem kleinen Buchstaben als Zusatz zu paginieren (Beispiel: 152 a, b usw.), wenn nach der Verfügung bereits weitere Schriftstücke eingehftet und paginiert wurden (Beispiel: 152, 153, 154, 152 a, b usw.). <sup>3</sup>Ansonsten sind die Zustellungsnachweise fortlaufend zu nummerieren. <sup>4</sup>Wenn sie in einer Sache mit vielen Beteiligten in großer Zahl anfallen (mehr als 20), können sie zu einer besonderen Nebenakte (§ 9) vereinigt werden, auf die bei der Zustellungsverfügung hinzuweisen ist.

(4) <sup>1</sup>Alle in die Akten einzuheftenden Schriftstücke, Anlagen usw. sind vom ersten Blatt an fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Nebenakte-PKH. <sup>3</sup>Ein Aktenband soll nicht mehr als 180 Blätter umfassen. <sup>4</sup>Bei Folgebänden ist die Blattnummerierung des Verbandes fortzusetzen. <sup>5</sup>Auf dem Aktendeckel ist mit römischen Ziffern der Aktenband zu bezeichnen und ein neues Datenblatt vorzuheften.

(5) <sup>1</sup>Beiakten, Schriftstücke und Anlagen, die später zurückzugeben sind, sind lose oder in einem Umschlag zu den Akten zu nehmen. <sup>2</sup>Der Umschlag ist mit Inhaltsangaben einzuheften. <sup>3</sup>Anlagen größeren Formats sind mit den Angaben des Verfahrens, zu dem sie eingereicht wurden, zu versehen und gesondert aufzubewahren.

(6) Für Blätter, die aus besonderen Gründen vorübergehend oder endgültig aus den Akten genommen werden, ist ein als solches zu bezeichnendes Fehlblatt einzuordnen, auf dem die Blattzahl(en) und sonstige Angaben nach Anordnung zu vermerken sind.

## § 7

### **Hauptakten**

(1) In die Hauptakten sind alle in § 6 genannten Schriftstücke einzuheften, soweit sie nicht in die Nebenakten (§§ 8 und 9) oder Blattsammlungen (§ 10) gehören.

(2) Von Schriftstücken, die sowohl in eine Hauptakte als auch in andere Akten gehören, werden die Originale in die Hauptakten, die Abschriften oder Ablichtungen hiervon in die anderen Akten eingehftet, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

(3) <sup>1</sup>Nebenakten sind Bestandteile der Hauptakten und bleiben dies auch nach Erledigung des Verfahrens. <sup>2</sup>Die Anlegung einer Nebenakte ist auf der Hauptakte zu vermerken.

## § 8

### **Nebenakte – Prozesskostenhilfe (PKH)**

<sup>1</sup>Schriftstücke und Vorgänge, die die Prozesskostenhilfe in einem anhängigen Verfahren betreffen, werden unter Beachtung von Nr. 2.1 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe in die Nebenakte-PKH eingehftet. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird. <sup>3</sup>Die Nebenakte „Prozesskostenhilfe“ erhält nach dem Aktenzeichen den Klammerzusatz „(PKH)“, z.B. 1 K 1250/08.KS(PKH).

## § 9

### **Nebenakte – Kostenvorgänge, Zustellungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Schriftstücke zu Kostenvorgängen, auch Zahlungsanzeigen und Auszahlungsanordnungen, Rechnungen und gerichtliche Feststellungen, Ordnungsgeldbeschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 33 VwGO sowie Entscheidungen in Kostensachen und Beschwerden können in einer Nebenakte geführt werden. <sup>2</sup>Von Schriftstücken, die sowohl eine Klage als auch Kostenvorgänge betreffen sind gegebenenfalls Ablichtungen in der Nebenakte einzuheften.

(2) Zustellungsnachweise können unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 3 in einer Nebenakte vereinigt werden.



## § 10

### **Blattsammlungen, Retente und Sammelakten**

- (1) Retente sowie alle in das Allgemeine Register (§ 19) einzutragenden Schriftstücke können jeweils als gesonderte Blattsammlungen geführt werden.
- (2) Die Ladungen der ehrenamtlichen Richter werden in Sammelakten aufgenommen.
- (3) Auf den Blattsammlungshüllen ist das Aktenzeichen zu vermerken.
- (4) <sup>1</sup>Blattsammlungen werden nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs zu Sammelakten vereinigt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Retente und Nebenakten, die als Blattsammlung geführt werden. <sup>3</sup>Retente sind nach Rückkehr der Akten aufzulösen, das entstandene Schriftgut ist zu den Akten zu nehmen.

## § 11

### **Doppelakten**

<sup>1</sup>Wenn ein Gericht höherer Instanz über ein Rechtsmittel gegen ein Teilurteil zu entscheiden hat und das Verfahren im Übrigen im unteren Rechtszug fortgesetzt wird, so wird von der Hauptakte ein Doppel (Doppelakte) angelegt. <sup>2</sup>Das Anlegen einer Doppelakte ist im Datensatz zu vermerken. <sup>3</sup>Die Doppelakte ist von der Hauptakte bis zur Beendigung dieser Verfahren getrennt zu führen. <sup>4</sup>Ein Datenblatt ist unnummeriert vorzuheften. <sup>5</sup>Die Doppelakten sind nach Beendigung der getrennten Führung den Hauptakten geschlossen beizufügen. <sup>6</sup>Doppelakten und Hauptakten werden nicht vereinigt. <sup>7</sup>Das Anlegen von Doppelakten ist auf dem Aktenumschlag der Hauptakte zu vermerken.

## § 12

### **Ersatzakten**

<sup>1</sup>Ist eine Akte oder ein Aktenteil abhanden gekommen, muss dies der oder dem zuständigen Vorsitzenden und der Gerichtsleitung angezeigt werden. <sup>2</sup>Nach Weisung der oder des Vorsitzenden ist eine Ersatzakte anzulegen und diese auf dem Umschlag als solche zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Das Anlegen einer Ersatzakte ist im Datensatz zu vermerken. <sup>4</sup>Ein neues Datenblatt ist unnummeriert vorzuheften. <sup>5</sup>Wird die abhanden gekommene Akte wieder aufgefunden, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob diese oder die Ersatzakte weitergeführt wird; in beiden Akten sind entsprechende Vermerke anzubringen. <sup>6</sup>Die Gerichtsleitung ist zu unterrichten. <sup>7</sup>Die nicht weitergeführte Akte wird wie eine Doppelakte (§ 11) behandelt.

## § 13

### Trennung und Verbindung

(1) <sup>1</sup>Nach Trennung von Verfahren (§ 93 VwGO) sind für die abgetrennten Verfahren weitere Akten anzulegen (§§ 2, 16 Abs. 6, § 17 Abs. 7 AktO), in die auf Anordnung der/des Vorsitzenden, der Berichterstatterin/des Berichterstatters oder der Einzelrichterin bzw. des Einzelrichters Ablichtungen der bisherigen Vorgänge aufgenommen werden können. <sup>2</sup>Ein Datenblatt ist unnummeriert vorzuheften. <sup>3</sup>Die Trennung ist auf dem Aktenumschlag und im Verfahrensregister zu vermerken. <sup>4</sup>In die neue Akte wird eine Abschrift des beglaubigten Trennungsbeschlusses als erstes Blatt aufgenommen.

(2) <sup>1</sup>Werden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (§ 93 VwGO), sind nur die Akten über das Verfahren weiterzuführen, das das Gericht als das Führende bestimmt hat. <sup>2</sup>Die Akten des durch Verbindung erledigten Verfahrens bleiben mit einer Abschrift des Verbindungsbeschlusses als Beiakte bei der weiterführenden Akte. <sup>3</sup>Auf ihrem Umschlag ist in einem Vermerk auf die Verbindung hinzuweisen. <sup>4</sup>Die Verbindung ist im Datensatz des verbundenen sowie des führenden Verfahrens zu vermerken.

## § 14

### Rechtsmittel

(1) <sup>1</sup>Die Vorgänge des Berufungs-, Beschwerde- und Zulassungsverfahrens werden in die Hauptakte und/oder Nebenakte des Verwaltungsgerichts unter Fortsetzung der Blattnummerierung eingeordnet. <sup>2</sup>Es ist ein neues Datenblatt anzulegen und vor das verbleibende Datenblatt der ersten Instanz einzufügen.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Akte dem Rechtsmittelgericht zur Entscheidung vorgelegt, ist ein Retent (§ 10) anzulegen, diesem ist ein Datenblatt vorzuheften (§ 5 Abs. 3). <sup>2</sup>Schriftstücke und Vorgänge, die bei einem Gericht zu einem Verfahren in höherer Instanz anfallen, sind nach Anordnung des Gerichts weiterzuleiten oder in dem angelegten Retent zu verwahren; sie sind in die Akte oder Nebenakte nach der Schlussverfügung des Rechtsmittelgerichts einzuordnen, sobald diese nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens zurückgegeben worden sind. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts.

## § 15

### Wiederaufnahmeverfahren

<sup>1</sup>Schriftstücke zu Nichtigkeits- und Restitutionsklagen werden in neu anzulegenden Akten gesammelt. <sup>2</sup>Die Akten der betroffenen, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind beizufügen. <sup>3</sup>Auf der Vorderseite der Aktenumschläge beider Verfahren und im Verfahrensregister ist auf das Vorhandensein des jeweils anderen Verfahrens hinzuweisen. <sup>4</sup>Ein neues Datenblatt ist unnummeriert vorzuheften.

## C. Registrierung, Verhandlungskalender und Adressdatei

### § 16

#### Registrierung der Verfahren bei den Verwaltungsgerichten

(1) Bei den Verwaltungsgerichten sind für folgende Verfahrensarten jeweils einheitliche Registerbuchstaben (Anlage 1) zu verwenden:

- a) Hauptverfahren  
(Klagen, Personalvertretungssachen und Disziplinarverfahren sowie berufsgerichtliche Verfahren);
- b) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz; Anträge gegen vorläufige Maßnahmen nachdem Bundes- und Landesdisziplinalgesetz;
- c) Vollstreckungsverfahren;
- d) sonstige Anträge  
z.B. Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren (also z.B. Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren), Anträge nach § 67 HDG. Nicht zu zählen ist die Verteidigung der ehrenamtlichen Richter.

(2) Ein selbstständig geführtes Prozesskostenhilfverfahren ist unter dem Registerbuchstaben zu erfassen, unter dem der spätere Antrag oder die Klage in der Hauptsache zu erfassen wäre.

(3) Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache im Sinne der VwG-Statistik als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren neu zu erfassen.

(4) Die registermäßige (Neu-)Erfassung unterbleibt:

- a) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§ 173 VwGO i. V. m. § 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
- b) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird;
- c) bei Eingang eines Antrags oder einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder dieser innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist,
- d) bei den unter Abs. 1 Buchstabe d) erfassten unselbstständigen Verfahren, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- e) bei Einreichung einer Verzögerungsrüge nach § 173 Satz 2 VwGO i. V. m. § 198 Abs. 3 GVG.

(5) Rügeverfahren gemäß § 152a VwGO sind unter dem Registerbuchstaben des Ursprungsverfahrens mit neuem Aktenzeichen zu registrieren.

(6) Die Erhebung einer Verzögerungsrüge nach § 173 Satz 2 VwGO i. V. m. § 198 Abs. 3 GVG ist bei dem betreffenden Verfahren zu erfassen, sobald in der Instanz die erste

Verzögerungsrüge eines beliebigen Beteiligten eingegangen ist. Nachfolgende Verzögerungsrügen desselben oder anderer Beteiligten werden nicht erfasst.

(7) <sup>1</sup>Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren das bisherige Aktenzeichen, das andere Verfahren wird unter einem neuen Aktenzeichen erfasst. <sup>2</sup>Erfolgt die Trennung aufgrund der Erledigung eines Teiles des Verfahrens, so erhält das fortzuführende Verfahren das neue Aktenzeichen.

(8) Die unter Abs. 1 Buchstaben c) und d) erfassten Verfahren sind besonders kenntlich zu machen.

## § 17

### **Registrierung der Verfahren bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof**

(1) Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof sind für folgende Verfahrensarten jeweils einheitliche Registerbuchstaben (Anlage 1) zu verwenden:

- a) Berufungen, Anträge auf Zulassung der Berufung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerdeverfahren in Disziplinarsachen;
- b) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und die Beschwerden gegen Entscheidungen in solchen Verfahren;
- c) erstinstanzliche Hauptverfahren;
- d) Beschwerden in PKH-Sachen;
- e) sonstige Beschwerden gegen Beschlüsse;
- f) die sonstigen Anträge  
(z.B. Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren (also z.B. Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren), Entbindung ehrenamtlicher Richter von ihrem Amt, Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO, selbstständige Vollstreckungssachen, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist (also nicht z.B. die Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage) sowie Klagen auf Entschädigung nach § 173 Satz 2 VwGO i.V.m. § 201 GVG und die diesen Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO)).

(2) Ein selbstständig geführtes Prozesskostenhilfverfahren ist unter dem Registerbuchstaben zu erfassen, unter dem der spätere Antrag oder die Klage zur Hauptsache zu erfassen wäre.

(3) Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache im Sinne der VwG-Statistik als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren neu zu erfassen.

(4) Die registermäßige (Neu-)Erfassung unterbleibt:

- a) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§ 173 VwGO i.V.m. § 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,

- b) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - c) bei Eingang eines Antrags oder einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt ist oder dieser innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist,
  - d) bei den unter Abs. 1 Buchstabe f) gehörigen unselbstständigen Anträgen mit Ausnahme des Antrags nach § 99 Abs. 2 VwGO, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - e) bei Einreichung einer Verzögerungsrüge nach § 173 Satz 2 VwGO i.V.m. § 198 Abs. 3 GVG.
- (5) Rügeverfahren gemäß § 152a VwGO sind unter dem Registerbuchstaben des Ursprungsverfahrens mit neuem Aktenzeichen zu registrieren.
- (6) Die Erhebung einer Verzögerungsrüge nach § 173 Satz 2 VwGO i.V.m. § 198 Abs. 3 GVG ist bei dem betreffenden Verfahren zu erfassen, sobald in der Instanz die erste Verzögerungsrüge eines beliebigen Beteiligten eingegangen ist. Nachfolgende Verzögerungsrügen desselben oder anderer Beteiligter werden nicht erfasst.
- (7) Wird gegen dieselbe Entscheidung von mehreren Beteiligten das gleiche Rechtsmittel eingelegt, so ist die Sache nur einmal zu erfassen.
- (8) <sup>1</sup>Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren das bisherige Aktenzeichen, das andere Verfahren wird unter neuem Aktenzeichen erfasst. <sup>2</sup>Erfolgt die Trennung aufgrund der Erledigung eines Teiles des Verfahrens, so erhält das fortzuführende Verfahren das neue Aktenzeichen.
- (9) Die unter Abs. 1 Buchstaben d) bis f) erfassten Verfahren sind besonders kenntlich zu machen.

## § 18

### Verfahrensregister

- (1) <sup>1</sup>Die Registrierung der Neueingänge erfolgt in elektronischer Form. <sup>2</sup>Dabei werden die Vorgangs- und Personendaten, insbesondere das Aktenzeichen, die Namen der Verfahrensbeteiligten und das Eingangsdatum vollständig aufgenommen, soweit dies im elektronischen System vorgegeben ist. <sup>3</sup>Die Eintragungen bilden den Inhalt des ausdrückbaren Datenblattes.
- (2) <sup>1</sup>Die Registrierung erfolgt jahrgangsweise. <sup>2</sup>Es werden die eingegebenen Verfahren gezählt und diesen eine elektronische Vorgangsnummer zur Bildung des Aktenzeichens zugeteilt. <sup>3</sup>Die Vorgangsnummern aller erfassten Verfahren werden unabhängig von den Verfahrensarten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit spruchkörperübergreifend fortlaufend gezählt.

(3) Bei Änderung der Zuständigkeit des Spruchkörpers wird lediglich die der Vorgangsnummer vorangestellte Bezeichnung des Spruchkörpers berichtigt.

(4) Werden Kostensachen zur Entscheidung vorgelegt, ist dies im Register unter Angabe des Vorlegungsdatums zu vermerken.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens werden Art und Zeitpunkt der Erledigung in das Register eingetragen. Gegebenenfalls ist eine Bemerkung aufzunehmen.

(6) <sup>1</sup>Die Pflege der Daten (Änderungen, Erweiterungen, Ergänzungen usw.) obliegt den zuständigen Service-Einheiten. <sup>2</sup>Im Einzelnen gelten die in den jeweils gültigen EUREKA-Arbeitsrichtlinien und den Organisations- und Arbeitsanordnungen getroffenen Regelungen. <sup>3</sup>Die Gerichtsleitungen können ergänzende Regelungen für ihren Geschäftsbereich treffen. <sup>4</sup>Änderungen, Erweiterungen, Ergänzungen usw. sind unverzüglich und vollständig nach den Vorgaben des Systems aufzunehmen.

## § 19

### Allgemeines Register

(1) Verfahren, die in das Allgemeine Register einzutragen sind, werden über das System EUREKA in dem nach Sachgebiet zuständigen Spruchkörper erfasst, sofern ein solcher feststeht.

(2) In das Register sind insbesondere einzutragen:

- a) Schriftstücke, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Akten gehören, oder ob sie an die Verwaltungsregistratur oder ein anderes Gericht oder eine andere Behörde abzugeben sind,
- b) Schriftstücke, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht oder an eine andere Behörde abzugeben sind,
- c) Akteneinsichten außerhalb anhängiger Verfahren,
- d) Rechtssachen, die ehrenamtliche Richter betreffen (z.B. § 4 Abs. 1 JVEG) mit Ausnahme von Entbindungsanträgen,
- e) Schutzschriften.

(3) <sup>1</sup>Nach der Erledigung ist die Rechtssache in dem Allgemeinen Register mit dem Vermerk über die Erledigung und/oder den Verbleib mit Datumsangabe auszutragen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei der Abgabe von Schriftstücken an die für Verwaltungsangelegenheiten zuständige Service-Einheit oder ein anderes Gericht oder eine andere Behörde.

## § 20

### Sonstige Vorgänge

- (1) Als Justizverwaltungsangelegenheiten zu behandeln und nicht zu den Verfahrensakten zu nehmen sind insbesondere:
- a) Anträge und Eingaben außerhalb anhängiger Verfahren (z.B. Ersuchen auf Auskünfte aus den Akten) durch nicht am Verfahren Beteiligte,
  - b) Dienstaufsichtsbeschwerden.
- (2) Diese Vorgänge sind unverzüglich mit der Gerichtsakte der Behördenleitung vorzulegen.

## § 21

### Verhandlungskalender

- (1) <sup>1</sup>Der Verhandlungskalender wird nach Maßgabe des Systems EUREKA geführt. <sup>2</sup>Er muss die folgenden Daten enthalten:
1. Laufende Nummer,
  2. Uhrzeit,
  3. Aktenzeichen,
  4. Kläger,
  5. Beklagter,
  6. Beigeladener/Beteiligter,
  7. BE,
  8. Verkündungstermin,
  9. Urteil zur Service-Einheit am: und
  10. Bemerkungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Nummern 1 bis 7 des Verhandlungskalenders werden mit der Fertigung der Ladungsverfügung automatisch ausgefüllt. <sup>2</sup>Unter den Nummern 8 bis 10 wird der Verhandlungskalender manuell fortgeführt.
- (3) In den Verhandlungskalender werden Termine zur mündlichen Verhandlung, Beweisaufnahme, Verkündung einer Entscheidung, Erörterung des Sachverhaltes und Termine ohne mündliche Verhandlung eingetragen.
- (4) Nummer 9 ist auszufüllen, sobald die vollständig abgefasste und unterschriebene Urschrift des Urteils zur Service-Einheit gelangt.
- (5) <sup>1</sup>Wird ausnahmsweise ein Urteil ohne Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung der Service-Einheit übergeben (§ 117 Abs. 4 VwGO), so ist der Tag des Eingangs unter Nummer 10 zu vermerken; Nummer 9 ist erst auszufüllen, wenn das Urteil vollständig abgefasst der Service-Einheit übergeben worden ist. <sup>2</sup>In Verfahren, in denen kein

Urteil ergangen ist, ist alsbald nach Bekanntwerden des Terminsergebnisses die Art der Entscheidung oder Erledigung (z. B. Beschluss, Beweisbeschluss, Vergleich, Hauptsacheerledigungserklärung etc.) unter Nummer 10 einzutragen.

## § 22

### **Adressdatei**

<sup>1</sup>Die Erfassung der Daten der Verfahrensbeteiligten (Adressdatei) erfolgt in elektronischer Form. <sup>2</sup>Dabei werden die Daten, insbesondere die Namen und die Adresse, vollständig übernommen, soweit dies im elektronischen System vorgegeben ist. <sup>3</sup>Die Datenerfassung hat die Brauchbarkeit der Datei zu gewährleisten.

## **D. Geschäftsgang**

### § 23

#### **Verwahrung der Akten**

(1) <sup>1</sup>Die Akten werden von der Service-Einheit verwahrt. <sup>2</sup>Sie sind nach Geschäftsjahren und Nummernfolgen der Aktenzeichen zu ordnen. <sup>3</sup>Retente sind dort zu verwahren, wo die dazugehörenden Akten zu verwahren wären.

(2) Abgeschlossene Akten sind nach der Nummernfolge der Aktenzeichen jahrgangsweise oder allein nach den von dem System EUREKA vergebenen Archivnummern geordnet im Archiv zu verwahren.

(3) Sammelakten werden nach besonderer Anordnung der Gerichtsleitung verwahrt.

(4) <sup>1</sup>Mit Ausnahme vertraulich zu behandelnder Sachen dürfen Akten nicht unter persönlichem Verschluss gehalten werden. <sup>2</sup>Aus den Diensträumen dürfen Akten nur mit Wissen des für die Verwaltung des Schriftguts Verantwortlichen entfernt werden.

### § 24

#### **Kontrolle der Akten und Überwachung der Fristen**

(1) Die Service-Einheit hat den Aktenumlauf innerhalb des Gerichts mit einer elektronischen Aktenstandortkontrolle nachzuweisen.



(2) <sup>1</sup>In den Fällen der vorübergehenden Versendung von Akten ist ein Retent anzulegen. <sup>2</sup>Die vorübergehende Versendung von Akten, das Aktenzeichen der Rechtsmittelinstanz und die endgültige Abgabe der Akten an ein anderes Gericht einschließlich dessen Aktenzeichen sind elektronisch zu vermerken.

(3) Wiedervorlagefristen können mittels elektronischer Fristenkontrolle überwacht werden.

(4) <sup>1</sup>Einzelheiten sind in den EUREKA-Arbeitsrichtlinien und in den Organisations- und Arbeitsanordnungen bestimmt. <sup>2</sup>Die Gerichtsleitungen können weitere Einzelheiten in ihrem Geschäftsbereich einheitlich für alle Spruchkörper regeln.

## § 25

### Abschluss der Akten

(1) Gilt ein Verfahren im Sinne der VwG-Statistik als erledigt, schließt die Service-Einheit die Akte mit einer abschließenden Prüfung und dem Vermerk über die Kostenbehandlung, Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftgutes durch die zuständigen Urkundsbeamten/innen nach den hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen ab.

(2) <sup>1</sup>Verwaltungsakten der an den Verfahren Beteiligten sowie sonstige Schrift- und Beweisstücke bleiben zunächst bei den Akten. <sup>2</sup>Wird ein Rechtsmittel eingelegt, werden sie mit den Akten dem Rechtsmittelgericht vorgelegt. <sup>3</sup>Wird kein Rechtsmittel eingelegt, werden sie, sofern sie nicht bei den Akten verbleiben sollen, frühestens mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Rechtsmittelverzicht vom Gericht der ersten Instanz zurückgegeben. <sup>4</sup>In beamtenrechtlichen Streitigkeiten sind Personalakten, Verwaltungsakten oder beigezogene Akten, die Personaldaten enthalten, grundsätzlich nicht an die Behörde, sondern unmittelbar an die Behördenleiterin/ den Behördenleiter oder die Vertreterin/den Vertreter im Amt zurückzusenden.

(3) <sup>1</sup>Die bei der Durchführung eines Rechtshilfeersuchens entstandenen Vorgänge sind mit den übersandten Akten und Unterlagen an das ersuchende Gericht, die ersuchende Behörde oder ein zweites, um Rechtshilfe ersuchtes Gericht zu geben. <sup>2</sup>Das Ersuchen und eine Durchschrift der Übersendungsverfügung verbleiben bei der gemäß § 10 Abs. 1 anzulegenden Blattsammlung. <sup>3</sup>Von Schriftstücken, die ohne Begleitverfügung urschriftlich abgegeben werden, sind keine Ablichtungen zurückzubehalten.

(4) Ist das Verfahren erledigt, so werden die abschließenden Daten elektronisch erfasst.

## **E. Schlussbestimmungen**

### § 26

#### **Ergänzende Bestimmungen**

Ist die Behandlung von Vorgängen in dieser Aktenordnung nicht geregelt oder bestehen hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung der Aktenordnung Zweifel, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs die erforderlichen Anordnungen; sie sind dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa zur Kenntnis zu geben.

### § 27

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Aktenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Aktenordnung vom 12. Dezember 2007 (in der Fassung vom 1. Mai 2012) außer Kraft.

**Anlage 1 zur Aktenordnung**  
(§ 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1)

Bei den **Verwaltungsgerichten** werden die Registerbuchstaben, die die Zuordnung zu einer bestimmten Verfahrensart kennzeichnen, wie folgt unterteilt:

- K** Hauptverfahren (Klagen, Personalvertretungssachen und Disziplinarverfahren sowie berufsgerichtliche Verfahren)
- L** Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz; Anträge gegen vorläufige Maßnahmen sowie auf gerichtliche Fristsetzung nach dem Bundes- und Landesdisziplinalgesetz
- N** Vollstreckungsverfahren
- O** sonstige Anträge außerhalb anhängiger oder neben anhängigen Verfahren, z.B. Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren (also z.B. Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren). Nicht zu zählen ist die Vereidigung der ehrenamtlichen Richter.

Bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof** werden die Registerbuchstaben, die die Zuordnung zu einer bestimmten Verfahrensart kennzeichnen, wie folgt unterteilt:

- A** Berufungen, Anträge auf Zulassung der Berufung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerdeverfahren in Disziplinarsachen
- B** Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und die Beschwerden gegen Entscheidungen in solchen Verfahren. Ferner Beschwerden gegen Entscheidungen bezüglich Anträgen gegen vorläufige Maßnahmen sowie auf gerichtliche Fristsetzung nach dem Bundes- und Landesdisziplinalgesetz.
- C** Erinstanzliche Hauptverfahren
- D** Beschwerden in PKH-Sachen
- E** Sonstige Beschwerden gegen Beschlüsse
- F** Die sonstigen Anträge außerhalb oder neben anhängigen Verfahren (z.B. Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren (also z.B. Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren), Entbindung ehrenamtlicher Richter von ihrem Amt, Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO, Selbstständige Vollstreckungssachen, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist (also nicht z.B. die Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage) sowie Klagen auf Entschädigung nach § 173 Satz 2 VwGO i.V.m. § 201 GVG und die diesen Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).

## Anlage 2 zur Aktenordnung

(§ 2 Abs. 6)

Bei den **Verwaltungsgerichten** werden dem Aktenzeichen folgende Zusätze zur Kennzeichnung bestimmter Verfahrensarten hinter dem abgekürzten Namen des Gerichtsortes, getrennt durch jeweils einen Punkt, nachgestellt:

- A Asylverfahren
- B Berufgerichtliche Verfahren
- D Disziplinarverfahren
- PV Personalvertretungssachen
- R Rügeverfahren, § 152a VwGO

Bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof** werden dem Aktenzeichen folgende Zusätze hinter der Jahreszahl, getrennt durch jeweils einen Punkt, nachgestellt:

- A Asylverfahren
- B Berufgerichtliche Verfahren
- D Disziplinarverfahren
- E Entschädigungsverfahren
- N Normenkontrollverfahren
- PV Personalvertretungssachen
- R Rügeverfahren, § 152a VwGO
- T Technische Großverfahren (erstinstanzliche Verfahren sowie Normenkontrollverfahren bezogen auf Gegenstände aus § 48 VwGO)
- Z Anträge auf Zulassung der Berufung

# VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGENSWERKS DER RECHTSANÄLTE IM LANDE HESSEN

## Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2013.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 07.11.2012 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### Beitragsordnung 2013

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag, für das Geschäftsjahr 2013 beträgt 260,00 € und ist bis spätestens 30. April 2013 zu zahlen. Wird der Betrag nicht bis zum 30. April 2013 gezahlt, wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 % des fälligen Beitrages erhoben. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 21,67 € pro Monat. Für Mitglieder, die erstmals beitragspflichtig werden, entfällt im laufenden Geschäftsjahr die Mahngebühr.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2013 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 350,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikats der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:

Zulassung eines Einzelmitgliedes	160,00 €
Aufnahme nach Kammerwechsel	60,00 €

Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds . . .	160,00 €,
Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft . . . . .	500,00 €,
Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstelle einer RA-Gesellschaft . .	250,00 €
Bearbeitungsgebühr für eine Sitzverlegung einer RA-Gesellschaft	150,00 €,
Rücknahme des Antrages auf Zulassung/Versagung durch RAK . .	30,00 €,
Rücknahme des Antrages auf Zulassung einer	
RA-Gesellschaft/Versagung durch RAK . . . . .	150,00 €,
Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters . . . . .	25,00 €.

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Prof. Dr. Dr. Dr. Simon  
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2013, beschlossen durch die Kammerversammlung am 7. November 2012, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 9. November 2012

Prof. Dr. Dr. Dr. Simon  
Präsident

---

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 28. November 2012 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

## **BEITRAGSORDNUNG**

### **der Notarkammer Kassel für das Jahr 2013**

#### **§ 1**

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

**1.642,00 €.**

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	337,00 €
b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	380,00 €

c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	230,00 €
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	357,00 €
e) Beitrag Notarinstitut	263,00 €
f) Beitrag zum Notarversicherungsfonds	65,00 €
g) Beitrag zur ARGE	10,00 €
	<hr/>
	<b>1.642,00 €</b>

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2013 fällig.

## § 2

Jede(r) im Vorjahr neu bestellte Notar(in) ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Einmalbetrag von 767,00 € zu zahlen, der dem Notarversicherungsfonds zugeführt wird.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.

Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Ist die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

## § 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2013) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2013 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2013 der Notarkammer angehören.

Die Beitragspflicht zum Notarinstitut, zum Notarversicherungsfonds und zur ARGE – § 1 e) – g) – gilt für jedes Mitglied der Notarkammer unabhängig von dem Bestellungs- bzw. Lösungszeitpunkt.

#### **§ 4**

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel

Nottelmann  
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2013 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 7. Dezember 2012

Nottelmann  
Präsident

---

## **PERSONALNACHRICHTEN**

### **BERICHTIGUNG**

#### **Berichtigung zum JMBl. 12/2012, S. 771**

Hier muss es richtig lauten:

**Notarinnen und Notare**

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Ernst-Dieter Krüger, Bad Arolsen, mit Ablauf des 31.10.2012 und Notar Paul Ostrowski, Griesheim, mit Ablauf des 30.11.2012



## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Ernannt wurden:

- Zur Ministerialrätin (B 2) : Ministerialrätin (A 16) Dr. Christine Gutmann;
- zum Ministerialrat (B 2) : Ministerialräte (A 16) Gerhard Albrecht, Manfred Kräuter und Torsten Spieker;
- zum Ministerialrat (A 16) : Richter am Oberlandesgericht Dr. Frank Wamser und Richter am Landgericht Dr. Christian Pauly – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Regierungsdirektorin : Regierungsoberrätinnen Ulrike Kiesche, Wiebke Caroline Margarete Schindel und Dr. Ingrid Wilkens;
- zur Regierungsoberrätin : Regierungsrätin Nicole Spoerhase-Eisel;
- zur Regierungsrätin : Beschäftigte Dr. Layla Bahmad – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Oberamtsrätin : Amtsrätinnen Claudia Kümmel und Christa Schulze;
- zur Amtsrätin : Amtfrau Susanne Bubitsch;
- zum Amtsrat : Amtmann Lars Witzel;
- zur Amtfrau : Oberinspektorinnen Christine Lotz und Anika Schüler;
- zum Amtmann : Oberinspektor Dirk Kimmel;
- zur Obersekretärin : Sekretärin Mareike Broschke – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Regierungsrätin Hangama Kawa wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

### IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Ernannt wurden:

- Zur Amtfrau : Oberinspektorinnen Karin Reinhardt und Annemarie Rock;
- zum Oberinspektor : Inspektor Thomas Peter Janik;

zum Inspektor – durch  
Überleitung in den  
gehobenen allgemeinen  
Verwaltungsdienst – : Amtsinspektor (mit Amtszulage) Thomas Peter Janik;  
zur Amtsinspektorin  
mit Amtszulage : Amtsinspektorin Rebecca Sue Gall;  
zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärin Sandy Aßmus;  
zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Christina Geier.

Regierungsrat Ingo Müller und Sekretärin Melanie Meißner wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

#### **Oberlandesgericht Frankfurt am Main**

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Hans Joachim Neumeyer.

#### **Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main**

Ernannt wurde:

Zur Leitenden Oberstaats-  
anwältin – als Abteilungs-  
leiterin bei einer Staats-  
anwaltschaft bei einem

Oberlandesgericht – : Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht Ingrid Richter.

#### **Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten**

Ernannt wurden:

Zur Staatsanwältin – als  
Gruppenleiterin bei einer  
Staatsanwaltschaft bei

einem Landgericht : Staatsanwältin Ingrid Richter in Kassel;

zur Regierungsrätin  
(Wirtschaftsreferentin)

: Diplom-Betriebswirtin Beate Luise Boege in Frankfurt am Main.

zum Justizsekretär : Patrik Bardt in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

#### Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am Amtsgericht  
– als weitere aufsichts-  
führende Richterin – : Richterin am Amtsgericht Teresa Albach in Darmstadt.

zur Richterin am  
Amtsgericht : Richterin auf Probe Gesine Gräfin Finck von Finckenstein in  
Langen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – Norbert Habermann in  
Offenbach am Main.

#### Anwaltsgerichte

Frau Rechtsanwältin Anja Baumbach-Wilkin wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-  
verhältnis – zur ehrenamtlichen Richterin bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der  
Rechtsanwaltskammer Kassel für die Zeit vom 1. November 2012 bis 29. Oktober 2017 er-  
nannt.

Herr Rechtsanwalt Roberto Häusling wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-  
verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgerichtshof für den Bezirk der  
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für die Zeit vom 10. November 2012 bis  
9. November 2017 ernannt.

Herr Rechtsanwalt Peter Deetjen wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-  
verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgerichtshof für den Bezirk der  
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für die Zeit vom 1. Dezember 2012 bis  
30. November 2017 ernannt.

Herr Rechtsanwalt Frank Hartmann wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-  
verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der  
Rechtsanwaltskammer Kassel für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 er-  
nannt.

Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Joachim Protsch wurde – unter Berufung in ein ehrenamt-  
liches Richter-  
verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk  
der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für die Zeit vom 10. November 2012 bis  
9. November 2017 ernannt.

Herr Rechtsanwalt Ulrich Heinz wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Amtsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für die Zeit vom 1. Dezember 2012 bis 30. November 2017 ernannt.

#### **Notarinnen und Notare**

Zur Notarin wurden bestellt:

Rechtsanwältinnen Dr. Christine Ulrike Cannawurf-Wetzel mit dem Amtssitz in Bad Homburg v.d.H. und Karin Rahaf Marachi mit dem Amtssitz in Rüsselsheim.

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwälte Alexander Krüger mit dem Amtssitz in Raunheim und Norbert Pahl mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Auswärtige Sprechtage:

Notar Dr. Thomas Hilb, Limburg-Offenheim, wurde genehmigt, in Hünfelden-Neesbach auswärtige Sprechtage abzuhalten.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notare Frank Ziegler, Kassel, mit dem Ablauf des 31.12.2012, Hans-Jörg Jauch, Viernheim, mit Ablauf des 31.12.2012, Walter Dieter Schmidt, Hanau, mit Ablauf des 31.12.2012, Klaus Peter Happ, Wetzlar, mit Ablauf des 10.11.2012 und Robert Kari, Lampertheim, mit Ablauf des 31.12.2012.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Dr. Max-Dieter Forstmann, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2012, Rudolf Mensing, Bad Wildungen, mit Ablauf des 30.11.2012, Hans-Jürgen Huesker, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.11.2012 und Wolfgang Kirch, Wiesbaden, mit Ablauf des 31.01.2013.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Hessischer Staatsgerichtshof

Bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen einer Abordnung von bis zu zwei Jahren eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter zu besetzen. Es handelt sich um eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG (Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor), die auch mit Richterinnen oder Richter sowie Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R1 oder R2 BBesG besetzt werden kann.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg binnen **zwei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz für Integration und Europa zurichten.

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### Staatsanwaltschaften

2. Eine Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter – bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1 Ziffer 2.4.) auszurichten.

3. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin und als die ständige Vertreterin eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – oder einen Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter und als ständiger Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – bei der Staatsanwaltschaft Gießen (R 2 mit Amtszulage und Fußnote 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) auszurichten.

## Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzuliegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1 Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1, Nr. 2., Nr. 3 u. Nr. 4 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Walter Seitz und Helmut Büchel (Hrsg.): **Beck'sches Richterhandbuch**

3. Auflage, 2012, XVI, 1066 Seiten, gebunden; EUR 99,00

Verlag C.H.Beck

ISBN 978-3-406-61740-9

Das Beck'sche Richterhandbuch wendet sich an Richterinnen und Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die entweder am Anfang des Berufslebens stehen, oder die sich aufgrund einer geänderten Geschäftsverteilung in weniger vertrauten Rechtsgebieten wieder finden. Diesem Personenkreis will das Handbuch ein aktueller und zuverlässiger Ratgeber sein. Mit solcher Zielsetzung setzt es an, auf gut 1.000 eng und klein bedruckten Seiten das Arbeitsspektrum der ordentlichen Gerichtsbarkeit in materiell-rechtlicher und prozessualer Hinsicht abzudecken. Auf eine ausführliche Erläuterung allgemeiner Fragen des Zivilprozesses folgen 18 Kapitel über Sonderbereiche des Zivilprozesses vom Arzthaftungs- bis zum Wettbewerbsprozess. Dem schließen sich umfangreiche Kapitel zum familiengerichtlichen Verfahren, zur freiwilligen Gerichtsbarkeit und zum Strafprozess an.

Trotz des beachtlichen Umfangs des Handbuches kann es angesichts der umfangreichen Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht alle Themen erschöpfend behandeln. So werden etwa die Ausführungen zur Prospekthaftung keine Richterin in den Stand setzen, einen entsprechenden Fall zu lösen, oder die Anmerkungen zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Dreiteilung keinem Richter ermöglichen, zu entscheiden, wie nachehelicher Unterhalt bei einer Neuverheiratung des Unterhaltsschuldners nunmehr zu berechnen ist. In jedem Fall schärft das Handbuch aber das Problembewusstsein und gibt weitergehende Hinweise zu Rechtsprechung und Literatur. Sehr hilfreich sind auch die Checklisten und Diagramme, die einzelne Verfahrensabläufe erläutern. In dieser Hinsicht besonders gut gelungen sind etwa die Kapitel über die Hauptverhandlung in Strafsachen oder zur Strafzumessung. Ob es hingegen sinnvoll ist, wie im Kapitel über den Presseprozess den richterlichen Leserinnen und Leser Fallaufgaben zu präsentieren, die sie zu lösen haben, mag jeder Nutzer und jede Nutzerin für sich beurteilen.

Das Werk bewältigt die in einem Handbuch stets angelegten, strukturellen Schwierigkeiten. Es ist zwischen Lehr- und Formularbuch angesiedelt, kann aber aufgrund der Fülle der Thematik selbstverständlich nicht beide Bereiche vollständig abdecken. Das Handbuch ist gut geeignet, einen ersten, durchaus substantiierten und qualitätsvollen Überblick über ein Rechtsgebiet zu vermitteln. Auch wenn die Lösung konkreter Rechtsprobleme schon gewohnheitsgemäß eher in Kommentaren als in einem Richterhandbuch gesucht werden wird, sind neben den Überblickstexten insbesondere die Formulierungsvorschläge hilfreich, die ruhig noch umfangreicher hätten ausfallen können.

Ausführlicher würde man sich in dem von Richterinnen und Richter für ihre Kolleginnen und Kollegen zusammengestellten Werk Hilfestellungen wünschen, wie in besonderen Konstellationen pragmatisch vorgefahren werden kann. Diese Zurückhaltung wird sich allerdings zum einen darauf zurückführen lassen, dass die jeweiligen Arbeitssituationen häufig nur bedingt verallgemeinerungsfähig sind, und es darüber hinaus die Besonderheiten der Prozessparteien, ihrer Prozessbevollmächtigten und etwaiger Usancen des Gerichts zu beachten gilt. Zum anderen mögen sich nicht alle Ratschläge erfahrener Richterinnen und Richter an ihre Kolleginnen und Kollegen für den Druck in einem jedermann zugänglichen Buch eignen. Dergleichen Erfahrungen können eher im gesprochenen als im gedruckten Wort weitergegeben werden.

Akzeptiert man einerseits diese naturgegebenen Grenzen des Werks und lässt man sich andererseits auf dessen Konzept ein, können gerade diejenigen, die in ein Rechtsgebiet neu einsteigen, von dem Werk gut profitieren, gibt es ihnen doch eine verlässliche erste Orientierungshilfe und vermittelt so Sicherheit.

Wiesbaden, den 15. November 2012

Dr. Frank Wamser, LL.M.  
Ministerialrat

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

**Redaktion & Abonnement:**

Herr Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis für das Jahr 2013 in Höhe von 18,50 € ist nach Erhalt der gesonderten Rechnung zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden..

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

65. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2013

Nr. 2

<b>Inhalt:</b>	<b>Runderlasse</b>	
	Berichtigungen .....	97
	Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 Hess.JStVollzG .....	98
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäfts- stellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO – .....	99
	<b>Rundverfügungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts</b>	
	Verlust eines Dienstsiegels .....	101
	<b>Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts</b>	
	Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO .....	102
	<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
	Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2013 .....	102
	<b>Personalnachrichten</b>	104
	Berichtigungen .....	104
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	106
	<b>Buchbesprechungen</b> .....	111

## RUNDERLASSE

## BERICHTIGUNGEN

Der im JMBl. vom **1. Januar 2013** auf **S. 27** unter **Nr. 2** veröffentlichte Gemeinsame Rund-  
erlass des HMDJIE und des HMdIU, betreffend die Auslobung von Belohnungen wird wie  
folgt berichtigt:

Die Überschrift muss richtig lauten:

**Nr. 2 Runderlass betreffend die Auslobung von Belohnungen für die Mitwirkung von  
Privatpersonen bei der Aufklärung von Straftaten und der Ergreifung von rechtskräftig  
verurteilter flüchtiger oder entwichener inhaftierter oder untergebrachter Personen.**

**Gemeinsamer RdErl. d. HMDJIE (4700 - III/A2 - 2012/1329 - III/A) und d. HMdIU  
(LPP 12/Br - 22 - f - 26) v. 21.11.2012 – JMBl. 2013, S. 27 – – Gült.Verz. Nr. 245 –**

## RUNDERLASSE

**Nr. 5 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 HessJStVollzG. RdErl. d. HMdJIE v. 21.12.2012 (4515 - IV/A2 - 2012/1204 - IV/A) –JMBl. 2013, S. 98 –**

### I.

Auf Grund des § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie des § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß §17 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2013 wie folgt festgestellt und bekanntgegeben:

#### I. für Unterkunft

##### 1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

bei Einzelunterbringung . . . . .	148,40 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen . . . . .	63,60 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen . . . . .	42,40 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen. . . . .	21,20 Euro

##### 2. für alle übrigen Gefangenen:

bei Einzelunterbringung . . . . .	180,20 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen . . . . .	95,40 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen . . . . .	74,20 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen. . . . .	53,00 Euro

#### II. für Verpflegung:

Frühstück . . . . .	47,00 Euro
Mittagessen . . . . .	86,00 Euro
Abendessen . . . . .	86,00 Euro.

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

### II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

**Nr. 6 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Amtsanwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO – RdErl. d. HMdJIE. v. 11.01.2013 (1454 - I/B1 - 2012/8065 - I/B) – JMBl. S. 99 –  
– Gült.-Verz. Nr. 2103 –**

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 7. Dezember 2010 (JMBl. 2011 S. 3), zuletzt geändert durch Runderlass vom 6. Dezember 2011 (JMBl. 2012 S. 25), wird wie folgt geändert:

**I.**

1. In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 5“ durch § 9 Abs. 4“ ersetzt.
2. § 14 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Bei Verfahren zur Abgabe einer Vermögensauskunft oder eidesstattlichen Versicherung sind einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu erfassen:
  - a) Das nach § 900 Abs. 5 ZPO/§ 802f Abs. 6 ZPO oder nach § 284 Abs. 7 AO bei dem Vollstreckungsgericht bzw. dem zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegte Vermögensverzeichnis, die Registrierung kann unterbleiben, sofern die Erfassung im automatisierten Verfahren sichergestellt ist,
  - b) der Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 Abs. 4 ZPO)/die Erinnerung gegen die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft (§ 766 ZPO),
  - c) der Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung (§ 882d Abs. 1 ZPO),
  - d) der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g ZPO oder § 284 Abs. 8 AO),
  - e) der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO.“
3. § 15a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Insolvenzverfahren einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden wie folgt erfasst:
  - a) Registerzeichen IN: Insolvenzverfahren (ohne IK und IE)
  - b) Registerzeichen IK: Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 304 InsO)
  - c) Registerzeichen IE: Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (§§ 343 bis 354 und 356 InsO).“
4. § 17 wird um folgenden Abs. 1 a ergänzt:  
„1a Das zentrale Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 ZPO führt das Schuldnerverzeichnis nach Maßgabe des § 882b ZPO.“

5. In § 18 Abs. 9 wird der Klammerzusatz „(Anlage 13 der StP/OWi-Statistik)“ durch „(Anlage 14 der StP/OWi-Statistik)“ ersetzt.
6. In § 41 Abs. 6 wird der Klammerzusatz „(Anlage 22 der StP/OWi-Statistik)“ durch „(Anlage 20 der StP/OWi-Statistik)“ ersetzt.
7. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.
8. In § 49 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.
9. Satz 1 der Erläuterung Nr. 2 zu Liste 7b wird wie folgt gefasst:  
„Vorläufige Betreuungen sind wie Betreuungen zu behandeln; sie sind besonders kenntlich zu machen.“
10. Liste 9 wird um folgende Erläuterung ergänzt:  
„5. Verfahren auf Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 329 Abs. 2 FamFG) für Unterbringungen nach § 312 Nr. 3 FamFG sind neu zu erfassen und kenntlich zu machen.“
11. Nr. 5 der Liste 16 wird wie folgt zu gefasst:
  - „5. a) Insolvenzverfahren – IN – betreffend natürliche Personen
  - b) Insolvenzverfahren – IN – betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen
  - c) vorgelegte Insolvenzpläne, für die die Richterin bzw. der Richter zuständig ist – IN –
  - d) Restschuldbefreiungsverfahren – IN – betreffend natürliche Personen
  - e) Verbraucherinsolvenzverfahren – IK –
  - f) Restschuldbefreiungsverfahren – IK –
  - g) Insolvenzverfahren – IE –
  - h) vorgelegte Insolvenzpläne, für die die Richterin bzw. der Richter zuständig ist – IE –
  - i) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung“
12. Die Erläuterungen Nr. 5 Buchst. e) und f) „Nur für Amtsgerichte“ und „Nur für Landgerichte“ der Liste 20 werden gestrichen. Die Buchst. g) bis j) werden Buchst. e) bis h).
13. Liste 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Bei Nr. 4 „Nur für Oberlandesgerichte“ wird folgender neuer Buchst. d) eingefügt:  
„d) Beschwerden nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG)“

- b) Die bisherigen Buchst. d) bis f) werden Buchst. e) bis g)
- c) Bei Nr. 4 Buchst. c) „Nur für Oberlandesgerichte“ werden die Worte „sowie Beschwerden nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG)“ gestrichen.
- d) Bei Nr. 4 Buchst. g) – neu – „Nur für Oberlandesgerichte“ wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:  
„(ohne Buchst. a) bis f)“

14. Satz 1 der Erläuterung Nr. 3 zu Liste 25a wird wie folgt gefasst:

„Einstweilige Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG) sind unter UFH zu erfassen und besonders kenntlich zu machen.“

## II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft

---

### **RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS**

**Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs. d. OLG v. 11.01.2013 (5413 E - II/2 - 2683/12)  
– JMBl. S. 101 –**

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Hanau“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 151 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.09.2012 für ungültig erklärt.

## MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.  
(318 E - I/3 - 2071/12) – JMBl. 2013, S. 102 –

Herr Michael Lerch in Wiesbaden wurde mit Bescheid vom 13.12.2012 – AZ: 318 E - I/3 - 2071/12 – als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

---

## VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2013

### BEITRAGSORDNUNG

#### I. Laufender Beitrag

Der Vorstand schlägt folgende Beitragsordnung vor:

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2013 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf € **1.800,-** festgelegt.  
Er ist bis zum 30. April 2013 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5 % erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten den Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2013 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahre 2011 unter € 20.000,- lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

## **II. Beitrag-Notarversicherungsfonds**

Die nach dem 01. 07. 2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Notarversicherungsfonds in Höhe von € 767,- an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

## **III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung**

- 1) Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
- 2) Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, eine Ausgleichspauschale von € 2.500,- festsetzen.
- 3) Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag von € 2.500,- für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.
- 4) Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2013, beschlossen durch die Kammerversammlung am 14. November 2012, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 12. Dezember 2012

Dr. Ernst Wolfgang Schäfer  
Präsident

## PERSONALNACHRICHTEN

### BERICHTIGUNGEN

#### Berichtigung zum JMBl. 01/2013, S. 92

Hier muss es richtig lauten:

#### Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

a) Auf eigenen Antrag:

Notar Frank Ziegler, Kassel, mit Ablauf des 31.12.2011,  
Notar Hans-Jörg Jauch, Viernheim, mit Ablauf des 31.12.2011,  
Notar Walter Dieter Schmidt, Hanau, mit Ablauf des 31.12.2011,  
Notar Klaus Peter Happ, Wetzlar, mit Ablauf des 10.11.2011,  
Notar Robert Kari, Lampertheim, mit Ablauf des 31.12.2011,

b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Max-Dieter Forstmann, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2011,  
Notar Rudolf Mensing, Bad Wildungen, mit Ablauf des 30.11.2011,  
Notar Hans-Jürgen Hüesker, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.11.2011,  
Notar Wolfgang Kirch, Wiesbaden, mit Ablauf des 31.01.2012.

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

#### Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Vorsitzenden

Richter am

Oberlandesgericht : Richter am Oberlandesgericht Werner Schwamb.



Ernannt wurde:

Zur Oberstaatsanwältin  
als Dezernentin bei einem  
Oberlandesgericht : Staatsanwältin Susanne Winter.

#### Landgerichte

Ernannt wurde:

Zum Vorsitzenden  
Richter am Landgericht : Richter am Landgericht Horst Ulrich Schönhofen in Kassel.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:  
Vorsitzender Richter am Landgericht Friedhelm Damm in Kassel.

#### Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter  
am Amtsgericht : Richter auf Probe Christian Alexander Kolk in Friedberg (Hessen)  
– unter gleichzeitiger Berufung in das Richterverhältnis auf  
Lebenszeit –.

#### Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter  
am Sozialgericht : Richter auf Probe Kai Jendrusch in Gießen – unter Berufung in  
das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

#### Anwaltsgerichte

Herr Rechtsanwalt Dr. Tim Becker wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-  
verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechts-  
anwaltskammer Frankfurt am Main für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017  
ernannt.

Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Kehl wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-  
verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Amtsgericht für den Bezirk der Rechts-  
anwaltskammer Kassel für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 ernannt.

#### **Notarinnen und Notare**

Zur Notarin wurde bestellt:

Rechtsanwältin Petra Schmiedel mit dem Amtssitz in Rodenbach.

Ausgeschieden ist:

a) Auf eigenen Antrag:

Notare Wolfgang Keibel, Marburg, mit Ablauf des 31.12.2012,  
Gunter Wolf, Lauterbach, mit dem Ablauf des 31.12.2012,  
Werner Anders, Dreieich, mit Ablauf des 31.01.2013,  
Hans-Dieter Arnold, Marburg, mit Ablauf des 31.12.2012,  
Wilfried Happel, Eschwege, mit Ablauf des 01.01.2013,  
Andreas Schreiber, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2012.

b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Dr. Klaus Werding, Wetzlar, mit Ablauf des 30.11.2012,  
Dr. Malte Armknecht, Rodgau, mit Ablauf des 31.03.2012,  
Hans-Joachim Kathen, Fritzlar, mit Ablauf des 31.12.2012.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

### **Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa**

Im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ist demnächst die Funktion der Leiterin bzw. des Leiters der Abteilung IV (Justizvollzug) neu zu besetzen. Nach den beamtenrechtlichen Vorschriften wird das Amt zunächst auf Probe für die Dauer von zwei Jahren übertragen.

Das Aufgabengebiet der Abteilung umfasst im Wesentlichen folgende Gebiete:

- Personalgrundsatz- und Einzelangelegenheiten im Bereich des Justizvollzugs
- Strafvollzug für erwachsene Männer
- Vollzug der Sicherungsverwahrung
- Angelegenheiten der Dienstrechtsreform und Einzelangelegenheiten der Normgebung und -prüfung

- Grundsatz- und Einzelangelegenheiten der Organisation des Justizvollzugs, Organisationsentwicklung und Geschäftsoptimierung
- Haushaltsangelegenheiten, Produkthaushalt, Haushaltsaufstellung und -überwachung, Budgeterstellung und -steuerung
- Frauenvollzug einschließlich Mutter-Kind-Heim
- Schulische und berufliche Bildung der Gefangenen, Arbeitstherapie
- Neue Europäische Projekte im Bereich des Strafvollzugs, Projektentwicklung und -begleitung
- Strafvollzug in der Sozialtherapeutischen Anstalt
- Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen
- Grundsatz- und Einzelangelegenheiten der Sicherheit und Ordnung
- Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde in Disziplinarverfahren gegen Bedienstete des Geschäftsbereichs
- Justitiariat für die Angelegenheiten des Strafvollzugs
- Gesetzgebung und allgemeine Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts und der Verwaltungsvorschriften zum StVollzG; insbesondere die Projekte „Hess. StVollzG, Hess. Jugendstrafvollzugsgesetz, Hess. Untersuchungshaftvollzugsgesetz“.

Für diese Funktion werden als allgemeine Voraussetzungen Teamfähigkeit, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Kreativität und Innovationsfreude in besonders ausgeprägter Form erwartet.

Weiterhin ist es für die Ausübung der ausgeschriebenen Position unabdingbar, dass die Bewerberin oder der Bewerber über

- hervorragende Rechtskenntnisse, insbesondere im Bereich des Strafrechts und Strafvollstreckungsrechts sowie des Strafvollzugsrechts,
- hervorragend ausgeprägte Verwaltungskennnisse, insbesondere bezogen auf die Strukturen und Verwaltungsabläufe in einer obersten Landesbehörde,
- sehr gut ausgeprägte Erfahrung und Geschick in der Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Dienststellen
- die besonders ausgeprägte Fähigkeit zu systematischem Vorgehen und zu exakter juristischer Analyse und
- sehr gut ausgeprägte sprachliche Gewandtheit

verfügt.

Darüber hinaus wird von der Bewerberin oder dem Bewerber eine hervorragend ausgeprägte Fähigkeit zur Personalführung und Motivation sowie zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen erwartet. Dies beinhaltet:

- mehrjährige praktische Führungserfahrung
- die Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
- Integrations- und Motivationskraft
- Verhandlungsgeschick und Entscheidungskompetenz
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen

- Kommunikationskompetenz mit Kenntnissen und Fähigkeiten in moderner Erarbeitungsmethodik, Moderation und Präsentation.

Bewerbungen sind binnen **zwei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

---

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Leitende Regierungsdirektorin oder einen Leitenden Regierungsdirektor (Leiterin oder Leiter des Referats Personalverwaltung der Gemeinsamen Verwaltungsabteilung, des Referats Finanzen und Controllern) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (A 16).

Auf der Stelle wird bereits eine Person in Unterbesetzung geführt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem nachfolgenden Anforderungsprofil auszurichten:

#### **I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Sehr gute Auffassungsgabe
- Tätigkeit als Referentin oder Referent in der Verwaltungsabteilung
- Erfahrungen in verschiedenen Verwaltungsbereichen
- Ausgezeichnetes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Eigeninitiative
- Kostenbewusstsein

#### **II. Besondere Voraussetzungen:**

##### **1. Soziale Kompetenz**

- Ausgeprägte Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft

- Ausgeprägte Fähigkeit zur Konfliktlösung, Einfühlungsvermögen, Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
- Fähigkeit zur internen und externen Zusammenarbeit
- Loyalität

## 2. **Führungskompetenz**

- Fähigkeit zur Koordinierung
- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, ausgeprägtes Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung und Motivation
- Fähigkeit zur Entwicklung von Zielvorgaben und zu deren Umsetzung

## 3. **Organisatorische Kompetenz**

- Besondere Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen unter Einbeziehung von Informationstechnologien
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen

## 4. **Fachliches Können**

- Hervorragendes und vielseitiges fachliches Können.

3. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Fritzlar (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff. Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Personalreferentin oder einen Personalreferent bei dem Landgericht Frankfurt am Main.

Die Stelle ist ab sofort neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 4 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

### I. **Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

## II. Besondere Voraussetzungen:

### 1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

### 2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

### 3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

### 4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Fähigkeit zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wurde das Zertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf den Dienstweg zu richten an:

Zu Nr. 1., 2. und 3. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa,

zu Nr. 4 binnen **zwei Wochen** an den Herrn Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Barbara Sternthal: **Themse, Tod und Tower**

2011, 139 Seiten m. zahlr. farbigen Abb., gebunden; EUR 29,00

Verlag C.H.Beck

ISBN 978-3-406-62621-0

Wollen Sie wissen, warum die „Yeoman of the Guard“ alljährlich mit Laternen durch das britische Parlament ziehen? Zu welchen Anlässen man als britischer Jurist die „short bench wig“, die „full-bottomed wig“ oder die „bar wig“ trägt? Warum der Lord Speaker während der Sitzungen des Oberhauses auf einem mit Wolle gefüllten roten Kissen sitzt? Was es mit dem Hosenbandorden auf sich hat?

Zu solchen wichtigen Fragen gibt das anzuzeigende Werk „Themse, Tod und Tower“ Auskunft. Das Buch trägt im Untertitel die Erläuterung „Der London-Führer für Juristen“. Wie schon die eingangs aufgeführten Themen erkennen lassen, handelt es sich nicht um einen konventionellen Reiseführer. London wird vielmehr unter dem Blickwinkel des Rechts betrachtet. Das bedeutet zunächst, dass für Reisende mehr oder wenige praktische Tipps gegeben werden, beispielsweise wie man eine Gerichtsverhandlung in den Royal Courts of Justice besuchen kann (die Kleidung sollte dezent sein) oder wie man an ein Gästezimmer in den Inns of Court kommt (man heirate in der Temple Church). Dabei werden zahlreiche Anekdoten erzählt, wie man sie von den exzentrischen Briten erwartet. Wussten Sie zum Beispiel, dass während der alljährlichen, feierlichen Parlamentseröffnung ein Mitglied des House of Commons im Buckingham Palace als Geisel gehalten wird, um nach der Rede des Monarchen im Parlament dessen sichere Rückkehr zu gewährleisten? Dem Buch lässt sich auch entnehmen, dass die volle Ausstattung für einen Richter mit zwei Roben, den richtigen Schuhen, Kragen, Bändern und zwei Perücken mit 15.000 £ zu Buche schlägt, was deutschen Richterinnen und Richtern die Bezahlung der Robe in etwas milderem Licht erscheinen lässt. Als Ministerialbeamter hätte man vielleicht gar nicht wissen wollen, dass England es geschafft hat, bis zum Jahr 2007 ohne Justizministerium auszukommen.

Das Buch kann und will dabei kein rechtshistorisches oder rechtsvergleichendes Werk sein. Wer etwa über den Einfluss der Magna Charta auf die europäische Grundrechtsentwicklung oder über den Umstand, dass Großbritannien ohne geschriebene Verfassung und ohne eigenständiges Verfassungsgericht auskommt, mehr wissen will, muss zu rechtswissenschaftlicher Literatur greifen. Die Lektüre macht aber genau darauf Lust: Mehr über das britische Rechtssystem zu erfahren. Und nach London will man sowieso immer reisen.

Wiesbaden, den 27. Dezember 2012

Dr. Frank Wamser, LL.M.  
Ministerialrat

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

**Redaktion & Abonnement:**

Herr Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2013** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden..

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

65. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. März 2013

Nr. 3

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2012 bei

Inhalt:		Seite
Runderlasse		
Berichtigungen	.....	113
Personalnachrichten	.....	114
Stellenausschreibungen	.....	122
Buchbesprechungen	.....	126

## RUNDERLASSE

## BERICHTIGUNGEN

Der im JMBl. für Hessen vom 1. **Januar 2013** auf **S. 31** unter **Nr. 3** veröffentlichte Runderlass über die **Entschädigung von Vergütungen für Tätigkeiten in der Ausbildung und bei Prüfungen im Justizbereich** des HMdJIE vom 17.12.2012 (2301 – JPA II/2 – 2011/1960 – Z/A2) wird wie folgt berichtigt:

In § 2 Absatz 1 wird die Zahlenangabe „22,00“ durch die Zahlenangabe „20,45“ ersetzt.

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Senat für Notarsachen

Frau Rechtsanwältin und Notarin Cornelia Treckmann wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zur ehrenamtlichen Richterin bei einem Senat für Notarsachen bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main für die Zeit vom 1. Februar 2013 bis 31. Januar 2018 ernannt.

Frau Rechtsanwältin und Notarin Dr. Susanne Frey wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zur ehrenamtlichen Richterin bei einem Senat für Notarsachen bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main für die Zeit vom 1. Februar 2013 bis 31. Januar 2018 ernannt.

Herr Rechtsanwalt und Notar Frank Brüggemann wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei einem Senat für Notarsachen bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main für die Zeit vom 1. Februar 2013 bis 31. Januar 2018 ernannt.

### Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin  
am Landgericht : Richterinnen auf Probe Clarissa Kämpf, Claudia Becker und Dr. Ulrike Winter in Frankfurt am Main – sämtliche unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Klaus Großmann in Frankfurt am Main.

### Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zum Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht : Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Dr. Michael Bolowich in Fulda;

- zum Staatsanwalt : Richter auf Probe Dr. Benjamin Krause in Gießen – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Amtsanwältin : Justizinspektorin Christine Keil in Marburg.

#### **Amtsgerichte**

Ernannt wurden:

- Zum Richter am  
Amtsgericht – als weiterer  
aufsichtsführender  
Richter – : Richter am Amtsgericht Reinhard Pohlmann in Kassel;
- zur Richterin  
am Amtsgerichts : Richterinnen auf Probe Dr. Bettina Maria Stade und Nadin Kurtbasan in Frankfurt am Main – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Richter  
am Amtsgericht : Richter auf Probe Peter Rieble in Hanau – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

#### **Amtsanwaltschaft Frankfurt am Mai**

Ernannt wurden:

- Zur Amtsanwältin : Justizinspektorinnen Nina Moos und Theresa Schieler;
- zum Staatsanwalt : Justizinspektoren Nico Schollmeyer, Harald Schieler und Thomas Beyer.

#### **Hessischer Verwaltungsgerichtshof**

Ernannt wurde:

- Zur Oberamtsrätin : Amtsrätin Karin Gerber-Hroch.

#### **Sozialgerichte**

Ernannt wurde:

- Zum Richter  
am Sozialgericht : Richter auf Probe Felix Wolfgang Burmeister in Darmstadt.

## Hessischer Anwaltsgerichtshof

Herr Rechtsanwalt Dr. Hanno Durth wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-  
verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Hessischen Anwaltsgerichtshof für die Zeit  
vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 ernannt.

## Anwaltsgerichte

Herr Rechtsanwalt Martin Klosner wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-  
verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechts-  
anwaltskammer Kassel für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2017 ernannt.

## Notarinnen und Notare

Zum Notar wurde bestellt:

Rechtsanwälte Hans-Joachim Matthei mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Dennis  
Becker mit dem Amtssitz in Gelnhausen, Lars Thorsten Köbel mit dem Amtssitz in Neu-  
Isenburg, Mario Bernd Peter mit dem Amtssitz in Wetzlar, Alexi Padva mit dem Amtssitz  
in Marburg, Dr. Karl Christian Jutzi und Stephan Klaus Ulrich mit dem Amtssitz in Fulda.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dieter Heitbaum, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.01.2013 und Notar Klaus  
Lindheimer, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 28.02.2013.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Eberhard Müller, Offenbach am Main, mit Ablauf des 31.03.2013, Notar Helmut  
Kirchner, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.01.2013 und Notar Jörn Bettenhausen,  
Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.01.2013.

Aufgrund § 47 Nr. 3 BNotO:

Notar Wolfram Pagels, Eschwege, mit Ablauf des 07.12.2012.

## Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

- Zum Medizinaldirektor : Medizinaloberrat Eduard Besel in Kassel I;
- zum Regierungsoberrat : Regierungsrat Günter Kowalski bei dem H.B. Wagnitz-Seminar  
– Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –;
- zur Psychologierätin : Diplom-Psychologin Dr. Sophie Hinrichs in Kassel I – unter  
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

- zum Psychologierat : Diplom-Psychologe Gerhard Tuschhoff in Rockenberg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Amträtin : Amtfrau Kerstin Heinz in Frankfurt am Main III;
- zum Amtmann : Oberinspektor Peter Vogt in Frankfurt am Main I und Hans-Peter Meuser in Weiterstadt;
- zur Oberinspektorin : Inspektorinnen Birgit Brock-Amthor, Anja Heinze und Katrin Krieger in Wiesbaden;
- zum Oberinspektor : Inspektor Michael Mönnighoff in Schwalmstadt und Amtsinspektor (mit Amtszulage) Manfred Syguda in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –;
- zur Inspektorin : Diplom-Sozialarbeiterin Diana Kress in Wiesbaden, Inspektoranwärterinnen Nicole Bund und Katharina Merkl bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Diplom-Sozialpädagoge Matthias Larivière in Dieburg, Inspektoranwärter Guido Gottschalk und Stefan Schuck bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Amtsinspektorin im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektorinnen im JVD Corrina Heinen in Frankfurt am Main I und Petra Falkenberg in Frankfurt am Main III;
- zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektoren im JVD Thomas Dittrich in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Jürgen Kling und Andreas Müller in Frankfurt am Main I, Leonhard Diegel in Kassel I, Dieter Neumeyer in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Thomas Rödl in Rockenberg, Werner Starmann in Schwalmstadt, Thomas-Ernst Dohmen und Dieter Klein in Wiesbaden und Achim Eiselt bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –;
- zum Betriebsinspektor (mit Amtszulage) : Betriebsinspektoren Heiko Schmolt in Kassel I, Hans-Jürgen Quehl in Schwalmstadt und Thomas Pulwer in Wiesbaden;
- zum Pflegevorsteher : Oberpfleger Ewald Gimpel in Schwalmstadt;
- zur Amtsinspektorin im JVD: Hauptsekretärinnen im JVD Sonja Iliev und Andrea Niehoff in Frankfurt am Main I, Eva Müller in Schwalmstadt und Marion Kalweit in Wiesbaden;

- zum Amtsinspektor  
im JVD : Hauptsekretäre im JVD Ingo Breuning in Butzbach, Eckhard Woelfert in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Lars Willsch in Dieburg, Bernd Finé, Werner Fuchs und Patrick Merkert in Frankfurt am Main I, Marc Borgards in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Roland Schmelig in Hünfeld, Michael Gebhardt, Roland Hesse, Markus Mergardt und Jürgen Schaub in Kassel I, Holger Pfister in Rockenberg, Bernd Schnücker, Hans Heinrich Theys und Armin Weigel in Schwalmstadt sowie Bernd Merdes in Weiterstadt;
- zum Amtsinspektor : Hauptsekretär Georg Heinrich Schmidt in Schwalmstadt;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Jörg Spieker in Butzbach, Michael Marx in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Uwe Martin Ebel in Frankfurt am Main I, Jörg Keßler in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Michael Sobaglio in Schwalmstadt;
- zum Oberpfleger : Abteilungspfleger André Marx in Kassel I, Volker Leithäuser in Rockenberg und Frank Czarnecki in Weiterstadt;
- zur Hauptsekretärin  
im JVD : Obersekretärinnen im JVD Anne Zinn in Hünfeld, Manuela Pardo Schleuning und Jacqueline Ruschke in Kassel I;
- zum Hauptsekretär  
im JVD : Obersekretäre im JVD Mirko Hübner in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Markus Berger, Marius Klein, Sascha Kurzhals, Marc Petri, Michael Reith und Carsten Schmucker in Frankfurt am Main I, Michael Neuburger in Frankfurt am Main III, Thomas Lemanzick und Mario Wagner in Fulda, Christian Glaser in Hünfeld, Mike Amthor, Florian Gimbel und Heiko Zellmann in Kassel I, Joachim Lechner in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Stefan Kunz in Rockenberg, Mike Dirlam, Ingo Schäfer, Peter Schmidt und Thomas Ulrich in Schwalmstadt, André Koch, Ronny Poppendicker und Thomas Sponheimer in Weiterstadt sowie Dirk Buschei in Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Daniela Hayn bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Frankfurt –;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Holger Schales in Frankfurt am Main III, Markus Fey in Kassel I und Nils Franke in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – sowie Hauptsekretär im JVD Stefan Fink in Wiesbaden;  
  
Oberwerkmeister Norman Riemenschneider in Kassel I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

- zur Stationschwester : Krankenschwestern Claudia Teichmann in Frankfurt am Main III und Annika Sternberg in Kassel I;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Alfred Seifert in Kassel I;
- zur Obersekretärin im JVD : Obersekretärinwärterinnen im JVD Jennifer Huy in Dieburg, Ramona Meinel in Frankfurt am Main III, Sabine Schmacke und Marina Wahl in Kassel I, Karoline Schramm in Rockenberg, Ida Baroth in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Obersekretär im JVD : Obersekretärinwärter im JVD Tobias Kresse, Benjamin Michel und Stephan Sterne in Butzbach, Alexander Benz, Stephan Krause und Donatello Verardi in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Christoph Kirchner, Michael Melchior, Marc Schäßler, Christian Schlund und Rafael Stolberg in Dieburg, Alexander Betz, Karsten Rochow, Patrick Sauer, Alexander Seipp, Norman Sippel und Timo Voos in Frankfurt am Main I, Hagen Fuchs, Roger Weindich und Mario Weyand in Frankfurt am Main IV –Gustav-Radbruch-Haus –, Alexander Crooks und Florian Wahl in Gießen, Daniel Bormann, Christian Granzow und Christoph Wiegand in Kassel I, Bastian Balzereit, Andreas Friedrich und Heiko Kranz in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Jörn Münch und Jörg Stuhlmacher in Rockenberg, Alexander März, Lars Störmer und Steffen Völker in Schwalmstadt, Klaus Bauer, Stephan Behn, Daniel Degen und Karsten Kaiser in Weiterstadt, Patrick Buch, Michael Burggraef und Jan Kloor in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Krankenschwester : Krankenschwester im Beschäftigungsverhältnis Nadine Schaaf in Frankfurt am Main I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Krankenpfleger : Krankenpfleger im Beschäftigungsverhältnis Shemsi Bekolli in Frankfurt am Main I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberwerkmeister : Beschäftigte im Werkdienst Michael Sanker in Butzbach, Andreas Eichheimer und Sven Nickels in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Benjamin Diemer, Detlef Fidorra und René Glatthaar in Frankfurt am Main I, Stephan Läufer in Frankfurt am Main III, Daniel Schatz in Kassel I, Ralf Mertens in Kassel II –Sozialtherapeutische Anstalt –, Dirk Rodigast in Rockenberg, Bastian März und Daniel Weller in Schwalmstadt, Eric Brown und Christian Walter bei dem H.B. Wagnitz-Seminar –Außenstelle VCC

Frankfurt sowie Beschäftigter im JVD Sandro Lo Giudice in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Obersekretär-  
anwärterin im JVD

: Beschäftigte im JVD Edisa Jusovic und Nathalie Ruppel in Butzbach, Olga Wall in Dieburg, Jenny Eroglu, Mehriban Mehranfard, Sandra Plachetka und Vivien Staudte in Frankfurt am Main III, Isabel Rattenberger in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Johanna Wien in Rockenberg, Tina Kleimann in Schwalmstadt, Zehra Al Shischakli in Weiterstadt, Nina Handloser in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zum Obersekretär-  
anwärter im JVD

: Beschäftigter im JVD Daniel Rohrbach in Butzbach, Alexander Broy, Uwe Linhart, Ulrich Plückebaum, Marc Romanowski und Viktor Sarezki in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Tim Albert, Andreas Beyrichen, Jan Patrick Büchner, Markus Dries, Abdelhafid El Haddaoui, Andreas Fischer, Christian Hofferberth, Warren Raymond Howell Jr., Sandro Iozzi, Dennis Junkermann, Lars Kissel, Sebastian Koch, Thomas Robert Krämer, Yasin Krampe, Jan Christoph Krause, Jens Lauer, Stefan Lucke, Philipp Schönhals, Kevin Jeremy Schwefel, Dimitrios Togrouzidis und Tony Voigt in Frankfurt am Main I, Bastian Knüttel, Frank Stachetzki und Marcel Wollschläger in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Oliver Schwarzlose und Thomas Robert Sperling in Fulda, Timo Christ in Gießen, Björn Schmidt und Michael Strauch in Hünfeld, Michael Gründer, René Ochs, Patrick Ort und Benjamin Reichhard in Kassel I, Ömer Asik, Tobias Ilse und Paul Kranz in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Marius Landvogt in Limburg, Sven Baumgarten, Florian Heidelberg und Jan-Patrick Janauschek in Rockenberg, Kevin Müller und Christian Schäfer in Schwalmstadt, Nicolas Alexandre Béco, Heiko Horn, Mario Francesco Lehmann, Benjamin Schäfer und Roman Wamßer in Weiterstadt, Yüksel Coskun, Martin Hartung, Florian Kautz, Dominik Knöchner, Pascal Körner, Matthias Leidinger, Tobias Schmidt, Dominik Schnatz, Paul Taron und Markus Wehner in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

Medizinaloberrätin Kerstin Generotzky in Kassel I; Obersekretärinnen im JVD Rebecca Haberländer, Christina Mohr und Nadine Staubach in Frankfurt am Main III, Claudia Klapproth in Schwalmstadt, Christine Peukert in Weiterstadt, Christine Göbel in Wiesbaden; Obersekretäre im JVD Michael Mündelein und Andreas Riedmann in Butzbach,



Michael Schmidkunz in Frankfurt am Main I, Marcel Frommann in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Dirk Beckmann, Dustin Holzapfel, Christian Knapp, Sven Mittelstaedt und Nico Radler in Kassel I, Markus Hinkel und Ralf Maruska in Rockenberg, Sebastian Bambey, Sven Kaß, Marcel Mele, Thomas Seidel und Timo Stapler in Schwalmstadt, Sebastian Geyer, Brian Nold, Jens Wiesenfeld und Michael Zorn in Weiterstadt, Jörg Horst Brauer in Wiesbaden; Oberwerkmeister Timo Kehm in Rockenberg, Stefan Lindner und Frank Wiese in Wiesbaden sowie Krankenschwester Andrea Roth in Weiterstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsrätin Stephanie Schultz v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Kassel I, Susanne Thoss v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Weiterstadt, Amtsärztin Simone Schüler v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Butzbach, Amtsfrau Stephanie Bonarius v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Gießen, Christel Marker v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Butzbach, Susann Wagner v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Weiterstadt, Amtmann Carsten Faust v. d. JVA Fulda a. d. Gemeinde Kirchheim, Hans-Peter Gebhard v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Frankfurt am Main III, Stefan Karst v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Frankfurt – a. d. JVA Frankfurt am Main III, Thomas Krienke v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle ZLA – a. d. JVA Butzbach, Oberinspektorin Olivia Deyer v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Südhessen – a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Carola Lerbs v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Frankfurt – a. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Oberinspektor Lars Neurath v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Kassel I, Inspektorin Christina Marx v. d. JVA Rockenberg a. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Südhessen –, Katharina Merkl v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Weiterstadt, Nicole Vollerthun v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Wiesbaden, Inspektor Klaus Ackermann v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Kassel I, Sven Helbig v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Falk Müller-Jäger v. d. JVA Weiterstadt a. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Frankfurt, Markus Pezold v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Frankfurt am Main III, Michael Schmidt v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle ZLA –, Stefan Schuck v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Weiterstadt, Amtsinspektor im JVD Norbert Schupp v. d. JVA Wiesbaden a. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Amtsinspektor Heinrich-Dieter Merz v. d. JVA Rockenberg a. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Mittelhessen –, Obersekretär im JVD Markus Hinkel v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Gießen, Alexander Ilchmann v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Meppen, Beschäftigte Dr. Sabine Wade v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Dieburg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Psychologiedirektoren Willi Zehfuß in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Joseph Müller in Rockenberg und Klaus Peter Schonhart in Wiesbaden; Oberamtsrat Axel Schirmer in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –; Amtsräte Wolfgang Becker und Wilhelm Blügel in Butzbach; Amtfrau Helga Hartje in Kassel I; Amtmänner Berthold Stock in Hünfeld und Hans Dürrschmid in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –; Oberinspektoren Norbert Walden in Gießen und Helmut Schergaut in Rockenberg; Amtsinspektorinnen im JVD Michaela Siewiera in Frankfurt am Main III und Margot Helker in Hünfeld; Amtsinspektoren im JVD Reinhold Gogol in Butzbach, Jürgen Stein in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Roland Hartlaub in Dieburg, Dieter Dannenberg, Ottmar Erbach, Wilhelm Karger, Klaus Koob, Heinz-Ulrich Küppenbender, Karl-Heinz Ott und Heinz-Peter Scherf in Frankfurt am Main I, Herbert Winterling in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Claus Pfeffer in Fulda, Heinz Rudolf Karger und Peter Patzak in Gießen, Wolfgang Großmann und Hermann Heinrich Siebert in Kassel I, Reiner Pöhl in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Manfred Roth und Hans-Jürgen Schubert in Rockenberg, Hans Eckhard Dieterich und Klaus Wagner in Schwalmstadt, Karl-Heinz Sturm in Weiterstadt; Amtsinspektor Günther Berg in Schwalmstadt; Hauptsekretäre im JVD Günther Klüppel in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Friedrich Radtke in Rockenberg, Herbert Haase und Andreas Hentrup in Schwalmstadt sowie Obersekretär im JVD Erwin Gruber in Gießen.

Aus sonstigen Gründen:

Obersekretär im JVD Christian Jünemann in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Obersekretäranwärter im JVD Jérôme Funk in Schwalmstadt.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die Stelle ist bei den Außensenaten in Kassel zu besetzen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) auszurichten.

## Staatsanwaltschaften

2. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1 Ziffer 2.6.) auszurichten.

3. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 4 GO) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.  
Die Stelle ist ab dem 1. Juli 2013 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 3 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

### **I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

### **II. Besondere Voraussetzungen:**

#### **1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

#### **2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

#### **3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

#### **4. Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

## Verwaltungsgerichtsbarkeit

### 4. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten

des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

## Sozialgerichtsbarkeit

### 5. Eine Richterin oder einen Richter

am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### 6. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter

bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main (A 12 BBesO).

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

#### I. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Flexibilität
- Initiative
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

#### II. Besondere Voraussetzungen

##### 1. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit dem Behördenleiter/der Behördenleiterin
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Personen außerhalb der Behörde

##### 2. Führungskompetenz

- Befähigung zur Vorbildfunktion
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung

### 3. Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen

### 4. Sehr gutes fachliches Können

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an:

Zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa;

zu Nr. 3 binnen **eines Monats** an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Frankfurt am Main;

zu Nr. 6 in zweifacher Ausfertigung binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Benkard: **Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ)**

2. Auflage 2012, 2087 Seiten, EUR 229,-

C.H. Beck, München

ISBN: 978-3-406-60579-6

Nun liegt die zweite Auflage des Kommentars zum Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) nach knapp zehn Jahren vor. Dabei berücksichtigt die Kommentierung den Stand von Januar 2012. Die aktuelle Entscheidungspraxis des EuGH und EuG sowie der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamtes zur Auslegung des maßgeblichen Übereinkommens wurden dabei berücksichtigt. Die Kommentierung der Ausführungsordnung (AOEPÜ) erfolgt jeweils im Zusammenhang mit einschlägigen Vorschriften des EPÜ. Das hochkarätige Autorenteam aus Praktikern des europäischen Patentrechts stellt in diesem Werk sein Fachwissen zur Verfügung.

Im Vergleich zur Voraufgabe findet der Leser eine aktuelle Kommentierung des revidierten Patentübereinkommens vor. Seine umfassende Revision (sog. EPÜ 2000) trat erst am 13. Dezember 2007 in Kraft. Hinzu kommen die bis April 2010 vorgenommenen Änderungen seiner Ausführungsordnung. Schließlich berücksichtigt der Kommentar die neuen geänderten Prüfungsrichtlinien im Europäischen Patentamt.

Die Bedeutung des Europäischen Patentübereinkommens wächst deutlich mit der von Jahr zu Jahr steigenden Zahl von auf seiner Grundlage erteilten europäischen Patenten. Das Patentübereinkommen gilt in 38 Mitgliedstaaten und kann auf 3 osteuropäische Staaten in seiner Geltung erstreckt werden.

Es handelt sich um ein absolutes Standardwerk für jeden Praktiker auf dem Gebiet des internationalen und europäischen Patentrechts. Diese anspruchsvolle supranationale Materie wird in diesem Werk prägnant und umfassend erläutert sowie kritisch begleitet.

Wiesbaden, den 4. Januar 2013

Olga Arnst  
Regierungsrätin

Claudia Schieblon (Hrsg.): **Kanzleimanagement in der Praxis**

2. Auflage 2012, 240 S. Kartoniert; EUR 49,95

Verlag Springer Gabler

ISBN 978-3-8349-3614-1

Die wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten zwanzig Jahre innerhalb der Anwaltschaft – soweit „die Anwaltschaft“ als homogene Gruppe überhaupt existiert – gehören im Bewusstsein der juristischen Öffentlichkeit inzwischen mutmaßlich zum Allgemeingut. Wenige große Kanzleien, die in der Regel einen internationalen Hintergrund haben, erwirtschaften den größten Teil des zu verteilenden Honorarvolumens, wohingegen ca. 95% der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Kanzleien mit weniger als zehn Berufsträgern tätig sind und dort mit sinkenden Umsätzen und Erträgen zu kämpfen haben. Die wirtschaftlich erfolgreichen Großkanzleien beschäftigen einen oder mehrere Managing Partner, also Anwältinnen und Anwälte, die sich ausschließlich oder mit einem bestimmten Teil ihrer Arbeitszeit mit dem Kanzleimanagement befassen. Ist dies ein Grund ihres wirtschaftlichen Erfolgs? Wenn ja, ist dieser auf andere Kanzleien übertragbar?

Mit dem Titel „Kanzleimanagement in der Praxis“, der soeben in zweiter überarbeiteter Auflage erschienen ist, bieten einige dieser Managing Partner einen Überblick über die Bandbreite des Kanzleimanagements und zeigen praxisnahe Vorgehensweisen und Beispiele auf. Das Buch ist also ein Lehrbuch im bestverstandenen Sinne, denn es geht darum, von den Besten zu lernen und zu profitieren. Die Herausgeberin Claudia Schieblon hat dafür renommierte Mitglieder des von ihr initiierten „Professional Management Network“ gewonnen, um ihr Wissen und ihre Erfahrung weiterzugeben. Hierbei wendet sich das Werk zu Recht ausdrücklich an alle Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, also nicht nur an solche, die als Managing Partner tätig sind oder in einer Kanzlei arbeiten, die einen Managing Partner beschäftigt.

Nach einem einleitenden Kapitel von Hartung, in dem die oben genannten Veränderungen im Rechtsmarkt nochmals fundiert zusammengefasst werden, befasst sich das zweite Kapitel mit den Grundlagen einer Kanzleistrategie. Auch wenn hierzu längst Publikationen von den berufsständischen Organisationen vorliegen und ISO 9001 kein Fremdwort mehr sein sollte, bietet dieser kurze Abschnitt allen Leserinnen und Lesern eine praktische Handreichung, um eine Kanzleistrategie nahezu von Null an zu entwickeln.

Erhellend ist ein weiterer Abschnitt von Rizzor, in dem er die Aufgaben des Managing Partners anhand von zwölf Eigenschaften für die Kanzlei (z.B. Visionär, Administrator, Repräsentant, Kümmerer, Erfolgsgarant, Diplomat etc.) darstellt. Erschreckenderweise decken sich diese Anforderungen mit den Tätigkeiten, die i.d.R. der Gründer einer mittelständischen Kanzlei im Alltag, quasi nebenbei, zu erledigen hat. Umso einleuchtender ist die Erklärung der Autoren, dass sich der Erfolg einer größeren Kanzlei gerade deshalb einstellen kann, weil ein Managing Partner eben nicht nur situativ reagieren, sondern im Rahmen einer vereinbarten Kanzleistrategie gezielt agieren kann.

In seinem Beitrag zu Vergütungssystemen fasst Seisler die bisher am Markt bekannten Möglichkeiten zusammen und bewertet ihre Stärken und Schwächen. Sicherlich sind die vorgestellten Systeme nicht ohne weiteres auf kleinere Einheiten übertragbar. Doch auch hier dürften sich Déjà-vu-Erlebnisse bei denjenigen Leserinnen und Lesern einstellen, die selbst bereits einmal mit Kollegen über die Verteilung von Gewinnen verhandelt haben.

Nach Kapiteln über Karrierewege zur Partnerschaft (auch zu der Frage, ob ein Managing Partner später wieder in die Mandatsarbeit zurückkehren kann) legt Weiss mit einem Beitrag über Profitabilitätsmanagement einen weiteren theoretischen Grundstein für die wirtschaftliche Ausrichtung einer Kanzleistrategie. Hierbei handelt es sich um einen kurzen Überblick über Möglichkeiten zur Ermittlung und Beeinflussung von Profitabilität in einer auf Stundenbasis abrechnenden Kanzlei. Diese vergleichsweise dünne Abhandlung kratzt lediglich an der Oberfläche betriebswirtschaftlicher Grundgedanken. Auch wenn die Unternehmensführung mit betriebswirtschaftlichen Kennzahlen mittlerweile in vielen kleineren Kanzleien Einzug gefunden haben dürfte, lässt sich dieses Kapitel sicherlich nicht auf diejenigen Kanzleien übertragen, die vornehmlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abrechnen. Dennoch finden sich interessante Ansätze zu bestimmten Kostenpositionen.

Anschließend werden unter dem Oberbegriff „Businessservices in der Kanzlei“ alle diese Kostenpositionen beleuchtet, beispielsweise Finanzen, EDV, Personal, Marketing etc. Hierbei geht Pothe auch jeweils auf die Frage ein, ob die entsprechende Leistung zwingend im Haus oder sinnvollerweise extern erbracht werden sollte.

Im letzten Teil des Buches werden die Sicht des Mandanten und dessen Akquise beleuchtet. Hier finden sich keine Neuigkeiten. Die Darstellung bietet indes eine hilfreiche Schärfung des eigenen Profils auf die Bedürfnisse der Mandantschaft.

Fazit: Das Buch ist eine Fundgrube für all diejenigen, die eine Kanzlei voranbringen möchten. Es überzeugt weniger durch seinen Tiefgang, als durch seine Fokussierung. Es ist hilfreich, um eigene Standpunkte zu überdenken und neue Sichtweisen kennenzulernen. Vor allem aber findet sich eine kompakte Zusammenfassung langjährig erworbenen Wissens, das bisher nicht für alle zugänglich gewesen ist. Wer sich mit Fragen der Kanzleistrategie befasst, wird dieses Werk an einem einzigen Nachmittag verschlingen und dabei die Lektüre nicht als Arbeit empfinden.

Axel Pabst  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Bank- und Kapitalmarktrecht



Im Bereich der Haftung bei Kapitalanlagen ist die Rechtsprechung in Deutschland vornehmlich durch ein System von Präzedenzfällen geprägt. So die These des Autors Michael Zoller, die der Ausgangspunkt für die Entstehung des zu besprechenden Werkes gewesen ist.

Dem Verfasser ist zuzugeben, dass gerade im Bereich des Banken- und Anlegerrechts in den vergangenen zwanzig Jahren eine Vielzahl von Entscheidungen ergangen ist (was mit dem Anstieg der Fälle zusammenhängt, in denen ergänzend zur eigenen Verantwortlichkeit andere Haftungsverantwortliche für eine fehlgeschlagene Kapitalanlage gesucht werden). Es ist auch zutreffend, dass sich die Gerichte in den neu zu entscheidenden Rechtsfragen jeweils an den vorangegangenen Entscheidungen der Obergerichte orientieren. Ob hierdurch jedoch eine Hinwendung zum anglo-amerikanischen „case law“ erfolgt, oder nicht doch anhand des kodifizierten Rechts abstrahierbare Leitsätze für eine Vielzahl von Fällen gefunden werden, ist eine rechtsphilosophische Frage, die hier nicht beantwortet werden soll.

Da der Zugang zu Rechtsprechungsdatenbanken heute selbstverständlich ist, wäre ein bloßer Rechtsprechungsüberblick wohl überflüssig und am Tag seiner Erscheinung bereits veraltet. Zoller versteht es indes, quasi als Redakteur, aus mehr als eintausend von ihm gefundenen Entscheidungen eine sinnvolle Auswahl zu treffen und diese zu bewerten. Die Neuerscheinung **„Die Haftung bei Kapitalanlagen – Die wichtigsten Entscheidungen zu Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Prospekthaftung“** ist mit dem Ziel angetreten, eine Struktur in die Flut der veröffentlichten Rechtsprechung zu bringen.

Über zwölf Hauptkapitel findet der Leser den Einstieg in den ihn aktuell betreffenden Themenbereich, beispielsweise Anlageberatung, Prospektfehler, Mittelverwendungstreuhand oder Verjährung. Jedem dieser Kapitel ist ein allgemeiner Teil vorangestellt, in dem die Haftungsgrundsätze des entsprechenden Themenbereichs dargestellt werden. Diese sind ebenfalls von der Rechtsprechung entwickelt, die Darstellung setzt entsprechende Zitate jedoch wohltuend sparsam ein, was der Lesefreundlichkeit zugutekommt. Sodann werden im weiteren Teil einzelne „Leitentscheidungen“ ausführlich dargestellt und besprochen. Der Autor gibt wertvolle Hintergrundinformationen, bewertet die jeweilige Entscheidung und ordnet sie in die zuvor beschriebene Gesamtsystematik ein. Dabei handelt es sich meist um bekannte Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die trotz ihrer Aktualität bereits als „Klassiker“ bezeichnet werden können. Darüber hinaus werden auch eher unbekanntere „Perlen“ einzelner Oberlandesgerichte dargestellt. Diese zeichnen sich in der Regel durch eine präzise Herleitung der Begründung sowie durch eine Möglichkeit der Verallgemeinerung bzw. Übertragbarkeit auf andere Fälle aus.

Bei der Auswahl zeigen sich gleichzeitig Stärke und Schwäche einer Fallsammlung: Auch wenn die ausgewählten Urteile vom Verfasser als „jüngeren Datums“ bezeichnet werden,

stammen sie fast ausschließlich aus den Jahren bis 2009. Dies legt einerseits nahe, dass nur solche Entscheidungen ausgewählt wurden, die bereits eine gewisse Resonanz in Literatur und Rechtsprechung gefunden haben. Andererseits können aktuellste Entwicklungen (beispielsweise die Rechtsprechung zu aufklärungspflichtigen Rückvergütungen) nur unter der Überschrift „Ausblick“ angerissen werden. Zudem hat mit dem Wechsel des Senatsvorsitzes im XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (sog. „Bankensenat“) Anfang 2009 offenbar ein Paradigmenwechsel in dessen Rechtsprechung stattgefunden, welcher aus den im Buch mehrheitlich fehlenden Entscheidungen der Jahre 2009 – 2013 ersichtlich wird.

Das Werk kann demnach die eigene Recherche nicht vollständig ersetzen. Dennoch ist es eine wichtige Fundgrube für alle, die sich erstmals oder regelmäßig mit dem Bereich des Kapitalmarktrechtes befassen. Insbesondere für angehende Fachanwältinnen und Fachanwälte bietet es einen praktischen Ansatz, um sich mit der Rechtsprechung vertraut zu machen.

Folgt man der These Zollers in seinem Vorwort, wonach Parteien und Gerichte solche Präzedenzfälle nutzen, um den eigenen zur Entscheidung stehenden Sachverhalt mit dem entschiedenen zu vergleichen, Übereinstimmungen und Abweichungen herauszuarbeiten und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen, so ist dieses Werk allen Praktikerinnen und Praktikern dringend ans Herz zu legen. Unabhängig davon, auf welcher Seite eines Rechtsstreits man dieses Buch einsetzt, wird es zu einer Verbesserung und Beschleunigung der eigenen Arbeit führen können. Möge es die Anwenderinnen und Anwender künftig vor Blindzitäten und „passt schon so ungefähr auf unseren Fall“ -Vergleichen bewahren und somit die Rechtsfindung insgesamt verbessern. In diesem Sinne wäre der stolze Betrag von € 59.- für die Fallsammlung sinnvoll angelegt.

Axel Pabst  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Bank- und Kapitalmarktrecht



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

**Redaktion & Abonnement:**

Herr Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2013** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden..

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

65. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2013

Nr. 4

	Seite
<b>Inhalt:</b>	
<b>Runderlasse</b>	
Neuinkraftsetzung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) .....	133
Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) .....	134
<b>Bekanntmachungen</b>	
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2012) .....	135
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. Februar 2012) .....	149
<b>Personalnachrichten</b> .....	161
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	167
<b>Hinweise</b>	
Zulassung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Vorbereitungsdiensdt für die Amtsanwaltslaufbahn .....	169

## RUNDERLASSE

**Nr. 7 Neuinkraftsetzung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. HMdJIE v. 04.03.2013 (1430/1 - II/B1 - 2013/1163 - I/A) – JMBl. S. 133 –** **– Gült.-Verz. Nr. 2106 –**

Der Runderlass betreffend die bundeseinheitliche Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 23. Juli 1998 (JMBl. S. 645), zuletzt geändert durch Runderlass vom 29. August 2012 (JMBl. S. 389), wird im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. Mai 2013 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie der hierzu ergangenen Ergänzungslieferungen abgesehen.

Seit der letzten Neuinkraftsetzung vom 11. März 2008 (JMBl. S. 104), sind folgende Änderungserlasse ergangen:

RdErl. v. 13. 8. 2008 (JMBl. S. 267)  
28. 7. 2009 (JMBl. S. 461)  
9. 8. 2010 (JMBl. S. 215)  
23. 8. 2011 (JMBl. S. 454)  
29. 8. 2012 (JMBl. S. 389)

---

**Nr. 8 Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO). RdErl. d. HMdJIE v. 15.03.2013 (9341/2 - II/A 3 - 2013/560 - II/A) – JMBl. S. 134 – – Gült.-Verz. Nr. 2104 –**

RdErl. v. 9. 5. 2012 (JMBl. S. 217)

**I.**

Das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen haben Änderungen und Ergänzungen der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 9. Mai 2012 (JMBl. S. 217) beschlossen, die in der 37. Ergänzungslieferung zur amtlichen Handausgabe der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, Stand November 2012 enthalten sind und hiermit für Hessen in Kraft gesetzt werden.

Von einem Abdruck der Änderungen und Ergänzungen wird abgesehen. Die 37. Ergänzungslieferung wurde mit Erlass vom 13. Februar 2013 an die Gerichte ausgegeben.

Die amtliche Handausgabe kann im Übrigen beim

**Kulturbuch-Verlag,**  
Sprosserweg 3,  
**12351 Berlin,**

bezogen werden.

Zugleich wird auf die Veröffentlichungen unter „[www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)“ □ „>> Zum amtlichen Teil“ und im Portal IR-Online des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

**II.**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGEN

**Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2012). Bek. d. HMdJIE. v. 1. März 2013 (1100/15 - Z/A 2 - 2012/11683 - II/A) – JMBl. S. 135 –**

Die Besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst sowie der Bezirkspersonalrat beim Hessischen Landessozialgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit
  - a) Höherer Dienst
  - b) Gehobener Dienst
  - c) Mittlerer Dienst
  - d) Einfacher Dienst
  - e) Entgeltgruppen
  - f) Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung
  - g) Ausbildung „Fachangestellte/Fachangestellter für Bürokommunikation“
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.





Höherer Dienst / Beamtinnen / Beamte

Abschätzung

Dienststelle:		Hessische Sozialgerichtsbarkeit																		
Personalstellen:		1.Landesozialgericht, 7 Sozialgerichte																		
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben		Bericht												
		neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechnend Istanalyse in %	Zielvorgabe: Frauen in %	Anzahl insges.	Anzahl davon Frauen	Tatsächlich besetzte Stellen	Anzahl insges.	Anzahl davon Frauen	Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung	davon Männer	davon Frauen	Zielvorgabe erfüllt						
		C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
A	09.12.-08.14	1		1	0,00	100,00														
2. Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00														
3. Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00														
A14	09.12.-08.14				100,00	0,00														
2. Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00														
3. Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00														
A15	09.12.-08.14				0,00	0,00														
2. Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00														
3. Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00														
Höherer Dienst insg.	09.12.-08.14	1	0	1	100,00				0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	
2. Abschnitt	09.14.-08.16	0	0	0	0,00				0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	
3. Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	0,00				0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	











**Einfacher Dienst**

**Abschätzung**

Dienststelle:		Hessische Sozialgerichtsbarkeit																		
Personalstellen:		1. Landessozialgericht, 7 Sozialgerichte																		
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierworbener Stellen						Zielvorgaben			Bericht									
		neue, freie und freiworbene Stellen insgesamt	Stellenbesetzung	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: Frauen in %	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	davon Männer	Anzahl insges.	davon Frauen	davon Männer	Stellenbesetzung	Zielvorgabe erfüllt			
		C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
A 6	09.12.-09.14				0,00	0,00														
2.Abschnitt	09.14.-09.16				0,00	0,00														
3.Abschnitt	09.16.-09.18				0,00	0,00														
A 5 S	09.12.-09.14				0,00	0,00														
2.Abschnitt	09.14.-09.16				0,00	0,00														
3.Abschnitt	09.16.-09.18				0,00	0,00														
A 4	09.12.-09.14				0,00	0,00	20,0													
2.Abschnitt	09.14.-09.16				0,00	0,00														
3.Abschnitt	09.16.-09.18				0,00	0,00														
<b>Einfacher Dienst insg.</b>	09.12.-09.14				0,00	0,00														
2.Abschnitt	09.14.-09.16				0,00	0,00														
3.Abschnitt	09.16.-09.18				0,00	0,00														

Anmerkungen zu den Spalten H und I

Bes.Gr. A 5 und A 6

Da im einfachen Dienst keine weiblichen Beamten beschäftigt sind, können Beförderungstellen nur mit männlichen Bewerbern besetzt werden.

Bes.Gr. A 4

Bei den Tätigkeiten der Beamten im einfachen Dienst handelt es sich ausschließlich um solche in der Poststelle oder dem Materiallager. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Bewerbungen von Frauen auf freien Stellen in diesem Bereich sehr selten sind, so dass es auch zukünftig schwierig sein wird, Frauen für diesen Bereich zu gewinnen. Aus diesem Grund erscheint eine Zielvorgabe bei Neueinstellungen in Höhe von 20% realistisch.





**Entgeltgruppen**

**Abschätzung**

Dienststelle:		1 Landessozialgericht, 7 Sozialgerichte										
Personalstellen:		Abschätzung freilevender Stellen					Zielvorgaben:					
Entgelt-gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwendende Stellen		davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Bericht				
		insgesamt	Stellenbesetzung	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	
9	09.12 - 08.14				100,00							
2.Abschnitt	09.14 - 08.16				0,00							
3.Abschnitt	09.16 - 08.18				0,00							
8	09.12 - 08.14				100,00							
2.Abschnitt	09.14 - 08.16				0,00							
3.Abschnitt	09.16 - 08.18				0,00							
7	09.12 - 08.14				0,00							
2.Abschnitt	09.14 - 08.16				0,00							
3.Abschnitt	09.16 - 08.18				0,00							
6	09.12 - 08.14				100,00							
2.Abschnitt	09.14 - 08.16				0,00							
3.Abschnitt	09.16 - 08.18				0,00							
5	09.12 - 08.14				92,92							
2.Abschnitt	09.14 - 08.16				0,00							
3.Abschnitt	09.16 - 08.18				0,00							
4	09.12 - 08.14				0,00							
2.Abschnitt	09.14 - 08.16				0,00							
3.Abschnitt	09.16 - 08.18				0,00							
3	09.12 - 08.14				26,53							
2.Abschnitt	09.14 - 08.16				0,00							
3.Abschnitt	09.16 - 08.18				0,00							
<b>Entgelt-grupp. insg.</b>												
2.Abschnitt	09.14 - 08.16				89,27							
3.Abschnitt	09.16 - 08.18				0,00							

**Anmerkung zur Spalte F:**

**EntgeltGr. 4** Obwohl Frauen in der Entgeltgruppe 4 unterrepräsentiert sind, wurde auf eine Zielvorgabe verzichtet. Die Entgeltgruppe kommt ausschließlich durch die Überleitung von Arbeitern in den TV-H zustande. Weitere Einstellungen in dieser Entgeltgruppe werden nicht vorgenommen. Auch Hehegruppierungen in die Entgeltgruppe 4 sind ausgeschlossen.





## **Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 6 HGIG zum Frauenförderplan für den nichtrichterlichen Dienst in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit**

### **A. Fortbildung**

Zum Erreichen einer fachlichen Qualifizierung werden in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit (auch beurlaubte) Frauen regelmäßig aufgefordert, sich zu den angebotenen Fortbildungsangeboten aus den verschiedensten Richtungen zu bewerben.

### **B. Umsetzung der Mischarbeit**

Mischarbeitsplätze sind bis auf wenige, begründete Ausnahmen flächendeckend eingerichtet. Durch den hohen Frauenanteil in den Entgeltgruppen 5 und 6 bestehen auch keine Schwierigkeiten, freiwerdende Stellen mit Frauen zu besetzen.

### **C. Teilzeittätigkeiten/Flexible Arbeitszeiten**

Wünschen nach Teilzeitbeschäftigung konnte bisher in allen Fällen entsprochen werden. Den individuellen Bedürfnissen von Frauen wurde dabei stets Rechnung getragen.

Des Weiteren werden schon seit Jahren verschiedene Wege bei der Genehmigung von flexiblen Arbeitszeiten gegangen. Die Möglichkeiten der Telearbeit werden genutzt; dies wird auch in Zukunft beibehalten.

Stellenbesetzungen werden auch unter dem Aspekt der Teilbarkeit von Stellen diskutiert und im Rahmen des Möglichen umgesetzt. Dies gilt auch für die Besetzung von Führungspositionen mit Frauen in Teilzeittätigkeit.

**Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. Februar 2012). Bek. d. HMdJIE. v. 1. März 2013 (1100/15 - Z/A 2 - 2012/8749 - II/A) – JMBI. S. 149 –**

Die Besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst sowie der Bezirkspersonalrat beim Hessischen Landesarbeitsgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit
  - a) Höherer Dienst
  - b) Gehobener Dienst
  - c) Mittlerer Dienst
  - d) Entgeltgruppen
  - e) Rechtspflegeranwärterinnen und –anwärter
  - f) Ausbildung „Justizfachangestellte/ Justizfachangestellter“
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.

Höherer Dienst/Beamtinnen/Beamte

Ist Personal

Personalstellen:		Hessisches Landesarbeitsgericht, Frankfurt am Main		Hess. LAG, ArbStG, Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Offenbach am Main, Wiesbaden		Hess. LAG, ArbStG, Darmstadt, Frankfurt am Main, Wiesbaden																		
Subanalyse für den Zeitraum:		02.2012 - 01.2014 (Schlagtag 02.2012)																						
Besoldungsgruppen	Zeitraum: Monat/Jahr	Vollbeschäftigte				Teilzeitbeschäftigte				Rückzeit				Ersatzkräfte für Beweizute und bewezte Teilbesch.				Ersatzkräfte ohne Ersatzkräfte				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)		
		insges.	Frauen	Männer	insges.	St.anteil Frauen	St.anteil Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	St.anteil Frauen	St.anteil Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in %	Männer in %	insges.	Frauen in %		Männer in %	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
514	02.12-01.14	1	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,66	100,00	0,00	0,00	-100,00
2.Abschnitt	02.14-01.16	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,00
3.Abschnitt	02.16-01.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,00
<b>Höherer Dienst insg.</b>	02.12-01.14	1	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,66	100,00	0,00	0,00	-100,00
2.Abschnitt	02.14-01.16	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,00
3.Abschnitt	02.16-01.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,00

mit\* = Mit dem Vollbeamten  
ohne\* = Ohne die Vollbeamten

Höherer Dienst / Beamtinnen / Beamte

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht, Frankfurt am Main		Hess. LAG, ArbStG, Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Offenbach am Main, Wiesbaden		Hess. LAG, ArbStG, Darmstadt, Frankfurt am Main, Wiesbaden																						
Personalstellen:		Abschätzung freierworbener Stellen		Zielvorgaben		Bericht																						
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen		davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvorgabe, davon Stellenbesetzung				Tatsächlich besetzte Stellen				Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung				Zielvorgabe erfüllt Stellen-jahrel								
		insgesamt	Stellenbesetzung	insgesamt	Beförderung	insgesamt	für Stellenbesetzung	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	aa	bb	
1)	A14	0	0	0	0	100,00																						
2.Abschnitt	02.14-01.16					0,00																						
3.Abschnitt	02.16-01.18					0,00																						
<b>Höherer Dienst insg.</b>	02.12-01.14					100,00																						
2.Abschnitt	02.14-01.16					0,00																						
3.Abschnitt	02.16-01.18					0,00																						

1) Auf die Angabe einer Zielvorgabe wird verzichtet, da Frauen in diesem Bereich nicht unterrepräsentiert sind.

**Gehobener Dienst**

**Ist Personal**

Dienststelle:		Heussches Landespflegegericht Frankfurt am Main																							
Personalstellen:		Heis. LAG, AN/GG Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Offenbach am Main, Wiesbaden																							
Istanalyse für den Zeitraum:		02.2012 - 01.2014 (Stichtag 02.2012)																							
Belegungsgruppen	Zeitraum bis Monatsjahr	Vollzeitbeschäftigte			Teilzeitbeschäftigte			Unerfahrene			Ersatzkräfte für Beurlaubte und befristete Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte				Veränderung des							
		insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen mit*	Männer ohne*	Frauen mit*	Männer ohne*	Frauen mit* (in %)	Y					
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	
1	A.13.S	3	1	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	33,33	66,67	66,67	0,00	0,00	33,3
2	2.Abschnitt	3	1	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33,3
3	3.Abschnitt	3	1	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33,3
4	A.12	3	3	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00	50,00	50,00	50,00	0,00	0,00	50,0
5	2.Abschnitt	3	3	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,0
6	3.Abschnitt	3	3	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,0
7	A.11	2	6	1	1,00	1,00	0,00	0,50	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9,50	36,84	29,41	63,16	70,59	0,00	36,8
8	2.Abschnitt	2	6	1	1,00	1,00	0,00	0,50	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36,8
9	3.Abschnitt	2	6	1	1,00	1,00	0,00	0,50	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36,8
10	A.10	6	6	3	1,00	1,00	0,00	0,50	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,50	71,43	64,42	28,57	31,26	16,0	71,4
11	2.Abschnitt	6	6	3	1,00	1,00	0,00	0,50	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	71,4
12	3.Abschnitt	6	6	3	1,00	1,00	0,00	0,50	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	71,4
13	A.9	4	3	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	75,00	75,00	25,00	25,00	0,00	75,0
14	2.Abschnitt	4	3	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75,0
15	3.Abschnitt	4	3	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75,0
<b>Gehobener Dienst insg.</b>		30	15	15	2,00	2,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33,00	54,55	51,61	45,45	48,38	0,00	54,5
16	2.Abschnitt	3	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	3.Abschnitt	3	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten  
 ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

1) Davon 1 Bezirksrevisor, nur nach BesGr A 12  
 2) 2 Stellen sind durch die Stellenhebung mit Erlass des HmG/JE vom 18.01.2012 (512212 - ZCZ - 2011/8201 - ZCZ) von BesGr. A 11 nach BesGr. A 12 im Haushaltsjahr 2012 weggefallen.

Gehobener Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht, Frankfurt am Main																				
Personaleinstell:		Hess. LAG, ArzGe Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Offenbach am Main, Wiesbaden																				
		Abschätzung freierworbener Stellen						Zielvorgaben						Bericht								
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	C	D	E	F	G	H	I	J	Tatsächlich besetzte Stellen		Zielvorgabe: davon Frauen in %		Anzahl insges.		Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung		Zielvorgabe erfüllt ja/nein				
										neue, freie und freiworbene Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	insges.	Frauen	insges.	Frauen	davon Männer	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung
A	B										K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
A 13 S	02.12-01.14	0	0	0	35,33	50,00	50,00	50,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Abschnitt	02.14-01.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	51,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt	02.15-01.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	52,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A 12	02.12-01.14	0	0	0	50,00	29,61	29,61	38,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Abschnitt	02.14-01.16	1	0	0	0,00	0,00	0,00	30,41	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt	02.16-01.18	1	0	0	0,00	0,00	0,00	31,41	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Abschnitt	02.14-01.16	3	0	0	36,84	68,23	68,23	68,23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt	02.16-01.18	1	0	0	0,00	0,00	0,00	69,43	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A 10	02.12-01.14	1	1	1	71,43	75,00	75,00	70,43	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Abschnitt	02.14-01.16	3	2	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt	02.16-01.18	2	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A 9	02.12-01.14	0	0	0	75,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Abschnitt	02.14-01.16	5	5	5	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt	02.16-01.18	1	1	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gehobener Dienst insg.	02.12-01.14	12	5	7	54,55	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Abschnitt	02.14-01.16	3	0	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt	02.16-01.18	5	1	4	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Beförderung ohne Stellenbesetzung

- n Spalte C: Die weiteren 4 im ersten Abschnitt freien und freierwerbenden Stellen werden hier in die Abschätzung und Stellenbesetzung der BesGr. A 9 übernommen (s. hierzu auch Fußnote 2 zu BesGr. A 9).
- o Spalte D: 1 Stellenbesetzung und 4 beabsichtigte Übernahmen geprüfter Rechtsreferendarwärter

Anmerkung zu Spalte I: Für die Stellenbesetzung in dem Eingangssatz der BesGr. A 9 ist keine Zielvorgabe erforderlich, da der Frauenanteil der gesamten Laufbahn mehr als 50 % beträgt, § 3 Abs. 3 Satz 2 HGlG. Für die Beförderung in der BesGr. A 10 ist eine Zielvorgabe entbehrlich, da Frauen in diesem Bereich nicht unterrepräsentiert sind.





Mittlerer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht, Frankfurt am Main																				
Personalstellen:		Hess. LAG, AbtGe Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Offenbach am Main, Wiesbaden																				
		Abschätzung freierworbener Stellen						Zielvorgaben						Bericht								
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen			Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %			Zielvorgabe: davon Frauen in %			Tatsächlich besetzte Stellen			Tatsächliche Beförderungen			Zielvorgabe erfüllt				
			Stellenbesetzung	Beförderung	E	Für Stellenbesetzung	für Beförderungen	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	Stellenbesetzung	Beförderung
A		C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S <td>T</td> <td>U</td>	T	U		
A 9 Z	02.12 - 01.14	0	0	0	0	0,00																
2.Abschnitt	02.14 - 01.16	0	0	0	0	0,00																
3.Abschnitt	02.16 - 01.18	0	0	0	0	0,00																
A 9 S	02.12 - 01.14	0	0	0	0	0,00																
2.Abschnitt	02.14 - 01.16	0	0	0	0	0,00																
3.Abschnitt	02.16 - 01.18	0	0	0	0	0,00																
A 6	02.12 - 01.14	0	0	0	0	0,00																
2.Abschnitt	02.14 - 01.16	0	0	0	0	0,00																
3.Abschnitt	02.16 - 01.18	0	0	0	0	0,00																
A 7	02.12 - 01.14	0	0	0	0	0,00																
2.Abschnitt	02.14 - 01.16	0	0	0	0	0,00																
3.Abschnitt	02.16 - 01.18	0	0	0	0	0,00																
<b>Mittlerer Dienst insg.</b>																						
2.Abschnitt	02.14 - 01.16	0	0	0	0	0,00																
3.Abschnitt	02.16 - 01.18	0	0	0	0	0,00																



# Entgeltgruppen

# Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main											
Personalstellen:		Hess. LAG, ArbGe Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Offenbach am Main, Wiesbaden											
Entgeltgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwender Stellen				Zielvorgaben				Bericht			
		neue, freie und freierwerbende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Anzahl insges.	davon Frauen	davon Männer	in %	in %	Zielvorgabe erfüllt ja/nein	Stellen	
		insgesamt	Stellenbesetzung	insgesamt	Stellenbesetzung								
2. Abschnitt	02.14 - 01.16	0	0	0,00									ja
3. Abschnitt	02.16 - 01.18	0	0	0,00									ja
	10	0	0	100,00									ja
2. Abschnitt	02.14 - 01.16	0	0	0,00									ja
3. Abschnitt	02.16 - 01.18	0	0	0,00									ja
	9	0	0	89,80									ja
1) 2. Abschnitt	02.14 - 01.16	2	0	0,00									ja
3. Abschnitt	02.16 - 01.18	0	0	0,00									ja
	8	0	0	100,00									ja
2. Abschnitt	02.14 - 01.16	0	0	0,00									ja
3. Abschnitt	02.16 - 01.18	1	1	0,00									ja
	6	0	0	93,92									ja
1) 2. Abschnitt	02.14 - 01.16	1	0	0,00									ja
3. Abschnitt	02.16 - 01.18	3	3	0,00									ja
	5	0	0	70,37									ja
1) 2. Abschnitt	02.14 - 01.16	1	0	0,00									ja
3. Abschnitt	02.16 - 01.18	1	1	0,00									ja
<b>Entgeltgrupp. insg.</b>													
2. Abschnitt	02.14 - 01.16	4	0	89,85									ja
3. Abschnitt	02.16 - 01.18	5	5	0,00									ja

1) Stellenabbau in Höhe von insgesamt 4 Haushaltsstellen bis zum Jahr 2016 (Konsolidierung im Personalbereich) gemäß Erlass des HM/JUE vom 08.12.2011, daher keine Nachbesetzung

### Anmerkung

zu Spalte F: Auf die Angabe einer Zielvorgabe wird verzichtet, da die Frauen innerhalb des Bereiches der Beschäftigten in keiner der Entgeltgruppen unterrepräsentiert sind.





# **Frauenförderplan für den nichtrichterlichen Dienst der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit**

## **Maßnahmen nach § 5 Abs. 6 Satz 2 HGIG**

### **1. Fortbildungsmaßnahmen**

#### **1.1. Organisation der Fortbildungsmaßnahmen**

Allen Bediensteten ist über den Zugang zum Landesintranet ein Zugriff auf die dort angebotenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen möglich. Hierüber werden alle Bediensteten regelmäßig informiert.

Darüber hinaus erhalten alle Bediensteten das jährliche Programmheft des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa zum Schulungs- und Bildungsangebot. Bei allen sonstigen angebotenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wird darauf geachtet, dass diese unverzüglich an die angesprochenen Zielgruppen weitergeleitet werden.

Daneben werden im hiesigen Geschäftsbereich weitere Fortbildungsmaßnahmen eröffnet. Für die Beschäftigten der Serviceeinheiten werden die Tagungen „Angestellte in Service-Einheiten – Grundlehrgang“ und „Angestellte in Service-Einheiten – Aufbaulehrgang“ ausgerichtet. Im Bereich der Beamten des gehobenen Dienstes findet grundsätzlich im 2-Jahres-Rhythmus die „Arbeitstagung der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit“ statt.

#### **1.2. Anteil der Frauen an Fortbildungsmaßnahmen und angebotene Inhalte**

Eine statistische Erfassung im Hinblick auf den Anteil der Frauen an Fortbildungsmaßnahmen wird für den hiesigen Geschäftsbereich nicht vorgenommen. Es kann hierzu lediglich die Feststellung getroffen werden, dass der Anteil der Frauen bei solchen Veranstaltungen in etwa dem entspricht, der den Frauenanteilen in den Besoldungs- und Vergütungsgruppen vergleichbar ist.

Die Inhalte der Fortbildungsveranstaltungen sind im Programmheft des Hessischen Ministeriums aufgeführt. Die Inhalte der angebotenen Fortbildungen erstrecken sich ferner auf Fachfortbildungsveranstaltungen, EDV-Fortbildungen, Haushaltswesen sowie auf Schulungen im Rahmen der „Neuen Verwaltungssteuerung“ und des SAP-Systems auf dem Gebiet „Rechnungswesen“ und „Human Resources“.

#### **1.3. Fortbildungsmaßnahmen für weibliche Bedienstete**

Den weiblichen Bediensteten stehen alle von verschiedenen Seiten angebotenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen offen. (Vgl. Ziffer 2 zu angebotenen Veranstaltungen).

#### **1.4. Angebote von Fortbildungsmaßnahmen an aus familiären Gründen beurlaubte Bedienstete, die zur Erhaltung und Anpassung der Qualifikation geeignet sind**

Zu allen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erhalten die sich in Mutterschutz, Elternzeit sowie Sonderurlaub befindlichen Personen das entsprechende Ausschreibungs- und Informationsmaterial und die Gelegenheit, an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

## **2. Arbeitszeitregelungen, die den Bedürfnissen der Bediensteten nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung tragen**

Neben der seit Jahren bewährten gleitenden Arbeitszeit, die bereits das Zusammenspiel von Familie und Beruf unterstützt, werden verschiedene Modelle der Teilzeitbeschäftigung in Abhängigkeit zum Dienst- und Tarifrecht sowie behördlichen Belangen befürwortet und bewilligt. Grundsätzlich liegt hier das Augenmerk auf der Ermäßigung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit, welche zudem in verschiedenen Varianten turnusmäßig wechselnder Arbeitstage umgesetzt wird. Eine entsprechende Aufzählung ist an dieser Stelle zu umfangreich; die Varianten sind jedoch im System SAP-HR als Arbeitszeitpläne abgebildet. Ebenso wurden Anträge auf Heimarbeit sowie auf Verlagerung der Kernarbeitszeit im Interesse einer familienfreundlichen Lösung bewilligt.

Die Anzahl der auf weibliche Bedienstete entfallenden Anträge zu Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung oder flexible Arbeitszeit zur Betreuung von Kindern oder von aufgrund ärztlichen Zeugnisses pflegebedürftigen Angehörigen im Berichtszeitraum unterliegt keiner statistischen Erfassung. Jedoch wurde unter Beachtung des Dienst- und Tarifrechts allen Anträgen entsprochen.

## **3. Entwicklung des Frauenanteils in Gremien**

Bei der Besetzung von Gremien wird im Rahmen des Möglichen darauf geachtet, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder Frauen sind.

## **4. Weitere Maßnahmen**

### **4.1. Maßnahmen gegen die Unterrepräsentation**

Um der Unterrepräsentanz in betroffenen Bereichen Rechnung zu tragen, wird vor dem Hintergrund von Eignung, Befähigung und sachlicher Leistung sowie im Rahmen des Möglichen darauf geachtet, dass die Geschlechterparität gewahrt bleibt. Darüber hinaus werden – soweit Eignungstests und Vorstellungsgespräche dies erlauben – gerade im Bereich der Rechtspflegeranwärter fast ausschließlich Frauen eingestellt. Jedoch sind hier gesetzliche Vorgaben, wie § 9 SVG, zu beachten.

### **4.2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen**

Im Rahmen der gesetzlichen sowie haushaltsrechtlichen Bedingungen werden die Arbeitsplätze – soweit dies möglich ist – so ausgestattet, dass sie auf dem Stand der Technik sind. Darüber hinaus wird vermehrt Anträgen auf individuelle Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen sowie dienstlichen Erfordernissen Rechnung getragen.



## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### **Oberlandesgericht Frankfurt am Main**

Ernannt wurden:

Zur Richterin am  
Oberlandesgericht : Richterin am Amtsgericht Dr. Katja Schweppe;  
zum Justiz-  
oberwachtmeister : Justizaushelfer Oliver Sole.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Gerhard Knauff.

### **Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main**

Ernannt wurde:

Zum Oberstaatsanwalt  
als Dezernent bei einer  
Staatsanwaltschaft bei  
einem Oberlandesgericht : Staatsanwalt Ralf Setton.

Justizoberwachtmeisterin Annegret Draht wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Justizsekretärin Lisa Christ v. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden  
Richter am Landgericht : Richter am Landgericht Dr. Jochen Kaiser in Darmstadt;  
zur Richterin  
am Landgericht : Richterin auf Probe Alexandra Richter in Frankfurt am Main –  
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

- zum Richter  
am Landgericht : Richter auf Probe Dr. Jan Helmrich in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe –;
- zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Holger Baumgartl in Wiesbaden;
- zum Ersten Justiz-  
hauptwachtmeister der  
Bes. Gr. A 6 BBesG : Erster Justizhauptwachtmeister Sascha Reddig in Frankfurt am Main;
- zum Ersten Justiz-  
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Kenan Kala, Volker Dietz und Michael Sips in Frankfurt am Main, Andreas Schmied in Hanau sowie Robin Engeroff in Wiesbaden;
- zur Justizhaupt-  
wachtmeisterin : Justizoberwachtmeisterin Monika Verstrepen in Darmstadt;
- zum Justiz-  
hauptwachtmeister : Justizoberwachtmeister Björn Fechter in Frankfurt am Main;
- zur Justiz-  
oberwachtmeisterin : Justizaushelferin Daniela Wenzek in Marburg;
- zum Justiz-  
oberwachtmeister : Justizaushelfer Patrick Kredel und Marcus Siebert in Darmstadt, Matthias Bastian und Thomas Hämmerling in Frankfurt am Main sowie Oliver Geschke in Wiesbaden.

Justizoberwachtmeisterinnen Monika Verstrepen in Darmstadt und Nina Zwerenz in Frankfurt Main; Justizoberwachtmeister Stephan Andres in Darmstadt und Björn Fechter in Frankfurt am Main sowie Justizhauptwachtmeisterin Petra Hromas-Overbeck in Kassel wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Justizhauptsekretärin Nadja Bär v. d. Landgericht Limburg a. d. Lahn a. d. Landgericht Koblenz, Justizoberwachtmeister Albert Klöckner v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main, Erster Justizhauptwachtmeister Bernd Stähler v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Dillenburg, Erster Justizhauptwachtmeister Volker Dietz v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Gießen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Hauptsekretärin Michaele Lämmer in Frankfurt am Main und Erster Justizhauptwachtmeister Rolf-Peter Walb in Frankfurt am Main.

### Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

- Zum Hauptsekretär : Obersekretär Volkhard Ringer in Gießen.
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Kerstin Bachmann in Darmstadt;
- zum Ersten Justizhauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Rainer Thorn in Wiesbaden;
- zur Justizoberwachtmeisterin : Justizaushelferin Michaela Martens-Sodenkamp in Frankfurt am Main;
- zum Justizoberwachtmeister : Justizaushelfer Thorsten Hohmann in Frankfurt am Main.

Justizsekretärin Alexandra Münch in Darmstadt, Justizhauptwachtmeister Hann Förster in Darmstadt und Justizhauptwachtmeisterin Ariane Schlau in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizsekretärin Anita Krug v. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt a. d. Amtsgericht Hanau. Justizsekretärin Heike Möller v. d. Staatsanwaltschaft Marburg a. d. Staatsanwaltschaft Kassel. Justizhauptwachtmeister Hanno Förster v. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt a. d. Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein.

### Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Richterin am  
Amtsgericht – als weitere  
Aufsichtsführende  
Richterin – : Richterin am Amtsgericht Ursula Kopp-Salow in Bad Homburg v. d. H.;
- zur Richterin  
am Amtsgericht : Richterin auf Probe Katharina Klüber in Hanau – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Richter  
am Amtsgericht : Richter auf Probe Dr. Karsten Markert in Darmstadt, Thomas Giebel in Bad Hersfeld und Dr. Tobias Pohl in Hanau – alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Thomas Maul in Korbach;

- zum Obergerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Roland Peller in Wetzlar und Jörg Freymann in Büdingen;
- zur Amtsinspektorin mit Amtszulage : Amtsinspektorinnen Ute Pietsch in Kassel, Gabriele Plagentz in Frankfurt am Main und Heidrun Heleine in Darmstadt;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärinnen Silke Giegerich, Mirjam Schäfer in Darmstadt, Sabine Steinbrenner in Frankfurt am Main, Ilse Rudolph in Königstein im Taunus und Barbara Wieder in Wiesbaden;
- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Otmar Volk in Bad Hersfeld;
- zu Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Alexandra Joh in Darmstadt, Sabine Schwarzwald in Frankfurt am Main und Daniela Holzem in Wiesbaden;
- zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretäre Hendrik Weyh in Hünfeld und Frank Möller in Frankfurt am Main;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Juliane Hildebrand, Marina Kemp, Nadine Vey in Frankfurt am Main, Anita Krug in Hanau und Nadja Tchab in Offenbach am Main;
- zum Ersten Justizhauptwachtmeister der Bes. Gr. A 6 BBesG : Erster Justizhauptwachtmeister Jörg Becker in Darmstadt;
- zum Ersten Justizhauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Otterbein in Fulda, Alexander Weimer in Gießen, Jürgen Matthias Becker und Andreas Esper in Kassel sowie Uwe Rompf in Weilburg;
- zur Justizhauptwachtmeisterin : Justizoberwachtmeisterinnen Christina Schad in Frankfurt am Main und Carola Weimann in Kassel;
- zum Justizhauptwachtmeister : Frank Lehmann in Biedenkopf und Marco Scherer in Kassel;
- Zur Justizoberwachtmeisterin : Justizaushelferin Petra Mauler in Frankfurt am Main und Sylvia Eibeck in Rüdesheim am Rhein;
- zum Justizoberwachtmeister : Justizaushelfer Apostolos Koutiklias in Darmstadt und Stephan Haas in Frankfurt am Main.

Justizhauptwachtmeister Marek Kowalewski in Hanau, Justizoberwachtmeisterin Carola Weimann in Kassel, Justizoberwachtmeister Dimitrios Balogiannis und Jochen Habermehl in Darmstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizhauptsekretär Wolfram Blank v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Wetzlar, Justizhauptsekretär Jörg Geyer v. d. Amtsgericht Seligenstadt a. d. IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel, Erster Justizhauptwachtmeister mit DLA im mittleren Justizdienst Christian Henneberg v. d. Amtsgericht Marburg a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Justizsekretärin Anita Meyer v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Charlottenburg, Justizsekretärin Sandra Traeder v. d. Amtsgericht Charlottenburg a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Justizsekretärin Carolin Kaiser v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Darmstadt. Justizsekretärin Delia Augustin v. d. Amtsgericht Königstein im Taunus a. d. Amtsgericht Wetzlar. Erster Justizhauptwachtmeister Ewald Wald v. d. Amtsgericht Offenbach am Main a. d. Staatsanwaltschaft Kassel und Erster Justizhauptwachtmeister Armin Stenzel v. d. Amtsgericht Gießen a. d. Landgericht Gießen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – Stefan Rathgeber in Darmstadt, Obergerichtsvollzieher Klaus Schulz in Wiesbaden, Amtsinspektorin Carin Wolf in Darmstadt, Amtsinspektorin Angelika Jäger in Gießen, Amtsinspektor Hermann Scheld in Hanau, Amtsinspektor Frank Sittel in Limburg a. d. Lahn, Justizhauptsekretär Lambert Wilms in Bensheim und Justizhauptsekretär Jürgen Gemein in Limburg a. d. Lahn, Hauptwerkmeister Karl-Heinz Langer in Frankfurt am Main, Erste Justizhauptwachtmeisterin Marga Sommer in Frankfurt am Main, Erster Justizhauptwachtmeister Eberhard Trapp in Dillenburg und Erster Justizhauptwachtmeister Ewald Kappauf in Schwalmstadt.

Entlassen:

Justizobersekretärin Monique Baumbach in Eschwege.

#### **Amtsanwaltschaft**

Versetzt wurde:

Justizsekretärin Melanie Meißner v. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel.

#### **Verwaltungsgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Amtsrat : Amtmann Steffen Baumert in Darmstadt;  
zum Justiz-  
oberwachtmeister : Justizaushelfer Andreas Trabhardt in Kassel.

## Arbeitsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin eines

Direktors – : Richterin am Arbeitsgericht Ulrike Küppers in Wiesbaden;

zum Richter am Arbeitsgericht – als der ständige Vertreter eines

Direktors – : Richter am Arbeitsgericht Dr. Volker Matthießen in Offenbach am Main,

zur Richterin

am Arbeitsgericht : Richterin auf Probe Karin Gisbertz in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

## Hessischer Anwaltsgerichtshof

Herr Rechtsanwalt Dr. Hanno Durth wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Hessischen Anwaltsgerichtshof für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 ernannt.

Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Taschke wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Hessischen Anwaltsgerichtshof für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 ernannt.

## Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurden bestellt:

Rechtsanwältinnen Elif Pinar mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Miriam Böhmer-Bracchi mit dem Amtssitz in Erlensee und Julia Heil mit dem Amtssitz in Friedberg (Hessen).

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwälte Carsten Rosenkranz mit dem Amtssitz in Lohfelden, Ulf Thomas Jilka mit dem Amtssitz in Niedernhausen, Stefan Rohleder mit dem Amtssitz in Wetzlar und Lukas Schäfer mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Günter Diefenbach, Alsbach-Hähnlein, mit Ablauf des 31.03.2013 und  
Notar Rolf Werner Kowar, Darmstadt, mit Ablauf des 31.03.2013.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Wolfgang Rodenhäuser, Darmstadt, mit Ablauf des 31.03.2013,  
Notar Dr. Hilger Speiser, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 28.02.2013,  
Notar Dr. Manfred Westphal, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.03.2013,  
Notar Hans-Jürgen Fischer, Wiesbaden, mit Ablauf des 31.03.2013,  
Notar Rolf Jäger, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.03.2013,  
Notar Karl-Egon Dickenberger, Friedberg (Hessen), mit Ablauf des 30.04.2013 und  
Notar Dirk Reischauer, Wiesbaden, mit Ablauf des 31.03.2013.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Fulda (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Geschäftsleiterin oder eine Geschäftsleiter (§ 4 GO)  
bei dem Landgericht Kassel.

Die Stelle ist ab dem 1. Mai 2013 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 2 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

#### **I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

## **II. Besondere Voraussetzungen:**

### **1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

### **2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

### **3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

### **4. Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

## **Staatsanwaltschaften**

3. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht bei der Staatsanwaltschaft Fulda (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196. ff., Anlage 1 Ziffer 2.8) auszurichten.

## **Sozialgerichtsbarkeit**

4. Eine Richterin am Sozialgericht als ständige Vertreterin oder einen Richter am Sozialgericht als ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Sozialgerichts Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.



## Arbeitsgerichtsbarkeit

5. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten  
des Hessischen Landesarbeitsgerichts in Frankfurt am Main (R 3 mit Amtszulage nach  
Fußnote 3 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Juni  
2012 (Seite 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte wer-  
den bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an:

Zur Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa;

zu Nr. 2 binnen **zwei Wochen** an den Präsidenten des Landgerichts Kassel.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

---

## HINWEISE

### **Zulassung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Vorbereitungsdienst für die Anwaltslaufbahn zum 1. Januar 2014**

Es ist beabsichtigt, zum 1. Januar 2014 eine begrenzte Anzahl von Rechtspflegerinnen und  
Rechtspflegern zum Vorbereitungsdienst für die Anwaltslaufbahn zuzulassen.

Aussicht auf Zulassung haben Bewerberinnen und Bewerber, die

1. die Rechtspflegerprüfung bestanden und sich danach mindestens drei Jahre im Rechtspflegerdienst bewährt haben,
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheinen und
3. das 35. Lebensjahr, bei Vorliegen einer Schwerbehinderung oder sonstiger besonderer Gründe das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Vorbereitungsdienst dauert fünfzehn Monate und wird nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes (AAnwAPO) vom 21. Dezember 2008 (JMBl. S. 185), geändert durch Verordnungen vom 11. Dezember 2011 (JMBl. 1/2012, S. 2) und 5. Dezember 2012 (JMBl. 1/2013, S. 5), gestaltet.

Während des Vorbereitungsdienstes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Bestehen der Amtsanwaltsprüfung bis zur Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt, die nur nach Maßgabe freier Planstellen und unter Umständen erst nach längerer Wartezeit möglich sein wird. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei Bedarf auch Beschäftigung im Rechtspflegerdienst erfolgen.

Bewerbungen sind **bis spätestens 10. Mai 2013** auf dem Dienstweg an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main zu richten.

In der Bewerbung ist zu erklären, ob die Bewerberin oder der Bewerber uneingeschränkt bereit ist, nach Ablegen der Amtsanwaltsprüfung bei jeder Staats(Amts)anwaltschaft in Hessen im Amtsanwaltsdienst tätig zu werden.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Beschäftigungsbehörde prüft unter Anlegung eines strengen Maßstabes, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach Persönlichkeit, bisherigen Leistungen und Führung für den Amtsanwaltsdienst geeignet erscheint. Sie legt das Ergebnis der Prüfung unter Hervorhebung etwaiger Bedenken dar und leitet diese Stellungnahme mit dem Bewerbungsgesuch auf dem Dienstweg unter Beifügung einer eingehenden dienstlichen Beurteilung bis spätestens 24. Mai 2013 an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main weiter.

Eine zweiwöchige Hospitation der Bewerberinnen und Bewerber bei einer Staats(Amts)anwaltschaft ist in der 25. und 26. Kalenderwoche 2013 geplant.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main  
Der Generalstaatsanwalt  
Zeil 42  
60313 Frankfurt am Main



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

**ISSN 0022-7064**

**Redaktion & Abonnement:**

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2013** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden..

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

65. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Mai 2013

Nr. 5

	Seite
<b>Inhalt:</b>	
<b>Runderlasse</b>	
Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) .....	173
<b>Personalnachrichten</b> .....	267
Berichtigungen .....	267
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	268
Ausschreibung freier Notarstellen .....	273

## RUNDERLASSE

**Nr. 9 Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST).** Gem. RdErl. der Staatskanzlei, der Ministerien des Innern und für Sport, der Finanzen, der Justiz, für Integration und Europa, des Kultusministeriums, der Ministerien für Wissenschaft und Kunst, für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Sozialministeriums v. 21.03.2013 (9350 - III/B 2 - 2011/1479 - III/A) – JMBI. S. 173 –  
– Gült.-Verz.Nr. 2104 –

### § 1

- (1) Der Bund und die Länder haben die Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vereinbart.
- (2) Für Hessen werden diese bundeseinheitlichen Richtlinien nachstehend unter § 2 in Kraft gesetzt.
- (3) Der Gemeinsame Runderlass vom 31. Oktober 2008 (StAnz. 2009, S. 586, JMBI. S. 397) wird aufgehoben.

(4) Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen in Kraft.

(5) Der Wortlaut der der RiVAsT beigefügten Muster und Vordrucke ist hier nicht abgedruckt. Insoweit wird auf die Veröffentlichung im JMBI. für Hessen 2008, S. 469 ff. verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass einige der im Text der Richtlinien in Bezug genommenen Muster und Vordrucke noch nicht vorliegen (z.B. Nr. 15a). Diese werden zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 2**

### **RICHTLINIEN FÜR DEN VERKEHR MIT DEM AUSLAND IN STRAFRECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN (RiVAsT)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Kapitel A**

#### **Allgemeine Richtlinien für den Verkehr mit anderen Staaten**

#### **Erster Teil**

#### **Der Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Behörden**

#### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeines**

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Grundsätze**

- |       |   |
|-------|---|
| Nr. 1 | Anwendungsgrundsätze  |
| Nr. 2 | Internationale Rechtshilfe  |
| Nr. 3 | Leistung von Rechtshilfe  |
| Nr. 4 | Umfang der Rechtshilfe  |
| Nr. 5 | Geschäftswege   |
| Nr. 6 | Verkehr zwischen Bundes- und Landesbehörden und dem Bundeskriminalamt |
| Nr. 7 | Besondere am Rechtshilfeverkehr beteiligte Behörden                   |
| Nr. 8 | Form der Schriftstücke  |

- Nr. 9 Unterzeichnung und Beglaubigung
- Nr. 10 Übermittlung in besonderen Fällen
- Nr. 11 Begleitschreiben und Begleitbericht
- Nr. 12 Berichte
- Nr. 13 Berichtspflicht der Bewilligungsbehörde in besonderen Fällen
- Nr. 13a Berichtspflicht in Immunitätsangelegenheiten  
(vgl. auch § 77 Abs. 2 IRG)
- Nr. 14 Übersetzungen
- Nr. 15 Kosten der Rechtshilfe

## **Unterabschnitt 2**

### **Allgemeines für eingehende Ersuchen**

- Nr. 16 Grundlagen der Rechtshilfe
- Nr. 17 Fehlerhafte Zuleitung
- Nr. 18 Ergänzung
- Nr. 19 Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe
- Nr. 20 Stichtag für die Voraussetzungen der Rechtshilfe
- Nr. 21 Bindungswirkung der Bewilligung
- Nr. 22 Erledigung des Ersuchens
- Nr. 22a Akteneinsicht
- Nr. 23 Weitergabe nach der Erledigung des Ersuchens
- Nr. 24 Inländische Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen

## **Unterabschnitt 3**

### **Allgemeines für ausgehende Ersuchen**

- Nr. 25 Grundlagen der Rechtshilfe
- Nr. 26 Berücksichtigung des ausländischen Verfahrensrechts
- Nr. 27 Form des Ersuchens und seine Anlagen
- Nr. 28 Legalisation
- Nr. 29 Inhalt des Ersuchens
- Nr. 30 Prüfung und Weiterleitung
- Nr. 31 Nachträgliche Änderung der Sachlage

## **Abschnitt 2**

### **Besondere Richtlinien für eingehende Ersuchen**

#### **Unterabschnitt 1**

##### **Ersuchen um Auslieferung**

- Nr. 32 Staatsangehörigkeit der verfolgten Person (§ 2 IRG)
- Nr. 33 (unbesetzt)
- Nr. 34 Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug
- Nr. 35 Verdacht einer Auslandsstrafat
- Nr. 36 Vorläufige Festnahme (§ 19 IRG)
- Nr. 37 Vorläufige Maßnahmen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht
- Nr. 38 Mitteilung der vorläufigen Festnahme an die ausländische Behörde
- Nr. 39 Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme
- Nr. 40 Amtsrichterliche Vernehmung eines nicht aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls vorläufig Festgenommenen (§ 22 IRG)
- Nr. 41 Amtsrichterliche Vernehmung des aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls Festgenommenen (§ 21 IRG)
- Nr. 42 Haftfristen
- Nr. 43 Erste Maßnahmen nach Eingang des Auslieferungersuchens
- Nr. 44 Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls (§ 16 Abs. 2, § 24 IRG)
- Nr. 45 Berücksichtigung deutscher Strafansprüche
- Nr. 46 Verhältnis zwischen Auslieferung und Ausweisungsverfahren
- Nr. 47 Asylverfahren
- Nr. 48 Einbürgerungsverfahren
- Nr. 49 Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen nach § 29 Abs. 2, § 42 IRG, Berichtspflichten
- Nr. 50 Bericht nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens oder bei vereinfachter Auslieferung
- Nr. 51 Herausgabe von Gegenständen (§§ 38, 39 IRG)
- Nr. 52 Durchführung der Auslieferung
- Nr. 53 Begleitpapiere für die Durchführung der Auslieferung
- Nr. 54 Nachträgliche Einwendungen
- Nr. 55 Nachricht von dem Abschluss des Auslieferungsverfahrens
- Nr. 56 Nachtragsersuchen



**Unterabschnitt 2**  
**Ersuchen um vorübergehende Auslieferung**

- Nr. 57 Vorübergehende Auslieferung (§ 37 IRG)
- Nr. 58 Bedingungen
- Nr. 59 Verzicht auf die Rücklieferung

**Unterabschnitt 3**  
**Ersuchen um Durchlieferung**

- Nr. 60 Durchlieferung (§§ 43 ff., 83 f IRG) und unvorhergesehene Zwischenlandung (§ 47 IRG)
- Nr. 61 Deutsche Strafansprüche
- Nr. 62 Übernahme der verfolgten Person
- Nr. 63 Durchführung der Durchlieferung

**Unterabschnitt 4**  
**Ersuchen um Weiterlieferung**

- Nr. 63a Durchführung der Weiterlieferung

**Unterabschnitt 5**  
**Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)**

- Nr. 64 Vorbereitendes Verfahren
- Nr. 65 Haft zur Sicherung der Vollstreckung (§ 58 IRG)
- Nr. 66 Anhörung der verurteilten Person
- Nr. 67 Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer
- Nr. 68 Herbeiführung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§§ 50, 54, 55 IRG, §§ 78a, 78b GVG)
- Nr. 69 Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 55 IRG)
- Nr. 70 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs (§ 55 Abs. 2 IRG)
- Nr. 71 Mitteilung an das Bundeszentralregister (§§ 55 Abs. 3, 56 Abs. 2 IRG)
- Nr. 72 Übernahme der verurteilten Person
- Nr. 73 Beachtung ausländischer Bedingungen

- Nr. 74 Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen (§ 57 Abs. 6 IRG)
- Nr. 74a Abschluss oder Unterbrechung der Vollstreckung
- Nr. 74b Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens (§ 56b IRG)
- Nr. 74c Belehrung des Verletzten über das Recht auf Entschädigung nach § 56a IRG (§ 57 Abs. 7 S. 1 IRG)

**Unterabschnitt 6**  
**Ersuchen um sonstige Rechtshilfe**

- Nr. 75 Durchsuchung und Beschlagnahme (§ 67 IRG)
- Nr. 76 Herausgabe (§ 66 IRG)
- Nr. 76a Beschlagnahme und Herausgabe von Kulturgütern
- Nr. 77 Vernehmung
- Nr. 77a Überwachung des Telekommunikationsverkehrs
- Nr. 78 Zustellung
- Nr. 79 Gewährung eines Reisekostenvorschusses
- Nr. 80 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 62 IRG)
- Nr. 81 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 63 IRG)
- Nr. 82 Durchbeförderung von Zeugen und Zeuginnen und Durchbeförderung zur Vollstreckung (§§ 64, 65 IRG)
- Nr. 83 Übersendung von Akten
- Nr. 84 Auskunft aus dem Bundeszentralregister

**Abschnitt 3**  
**Besondere Richtlinien für ausgehende Ersuchen**

**Unterabschnitt 1**  
**Internationale Fahndung**

- Nr. 85 Internationale Fahndung

**Unterabschnitt 2**  
**Ersuchen um Auslieferung**

- Nr. 86 Vorläufige Inhaftnahme, polizeiliche Festnahme
- Nr. 87 Besondere Beschleunigung
- Nr. 88 Anregung eines Auslieferungsersuchens, passbeschränkende Maßnahmen
- Nr. 89 Beteiligung mehrerer Behörden
- Nr. 90 (unbesetzt)
- Nr. 91 Auslieferungsbericht
- Nr. 92 Auslieferungsunterlagen
- Nr. 93 Zahl der Anlagen
- Nr. 93a Übersendung der Auslieferungsunterlagen in Eilfällen
- Nr. 94 Inhalt des Haftbefehls
- Nr. 95 Vollstreckbarkeitsbescheinigung
- Nr. 96 Herausgabe von Gegenständen
- Nr. 97 Übernahme der verfolgten Person
- Nr. 98 Ablieferung der verfolgten Person
- Nr. 99 Nachricht von der Übernahme
- Nr. 100 Spezialität und Nachtragsersuchen
- Nr. 101 Einlieferungsvermerk in den Akten

**Unterabschnitt 3**  
**Ersuchen um vorübergehende Auslieferung**

- Nr. 102 Voraussetzung und Durchführung
- Nr. 103 Rücklieferung (§ 68 IRG)

**Unterabschnitt 4**  
**Ersuchen um Durchlieferung**

- Nr. 104 Durchlieferung

**Unterabschnitt 5**  
**Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung**  
**(Vollstreckungshilfe)**

- Nr. 105 Bericht vor Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens
- Nr. 106 Anhörung der verurteilten Person
- Nr. 107 Berücksichtigung weiterer deutscher Verfahren
- Nr. 108 Vorbereitung der Vollstreckungshilfeunterlagen
- Nr. 109 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts (§ 71 Abs. 4 IRG)
- Nr. 110 (unbesetzt)
- Nr. 111 (unbesetzt)
- Nr. 112 Abschließender Bericht
- Nr. 113 Durchführung der Überstellung
- Nr. 113a Bericht vor einer Entscheidung nach § 456a StPO oder §§ 57, 57a StGB
- Nr. 113b Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens (§ 71a IRG)

**Unterabschnitt 6**  
**Ersuchen um sonstige Rechtshilfe**

- Nr. 114 Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe
- Nr. 115 Zustellung
- Nr. 116 Zustellung von Ladungen (vgl. Muster Nrn. 31c, 31d)
- Nr. 117 Vernehmung von Beschuldigten, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen
- Nr. 118 Auskunft, Überlassung von Akten
- Nr. 119 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 69 IRG)
- Nr. 120 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 70 IRG)
- Nr. 121 Unmittelbarer Verkehr mit Personen im Ausland

**Zweiter Teil**  
**Rechtshilfeverkehr der Polizei- und Finanzbehörden**

- Nr. 122 Anwendung des Ersten Teils der Richtlinien
- Nr. 123 Tätigkeit des Bundeskriminalamts
- Nr. 124 Tätigkeit anderer Polizeibehörden
- Nr. 125 Form und Inhalt des Ersuchens
- Nr. 126 Auskunft über Vorstrafen
- Nr. 127 Tätigkeit der Finanzbehörden

**Dritter Teil**  
**Der Verkehr mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen**

**Abschnitt 1**  
**Der Verkehr mit deutschen Auslandsvertretungen**

- Nr. 128 Begriff der Auslandsvertretungen
- Nr. 129 Grundsätze
- Nr. 130 Inanspruchnahme der Auslandsvertretungen
- Nr. 131 Dienstweg
- Nr. 132 Gebühren und Auslagen

**Abschnitt 2**  
**Der Verkehr mit ausländischen Vertretungen in der  
Bundesrepublik Deutschland**

- Nr. 133 Geschäftsverkehr mit ausländischen diplomatischen Vertretungen
- Nr. 134 Geschäftsverkehr mit ausländischen konsularischen Vertretungen
- Nr. 135 Geschäftsverkehr mit ausländischen Vertretungen in Haftsachen
- Nr. 136 Besucherlaubnis
- Nr. 137 Fehlerhafte Zuleitung

## **Vierter Teil**

### **Teilnahme an Amtshandlungen im ersuchten Staat**

#### **Abschnitt 1**

#### **Tätigkeit ausländischer Richterinnen, Richter, Beamtinnen oder Beamter in der Bundesrepublik Deutschland**

- Nr. 138 Genehmigung
- Nr. 139 Behandlung unmittelbar eingehender Ersuchen

#### **Abschnitt 2**

#### **Teilnahme deutscher Richterinnen oder Beamtinnen oder deutscher Richter oder Beamter an Amtshandlungen im Ausland**

- Nr. 140 Genehmigung durch die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde
- Nr. 141 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach Nr. 140 Abs.1
- Nr. 142 Genehmigung der ausländischen Regierung

#### **Abschnitt 3**

#### **Grenzüberschreitende besondere Ermittlungsmethoden**

- Nr. 142a Grenzüberschreitende Observation (einschließlich kontrollierter Lieferung)
- Nr. 142b Gemeinsame Koordinierungsgruppen
- Nr. 142c Gemeinsame Ermittlungsgruppen

## **Fünfter Teil**

### **Verfolgungersuchen**

- Nr. 143 (unbesetzt)
- Nr. 144 Eingehende Verfolgungersuchen
- Nr. 145 Voraussetzungen eines ausgehenden Verfolgungersuchens
- Nr. 146 Form und Inhalt eines ausgehenden Verfolgungersuchens
- Nr. 147 Vorbereitende Maßnahmen

## **Sechster Teil**

### **Mitteilungen über Auslandsverurteilungen**

- Nr. 148 Mitteilungen ausländischer Stellen

## **Kapitel B**

### **Besondere Richtlinien für den Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

#### **Erster Teil**

##### **Allgemeines**

- Nr. 149 Geltung der Regelungen von Kapitel A
- Nr. 150 Völkerrechtliche Vereinbarungen
- Nr. 151 Einschaltung von EUROJUST und Europäischem Justizellen Netz (EJN)
- Nr. 151a Unterstützung durch das Europäische Polizeiamt (Europol)
- Nr. 151b Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
- Nr. 152 Stufensystem des § 1 Abs. 3 IRG bei eingehenden Ersuchen

#### **Zweiter Teil**

##### **Europäischer Haftbefehl**

- Nr. 153 Materialien und Muster zum Europäischen Haftbefehl
- Nr. 154 Besondere Berichtspflicht

#### **Abschnitt 1**

##### **Eingehende Ersuchen**

- Nr. 155 Anwendungsbereich, anzuwendende Vorschriften
- Nr. 156 Verfahren nach Festnahme aufgrund einer SIS- oder INTERPOL-Ausschreibung
- Nr. 157 Ergänzung der Auslieferungsunterlagen
- Nr. 158 Auslieferung deutscher Staatsangehöriger
- Nr. 159 Auslieferung ausländischer Staatsangehöriger
- Nr. 159a Anhörung der verfolgten Person
- Nr. 160 Durchlieferung
- Nr. 161 Besondere Berichtspflichten

**Abschnitt 2**  
**Ausgehende Ersuchen**

- Nr. 162 Europäischer Haftbefehl
- Nr. 163 Verfahren nach Festnahme einer international ausgeschriebenen Person
- Nr. 164 Zusicherung der Rücküberstellung
- Nr. 165 Besondere Berichtspflichten

**Dritter Teil**  
**Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

**Abschnitt 1**  
**Freiheitsentziehende Sanktionen**

- Nr. 166 (unbesetzt)

**Abschnitt 2**  
**Europäische Geldsanktion**

**Unterabschnitt 1**  
**Allgemeines**

- Nr. 167 Unmittelbarer Dienstweg; aktenführende Behörde
- Nr. 168 Geschäftsverkehr mit den Mitgliedstaaten

**Unterabschnitt 2**  
**Eingehende Ersuchen**

- Nr. 169 Verfolgbarkeit im Inland (§ 87d Nr. 1 IRG)
- Nr. 170 Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung (§§ 87g, 87i IRG)
- Nr. 171 Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch des Betroffenen (§ 87h IRG); Vollstreckung (§ 87n IRG)
- Nr. 172 Gerichtliche Entscheidung auf Antrag des Bundesamts für Justiz (§ 87i IRG); Vollstreckung (§ 87n IRG)
- Nr. 173 Besonderheiten bei Opferentschädigungen
- Nr. 174 Rechtsbeschwerde; Zulassung der Rechtsbeschwerde (§§ 87j, 87k IRG)
- Nr. 175 Anrufung des Bundesgerichtshofes



Nr. 176 Mitteilung an das Bundeszentralregister (§ 87m Absatz 2 IRG)

### **Unterabschnitt 3**

#### **Ausgehende Ersuchen**

- Nr. 177 Nutzung des elektronischen Formulars des Bundesamts für Justiz; Übersendung der inländischen Entscheidung an das Bundesamt für Justiz
- Nr. 178 Rücknahme des Ersuchens
- Nr. 179 Verweigerung der Vollstreckung
- Nr. 180 Ergebnis der Vollstreckung

### **Abschnitt 3**

#### **Einziehung und Verfall**

#### **Unterabschnitt 1**

##### **Eingehende Ersuchen**

- Nr. 181 Anwendungsbereich; anzuwendende Vorschriften
- Nr. 182 Konsultationspflichten; Ablehnung eines Ersuchens
- Nr. 183 Sicherstellung; Anhörung der verurteilten Person und Dritter (§ 88d Abs. 1 S. 1 IRG)
- Nr. 184 Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer
- Nr. 185 Herbeiführung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 88d Abs. 1 S. 2 IRG)
- Nr. 186 Aufschub des Verfahrens (§ 88d Abs. 2 IRG); Sicherstellung
- Nr. 187 Unterrichtung des ersuchenden Mitgliedstaats über Rechtsmittel
- Nr. 188 Ergebnis des Verfahrens
- Nr. 189 Aufteilung der Erträge; Herausgabe von Kulturgütern (§ 88f IRG)

#### **Unterabschnitt 2**

##### **Ausgehende Ersuchen**

- Nr. 190 Vollstreckungsunterlagen
- Nr. 191 Informationspflichten; Rücknahme des Ersuchens
- Nr. 192 Vereinbarung über eine Vollstreckung des Wertersatzes (§ 90 Abs. 3 IRG)

- Nr. 193 Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens (§ 90 Abs. 4 IRG)

#### **Vierter Teil**

### **Sonstiger Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

#### **Abschnitt 1**

#### **Sicherstellungsmaßnahmen**

- Nr. 194 Anwendungsbereich; anzuwendende Vorschriften

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Eingehende Ersuchen**

- Nr. 195 Aufschiebung der Bewilligung von Maßnahmen (§ 94 Abs. 3 IRG)  
Nr. 196 Dauer und Aufhebung von Sicherstellungsmaßnahmen  
Nr. 197 Ablehnung einer Sicherstellungsmaßnahme  
Nr. 198 Unterrichtung über das weitere Verfahren

#### **Unterabschnitt 2**

#### **Ausgehende Ersuchen**

- Nr. 199 Sicherungsunterlagen  
Nr. 200 Aufhebung einer richterlichen Anordnung

#### **Abschnitt 2**

**(unbesetzt)**

# Kapitel A

## Allgemeine Richtlinien für den Verkehr mit anderen Staaten

### Erster Teil

#### Der Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Behörden

##### Abschnitt 1

##### Allgemeines

##### Unterabschnitt 1

##### Grundsätze

#### Nr. 1 Anwendungsgrundsätze

(1) Diese Richtlinien sind für Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Behörden bestimmt. Hinsichtlich der Entscheidungen, die der richterlichen Unabhängigkeit unterliegen, enthalten sie nur Hinweise.

(2) Die Richtlinien sind anzuwenden, soweit ihnen nicht völkerrechtliche Übereinkünfte (Verträge, Vereinbarungen, Gegenseitigkeitserklärungen u. ä.) entgegenstehen. Sie sind auf den Regelfall abgestellt. In besonderen Fällen kann von ihnen abgewichen werden.

#### Nr. 2 Internationale Rechtshilfe

Internationale Rechtshilfe im Sinne dieser Richtlinien ist jede Unterstützung, die für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit (§ 1 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen - IRG -, abgedruckt im Anhang I unter Nr. 1) in einem anderen Staat gewährt wird, unabhängig davon, ob das Verfahren von einem Gericht oder einer anderen Behörde betrieben wird und ob die Rechtshilfe von einem Gericht oder von einer anderen Behörde zu leisten ist.

#### Nr. 3 Leistung von Rechtshilfe

(1) Eine Pflicht zur Rechtshilfe besteht nur, soweit sie durch eine völkerrechtliche Übereinkunft oder aufgrund eines Rahmenbeschlusses der Europäischen Union übernommen ist. Besteht keine Pflicht zur Rechtshilfe, ergibt sich aus dem Recht des ersuchten Staates, ob und inwieweit sie geleistet werden darf.

(2) Die einschlägigen deutschen Vorschriften enthält vor allem das IRG. Die wesentlichen völkerrechtlichen Übereinkünfte, die Rahmenbeschlüsse und Hinweise auf das ausländische Recht sind in den Anhängen II (Länderteil) und III (Rahmenbeschlüsse) angeführt.

#### Nr. 4 Umfang der Rechtshilfe

(1) Grundsätzlich wird Rechtshilfe nur auf Ersuchen einer zuständigen Behörde und in dem Umfang geleistet, in dem sie erbeten wird. Über den Wortlaut des Ersuchens hinausgehende

Maßnahmen kommen in Betracht, soweit sie offensichtlich seinem Sinn und Zweck entsprechen.

(2) Ausnahmsweise können schon vor Stellung eines Ersuchens vorbereitende Maßnahmen getroffen werden (z. B. Inhaftnahme zur Vorbereitung einer Auslieferung, Beschlagnahme in Erwartung eines Herausgabeersuchens, Ermittlung des Wohnorts und der Aussagebereitschaft eines Zeugen zur Vorbereitung eines Vernehmungsersuchens, nicht jedoch Einholung einer Genehmigung nach Nr. 142).

(3) Spontanauskünfte (§§ 61a, 92 IRG) sind auf dem diplomatischen Geschäftsweg zu übermitteln, soweit eine völkerrechtliche Übereinkunft keine abweichende Regelung für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften ohne Vorliegen eines Rechtshilfeersuchens enthält.

## **Nr. 5 Geschäftswege**

(1) Im Rechtshilfeverkehr kommen folgende Geschäftswege in Betracht:

### **a) der diplomatische Geschäftsweg**

- die Regierung eines der beiden beteiligten Staaten und die diplomatische Vertretung des anderen treten miteinander in Verbindung,

### **b) der ministerielle Geschäftsweg**

- die obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörden in den beteiligten Staaten treten miteinander in Verbindung,

### **c) der konsularische Geschäftsweg**

- eine konsularische Vertretung im Gebiet des ersuchten Staates und die Behörden dieses Staates treten miteinander in Verbindung,

### **d) der unmittelbare Geschäftsweg**

- die ersuchende und die ersuchte Behörde treten unmittelbar miteinander in Verbindung, unbeschadet der Einschaltung einer Prüfungs- oder Bewilligungsbehörde sowie der Übermittlung über das Bundeskriminalamt oder eine andere Übermittlungsstelle.

(2) Der diplomatische Geschäftsweg muss eingehalten werden, wenn nicht ein anderer Geschäftsweg zugelassen ist.

(3) Erscheint aus besonderen Gründen ausnahmsweise die Wahl eines anderen als des vorgeschriebenen Geschäftswegs angezeigt, ist die vorherige Genehmigung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde einzuholen.

## **Nr. 6 Verkehr zwischen Bundes- und Landesbehörden und dem Bundeskriminalamt**

Justiz- oder Verwaltungsbehörden eines Landes und das Bundeskriminalamt treten über das jeweilige Landeskriminalamt miteinander in Verbindung. In Eilfällen können sie unmittelbar miteinander in Verbindung treten; das Landeskriminalamt ist gleichzeitig zu unterrichten. Ist die Bundespolizei für die Sachbearbeitung zuständig, tritt an die Stelle des Landeskriminalamtes das Bundespolizeipräsidium.

## **Nr. 7 Besondere am Rechtshilfeverkehr beteiligte Behörden**

(1) Im Rechtshilfeverkehr sind innerstaatlich nach der Art ihrer Mitwirkung folgende besonderen Behörden zu unterscheiden:

### **a) die Bewilligungsbehörde**

- sie entscheidet über eingehende Ersuchen und über die Stellung ausgehender Ersuchen,

### **b) die Prüfungsbehörde**

- sie prüft bei eingehenden Ersuchen, ob sie ordnungsgemäß erledigt worden sind und bei ausgehenden Ersuchen, ob sie gestellt werden dürfen und ordnungsgemäß abgefasst sind,

### **c) die Vornahmebehörde**

- sie führt eingehende Ersuchen aus (vgl. Nr. 22).

(2) Wem die Befugnis zur Bewilligung der Rechtshilfe zusteht, ergibt sich aus § 74 IRG, der Zuständigkeitsvereinbarung und ihren Ergänzungen (abgedruckt im Anhang I unter Nr. 4) sowie den hierzu ergangenen Regelungen. Die Prüfungsbehörden der Länder werden durch landesrechtliche Vorschriften bestimmt. Eine Behörde kann zugleich Bewilligungs-, Prüfungs- und Vornahmebehörde sein.

## **Nr. 8 Form der Schriftstücke**

(1) Im Rechtshilfeverkehr ist auf die äußere Form aller Schriftstücke einschließlich der Anlagen besondere Sorgfalt zu verwenden. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Anschreiben sollen Anrede und Schlussformel enthalten. Die Anschrift der Behörde, das Aktenzeichen und der Name eines Ansprechpartners sind anzugeben (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer).
- b) Abkürzungen dürfen gebraucht werden, soweit sie allgemein üblich, eindeutig und auch im Ausland verständlich sind. Darüber hinaus sind Abkürzungen gestattet, wenn sie in einem Vermerk erläutert sind.
- c) Ausländische Behörden sind mit der amtlichen im Empfangsland geltenden Bezeichnung zu benennen.
- d) Ausländische Orte, für die eine deutsche Bezeichnung üblich ist, werden regelmäßig mit dem deutschen Namen bezeichnet (z.B. Arnheim, Bozen, Genf, Lüttich, Straßburg). Abweichend hiervon ist in der postalischen Anschrift der ausländische Ort mit der amtlichen im Empfangsland geltenden Bezeichnung anzugeben.
- e) Ausländische Staaten sind mit ihrer amtlichen Bezeichnung oder deren Kurzfassung zu benennen; hinsichtlich der Bezeichnung wird auf den Länderteil hingewiesen.

(2) Die Verwendung von Vordrucken ist zulässig.

(3) Auf die für ausländische Behörden bestimmten Schriftstücke sind Eingangsstempel, Randschreiben, Prüfungsvermerke und dergleichen nicht zu setzen.

(4) Akten, die in das Ausland versandt werden sollen, sind vollständig zu heften und mit Blattzahlen zu versehen.



## **Nr. 11 Begleitschreiben und Begleitbericht**

Im Rechtshilfeverkehr werden folgende besondere Schriftstücke verwendet:

### 1. Das Begleitschreiben:

- es dient der Übermittlung oder Rückleitung eines Ersuchens und wird gerichtet:
  - a) bei eingehenden Ersuchen an eine ausländische Behörde, der die Erledigungsstücke zu einem Ersuchen übermittelt werden (vgl. Muster Nr. 1). Werden die Erledigungsstücke über die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde zurückgeleitet, ist die Beifügung eines Begleitschreibens nur erforderlich, wenn Anlass zu Erläuterungen oder ergänzenden Mitteilungen an die ersuchende Behörde besteht,
  - b) bei ausgehenden Ersuchen an eine Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder im unmittelbaren Verkehr an eine besondere ausländische Empfangsstelle, wenn die Auslandsvertretung oder die Empfangsstelle das Ersuchen an die ersuchte Behörde weitergeben soll (vgl. Muster Nr. 2, 2a).

### 2. Der Begleitbericht

- mit ihm werden Vorgänge aller Art der Bewilligungs- oder der Prüfungsbehörde sowie der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorgelegt. Er kann gegebenenfalls in abgekürzter Form – auch unter Verwendung von Stempeln – auf eine Mehrfertigung des Begleitschreibens oder eines Zuleitungsschreibens an die Vornahmebehörde gesetzt werden.

## **Nr. 12 Berichte**

(1) Berichte an die obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörden dienen der internen Information und werden an ausländische Behörden nicht weitergegeben. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, sind Berichte und gegebenenfalls ihre Anlagen mit zwei Mehrfertigungen vorzulegen. Die Mehrfertigungen dienen der Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz, das seinerseits das Auswärtige Amt unterrichtet. Ihre Beifügung ist daher nicht erforderlich, wenn ersichtlich ist, dass zu einer Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz und des Auswärtigen Amtes kein Anlass besteht.

(2) Werden Berichte auf dem Dienstweg vorgelegt, sind für die beteiligten Behörden zusätzliche Mehrfertigungen beizufügen.

## **Nr. 13 Berichtspflicht der Bewilligungsbehörde in besonderen Fällen**

(1) Vor der Ausführung eines eingehenden oder der Weiterleitung eines ausgehenden Ersuchens ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten, wenn das Ersuchen aus der Sicht des ersuchenden oder des ersuchten Staates von besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung sein könnte. Eine besondere Bedeutung liegt insbesondere vor, wenn Anhaltspunkte für die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung (*ordre public*) – z. B. eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung oder politische Verfolgung – bestehen. Hierzu zählen auch Fälle, die die Beschlagnahme und Herausgabe von bedeutsamen Kulturgütern betreffen.

(2) Nachträglich ist zu berichten, wenn ein deutsches Ersuchen abgelehnt wurde. Eine solche Berichtspflicht besteht auch, wenn ein Ersuchen, welches eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder einen Bannbruch betrifft, wegen Gefahr im Verzug ohne die ansonsten erforderliche Beteiligung der Bundesregierung gestellt wurde.

(3) Von jeder gerichtlichen Entscheidung, die sich mit grundsätzlichen Fragen des Rechtshilferechts befasst, sind der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde drei Mehrfertigungen vorzulegen.

#### **Nr. 13a Berichtspflicht in Immunitätsangelegenheiten (vgl. auch § 77 Abs. 2 IRG)**

Ist von der Erledigung eines eingehenden Ersuchens ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages, ein Abgeordneter eines Landesparlaments oder ein Mitglied des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland betroffen oder berührt die Erledigung die Genehmigungsvorbehalte für Durchsuchung und Beschlagnahme in den Räumen eines Parlaments, so ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorab zu berichten und deren Äußerung abzuwarten. Im Übrigen gelten die Nrn. 191 ff. der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) entsprechend.

#### **Nr. 14 Übersetzungen**

(1) Soweit nicht in völkerrechtlichen Übereinkünften etwas anderes bestimmt ist (vgl. Länderteil), sind einem Ersuchen und seinen Anlagen Übersetzungen beizufügen. Ist Übersetzungsverzicht vereinbart, kann es sich bei besonders bedeutsamen oder eilbedürftigen Ersuchen im Interesse einer schnelleren Erledigung empfehlen, gleichwohl Übersetzungen des Ersuchens beizufügen.

(2) Ist ein eingehendes Ersuchen nicht in deutscher Sprache abgefasst und ist die ersuchende Behörde nach den bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünften von der Beifügung von Übersetzungen befreit, hat die Bewilligungsbehörde Übersetzungen anfertigen zu lassen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe oder für die Erledigung des Ersuchens erforderlich erscheint. Ist die ersuchende Behörde nicht von der Beifügung von Übersetzungen befreit, sind diese, soweit nicht im Einzelfall ausnahmsweise eine Anfertigung durch die Bewilligungsbehörde angezeigt scheint, nachzufordern. Ist die Übersetzung unzureichend, so kann eine verständliche Übersetzung nachgefordert werden.

(3) Bei ausgehenden Ersuchen können mehrsprachige Vordrucke verwendet werden (vgl. Muster Nr. 2a, 31b, 33b). Im Übrigen sind die Übersetzungen von der Behörde zu beschaffen, die das dem Ersuchen zugrundeliegende Verfahren betreibt. Diese Übersetzungen müssen den die Richtigkeit der Übersetzung bestätigenden Vermerk einer amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzerin/Dolmetscherin oder eines amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzers/Dolmetschers tragen, wenn dies in völkerrechtlichen Übereinkünften (insbesondere in Auslieferungsvereinbarungen) vorgesehen ist oder wenn Rechtshilfe auf vertragsloser Grundlage begehrt wird. In Zweifelsfällen sollte das beabsichtigte Ersuchen vor Anfertigung der Übersetzungen der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

(4) Ein in völkerrechtlichen Übereinkünften vereinbarter Übersetzungsverzicht berührt nicht die Übersetzungspflichten aus Artikel 6 Abs. 3 Buchst. a Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK (vgl. auch Nr. 181 Abs. 2 RiStBV).



## **Nr. 15 Kosten der Rechtshilfe**

- (1) Kosten der Rechtshilfe werden unbeschadet der Regelung in besonderen Fällen (vgl. Nr. 77 und Nr. 77a) nur angefordert oder erstattet, soweit eine völkerrechtliche Übereinkunft dies zulässt oder der ausländische Staat auch seinerseits Erstattung verlangt.
- (2) Die deutschen Kostenvorschriften sind in der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung enthalten.
- (3) Kann von einer ausländischen Behörde die Erstattung der Kosten verlangt werden, sammelt die Vornahmebehörde die Belege und erstellt eine Kostenrechnung. Werden die Erledigungsstücke auf dem unmittelbaren oder auf dem konsularischen Geschäftsweg übersandt, ist in dem Begleitschreiben die ersuchende Behörde zu bitten, die in der beigefügten Kostenrechnung aufgeführten Kosten an die Gerichtskasse unter Angabe der auf der Rechnung vermerkten Geschäftsnummer alsbald zu erstatten. In anderen Fällen ist die Kostenrechnung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen. Gehen die angeforderten Kosten nicht innerhalb von sechs Monaten ein, ist in den in Satz 2 genannten Fällen die ersuchende Behörde an die Begleichung zu erinnern; im Übrigen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten. In allen Fällen ist zu berichten, wenn angeforderte Kosten innerhalb eines Jahres nicht erstattet worden sind.
- (4) Hinsichtlich der Kosten, die der ersuchende ausländische Staat nicht erstattet, findet ein Rückgriff auf andere Verwaltungen nicht statt.
- (5) Kosten, die den deutschen Behörden durch die Inanspruchnahme von Rechtshilfe entstehen, fallen regelmäßig der Behörde zur Last, die das Ersuchen angeregt hat. Sind bei einer Einlieferung mehrere Justizverwaltungen beteiligt, gilt die Vereinbarung über die Kosten in Einlieferungssachen (abgedruckt im Anhang I unter Nr. 5).

## **Unterabschnitt 2**

### **Allgemeines für eingehende Ersuchen**

## **Nr. 16 Grundlagen der Rechtshilfe**

- (1) Bei eingehenden Ersuchen muss von der Bewilligungsbehörde zunächst geprüft werden, ob eine Pflicht zur Leistung der erbetenen Rechtshilfe besteht (vgl. Nr. 3).
- (2) Besteht keine völkerrechtliche Übereinkunft zur Leistung der Rechtshilfe, kann sie nach Maßgabe des IRG bewilligt werden.

## **Nr. 17 Fehlerhafte Zuleitung**

- (1) Wird ein Ersuchen auf einem nicht zugelassenen Geschäftsweg übermittelt, ist es zu bewilligen, wenn keine sonstigen Hinderungsgründe vorliegen. Die Erledigungsstücke sind auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg zurückzuleiten.
- (2) Ist ein Ersuchen bei einer nicht zuständigen Behörde eingegangen, ist es an die zuständige Bewilligungsbehörde weiterzuleiten. Von der Abgabe ist die ersuchende Behörde auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg zu verständigen. Ist ein Ersuchen über eine oberste

Justiz- oder Verwaltungsbehörde bei einer nicht zuständigen Behörde eingegangen, ist die Abgabennachricht nicht an die ersuchende Behörde, sondern an die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu richten.

#### **Nr. 18 Ergänzung**

Steht der Rechtshilfe ein behebbares Hindernis entgegen, ist dem ersuchenden Staat Gelegenheit zu geben, das Ersuchen zu ergänzen.

#### **Nr. 19 Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe**

(1) Ein Rechtshilfeersuchen, das unmittelbar bei der Vornahmebehörde eingeht, ist unverzüglich der für die Bewilligung zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Hat die Bewilligungsbehörde ein Ersuchen abgelehnt, berichtet sie der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde unter Beifügung einer Mehrfertigung des Ersuchens nachträglich. In besonderen Fällen im Sinne von Nr. 13 Abs. 1 ist vorab zu berichten und die Äußerung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde abzuwarten.

(3) Hält die Bewilligungsbehörde es für erforderlich, dass das Oberlandesgericht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 IRG über die Zulässigkeit der Rechtshilfe entscheidet, berichtet sie unter Beifügung des Ersuchens der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde und wartet deren Äußerung ab.

(4) Beschließt das Oberlandesgericht, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs einzuholen (§ 61 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 42 IRG), leitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Vorgänge unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu; sie berichtet gleichzeitig ihrer vorgesetzten Behörde.

(5) Bei eingehenden Ersuchen, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder einen Bannbruch betreffen, stellt die Bewilligungsbehörde die Beteiligung der Steuer- bzw. Zollfahndungsdienste sicher, es sei denn, es handelt sich um ein Zustellungs- oder Vollstreckungshilfeersuchen.

#### **Nr. 20 Stichtag für die Voraussetzungen der Rechtshilfe**

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Rechtshilfe müssen auch noch in dem Zeitpunkt vorliegen, in dem die Verwertung der Rechtshilfemaßnahme dem ersuchenden Staat ermöglicht wird (z. B. Überstellung einer Person, Übergabe oder Zuleitung von Gegenständen oder sonstiger Erledigungsstücke, Einsichtnahme in Akten).

#### **Nr. 21 Bindungswirkung der Bewilligung**

(1) Die Vornahmebehörde ist an die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Zulässigkeit der Rechtshilfe gebunden. Ist die Vornahmebehörde jedoch ein Gericht, kann sie eine Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeiführen (§§ 60, 61 IRG). In diesem Fall empfiehlt es sich, die Sache dem Oberlandesgericht über die Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese hat die Möglichkeit der Abhilfe. Sie berichtet in diesen Fällen der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde und wartet deren Äußerung ab.

(2) Werden nachträglich Umstände bekannt, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Rechtshilfe hätte bewilligt werden dürfen, ist die Bewilligungsbehörde zu unterrichten und deren Äußerung abzuwarten.

## **Nr. 22 Erledigung des Ersuchens**

(1) Hält die Bewilligungsbehörde die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe für gegeben, so ist das Ersuchen, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist, von der Vornahmebehörde nach denselben Vorschriften auszuführen, die gelten würden, wenn das Ersuchen von einer deutschen Behörde gestellt worden wäre; dies gilt auch für Zwangsmaßnahmen, die bei der Erledigung des Ersuchens notwendig werden (§ 59 Abs. 3, § 77 IRG). Besonderen Wünschen der ersuchenden Behörde ist zu entsprechen, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen.

(2) Das Rechtshilfegeschäft soll grundsätzlich nicht vor der Entscheidung der Bewilligungsbehörde nach Absatz 1 vorgenommen werden. Ausnahmsweise darf die Vornahmebehörde das Rechtshilfegeschäft bei Gefahr im Verzug davor ausführen, wenn gegen die Gewährung der Rechtshilfe keine Bedenken bestehen. Ist das Rechtshilfegeschäft davor vorgenommen worden, so übersendet die Vornahmebehörde das Ersuchen und die Erledigungsstücke der Bewilligungsbehörde.

(3) Soweit nach den deutschen Vorschriften Verfahrensbeteiligte bei den Untersuchungshandlungen anwesend sein dürfen, kann auch den entsprechenden am ausländischen Verfahren beteiligten Personen von der Vornahmebehörde die Anwesenheit gestattet werden. Ausländischen Richtern oder Beamten darf die Erlaubnis zur Anwesenheit in amtlicher Eigenschaft nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde erteilt werden (vgl. Nrn. 138, 139), soweit diese nicht im Verhältnis zu bestimmten Staaten allgemein erteilt ist.

(4) Ist um Terminsnachricht gebeten worden, sind die Termine zeitlich so anzusetzen, dass die im Ausland wohnenden Beteiligten daran teilnehmen können. In der Terminsnachricht ist darauf hinzuweisen, dass die Benachrichtigung der im Ausland wohnenden Verfahrensbeteiligten der ersuchenden Behörde obliegt.

(5) Verzögert sich die Erledigung eines Ersuchens nicht unerheblich, kann es angezeigt sein, der ersuchenden Behörde eine Zwischennachricht zu erteilen.

## **Nr. 22a Akteneinsicht**

(1) Für die Gewährung von Einsicht in einen Rechtshilfeprovorgang gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) und der Nrn. 182 bis 189 RiStBV entsprechend. Enthalten die Vorgänge Unterlagen, die außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren können, so ist vor Genehmigung der Einsicht der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Entscheidung abzuwarten. Vorgänge, die die Bewilligung betreffen, unterliegen grundsätzlich nicht der Akteneinsicht.

(2) Vor der Gewährung der beantragten Akteneinsicht ist die ersuchende Behörde auf dem vorgesehenen Geschäftsweg um Äußerung zu bitten, ob und in welchem Umfang Akteneinsicht gewährt werden kann, sofern nicht offenkundig ist, dass die Gewährung von Akteneinsicht den Zweck des Verfahrens der ersuchenden Behörde nicht gefährdet.

### **Nr. 23 Weitergabe nach der Erledigung des Ersuchens**

(1) Nach der Erledigung leitet die Vornahmebehörde das Originalersuchen und die Erledigungsstücke mit einem Begleitbericht und gegebenenfalls mit einem Begleitschreiben (vgl. Nr. 11, Muster Nr. 1) der Prüfungsbehörde zu. Diese prüft, ob das Ersuchen vollständig und in einer für die Verwertung im Ausland geeigneten Weise erledigt worden ist. Ergeben sich dabei Mängel, sorgt sie dafür, dass diese behoben werden.

(2) Ist der unmittelbare oder der konsularische Geschäftsweg zugelassen, leitet die Prüfungsbehörde die Erledigungsstücke unter Beifügung des Originalersuchens mit dem Begleitschreiben der ersuchenden Behörde auf diesem Weg zu. In den anderen Fällen vermerkt sie auf dem Begleitbericht, dass die Erledigungsstücke geprüft worden sind und übersendet die Vorgänge der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Erledigungsstücke ohne Mehrfertigungen vorzulegen.

### **Nr. 24 Inländische Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen**

Ersuchen sind auch darauf zu prüfen, ob eine Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahme in Betracht kommt. Wird eine solche für erforderlich gehalten, ist die zuständige deutsche Behörde zu verständigen oder bei eigener Zuständigkeit das Erforderliche zu veranlassen.

## **Unterabschnitt 3**

### **Allgemeines für ausgehende Ersuchen**

### **Nr. 25 Grundlagen der Rechtshilfe**

(1) Ausländische Staaten können um Rechtshilfe gebeten werden, soweit völkerrechtliche Übereinkünfte (vertragliche Rechtshilfe) oder das Recht des ausländischen Staates (vertragslose Rechtshilfe) dies zulassen. Nähere Einzelheiten können dem Länderteil entnommen werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein ausländischer Staat um Rechtshilfe ersucht werden soll, z. B. weil die deutschen Behörden einem entsprechenden ausländischen Ersuchen nicht stattgeben würden, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten oder ihr das Ersuchen vorzulegen.

### **Nr. 26 Berücksichtigung des ausländischen Verfahrensrechts**

Bei einem Ersuchen um Rechtshilfe ist zu beachten, dass die ausländischen Behörden das Ersuchen nach den Zuständigkeitsvorschriften und in der Regel auch nach den Formvorschriften des ausländischen Rechts erledigen; deren Einhaltung genügt für das deutsche Verfahren. Die ausländischen Behörden können, insbesondere wenn dies in völkerrechtlichen Übereinkünften vorgesehen ist, gebeten werden, bei der Erledigung des Ersuchens bestimmte deutsche Verfahrensvorschriften zu berücksichtigen.

## **Nr. 27 Form des Ersuchens und seine Anlagen**

(1) Das Ersuchen ist auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg im Original an die zur Vornahme der begehrten Rechtshilfehandlung zuständige ausländische Behörde zu übersenden. Bestehen Zweifel, welche Behörde für die Erledigung zuständig ist, ist im Anschreiben neben der vermutlich zuständigen Behörde der Zusatz „oder die sonst zuständige Behörde“ anzubringen. Sind im Ausland mehrere Rechtshilfehandlungen vorzunehmen, müssen so viele Ersuchen gestellt werden als voraussichtlich Behörden für die Erledigung in Betracht kommen.

(2) Das Ersuchen und die zu seiner Erledigung erforderlichen Angaben sind in ein und dasselbe Schriftstück aufzunehmen. Gesetzestexte können als Anlage beigefügt werden. Akten und Urkunden sollen dem Ersuchen nur in beglaubigter Mehrfertigung beigefügt werden. Andernfalls ist zumindest bei Urkunden eine beglaubigte Mehrfertigung zurückzubehalten.

(3) Anlagen sind dem Ersuchen derart beizugeben, dass ein Verlust oder eine Verwechslung vermieden wird. Auf Lichtbildern, Ablichtungen, Plänen und dergleichen ist gegebenenfalls zu vermerken, welche Person oder welchen Gegenstand sie darstellen.

(4) Ersuchen, deren Erledigung besonders eilt, und Ersuchen in Haftsachen sind am Kopf des Schreibens als Eilsache oder Haftsache zu bezeichnen.

## **Nr. 28 Legalisation**

(1) Durch die Legalisation bestätigt die berufskonsularische Vertretung eines ausländischen Staates, dass die Unterschrift auf einer amtlichen inländischen Urkunde echt ist. In einer erweiterten Form umfasst die Legalisation auch die Bestätigung, dass der Aussteller nach den Gesetzen zur Ausstellung der Urkunde zuständig war und dass die Urkunde in gesetzlicher Form aufgenommen ist.

(2) Im Länderteil ist vermerkt, im Verhältnis zu welchen Staaten eine Legalisation oder eine Legalisation in erweiterter Form erforderlich ist. Aus dem Länderteil ergibt sich auch, welche Staaten sich mit einer besonderen Art der Beglaubigung (z. B. durch die Bundesregierung) oder der vereinfachten Form der Echtheitsbescheinigung (sog. Apostille; vgl. Vordruck 3a) an Stelle einer Legalisation begnügen.

(3) Die Legalisation durch die ausländische berufskonsularische Vertretung wird durch die Prüfungsbehörde herbeigeführt. In der Regel genügt es, wenn jeweils ein mit Beglaubigungsvermerk (vgl. Muster Nr. 3) versehenes Exemplar der Unterlagen legalisiert wird.

## **Nr. 29 Inhalt des Ersuchens**

(1) Jedes Ersuchen muss die Handlung, um deren Vornahme ersucht wird, genau bezeichnen. Es soll knapp und klar gefasst sein, jedoch ausreichend Auskunft über das Verfahren geben, für das die Rechtshilfe begehrt wird. Es muss, soweit erforderlich, Angaben über die Person des Betroffenen, seine Staatsangehörigkeit und seinen derzeitigen Aufenthaltsort enthalten.

(2) Steht Verfahrensbeteiligten nach deutschen Vorschriften das Recht zur Teilnahme an einer Beweisaufnahme zu, sind sie zu befragen, ob sie hierauf verzichten. Liegt ein solcher

Verzicht nicht vor, ist die Bitte auszusprechen, die ersuchende Behörde von dem anberaumten Termin so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass die Beteiligten von dem Zeitpunkt der Beweisaufnahme verständigt werden und an ihr teilnehmen können. Erscheint ausnahmsweise, z. B. weil die Beteiligten sich im Gebiet des ersuchten Staates aufhalten, die unmittelbare Benachrichtigung durch die Behörden des ersuchten Staates zweckmäßiger, ist in dem Ersuchen darum zu bitten und die Anschrift der Beteiligten in das Ersuchen aufzunehmen.

### **Nr. 30 Prüfung und Weiterleitung**

(1) Das Ersuchen, der Begleitbericht und gegebenenfalls das Begleitschreiben (vgl. Nr. 11 und Nr. 12 Abs. 2, Muster Nrn. 2, 2a) sowie die Übersetzungen (vgl. Nr. 14) sind von der ersuchenden Stelle der Prüfungsbehörde vorzulegen; eine Mehrfertigung der Unterlagen ist zu den Akten zu nehmen. Ist das Ersuchen zu beanstanden, gibt die Prüfungsbehörde es mit den erforderlichen Bemerkungen zurück. Ist es nicht zu beanstanden, vermerkt die Prüfungsbehörde dies auf dem Begleitbericht und leitet – sofern sie nicht selbst Bewilligungsbehörde ist – die Unterlagen auf dem vorgeschriebenen Weg der Bewilligungsbehörde zu. Soweit im Verhältnis zu bestimmten Staaten (vgl. Länderteil) die Einschaltung besonderer Übermittlungsbehörden (z. B. der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht) vorgesehen ist, wird das Begleitschreiben von dieser Behörde gefertigt.

(2) Die Bewilligungsbehörde übermittelt das Ersuchen auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg. Ist der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben, kann das Ersuchen unmittelbar der deutschen diplomatischen Vertretung in dem ersuchten Staat übersandt werden, wenn die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Ermächtigung hierzu allgemein oder für den Einzelfall erteilt hat.

(3) Dem ausländischen Staat werden das Ersuchen, seine Anlagen und die Übersetzungen grundsätzlich in zweifacher Fertigung übermittelt.

(4) Können Ersuchen nicht auf dem unmittelbaren Geschäftsweg übersandt werden, so sind sie der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen

- a) im diplomatischen Geschäftsweg in sechsfacher Fertigung,
- b) im ministeriellen Geschäftsweg, soweit das Ersuchen von einem Bundesamt oder Bundesministerium weiterzuleiten ist, in vierfacher Fertigung und
- c) in den übrigen Fällen des ministeriellen Geschäftswegs in dreifacher Fertigung.

Im konsularischen Geschäftsweg und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 sind die Unterlagen der deutschen Auslandsvertretung in dreifacher Fertigung zu übersenden. Übersetzungen sind in jedem Fall in zweifacher Fertigung beizufügen. Besonderheiten können sich bei Auslieferung- und bei Vollstreckungshilfeersuchen ergeben (vgl. Nrn. 93, 93a, 112).

(5) Hat die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde das Ersuchen weitergeleitet und gehen die Erledigungsstücke nicht über sie ein, ist über die Erledigung zu berichten.

### **Nr. 31 Nachträgliche Änderung der Sachlage**

(1) Ändern sich nach Abgang eines Ersuchens die Verhältnisse in einer für die Erledigung bedeutsamen Weise, ist die ersuchte ausländische Behörde unverzüglich auf dem vorge-

schriebenen Geschäftsweg, in Eilfällen unmittelbar – gegebenenfalls über das Bundeskriminalamt – zu benachrichtigen.

(2) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn vor der Stellung eines förmlichen Rechtshilfeersuchens vorläufige Maßnahmen im Ausland angeregt wurden (z. B. durch Einleitung der internationalen Fahndung) oder wenn bekannt ist, dass die ausländischen Behörden in Erwartung eines Ersuchens vorläufige Maßnahmen ergriffen haben.

## **Abschnitt 2**

### **Besondere Richtlinien für eingehende Ersuchen**

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Ersuchen um Auslieferung**

##### **Nr. 32 Staatsangehörigkeit der verfolgten Person (§ 2 IRG)**

Bei Zweifeln über die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person kann die zuständige Behörde mit den Behörden der inneren Verwaltung und unmittelbar mit den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Verbindung treten.

##### **Nr. 33 (unbesetzt)**

##### **Nr. 34 Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug**

Eine örtlich nicht zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht hat sich den innerhalb ihres Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug ist (§ 77 IRG i. V. m. § 143 Abs. 2 GVG). Gleiches gilt für Untersuchungshandlungen eines örtlich nicht zuständigen Oberlandesgerichts (§ 77 IRG i. V. m. § 21 StPO).

##### **Nr. 35 Verdacht einer Auslandsstraftat**

(1) Stellt eine Behörde fest, dass eine Person, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, in dem Verdacht steht, im Ausland eine Straftat begangen zu haben, oder dass sie im Ausland wegen einer solchen Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die sie noch zu verbüßen hat, benachrichtigt sie unverzüglich und unmittelbar die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn die Person nicht festgenommen wird. Vor der Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die eine Auslieferung des Ausländers unmöglich machen würden.

(2) Falls die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht damit rechnet, dass die ausländische Behörde die Auslieferung zur Verfolgung oder Vollstreckung betreiben wird, berichtet sie ihrer vorgesetzten Behörde und wartet deren Weisung ab, sofern sie nicht selbst Bewilligungsbehörde ist. Ist sie Bewilligungsbehörde, so fragt sie bei der ausländischen Behörde an, ob um vorläufige Festnahme ersucht wird. Erfolgt die Anfrage unmittelbar, unterrichtet sie nachrichtlich das Bundeskriminalamt über das Landeskriminalamt. Unter den Vorausset-

zungen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 IRG veranlasst sie – auch ohne ein entsprechendes Ersuchen – die Festnahme der Person und beantragt die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft.

### **Nr. 36 Vorläufige Festnahme (§ 19 IRG)**

(1) Jede Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 16 IRG befugt, die verfolgte Person vorläufig festzunehmen. Anlass für die Annahme eines dringenden Tatverdachts im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 IRG kann z. B. eine Ausschreibung zur Festnahme in Fahndungshilfsmitteln oder das Geständnis der Person sein.

(2) Kann ein Ersuchen um vorläufige Festnahme nicht alsbald ausgeführt werden oder bestehen gegen die Ausführung Bedenken, ist das Ersuchen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht vorzulegen. Bis zu einer anderen Weisung ist gegebenenfalls die Fahndung fortzusetzen.

(3) Von einer vorläufigen Festnahme zur Vorbereitung der Auslieferung ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich zu benachrichtigen.

### **Nr. 37 Vorläufige Maßnahmen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht**

(1) Erscheint die Auslieferung nicht von vornherein unzulässig und bestehen auch sonst gegen die Ausführung eines Festnahmeersuchens keine Bedenken, trifft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich die notwendigen Maßnahmen. Unter den Voraussetzungen des § 16 IRG beantragt sie bei dem Oberlandesgericht die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft (vgl. Muster Nr. 4). Für die Fahndung stehen ihr alle Mittel zu Gebote, die im deutschen Strafverfahren zulässig sind.

(2) Auch während der Fahndung ermittelt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, ob der Auslieferung Hindernisse entgegenstehen.

(3) Wird die verfolgte Person im Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts ermittelt, gibt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht das Verfahren unmittelbar an die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ab.

### **Nr. 38 Mitteilung der vorläufigen Festnahme an die ausländische Behörde**

Wird eine Person zur Vorbereitung der Auslieferung festgenommen, bevor ein Auslieferungsersuchen eingegangen ist, teilt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Zeit, den Ort und den Grund der Festnahme unverzüglich der zuständigen ausländischen Behörde mit, wenn sie nicht die Entlassung der festgenommenen Person verfügt. Erfolgt die Mitteilung nicht über das Bundeskriminalamt, verständigt sie auch dieses gemäß Nr. 6.

### **Nr. 39 Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme**

(1) In den Fällen der §§ 16 und 19 IRG berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ihrer vorgesetzten Behörde (vgl. Muster Nr. 5). Der Bericht kann entfallen, wenn sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat und alsbald nach Nr. 50 Abs. 2 berichtet werden kann.



(2) Ist die verfolgte Person nicht aufgrund eines durch die oberste Justizbehörde übermittelten ausländischen Ersuchens festgenommen worden, sind in dem Bericht möglichst genaue Angaben über die Person zu machen; auch ist mitzuteilen, welchen Inhalt das ausländische Ersuchen hat oder welche Umstände die Festnahme veranlasst haben.

(3) Im Fall einer vorläufigen Festnahme gibt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in dem Bericht ferner an, ob die Mitteilung nach Nr. 38 gemacht worden ist und gegebenenfalls welche Antwort die ausländische Behörde erteilt hat.

#### **Nr. 40 Amtsrichterliche Vernehmung eines nicht aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls vorläufig Festgenommenen (§ 22 IRG)**

(1) Das Amtsgericht führt die Vernehmung der vorläufig festgenommenen Person nach § 22 Abs. 2 IRG durch (vgl. zum Antrag Muster Nr. 6). Es ist für die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der vorläufigen Auslieferungshaft vorliegen, und für die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft nicht zuständig (vgl. § 17 Abs. 1 IRG). Es darf die Freilassung der festgenommenen Person nur dann anordnen, wenn sich ergibt, dass diese nicht die Person ist, die von der ausländischen Behörde gesucht wird (§ 22 Abs. 3 IRG). Es widerspricht nicht dem Artikel 104 GG, dass die verfolgte Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts ohne Haftbefehl festgehalten wird.

(2) Die verfolgte Person ist über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung nach § 22 Abs. 3 Satz 3, § 21 Abs. 6 IRG zu belehren. Sie soll dabei darauf hingewiesen werden, dass diese zu einer wesentlichen Verfahrensbeschleunigung führt (die Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts ist nicht erforderlich; darüber hinaus muss der Eingang der Auslieferungunterlagen nicht abgewartet werden). Die verfolgte Person ist ferner darüber zu belehren, dass die vereinfachte Auslieferung mit Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes (§ 41 Abs. 1 IRG) erfolgen kann, welche Rechtsfolgen damit verbunden sind, sowie dass ihr Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung und ihre Erklärung des Spezialitätsverzichts unwiderruflich sind. Die Belehrung muss jeweils vor der Äußerung der verfolgten Person erfolgen und auch so protokolliert werden.

(3) Ist die Auslieferung nur mit Zustimmung der verfolgten Person zulässig (§ 80 Abs. 3 IRG), so soll sie bei ihrer Belehrung auch auf die Möglichkeit, dass ein Vollstreckungshilfeersuchen auch ohne ihr Einverständnis bewilligt werden kann, hingewiesen werden.

(4) Wird die verfolgte Person nicht freigelassen, veranlasst das Amtsgericht nach Erlass der Festhaltenanordnung die Überführung der verfolgten Person in die zuständige Untersuchungshaftanstalt. In dem Aufnahmeersuchen ist anzugeben, dass es sich um eine Festnahme nach §19 IRG handelt und die weitere Verfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zusteht. Das Amtsgericht übersendet die Vernehmungsniederschrift mit den übrigen Vorgängen unverzüglich und unmittelbar der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht. Hat sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt, teilt dies das Amtsgericht zusätzlich vorab der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht fernmündlich oder per Telefax mit. Diese führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Anordnung der Auslieferungshaft herbei, falls sie nicht die Freilassung der festgenommenen Person verfügt.

#### **Nr. 41   Amtsrichterliche Vernehmung des aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls Festgenommenen (§ 21 IRG)**

Das Amtsgericht ordnet die Freilassung der festgenommenen Person nur dann an, wenn sich bei der Vernehmung ergibt, dass diese nicht die in dem Auslieferungshaftbefehl bezeichnete Person ist, der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben ist oder der Vollzug des Auslieferungshaftbefehls ausgesetzt ist (§ 21 Abs. 3 IRG). Im Übrigen gilt Nr. 40 entsprechend.

#### **Nr. 42   Haftfristen**

Die vorläufige Auslieferungshaft darf zwei Monate bzw. - falls ein außereuropäischer Staat um die Festnahme ersucht hat - drei Monate nicht überschreiten (§ 16 Abs. 2 IRG). Ist die in einer völkerrechtlichen Übereinkunft für die vorläufige Auslieferungshaft vorgesehene Frist länger oder kürzer (vgl. Länderteil), ist diese Frist maßgebend.

#### **Nr. 43   Erste Maßnahmen nach Eingang des Auslieferungersuchens**

Geht das Auslieferungersuchen mit den Unterlagen ein, während sich die verfolgte Person in vorläufiger Auslieferungshaft befindet, erwirkt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Fortdauer der Auslieferungshaft (§ 16 Abs. 3 IRG). Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung steht eine vorherige Vernehmung der verfolgten Person zum Ersuchen (§ 28 IRG) der Pflicht zur unverzüglichen Entscheidung nicht entgegen, wenn sie dem Ziel dient, die Entscheidung über die Fortdauer der Haft mit der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung (§ 32 IRG) zu verbinden.

#### **Nr. 44   Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls (§ 16 Abs. 2, § 24 IRG)**

Die Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls ist insbesondere dann zu beantragen, wenn die ausländische Behörde das Festnahmeansuchen zurücknimmt oder - gegebenenfalls auf Anfrage - erklärt, dass um die Inhaftnahme oder Auslieferung nicht ersucht wird.

#### **Nr. 45   Berücksichtigung deutscher Strafansprüche**

(1) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht stellt fest, ob gegen die verfolgte Person im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland ein Strafverfahren anhängig oder eine Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist. Gegebenenfalls setzt sie sich möglichst bald mit der zuständigen Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde in Verbindung, um die Frage der Anwendung der §§ 154b, 456a StPO zu klären.

(2) Der Gang des Auslieferungsverfahrens wird durch einen deutschen Strafanspruch nicht gehemmt. Der Vollzug der Auslieferung kann jedoch aufgeschoben werden.

#### **Nr. 46   Verhältnis zwischen Auslieferung und Ausweisungsverfahren**

Liegt ein förmliches Auslieferungersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungersuchens verbundenes Festnahmeansuchen eines anderen Staates vor, darf die gesuchte Person bis zur Entscheidung über die Auslieferung nur mit Zustimmung der Behörde,

die nach § 74 IRG für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist, in diesen Staat abgehoben werden (§ 60 Abs. 4 AufenthG). Der obersten Justizbehörde ist vorab zu berichten. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht teilt der Ausländerbehörde die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens mit (§ 87 Abs. 4 AufenthG).

#### **Nr. 47 Asylverfahren**

(1) Die Entscheidung über einen Asylantrag hat für das Auslieferungsverfahren keine bindende Wirkung (§ 4 AsylVfG). Es besteht daher in der Regel kein Anlass, mit dem Auslieferungsverfahren bis zur Erledigung des Asylverfahrens innezuhalten. Im Auslieferungsverfahren ist die Frage der politischen Verfolgung und ihrer Auswirkung auf das Asylverfahren eigenständig zu beurteilen.

(2) Hat die verfolgte Person einen Asylantrag gestellt, unterrichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 8 Abs. 2 AsylVfG. Sie bittet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ferner um Übermittlung der Tatsachen oder Beweismittel, die für die Frage einer politischen Verfolgung (§ 6 Abs. 2 IRG) erheblich sein können. Neben der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht kann das Bundesamt für Justiz nach Satz 1 unterrichten, wenn es Kenntnis von den an das Bundesamt für Migration und Flüchtlingen zu übermittelnden personenbezogenen Daten erlangt. Das Bundesamt für Justiz hat zu unterrichten, wenn über ein Auslieferungsersuchen abschließend ohne Beteiligung einer Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht entschieden wird.

(3) Für in anderen Staaten anerkannte Flüchtlinge gilt Absatz 1 entsprechend.

#### **Nr. 48 Einbürgerungsverfahren**

(1) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht teilt der Einbürgerungsbehörde unverzüglich mit, dass ein Ersuchen um Auslieferung der verfolgten Person gestellt worden ist, wenn

- a) bekannt geworden ist, dass die verfolgte Person ihre Einbürgerung betreibt,
- b) eine Auslieferungsverpflichtung besteht, deren Erfüllung durch die Einbürgerung unmöglich gemacht würde, oder
- c) ein Einbürgerungsverfahren gemäß einer völkerrechtlichen Übereinkunft bis zur Entscheidung über ein Auslieferungsverfahren auszusetzen ist.

Die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Straftat ist stichwortartig zu beschreiben.

(2) Die Tatsache, dass die verfolgte Person ihre Einbürgerung betreibt, rechtfertigt es grundsätzlich nicht, das Auslieferungsverfahren auszusetzen. Ausnahmsweise kann die Aussetzung angebracht sein, wenn die verfolgte Person einen Anspruch auf Einbürgerung geltend macht.

#### **Nr. 49 Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen nach § 29 Abs. 2, § 42 IRG, Berichtspflichten**

(1) Hat sich die verfolgte Person zu Protokoll des Amtsgerichtes mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt und beabsichtigt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlan-

desgericht wegen besonderer Umstände dennoch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung (§ 29 Abs. 2 IRG) herbeizuführen, berichtet sie ihrer vorgesetzten Behörde und wartet deren Äußerung ab.

(2) Im Falle des § 42 Abs. 1 IRG leitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ihre Vorgänge mit einer Stellungnahme unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu und berichtet gleichzeitig ihrer vorgesetzten Behörde.

(3) Vor Stellung eines Antrags nach § 42 Abs. 1 IRG berichtet der Generalbundesanwalt bzw. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der vorgesetzten Behörde und wartet deren Äußerung ab.

#### **Nr. 50 Bericht nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens oder bei vereinfachter Auslieferung**

(1) Hat das Oberlandesgericht die Auslieferung für zulässig erklärt, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ihrer vorgesetzten Behörde und fügt die Vorgänge sowie Mehrfertigungen der gerichtlichen Entscheidungen bei. Der Bericht (vgl. Muster Nr. 7) hat alle Umstände zu enthalten, die für die Bewilligung und Durchführung der Auslieferung von Bedeutung sein können. Insbesondere soll er sich aussprechen über

- a) den Übergabeort,
- b) den Beginn und die Dauer der Auslieferungshaft

und erforderlichenfalls auch über

- c) Bedenken gegen die Bewilligung der Auslieferung,
- d) die Anwendung der §§ 154b, 456a StPO (vgl. Nr. 45) und
- e) die Notwendigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen.

(2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Mitteilungen an den ersuchenden Staat zur Zulässigkeitsentscheidung.

(3) Hat sich die verfolgte Person zu Protokoll eines Amtsgerichts mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt und ist eine Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts nicht herbeigeführt worden, unterrichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Bewilligungsbehörde gemäß Absatz 1 Satz 3 unverzüglich und unmittelbar und fügt eine Mehrfertigung der richterlichen Vernehmungsniederschrift bei (vgl. Muster Nr. 8). Sind die Auslieferungsunterlagen noch nicht eingegangen, sind auch die Vorgänge zu übersenden. Die oberste Justizbehörde ist gleichzeitig zu unterrichten, falls sie nicht selbst Bewilligungsbehörde ist.

#### **Nr. 51 Herausgabe von Gegenständen (§§ 38, 39 IRG)**

(1) Sind im Zusammenhang mit einer Auslieferung Gegenstände herauszugeben, prüft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, ob die Herausgabe zulässig ist. Bestehen keine Bedenken gegen die Herausgabe, sorgt sie dafür, dass die Gegenstände sichergestellt oder beschlagnahmt werden und führt gegebenenfalls die Entscheidung des zuständigen Gerichts (§ 13 Abs. 1, § 39 Abs. 2 IRG) herbei.

(2) Wurden von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht oder ihren Ermittlungspersonen bereits vor Eingang des Auslieferungsersuchens vorbereitende Maßnahmen getroffen (§ 39 Abs. 3 IRG), sind die Vorgänge unverzüglich mit einem Bericht der für das Auslieferungsverfahren zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht vorzulegen.

(3) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der Herausgabe gestellt werden sollen, insbesondere ob auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet werden kann. Sie überwacht gegebenenfalls die Rückgabe der Gegenstände.

(4) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, einen Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Herausgabe zu stellen, berichtet sie ihrer vorgesetzten Behörde und wartet deren Äußerung ab.

(5) Das Ergebnis ihrer Prüfungen und der von ihr ergriffenen Maßnahmen nimmt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in den Bericht nach Nr. 50 auf, sofern nicht eine vorherige Berichterstattung geboten erscheint.

## **Nr. 52 Durchführung der Auslieferung**

(1) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht kann zur Durchführung der Auslieferung die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen (vgl. Muster Nr. 9). Sie veranlasst die Übergabe der Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Auslieferung herausgegeben werden sollen und sorgt dafür, dass die bei den Akten befindlichen persönlichen Papiere der verfolgten Person und deren persönliche Habe mitgegeben werden. Bezüglich der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird auf Nr. 4 des Anhangs I hingewiesen. Soweit Ausfuhrverbote oder -beschränkungen der Durchführung der Herausgabe entgegenstehen könnten, setzt sich die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht benachrichtigt die deutsche Übergabebehörde möglichst frühzeitig, wann und wo die Übergabe voraussichtlich erfolgen soll. Die Übergabebehörde hat ihrerseits im Fall der Landüberstellung die ausländische Übernahmehbehörde unverzüglich zu verständigen. Bei Luftüberstellung schlägt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der zuständigen ausländischen Justizbehörde unmittelbar oder über das Bundeskriminalamt Zeit und Ort der Übergabe vor.

(3) Eine Zusammenstellung der in Betracht kommenden Übergabe- und Übernahmehbehörden, Grenzorte und Justizvollzugsanstalten enthält Kapitel C, Erster Teil.

## **Nr. 53 Begleitpapiere für die Durchführung der Auslieferung**

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht stellt für die verfolgte Person einen besonderen Ausweis (vgl. Muster Nr. 9) aus und gibt ihn dem Begleitbeamten mit. Den Begleitpapieren wird ferner eine vorbereitete Bestätigung über die vollzogene Auslieferung (vgl. Muster Nr. 9) mit ausgefüllter Anschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht beigelegt.

#### **Nr. 54 Nachträgliche Einwendungen**

Erhebt die verfolgte Person vor ihrer Übergabe Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Auslieferung, sind diese unverzüglich und unmittelbar der die Auslieferung durchführenden Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bekanntzugeben. Die verfolgte Person darf der ausländischen Behörde erst aufgrund einer neuen Weisung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht übergeben werden.

#### **Nr. 55 Nachricht von dem Abschluss des Auslieferungsverfahrens**

(1) Die Übergabebehörde benachrichtigt die für die Durchführung der Auslieferung zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, sobald die verfolgte Person der ausländischen Übernahmebehörde übergeben worden ist. Hierzu wird die den Begleitpapieren für die Durchführung der Auslieferung beigefügte vorbereitete Bestätigung (vgl. Nr. 53) verwendet.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht berichtet ihrer vorgesetzten Behörde, an welchem Ort, an welchem Tag und wem die verfolgte Person übergeben worden ist. Ferner teilt sie mit, welche Zeit sich die verfolgte Person allein wegen des Auslieferungsverfahrens in Haft befunden hat. Sie nimmt die im Zusammenhang mit der Auslieferung eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen zurück. Ein Antrag auf Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls ist entbehrlich.

(3) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht teilt außerdem jede vollzogene Auslieferung gemäß Nr. 6 dem Bundeskriminalamt (vgl. Muster Nr. 10), soweit dies nicht bereits durch die Übergabebehörde geschehen ist, und bei Ausländern im Sinne des § 2 Abs. 1 AufenthG dem Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister – in Köln mit.

(4) In Fällen, in denen eine Auslieferung abgelehnt worden ist oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt wird, unterrichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht gemäß Nr. 6 das Bundeskriminalamt über den Abschluss des Auslieferungsverfahrens.

#### **Nr. 56 Nachtragsersuchen**

Ersucht eine ausländische Behörde nach Überstellung der verfolgten Person um Zustimmung zur Verfolgung oder Vollstreckung wegen einer Tat, für welche die Auslieferung nicht bewilligt worden ist, oder zur Weiterlieferung (vgl. §§ 35, 36 IRG), gelten die Richtlinien für eingehende Ersuchen um Auslieferung entsprechend.

### **Unterabschnitt 2**

#### **Ersuchen um vorübergehende Auslieferung**

#### **Nr. 57 Vorübergehende Auslieferung (§ 37 IRG)**

Ein Ersuchen um vorübergehende Auslieferung wird von den Behörden bearbeitet, die für das Ersuchen um endgültige Auslieferung zuständig sind. Für das Verfahren gelten die Nrn. 50 und 52 bis 55 mit den sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Abweichungen.

#### **Nr. 58 Bedingungen**

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt die Einwilligung der deutschen Behörde, die die Verfolgung oder Vollstreckung betreibt, herbei und prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der vorübergehenden Auslieferung gestellt werden sollen (z. B. Beschränkung auf bestimmte Verfolgungsmaßnahmen, spätester Zeitpunkt der Rücklieferung).

#### **Nr. 59 Verzicht auf die Rücklieferung**

Fallen die Gründe, die einer endgültigen Auslieferung entgegenstehen, vor der Rücklieferung der verfolgten Person weg, unterrichtet die zuständige Justizbehörde unverzüglich die für die Auslieferung zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht. Diese berichtet unverzüglich ihrer vorgesetzten Behörde.

### **Unterabschnitt 3 Ersuchen um Durchlieferung**

#### **Nr. 60 Durchlieferung (§§ 43 ff., 83f IRG) und unvorhergesehene Zwischenlandung (§ 47 IRG)**

(1) Soll eine verfolgte Person durch den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland durchgeliefert werden, gelten die Nrn. 44, 47, 50 und 52 bis 56 mit den sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Abweichungen entsprechend (vgl. auch Muster Nrn. 10, 11).

(2) Ist die Ankündigung nach § 47 Abs. 1 IRG unterblieben, findet im Fall der unvorhergesehenen Zwischenlandung ein Auslieferungsverfahren statt.

#### **Nr. 61 Deutsche Strafansprüche**

Hat die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht festgestellt, dass gegen die verfolgte Person im Inland ein Strafverfahren anhängig oder eine Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist, benachrichtigt sie die Verfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde von dem Durchlieferungsersuchen, damit diese prüfen kann, ob die Anregung oder Stellung eines Auslieferungs-, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsersuchens veranlasst ist. Kommt ein solches Ersuchen in Betracht, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich ihrer vorgesetzten Behörde.

#### **Nr. 62 Übernahme der verfolgten Person**

(1) Die verfolgte Person darf von den deutschen Behörden zur Durchlieferung nur übernommen werden, wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Übernahme angeordnet hat.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ordnet die Übernahme erst an, wenn die Durchlieferung bewilligt ist und, falls die verfolgte Person nach Durchlieferung durch den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland noch durch einen angrenzenden Staat durchgeliefert werden soll, dieser zur Übernahme der verfolgten Person bereit ist.

### **Nr. 63 Durchführung der Durchlieferung**

Die deutsche Übernahmebehörde benachrichtigt die für die Durchlieferung zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, sobald sie die verfolgte Person übernommen hat. Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer Durchlieferung durch den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland geschafft werden sollen, sind möglichst gleichzeitig mit der verfolgten Person zu übernehmen und zu übergeben. Bezüglich der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird auf Nr. 6 des Anhangs I hingewiesen. Soweit der Ein- oder Ausfuhr Verbote oder Beschränkungen entgegenstehen könnten, setzt sich die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

## **Unterabschnitt 4**

### **Ersuchen um Weiterlieferung**

#### **Nr. 63a Durchführung der Weiterlieferung**

(1) Ist eine verfolgte Person nach Deutschland eingeliefert worden und ersucht ein Drittstaat um deren Aus- bzw. Weiterlieferung, prüft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, ob die Zustimmung des ursprünglich ausliefernden Staates zur Weiterlieferung erforderlich ist. Ist dessen Zustimmung erforderlich, teilt dies die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der ersuchenden ausländischen Behörde auf dem dafür vorgesehenen Geschäftsweg unverzüglich mit. Hat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union um die Aus- bzw. Weiterlieferung der verfolgten Person ersucht, ergreift die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zugleich die erforderlichen Maßnahmen, um die Zustimmung des Staates, aus dem die verfolgte Person eingeliefert wurde, einzuholen und unterrichtet hierüber die ersuchende Behörde des Mitgliedstaates. Die von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zu veranlassende Anhörung der verfolgten Person erfolgt vor der Unterrichtung der ausländischen Behörde nach Satz 2. Nr. 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ist eine verfolgte Person aus Deutschland ausgeliefert worden und liegt ein Ersuchen um Weiterlieferung an einen Drittstaat vor, prüft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, ob sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung unter Verzicht auf den Spezialitätsgrundsatz des § 11 IRG einverstanden erklärt hatte, oder, die verfolgte Person nachträglich ihrer Weiterlieferung zugestimmt hat (§ 36 Abs. 1 IRG) oder eine Zustimmung entbehrlich ist. Falls erforderlich, führt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Weiterlieferung herbei (§ 36 IRG). Die Vorschriften des ersten Unterabschnitts gelten entsprechend. Wird von einem Drittstaat um Auslieferung ersucht, nachdem die verfolgte Person bereits an den ursprünglich ersuchenden Staat überstellt wurde, ist der Drittstaat zunächst nur auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.



## Unterabschnitt 5

### Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)

#### **Nr. 64 Vorbereitendes Verfahren**

Das Verfahren nach §§ 50 ff. IRG beginnt erst mit dem Eingang eines förmlichen Ersuchens um Vollstreckungshilfe bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht. Wird durch eine verurteilte Person oder in deren Auftrag bei einer deutschen Behörde Vollstreckungshilfe angeregt und kann diese nach § 48 IRG in Betracht kommen, ist der Vorgang der obersten Justizbehörde vorzulegen. Wenn aus besonderen, insbesondere humanitären Gründen die Vollstreckung einer im Ausland verhängten Sanktion in Deutschland angezeigt erscheint, ist der obersten Justizbehörde zu berichten.

#### **Nr. 65 Haft zur Sicherung der Vollstreckung (§ 58 IRG)**

(1) Eine vorläufige Festnahme sowie die Anordnung der Haft kommen nur unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 IRG in Betracht.

(2) Über jede Verhaftung aufgrund einer Anordnung nach § 58 IRG berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht der obersten Justizbehörde.

(3) Zeichnet sich bei einem Ersuchen um Auslieferung zur Vollstreckung nach dem Achten Teil des IRG ab, dass die Zulässigkeit der Auslieferung an der fehlenden Zustimmung der verfolgten Person scheitern kann (§§ 80 Abs. 3, 83b Abs. 2 IRG), fragt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich auf dem unmittelbaren Geschäftsweg, gegebenenfalls telefonisch, bei der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates an, ob ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe und ein Antrag auf Verhängung der Haft zur Sicherung der Vollstreckung gestellt wird. Wird ein Ersuchen um Inhaftnahme gestellt, wirkt sie auf die weiteren Maßnahmen nach § 58 IRG unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit bei der zuständigen Staatsanwaltschaft hin.

#### **Nr. 66 Anhörung der verurteilten Person**

(1) Befindet sich die verurteilte Person im Ausland und bestehen Zweifel, ob sie sich mit der Vollstreckung einverstanden erklärt hat (§ 49 Abs. 2 IRG) oder ob ihr in ausreichendem Umfang rechtliches Gehör (§ 52 Abs. 3 IRG) gewährt worden ist, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht der obersten Justizbehörde.

(2) Befindet sich die verurteilte Person im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland, gibt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht ihr Gelegenheit, sich zu dem Ersuchen und dem ihm zugrunde liegenden Erkenntnis zu äußern (§ 52 Abs. 3 IRG; vgl. Muster Nr. 12).

#### **Nr. 67 Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer**

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht stellt fest, ob gegen die verurteilte Person wegen der dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegenden Tat ein deutsches Verfahren durch eine Entscheidung der in § 49 Abs. 1 Nr. 5, § 9 Nr. 1 IRG bezeichneten Art abgeschlossen worden ist. Ergibt sich dabei, dass ein solches Verfahren noch anhängig ist, regt sie bei der zuständigen Verfolgungsbehörde die Prüfung an, ob eine Entscheidung im Sinne

des § 9 Nr. 1 IRG bis zur Entscheidung über die Vollstreckungshilfe (§ 56 IRG) zurückgestellt werden kann, damit - insbesondere aus humanitären Gesichtspunkten - die Vollstreckung übernommen werden kann.

**Nr. 68 Herbeiführung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§§ 50, 54, 55 IRG, §§ 78a, b GVG)**

Nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen stellt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht bei der Strafvollstreckungskammer den Antrag, über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Erkenntnisses zu entscheiden. Der Antrag ist zu begründen (vgl. Muster Nr. 13). Erweist sich die Vollstreckung einer ausländischen Anordnung des Verfalls oder der Einziehung aus den in § 76 StGB genannten Gründen als nicht ausführbar oder als unzureichend, wird die zuständige Behörde des ersuchenden Staates auf die Möglichkeit hingewiesen, ein Ersuchen gemäß § 54 Abs. 2a S. 2 Nr. 1 IRG zu stellen.

**Nr. 69 Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 55 IRG)**

(1) Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht berichtet der obersten Justizbehörde, wenn die verurteilte Person gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer sofortige Beschwerde eingelegt hat oder die Strafvollstreckungskammer in ihrer Entscheidung von dem Antrag der Staatsanwaltschaft abgewichen ist. Im letzteren Fall legt sie den Bericht innerhalb der Beschwerdefrist vor, wenn sie keine sofortige Beschwerde beabsichtigt.

(2) Soweit die Strafvollstreckungskammer das ausländische Erkenntnis rechtskräftig für vollstreckbar erklärt hat, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht der obersten Justizbehörde. Der Bericht (vgl. Muster Nr. 14) soll alle Umstände enthalten, die bei der Bewilligung und Durchführung der Vollstreckungshilfe von Bedeutung sein können. Befindet sich die verurteilte Person im Ausland, gelten Nr. 91 Abs. 1 Buchst. d bis g entsprechend. In dem Bericht ist auch die Dauer einer Haft nach § 58 IRG anzugeben. Dem Bericht sind die Vorgänge und Mehrfertigungen gerichtlicher Entscheidungen beizufügen.

(3) Das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt sind gemäß Nr. 6 über den für sie wesentlichen Inhalt des Berichts nach Absatz 2 zu unterrichten, wenn sich die verurteilte Person im Ausland in Haft befindet.

**Nr. 70 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs (§ 55 Abs. 2 IRG)**

(1) Haben die verurteilte Person oder die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer sofortige Beschwerde eingelegt, führt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.

(2) Hält das Oberlandesgericht, die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder der Generalbundesanwalt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs für geboten, gelten Nr. 49 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Soweit das Oberlandesgericht das ausländische Erkenntnis nicht für vollstreckbar erklärt hat, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der obersten Justizbehörde über die Entscheidung.

(4) Soweit das Oberlandesgericht das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt hat, verfährt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht nach Nr. 69 Abs. 2.

#### **Nr. 71 Mitteilung an das Bundeszentralregister (§§ 55 Abs. 3, 56 Abs. 2 IRG)**

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht teilt die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit sowie die Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister –, Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn durch Übersendung einer beglaubigten Mehrfertigung mit (vgl. Muster Nr. 15).

#### **Nr. 72 Übernahme der verurteilten Person**

Befindet sich die verurteilte Person im Ausland in Haft, gelten bei ihrer Übernahme Nrn. 97 bis 99 entsprechend.

#### **Nr. 73 Beachtung ausländischer Bedingungen**

Bedingungen, die der ersuchende Staat an das Ersuchen geknüpft hat und die sich auf den Umfang der Vollstreckung beziehen, sind bei Durchführung der Vollstreckungshilfe zu beachten. Ist dem ersuchenden Staat die Einhaltung der Spezialität zugesichert worden, gelten Nrn. 100, 101 entsprechend.

#### **Nr. 74 Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen (§ 57 Abs. 6 IRG)**

Erlangt die Vollstreckungsbehörde auf einem nicht vorgesehenen Dienst- oder Geschäftsweg von Umständen Kenntnis, durch die die Voraussetzungen für die Vollstreckung entfallen sein könnten, berichtet sie unverzüglich der obersten Justizbehörde. Sie sieht von der weiteren Vollstreckung erst ab, wenn ihr eine Mitteilung einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates über den Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegt.

#### **Nr. 74a Abschluss oder Unterbrechung der Vollstreckung**

Die Vollstreckungsbehörde berichtet der obersten Justizbehörde, wenn

- a) die Vollstreckung der ausländischen Sanktionen abgeschlossen ist,
- b) die verurteilte Person vor Abschluss der Vollstreckung aus der Haft entflohen ist,
- c) sonstige für die Vollstreckung maßgebliche Umstände (z. B. bedingte Entlassung, Unterbrechung der Vollstreckung) eingetreten sind,
- d) eine Geldstrafe oder Geldbuße ganz oder teilweise nicht vollstreckt werden kann oder
- e) eine Anordnung des Verfalls oder der Einziehung nicht vollstreckt werden kann.

#### **Nr. 74b Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens (§ 56b IRG)**

(1) Ist die Bundesregierung für den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens gemäß § 56b IRG zuständig, weil die Ausübung der Befugnisse nicht gemäß § 74 Abs. 2 S. 1 IRG in Verbindung mit Nr. 2 b) der Zuständigkeitsvereinbarung 2004 auf die Landesregierungen übertragen wurde, stellt das

Bundesamt für Justiz vor Abschluss der Vereinbarung das Einvernehmen über ihren Inhalt mit der zuständigen Landesjustizverwaltung her. Wurde die Zuständigkeit übertragen, setzt sich die Bewilligungsbehörde gemäß Nr. 8 Abs. 1 der Zuständigkeitsvereinbarung 2004 mit dem Bundesamt für Justiz ins Benehmen, sobald eine Vereinbarung nach § 56b Abs. 1 IRG in Betracht kommt.

(2) Es obliegt dem Bundesamt für Justiz, eine nach § 56b Abs. 2 S. 1 IRG erforderliche Einwilligung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien einzuholen. Wird die Einwilligung verweigert, unterrichtet die oberste Justizbehörde die Vollstreckungsbehörde. Die Vollstreckungsbehörde berichtet der obersten Justizbehörde über den Ausgang eines in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung durchzuführenden Verfahrens (§ 56b Abs. 2 S. 2 IRG).

#### **Nr. 74c Belehrung des Verletzten über das Recht auf Entschädigung nach § 56a IRG (§ 57 Abs. 7 S. 1 IRG)**

Für die Belehrung nach § 57 Abs. 7 S. 1 IRG kann das Muster 15a verwendet werden.

### **Unterabschnitt 6**

#### **Ersuchen um sonstige Rechtshilfe**

#### **Nr. 75 Durchsuchung und Beschlagnahme (§ 67 IRG)**

Wird um Durchsuchung oder Beschlagnahme ersucht, erwirkt die hierfür zuständige Staatsanwaltschaft die notwendigen richterlichen Anordnungen und sorgt sodann für die Durchführung der erbetenen Maßnahmen.

#### **Nr. 76 Herausgabe (§ 66 IRG)**

(1) Wird um Herausgabe von Gegenständen ersucht, veranlasst die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, dass die Gegenstände sichergestellt oder beschlagnahmt werden (vgl. Nr. 75). Sie prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der Herausgabe gestellt werden sollen, insbesondere, ob auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet werden kann. Sie überwacht gegebenenfalls die Rückgabe der Gegenstände.

(2) Ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht nicht selbst Bewilligungsbehörde, berichtet sie sodann über das Ergebnis ihrer Prüfungen und die von ihr ergriffenen Maßnahmen der Bewilligungsbehörde und wartet deren Entscheidung ab.

(3) Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht führt die bewilligte Herausgabe entsprechend Nr. 52 Abs. 1 durch.

#### **Nr. 76a Beschlagnahme und Herausgabe von Kulturgütern**

Auf die Handreichung „Herausgabe von geschützten Kulturgütern“ wird hingewiesen.

## **Nr. 77 Vernehmung**

(1) Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen sind durch Gerichte zu erledigen, soweit dies dem Ersuchen zu entnehmen ist.

(2) Ersuchen, die auf die Durchführung einer Vernehmung per Video-/Telefonkonferenz gerichtet sind, können sowohl vertraglos (§ 59 Abs. 1 IRG) als auch auf der Grundlage einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 IRG erledigt werden. Zulässig ist die Video/Telefonkonferenz gemäß § 77 IRG nach Maßgabe der Bestimmungen der StPO (vgl. §§ 48 ff., 58a, 168e, 247a, 239 ff.). Soweit sich aus einer völkerrechtlichen Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt, gelten die folgenden Regeln:

- a) es muss das Einverständnis der zu vernehmenden Person vorliegen,
- b) die Sachleitung liegt bei den deutschen Justizbehörden,
- c) über die Vernehmung ist ein Protokoll, das zumindest den Gang und die Ergebnisse der Vernehmung wiedergibt und die wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich macht, aufzunehmen,
- d) etwaige Kosten für Herstellung und Betrieb der Verbindung sowie Dolmetscher und Sachverständige trägt der ersuchende Staat,
- e) die technischen Vorrichtungen werden gemäß Absprache der beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt.

## **Nr. 77a Überwachung des Telekommunikationsverkehrs**

(1) Ersuchen, die auf die Durchführung einer Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gerichtet sind, können sowohl vertraglos (§ 59 Abs. 1 IRG) als auch auf der Grundlage einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 IRG erledigt werden. Zulässig ist die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gemäß § 77 IRG nach Maßgabe der Bestimmungen der StPO (§§ 100a, 100b, 101). Soweit sich aus einer Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt oder die Stellung von Bedingungen bei Übermittlung von Erledigungsstücken nicht ausreicht, muss die ausländische Behörde zusichern, dass

- a) die Voraussetzungen der Telefonüberwachung vorlägen, wenn diese im ersuchenden Staat durchgeführt werden müsste,
- b) die gewonnenen Erkenntnisse nur zur Aufklärung der in dem Ersuchen genannten Straftat(en) verwendet werden und
- c) die Überwachungsprotokolle vernichtet werden, sobald sie zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind.

Die Bewilligungsbehörde kann darüber hinaus die Zusicherung fordern, dass

- d) die Gegenseitigkeit verbürgt ist und
- e) der ersuchende Staat die Kosten der Maßnahme trägt.

Der ersuchende Staat ist darauf hinzuweisen, dass die deutsche Staatsanwaltschaft gemäß § 101 StPO die Beteiligten von der Maßnahme zu unterrichten hat, sobald diese beendet ist und die Benachrichtigung ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit und von Leib und Leben einer Person möglich ist. Der ersuchende Staat ist darauf

hinzuweisen, dass nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist davon ausgegangen wird, dass eine Benachrichtigung erfolgen kann, falls nicht entgegenstehende Tatsachen vor Fristablauf mitgeteilt werden.

(2) Über die Erkenntnisse aus einer in einem deutschen Ermittlungsverfahren durchgeführten Telekommunikationsüberwachung kann unter den Voraussetzungen des § 59 IRG zusammenfassend Auskunft erteilt werden, wenn die Auskünfte wegen derselben Tat oder einer anderen, in § 100a StPO bezeichneten Straftat, erbeten werden (§§ 77 IRG, 477 Abs. 2 S. 2 StPO).

Kopien der Protokolle der Telekommunikationsüberwachung, umfassende Vermerke über den Gesprächsinhalt oder der Aufzeichnungsbänder dürfen entsprechend den Voraussetzungen des Absatzes 1 herausgegeben werden, wenn die Auskünfte wegen derselben Tat oder einer anderen, in § 100a StPO bezeichneten Straftat, erbeten werden (§§ 77 IRG, 477 Abs. 2 S. 2 StPO).

(3) Auskünfte über Telekommunikationsverbindungen (§§ 100g, h StPO) können unter den Voraussetzungen des § 66 IRG herausgegeben werden. Im Hinblick auf die sich aus § 101 StPO ergebende Benachrichtigungspflicht gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Wird eine zuständige Behörde gemäß Artikel 20 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk 2000) darüber unterrichtet, dass der ersuchende Staat Telekommunikationsverkehr einer Zielperson im Hoheitsgebiet Deutschlands überwacht, so beantragt sie unverzüglich beim Gericht festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Überwachung der Telekommunikation nach §§ 100a, 100b StPO vorliegen. Sollte über den Antrag nicht innerhalb der Frist von 96 Stunden entschieden werden, so verlangt sie eine Fristverlängerung gemäß Artikel 20 Absatz 4a iv EU-RhÜbk 2000.

## **Nr. 78 Zustellung**

(1) Zustellungsersuchen sind gemäß § 77 Abs. 1 IRG, § 37 Abs. 1 StPO nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Inlandszustellung zu erledigen.

(2) Aufgrund der Zustellungsurkunde ist ein Zustellungszeugnis auszustellen (vgl. Muster Nrn. 16, 16a).

(3) Soweit völkerrechtliche Übereinkünfte (vgl. Länderteil) die einfache Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an den Empfänger zulassen, ist ein datiertes, vom Zustellungsempfänger zu unterschreibendes Empfangsbekanntnis aufzunehmen (vgl. Muster Nr. 17).

(4) Von der ersuchenden Behörde übersandte Vordrucke können verwendet werden, soweit sie jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sind und keine zusätzlichen Vermerke enthalten.

(5) Ist ein zuzustellendes Schriftstück in fremder Sprache abgefasst und befindet sich eine Übersetzung bei den Akten, ist eine Mehrfertigung dieser Übersetzung dem Schriftstück bei der Zustellung beizufügen.

(6) Wird um Zustellung einer Ladung an einen Zeugen oder Sachverständigen ersucht, ist der Zustellungsadressat auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde aufzufordern, der Ladung Folge zu leisten. Die Antwort des Zustellungsadressaten ist der ersuchenden Behörde bei der Übersendung des Zustellungsnachweises bekanntzugeben.

(7) In einem zuzustellenden Schriftstück angedrohte Zwangsmaßnahmen können im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden. Hierauf ist der Zustellungsadressat hinzuweisen. In den Zustellungsnachweis ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(8) Ist ein Zustellungsersuchen abgelehnt worden, so ist – soweit nicht besondere Gründe dem entgegenstehen – der Zustellungsadressat hiervon unter Übersendung einer Mehrfertigung der Schriftstücke, um deren Zustellung ersucht worden war, formlos zu unterrichten.

### **Nr. 79 Gewährung eines Reisekostenvorschusses**

(1) Einer als Zeuge oder Sachverständige geladenen Person, der eine Ladung zum Erscheinen vor einer ausländischen Behörde zugestellt worden ist, darf ein Reisekostenvorschuss nur gezahlt werden, wenn der ausländische Staat verpflichtet ist, den Vorschuss zu erstatten.

(2) Über die Bewilligung des Vorschusses entscheidet die Behörde, die die Rechtshilfe bewilligt hat. Sie teilt der für die Auszahlungsanordnung zuständigen Stelle ihre Entscheidung und den Rechtsgrund mit, auf dem die Zahlung des Vorschusses und die Erstattungspflicht des ausländischen Staates beruht.

(3) § 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) gilt entsprechend. Für die Anweisung und Zahlung des Vorschusses gelten die allgemeinen Bestimmungen über Auslagen in Rechtssachen.

(4) Wird ein Vorschuss gewährt, vermerkt die Stelle, welche die Auszahlungsanordnung erlässt, die Höhe des Vorschusses auf der Ladungsurkunde und benachrichtigt die ausländische Behörde davon. Die Benachrichtigung muss enthalten:

- a) Aktenzeichen und Datum des ausländischen Ersuchens,
- b) Tag und Ort des Termins,
- c) die Höhe des gezahlten Vorschusses,
- d) den Rechtsgrund der Erstattungspflicht des ausländischen Staates,
- e) die Bitte, den Vorschuss möglichst bald zu erstatten, und
- f) die Angabe der Zahlungsmöglichkeit mit Kontonummer und Aktenzeichen.

(5) Wird der Vorschuss von der ausländischen Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten erstattet, ist diese an die Begleichung zu erinnern. Ist der Vorschuss trotz Mahnung innerhalb eines Jahres nicht erstattet worden, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten.

#### **Nr. 80 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 62 IRG)**

(1) Soll eine in Haft befindliche oder untergebrachte Person als Zeuge zu einer Beweisaufnahme in das Ausland überstellt werden und erscheint die Rechtshilfe zulässig, veranlasst die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, dass die zu überstellende Person durch das nach § 157 Abs. 1 GVG zuständige Amtsgericht über die ihr zustehenden Rechte belehrt und befragt wird, ob sie mit der Überstellung einverstanden ist. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt die Einwilligung der deutschen Verfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde herbei (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 2 IRG). Ist sie nicht gleichzeitig Bewilligungsbehörde, berichtet sie unter Beifügung der Vorgänge ihrer vorgesetzten Behörde.

(2) Nach Bewilligung der Überstellung trifft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung. Sie kann sich hierbei der Hilfe der Polizei bedienen. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht überwacht die Einhaltung der gestellten Bedingungen und die rechtzeitige Rückführung der überstellten Person.

#### **Nr. 81 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 63 IRG)**

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht beantragt rechtzeitig den für den Freiheitszug während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Haftbefehl und führt nach dessen Erlass im Benehmen mit der ersuchten Behörde die Überstellung durch. Nr. 80 Abs. 2 gilt hierbei entsprechend.

#### **Nr. 82 Durchbeförderung von Zeugen und Zeuginnen und Durchbeförderung zur Vollstreckung (§§ 64, 65 IRG)**

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht beantragt den erforderlichen Haftbefehl des Oberlandesgerichts (§ 44 Abs. 1 IRG) und trifft nach Bewilligung der Rechtshilfe die weiteren Maßnahmen. Für die Durchführung gelten die Richtlinien des 3. Unterabschnitts entsprechend.

#### **Nr. 83 Übersendung von Akten**

(1) Ersucht eine ausländische Behörde um Übersendung von Akten, ist zunächst zu prüfen, ob das Ersuchen durch eine Auskunft aus den Akten oder durch die Übersendung von beglaubigten Mehrfertigungen aus den Akten erledigt werden kann.

(2) Kann das Ersuchen sachgemäß nur durch Übersendung der Originalakten erledigt werden, ist es mit den Akten der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorlagepflicht entfällt, sofern es sich um Ersuchen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz handelt.

#### **Nr. 84 Auskunft aus dem Bundeszentralregister**

(1) Ersuchen, die allein durch eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister erledigt werden können, sind unmittelbar an das Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – abzugeben.



(2) Bei Ersuchen, mit denen neben einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister auch andere Rechtshilfehandlungen (Vernehmungen, Zustellungen usw.) erbeten werden, ist eine Mehrfertigung des Ersuchens unmittelbar dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – zu übersenden. Dieses übermittelt die Registerauskunft der ersuchten Behörde zur Weiterleitung oder teilt ihr etwaige Hinderungsgründe mit.

### **Abschnitt 3**

#### **Besondere Richtlinien für ausgehende Ersuchen**

##### **Unterabschnitt 1**

##### **Internationale Fahndung**

###### **Nr. 85 Internationale Fahndung**

Für die internationale Fahndung gelten die hierfür erlassenen Richtlinien (vgl. Nrn. 39 ff. RiSt-BV und deren Anlage F).

##### **Unterabschnitt 2**

##### **Ersuchen um Auslieferung**

###### **Nr. 86 Vorläufige Inhaftnahme, polizeiliche Festnahme**

(1) Liegt gegen die verfolgte Person ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares Straferkenntnis vor und hat die zuständige deutsche Behörde konkrete Anhaltspunkte über den Aufenthaltsort der verfolgten Person im Ausland, ist die zuständige ausländische Behörde um Verhängung oder Aufrechterhaltung der vorläufigen Auslieferungshaft zu ersuchen, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungsersuchen anzuregen, und die Inhaftnahme zur Sicherung der späteren Auslieferung zweckmäßig und nach dem Recht des ausländischen Staates nicht von vornherein unzulässig erscheint (vgl. Länderteil).

(2) Ist ein Haftbefehl noch nicht erlassen, kann in dringenden Fällen die polizeiliche Festnahme im Ausland angeregt werden. Gleichzeitig muss der Haftbefehl beantragt und nach seinem Erlass unverzüglich das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme gestellt werden.

(3) Das Ersuchen muss neben den allgemeinen Angaben (vgl. Nr. 29 Abs. 1) den Hinweis enthalten, dass ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares Straferkenntnis vorliegt. Ferner ist in das Ersuchen eine kurze Darstellung der Straftat unter Angabe des Tatortes und der Tatzeit sowie die Erklärung aufzunehmen, dass die Auslieferung auf dem dafür vorgesehenen Weg unverzüglich angeregt werden wird (vgl. Muster Nr. 18).

(4) Das Ersuchen ist in der Regel per Telefax gemäß Nr. 6 über das Bundeskriminalamt zu stellen; die zuständige deutsche Auslandsvertretung ist gegebenenfalls unmittelbar zu benachrichtigen. Ist für das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben (vgl. Länderteil), wird es unverzüglich und unmittelbar an die deutsche Auslandsvertretung gerichtet; das Bundeskriminalamt ist gemäß Nr. 6 zu benachrichtigen.

(5) Über das Ersuchen ist gleichzeitig der obersten Justizbehörde zu berichten. Ferner sind das Bundesamt für Justiz und das Auswärtige Amt unmittelbar zu benachrichtigen, sofern es sich nicht um Ersuchen an ein Mitglied des Europarates, Australien, Kanada oder die Vereinigten Staaten von Amerika handelt.

#### **Nr. 87 Besondere Beschleunigung**

Die vorläufige Inhaftnahme einer verfolgten Person wird in der Regel aufgehoben, wenn nicht das Auslieferungsersuchen selbst innerhalb einer kurzen Frist (vgl. Länderteil) bei der Regierung des Aufenthaltsstaates eingeht. Die weitere Vorbereitung des Auslieferungsersuchens ist daher nach Abgang des Ersuchens besonders zu beschleunigen.

#### **Nr. 88 Anregung eines Auslieferungsersuchens, passbeschränkende Maßnahmen**

(1) Die zuständige deutsche Behörde regt bei der obersten Justizbehörde ein Ersuchen um Auslieferung an, wenn

- a) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die verfolgte Person in einem bestimmten ausländischen Staat aufhält,
- b) dieser Staat vertraglich zur Auslieferung verpflichtet ist oder die Auslieferung nach dem Recht dieses Staates auch ohne vertragliche Verpflichtung zulässig erscheint und
- c) die mit der Auslieferung für die verfolgte Person verbundenen Nachteile, insbesondere die Dauer des Auslieferungsverfahrens und die Haftverhältnisse im ausländischen Staat zu dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung oder Vollstreckung nicht außer Verhältnis stehen. Bei der Abwägung können auch erhebliche Schwierigkeiten, die mit der Erstellung der Auslieferungsunterlagen verbunden sind, und vermutlich durch die Erstellung der Unterlagen und den Vollzug der Auslieferung entstehenden hohen Kosten berücksichtigt werden.

(2) Die Staatsanwaltschaft prüft, ob die deutsche Auslandsvertretung um passbeschränkende Maßnahmen (§§ 7, 8, 19 Passgesetz) ersucht werden soll.

#### **Nr. 89 Beteiligung mehrerer Behörden**

Ist einer Behörde bekannt, dass gegen dieselbe verfolgte Person noch von einer anderen deutschen Behörde eine Strafverfolgung oder Vollstreckung betrieben wird, setzt sie sich mit dieser unverzüglich in Verbindung. Jede der beteiligten Behörden prüft unter Berücksichtigung des anderen Verfahrens und der Beschränkungen, die möglicherweise wegen des Grundsatzes der Spezialität eintreten können, selbständig, ob die Auslieferung anzuregen ist. Das Ergebnis ihrer Prüfung teilt sie der anderen Behörde mit.

#### **Nr. 90 (unbesetzt)**

#### **Nr. 91 Auslieferungsbericht**

(1) Der Bericht, in dem das Auslieferungsersuchen angeregt wird (vgl. Muster Nr. 19), muss enthalten:

- a) möglichst genaue Angaben über die Person des Verfolgten, deren Staatsangehörigkeit, deren Aufenthaltsort, gegebenenfalls den Zeitpunkt der vorläufigen Inhaftnahme und eine kurze Beschreibung der rechtswidrigen Tat, wegen der die Auslieferung herbeigeführt werden soll, wobei auf den Haftbefehl oder das Straferkenntnis Bezug genommen werden darf,
- b) die Mitteilung, ob noch weitere anhängige Straf- oder Vollstreckungsverfahren gegen die verfolgte Person bekannt geworden sind und ob auch in diesen Verfahren die Auslieferung angeregt wird,
- c) gegebenenfalls eine möglichst genaue Bezeichnung der Gegenstände, um deren Herausgabe im Rahmen des Auslieferungsverfahrens ersucht werden soll (vgl. Nr. 96),
- d) gegebenenfalls einen Vorschlag, durch welche Staaten die verfolgte Person durchgeliefert werden soll (vgl. Nr. 104),
- e) einen Vorschlag, an welchem Ort die verfolgte Person den deutschen Behörden übergeben, und die Mitteilung, an welchen Ort er nach seiner Übergabe überstellt werden soll (vgl. Kapitel C),
- f) einen begründeten Vorschlag, falls ausnahmsweise eine Überstellung auf dem Luftweg in Frage kommt (in der Regel wird die verfolgte Person in diesen Fällen auf dem ausländischen Flughafen deutschen Polizeibeamten übergeben), und
- g) die Angabe, ob bei der Überführung der verfolgten Person besondere Sicherungsmaßnahmen notwendig erscheinen.

(2) Erfolgt die Auslieferung der verfolgten Person im vereinfachten Verfahren und ist deswegen ein förmliches Auslieferungsersuchen nicht mehr erforderlich, so entfällt der Auslieferungsbericht. Die oberste Justizbehörde wird hierüber unterrichtet, soweit sich nicht aus den Akten ergibt, dass sie bereits unterrichtet ist. Über den Vollzug ist gemäß Nr. 99 zu berichten; zwei Mehrfertigungen der Unterlagen nach Nr. 92 Abs. 1a, aa bzw. Nr. 92 Abs. 1b sind beizufügen.

## **Nr. 92 Auslieferungsunterlagen**

(1) Dem Auslieferungsbericht sind beizufügen:

- a) bei Auslieferung zur Verfolgung
  - aa) beglaubigte Mehrfertigungen des Haftbefehls,
  - bb) beglaubigte Unterlagen zum Nachweis des Schuldverdachts, soweit sie in dem ersuchten Staat gefordert werden (vgl. Länderteil),
- b) bei Auslieferung zur Vollstreckung
  - aa) beglaubigte Mehrfertigungen der mit der Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit versehenen Straferkenntnisse (vgl. Muster Nr. 21),
  - bb) gegebenenfalls beglaubigte Mehrfertigungen von Sicherungshaftbefehlen, von Gesamtstrafenbeschlüssen und von allen in der Sache ergangenen Widerrufsbeschlüssen,

- c) in allen Fällen
  - aa) Mehrfertigungen der auf die Tat anwendbaren oder angewandten Strafbestimmungen (gegebenenfalls auch der Verjährungsvorschriften), soweit sie nicht bereits an anderer Stelle aufgeführt sind (vgl. Muster Nrn. 21, 22),
  - bb) soweit erforderlich, alle verfügbaren Angaben und Unterlagen über die Identität (auf Papier aufgeklebte Lichtbilder, Fingerabdruckblätter, Personenbeschreibung) und die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person,
  - cc) soweit erforderlich, Übersetzungen.

(2) Soll um Auslieferung zur Vollstreckung einer Gesamtstrafe ersucht werden, sind alle Straferkenntnisse beizufügen, in denen Einzelstrafen für Taten festgesetzt sind, derentwegen um die Auslieferung ersucht werden soll.

(3) Straferkenntnisse sind mit vollständiger Begründung beizufügen. Bei umfangreichen oder gegen mehrere Verurteilte ergangenen Straferkenntnissen genügt es jedoch, nur diejenigen Abschnitte der Entscheidungen zu übermitteln, die für das Auslieferungsverfahren von Bedeutung sind und sich auf die verfolgte Person beziehen. In den Auslieferungsunterlagen ist auf den Grund der Kürzung hinzuweisen (vgl. Muster Nr. 21)

### **Nr. 93 Zahl der Anlagen**

Die Anzahl der dem Bericht beizufügenden Mehrfertigungen und Unterlagen ergibt sich aus Nr. 30 in Verbindung mit Nr. 12 Abs. 2, wobei im Fall der Nr. 30 Abs. 4 Buchst. c eine zusätzliche Mehrfertigung zum Zwecke der Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz (Nr. 7a Zuständigkeitsvereinbarung) benötigt wird. Unterlagen über den Schuldverdacht, die Identität und die Staatsangehörigkeit sind jedoch nur zweifach vorzulegen. Soll um die Auslieferung zweier oder mehrerer verfolgter Personen ersucht werden, die in ein und demselben Haftbefehl oder Straferkenntnis aufgeführt sind, erhöht sich die Zahl der Auslieferungsunterlagen um je zwei Mehrfertigungen. Besonderheiten ergeben sich bei der Durchlieferung (vgl. Nr. 104 Abs. 2).

### **Nr. 93a Übersendung der Auslieferungsunterlagen in Eilfällen**

(1) Ist der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben und ist zu befürchten, dass die Auslieferungsunterlagen bei Übermittlung auf dem üblichen Geschäftsweg dem ersuchten Staat nicht mehr rechtzeitig zugehen werden, können die Unterlagen in dreifacher Fertigung (gegebenenfalls mit den Übersetzungen und den in Nr. 93 genannten weiteren Unterlagen) der zuständigen deutschen Auslandsvertretung übersandt werden, wenn die oberste Justizbehörde die Ermächtigung hierzu allgemein oder für den Einzelfall erteilt hat (vgl. Muster Nr. 20). In das Übersendungsschreiben sind die in Nr. 91 Abs. 1 aufgeführten Angaben aufzunehmen.

(2) Je eine Mehrfertigung des Übersendungsschreibens und der Auslieferungsunterlagen (ohne Übersetzungen) ist gleichzeitig der obersten Justizbehörde, dem Bundesamt für Justiz und dem Auswärtigen Amt zu übersenden.

(3) Gegebenenfalls sind die für ein Durchlieferungsersuchen erforderlichen Unterlagen (vgl. Nr. 104 Abs. 2) dem Schreiben an das Bundesamt für Justiz beizufügen.

#### **Nr. 94 Inhalt des Haftbefehls**

Bei der Abfassung des Haftbefehls sollte Folgendes beachtet werden (vgl. Muster Nr. 22):

- a) Der Haftbefehl soll möglichst genaue Angaben über die Person des Verfolgten, deren Staatsangehörigkeit und deren letzten bekannten Wohnsitz enthalten.
- b) In dem Haftbefehl ist ferner der Sachverhalt der rechtswidrigen Tat, deretwegen die Auslieferung herbeigeführt werden soll, unter Angabe von Tatzeit und Tatort darzustellen. Diese Sachdarstellung muss so genau und vollständig sein, dass sie den ausländischen Behörden die Prüfung ermöglicht, ob die Tat nach dem ausländischen Recht mit Strafe bedroht und verfolgbar ist. Es genügt oft nicht (z. B. bei Körperverletzung und Vermögensdelikten), die in den inländischen Strafbestimmungen vorgesehenen Merkmale der rechtswidrigen Tat wiederzugeben; vielmehr empfiehlt es sich, auch weitere Einzelheiten der Tat aufzuführen (z.B. Schwere der zugefügten Verletzungen, Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder Höhe des Schadens).

#### **Nr. 95 Vollstreckbarkeitsbescheinigung**

Hat die verfolgte Person schon einen Teil der Strafe verbüßt, ist in der Vollstreckbarkeitsbescheinigung anzugeben, welcher Teil noch zu vollstrecken ist (vgl. Muster Nr. 21).

#### **Nr. 96 Herausgabe von Gegenständen**

- (1) Soll im Zusammenhang mit einer Auslieferung um Herausgabe von Gegenständen ersucht werden, sind hierfür keine weiteren Unterlagen erforderlich.
- (2) Die persönliche Habe der verfolgten Person wird in der Regel auch ohne ausdrückliches Ersuchen bei der Auslieferung übergeben.
- (3) Bezüglich der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird auf Nr. 6 des Anhangs I hingewiesen. Soweit Einfuhrverbote oder -beschränkungen der Herausgabe entgegenstehen könnten, setzt sich die betreibende Behörde rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.
- (4) Die bei der Herausgabe eines Gegenstands gestellten Bedingungen sind zu beachten. Wegen der Verwahrung des Gegenstands wird auf Nr. 74 RiStBV hingewiesen.

#### **Nr. 97 Übernahme der verfolgten Person**

- (1) Erhält die betreibende Behörde von der bevorstehenden Übergabe der verfolgten Person Kenntnis, verständigt sie unverzüglich die Übernahmebehörde unter Übersendung einer beglaubigten Mehrfertigung der Haftunterlagen, sofern dies nicht bereits auf anderem Weg geschehen ist. Sie teilt ferner mit, welcher Justizvollzugsanstalt die verfolgte Person zugeführt werden soll.
- (2) Ist der Übernahmebehörde eine solche Mitteilung in dem Zeitpunkt noch nicht zugegangen, in dem ihr eine ausländische Behörde zwar unter Hinweis auf ein deutsches Auslieferungsersuchen, aber ohne nähere Angaben eine Person übergibt oder eine Übergabe ankündigt, stellt die Übernahmebehörde über das Informationssystem der Polizei (INPOL) oder durch Anfrage beim Bundeskriminalamt oder bei der ausländischen Übergabebehörde

fest, welche Behörde die Auslieferung betreibt. Die Übernahmebehörde unterrichtet unverzüglich die betreibende Behörde.

(3) Kann die Übernahmebehörde nicht feststellen, dass die Person von einer deutschen Behörde gesucht wird, lehnt sie die Übernahme ab. Ein bereits übernommener Ausländer oder eine bereits übernommene Ausländerin ist der ausländischen Übergabebehörde zurückzugeben oder, falls diese die Rücknahme ablehnt, der Ausländerbehörde zu übergeben; ein Deutscher oder eine Deutsche wird freigelassen.

(4) Im Falle der Abholung der verfolgten Person aus dem Ausland durch deutsche Polizeibeamte haben diese eine Mehrfertigung der Haftunterlagen mitzuführen. Die Namen der abholenden Beamten sind gemäß Nr. 6 über das Bundeskriminalamt der ausländischen Übergabebehörde mitzuteilen.

### **Nr. 98 Ablieferung der verfolgten Person**

Nach der Übernahme wird die verfolgte Person wie eine auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Haftbefehls ergriffene und rechtskräftig verurteilte Person behandelt. Muss die verfolgte Person dem nächsten Amtsgericht vorgeführt werden (§§ 115 ff., 453c StPO) und liegen der Übernahmebehörde die Haftunterlagen nicht vor, verschafft sie sich diese über das INPOL-System oder das Bundeskriminalamt.

### **Nr. 99 Nachricht von der Übernahme**

(1) Die Übernahmebehörde unterrichtet die betreibende Behörde und unmittelbar das Bundeskriminalamt unverzüglich von Ort und Zeit der Übernahme. Soweit sich dies aus den Begleitpapieren ergibt, ist der betreibenden Behörde auch mitzuteilen, wie lange sich die verfolgte Person im Ausland wegen der Auslieferung in Haft befunden hat.

(2) Die betreibende Behörde berichtet der obersten Justizbehörde über Ort und Zeit der Übernahme, soweit sich nicht aus den Akten ergibt, dass sie bereits unterrichtet ist.

### **Nr. 100 Spezialität und Nachtragsersuchen**

(1) Hat die ausgelieferte Person vor der Überstellung noch andere rechtswidrige Taten, für welche die Auslieferung nicht bewilligt ist, begangen oder ist sie wegen solcher Handlungen bereits verurteilt worden, sind wegen dieser Taten zunächst nur solche Maßnahmen zulässig, die auch in deren Abwesenheit hätten getroffen werden können.

(2) Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen sind zulässig, wenn

- a) die in völkerrechtlichen Übereinkünften oder in der Bewilligungsentscheidung enthaltene Schutzfrist abgelaufen ist,
- b) völkerrechtliche Übereinkünfte oder das Recht des ersuchten Staates (z. B. bei vereinfachter Auslieferung unter Verzicht auf die Spezialitätsbindung) diese Maßnahmen ausdrücklich zulassen oder
- c) der ersuchte Staat zustimmt.

(3) Die Zustimmung ist in derselben Weise zu erwirken wie eine Auslieferung.

(4) Die ausgelieferte Person ist richterlich darüber zu hören, ob sie mit der Verfolgung oder Vollstreckung wegen der weiteren rechtswidrigen Taten einverstanden ist. Wenn in völkerrechtlichen Übereinkünften dem Einverständnis besondere Wirkungen beigemessen werden, ist die ausgelieferte Person darüber zu belehren. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die verfolgte Person befindet.

(5) Dem Bericht sind Mehrfertigungen des richterlichen Protokolls in der nach Nr. 93 vorgeschriebenen Anzahl beizufügen.

#### **Nr. 101 Einlieferungsvermerk in den Akten**

(1) Damit der Grundsatz der Spezialität und etwa gestellte Bedingungen (§ 72 IRG) eingehalten werden, ist in die Strafakten und in die Handakten ein Vorblatt und an auffälliger Stelle ein Merktzettel einzufügen, aus dem ersichtlich ist, dass die beschuldigte Person aus dem Ausland eingeliefert worden ist (vgl. Muster Nr. 23).

(2) Die Behörde, die die Auslieferung betreibt, hat die ihr zugehende Auslieferungsbewilligung unverzüglich zu den Strafakten oder im Falle der Auslieferung zur Vollstreckung zum Vollstreckungsheft zu nehmen.

### **Unterabschnitt 3**

#### **Ersuchen um vorübergehende Auslieferung**

##### **Nr. 102 Voraussetzung und Durchführung**

(1) Steht der endgültigen Auslieferung zur Verfolgung der Umstand entgegen, dass die verfolgte Person im Aufenthaltsstaat noch längere Zeit in Gewahrsam gehalten wird, kann zur Durchführung eines gegen diese anhängigen Strafverfahrens die vorübergehende Auslieferung mit der Verpflichtung der Rücklieferung – auch eines deutschen Staatsangehörigen nach Artikel 116 GG – herbeigeführt werden. Dies gilt in der Regel auch, wenn völkerrechtliche Übereinkünfte eine vorübergehende Auslieferung nicht vorsehen.

(2) Das Ersuchen setzt voraus, dass ein Ersuchen um endgültige Auslieferung bereits gestellt worden ist oder gleichzeitig gestellt wird. Die vorübergehende Auslieferung wird in derselben Weise angeregt, erbeten und durchgeführt wie eine endgültige Auslieferung. Die Beifügung gesonderter Unterlagen ist nicht erforderlich.

##### **Nr. 103 Rücklieferung (§ 68 IRG)**

Die verfolgte Person ist unverzüglich zurückzuliefern, sobald sie abgeurteilt ist oder die sonstigen Verfolgungsmaßnahmen, derentwegen die vorübergehende Auslieferung bewilligt worden war, gegen sie durchgeführt sind. Die Nrn. 52, 53 und 55 gelten entsprechend. Zur Sicherung der Rücklieferung ist ein Rücklieferungshaftbefehl zu erwirken (vgl. Muster Nr. 23a).

## **Unterabschnitt 4**

### **Ersuchen um Durchlieferung**

#### **Nr. 104 Durchlieferung**

- (1) Muss die verfolgte Person aus dem Aufenthaltsstaat durch das Gebiet eines anderen Staates (Durchgangsstaat) in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gebracht werden, ist der Durchgangsstaat um die Bewilligung der Durchlieferung zu ersuchen, soweit nicht aufgrund einer völkerrechtlichen Regelung die Durchlieferung allgemein gestattet ist. Ein solches Ersuchen bietet in der Regel auch dann Aussicht auf Erfolg, wenn mit dem Durchgangsstaat völkerrechtliche Übereinkünfte nicht bestehen.
- (2) Für das Durchlieferungsersuchen sind in der Regel dieselben Unterlagen erforderlich wie für das Auslieferungsersuchen mit Ausnahme der Unterlagen über den Schuldverdacht, die Identität und die Staatsangehörigkeit. Dem Auslieferungsbericht sind daher Mehrfertigungen der Unterlagen beizufügen, und zwar für jeden Durchgangsstaat zwei.
- (3) Bei der Überstellung auf dem Luftweg kann auf die Stellung eines Durchlieferungsersuchens nur verzichtet werden, wenn das Gebiet eines anderen Staates ohne Zwischenlandung überflogen wird.

## **Unterabschnitt 5**

### **Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)**

#### **Nr. 105 Bericht vor Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens**

- (1) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der obersten Justizbehörde, wenn ein Gesuch einer verurteilten Person vorliegt oder ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe an einen ausländischen Staat gemäß § 71 IRG oder aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung angeregt werden soll. Ein solches Ersuchen kommt nicht in Betracht, wenn
- a) der Aufenthaltsort der verurteilten Person nicht bekannt ist oder
  - b) der zu ersuchende ausländische Staat nicht vertraglich zu Vollstreckungshilfe verpflichtet ist und feststeht, dass er einem Ersuchen nicht entsprechen würde.
- (2) Der Bericht (vgl. Muster Nr. 24) muss enthalten:
- a) möglichst genaue Personalien der verurteilten Person (Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit, letzter Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Ausland, Familienstand, Anzahl der Kinder, Wohnsitz der Familienangehörigen),
  - b) das Ergebnis der Prüfung deutscher Strafansprüche (vgl. Nr. 107),
  - c) die Stellungnahme der Vollstreckungsbehörde. Die Stellungnahme hat Angaben zu enthalten über Art und Dauer der Sanktion, den Stand der Vollstreckung – einschließlich Mitteilungen über Untersuchungshaft, Strafermäßigungen und alle weiteren für die Vollstreckung der Sanktion wesentlichen Umstände – sowie den Zeitpunkt, zu dem eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung oder eine Entscheidung nach § 456a StPO in Betracht käme.



- (3) Dem Bericht sind beizufügen:
- a) eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt,
  - b) ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister,
  - c) eine Mehrfertigung der zu vollstreckenden Entscheidung,
  - d) das Gesuch der verurteilten Person oder – falls sie kein Gesuch gestellt hat – ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Ersuchen (vgl. Nr. 106),
  - e) gegebenenfalls eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung und
  - f) eine Fotokopie des Identitätsdokumentes, soweit vorhanden.
- (4) Der Bericht und seine Anlagen sind der obersten Justizbehörde in einfacher Fertigung vorzulegen.
- (5) Weitere Maßnahmen (Nrn. 108, 109) trifft die Vollstreckungsbehörde erst nach Entscheidung der obersten Justizbehörde.
- (6) Bei vorangegangener Auslieferung der verurteilten Person mit Zusicherung der Rücküberstellung sollen die Berichte nach Nrn. 105 und 112 zusammengefasst werden.

#### **Nr. 106 Anhörung der verurteilten Person**

Befindet sich die verurteilte Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und hat sie nicht selbst das Gesuch gestellt, gibt ihr die Vollstreckungsbehörde Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Vollstreckungshilfeersuchen formlos zu äußern.

#### **Nr. 107 Berücksichtigung weiterer deutscher Verfahren**

(1) Die Vollstreckungsbehörde stellt insbesondere durch Einsicht in das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) und anhand des Bundeszentralregisterauszuges fest, ob gegen die verurteilte Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland weitere Strafverfahren anhängig sind oder eine Strafe oder strafrechtliche Sanktion in anderer Sache zu vollstrecken ist.

(2) In diesen Fällen setzt sich die Vollstreckungsbehörde mit der zuständigen Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde in Verbindung, um zu klären, ob das weitere Verfahren einzustellen ist (z. B. nach § 154 StPO bzw. nach § 154b StPO im Falle der Ausweisung), von der Vollstreckung abzusehen ist (§ 456a StPO) oder auch insoweit ein Vollstreckungshilfeersuchen in Betracht kommt.

#### **Nr. 108 Vorbereitung der Vollstreckungshilfeunterlagen**

(1) Soll nach der Entscheidung der obersten Justizbehörde ein Vollstreckungshilfeersuchen gestellt werden und muss das Einverständnis der verurteilten Person in einer besonderen Form abgegeben werden (vgl. z. B. § 71 Abs. 2 IRG, § 3 Überstellungsausführungsgesetz), veranlasst die Vollstreckungsbehörde (vgl. Muster Nr. 25), dass die verurteilte Person die Erklärung vor dem zuständigen Gericht (§ 77 IRG, § 157 GVG) abgibt.

(2) Befindet sich die verurteilte Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und ist ihr Einverständnis zur Überstellung nicht erforderlich (vgl. z. B. § 3 Abs. 2 Überstellungsausführungsgesetz), ist ihr rechtliches Gehör durch richterliche Anhörung zu gewähren.

#### **Nr. 109 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts (§ 71 Abs. 4 IRG)**

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist (vgl. § 2 Abs. 1 Überstellungsausführungsgesetz), stellt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht den Antrag an das Oberlandesgericht, über die Zulässigkeit der Vollstreckung in dem ausländischen Staat zu entscheiden (vgl. Muster Nr. 26).

#### **Nr. 110 (unbesetzt)**

#### **Nr. 111 (unbesetzt)**

#### **Nr. 112 Abschließender Bericht**

(1) Dem abschließenden Bericht der Vollstreckungsbehörde bzw. der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (vgl. Muster Nr. 27) sind die folgenden Unterlagen in dreifacher Fertigung, im Original oder in beglaubigter Form, beizufügen:

- a) eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts, welcher der Sanktion zugrunde liegt, sofern sich der Sachverhalt nicht einfach aus dem Erkenntnis entnehmen lässt, und das zu vollstreckende Erkenntnis mit Bescheinigung der Rechtskraft (gegebenenfalls auch die einbezogenen Entscheidungen), verbunden mit einer Bescheinigung über die angewendeten Rechtsvorschriften,
- b) soweit erforderlich, die Zustimmungserklärung der verurteilten Person (vgl. Nr. 108),
- c) sonstige Unterlagen, soweit dies nach völkerrechtlichen Vereinbarungen vorgesehen ist (vgl. z. B. Artikel 6 Abs. 2 Buchst. d ÜberstÜbk),
- d) eine Bescheinigung über Art und Dauer der Sanktion einschließlich Angaben über Untersuchungshaft, Strafermäßigung und weiterer für die Vollstreckung der Sanktion wesentlicher Umstände,
- e) gegebenenfalls den mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Beschluss des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Vollstreckung in dem ausländischen Staat und
- f) soweit erforderlich, Übersetzungen. Die Übersetzung des Urteils kann auf den Tenor, den festgestellten Sachverhalt und die Strafzumessungsgründe beschränkt werden.

(2) Der Bericht hat ferner Vorschläge zum Vollzug der Überstellung entsprechend Nr. 91 Abs. 1 Buchst. e bis g zu enthalten.

#### **Nr. 113 Durchführung der Überstellung**

(1) Nach Bewilligung der Vollstreckungshilfe durch den ausländischen Staat veranlasst die Vollstreckungsbehörde bzw. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich, dass die verurteilte Person überstellt wird. Nrn. 52 bis 55 gelten entsprechend. Eine

Mitteilung an das Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister – ist nicht erforderlich. Über den Vollzug der Überstellung ist der obersten Justizbehörde zeitnah zu berichten.

(2) Ersucht eine Behörde des ausländischen Staates nachträglich um Zustimmung zur Verfolgung, zur Vollstreckung aus einem anderen als dem Ersuchen zugrunde liegenden Erkenntnis oder zur Auslieferung an einen anderen Staat, gelten die Vorschriften für eingehende Ersuchen um Auslieferung entsprechend.

#### **Nr. 113a Bericht vor einer Entscheidung nach § 456a StPO oder §§ 57, 57a StGB**

Kommt in einem laufenden Vollstreckungshilfefahren eine Entscheidung nach § 456a StPO oder eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung in Betracht, so ist der obersten Justizbehörde rechtzeitig zu berichten, damit das Vollstreckungshilfeersuchen zuvor zurückgenommen werden kann.

#### **Nr. 113b Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens (§ 71a IRG)**

Nr. 74b Abs. 1 gilt entsprechend.

### **Unterabschnitt 6**

#### **Ersuchen um sonstige Rechtshilfe**

#### **Nr. 114 Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe**

(1) In dem Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme oder Herausgabe (vgl. Muster Nr. 28 und Nr. 29) ist der Grund für diese Maßnahme anzugeben und die Gegenstände möglichst genau zu beschreiben. Vor der Stellung eines Herausgabeersuchens kann das Ergebnis der Durchsuchung oder Beschlagnahme abgewartet werden.

(2) Soweit eine völkerrechtliche Übereinkunft nichts anderes vorsieht, ist einem Ersuchen um Herausgabe und gegebenenfalls bereits einem Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme ein richterlicher Beschlagnahmebeschluss beizufügen (vgl. Muster Nr. 30).

(3) Im Übrigen gilt Nr. 96 Abs. 3 und 4 entsprechend.

#### **Nr. 115 Zustellung**

(1) In dem Ersuchen um Zustellung sind außer den allgemein erforderlichen Angaben (vgl. Nr. 29 Abs. 1) die Art des zuzustellenden Schriftstücks (z. B. Ladung, Beschluss, Strafbefehl, Urteil) und die Person, der zugestellt werden soll, unter Angabe ihrer Anschrift zu bezeichnen. Enthalten die zuzustellenden Schriftstücke eine Sachverhaltsdarstellung, kann darauf Bezug genommen werden. Ferner ist die Bitte auszusprechen, amtlich zu bescheinigen, an welchem Tag, zu Händen welcher Person und in welcher Weise die Zustellung ausgeführt worden ist (vgl. Muster Nr. 31). Mehrsprachige Vordrucke für das Ersuchen und den Zustellungsnachweis können verwendet werden (vgl. Muster Nrn. 31a, 31b). Hinsichtlich der Pflicht zur Beifügung einer Übersetzung zuzustellender Schriftstücke in einer für den Empfänger verständlichen Sprache wird auf Nr. 181 RiStBV verwiesen.

(2) Einem Ersuchen um Zustellung eines Strafbefehls oder Bußgeldbescheids ist eine Aufstellung des im Falle der Rechtskraft zu zahlenden Gesamtbetrags (Geldstrafe, Geldbuße, Kosten) beizufügen.

(3) Eine Zustellung durch unmittelbare Übersendung von Schriftstücken ins Ausland auf dem Postweg kommt nur in Betracht, soweit völkerrechtliche Übereinkünfte (z. B. Artikel 5 EU-RhÜbk 2000) dies zulassen oder der Aufenthaltsstaat diese Möglichkeit einseitig eingeräumt hat (vgl. Länderteil).

#### **Nr. 116 Zustellung von Ladungen (vgl. Muster Nrn. 31c, 31d)**

(1) Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Aufforderung zum Erscheinen, können die Rechtsfolgen, die beim Ausbleiben eintreten (vgl. z. B. § 329 Abs. 1, § 412 Satz 1 StPO), angegeben werden. Zwangsmaßnahmen dürfen beschuldigten Personen nur angedroht werden, wenn in dem zuzustellenden Schriftstück darauf hingewiesen wird, dass diese im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates nicht vollstreckt werden können. Dagegen dürfen als Zeugen und Sachverständigen geladenen Personen Zwangsmaßnahmen (einschließlich der Festsetzung von Ordnungsmitteln für den Fall des Ausbleibens) nicht angedroht werden.

(2) In der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen/einer Zeugin oder Sachverständigen ist auch die annähernde Höhe der zu zahlenden Entschädigung und der zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten anzugeben. Die Anschrift der für den Empfänger zuständigen deutschen Auslandsvertretung ist diesem mitzuteilen, falls Anhaltspunkte für eine Visumpflicht bestehen.

(3) Soll der ersuchte Staat einen Kostenvorschuss gewähren, ist dies in das Ersuchen besonders aufzunehmen. Wird das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen/einer Zeugin oder Sachverständigen für besonders notwendig gehalten, ist dies in dem Ersuchen zu erwähnen und die ersuchende Behörde zu bitten, den Zustellungsadressaten zum Erscheinen aufzufordern und seine Antwort bekannt zu geben.

(4) Besteht nach völkerrechtlichen Übereinkünften freies Geleit oder ist nach § 295 StPO sicheres Geleit erteilt, ist der Zustellungsadressat hierauf sowie auf eine Befristung hinzuweisen.

(5) Besteht gegen den Zustellungsadressaten ein Aufenthaltsverbot, ist von der ersuchenden Behörde bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken und diese der Ladung im Original oder beglaubigter Mehrfertigung beizufügen. Wird diese nicht erteilt, ist von einer Ladung abzusehen.

(6) Hinsichtlich der Beifügung von Übersetzungen und der Verwendung von Mustern wird auf Nr. 14 hingewiesen.

(7) Die Voraussetzungen für die Erteilung eines gegebenenfalls erforderlichen Visums ergeben sich aus § 6 Aufenthaltsgesetz. Der notwendige Nachweis ausreichender Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhaltes einschließlich der Mittel für die Rückreise kann in der Regel durch Vorlage der Ladung erbracht werden. Bestehen Zweifel an der Rückkehrbereitschaft, kann die deutsche Auslandsvertretung eine Kostenübernahmeerklärung fordern. Schließt der Zeuge oder Sachverständige/die Zeugin oder Sachverständige zur Risikoabsicherung

im Krankheitsfall eine Versicherung ab, so können die dafür entstehenden Kosten im Rahmen des § 7 Abs. 1 Satz 1 JVEG erstattet werden, wenn das Bestehen des Versicherungsschutzes Voraussetzung der Visumserteilung ist.

#### **Nr. 117 Vernehmung von Beschuldigten, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen**

(1) In dem Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten (vgl. Muster Nr. 32) oder Zeuginnen, Zeugen bzw. Sachverständigen (vgl. Muster Nr. 32a) ist anzugeben, ob sie durch ein Gericht, durch eine Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde erfolgen soll. Bei Ersuchen um richterliche Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen ist auch anzugeben, ob um eidliche oder uneidliche Vernehmung ersucht wird. Wird die eidliche Vernehmung erbeten und ist nicht sicher, dass das Recht des ersuchten Staates die Beeidigung kennt oder zulässt, empfiehlt es sich, das Ersuchen in der Form abzufassen, dass die ausländische Behörde gebeten wird, die Person unter Eid oder, falls dies nicht möglich ist, unter Abgabe der nach dem Recht des ersuchten Staates zulässigen feierlichen Wahrheitsversicherung zu vernehmen. Sofern eine richterliche und uneidliche Vernehmung erbeten wird und nicht feststeht, dass auch nach dem Recht des ersuchten Staates eine uneidliche Vernehmung möglich ist, empfiehlt es sich – soweit zulässig –, die ausländische Behörde für diesen Fall hilfsweise um eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(2) Soweit der Person, die vernommen werden soll, ein Recht zur Verweigerung der Aussage, der Auskunft oder der Eidesleistung zustehen könnte, ist unter wörtlicher Anführung der deutschen Gesetzesbestimmungen darum zu bitten, die Person vor der Vernehmung über das ihr nach den deutschen Vorschriften etwa zustehende Recht zur Verweigerung zu belehren.

#### **Nr. 118 Auskunft, Überlassung von Akten**

(1) Wird eine Auskunft über ausländisches Recht benötigt, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten. Von unmittelbaren Anfragen bei ausländischen Stellen ist abzusehen.

(2) Ersuchen einer Justizbehörde um sonstige Auskünfte (vgl. Muster Nrn. 33, 33a, 33b), z. B.

- a) aus ausländischen Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen,
- b) aus ausländischen behördlichen Akten aller Art oder
- c) über tatsächliche Verhältnisse und Vorkommnisse im Ausland oder das Ergebnis von ausländischen Feststellungen

sind auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg an eine ausländische Justizbehörde zu richten, auch wenn die Auskunft von einer Verwaltungsbehörde zu erteilen wäre.

(3) Um die Überlassung ausländischer Akten im Original soll nur ersucht werden, wenn eine Auskunft oder eine beglaubigte Mehrfertigung der Akten oder eines Teils der Akten nicht ausreicht.

(4) Strafregisterauskünfte aus Staaten, die an der Vernetzung der Strafregister von Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilnehmen, können unmittelbar beim Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – erbeten werden.

### **Nr. 119 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 69 IRG)**

(1) Das Ersuchen um Überstellung einer Person zur Beweiserhebung für ein deutsches Verfahren muss in der Regel auch das Ersuchen um Zustellung der Ladung enthalten, es sei denn, die Ladung wäre bereits früher zugestellt worden.

(2) Das Ersuchen ist mit dem Haftbefehl (§ 69 Abs. 2 IRG) der für die Durchführung der Überstellung zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuzuleiten. Für die Durchführung gilt Nr. 80 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die völkerrechtlichen Übereinkünfte sehen im Allgemeinen vor, dass eine als Zeuge oder Sachverständiger geladene Person nur mit ihrer Zustimmung in den ersuchenden Staat überstellt werden kann. Es empfiehlt sich daher, bereits vor der Stellung eines Zuführungsersuchens die gefangene oder untergebrachte Person – gemäß Nr. 6 über das Bundeskriminalamt, soweit nicht der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist – befragen zu lassen, ob er mit ihrer Überstellung einverstanden ist.

(4) Die Zuführung von Personen zu dem Zweck, sie als Beschuldigte zu vernehmen oder andere Strafverfolgungsmaßnahmen gegen sie durchzuführen, kann nur im Weg der (endgültigen oder vorübergehenden) Auslieferung erreicht werden.

### **Nr. 120 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 70 IRG)**

(1) Soll eine Person zu einer Beweiserhebung für ein deutsches Verfahren in den ersuchten ausländischen Staat überstellt werden, veranlasst die ersuchende Behörde zunächst, dass die zu überstellende Person durch das Gericht über die ihr zustehenden Rechte belehrt und befragt wird, ob sie mit der Überstellung einverstanden ist. In das Rechtshilfeersuchen um Durchführung der Beweiserhebung ist die Bitte aufzunehmen, die vorübergehende Überstellung zu genehmigen.

(2) Liegt das Einverständnis der zu überstellenden Person vor, sind die Vorgänge der für die Durchführung der Überstellung zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuzuleiten. Für die Durchführung gilt Nr. 80 Abs. 2 entsprechend.

### **Nr. 121 Unmittelbarer Verkehr mit Personen im Ausland**

(1) Die deutschen Behörden dürfen in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Personen, die im Ausland wohnen – gleichgültig ob sie Deutsche oder Ausländer sind –, unmittelbar schriftlich oder fernmündlich nur dann in Verbindung treten, wenn nicht damit zu rechnen ist, dass der ausländische Staat dieses Verfahren als einen unzulässigen Eingriff in seine Hoheitsrechte beanstandet. Unbedenklich sind z. B. Eingangsbestätigungen, Zwischenbescheide, Terminsabstimmungen, Benachrichtigungen von der Aufhebung eines Termins sowie Mitteilungen über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens an Beschuldigte, Antragstellerinnen und Antragsteller.

(2) Soweit völkerrechtliche Übereinkünfte die unmittelbare Übersendung von Schriftstücken durch die Post zulassen oder der Aufenthaltsstaat diese Möglichkeit einseitig eingeräumt hat

(vgl. hierzu Länderteil), soll unter Beachtung von Nr. 181 Abs. 2 RiStBV von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, sofern nicht ein besonderer Zustellungsnachweis zweckmäßig ist. Auf diesem Weg können z. B. auch schriftliche Anhörungsbogen versandt werden. Wird eine Ladung übersandt, ist Nr. 116 Abs. 1, 2, 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.

(3) Nr. 13 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Soweit keine völkerrechtlichen Übereinkünfte bestehen, sind Mitteilungen unzulässig

- a) in denen dem Empfänger für den Fall, dass er etwas tut oder unterlässt, Zwangsmaßnahmen oder sonstige Rechtsnachteile angedroht werden,
- b) durch deren Empfang Rechtswirkungen herbeigeführt, insbesondere Fristen in Lauf gesetzt werden, oder
- c) in denen der Empfänger zu einem Tun oder Unterlassen aufgefordert wird (z. B. eine Aufforderung zum Erscheinen vor einer Behörde).

## **Zweiter Teil**

### **Rechtshilfeverkehr der Polizei- und Finanzbehörden**

#### **Nr. 122 Anwendung des Ersten Teils der Richtlinien**

Für den Rechtshilfeverkehr der Polizei- und der Finanzbehörden gelten die im Ersten Teil enthaltenen Vorschriften mit den nachfolgenden Besonderheiten. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft ist zu beachten.

#### **Nr. 123 Tätigkeit des Bundeskriminalamts**

(1) Das Bundeskriminalamt darf eingehende polizeiliche Ersuchen im Rahmen seiner originären und Auftragszuständigkeit nach dem Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) erledigen, sofern dies in einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 IRG oder in einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union vorgesehen ist. Zu beachten sind in diesem Bereich insbesondere bi- oder multilaterale Verträge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in polizeilichen und justiziellen Angelegenheiten (vgl. Übersicht in Anlage IV zu Anhang II). Ferner darf das Bundeskriminalamt auf ein eingegangenes Ersuchen einer ausländischen Behörde im Rahmen des innerstaatlichen Rechts eine verfolgte Person zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausschreiben, Fahndungsmaßnahmen durchführen, Personenfeststellungen treffen, Auskünfte aus Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen sowie aus kriminalpolizeilichen Unterlagen erteilen und kriminaltechnische Gutachten erstatten. Andere Ersuchen darf das Bundeskriminalamt im Rahmen seiner Zuständigkeit (Satz 1) erledigen oder von einer anderen Polizeibehörde erledigen lassen, sofern die Bundesregierung hierzu allgemein oder für den Einzelfall die Genehmigung erteilt hat.

(2) Das Bundeskriminalamt darf eingehende Ersuchen gemäß Nr. 6 vermitteln. In den Fällen der Nr. 6 Satz 2 teilt das Bundeskriminalamt mit, ob die Rechtshilfe bewilligt wurde oder noch der Bewilligung durch die zuständige Behörde bedarf.

(3) Das Bundeskriminalamt darf im Rahmen seiner originären und Auftragszuständigkeit nach dem Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) Ersuchen stellen

- a) in den Fällen des § 163 Abs. 1 StPO, sofern eine Erledigung polizeilicher Ersuchen in einer völkerrechtlichen Übereinkunft vorgesehen ist,
- b) sofern es sich um Ersuchen um Durchführung von Fahndungsmaßnahmen, um Personenfeststellungen, um Erteilung von Auskünften im Sinne der Nr. 118 Abs. 2 sowie zur Vorbereitung eines ausgehenden Ersuchens – z. B. um Feststellung der Aussagebereitschaft eines Zeugen – handelt und bei der Erledigung strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ausgeschlossen sind oder
- c) sofern die Bundesregierung hierzu allgemein oder für den Einzelfall die Genehmigung erteilt hat.

(4) Das Bundeskriminalamt darf ausgehende Ersuchen von Justizbehörden um Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Buchst. b sowie um Festnahme, um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft oder um vorläufige Inhaftnahme vermitteln. Ferner darf es ausgehende Ersuchen vermitteln, sofern in einer völkerrechtlichen Übereinkunft der Geschäftsweg über das Bundeskriminalamt – insbesondere über Interpol oder Europol – vorgesehen ist. Das gleiche gilt in Eilfällen, wenn der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist. Das Bundeskriminalamt darf des Weiteren ausgehende Ersuchen im Sinne der Nr. 124 Abs. 3 und 4 vermitteln und im Sinne der Nr. 124 Abs. 4 stellen. Soll ein Ersuchen, bei dem die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht vorliegen, ausnahmsweise durch das Bundeskriminalamt vermittelt werden, führt die ersuchende Behörde die Entscheidung ihrer obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde herbei.

(5) In den Fällen der Nr. 5 Buchst. c der Zuständigkeitsvereinbarung (abgedruckt im Anhang I unter Nr. 4) sowie der Nr. 13 Abs. 1 holt das Bundeskriminalamt die Entscheidung des zuständigen Bundesministeriums ein. Das Bundesministerium des Innern ist zu benachrichtigen.

#### **Nr. 124 Tätigkeit anderer Polizeibehörden**

(1) Andere Polizeibehörden verkehren mit ausländischen Behörden über das Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6, soweit nicht in einer völkerrechtlichen Übereinkunft der unmittelbare Geschäftsweg auf der Ebene der Polizeibehörden vorgesehen ist oder aufgrund von Vereinbarungen des Bundesministers des Innern mit den obersten Landesbehörden Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Andere Polizeibehörden dürfen eingehende polizeiliche Ersuchen erledigen, sofern dies in einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 IRG oder in einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union vorgesehen ist. Zu beachten sind in diesem Bereich insbesondere bi- oder multilaterale Verträge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in polizeilichen und justiziellen Angelegenheiten (vgl. Übersicht in Anlage IV zu Anhang II). Ferner dürfen sie auf ein eingegangenes Ersuchen einer ausländischen Behörde im Rahmen innerstaatlichen Rechts Fahndungsmaßnahmen durchführen, Personenfeststellungen treffen, Auskünfte aus Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen sowie aus kriminalpolizeilichen Unterlagen erteilen und kriminaltechnische Gutachten erstatten. Bestehen gegen



die Erledigung Bedenken, ist die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

(3) Andere Polizeibehörden dürfen Ersuchen stellen

- a) in den Fällen des § 163 Abs. 1 StPO, sofern eine Erledigung polizeilicher Ersuchen in einer völkerrechtlichen Übereinkunft vorgesehen ist,
- b) sofern es sich um Ersuchen um Durchführung von Fahndungsmaßnahmen, um Personfeststellungen, um Erteilung von Auskünften im Sinne der Nr. 118 Abs. 2 sowie zur Vorbereitung eines ausgehenden Ersuchens – z. B. um Feststellung der Aussagebereitschaft eines Zeugen – handelt und bei der Erledigung strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ausgeschlossen sind.

(4) Andere Polizeibehörden dürfen ferner auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Ersuchen stellen, sofern in einer völkerrechtlichen Übereinkunft eine Pflicht zur Erledigung solcher Ersuchen enthalten ist.

### **Nr. 125 Form und Inhalt des Ersuchens**

(1) Das Ersuchen, um dessen Vermittlung das Bundeskriminalamt gebeten wird, muss die allgemein vorgeschriebenen Angaben enthalten. In den Fällen der Nr. 123 Abs. 4 Satz 5 ist dem Bundeskriminalamt auch mitzuteilen, dass die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Genehmigung erteilt hat.

(2) Soll das Ersuchen im Original oder in dem von der ersuchenden Behörde festgelegten Wortlaut an die ausländische Behörde weitergegeben werden, ist darauf besonders hinzuweisen.

### **Nr. 126 Auskunft über Vorstrafen**

Fordert eine ausländische Behörde bei einer Polizeibehörde eine Auskunft über Vorstrafen an, ist das Ersuchen unmittelbar dem Bundesamt für Justiz - Bundeszentralregister - zu übersenden.

### **Nr. 127 Tätigkeit der Finanzbehörden**

Die Finanzbehörden (§ 6 AO) dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. auch § 74 IRG) Rechtshilfeersuchen erledigen und stellen sowie kriminaltechnische Gutachten erstatten. Ist ein ausgehendes Ersuchen durch eine Justizbehörde weiterzuleiten, so leitet die Finanzbehörde dieser das Ersuchen zu. Zu beachten sind in diesem Bereich auch bi- oder multilaterale Verträge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (vgl. Übersicht in Anlagen I und IV zu Anhang II).

**Dritter Teil**  
**Der Verkehr mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen**

**Abschnitt 1**  
**Der Verkehr mit deutschen Auslandsvertretungen**

**Nr. 128 Begriff der Auslandsvertretungen**

- (1) Deutsche Auslandsvertretungen sind die diplomatischen Vertretungen (Botschaften) sowie die berufskonsularischen Vertretungen (Generalkonsulate und Konsulate) der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Den diplomatischen Vertretungen sind in der Regel für einen bestimmten Amtsbezirk auch konsularische Aufgaben zugewiesen. Diese Aufgaben werden von Berufskonsularbeamtinnen und -beamten wahrgenommen.
- (3) Ein Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erscheint mindestens einmal jährlich als Beilage zum Bundesanzeiger. Sonderdrucke der Beilage können vom Verlag des Bundesanzeigers, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, bezogen werden. Die Anschriften sind auch im Internet-Angebot des Auswärtigen Amtes unter [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) aufgeführt.

**Nr. 129 Grundsätze**

- (1) Die Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen für Amtshandlungen im Ausland und die Aufgaben der Berufskonsularbeamtinnen und -beamten ergeben sich aus dem Konsulargesetz.
- (2) Die Einschaltung der deutschen Auslandsvertretungen bei der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten richtet sich nach dem Ersten und dem Zweiten Teil.
- (3) Darüber hinaus können die Auslandsvertretungen in eigener Zuständigkeit Ersuchen um Amtshandlungen erledigen, soweit dies mit dem Recht des Aufenthaltsstaates vereinbar ist (vgl. Länderteil). Im Allgemeinen beschränkt sich die Befugnis zur Amtshilfe auf die Erteilung von Auskünften, die Vornahme von Zustellungen an Deutsche und die Vernehmung von Deutschen als Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige oder Beschuldigte; Zwangsmaßnahmen dürfen hierbei nicht angedroht oder getroffen werden. In diesen Fällen ist der Verkehr zwischen den Heimatbehörden und den Auslandsvertretungen kein zwischenstaatlicher, sondern ein innerstaatlicher Verkehr.

**Nr. 130 Inanspruchnahme der Auslandsvertretungen**

- (1) Sofern den deutschen Auslandsvertretungen die Durchführung von konsularischen Zustellungen gestattet ist (vgl. Länderteil), können diese um entsprechende Amtshilfe in eigener Zuständigkeit ersucht werden. Hiervon sollte in der Regel allerdings abgesehen werden, soweit der unmittelbare Geschäftsweg für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen eröffnet ist.

(2) Sofern den deutschen Auslandsvertretungen auch die Befugnis zu konsularischen Vernehmungen eingeräumt ist (vgl. Länderteil), können diese nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe um Amtshilfe in eigener Zuständigkeit ersucht werden. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn der erstrebte Zweck durch ein Rechtshilfeersuchen an die Behörden des ersuchten Staates nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden würde oder wenn mit einem Rechtshilfeersuchen ein unzumutbarer Aufwand an Arbeit, Zeit oder Kosten verbunden wäre. Die Inanspruchnahme der deutschen Auslandsvertretung ist zu begründen. Vernehmungen, durch die eine richterliche Vernehmung ersetzt werden soll, können Berufskonsularbeamtinnen oder -beamte nur dann vornehmen, wenn sie die Befähigung zum Richteramt haben oder hierzu vom Auswärtigen Amt besonders ermächtigt sind (vgl. § 19 Abs. 1 und 2 Konsulargesetz). Andere Vernehmungen unterliegen diesem Vorbehalt nicht. Sofern eine Vernehmung nach Satz 4 erforderlich erscheint, ist dies in dem Ersuchen anzugeben.

(3) Ist den deutschen Auslandsvertretungen auch die Befugnis zu weiteren Amtshilfehandlungen zugestanden (vgl. Länderteil), gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

### **Nr. 131 Dienstweg**

(1) Amtshilfeersuchen können der deutschen Auslandsvertretung unter nachrichtlicher Beteiligung des Auswärtigen Amtes unmittelbar übersandt werden. Nr. 13 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Bei der Teilnahme einer deutschen Richterin oder Beamtin oder eines deutschen Richters oder Beamten an Amtshandlungen der deutschen Auslandsvertretungen gelten die Nrn. 140 bis 142 entsprechend.

(3) Soll eine Angehörige oder ein Angehöriger einer deutschen Auslandsvertretung vernommen, ihr oder ihm ein Schriftstück zugestellt oder ihr oder ihm gegenüber eine sonstige Amtshilfehandlung vorgenommen werden, ist stets die Vermittlung des Auswärtigen Amtes in Anspruch zu nehmen. Das Ersuchen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

### **Nr. 132 Gebühren und Auslagen**

Die bei der Erledigung von Amtshilfehandlungen anfallenden Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe der Auslandskostenverordnung auf Anforderung zu erstatten.

## **Abschnitt 2**

### **Der Verkehr mit ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland**

#### **Nr. 133 Geschäftsverkehr mit ausländischen diplomatischen Vertretungen**

(1) Mit den ausländischen diplomatischen Vertretungen ist ein unmittelbarer Geschäftsverkehr nicht zulässig. Soll ein Ersuchen (z. B. um Erteilung von Auskünften) an eine ausländische diplomatische Vertretung gerichtet werden, ist es der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Unmittelbar eingehende Ersuchen einer ausländischen diplomatischen Vertretung sind der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

#### **Nr. 134 Geschäftsverkehr mit ausländischen konsularischen Vertretungen**

(1) In Einzelfällen ohne grundsätzliche Bedeutung ist der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den zuständigen ausländischen konsularischen Vertretungen oder den Konsularabteilungen der ausländischen diplomatischen Vertretungen zulässig. In den übrigen Fällen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten. Bei Ersuchen um Akteneinsicht sind die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Anschriften und die Amtsbezirke der ausländischen Konsulate und Konsularabteilungen ergeben sich aus dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Verzeichnis der konsularischen Vertretungen und anderer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Verzeichnis erscheint mindestens einmal jährlich als Beilage zum Bundesanzeiger. Sonderdrucke der Beilage können vom Verlag des Bundesanzeigers, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, bezogen werden. Die Anschriften sind auch im Internet-Angebot des Auswärtigen Amtes unter [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) aufgeführt.

#### **Nr. 135 Geschäftsverkehr mit ausländischen Vertretungen in Haftsachen**

(1) Auf Verlangen der betroffenen Person ist unverzüglich die konsularische Vertretung zu unterrichten, wenn in deren Amtsbezirk eine Angehörige oder ein Angehöriger ihres Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihr oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen wird. Jede von der betroffenen Person an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung über ihre Inhaftierung und ihren Aufenthaltsort ist unverzüglich weiterzuleiten. Die betroffene Person ist nachweislich über die in Artikel 36 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (WÜK) niedergelegten Rechte zu belehren.

(2) Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Unterrichtung ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person (vgl. Länderteil) ist zu beachten.

(3) Der Schriftverkehr zwischen einer inhaftierten Person ausländischer Staatsangehörigkeit und der für diese zuständigen diplomatischen oder konsularischen ausländischen Vertretung unterliegt der Überwachung und Beschränkung nach den allgemeinen Vorschriften.

#### **Nr. 136 Besuchserlaubnis**

(1) Ob eine gefangene Person durch Angehörige einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung besucht werden darf und ob und auf welche Weise der Besuch zu überwachen ist (unter Mithilfe einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, optisch und akustisch), entscheidet die für die Erteilung der Besuchserlaubnis zuständige Behörde.

(2) An diese Behörde können sich konsularische Vertretungen unmittelbar wenden, wenn die gefangene Person eine Staatsangehörige oder Schutzbefohlene ihres Staates ist und die Behörde ihren Sitz im Amtsbezirk der konsularischen Vertretung hat.

(3) Über das Gesuch ist beschleunigt zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass das Ausland in umgekehrten Fällen die deutsche Übung berücksichtigt. Nur aus zwingenden Grün-

den wird die Erlaubnis zu versagen oder die Zulassung des Gesuchs erst für eine spätere Zeit in Aussicht zu stellen sein. Dabei sind Versagungsgründe gegenüber einer Verpflichtung nach Artikel 36 Abs. 1 Buchst. c WÜK sorgfältig abzuwägen. Ist die gefangene Person mit dem Besuch nicht einverstanden, wird die Besuchserlaubnis versagt.

#### **Nr. 137 Fehlerhafte Zuleitung**

Fehlerhaft zugeleitete Ersuchen sind nach Nr. 17 Abs. 2 zu behandeln.

### **Vierter Teil**

#### **Teilnahme an Amtshandlungen im ersuchten Staat**

##### **Abschnitt 1**

#### **Tätigkeit ausländischer Richterinnen, Richter, Beamtinnen oder Beamter in der Bundesrepublik Deutschland**

##### **Nr. 138 Genehmigung**

(1) Eine ausländische Richterin oder Beamtin oder ein ausländischer Richter oder Beamter darf in der Bundesrepublik Deutschland an Amtshandlungen nur teilnehmen, wenn dies von der zuständigen Behörde zuvor genehmigt oder die Genehmigung im Verhältnis zu bestimmten Staaten allgemein erteilt worden ist.

(2) Die deutsche Richterin oder Beamtin oder der deutsche Richter oder Beamte führt die Amtshandlung selbst aus und wacht darüber, dass die ausländische Richterin oder Beamtin oder der ausländische Richter oder Beamte nur in dem durch die Sachlage gebotenen Umfang in den Gang der Ermittlungen eingreift und dass von der zuständigen Behörde etwa gestellte Bedingungen eingehalten werden.

##### **Nr. 139 Behandlung unmittelbar eingehender Ersuchen**

Geht ein Ersuchen, in dem um Teilnahme ausländischer Richterinnen oder Beamtinnen oder ausländischer Richter oder Beamter gebeten wird, unmittelbar ein oder trifft eine ausländische Richterin oder Beamtin oder ein ausländischer Richter oder Beamter mit einem Rechtshilfeersuchen unangekündigt bei einer deutschen Behörde ein, ist unverzüglich und unmittelbar und noch vor Beginn der Amtshandlung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen, soweit diese nicht im Verhältnis zu bestimmten Staaten allgemein erteilt ist.

## **Abschnitt 2**

### **Teilnahme deutscher Richterinnen oder Beamtinnen oder deutscher Richter oder Beamter an Amtshandlungen im Ausland**

#### **Nr. 140 Genehmigung durch die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde**

- (1) Die Teilnahme einer deutschen Richterin oder Beamtin oder eines deutschen Richters oder Beamten an Amtshandlungen im Ausland bedarf der Genehmigung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde. Die Ausübung dieser Befugnis kann übertragen sein. Ist die Genehmigung nicht allgemein erteilt, so ist sie einzuholen, bevor das Ersuchen an eine ausländische Behörde oder an eine deutsche Auslandsvertretung abgesandt wird.
- (2) Die Teilnahme soll nur angeregt werden, wenn besondere Umstände eine Anwesenheit erfordern, namentlich wenn zu erwarten ist, dass durch die Inanspruchnahme der ausländischen Behörden allein der mit dem Ersuchen erstrebte Zweck nicht erreicht würde.
- (3) In dem Bericht sind die Sachlage und die Gründe der Teilnahme darzustellen. Dem Bericht ist beizufügen:
  - a) das Original des Rechtshilfeersuchens, wenn für die Stellung des Ersuchens der ministerielle oder der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben ist,
  - b) in den übrigen Fällen ein Entwurf des Ersuchens.
- (4) Zusätzliche, z. B. reisekostenrechtliche Vorschriften über Auslandsdienstreisen bleiben unberührt.
- (5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Teilnahme einer deutschen Richterin oder Beamtin oder eines deutschen Richters oder Beamten an Amtshandlungen im Ausland auf Ersuchen einer ausländischen Stelle.

#### **Nr. 141 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach Nr. 140 Abs.1**

- (1) Das Bundeskriminalamt, die Bundespolizeibehörden, die Polizeibehörden der Länder und die Finanzbehörden dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beamtinnen oder Beamte ohne Genehmigung in das Ausland entsenden, wenn ohne die sofortige Entsendung der Ermittlungszweck nicht erreicht werden kann und die ausländische Behörde vorher zugestimmt hat. Der obersten Verwaltungsbehörde ist gleichzeitig mit der Entsendung der Beamtin oder des Beamten zu berichten.
- (2) Soll nach Bewilligung der Auslieferung oder der Vollstreckungshilfe entsprechend dem Ersuchen eine Person auf dem Luftweg in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland überstellt werden, darf eine notwendige Zahl von Polizeibediensteten in das Ausland ohne Genehmigung entsandt werden.

#### **Nr. 142 Genehmigung der ausländischen Regierung**

- (1) Eine deutsche Richterin oder Beamtin oder ein deutscher Richter oder Beamter darf an Amtshandlungen im Ausland nur mit vorheriger Genehmigung der ausländischen Regierung teilnehmen, sofern diese die Anwesenheit nicht generell gestattet hat. Ist die Genehmigung

nicht von der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde eingeholt und der Richterin oder Beamtin oder dem Richter oder Beamten mitgeteilt worden, hat sie oder er sich vor Reiseantritt der Unterstützung der ersuchten Behörde oder der deutschen Auslandsvertretung zu bedienen.

(2) Ausländische Bedingungen und Wünsche sind stets genau zu beachten, auch wenn sie erst im Ausland durch eine ausländische Behörde mitgeteilt werden.

### **Abschnitt 3**

#### **Grenzüberschreitende besondere Ermittlungsmethoden**

##### **Nr. 142a Grenzüberschreitende Observation (einschließlich kontrollierter Lieferung)**

(1) Einer vorherigen Genehmigung nach den Vorschriften dieses Teils bedarf es für die Tätigkeit im Rahmen von grenzüberschreitenden Observationen aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte nicht, soweit diese ein hoheitliches Tätigwerden ohne vorherige Genehmigung gestatten.

(2) Im Übrigen soll bei eingehenden Ersuchen die Behörde entscheiden, in deren Bereich die verkehrsgünstigste Verbindung liegt, wenn andere Anhaltspunkte für den voraussichtlichen Ort des Grenzübertritts fehlen.

##### **Nr. 142b Gemeinsame Koordinierungsgruppen**

Die Vorschriften des 1. und 2. Abschnitts gelten für die Teilnahme von Richterinnen, Richtern, Beamtinnen und Beamten an Gruppen- oder Arbeitstreffen, die den Zweck haben, im Einzelfall einen Informationsaustausch durchzuführen oder strafrechtliche Ermittlungen international zu koordinieren und zu unterstützen. Die Herausgabe von Beweismaterial ist nur zulässig, soweit sie von der Bewilligung erfasst ist.

##### **Nr. 142c Gemeinsame Ermittlungsgruppen**

(1) Die Errichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe oder eines gemeinsamen Ermittlungsteams (vgl. Artikel 24 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1997 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die gegenseitige Amtshilfe und Zollzusammenarbeit der Zollverwaltungen – Neapel II) und die Änderung der Errichtungsvereinbarung stellen Angelegenheiten besonderer Bedeutung dar, über die nach Nr. 13 zu berichten ist. Die Unterrichtung des nationalen Mitglieds von EUROJUST (§ 6 Eurojust-Gesetz – EJG) erfolgt grundsätzlich nach Äußerung der nach Satz 1 zuständigen Behörde.

(2) Die Notwendigkeit der Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ist zu begründen. Eine solche Maßnahme soll nur angeregt werden, wenn schwierige und aufwändige Ermittlungen zu führen sind, die eine über Nr. 142b hinausgehende abgestimmte Vorgehensweise erfordern.

(3) Die Formulierung der Errichtungsvereinbarung soll sich an den Mustern orientieren, die von der Europäischen Union (Amtsblatt der EU vom 19.03.2010, C 70) oder dem Bundesamt für Justiz zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Die Arbeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann durch EUROJUST und EUROPOL unterstützt werden.
- (5) Nach Maßgabe der Vereinbarung kann ein entsandtes ausländisches Mitglied der Gruppe mit der Durchführung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen betraut werden (vgl. auch § 93 IRG).
- (6) Für die Teilnahme von deutschen Richterinnen, Richtern, Beamtinnen oder Beamten an gemeinsamen Ermittlungsgruppen im Ausland ist Nr. 142 Abs. 2 zu beachten.

## **Fünfter Teil**

### **Verfolgungersuchen**

#### **Nr. 143 (unbesetzt)**

#### **Nr. 144 Eingehende Verfolgungersuchen**

- (1) Die ersuchende Behörde ist, soweit der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist, über Einleitung und Ausgang des Straf- oder Bußgeldverfahrens zu unterrichten. In den übrigen Fällen berichtet die Verfolgungsbehörde hierüber der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde. In beiden Fällen ist eine Mehrfertigung der verfahrensabschließenden Entscheidung beizufügen.
- (2) Für fehlerhafte Zuleitungen gilt Nr. 17 entsprechend.
- (3) Zur Verfügung gestellte Akten, sonstige Unterlagen und Gegenstände sind nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben, wenn die ausländische Behörde darum gebeten hat.

#### **Nr. 145 Voraussetzungen eines ausgehenden Verfolgungersuchens**

- (1) Hält sich eine Person, die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wegen einer Straftat, für die eine Auslieferung nicht in Betracht kommt (vgl. Nr. 88) oder wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt wird, im Ausland auf, hat die Verfolgungsbehörde zu prüfen, ob der ausländische Staat um Verfolgung ersucht werden soll. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- (2) Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe (vgl. Nr. 105) nicht in Betracht kommt.

#### **Nr. 146 Form und Inhalt eines ausgehenden Verfolgungersuchens**

- (1) Bei Ersuchen um Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit sind die in völkerrechtlichen Übereinkünften enthaltenen Sonderregelungen insbesondere zum Geschäftsweg zu beachten. Soll um die Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ersucht werden, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten, wenn nicht der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist.



- (2) Dem Bericht (vgl. Muster Nr. 34) oder dem Ersuchen (vgl. Muster Nr. 34a) sind beizufügen:
- a) eine für die ausländische Verfolgungsbehörde bestimmte Sachverhaltsdarstellung in der sich aus Nr. 30 Abs. 4 ergebenden Anzahl und
  - b) falls kein Übersetzungsverzicht vereinbart ist, zwei Fertigungen einer Übersetzung der Sachverhaltsdarstellung.

Um einem ausländischen Rechtshilfeersuchen zuvorzukommen, sollte eine Mehrfertigung der Akten oder wesentlicher Aktenteile beigelegt werden.

(3) Die Sachverhaltsdarstellung (vgl. Muster Nr. 35) muss Angaben über die Person und die Staatsangehörigkeit der beschuldigten Person, über das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen und über die etwa sonst zur Vorbereitung der Verfolgung getroffenen Maßnahmen enthalten. Soweit sich diese Angaben bereits aus einer gegen diese erhobenen Anklage oder aus einem gegen diese ergangenen Urteil ergeben, kann in der Sachverhaltsdarstellung auf die beizufügende Anklage oder das Urteil Bezug genommen werden, es sei denn, dass eine Übersetzung nach Absatz 2 Buchst. b beizufügen ist. Hat die beschuldigte Person wegen der Tat Untersuchungs- oder Strafhaft erlitten, ist deren Dauer mitzuteilen. Die auf den Fall anwendbaren deutschen Bestimmungen sind im Wortlaut wiederzugeben.

(4) Ein Ersuchen um Verfolgung hindert die weitere Verfolgung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nur, wenn und soweit dies in einer völkerrechtlichen Übereinkunft bestimmt ist.

#### **Nr. 147 Vorbereitende Maßnahmen**

Bei Gefahr im Verzug können zur Vorbereitung der Verfolgung im Ausland gemäß Nr. 6 über das Bundeskriminalamt Maßnahmen angeregt werden.

### **Sechster Teil**

#### **Mitteilungen über Auslandsverurteilungen**

##### **Nr. 148 Mitteilungen ausländischer Stellen**

Amtliche Mitteilungen ausländischer Stellen über Verurteilungen deutscher Staatsangehöriger im Ausland sind – soweit sie unmittelbar bei einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Gericht eingehen – dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – auf direktem Weg zuzuleiten. Nr. 24 gilt entsprechend.

## Kapitel B

### Besondere Richtlinien für den Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

#### Erster Teil Allgemeines

##### **Nr. 149 Geltung der Regelungen von Kapitel A**

Die in Kapitel A enthaltenen Vorschriften finden im Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften in Kapitel B nichts anderes ergibt.

##### **Nr. 150 Völkerrechtliche Vereinbarungen**

Völkerrechtliche Vereinbarungen bleiben neben den in das nationale Recht umgesetzten Rahmenbeschlüssen des Rates der Europäischen Union weiterhin anwendbar, soweit ihre Regelungen über die Regelungen der Rahmenbeschlüsse hinaus die Rechtshilfe erleichtern oder beschleunigen und Einvernehmen zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten über ihre weitere Anwendbarkeit besteht.

##### **Nr. 151 Einschaltung von EUROJUST und Europäischem Justizellen Netz (EJN)**

(1) EUROJUST und EJN sind Einrichtungen der EU und können strafrechtliche Verfahren mit internationalem Bezug wirkungsvoll unterstützen, insbesondere wenn Kontakte auf dem unmittelbaren Geschäftsweg nicht ausreichend sind. Bei bilateralen Ersuchen bietet sich vorrangig die Nutzung des EJN an.

(2) Das EJN ist dezentral organisiert und hat Ansprechpartner in allen Mitgliedstaaten. Kontakte erfolgen über die EJN-Kontaktstellen. In Deutschland sind Kontaktstellen in jedem Bundesland bei einer Staatsanwaltschaft, beim Generalbundesanwalt und beim Bundesamt für Justiz eingerichtet. Allgemeine Informationen mit praktisch wichtigen Hinweisen zur Rechtshilfe (z. B. Zuständigkeit der Justizbehörden in den Mitgliedstaaten mit Anschriften, Wörterbuch, Vordrucke) können über die Internetadresse [www.ejn-crimjust.europa.eu](http://www.ejn-crimjust.europa.eu) abgerufen werden.

(3) EUROJUST ist im Gegensatz zum EJN zentral in Den Haag angesiedelt. Auf die Internetadresse [www.eurojust.europa.eu](http://www.eurojust.europa.eu) wird verwiesen.

(4) Wird Kontakt zu EUROJUST aufgenommen, empfiehlt sich, zugleich die zuständige EJN-Kontaktstelle zu unterrichten.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten mit EUROJUST (vgl. auch § 5 EJG) ist der obersten Justizbehörde zu berichten. Unberührt bleiben die Berichtspflichten nach allgemeinen Vorschriften.

##### **Nr. 151a Unterstützung durch das Europäische Polizeiamt (Europol)**

Das Europäische Polizeiamt (Europol) kann strafrechtliche Verfahren mit internationalem Bezug wirkungsvoll unterstützen. Die Zusammenarbeit erfolgt über das Bundeskriminalamt

(§ 1 Europol-Gesetz, Nr. 6 RiVAST). Für die Vermittlung justizieller Rechtshilfeersuchen wird auf Nr. 123 Abs. 4 verwiesen.

#### **Nr. 151b Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)**

Justizbehörden können im Rahmen der Amtshilfe mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zusammenarbeiten. OLAF hat zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften verwaltungsrechtliche Untersuchungsbefugnisse. OLAF hat keinen Rechtsanspruch auf Übermittlung von Auskünften aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

#### **Nr. 152 Stufensystem des § 1 Abs. 3 IRG bei eingehenden Ersuchen**

Ergibt sich die Zulässigkeit der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens nicht aus dem Achten, Neunten oder Zehnten Teil des IRG, kann sie aus Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen folgen, soweit diese unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind. Hilfsweise kann sich die Zulässigkeit aus den Vorschriften des IRG zum Bereich der vertragslosen Rechtshilfe ergeben, soweit die Regelungen im Achten, Neunten oder Zehnten Teil nicht abschließend sind.

### **Zweiter Teil**

#### **Europäischer Haftbefehl**

#### **Nr. 153 Materialien und Muster zum Europäischen Haftbefehl**

(1) Materialien zum Europäischen Haftbefehl und zur Anwendung in den Mitgliedstaaten der EU sind im Internet unter anderem abrufbar unter

- a) [www.consilium.europa.eu](http://www.consilium.europa.eu)
- b) [www.ejn-crimjust.europa.eu](http://www.ejn-crimjust.europa.eu)
- c) <http://www.thüringen.de/de/Justiz/Rechtshilfe/>

(2) Auf die Muster Nr. 41 – Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung bei Europäischem Haftbefehl, Muster Nr. 42 – Antrag auf Auslieferungshaftbefehl bei Europäischem Haftbefehl, Nr. 43 – Bewilligung der Auslieferung bei Europäischem Haftbefehl und Muster Nr. 44 – Antwort an den ersuchenden Mitgliedstaat nach Entscheidung über den Europäischen Haftbefehl wird hingewiesen.

#### **Nr. 154 Besondere Berichtspflicht**

Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichtet die zuständige deutsche Behörde der obersten Justizbehörde vorab und zeitnah, wenn der Wegfall der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit nach § 81 Nr. 4 IRG zu Schwierigkeiten führt.

## **Abschnitt 1**

### **Eingehende Ersuchen**

#### **Nr. 155 Anwendungsbereich, anzuwendende Vorschriften**

Dieser Abschnitt gilt für eingehende Auslieferungsersuchen aus einem Mitgliedstaat unabhängig davon, ob ein Europäischer Haftbefehl oder die in § 10 IRG genannten Unterlagen übermittelt werden. Eine in das Schengener Informationssystem (SIS) eingestellte Ausschreibung nach Artikel 95 SDÜ gilt als Europäischer Haftbefehl nach Maßgabe des § 83a Abs. 2 IRG.

#### **Nr. 156 Verfahren nach Festnahme aufgrund einer SIS- oder INTERPOL-Ausschreibung**

Nach einer Festnahme übermittelt das Bundeskriminalamt entsprechend Nr. 6 die bei ihm vorhandenen Unterlagen, insbesondere, soweit vorhanden, das Formular des Europäischen Haftbefehls sowie die Bezeichnung und Anschrift der ersuchenden Justizbehörde (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer), und eine Übersetzung des Sachverhalts und dessen rechtlicher Würdigung an die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und an die festnehmende Polizeidienststelle zur Vorlage bei dem zuständigen Gericht.

Das Bundeskriminalamt teilt dem SIRENE- bzw. INTERPOL-Büro des ersuchenden Mitgliedstaates Name und Anschrift der zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (mit Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Anschrift) mit.

#### **Nr. 157 Ergänzung der Auslieferungsunterlagen**

(1) Hält die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht über die übermittelten Unterlagen hinaus weitere Unterlagen zur Durchführung des Auslieferungsverfahrens für erforderlich, so sind diese unter Gewährung einer angemessenen Frist auf dem unmittelbaren Geschäftsweg beim ersuchenden Mitgliedstaat anzufordern. Auf die Notwendigkeit der Beifügung von Übersetzungen ist gegebenenfalls (vgl. Länderteil) hinzuweisen. Liegt ein Europäischer Haftbefehl nur in elektronisch übermittelter Form vor und bestehen Zweifel an der Echtheit, die nicht auf andere geeignete Weise ausgeräumt werden können, soll der ersuchende Staat unverzüglich aufgefordert werden, das Original oder eine beglaubigte Abschrift zu übermitteln.

(2) Wird um Auslieferung zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils ersucht und fehlt eine den Voraussetzungen des § 83 Nr. 3 IRG genügende Erklärung, ist dem ersuchenden Staat unverzüglich und unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Vervollständigung der Auslieferungsunterlagen zu geben. Dabei soll der ersuchende Staat zu einer Darstellung der Rechtsgrundlagen für ein neues Verfahren in Anwesenheit der verfolgten Person aufgefordert werden.

#### **Nr. 158 Auslieferung deutscher Staatsangehöriger**

(1) Die Entscheidung, ob die Bewilligung der Auslieferung nach § 83b Abs. 1 Buchst. a und b IRG abgelehnt wird, ist nach denselben Grundsätzen zu treffen, die bei mehrfacher

örtlicher Zuständigkeit in Deutschland gelten. Der Effektivität der Strafverfolgung kommt bei dieser Entscheidung besondere Bedeutung zu. Im Zweifel ist bei deutschen Staatsangehörigen die Bewilligung der Auslieferung zur Strafverfolgung abzulehnen und in Deutschland ein Verfahren zu führen.

(2) Die nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IRG erforderliche Sicherung der Rücküberstellung zur Vollstreckung kann dadurch gewährleistet werden, dass die Auslieferung unter der Bedingung bewilligt wird, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbietet, die verfolgte Person auf deren Wunsch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurück zu überstellen. Die verfolgte Person ist vor der Überstellung auf das Recht auf Rücküberstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

(3) Die Rücküberstellung einer nach § 80 IRG ausgelieferten Person richtet sich nach den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften über die Vollstreckungshilfe.

### **Nr. 159 Auslieferung ausländischer Staatsangehöriger**

(1) In Bezug auf die Entscheidung, ob die Bewilligung der Auslieferung nach § 83b Abs. 1 Buchst. a und b IRG abgelehnt wird, gelten Nr. 158 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2.

(2) Bei der Auslieferung von ausländischen Staatsangehörigen, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, kann die Bewilligung ferner nach § 83b Abs. 2 IRG abgelehnt werden. Bei der Prüfung, ob sich eine Person gewöhnlich im Inland aufhält, kommen der Rechtmäßigkeit und der Dauer des Aufenthaltes sowie familiären und beruflichen Bindungen Indizwirkung zu. Erforderlichenfalls holt die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht eine Stellungnahme der zuständigen Behörde der inneren Verwaltung ein. Im Rahmen der nach § 83b Abs. 2 Buchst. b IRG erforderlichen Ermessensausübung ist neben der Dauer des Aufenthaltes und der familiären und sozialen Bindung der verfolgten Person im Inland auch die Erreichbarkeit des mit einer Strafvollstreckung im Inland verfolgten Resozialisierungszieles zu berücksichtigen.

### **Nr. 159a Anhörung der verfolgten Person**

Im Auslieferungsverfahren nach dem Achten Teil des IRG erfolgt die erste Anhörung der verfolgten Person über § 22 IRG hinaus (zugleich auch) gemäß § 28 IRG, soweit ein Europäischer Haftbefehl oder eine Ausschreibung im SIS vorliegt.

### **Nr. 160 Durchlieferung**

Für die Durchlieferung Deutscher aus einem Mitgliedstaat durch Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat gilt Nr. 158 Abs. 1 entsprechend.

### **Nr. 161 Besondere Berichtspflichten**

(1) Die oberste Justizbehörde ist nach Entscheidung über die Bewilligung unter Beifügung von zwei Kopien der Auslieferungsunterlagen, der Bewilligungsentscheidung sowie gegebenenfalls der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung und der Angabe des Übergabedatums zu unterrichten.

- (2) Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht vorab und zeitnah, wenn
- a) eine Entscheidung nach § 83b Abs. 1 Buchst. c IRG getroffen werden soll,
  - b) das Auslieferungsersuchen mit einem deutschen Strafanspruch zusammentrifft und zwischen den zuständigen deutschen Staatsanwaltschaften kein Einvernehmen über den Vorrang der Auslieferung erzielt werden kann.
- (3) Die oberste Justizbehörde ist zu unterrichten, wenn die Fristen in § 83c Abs. 1 bis 3 und 5 IRG nicht eingehalten werden können.

## **Abschnitt 2**

### **Ausgehende Ersuchen**

#### **Nr. 162 Europäischer Haftbefehl**

Im Auslieferungsverkehr mit Mitgliedstaaten ist das Formular des Europäischen Haftbefehls (Vordruck Nr. 40) zu verwenden. Der Europäische Haftbefehl ist auf aktuellem Stand zu halten.

#### **Nr. 163 Verfahren nach Festnahme einer international ausgeschriebenen Person**

- (1) Nach Mitteilung einer Festnahme
- a) übersendet das Bundeskriminalamt das von ihm erstellte Begleitpapier A an das SIRENE-Büro des festnehmenden Mitgliedstaates (oder, soweit ein solches nicht besteht, an das INTERPOL-Büro des festnehmenden Mitgliedstaates),
  - b) teilt das Bundeskriminalamt diesem Büro mit, dass eine beglaubigte Mehrfertigung des Europäischen Haftbefehls und, soweit erforderlich (vgl. Länderteil), eine Übersetzung auf dem unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den betroffenen Justizbehörden nachgereicht wird und
  - c) gibt das Bundeskriminalamt Bezeichnung und Anschrift der ersuchenden Behörde (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) an.

Das Bundeskriminalamt unterrichtet die zuständige deutsche Justizbehörde entsprechend Nr. 6 von der Festnahme und teilt dieser Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde des festnehmenden Mitgliedstaates (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) mit. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Europäische Haftbefehle vorliegen.

- (2) Die durch das Bundeskriminalamt von der Festnahme unterrichtete zuständige deutsche Justizbehörde erstellt das Exemplar eines Europäischen Haftbefehls, soweit noch keines ausgestellt ist. Sie übersendet eine beglaubigte Mehrfertigung des ihr vorliegenden oder nach Satz 1 hergestellten Exemplars in deutscher Sprache unverzüglich auf dem unmittelbaren Geschäftsweg der zuständigen Behörde des festnehmenden Mitgliedstaates und fügt, soweit erforderlich (vgl. Länderteil), eine von ihr gefertigte Übersetzung bei.

#### **Nr. 164 Zusicherung der Rücküberstellung**

(1) Verlangt ein Mitgliedstaat bei der Auslieferung die Zusicherung, dass die verfolgte Person nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion auf deren Wunsch zur weiteren Vollstreckung zurück überstellt wird, ist eine Erklärung folgenden Inhalts von der für das Auslieferungsverfahren zuständigen Bewilligungsbehörde abzugeben:

„Es wird zugesichert, dass die verfolgte Person im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 zur weiteren Strafvollstreckung nach .... zurück überstellt wird“.

(2) Sofern der ersuchte Staat eine Auslieferung ausdrücklich davon abhängig macht, dass er die gegen die verfolgte Person zu verhängende Strafe im Verfahren nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Artikel 11 des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 vollstrecken kann, kann zusätzlich folgende Zusicherung abgegeben werden:

„Die Überstellung erfolgt bedingungslos, so dass gegebenenfalls das Umwandlungsverfahren nach Artikel 11 des vorbezeichneten Übereinkommens angewendet werden kann.“

#### **Nr. 165 Besondere Berichtspflichten**

(1) Die oberste Justizbehörde ist nach Übergabe oder Eingang der ablehnenden Entscheidung unter Beifügung von zwei Kopien der Auslieferungsunterlagen, der Bewilligungsentscheidung sowie gegebenenfalls der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung und der Angabe des Übergabedatums zu unterrichten.

(2) Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichtet die zuständige deutsche Behörde der obersten Justizbehörde unverzüglich, wenn abweichend von den im Länderteil enthaltenen Hinweisen Übersetzungen des Formulars des Europäischen Haftbefehls gefordert wurden.

(3) Die oberste Justizbehörde ist zu unterrichten, wenn im RB-EuHb enthaltene Fristen ohne sachlichen Grund erheblich überschritten wurden.

### **Dritter Teil**

#### **Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

##### **Abschnitt 1**

##### **Freiheitsentziehende Sanktionen**

#### **Nr. 166 (unbesetzt)**

## **Abschnitt 2**

### **Europäische Geldsanktion**

#### **Unterabschnitt 1**

##### **Allgemeines**

#### **Nr. 167 Unmittelbarer Dienstweg; aktenführende Behörde**

Das Bundesamt für Justiz ist die nationale Bewilligungsbehörde für ein- und ausgehende Ersuchen nach Abschnitt 2 des Neunten Teils des IRG. Zugleich ist das Bundesamt für Justiz aktenführende Behörde für eingehende Ersuchen. Zwischen dem Bundesamt für Justiz einerseits sowie den Amtsgerichten, den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten sowie den Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder andererseits ist zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der unmittelbare Dienstweg einzuhalten. Berichts- und Beteiligungspflichten bleiben unberührt. Der Kontakt mit dem Bundesamt für Justiz kann auch per E-Mail aufgenommen werden, bei eingehenden Ersuchen unter der Anschrift [rb-geld-eingehend@bfj.bund.de](mailto:rb-geld-eingehend@bfj.bund.de), bei ausgehenden Ersuchen unter der Anschrift [rb-geld-ausgehend@bfj.bund.de](mailto:rb-geld-ausgehend@bfj.bund.de).

#### **Nr. 168 Geschäftsverkehr mit den Mitgliedstaaten**

Der Geschäftsverkehr mit den Mitgliedstaaten obliegt ausschließlich dem Bundesamt für Justiz. Nr. 173 Absatz 2 bleibt unberührt. Nr. 17 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung; das Bundesamt für Justiz bestätigt den Eingang eines Ersuchens gegenüber der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates.

#### **Unterabschnitt 2**

##### **Eingehende Ersuchen**

#### **Nr. 169 Verfolgbarkeit im Inland (§ 87d Nr. 1 IRG)**

(1) Kommt eine Ablehnung der Bewilligung eines Ersuchens nach § 87d Nr. 1 IRG in Betracht, setzt sich das Bundesamt für Justiz mit der für den Inlandstatort oder gleichgestellten Tatort zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht oder mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ins Benehmen. Richtet sich die Geldsanktion gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden im Sinne des JGG, wendet sich das Bundesamt für Justiz an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht oder an die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht oder die Verwaltungsbehörde prüft, ob die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat verfolgbar ist und gegebenenfalls verfolgt werden soll.<sup>1</sup> Das Ergebnis der Prüfung teilt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht oder die Verwal-

---

<sup>1</sup> vgl. BT-Drs- 17/1288, S. 27



tungsbehörde dem Bundesamt für Justiz unter Angabe der wesentlichen Gründe mit, um dem Bundesamt für Justiz die Ausübung des Ermessens nach § 87d Nr. 1 IRG zu ermöglichen.

(3) Das Bundesamt für Justiz unterrichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht oder die Verwaltungsbehörde über seine Entscheidung nach § 87d Nr. 1 IRG und den Ausgang des Verfahrens.

#### **Nr. 170 Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung (§§ 87g, 87i IRG)**

Hilft das Bundesamt für Justiz dem Einspruch der betroffenen Person gemäß § 87g Absatz 1 Satz 2 IRG nicht ab oder stellt es den Antrag nach § 87i Absatz 1 IRG, eine Geldsanktion für vollstreckbar zu erklären und umzuwandeln, übersendet es die Akten unmittelbar an das für die betroffene Person zuständige Amtsgericht.

#### **Nr. 171 Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch des Betroffenen (§ 87h IRG); Vollstreckung (§ 87n IRG)**

(1) Wird der Einspruch ganz oder teilweise rechtskräftig als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, übersendet das Amtsgericht die Akten zur Vollstreckung an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht oder den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (Vollstreckungsbehörde) und weist dabei auf Absatz 4 hin. Zeitgleich erteilt das Amtsgericht dem Bundesamt für Justiz eine Abgabennachricht mit Angabe der Anschrift und gegebenenfalls sonstiger Kontaktdaten der zuständigen Vollstreckungsbehörde.

(2) Ist die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates rechtskräftig für nicht vollstreckbar erklärt worden oder ist die betroffene Person unbekanntem Aufenthalts, sendet das Amtsgericht dem Bundesamt für Justiz die Akten zurück.

(3) Über eine Zahlung im ersuchenden Mitgliedstaat informiert das Bundesamt für Justiz unverzüglich – nach Möglichkeit vorab auf elektronischem Weg – die Vollstreckungsbehörde oder das befassende Gericht, damit diese prüfen können, ob in der Zahlung eine Rücknahme des Rechtsmittels zu sehen ist. Erlangt die Vollstreckungsbehörde auf einem nicht vorgesehenen Dienst- oder Geschäftsweg von Umständen Kenntnis, durch die die Voraussetzungen für die Vollstreckung entfallen sein könnten, teilt sie dies unverzüglich dem Bundesamt für Justiz mit. Sie sieht von der weiteren Vollstreckung erst ab, wenn ihr eine Mitteilung des Bundesamts für Justiz über den Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegt.

(4) Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet das Bundesamt für Justiz über den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung. Nach Abschluss des Vollstreckungsverfahrens sendet die Vollstreckungsbehörde die Akten unverzüglich an das Bundesamt für Justiz als aktenführende Behörde zurück.

#### **Nr. 172 Gerichtliche Entscheidung auf Antrag des Bundesamts für Justiz (§ 87i IRG); Vollstreckung (§ 87n IRG)**

(1) Ist die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig oder ist die betroffene Person unbekanntem Aufenthalts, sendet das Amtsgericht die Akten an das Bundesamt für Justiz zurück. Wenn die Vollstreckung nach § 87i Absatz 6 IRG ganz oder teilweise durch das Bundesamt

für Justiz zu bewilligen ist, stellt das Amtsgericht - erforderlichenfalls unter Beteiligung der zuständigen Vollstreckungsbehörde - sicher, dass dem Bundesamt für Justiz mit der Rücksendung der Akten zugleich eine Bankverbindung nebst Kassenzeichen mitgeteilt wird.

(2) Unverzüglich nach Zustellung der Bewilligungsentscheidung übersendet das Bundesamt für Justiz der Vollstreckungsbehörde die Akten.

(3) Über eine Zahlung im ersuchenden Mitgliedstaat informiert das Bundesamt für Justiz unverzüglich – nach Möglichkeit vorab auf elektronischem Weg – die Vollstreckungsbehörde. Nr. 171 Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 4 gilt entsprechend.

#### **Nr. 173 Besonderheiten bei Opferentschädigungen**

(1) Wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, mit der eine Entscheidung nach § 87 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 IRG für vollstreckbar erklärt und umgewandelt wurde, teilt das Bundesamt für Justiz bei der Aktenübersendung nach Nr. 172 Absatz 2 zugleich mit, ob mit dem ersuchenden Mitgliedstaat eine Vereinbarung nach § 87n Absatz 5 Satz 4 IRG getroffen wurde oder in Betracht kommt. Sobald möglich, informiert das Bundesamt für Justiz die Vollstreckungsbehörde über die vom ersuchenden Mitgliedstaat mitgeteilte Bankverbindung. Die Vollstreckungsbehörde ist nicht verpflichtet, eigene Nachforschungen im Hinblick auf die Bankverbindung zu veranlassen.

(2) Die Vollstreckungsbehörde veranlasst, dass ein Erlös auf das nach Absatz 1 Satz 2 bekannt gegebene Konto überwiesen wird.

#### **Nr. 174 Rechtsbeschwerde; Zulassung der Rechtsbeschwerde (§§ 87j, 87k IRG)**

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht legt die vom Amtsgericht übermittelten Akten dem Oberlandesgericht vor und nimmt zu dem Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde und deren Begründung Stellung.

#### **Nr. 175 Anrufung des Bundesgerichtshofes**

Hält die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder der Generalbundesanwalt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs für geboten, gilt Nr. 49 Absatz 2 und 3 entsprechend.

#### **Nr. 176 Mitteilung an das Bundeszentralregister (§ 87m Absatz 2 IRG)**

Eine Mitteilung an das Bundeszentralregister wird im Bundesamt für Justiz veranlasst.

### **Unterabschnitt 3 Ausgehende Ersuchen**

#### **Nr. 177 Nutzung des elektronischen Formulars des Bundesamts für Justiz; Übersendung der inländischen Entscheidung an das Bundesamt für Justiz**

(1) Bei ausgehenden Ersuchen nach § 87o IRG ist die Bescheinigung zu verwenden, die im Anhang des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die

Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22. März 2005, S. 16) abgedruckt ist. Die aktuelle Fassung dieser Bescheinigung ist als elektronisches Formular auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz ausfüllbar ([www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)).

(2) Die zuständige deutsche Behörde leitet dem Bundesamt für Justiz auf dem Postweg eine Ausfertigung oder beglaubigte Mehrfertigung der zu vollstreckenden inländischen Entscheidung und einen Ausdruck der unter Nutzung des elektronischen Formulars nach Abs. 1 S. 2 ausgefüllten Bescheinigung zu. Nr. 1 Abs. 2 S. 2 und 3 bleibt unberührt. Die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe im ersuchten Mitgliedstaat ist auszuschließen, indem in der Rubrik i) 1. der Bescheinigung „nein“ angekreuzt wird. Wird das elektronische Formular nach Absatz 1 Satz 2 genutzt, erfolgt der Ausschluss automatisch.

(3) Die Übersetzung der Bescheinigung obliegt dem Bundesamt für Justiz, das die erforderlichen Unterlagen an die zuständige Stelle des ersuchten Mitgliedstaates übersendet und damit zugleich das ausgehende Ersuchen bewilligt.

#### **Nr. 178 Rücknahme des Ersuchens**

(1) Die zuständige deutsche Behörde unterrichtet das Bundesamt für Justiz unter Angabe von Gründen unverzüglich, wenn die Voraussetzungen für die Vollstreckung – insbesondere bei einem Zahlungseingang – entfallen sind oder wenn die Vollstreckungsberechtigung wieder bei der zuständigen deutschen Behörde liegen soll.

(2) Das Bundesamt für Justiz nimmt das Ersuchen sodann unverzüglich gegenüber dem ersuchten Mitgliedstaat zurück und bestätigt der zuständigen deutschen Behörde zugleich die erfolgte Rücknahme.

#### **Nr. 179 Verweigerung der Vollstreckung**

Über eine Verweigerung der Vollstreckung im ersuchten Mitgliedstaat unterrichtet das Bundesamt für Justiz die zuständige deutsche Behörde und weist gegebenenfalls ausdrücklich darauf hin, wenn die Vollstreckung aus dem in § 87p Satz 2 IRG genannten Grund abgelehnt wurde.

#### **Nr. 180 Ergebnis der Vollstreckung**

Das Bundesamt für Justiz unterrichtet die zuständige deutsche Behörde unverzüglich über das Gesamtergebnis der Vollstreckung im ersuchten Mitgliedstaat.

### **Abschnitt 3**

#### **Einziehung und Verfall**

#### **Unterabschnitt 1**

##### **Eingehende Ersuchen**

#### **Nr. 181 Anwendungsbereich; anzuwendende Vorschriften**

Dieser Unterabschnitt gilt für eingehende Ersuchen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach §§ 88 bis 89 IRG.

#### **Nr. 182 Konsultationspflichten; Ablehnung eines Ersuchens**

(1) Der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn die nach den §§ 50 und 51 IRG zuständige Staatsanwaltschaft beabsichtigt, ein Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung mit der Begründung abzulehnen, dass

- a) die Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses Einziehung<sup>2</sup> fehlt oder fehlerhaft ist (§§ 88b Abs. 2 S. 1, 88c Nr. 1 IRG),
- b) einer der in § 88a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 IRG geregelten Unzulässigkeitsgründe vorliegt,
- c) die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 88a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a IRG nicht erfüllt ist, weil es bei einem Ersuchen um Vollstreckung einer dem § 73d StGB oder dem § 74a StGB entsprechenden Maßnahme an der beiderseitigen Strafbarkeit fehlt, oder Rechte Dritter der Anordnung entgegenstehen oder
- d) ein Bewilligungshindernis nach § 88c Nr. 2 und Nr. 3 IRG geltend gemacht wird.

(2) Vor Ablehnung des Ersuchens aus einem anderen der in §§ 88a, 88c IRG genannten Gründe kann die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats konsultiert werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, die Vollstreckung aus tatsächlichen Gründen wegen Unmöglichkeit abzulehnen. Unmöglich ist eine Vollstreckung insbesondere, wenn

- a) der Vermögensgegenstand, auf den sich das Ersuchen bezieht, bereits für verfallen erklärt oder eingezogen worden ist,
- b) der Vermögensgegenstand an dem Ort, der in dem Ersuchen um Vollstreckung oder in der in Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) genannten Bescheinigung angegeben ist, nicht auffindbar ist oder
- c) der Ort gemäß Satz 2 Buchst. b) nicht hinreichend bestimmt ist.

---

<sup>2</sup> Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59).

**Nr. 183 Sicherstellung; Anhörung der verurteilten Person und Dritter  
(§ 88d Abs. 1 S. 1 IRG)**

Nach erfolgter Sicherstellung (§ 88d Abs. 1 S.1 IRG i.V.m. §§ 111b bis 111d StPO) gewährt die Staatsanwaltschaft dem Verurteilten und Dritten, die den Umständen des Falles nach Rechte an dem zu vollstreckenden Gegenstand geltend machen könnten, rechtliches Gehör, und zwar unabhängig davon, ob der Betroffene seinen Wohnsitz im Inland oder im Ausland hat. Das Recht, sich zu äußern, erstreckt sich auch darauf, Umstände vorzutragen, die geeignet sind, einen Ablehnungsgrund nach § 88c IRG zu begründen.

**Nr. 184 Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer**

Nr. 67 S. 1 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass festzustellen ist, ob ein Ablehnungsgrund nach § 88c Nr. 4 oder 5 IRG vorliegt. Dabei ist gegebenenfalls zu prüfen, ob eine Maßnahme nach § 76a StGB erfolgen könnte.

**Nr. 185 Herbeiführung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer  
(§ 88d Abs. 1 S. 2 IRG)**

Nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen und der Ablehnungsgründe gemäß § 88c IRG stellt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht bei der Strafvollstreckungskammer gemäß § 88d Abs. 1 S. 2 IRG den Antrag, über die Vollstreckbarkeit des im ersuchenden Mitgliedstaat getroffenen Erkenntnisses zu entscheiden. Der Antrag ist zu begründen, insbesondere auch die Entscheidung, nicht von den Ablehnungsgründen nach § 88c Nr. 1 bis 3 IRG Gebrauch zu machen.

**Nr. 186 Aufschub des Verfahrens (§ 88d Abs. 2 IRG); Sicherstellung**

(1) Den Aufschub des Verfahrens nach § 88d Abs. 2 IRG, der in jedem Stadium des gerichtlichen Exequaturverfahrens, des Bewilligungsverfahrens und auch des Vollstreckungsverfahrens (§ 88e Abs. 3 IRG) möglich ist, teilt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats unter Angabe von Gründen und, soweit möglich, der voraussichtlichen Dauer des Aufschubs unverzüglich mit. Wird das Verfahren nach § 88d Abs. 2 Nr. 1 IRG aufgeschoben, regt die Staatsanwaltschaft zugleich an, dass der ersuchende Mitgliedstaat den betroffenen anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 14 Abs. 3 Buchst. a des Rahmenbeschlusses Einziehung informiert.

(2) Sobald der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht, trifft die zuständige Behörde unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet hiervon die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats.

**Nr. 187 Unterrichtung des ersuchenden Mitgliedstaats über Rechtsmittel**

Die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats ist über die Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 88d Abs. 3 S. 1 IRG) und das weitere Verfahren (§ 55 Abs. 2 IRG) zu unterrichten.

### **Nr. 188 Ergebnis des Verfahrens**

Die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats ist unverzüglich über das Ergebnis des Vollstreckungshilfverfahrens und gegebenenfalls der Vollstreckung (§ 88e IRG) zu informieren.

### **Nr. 189 Aufteilung der Erträge; Herausgabe von Kulturgütern (§ 88f IRG)**

(1) Kosten, die im Regelfall der hälftigen Teilung eines über 10 000 Euro liegenden Vollstreckungserlöses nach § 88f S. 1 IRG ebenso wie Entschädigungsleistungen nicht vorab abgezogen werden dürfen, umfassen Gebühren und Auslagen einschließlich Vergütungs- und Entschädigungsleistungen nach dem JVEG.

(2) Eine Vereinbarung nach § 56b Abs. 1 IRG, für die Nr. 74b Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 entsprechend gilt, kann unter Berücksichtigung der erforderlichen Gegenseitigkeit nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer sachlicher Gründe getroffen werden. Solche Gründe kommen beispielweise in Betracht bei

- a) außergewöhnlich hohen Kosten der Vollstreckung,
- b) Entschädigungszahlungen an den Verletzten der Straftat (§ 56a IRG),
- c) Kulturgütern, die nicht dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung unterliegen und
- d) entsprechender Praxis des ersuchenden Mitgliedstaats.

## **Unterabschnitt 2**

### **Ausgehende Ersuchen**

#### **Nr. 190 Vollstreckungsunterlagen**

(1) Für ein Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung oder des Verfalls ist die Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses Einziehung zu verwenden (Vordruck Nr. 45).

(2) Die Vollstreckungsbehörde übersendet der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats

- a) ein Original oder eine beglaubigte Mehrfertigung einer Bescheinigung nach Absatz 1,
- b) eine Übersetzung der Bescheinigung nach Absatz 1 in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des ersuchten Mitgliedstaats oder in eine weitere Amtssprache, die der ersuchte Mitgliedstaat ausweislich einer Erklärung akzeptiert, sowie
- c) eine beglaubigte Mehrfertigung der Anordnung der Einziehung oder des Verfalls.

#### **Nr. 191 Informationspflichten; Rücknahme des Ersuchens**

(1) Wurden mehrere Mitgliedstaaten um Vollstreckungshilfe ersucht und teilt ein ersuchter Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 14 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses Einziehung mit, dass eine Vollstreckung über den Höchstbetrag erfolgen könnte, informiert die Vollstre-

ckungsbehörde unverzüglich die zuständigen Behörden anderer ersuchter Mitgliedstaaten. Eine entsprechende Informationspflicht obliegt der Vollstreckungsbehörde, sobald diese Gefahr nicht mehr besteht.

(2) Wurden mehrere Mitgliedstaaten um Vollstreckungshilfe ersucht, informiert die Vollstreckungsbehörde die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich, sobald sie davon Kenntnis erlangt hat, dass eine Anordnung der Einziehung oder des Verfalls in einem ersuchten Staat ganz oder teilweise vollstreckt wurde. Anzugeben ist auch, in Höhe welchen Betrages noch nicht vollstreckt wurde.

(3) Eine Rücknahme des Ersuchens nach § 90 Abs. 2 IRG ist unverzüglich gegenüber der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats zu erklären und kommt auch in Betracht, wenn diesem die Vollstreckung aus anderen Gründen entzogen werden soll.

#### **Nr. 192 Vereinbarung über eine Vollstreckung des Wertersatzes (§ 90 Abs. 3 IRG)**

Die Vollstreckungsbehörde prüft erforderlichenfalls die Möglichkeit, mit der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats eine Einigung über eine Vollstreckung des Wertersatzes nach § 90 Abs. 3 IRG zu erzielen.

#### **Nr. 193 Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens (§ 90 Abs. 4 IRG)**

Nr. 74b Abs. 1 S. 2 findet entsprechende Anwendung.

### **Vierter Teil**

#### **Sonstiger Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

### **Abschnitt 1**

#### **Sicherstellungsmaßnahmen**

#### **Nr. 194 Anwendungsbereich; anzuwendende Vorschriften**

Dieser Unterabschnitt gilt für ein- und ausgehende Ersuchen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Sicherstellung<sup>3</sup>. Anzuwenden sind die §§ 94 bis 97 IRG. Ersuchen um Durchscheidung, Beschlagnahme und Herausgabe nach Nr. 114 bleiben unberührt.

---

<sup>3</sup> Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 196, S. 45).

## Unterabschnitt 1

### Eingehende Ersuchen

#### **Nr. 195 Aufschub der Bewilligung von Maßnahmen (§ 94 Abs. 3 IRG)**

(1) Der Aufschub der Bewilligung von Maßnahmen nach § 94 Abs. 3 IRG wird der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats unverzüglich unter Angabe von Gründen und, soweit möglich, der voraussichtlichen Dauer des Aufschubs mitgeteilt.

(2) Sobald der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht, trifft die Staatsanwaltschaft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere durch Einholung erforderlicher richterlicher Beschlüsse. Die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats wird hiervon unterrichtet.

#### **Nr. 196 Dauer und Aufhebung von Sicherstellungsmaßnahmen**

(1) Die Bewilligungsbehörde kann nach den Umständen des Einzelfalles angemessene Bedingungen festlegen, um die Dauer von Sicherstellungsmaßnahmen zu begrenzen. Zuvor ist der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats gegebenenfalls unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegebenenfalls sind die Fristen des § 111b Abs. 3 StPO zu beachten und die ersuchende Behörde um ergänzende Informationen zum Verfahrensstand und zum Tatverdacht zu bitten, damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Maßnahme vorliegen.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Aufhebung von Sicherstellungsmaßnahmen beabsichtigt ist.

#### **Nr. 197 Ablehnung einer Sicherstellungsmaßnahme**

(1) Wird ein Ersuchen wegen Unzulässigkeit abgelehnt (§ 96 S. 2 IRG), teilt die Bewilligungsbehörde der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats die ablehnende Bewilligungsentscheidung nebst Begründung unverzüglich mit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Sicherstellung aus tatsächlichen Gründen wegen Unmöglichkeit abgelehnt wird. Zuvor wird der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats gegebenenfalls unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Unmöglich ist eine Sicherstellungsmaßnahme insbesondere, wenn

- a) der Gegenstand an dem im Ersuchen oder in der Bescheinigung nach Artikel 9 des Rahmenbeschlusses Sicherstellung angegebenen Ort nicht auffindbar ist oder
- b) dieser Ort nicht hinreichend bestimmt ist.

#### **Nr. 198 Unterrichtung über das weitere Verfahren**

(1) Die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats ist über die Erledigung des Ersuchens unverzüglich zu unterrichten.

(2) Ferner werden ihr die Einlegung eines Rechtsmittels und die Anrufung des Oberlandesgerichts gemäß § 61 Abs. 1 IRG mitgeteilt. Der zuständigen Behörde des ersuchenden Mit-



gliedstaats wird unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie wird über den Ausgang eines Verfahrens nach Satz 1 informiert.

## **Unterabschnitt 2**

### **Ausgehende Ersuchen**

#### **Nr. 199 Sicherungsunterlagen**

(1) Für ein Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme soll die Bescheinigung nach Artikel 9 des Rahmenbeschlusses Sicherstellung verwendet werden (Vordruck Nr. 46).

(2) Die zuständige deutsche Justizbehörde übersendet der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats

- a) ein Original oder eine beglaubigte Mehrfertigung einer Bescheinigung nach Absatz 1,
- b) eine Übersetzung der Bescheinigung nach Absatz 1 in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des ersuchten Mitgliedstaats oder in eine weitere Amtssprache, die der ersuchte Mitgliedstaat ausweislich einer Erklärung akzeptiert, sowie
- c) eine beglaubigte Mehrfertigung erwirkter richterlicher Beschlüsse.

(3) Wenn zugleich um Herausgabe ersucht wird, ist bei Verwendung der Bescheinigung nach Absatz 1 ein gesondertes Herausgabeersuchen nach Maßgabe von Nr. 114 beizufügen. In diesem Fall ist Feld h) Ziffer 2.1.1. der Bescheinigung nach Absatz 1 zu markieren.

#### **Nr. 200 Aufhebung einer richterlichen Anordnung**

Die zuständige deutsche Justizbehörde unterrichtet die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats unverzüglich über die Aufhebung einer richterlichen Anordnung.

## **Abschnitt 2**

### **(unbesetzt)**

## Kapitel C

### Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmeorte und der Muster

#### Erster Teil

#### Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmebehörden, Grenzorte und Justizvollzugsanstalten

Lfd. Nr.	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahme- ort</i>	<i>Übergabe- ort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
<b>1.</b>	<b>Belgien</b>				
a)	BPOLI Aachen	Föderale Polizei Eupen	Aachen-Lichtenbusch BAB	Eynatten-BAB	JVA Aachen für männliche Gefangene; JVA Köln für weibliche Gefangene
<b>2.</b>	<b>Dänemark</b>				
a)	BPOLI Flensburg	Syd-og Sønder-jyllands Politi	Harrislee	Padborg	JVA Flensburg für männliche Gefangene; JVA Lübeck für weibliche Gefangene
<b>3.</b>	<b>Frankreich</b>				
a)	BPOLI Weil am Rhein Revier Neuenburg	Police de l'Air et des Frontières à Colmar Dienststelle Saint-Louis	Neuenburg BAB Ottmersheim	Neuenburg BAB Ottmersheim	JVA Freiburg für männliche Gefangene; JVA Karlsruhe – Außenstelle Bühl/Baden für weibliche Gefangene
b)	BPOLI Offenburg Revier Kehl	Police de l'Air et des Frontières à Strasbourg-Kehl Europabrücke	Kehl Europabrücke	Straßburg	JVA Offenburg für männliche Gefangene JVA Karlsruhe – Außenstelle Bühl/Baden für weibliche Gefangene
c)	BPOLI Kaiserslautern Revier Bienwald	Police de l'Air et des Frontières à Strasbourg, Lauterburg	Scheibenhart -Lauterburg	Scheibenhart -Lauterburg	JVA Frankenthal für erwachsene männliche Gefangene; JSA Schifferstadt für jugendliche männliche Gefangene; JVA Zweibrücken für erwachsene und jugendliche weibliche Gefangene

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
d)	BPOLI Bexbach	Police Aux Frontières à Metz, FCI Forbach	Saarbrücken BAB	Saarbrücken BAB	JVA Saarbrücken für erwachsene männliche Gefangene; JVA Ottweiler für jugendliche männliche Gefangene; JVA Zweibrücken für erwachsene und jugendliche weibliche Gefangene
<b>4. Luxemburg</b>					
a)	BPOLI Trier	Police Grand-Ducale, UGRM	Wasserbilligerbrück	Wasserbilligerbrück	JVA Trier für erwachsene männliche Gefangene; JSA Wittlich für jugendliche männliche Gefangene; JVA Zweibrücken und JVA Koblenz für jugendliche und erwachsene weibliche Gefangene
<b>5. Niederlande</b>					
a)	BPOLI Aachen Revier Aachen-Nord	Kgl. Marechaussee Brigade Heerlen	Aachen-Laurensberg, BAB	Heerlen Autoweg	JVA Aachen für männliche Gefangene; JVA Köln für weibliche Gefangene
b)	BPOLI Kleve Revier Straelen	Kgl. Marechaussee Brigade Venlo	Goch-Hommersum BAB 57	Goch-Hommersum BAB 57	JVA Kleve für männliche Gefangene; JVA Düsseldorf – Hafthaus Neuss – für weibliche Gefangene
c)	BPOLI Kleve Revier Straelen	Kgl. Marechaussee Brigade Zevenaar	Goch-Hommersum BAB 57	Goch-Hommersum BAB 57	JVA Kleve für männliche Gefangene; JVA Düsseldorf – Hafthaus Neuss – für weibliche Gefangene
d)	BPOLI Bad Bentheim	Kgl. Marechaussee Brigade Twente	Bad Bentheim, BAB	Bad Bentheim, BAB	JVA Lingen für männliche Gefangene; JVA Vechta für weibliche Gefangene
e)	BPOLI Bad Bentheim Revier Bunde	Kgl. Marechaussee Brigade Delfzijl	Bunde	Nieuwe Schans	JVA Meppen, Abteilung Aurich, für männliche Gefangene; JVA Vechta für weibliche Gefangene



<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
<b>7.</b>	<b>Polen</b>				
a)	BPOLI Frankfurt (Oder)	PSG Slubice	Frankfurt (Oder) BAB 12	Swiecko	JVA Frankfurt/Oder für männliche Gefangene; JVA Luckau-Duben für weibliche Gefangene
b)	BPOLI Ludwigsdorf Revier Görlitz	PSG Zgorzelec	Görlitz Stadtbrücke	Zgorzelec	JVA Görlitz für männliche Gefangene; JVA Görlitz für weibliche Gefangene – wenn nicht über Nacht – bzw. JVA Dresden – wenn über Nacht –
c)	BPOLI Pasewalk Revier Pomellen	GKE Kolbaskowo	Pomellen BAB	Kolbaskowo	JVA Neubrandenburg für erwachsene männliche Gefangene; JA Neustrelitz für jugendliche männliche und weibliche Gefangene; JVA Bützow für erwachsene weibliche Gefangene
d)	BPOLI Forst	PSG Olszyna	Forst BAB	Olszyna	JVA Cottbus-Dissenchen für männliche Gefangene; JVA Luckau-Duben für weibliche Gefangene
e)	BPOLI Forst Revier Guben	PSG Gubinek	Guben Süd Bundesstraße 112	Gubinek	JVA Cottbus-Dissenchen für männliche Gefangene; JVA Luckau-Duben für weibliche Gefangene
<b>8.</b>	<b>Schweiz</b>				
a)	BPOLI Konstanz	Kantonspolizei Thurgau	Konstanz	Kreuzlingen	JVA Konstanz für männliche Gefangene; JVA Ravensburg für weibliche Gefangene
b)	BPOLI Konstanz Revier Singen	Kantonspolizei Schaffhausen	Singen	Schaffhausen	JVA Konstanz für männliche Gefangene; JVA Ravensburg für weibliche Gefangene
c)	BPOLI Konstanz Revier Singen	Kantonspolizei Schaffhausen	Bietingen	Thayngen	JVA Konstanz für männliche Gefangene;  JVA Waldshut –Tiengen für weibliche Gefangene

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
d)	BPOLI Weil am Rhein Revier Waldshut	Kantonspolizei Aargau	Waldshut	Koblenz	JVA Waldshut-Tiengen
e)	BPOLI Weil am Rhein	Kantonspolizei Aargau	Rheinfelden BAB	Rheinfelden BAB	JVA Waldshut-Tiengen
f)	BPOLI Weil am Rhein	Kantonspolizei Basel Stadt	Weil BAB	Basel BAB	JVA Waldshut-Tiengen – Außenstelle Lörrach für männliche Gefangene; JVA Waldshut-Tiengen für weibliche Gefangene
g)	BPOLI Weil am Rhein	Kantonspolizei Basel Stadt	Basel Badischer Bahnhof	Basel Badischer Bahnhof	JVA Waldshut-Tiengen – Außenstelle Lörrach für männliche Gefangene; JVA Waldshut-Tiengen für weibliche Gefangene

## 9. Tschechische Republik

a)	BPOLI Altenberg Revier Breitenau	Bezirksdirektion Usti nad Labem	Petrovice Peterswalder Straße	Petrovice Peterswalder Straße	JVA Dresden für männliche und weibliche Gefangene
b)	BPOLI Klingenthal	Bezirksdirektion Karlovy Vary	BPOLR Bad Brambach	BPOLR Bad Brambach	JVA Zwickau für männliche Gefangene; JVA Chemnitz für weibliche Gefangene
c)	BPOLI Selb	Bezirksdirektion Karlovy Vary OPKPE Sokolov	BPOLI Selb, DO Schirnding	BPOLI Selb, DO Schirnding	JVA Bayreuth/ Außenstelle JVA Hof für männliche Gefangene; JVA Bamberg für weibliche Gefangene
d)	BPOLI Waidhaus	Bezirksdirektion Pilsen OPKPE Pilsen	BPOLI Waidhaus	BPOLI Waidhaus	JVA Weiden für männliche Gefangene; JVA Regensburg für weibliche Gefangene
e)	BPOLI Waldmünchen Revier Furth im Wald	Bezirksdirektion Pilsen	Bezirksdirektion Pilsen OPKPE Domazlice	Bezirksdirektion Pilsen OPKPE Domazlice	JVA Regensburg
f)	BPOLI Freyung	Bezirksdirektionen Südböhmische Region, OPKPE Strakonice/ OPKPE Prachatice	Bezirksdirektion Südböhmische Region Strazny/ Dolni Silnice	Bezirksdirektion Südböhmische Region Strazny/ Dolni Slinice	JVA Passau für männliche Gefangene; JVA Regensburg für weibliche Gefangene

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
10.	<b>Seeweg</b>				
a)	BPOLI Bremen Revier Cuxhaven		Fährhafen		JVA Uelzen, Abteilung Stade für männliche Gefangene; JVA Vechta für weibliche Gefangene
b)	BPOLI Bremen Revier Bremerhaven		Fährhafen		JVA Bremen – Standort Oslebshausen für Bremen für jugendliche und erwachsene männliche und weibliche Gefangene; JVA Bremen – Standort Bremerhaven für Bremerhaven für männliche erwachsene Gefangene
c)	BPOLI Bad Bentheim Revier Emden		Fährhafen		JVA Meppen, Abteilung Aurich, für männliche Gefangene; JVA Vechta für weibliche Gefangene
d)	Wasserschutz- polizei Hamburg – WSP 033		Fährhafen		Untersuchungshaftanstalt Hamburg
e)	BPOLI Kiel Revier Puttgarden		Fährhafen		JVA Lübeck für männliche und weibliche Gefangene
f)	BPOLI Kiel Revier Lübeck		Fährhafen		JVA Lübeck für männliche und weibliche Gefangene
g)	BPOLI Rostock Revier Rostock Überseehafen		Fährhafen		JVA Bützow für erwachsene männliche und weibliche Gefangene; JA Neustrelitz für jugendliche männliche und weibliche Gefangene
h)	BPOLI Stralsund Revier Mukran		Fährhafen		JVA Bützow für erwachsene männliche und weibliche Gefangene; JA Neustrelitz für jugendliche männliche und weibliche Gefangene

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
11.	<b>Luftweg</b>				
a)	BPOLI Flughafen Berlin-Schönefeld		Flughafen Berlin-Schönefeld		JVA Neuruppin-Wulkow für männl. Gefangene JVA Luckau; JVA Luckau-Duben für weibl. Gefangene
b)	(unbesetzt)				
c)	BPOLI Bremen Revier Flughafen Bremen		Flughafen Bremen		JVA Bremen – Standort Oslebshausen für Bremen für jugendliche und erwachsene männliche und weibliche Gefangene; JVA Bremen – Standort Bremerhaven für Bremerhaven für männliche erwachsene Gefangene
d)	BPOLI Dortmund Revier Flughafen Dortmund		Flughafen Dortmund		JVA Dortmund für erwachsene männliche Gefangene JVA Gelsenkirchen für erwachsene weibliche Gefangene JA Lünen für jugendliche männliche und weibliche Gefangene
e)	BPOLI Dresden Revier Flughafen Dresden		Flughafen Dresden		JVA Dresden
f)	BPOLI Flughafen Düsseldorf		Flughafen Düsseldorf		JVA Düsseldorf für männliche Gefangene; JVA Willich II für weibliche Gefangene
g)	BPOLI Düsseldorf Revier Mönchengladbach		Flughafen Mönchengladbach		JVA Willich I für männliche Gefangene; JVA Willich II für weibliche Gefangene
h)	BPOLI Erfurt Revier Flughafen Erfurt		Flughafen Erfurt/ Weimar		JVA Goldlauter für männliche Gefangene; JVA Chemnitz, Teilanstalt Reichenhain für weibliche Gefangene



<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
i)	BPOLD Flughafen Frankfurt/Main		Flughafen Frankfurt/Main		JVA Wiesbaden für junge männliche Gefangene; JVA Frankfurt am Main I für die übrigen männlichen Gefangenen; JVA Frankfurt/Main III (Preungesheim) für weibl. Gefangene
j)	BPOLI Trier Revier Flughafen Hahn		Flughafen Frankfurt/Hahn		JVA Rohrbach für männliche und weibliche Gefangene
k)	BPOLI Flughafen Hamburg		Flughafen Hamburg		Untersuchungshaftanstalt Hamburg
l)	BPOLI Flughafen Hannover		Flughafen Hannover		JVA Hannover
m)	BPOLI Flughafen Köln/Bonn		Flughafen Köln/Bonn		JVA Köln für männliche und weibliche Gefangene
n)	BPOLI Leipzig Revier Flughafen Leipzig-Halle		Flughafen Leipzig/Halle		JVA Leipzig mit Krankenhaus (für weibliche Gefangene nicht über Nacht; dann JVA Dresden oder JVA Chemnitz)
o)	BPOLI Kiel Revier Lübeck		Flughafen Lübeck-Blankensee		JVA Lübeck für männliche und weibliche Gefangene
p)	BPOLI Flughafen München		Flughafen München		JVA München-Stadelheim für männliche Gefangene; JVA München – Frauenabteilung für weibliche Gefangene
q)	Polizeiinspektion Nürnberg-Flughafen		Flughafen Nürnberg		JVA Nürnberg, Mannerstr. 6 für männliche Gefangene; JVA Nürnberg, Mannerstr. 6 für weibliche Gefangene
r)	BPOLI Münster		Flughafen Paderborn/Lippstadt		JVA Bielefeld-Brackwede für männliche Gefangene; JVA Düsseldorf – Hafthaus Neuss – für weibliche Gefangene

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
s)	BPOLI Rostock		Flughafen Rostock-Laage		JVA Bützow für erwachsene männliche und weibliche Gefangene; JA Neustrelitz für jugendliche männliche und weibliche Gefangene
t)	BPOLI Bexbach Revier Flughafen Saarbrücken		Flughafen Saarbrücken		JVA Saarbrücken für erwachsene männliche Gefangene; JVA Ottweiler für jugendliche männliche Gefangene; JVA Zweibrücken für erwachsene und jugendliche weibliche Gefangene
u)	BPOLI Flughafen Stuttgart		Flughafen Stuttgart		JVA Heimsheim für männliche Gefangene; JVA Schwäbisch Gemünd für weibliche Gefangene; JVA Hohenasperg für kranke Gefangene
v)	BPOLI Kleve		Flughafen Weeze-Laarbruch (Airport Niederrhein)		JVA Geldern für männliche Gefangene; JVA Düsseldorf – Hafthaus Neuss – für weibliche Gefangene
w)	BPOLI Kaiserslautern		Flughafen Zweibrücken		JVA Zweibrücken für männliche und weibliche Gefangene

## **PERSONALNACHRICHTEN**

### **BERICHTIGUNGEN**

#### **Berichtigung zum JMBl. 04/2013, S. 167**

Hier muss es richtig lauten

#### **Notarinnen und Notare**

Ausscheiden wird:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Wolfgang Rodenhäuser, Darmstadt, mit Ablauf des 31.05.2013.

---

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

#### **Oberlandesgericht Frankfurt am Main**

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Elisabeth Dittrich und Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Jürgen Maruhn.

#### **Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht**

Ernannt wurde:

Zum Staatsanwalt : Richter auf Probe Dr. Tobias Wipplinger in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

#### **Amtsgerichte**

Ernannt wurde:

Zum Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter –

: Richter am Amtsgericht Andreas Gimmler in Offenbach am Main.

Justizsekretärin Sabine Svoboda in Wiesbaden wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

#### **Notarinnen und Notare**

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwalt Hans-Peter Becker mit dem Amtssitz in Butzbach und Rechtsanwalt Klaus Heinz Hackenbroich mit dem Amtssitz in Offenbach am Main.

Ausgeschieden ist:

Auf eigenen Antrag:

Notar Peter Billig, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 28.02.2013,

Notar Michael Braun, Hünfeld, mit Ablauf des 04.03.2013,

Notar Hubertus Gimmler, Weilburg, mit Ablauf des 30.04.2013.

Ausscheiden wird:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Gerhard Neubauer, Offenbach am Main, mit Ablauf des 30.09.2013.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa**

#### **1. Besetzung einer Referatsleitung im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa**

In der Abteilung für Zivilrecht und Öffentliches Recht einschließlich Rechtspflege und Gesetzgebungsangelegenheiten, Ausbildung (Abteilung II) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Referatsleiterin/eines Referatsleiters zu besetzen. Vorgesehen ist auch eine Mitarbeit im Justizprüfungsamt.

Die Tätigkeit umfasst folgende Gebiete:

- Betreuungsrecht,
- Freiheitsentziehungsrecht,
- Freiwillige Gerichtsbarkeit einschließlich Grundbuchrecht und Hinterlegungsrecht,
- Recht der Rechtspfleger und Urkundsbeamten,
- Bearbeitung von Eingaben und Petitionen.

Gesucht wird eine Richterin oder ein Richter bzw. eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt mit sehr gutem systematisch-analytischen Denkvermögen, sehr guter juristischer Befähigung, umfassenden Rechtskenntnissen und fundierten Erfahrungen in der zivilgerichtlichen Praxis sowie hoher sozialer Kompetenz im Umgang mit Publikum, Verbänden und anderen Berufsgruppen. Die Stelle nimmt 50 von Hundert der Arbeitskraft in Anspruch.

Bei zusätzlicher Wahrnehmung der Angelegenheiten der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der Erstellung von Prüfungsaufgaben und Kurzvorträgen (Justizprüfungsamt) kann die Stelle auf bis zu 75 von Hundert erhöht werden.

Die Referatstätigkeit erfordert darüber hinaus in besonderem Maß Teamfähigkeit, Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, Flexibilität, Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen, Kreativität, Innovationsfreude und organisatorisches Geschick insbesondere bei der Planung und Durchführung auch interdisziplinärer Projekte sowie die Bereitschaft zur Wahrnehmung vielfältiger Außenkontakte und Dienstreisen.

Erwartet wird schließlich die Fähigkeit und Bereitschaft zu partnerschaftlicher Personalführung im Bereich des Referats und zu konstruktiver und kollegialer Zusammenarbeit innerhalb des Hauses, mit der gerichtlichen Praxis, anderen Ressorts und Justizverwaltungen.

## **2. Besetzung einer Referatsleitung im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa**

In der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamts – Staatliche Pflichtfachprüfung und Erste juristische Prüfung – ist zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Stelle für eine Referatsleiterin oder einen Referatsleiter des Referates JPA I/2 neu zu besetzen, das nach derzeitigem Zuschnitt unter anderem folgende Aufgabengebiete umfasst:

- Grundsatzfragen, allgemeine Angelegenheiten,
- Zusammenarbeit mit den rechtswissenschaftlichen Fachbereichen und anderen Prüfungsämtern,
- Dienstbetrieb der Prüfungsabteilung I,
- Organisation der Prüfungsverfahren, insbesondere Planung der Prüfungs-kommissionen, Korrekturgruppen, Prüfungstermine,
- Entscheidungen außerhalb laufender Prüfungsverfahren,
- Zulassungen zur Prüfung und
- Widerspruchsverfahren.

Neben der Organisation der Prüfungsverfahren liegt ein Schwerpunkt der Tätigkeit insbesondere in der Bearbeitung von Widersprüchen im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung. Erforderlich sind Interesse an der längerfristigen Wahrnehmung einer Aufgabe im Ausbildungs- und Prüfungsbereich sowie Bereitschaft zu vertieftem Eingehen auf alle prüfungsrelevanten Rechtsmaterien.

Das Referat JPA I/2 ist inhaltlich auf die Verbindung mit richterlicher Tätigkeit angelegt, wobei die Aufgaben so bemessen sind, dass sie 50 % der Arbeitskraft in Anspruch

nehmen; im Übrigen verbleibt die Richterin oder der Richter in richterlicher Tätigkeit. Dienstort ist Frankfurt am Main.

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

3. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Bensheim (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Amtsgerichts Offenbach am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Amtsgerichts Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Staatsanwaltschaften**

8. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.8) auszurichten.

## Verwaltungsgerichtsbarkeit

9. Eine Richterin oder einen Richter  
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel ( R 2 ).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 ( S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.3. ) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

## Sozialgerichtsbarkeit

10. Eine stellvertretende Geschäftsleiterin und Kostensachbearbeiterin oder einen stellvertretenden Geschäftsleiter und Kostensachbearbeiter (Amtfrau/Amtmann – A 10 BBesG) bei dem Sozialgericht Fulda.

Die Stelle ist ab 1. November 2013 zu besetzen.

Die Bewerberin oder der Bewerber zu 10. sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

### 1. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst der allgemeinen Laufbahnverwaltung oder für den Rechtspflegerdienst
- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Flexibilität
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein;

### 2. Besondere Voraussetzungen

#### a) Fachkompetenz

- gute Fachkenntnisse, inklusive des Kosten- und Entschädigungsrechts und der Grundzüge des Sozialrechts
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik
- klares Urteilsvermögen,

#### b) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Gerichtsleitung,

#### b) Führungskompetenz

- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen

- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Zertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verliehen.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an:

Zu Nr. 1 bis zum **24. Mai 2013** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa;

zu Nr. 2 bis zum **24. Mai 2013** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa;

zu Nr. 6 binnen **zwei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa,

zu Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 9 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz für Integration und Europa;

zu Nr. 10 binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgericht.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 9 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**



## AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26.10.2009 (JMBl. S. 563), geändert durch Runderlass vom 15. März 2011 (JMBl. S. 258) und vom 12.11.2012 (JMBl. S. 692).

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

### A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- |  |   |
|--|---|
| 1. in der Stadt Bischofsheim<br>(Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau)        | 2 |
| 2. in der Stadt Büttelborn<br>(Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau)          | 1 |
| 3. in der Stadt Mörfelden-Walldorf<br>(Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau)  | 1 |
| 4. in der Stadt Viernheim<br>(Amtsgerichtsbezirk Lampertheim)          | 4 |
| 5. in der Stadt Langen<br>(Amtsgerichtsbezirk Langen)                  | 1 |
| 6. in der Stadt Dietzenbach<br>(Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main)  | 1 |
| 7. in der Stadt Neu-Isenburg<br>(Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) | 1 |
| 8. in der Stadt Rodgau<br>(Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt)            | 1 |

### B) Landgerichtsbezirk Kassel:

- |   |   |
|---|---|
| 1. in der Stadt Witzenhausen<br>(Amtsgerichtsbezirk Eschwege) | 1 |
|---|---|

### C) Landgerichtsbezirk Marburg:

- |   |   |
|---|---|
| 1. in der Stadt Marburg<br>(Amtsgerichtsbezirk Marburg) | 1 |
|---|---|

Der Amtssitz muss in den vorbezeichneten Städten genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. Juni 2013** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1.) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.





---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

**ISSN 0022-7064**

**Redaktion & Abonnement:**

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de  
Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2013** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden..

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

	Seite
<b>Inhalt:</b>	
<b>Bekanntmachungen</b>	
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts (Stichtag 1. Juni 2012) .....	277
Personalmeldungen .....	288
Stellenausschreibungen .....	296
<b>Hinweise</b>	
Voraussichtliche Einstellung von Anwältinnen und Anwälte für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerlaufbahn) zum 1. September 2013 ..	297
Voraussichtliche Einstellung von Anwältinnen und Anwälte für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes für die Ausbildung zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt zum 1. September 2013 .....	298

## **BEKANNTMACHUNGEN**

**Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts (Stichtag 1. Juni 2012). Bek. d. MdJIE. v. 8. April 2013 (1100/15 - Z/A 2 - 2012/8718 - II/A) – JMBl. S. 277 –**

Die Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst sowie der Personalrat beim Hessischen Finanzgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts
  - a) Höherer Dienst
  - b) Gehobener Dienst
  - c) Mittlerer Dienst
  - d) Einfacher Dienst
  - e) Entgeltgruppen
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.





Gehobener Dienst

IST Personal

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht																						
Personalstellen:		Gehobener Dienst																						
Istanalyse für den Zeitraum:				1. Juni 2012 bis 31. Mai 2018																				
Besoldungsgruppen	Zeitraum: Monat/ahr bis Monat/ahr	Vollbeschäftigte				Teilzeitbeschäftigte				Unberufet				Ersatzkräfte für Beweibude und berufete Teilbesch.				Gesamt ohne Ersatzkräfte				Veränderung des Frauennahels		
		insges.	Frauen	Männer	St-anteile	insges.	Frauen	Männer	St-anteile	insges.	Frauen	Männer	St-anteile	insges.	Frauen	Männer	St-anteile	insges.	Frauen mit	Männer mit	ohne*	ohne*	mit	in %)
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
A 13.7	06.12.-05.14	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.Abschnitt	06.14.-05.16	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
3.Abschnitt	06.16.-05.18	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
A 13.5	06.12.-05.14	3	1	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					0,00			3,00	33,33	66,67	66,67	66,67	0,0
2.Abschnitt	06.14.-05.16	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-33,3
3.Abschnitt	06.16.-05.18	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-33,3
A 12	06.12.-05.14	2	1	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					0,00			2,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
2.Abschnitt	06.14.-05.16	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
3.Abschnitt	06.16.-05.18	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
A 11	06.12.-05.14	2	0	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,30	2	1,30			0,00			3,30	39,39	39,39	60,61	60,61	
2.Abschnitt	06.14.-05.16	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-39,4
3.Abschnitt	06.16.-05.18	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-39,4
A 10	06.12.-05.14	1	0	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					0,00			1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
2.Abschnitt	06.14.-05.16	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
3.Abschnitt	06.16.-05.18	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
A 9	06.12.-05.14	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
2.Abschnitt	06.14.-05.16	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
3.Abschnitt	06.16.-05.18	0			0,00				0,00							0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
<b>Gehobener</b>																								
<b>Dienst insg.</b>	06.12.-05.14	8	2	6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,30	2	1,30	0	0,00	0,00	0,00	0,00	9,30	35,48	35,48	64,52	64,52	
2.Abschnitt	06.14.-05.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-35,5
3.Abschnitt	06.16.-05.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-35,5

mit = Mit den Vollbeurlaubten

ohne = Ohne die Vollbeurlaubten





Mittlerer Dienst

ist Personal

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht																									
Personalstellen:		Mittlerer Dienst																									
Bezugszeitraum:		1. Juni 2012 bis 31. Mai 2018																									
Besoldungsgruppen	Zeitraum: Monatsjahr bis Monatsjahr	Vollbeschäftigte				Vollberaubte				Teilbeschäftigte				Erstkräfte für Besoldung und befristete Teilbesch.				Gesamt ohne Ersatzkräfte				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)					
		insges.	Frauen	Männer	davon St. anteile	insges.	Frauen	Männer	davon St. anteile	insges.	Frauen	Männer	davon St. anteile	insges.	Frauen	Männer	davon St. anteile	insges.	Frauen	Männer	davon St. anteile	insges.	Frauen	Männer	davon St. anteile	mit*	ohne*
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y			
A 9 Z	06.12.-05.14	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
2.Abschnitt	06.14.-05.16	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
3.Abschnitt	06.16.-05.18	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
A 9 S	06.12.-05.14	2	0	2	0,00			0,00			0,70	1	0,70			0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27	25,93	74,07
2.Abschnitt	06.14.-05.16	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
3.Abschnitt	06.16.-05.18	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
A 8	06.12.-05.14	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
2.Abschnitt	06.14.-05.16	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
3.Abschnitt	06.16.-05.18	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
A 7	06.12.-05.14	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
2.Abschnitt	06.14.-05.16	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
3.Abschnitt	06.16.-05.18	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
A 6	06.12.-05.14	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
2.Abschnitt	06.14.-05.16	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
3.Abschnitt	06.16.-05.18	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
A 5	06.12.-05.14	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
2.Abschnitt	06.14.-05.16	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
3.Abschnitt	06.16.-05.18	0			0,00			0,00			0,00					0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Mittlerer Dienst insg.	06.12.-05.14	2	0	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,70	1	0,70	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27	25,93	74,07
2.Abschnitt	06.14.-05.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00
3.Abschnitt	06.16.-05.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollberaubten  
ohne\* = Ohne die Vollberaubten

Mittlerer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht																		
Personalstellen:		Mittlerer Dienst																		
		Abschätzung freier Stellen							Bericht											
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvorgaben		Tatsächlich besetzte Stellen			Tatsächliche Beförderungen				Zielvorgabe erfüllt ja/nein				
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderungen	Zielvorgabe: Frauen in %	Anzahl insges.	Stellenbesetzung	Frauen in %	Männer in %	davon Frauen in %	davon Männer in %	Anzahl insges.	Frauen	Männer	davon in %	Stellenbesetzung	Beförderung	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
A 9 Z	06.12.-05:14				0,00	25,93					0,00	0	0,00	0			0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	06.14.-05:16				0,00	0,00					0,00	0	0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	06.16.-05:18				0,00	0,00					0,00	0	0,00				0,00	0	0,00	ja
A 9 S	06.12.-05:14				25,93	0,00	50,0				0,00	0	0,00				0,00	0	0,00	nein
2.Abschnitt	06.14.-05:16				0,00	0,00					0,00	0	0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	06.16.-05:18				0,00	0,00					0,00	0	0,00				0,00	0	0,00	ja
A 8	06.12.-05:14				0,00	0,00					0,00	0	0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	06.14.-05:16				0,00	0,00					0,00	0	0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	06.16.-05:18				0,00	0,00					0,00	0	0,00				0,00	0	0,00	ja
A 7	06.12.-05:14				0,00	0,00					0,00	0	0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	06.14.-05:16				0,00	0,00					0,00	0	0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	06.16.-05:18				0,00	0,00					0,00	0	0,00				0,00	0	0,00	ja
A 6	06.12.-05:14				0,00	0,00	51,0				0,00	0	0,00				0,00	0	0,00	nein
2.Abschnitt	06.14.-05:16				0,00	0,00					0,00	0	0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	06.16.-05:18				0,00	0,00					0,00	0	0,00				0,00	0	0,00	ja
A 5	06.12.-05:14				0,00	0,00					0,00	0	0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	06.14.-05:16				0,00	0,00					0,00	0	0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	06.16.-05:18				0,00	0,00					0,00	0	0,00				0,00	0	0,00	ja
Mittlerer Dienst insg.	06.12.-05:14				0	25,93					0	0,00	0	0,00	0		0	0,00	0	
2.Abschnitt	06.14.-05:16				0	0,00					0	0,00	0	0,00	0		0	0,00	0	
3.Abschnitt	06.16.-05:18				0	0,00					0	0,00	0	0,00	0		0	0,00	0	



Einfacher Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht																							
Personalsellen:		Abschätzung freier Stellen						Zielvorgaben			Bericht														
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiverwendende Stellen		davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvorgabe: davon Frauen in %			Tatsächlich besetzte Stellen						Tatsächliche Beförderungen			Zielvorgabe erfüllt ja/nein					
		insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	Stellenbesetzung	für Stellenbesetzung	für Beförderungen	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	Stellenbesetzung	Beförderung		
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U					
A 6	06.12 - 05:14				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05:16				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
3.Abschnitt	06.16 - 05:18				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
A 5 Z	06.12 - 05:14				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05:16				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
3.Abschnitt	06.16 - 05:18				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
A 5 S	06.12 - 05:14				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05:16				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
3.Abschnitt	06.16 - 05:18				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
A 4	06.12 - 05:14				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05:16				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
3.Abschnitt	06.16 - 05:18				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
A 3	06.12 - 05:14				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05:16				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
3.Abschnitt	06.16 - 05:18				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
A 2	06.12 - 05:14				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05:16				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
3.Abschnitt	06.16 - 05:18				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja
<b>Einfacher Dienst insg.</b>																									
Dienst insg.	06.12 - 05:14	0	0	0	0,00	0,00				0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.Abschnitt	06.14 - 05:16	0	0	0	0,00	0,00				0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.Abschnitt	06.16 - 05:18	0	0	0	0,00	0,00				0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Wachmeisterstellen werden nach einer Zielvorgabe des Hessischen Rechnungshofes bei Freierwerb mit Angestellten besetzt. Die entsprechenden haushaltsrechtliche Umwandlung ist z.T. bereits geschehen.



Entgeltgruppen

Abschätzung

Dienststelle:												
Personalstellen:		Entgeltgruppen										
Entgeltgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen			Zielvorgaben		Bericht					Ziel- vorgabe erfüllt ja/nein
		neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen						
						insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt	Stellen- besetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	
außertariflich	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
15 Ü	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
15	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
14	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
13 Ü	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
13	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
12	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
11	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
10	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
9	06.12 - 05.14			100,00				0,0	0	0,0	ja	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
8	06.12 - 05.14			100,00				0,0	0	0,0	ja	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
7	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
6	06.12 - 05.14			93,49				0,0	0	0,0	ja	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16	1	0	0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
5	06.12 - 05.14	1	0	100,00				0,0	0	0,0	ja	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
4	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3	06.12 - 05.14			0,00	10,0			0,0	0	0,0	nein	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2 Ü	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00	10,0			0,0	0	0,0	nein	
2	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
1	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.A bschnitt	06.14 - 05.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.A bschnitt	06.16 - 05.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
<b>Entgelt-</b>												
<b>grupp. Insg.</b>	06.12 - 05.14	1	0	86,75			0	0	0,0	0		
2.A bschnitt	06.14 - 05.16	1	0	0,00			0	0	0,0	0		
3.A bschnitt	06.16 - 05.18	0	0	0,00			0	0	0,0	0		

Bei Tätigkeiten der EG 2 und 3 handelt es sich um schwere körperliche Arbeiten, für die es überwiegend männliche Bewerber gibt.

## **Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 6 HGIG zum Frauenförderplan für den nichtrichterlichen Dienst des Hessischen Finanzgerichts**

- ✓ Mit berufstätigen Müttern wurden bei Wiederaufnahme des Dienstes Arbeitszeitmodelle erarbeitet, die den individuellen Bedürfnissen dieser Bediensteten so weit wie möglich entgegenkommen.
  - ✓ Einer Bereichsleiterin wurde ein Heimarbeitsplatz eingerichtet. Die Anwesenheit in der Dienststelle kann nach vorheriger Absprache variabel gestaltet werden.
  - ✓ Die Teilnahme weiblicher Bediensteter an Fortbildungsmaßnahmen wurde unterstützt.
  - ✓ Zum Bezirksrevisor des Hessischen Finanzgerichts wurde eine Frau ernannt.
- 

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### **Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa**

Ernannt wurden:

- Zur Ministerialrätin (B 2) : Ministerialrätin (A 16) Claudia Weisbart;
- zum Ministerialrat (B 2) : Ministerialrat (A 16) Harald Schneider;
- zur Regierungsdirektorin : Regierungsoberrätin Dr. Lena Barbara Kötter;
- zum Regierungsdirektor : Regierungsoberrat René Brosius-Linke;
- zur Regierungsrätin : Oberamtsrätin Ute Marie-Luise Adelsberger;
- zur Oberamtsrätin : Amtsrätinnen Elke Edelmann, Heike Rosenkranz und Katrin Rühl;
- zum Oberamtsrat : Amtsräte Mark Hermann Häuser, Karl-Heinz Ruprecht, Stefan Sterzinger, Markus Stub und Bernhard Josef Stuka;
- zur Amtsrätin : Amtfrau Sandra Bähler;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Yvonne Winnebald;
- zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärin Silke Wick.

### **IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel**

Ernannt wurden:

- Zur Amtsrätin : Amtfrauen Petra Schellhaas und Alma Friedrichs;



zur Amtsfrau : Oberinspektorinnen Susanne Linke und Sandra Regina Chorus;  
zur Inspektorin – durch  
Überleitung in den gehobenen allgemeinen  
Verwaltungsdienst – : Amtsinspektorin Martina Hemme;  
zum Hauptsekretär : Obersekretär Thomas Schott.

#### **Oberlandesgericht Frankfurt am Main**

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin  
am Oberlandesgericht : Richterin am Oberlandesgericht Martina Paul;  
zur Richterin  
am Oberlandesgericht : Richterin am Amtsgericht Heike Knauth;  
zum Leitenden  
Regierungsdirektor : Regierungsdirektor Frank Schmid;  
zum Regierungsobererrat : Regierungsrat Hartmut Haust;  
zur Oberamtsrätin  
mit Amtszulage : Oberamtsrätin Regina Hederich;  
zum Justizoberinspektor : Justizinspektor Ralf Laupp;  
zum Oberinspektor : Insektor Jürgen Retzel;  
zum Inspektor – durch  
Überleitung in den gehobenen Justiz-  
verwaltungsdienst – : Amtsinspektor Jürgen Retzel;  
zur Justizinspektorin : Lisa Feick, Monika Gabel, Sarah Hoffmann, Franziska Kohnert,  
Katharina Kraus, Karolin Marquardt, Katharina Pawlik, Stella  
Russer – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenver-  
hältnis auf Probe –;  
zum Justizinspektor : Julian Ide, Marc Koch, Florian Winkler und Marc Zimmermann  
– alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf  
Probe –.

Justizinspektoren Mathias Räuber und André Schouler wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizamtmann Rainer Schmitt v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Limburg a.d. Lahn, Justizinspektorinnen Zahra Kramer v. d. Oberlandesgericht a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Christin Markgraf v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Wiesbaden, Fenja Mohn v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main

a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Katharina Schüßler v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Eschwege, Cathrin Simmer v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Gießen, Justizinspektoren Matthias Hofmann v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Wiesbaden, Marc Koch v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Rüdesheim am Rhein.

#### **Generalstaatsanwaltschaft**

Ernannt wurde:

Zum Justizinspektor : René Hüllermeier – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

#### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Vizepräsident des Landgerichts : Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Reinhard Hawran in Fulda;

zum Regierungsoberrat : Regierungsrat Rudolf Scholtes in Frankfurt am Main;

zur Amtsrätin : Amtsfrauen Christina Uwis in Kassel und Johanna Schurgacz in Wiesbaden;

zum Amtsrat : Amtmänner Stephan Volp in Marburg und Wilfried Weinheimer in Wiesbaden;

zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Charlotte Reinbold in Kassel;

zum Justizamtmann : Justizoberinspektor Steffen Käckell in Frankfurt am Main;

zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorin Annekatrin Korn in Hanau;

zur Oberinspektorin : Inspektorinnen Ulrike Deutschmann, Ildiko Frey in Frankfurt am Main, Corinna Drapal, Carola Kasmierczak und Rita Tölle in Frankfurt am Main;

zum Oberinspektor : Bewährungshelfer Frank Seifert in Hanau, Markus Diefenbach in Limburg a.d. Lahn – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –,  
Inspektoren Thomas Juretzek in Frankfurt am Main, Andreas Schäfer in Kassel und Peter Raitel in Wiesbaden;

zur Inspektorin : Bewährungshelferinnen Yvonne von Wienitz in Gießen, Elisabeth Emmerich-Jäger, Katrin Paul-Gibhardt und Jessica Wehry in Kassel – alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –,  
Justizhauptsekretärin Stefanie Estel in Hanau;

- zum Inspektor : Bewährungshelfer Stephan Sauskojus in Marburg – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Justizinspektorin : Laura Oestrich in Limburg a.d. Lahn, Ann-Kathrin Weber in Wiesbaden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Oberinspektor Stefan Wilke in Marburg, Inspektorin Lena Spengler, Justizinspektorinnen Carolin Lerche in Darmstadt, Ann-Kristin Ellrich in Frankfurt am Main, Justizinspektoren Immanuel Hamm in Darmstadt, Simon Brouër in Frankfurt am Main, Inspektor Gert Santelmann in Darmstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsobererrat Reinhard Zinn v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Amtfrau Alma Friedrichs v. d. Landgericht Darmstadt an die IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel, Justizoberinspektorin Katja Scholl v. d. Landgericht Limburg a.d. Lahn a. d. Amtsgericht Limburg a.d. Lahn Justizinspektorinnen Petra Humm v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und Sabine Nolte v. d. Landgericht Kassel a. d. Amtsgericht Fritzlar.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Regierungsdirektor Rudolf Merker in Kassel, Amtfrau Maria Kilp in Frankfurt am Main.

#### **Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten**

Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main Horst Streiff wurde zum Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht bei der Staatsanwaltschaft Kassel ernannt.

Ernannt wurden:

- Zum Oberamtsanwalt mit Amtszulage nach Fußnote 12 : Oberamtsanwalt Gerhard Wittich in Fulda;
- zur Oberamtsanwältin : Amtsanwältinnen Monika Burkard und Kirsten Diegelmann in Fulda;
- zum Amtsrat : Justizamtmänner Andreas Jannasch in Darmstadt und Herwarth Fedler in Kassel;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Tanja Popp in Fulda;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorin Simone Romann in Darmstadt;
- zur Oberinspektorin : Inspektorin Petra Zumwinkel in Frankfurt am Main;
- zur Justizinspektorin : Valentina Rhöse in Gießen, Sabine Rutkowski in Limburg a.d. Lahn – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizinspektorinnen Isabel Claus in Frankfurt am Main, Kristin Gutberlet in Frankfurt am Main, Stefanie Goldbach in Hanau wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Amtsrat Michael Weber v. d. Staatsanwaltschaft Limburg a.d. Lahn a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Justizinspektorinnen Kristin Gutberlet v. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Sonja Pfeffinger v. d. Staatsanwaltschaft Gießen a. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt, Vanessa Weide v. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Kassel, Justizinspektor Dirk Walden v. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt a. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Entlassen:

Justizinspektor Michael Spindler in Darmstadt.

Ruhestand:

Justizamtfrau Gerlind Erb in Wiesbaden.

#### **Amtsgerichte**

Herr Vizepräsident des Amtsgerichts Offenbach am Main Stefan Mohr wurde zum Vizepräsidenten des Amtsgerichts Frankfurt am Main ernannt.

Ernannt wurden:

Zum Präsidenten

des Amtsgerichts : Vizepräsident des Amtsgerichts Dr. Frank Oehm in Gießen;

zur Regierungsoberrätin : Regierungsrätin Friedericke Siegesmund-Knauff in Wiesbaden;

zur Regierungsrätin : Oberamtsrätin Gabriele Danne in Gießen;

zur Oberamtsrätin

mit Amtszulage : Oberamtsrätin Ulrike Biskup in Frankfurt am Main;

zur Oberamtsrätin

: Amtsrätinnen Astrid Höbel in Darmstadt, Barbara Meixner in Kassel, Waltraud Steuber in Korbach und Renate Jäger in Offenbach am Main;

zum Oberamtsrat

: Amtsräte Thomas Höhl in Frankfurt am Main und Lutz-Rainer Scheld in Gießen;

zur Amtsrätin

: Justizamtfrauen Petra Geiger, Alexandra Jannasch in Darmstadt, Sabine Freiling in Frankenberg (Eder), Inge Reichel in Gießen, Heike Köhler-Kramer und Ingrid Werner in Kassel, Christiane Fuhrmann in Melsungen und Anja Leverenz in Offenbach am Main;

- zum Amtsrat : Justizamtmannt Günter Börner in Kassel;
- zur Justizamtfrau : Justizamtfrau außer Dienst Simone Ruhotina in Gießen – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –,  
Justizoberinspektorinnen Petra Andres und Stephanie Tscharn in Darmstadt, Anja Reyer in Eschwege, Andrea Bangert in Frankenberg (Eder), Verena Hewlett, Christiane Thieme in Frankfurt am Main, Sylvia Müller in Kassel, Silke Bienmüller in Offenbach am Main, Anja Friedmann in Seligenstadt und Anja Heimbecher, Yvonne Rothe in Wiesbaden;
- zum Justizamtmannt : Justizoberinspektoren Jürgen Feiter in Biedenkopf und Thorsten Bendig in Hanau;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorinnen Michaela Müller in Bad Hersfeld, Eva Bieg, Katharina Geszler, Melanie Hauk, Milena Herold und Lena Scheffler in Darmstadt, Katharina Felczer, Eveline Gabriel, Stefanie Heidrich, Linda Kremsler und Daniela Schollmeyer in Frankfurt am Main, Julia Priebe in Gießen, Tina Kny und Wibke Wassermann in Königstein im Taunus, Judith Ding und Christian Niepraschk in Offenbach am Main, Katrin Haxel und Nicole Neumann in Wiesbaden;
- zum Justizoberinspektor : Justizinspektoren Benjamin Faldus in Frankfurt am Main und Kevin Antmanský in Gießen;
- zur Justizinspektorin : Frau Anika Höhn und Frau Vanessa Knoth in Bad Homburg v.d. Höhe, Frau Sara-Lena Müller in Büdingen, Frau Melanie Schramm in Darmstadt, Frau Gerlinde Schäfer in Frankenberg (Eder), Frau Stefanie Diehl, Frau Julia Geiter, Frau Melanie Hausdörfer, Frau Pia Herwig, Frau Stephanie Otto, Frau Doreen Siebert und Frau Theresa Weber in Frankfurt am Main, Frau Verena Füller, Frau Rebecca Zahn in Hanau, Frau Stephanie Behrens in Kassel, Frau Lisa Lorey in Kirchhain, Frau Hannah Lea Hoos, Frau Linda Richter und Frau Anne-Kathrin Sölzer in Marburg, Frau Andrea Vogt in Michelstadt, Frau Maria Abe und Frau Christina Lau in Offenbach am Main – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –,  
Justizobersekretärinnen Doreen Arend, Antje Hohmann, Nina Linke in Frankfurt am Main und Justizsekretärin Claudia Sängler in Frankfurt am Main;
- zum Inspektor: : Herr Mario Schulz in Frankfurt am Main, Herr Stefan Hengl in Fürth, Herr Jochen Gerhold in Hanau, Herr Jan Sennhenn in Limburg a.d. Lahn, Herr Björn Hrivula und Herr Stefan Preiß in Offenbach am Main und Herr Christian Marksteiner in Wiesbaden – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizinspektorinnen Sabine Nickel in Dillenburg, Nadja Heid, Alena Radtke, Heike Trauzettel, Katja Weigand und Michaela Wolf in Frankfurt am Main, Maike Wilhelm in Gelnhausen, Karoline Halboth in Hanau, Stefanie Giese in Kassel, Nicole Merschrod in Kirchhain, Katja Schömann in Marburg, Ariane Räuber in Offenbach am Main, Katharina Jahrlin in Wetzlar, Alexandra Link in Wiesbaden, Justizinspektoren Tobias Raub in Darmstadt, Tore Graeber und Kevin Hofacker in Frankfurt am Main, Mathias Göllnitz in Hanau, Alexander Bock in Marburg wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizamtfrauen Ute Dahlen-Modebach v. d. Amtsgericht Rüdesheim am Rhein a. d. Amtsgericht Wiesbaden, Beate Schmidt v. d. Amtsgericht Büdingen a. d. Amtsgericht Kassel, Justizoberinspektorinnen Andrea Bangert v. d. Amtsgericht Marburg a. d. Amtsgericht Frankenberg (Eder ), Stephanie von Büren v. d. Amtsgericht Limburg a.d. Lahn a. d. Staatsanwaltschaft Wiesbaden, Jutta Busch v. d. Amtsgericht Weilburg a. d. Amtsgericht Limburg a.d. Lahn, Kerstin Dell v. d. Amtsgericht Limburg a.d. Lahn a. d. Amtsgericht Wetzlar, Yvonne Ellenberger v. d. Amtsgericht Eschwege a. d. Amtsgericht Kassel, Monika Fentroß v. d. Amtsgericht Rüsselsheim a. d. Amtsgericht Hechingen, Melanie Fuchs v. d. Amtsgericht Hünfeld a. d. Amtsgericht Bad Hersfeld, Katharina Goldbach v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Alsfeld, Gitta Grenzebach v. d. Amtsgericht Kassel a. d. Amtsgericht Fritzlar, Sabrina Hargesheimer v. d. Amtsgericht Hanau a. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Monika Herger v. d. Amtsgericht Hanau a. d. Amtsgericht Eschwege, Juliane Jestädt v. d. Amtsgericht Gelnhausen a. d. Amtsgericht Fulda, Nadine Kramer v. d. Amtsgericht Kassel a. d. Amtsgericht Fritzlar, Mariana Kraske v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Aschaffenburg, Karin Ranglack v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht Limburg a.d.Lahn, Peggy Rosinski v. d. Amtsgericht Aschaffenburg a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Anja Thomas v. d. Amtsgericht Hanau a. d. Amtsgericht Gelnhausen, Eva-Maria Weiß v. d. Amtsgericht Alsfeld a. d. Amtsgericht Darmstadt, Justizoberinspektor Michael Becker v. d. Amtsgericht Limburg a.d.Lahn an den Hessischen Landtag, Justizinspektorinnen Stefanie Beller v. d. Amtsgericht Michelstadt a. d. Amtsgericht Darmstadt, Isabel Fritz v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht Eschwege, Stefanie Giese v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht Kassel, Isabelle Herbst v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht Kassel, Stephanie Kämmerer v. d. Amtsgericht Wetzlar an die Staatsanwaltschaft Gießen, Rebecca Krolop v. d. Amtsgericht Offenbach am Main a. d. Amtsgericht Gießen, Christin Küster v. d. Amtsgericht Büdingen a. d. Amtsgericht Wetzlar, Sandra Leonhardi v. d. Amtsgericht Göppingen a. d. Amtsgericht Rüsselsheim, Denise Mahn v. d. Amtsgericht Königstein im Taunus a. d. Amtsgericht Darmstadt, Teresa Maneke v. d. Amtsgericht Marburg a. d. Amtsgericht Kassel, Nicole Merschrod v. d., Amtsgericht Kirchhain a. d. Amtsgericht Alsfeld, Betti Merz v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Büdingen, Alena Radtke v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Kassel, Julia Schmid v. d. Amtsgericht Offenbach am Main an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Katja Schömann v. d. Amtsgericht Marburg a. d. Amtsgericht Schwalmstadt, Sarah Schuster v. d. Amtsgericht Schwalmstadt a. d. Amtsgericht Kassel, Heike Trauzettel v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofes in Kassel, Katja Weigand v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Gelnhausen, Bianca Zeuch v. d. Amtsge-

richt Hanau a. d. Amtsgericht Kassel, Justizinspektoren Marcel Dilchert v. d. Amtsgericht Offenbach am Main a. d. Amtsgericht Kassel René Gundlach v. d. Amtsgericht Alsfeld a. d. Amtsgericht Hünfeld, Justizsekretärin mit DLA im gehobenen Dienst Denise Drechsel v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Wiesbaden, Justizsekretär mit DLA im gehobenen Dienst Sebastian Schmidt v. d. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe a. d. Amtsgericht Königstein im Taunus.

Ausgeschieden sind:

Entlassen:

Justizinspektorin Melanie Dreßler in Frankfurt am Main.

Ruhestand:

Oberamtsrätinnen Ilse Hagemeier M. A. in Frankfurt am Main, Karla Eichel in Kassel, Doris Pagels in Langen (Hessen), Oberamtsräte Knut Angerhausen in Eschwege, Jürgen Hansen in Kassel, Paul Drusel in Marburg, Amtsrätinnen Ute Parthen in Frankenberg (Eder), Gabriele Volkmann in Langen (Hessen), Amtsrat Günter Resch in Rüdesheim am Rhein, Justizamtmänner Karl-Heinz Zuber in Darmstadt, Klaus-Michael Otremba in Eschwege, Günter Kasten in Fritzlar und Oberinspektor Klaus Schickedanz in Kassel.

#### **Notarinnen und Notare**

Zur Notarin wurde bestellt.

Rechtsanwältin Dr. Silvia Brigitte Lennert mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,

Zum Notar wurde bestellt:

Rechtsanwälte Christian Bruno Schmitt mit dem Amtssitz in Gersfeld, Dr. Lars Ferenc Freytag und Dr. Gero Pfeiffer mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Andreas Grund, Hanau, mit Ablauf des 28.03.2013 und  
Notar Eike Maaß, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.04.2013

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Michael Schmitt, Fulda, mit Ablauf des 30.06.2013,  
Notar Fridhelm-Volker Faecks, Marburg, mit Ablauf des 31.08.2013,  
Notar Klaus Taggeselle, Witzenhausen, mit Ablauf des 31.08.2013,  
Notar Joachim Lummel, Butzbach, mit Ablauf des 30.06.2013,  
Notar Dieter Steinmetz, Fulda, mit Ablauf des 31.05.2013.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Drei Richterinnen oder drei Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main ( R 2 ).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Richterin oder einen Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main ( R 2 ).

Diese Stelle ist bei den Außensenaten in Kassel zu besetzen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten an:

Zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**



## HINWEISE

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum **1. September 2014** voraussichtlich wieder

### **Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerlaufbahn)**

ein.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerberinnen und Bewerber, die die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs.2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Tarifbeschäftigte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

**Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2013 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, einzureichen.**

Justizbedienstete reichen ihre Bewerbung bitte auf dem Dienstweg ein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lebenslauf,
- b) beglaubigte Abschrift / Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2013),
- c) beglaubigte Abschriften / Kopien der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- d) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat.

Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, der sich alle Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen haben.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) besonders berücksichtigt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Rechtspflegerprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den gehobenen Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens eingesetzt werden können.

Nähere Informationen über das Berufsbild und die Ausbildung sind auf den Internetseiten aller hessischen Justizbehörden in der Rubrik Justizberufe zu finden.

Für Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes, die sich als Aufstiegsbeamtinnen und - beamte für den gehobenen Justizdienst bewerben wollen, erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Rundverfügung.

---

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum **1. September 2014** voraussichtlich wieder

**Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes**  
für die Ausbildung **zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt** ein.

Eingestellt werden kann, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und den Abschluss einer Realschule oder einen schulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder den Abschluss einer Hauptschule und den Abschluss der Berufsausbildung zur oder zum Justiz(fach)angestellten oder den Abschluss einer anderen förderlichen Berufsausbildung nachweist.

Als förderlich gilt insbesondere die Ausbildung zur oder zum Rechtsanwalts- und Notar(fach)-angestellten. In Betracht kommen ferner Angehörige anderer Büroberufe, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz abgeleistet haben.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs.2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Tariffbeschäftigte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

**Bewerbungen sollten bis zum 31. Oktober 2013 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, eingereicht werden.**

Justizbedienstete reichen ihre Bewerbungen bitte auf dem Dienstweg ein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lebenslauf,
- b) beglaubigte Abschrift / Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2013)

Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt und in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) besonders berücksichtigt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Laufbahnprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den mittleren Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens eingesetzt werden können.

Nähere Informationen über das Berufsbild und die Ausbildung sind auf den Internetseiten aller hessischen Justizbehörden in der Rubrik Justizberufe zu finden.

Für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, die sich als Aufstiegsbeamtinnen und -beamte für den mittleren Justizdienst bewerben wollen und für Justiz(fach)angestellte erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Ausschreibung.

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

**ISSN 0022-7064**

**Redaktion & Abonnement:**

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de  
Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2013** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

65. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juli 2013

Nr. 7

Inhalt:		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften (Stichtag 1. Juli 2012) . . . . .	303
	<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	330
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	340
	<b>Ausschreibung Notarstellen</b> . . . . .	342



## BEKANNTMACHUNGEN

**Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften (Stichtag 1. Juli 2012). Bek. d. MdJIE. v. 4. Juni 2013 (1100/15 - Z/A 2 - 2012/10042 - II/A) – JMBl. S. 301 –**

Die Besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienst sowie die Bezirkspersonalräte bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main und der Generalstaatsanwaltschaft haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften
  - a) Höherer Verwaltungsdienst
  - b) Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten
  - c) Professoren
  - d) Gehobener Justizdienst
  - e) Amtsanwaltsdienst
  - f) Sozialdienst
  - g) Gehobener Justizverwaltungsdienst
  - h) Mittlerer Justizdienst
  - i) Gerichtsvollzieherdienst
  - j) Justizvollziehungsdienst
  - k) Werkdienst
  - l) Mittlerer Justizverwaltungsdienst
  - m) Einfacher Justizdienst.
  
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.













Dienststellen im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts Professordinnen/Professoren am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz - Verwaltungshochschule Fachbereich Rechtspflege, Rotenburg a. d. Fulda		Stand: 01.07.2012																						
Analyse für den Zeitraum: 07.2012 - 06.2018		Analyse für den Zeitraum: 07.2012 - 06.2018																						
Berodungs- gruppen	Zeitraum: Monat/Jahr bis	Vollbeschäftigte				Teilzeitbeschäftigte				Unbefristet				Ersatzkräfte und befristete Teilzeitarbeiter				Gesamt ohne Ersatzkräfte		Veränderung des Frauenanteils mit* Jun %				
		insges.	Frauen	Männer	davon St.-anteile	insges.	Frauen	Männer	davon St.-anteile	insges.	Frauen	Männer	davon St.-anteile	insges.	Frauen	Männer	davon St.-anteile	insges.	Frauen		Männer	davon St.-anteile	insges.	Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
4	27.12.-05.14																							
2 Abschnitt	27.14.-05.15																							
3 Abschnitt	27.15.-05.15																							
3 Abschnitt	27.14.-05.16																							
3 Abschnitt	27.14.-05.16																							
3 Abschnitt	27.12.-05.14																							
2 Abschnitt	27.14.-05.16																							
3 Abschnitt	27.16.-05.16																							
2 Abschnitt	27.14.-05.16																							
3 Abschnitt	27.16.-05.16																							
<b>C - 4</b>	<b>27.12.-05.14</b>																							
<b>insg.</b>	<b>27.12.-05.14</b>																							
2 Abschnitt	27.14.-05.16																							
3 Abschnitt	27.16.-05.16																							
mit* =																								
ohne die Befruhbun																								

Abschätzung

Gehobener Justizdienst

Dienststellen im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts		Bericht																		
Personalstellen des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegedienst)		Abschätzung freizuwendender Stellen											Zielvorgaben							
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Stellenbesetzung Beförderung*	Stellenbesetzung	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen				Tatsächliche Stellensetzungen ohne				Zielvorgabe erfüllt				
								J	K	L	M	N	O	P	Q		R	S	Stellenbesetzung	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
A 13 Z	07.12.-06.14	4		4	24,67	49,16		51,16												
2. Abschnitt	07.14.-06.18	6		6	0,00	0,00		53,16												
3. Abschnitt	07.16.-06.18	2		2	0,00	0,00		55,16												
A 13 S	07.12.-06.14	18		18	47,16	55,71		0,00												
2. Abschnitt	07.14.-06.16	18		18	0,00	0,00		0,00												
3. Abschnitt	07.16.-06.18	8		8	0,00	0,00		0,00												
A 12	07.12.-06.14	14		14	55,96	70,58		0,00												
2. Abschnitt	07.14.-06.16	42		42	0,00	0,00		0,00												
3. Abschnitt	07.16.-06.18	38		38	0,00	0,00		0,00												
A 11	07.12.-06.14	8		8	71,26	68,68														
2. Abschnitt	07.14.-06.16	6		6	0,00	0,00														
3. Abschnitt	07.16.-06.18	24		24	0,00	0,00														
A 10	07.12.-06.14				71,86	76,00														
2. Abschnitt	07.14.-06.16				0,00	0,00														
3. Abschnitt	07.16.-06.18				71,86	76,00														
A 9	07.12.-06.14				71,86	76,00														
2. Abschnitt	07.14.-06.16				0,00	0,00														
3. Abschnitt	07.16.-06.18				0,00	0,00														
<b>Gehobener Dienst Insg.</b>	07.12.-06.14	44	0	44	67,56															
2. Abschnitt	07.14.-06.16	72	0	72	0,00															
3. Abschnitt	07.16.-06.18	72	0	72	0,00															
Beförderung*	Beförderung ohne Stellenbesetzung																			
Anmerkung zu Spalte I:	Der deutlich unter 50% liegende Frauenanteil in der Bes.Gr. A 13 Z stellt eine bei der Festlegung der Zielvorgabe zu berücksichtigende Besonderheit i.S.d. § 5 Abs.3 Satz 2 HGB dar. Die Zielvorgabe wird daher wie folgt gebildet: Es wird vom derzeitigen Anteil der Frauen in der Bes.Gr. A 13 S ausgegangen (Sichttag: 01.07.2012) und ein lineares Wachstum von 1% pro Jahr zugrundegelegt.																			
	In der Bes.Gr. A 13 S liegt der Frauenanteil nicht deutlich unter 50%. Einer Zielvorgabe bedarf es nur noch im 1. Abschnitt des Frauenförderplans.																			
	Für die Bes.Gr. A 12, A 11 und A 10 ist keine Zielvorgabe erforderlich, da der Frauenanteil bereits mehr als 50% beträgt. Gleiches gilt für Stellenbesetzungen in dem Eingangssamt der Bes.Gr. A 9.																			

Dienststellen im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts		Personalstellen des gehobenen Justizdienstes (Rechtsparagangdienst)		Personalstellen des gehobenen Justizdienstes (Rechtsparagangdienst)		Personalstellen des gehobenen Justizdienstes (Rechtsparagangdienst)		Personalstellen des gehobenen Justizdienstes (Rechtsparagangdienst)		Personalstellen des gehobenen Justizdienstes (Rechtsparagangdienst)		Personalstellen des gehobenen Justizdienstes (Rechtsparagangdienst)		Personalstellen des gehobenen Justizdienstes (Rechtsparagangdienst)		Personalstellen des gehobenen Justizdienstes (Rechtsparagangdienst)		Personalstellen des gehobenen Justizdienstes (Rechtsparagangdienst)			
Belegungsgruppen		Zeitraum: 07.2012 - 06.2018		Belegungsgruppen		Zeitraum: 07.2012 - 06.2018		Belegungsgruppen		Zeitraum: 07.2012 - 06.2018		Belegungsgruppen		Zeitraum: 07.2012 - 06.2018		Belegungsgruppen		Zeitraum: 07.2012 - 06.2018			
Bis	Monat/Jahr	Vollbeschäftigte		Vollbeschäftigte		Vollbeschäftigte		Vollbeschäftigte		Vollbeschäftigte		Vollbeschäftigte		Vollbeschäftigte		Vollbeschäftigte		Vollbeschäftigte			
		insges.	davon Frauen	insges.	davon Frauen	insges.	davon Frauen	insges.	davon Frauen	insges.	davon Frauen	insges.	davon Frauen	insges.	davon Frauen	insges.	davon Frauen	insges.	davon Frauen		
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
A 13.2		A 13.2		A 13.2		A 13.2		A 13.2		A 13.2		A 13.2		A 13.2		A 13.2		A 13.2		A 13.2	
2. Absc. freit		07.12.05.14		3		110		1,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
2. Absc. freit		07.14.05.16		0		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
2. Absc. freit		07.15.05.15		0		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
A 13.3		A 13.3		24		28		0,00		3,08		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
3. Absc. freit		07.14.05.16		0		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
3. Absc. freit		07.15.05.15		0		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
A 12		A 12		79		79		1,00		21,45		0,65		0,00		0,00		0,00		0,00	
2. Absc. freit		07.14.05.16		0		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
3. Absc. freit		07.15.05.15		0		135		8,00		107,18		4,92		0,00		0,00		0,00		0,00	
A 11		A 11		292		94		8,00		8,00		107,18		102,27		0,00		0,00		0,00	
2. Absc. freit		07.14.05.16		0		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
3. Absc. freit		07.15.05.15		0		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
A 10		A 10		79		56		19,00		0,00		45,30		46,90		0,00		0,00		0,00	
2. Absc. freit		07.12.05.14		0		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
3. Absc. freit		07.15.05.15		0		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
A 9		A 9		112		36		11,00		0,00		4,50		4,61		0,00		0,00		0,00	
2. Absc. freit		07.14.05.16		0		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
3. Absc. freit		07.15.05.15		0		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
Gehobener		Gehobener		755		612		30,00		1,00		184,01		176,91		7,10		0,00		0,00	
Dienst insp.		Dienst insp.		0		0		0		0		0		0		0		0		0	
2. Absc. freit		07.14.05.16		0		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
3. Absc. freit		07.15.05.15		0		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
mit* =		mit* =		0		0		0		0		0		0		0		0		0	
ohne* =		ohne* =		0		0		0		0		0		0		0		0		0	
Gesamt ohne Ersatzkräfte		Gesamt ohne Ersatzkräfte		181,58		55,96		35,71		44,07		44,29		0,00		0,00		0,00		0,00	
Frau in %		Frau in %		26,32		75,34		73,33		73,33		73,33		73,33		73,33		73,33		73,33	
Männer in %		Männer in %		73,68		24,66		26,67		26,67		26,67		26,67		26,67		26,67		26,67	
insges.		insges.		146,0		146,0		146,0		146,0		146,0		146,0		146,0		146,0		146,0	
davon		davon		146,0		146,0		146,0		146,0		146,0		146,0		146,0		146,0		146,0	
mit*		mit*		146,0		146,0		146,0		146,0		146,0		146,0		146,0		146,0		146,0	
ohne*		ohne*		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
Y		Y		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
Veränderung des Frauenanteils		Veränderung des Frauenanteils		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
insges.		insges.		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
davon		davon		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
mit*		mit*		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
ohne*		ohne*		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
Y		Y		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
insges.		insges.		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
davon		davon		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
mit*		mit*		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
ohne*		ohne*		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
Y		Y		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
insges.		insges.		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
davon		davon		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
mit*		mit*		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
ohne*		ohne*		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
Y		Y		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
insges.		insges.		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
davon		davon		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
mit*		mit*		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
ohne*		ohne*		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
Y		Y		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
insges.		insges.		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
davon		davon		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
mit*		mit*		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
ohne*		ohne*		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
Y		Y		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
insges.		insges.		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
davon		davon		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
mit*		mit*		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
ohne*		ohne*		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
Y		Y		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
insges.		insges.		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
davon		davon		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
mit*		mit*		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
ohne*		ohne*		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
Y		Y		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
insges.		insges.		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
davon		davon		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
mit*		mit*		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7		-27,7	
ohne*		ohne*		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
Y		Y		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
insges.		insges.		-27,7		-27,7		-27,7													

Abschätzung

Amtsanwaltsdienst

Dienststellen im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts		Abschätzung freiverwendender Stellen		Zielvorgaben		Bericht																	
Personalsstellen des Amtsanwaltsdienstes		Abschätzung freiverwendender Stellen		Zielvorgabe; davon		Tatsächlich besetzte Stellen				Tatsächliche Beförderungen ohne Stellensetzung				Zielvorgabe erfüllt									
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiverwendende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Stellenbesetzung	Beförderung	E	F	G	H	I	Tatsächlich besetzte Stellen				Tatsächliche Beförderungen ohne Stellensetzung				Zielvorgabe erfüllt				
											J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	Stellenbesetzung	derung	
A	B	C	D								Anzahl insges.	davon Frauen	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	Anzahl insges.	davon Männer	in %	Stellenbesetzung	derung		
A 13 Z	07.12-06.14	2	2	2	2	23,37	50,478	52,46	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0
2. Abschnit	07.14-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	54,46	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0
3. Abschnit	07.16-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	55,46	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0
A 13 S	07.12-06.14	6	6	6	6	80,46	70,859	0,00	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0
2. Abschnit	07.14-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0
3. Abschnit	07.16-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0
A 12	07.12-06.14	4	4	4	4	73,671	0,00	0,00	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0
2. Abschnit	07.14-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0
3. Abschnit	07.16-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0
A 11	07.12-06.14	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0
2. Abschnit	07.14-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0
3. Abschnit	07.16-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0
A 10	07.12-06.14	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0
2. Abschnit	07.14-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0
3. Abschnit	07.16-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0
A 9	07.12-06.14	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0
2. Abschnit	07.14-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0
3. Abschnit	07.16-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	07.12-06.14	12	4	8	8	57,22																	
2. Abschnit	07.14-06.18	0	0	0	0	0,00																	
3. Abschnit	07.16-06.18	0	0	0	0	0,00																	
Beförderung*	Beförderung ohne Stellenbesetzung																						
Anmerkung zu Spalte H:	Zugang zum Amtsanwaltsdienst haben Angehörige des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegedienst) mit Zusatzausbildung. Der Frauenanteil liegt im Amtsanwaltsdienst über 50 %, sodass es einer Zielvorgabe nicht bedarf.																						
Anmerkung zu Spalte I:	Der deutlich unter 50% liegende Frauenanteil in der Bes. Gr. A 13 Z stellt eine bei der Quote zu berücksichtigende Besonderheit i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 2 HGG dar. Die Zielvorgabe wird daher wie folgt gebildet: Es wird von dem derzeitigen Anteil der Frauen in der Bes. Gr. A 13 S ausgegangen (Stichtag: 01.07.2012) und eine lineares Wachstum von 1% pro Jahr zugrundegelegt.																						











Dienststellen im Geschftsbereich des Prsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts Personalien des gebobenen Justizverwaltungsdienstes (prfungsfreier Aufstieg)		Zeitraum: 07.2012 - 06.2018		Vollbeurteilte		Teilzeitbeschftigte		Unbefristet		Erstsziffrige Bz. Zweitzute		Gesamt ohne Erstsziffrige		Verfndung des														
Besoldungs- gruppen	Monat/ahr	Zeitraum: Monat/ahr	Vollbeschftigte		Vollbeurteilte		Befristet		Unbefristet		Erstsziffrige Bz. Zweitzute		Gesamt ohne Erstsziffrige		Verfndung des													
			ingest.	sonst.	ingest.	sonst.	ingest.	sonst.	ingest.	sonst.	ingest.	sonst.	ingest.	sonst.	ingest.	sonst.	Fruchtbarheits- mit (unb.)											
			C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z		
A 13 Z	07.12.-08.14																											
3. Abschnitt	07.14.-08.16																											
3. Abschnitt	07.16.-08.18																											
A 13 S	07.12.-08.14																											
2. Abschnitt	07.14.-08.16																											
3. Abschnitt	07.16.-08.18																											
A 12	07.12.-08.14																											
2. Abschnitt	07.14.-08.16																											
3. Abschnitt	07.16.-08.18																											
A 11	07.12.-08.14																											
2. Abschnitt	07.14.-08.16																											
3. Abschnitt	07.16.-08.18																											
A 10	07.12.-08.14																											
2. Abschnitt	07.14.-08.16																											
3. Abschnitt	07.16.-08.18																											
A 9	07.12.-08.14																											
2. Abschnitt	07.14.-08.16																											
3. Abschnitt	07.16.-08.18																											
<b>Gebobener</b>																												
<b>Dienst ingest.</b>	07.12.-08.14																											
2. Abschnitt	07.14.-08.16																											
3. Abschnitt	07.16.-08.18																											
<b>mit*</b>																												
<b>ohne*</b>																												

Dienststellen im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts		Zielvorgaben										Bericht														
Personalstellen des mittleren Justizdienstes		Abschätzung freierworbender Stellen					Zielvorgabe, davon Frauen in %					Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen					Zielvorgabe erfüllt				
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis	neue freie und freierwerbende Stellen		davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvorgabe, davon Frauen in %		Anzahl insgesamt		davon Männer		davon Frauen		Anzahl insgesamt		davon Männer		davon Frauen		Stellenbesetzung		Beförderung		
		C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U						
A	07.12.-06.14	50	50	50	52,59	59,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschn.	07.14.-06.18	41	41	41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Abschn.	07.16.-06.18	59	59	59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
A 5	07.12.-06.14	41	41	41	67,45	59,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschn.	07.14.-06.18	63	63	63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Abschn.	07.16.-06.18	72	72	72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
A 8	07.12.-06.14	8	8	8	80,05	71,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschn.	07.14.-06.18	10	10	10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Abschn.	07.16.-06.18	20	20	20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
A 7	07.12.-06.14				74,88	75,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschn.	07.14.-06.18				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Abschn.	07.16.-06.18				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
A 6	07.12.-06.14				77,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschn.	07.14.-06.18				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Abschn.	07.16.-06.18				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
A 5	07.12.-06.14				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschn.	07.14.-06.18				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Abschn.	07.16.-06.18				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>Mittlerer</b>																										
<b>Dienst insg.</b>	07.12.-06.14	99	99	99	65,61	65,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschn.	07.14.-06.18	114	114	114	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Abschn.	07.16.-06.18	151	151	151	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Anmerkung:																										
Spalte I:		Der Frauenanteil liegt in allen Bes.Gr. Über 50 %, sodass es keiner Zielvorgaben bedarf.																								







Dienststellen im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts Personalstellen des Gerichtsvollzieherdienstes		Zeitraum:		Vollbeschäftigte		Vollurlauben		Berufstest		Teilbeschäftigte		Unbefristet		Erneuerung für Bewerbe und bereitsige Teilbesch.		Gesamt ohne Erneuerung davon		Veränderung des								
Personalstellen des Gerichtsvollzieherdienstes Hauptplan für den Zeitraum: 07.2012 - 06.2018		bis		davon St.-anteile		davon St.-anteile		davon St.-anteile		davon St.-anteile		davon St.-anteile		davon St.-anteile		davon St.-anteile		davon St.-anteile								
Besetzungs- gruppen	Monat/Jahr	Monat/Jahr	Monat/Jahr	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.							
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y		
A 9 Z	27.12.-05.14	17	5	52	1,00	0,00	1,00	0,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	58,50	9,46	9,57	90,66	90,11	0		
3. Abschnitt	27.14.-05.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	
3. Abschnitt	27.16.-05.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	
A 9 S	27.12.-05.14	13	23	111	0,00	0,00	0,00	3,92	3,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	137,97	19,57	19,57	80,48	80,48	0		
2. Abschnitt	27.14.-05.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	
3. Abschnitt	27.16.-05.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	
A 8	27.12.-05.14	0	40	46	0,00	2,00	1,00	3,27	3,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9,72	40,02	47,41	51,06	52,09	0		
3. Abschnitt	27.14.-05.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	
3. Abschnitt	27.16.-05.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	
A 7	27.12.-05.14	0	4	4	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,50	0,50	0,50	4,00	4,00	0		
2. Abschnitt	27.14.-05.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	
3. Abschnitt	27.16.-05.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	
A 6	27.12.-05.14	0	22	8	0,00	2,00	1,35	1,55	1,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33,55	78,17	78,64	23,85	25,36	0		
2. Abschnitt	27.14.-05.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	
3. Abschnitt	27.16.-05.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	
A 5	27.12.-05.14	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	
2. Abschnitt	27.14.-05.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	
3. Abschnitt	27.16.-05.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	
<b>GD</b>																										
<b>insg.</b>	27.12.-05.14	37	90	229	6,00	6,00	2,00	9,76	9,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	332,78	37,38	37,75	67,62	68,29	0		
2. Abschnitt	27.14.-05.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	
3. Abschnitt	27.16.-05.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	
<b>mit =</b>																										
<b>ohne =</b>																										
In der Bes. Gr. 7 und 8 sind 15 von 45 Stellen des Besatzes für männliche Teilbeschäftigte dargestellt, die die Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst erfolgreich absolviert und als beauftragte Gerichtsvollzieherinnen ihre Berufungszustellung bereits erfolgreich abgeschlossen haben bzw. innerhalb des ersten Zweijahreszeitraums noch abschließen werden.																										
Darauf 2011 basiert die Grundlage für die Zeitvorgabe zur Besetzung der Stellen der Bes. Gr. A 6																										





Dienststellen im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts		Zielvorgaben		Zielvorgabe, davon Frauen in %		Tatsächlich besetzte Stellen		Tatsächliche Beförderungen		Zielvorgabe erfüllt ja/nein											
Personalstellen des Werkdienstes		Abschätzung freierwerdender Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Anzahl insgesamt, Frauen in %		Anzahl insgesamt, Frauen in %		Stellenbesetzung											
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
																					neue freie und freierwerdende Stellen
A	0712-0614																				
2.Abschnitt	0714-0616																				
3.Abschnitt	0716-0618																				
A 9 5	0712-0614																				
2.Abschnitt	0714-0616																				
3.Abschnitt	0716-0618																				
A 8	0712-0614																				
2.Abschnitt	0714-0616																				
3.Abschnitt	0716-0618																				
A 7	0712-0614																				
2.Abschnitt	0714-0616																				
3.Abschnitt	0716-0618																				
A 6	0712-0614																				
2.Abschnitt	0714-0616																				
3.Abschnitt	0716-0618																				
A 5	0712-0614																				
2.Abschnitt	0714-0616																				
3.Abschnitt	0716-0618																				
<b>Mittler</b>																					
2.Abschnitt	0714-0616																				
3.Abschnitt	0716-0618																				
Anmerkung																					
zu Spalte I																					

Soweit Bewerberinnen vorhanden sind, die die Voraussetzungen für eine Übernahme in den Werkdienst erfüllen, wird bei künftigen Neubesetzungen deren bevorzugte Einstellung angestrebt.



Mittlerer Justizverwaltungsdienst  
prüfungsfreier Aufstieg

Abschätzung

Dienststellen im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts Personalstellen des mittleren Justizverwaltungsdienstes (prüfungsfreier Aufstieg)		Bericht																				
		Abschätzung freierworbener Stellen					Zielvorgaben															
Besoldungs- gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Stellen- besetzung	E	F	G	für Stätten- besetzung	für Beför- derungen	H	I	Tatsächlich besetzte Stellen				Tatsächliche Beförderungen				Zielvorgabe erfüllt jahren		
												J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T
		C	D	A	B	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
A	07.12.-06.14					0,00	0,00								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	JA
A 9.2	07.14.-06.16					0,00	0,00								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	JA
2.Abs-c hntt	07.14.-06.16					0,00	0,00								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	JA
3.Abs-c hntt	07.16.-06.18					0,00	0,00								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	JA
A 9.5	07.12.-06.14					0,00	25,00								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	JA
2.Abs-c hntt	07.14.-06.16					0,00	25,00								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	JA
3.Abs-c hntt	07.16.-06.18					0,00	0,00								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	JA
A 8	07.12.-06.14					0	25,00								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	JA
2.Abs-c hntt	07.14.-06.16					0	0,00								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	JA
3.Abs-c hntt	07.16.-06.18					1	0,00								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	JA
A 7	07.12.-06.14					3	0,00								9,477	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	nein
2.Abs-c hntt	07.14.-06.16					3	0,00								11,477	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	nein
3.Abs-c hntt	07.16.-06.18					1	0,00								13,477	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	nein
A 6	07.12.-06.14					0,00	0,00								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	JA
2.Abs-c hntt	07.14.-06.16					0,00	0,00								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	JA
3.Abs-c hntt	07.16.-06.18					0,00	0,00								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	JA
A 5	07.12.-06.14					0,00	0,00								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	JA
2.Abs-c hntt	07.14.-06.16					0,00	0,00								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	JA
3.Abs-c hntt	07.16.-06.18					0,00	0,00								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	JA	JA
<b>Mittlerer</b>						0	5,56								0	0,00	0	0,00	0	0,00		
<b>Dienstl. Insg.</b>						3	0,00								0	0,00	0	0,00	0	0,00		
2.Abs-c hntt	07.14.-06.16					2	0,00								0	0,00	0	0,00	0	0,00		
3.Abs-c hntt	07.16.-06.18					1	0,00								0	0,00	0	0,00	0	0,00		
Anmerkung:																						
zu Spalte 1:	Im mittleren Justizverwaltungsdienst ist derzeit keine Frau tätig, die für eine Beförderung nach A 8 in Betracht käme. Beförderungen nach A 8 erfolgen nach dem Prinzip der Bestenauflage unter Einbeziehung aller Angehörigen der Laufbahn, die beamteten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllen.																					
	Sollte(n) sich darüber im Gültigkeitszeitraum des Frauenförderplanes eine oder mehrere Frauen) befinden, würden auch diese in die Auswahlentscheidung einbezogen.																					
	Die Festlegung einer Zielvorgabe für Beförderungen nach A 8 kann daher unterbleiben.																					
	Der deutlich unter 50% liegende Frauenanteil im mittleren Justizverwaltungsdienst insgesamt stellt eine bei der Festlegung der Quote zu berücksichtigende Besonderheit i.S. des § 5 Abs. 3 Satz 2 HGBG dar.																					
	Die Berechnung der Zielvorgabe für die Besoldungsgruppe A 7 erfolgt nach folgendem Bewertungsmodell:																					
	Die Stellen der Bes.Gr. A 7 des mittleren Justizverwaltungsdienstes haben die Funktion von Beförderungsstellen für den A 6 Bereich des einfachen Justizdienstes.																					
	Es wird daher von dem Frauenanteil in der nächsthöheren Besoldungsgruppe A 6 des einfachen Justizdienstes ausgegangen (vgl. Frauenförderplan einfacher Justizdienst) und ein jährliches Wachstum von linear 1% angenommen.																					









## **PERSONALNACHRICHTEN**

### **BERICHTIGUNG**

#### **Berichtigung zum JMBI. 06/2013 S. 293**

Hier muss es richtig lauten:

#### **Amtsgerichte**

Ernannt wurde:

Zum Inspektor : Herr Mario Schulze in Frankfurt am Main.

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

#### **Oberlandesgericht Frankfurt am Main**

Ernannt wurde:

Zum Vorsitzenden  
Richter am Oberlandesgericht : Richter am Oberlandesgericht Siegfried Janzen;

zum Amtsinspektor  
mit Amtszulage : Amtsinspektor Michael Benzing;

zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Anne-Kathryn Andersohn;  
zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Steffen Schmidt.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand : Amtsinspektor Reinhard Hock.

#### **Generalstaatsanwaltschaft**

Ernannt wurden:

Zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Arndt Hilgenberg;

Zum Justizobersekretär : Justizsekretär Jorg Sebastian Winkler.

## Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Vorsitzenden  
Richter am Landgericht : Richter am Landgericht Thomas Hanke in Frankfurt am Main;
- zur Richterin  
am Landgericht : Richterin auf Probe Dr. Solveigh Reul in Frankfurt am Main - unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -;
- zum Richter  
am Landgericht : Richter auf Probe Christian Martin Annen in Frankfurt am Main - unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -;
- zur Amtsinspektorin  
mit Amtszulage : Amtsinspektorin Ute Bertsch in Frankfurt am Main;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Alexandra Prowald in Darmstadt;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Kathrin Weist in Darmstadt und Tina Wank in Frankfurt am Main;
- zum Justizobersekretär : Justizsekretär Marco Möbius in Frankfurt am Main.  
Justizsekretärin Anna Spahn in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Justizsekretär Thomas Reich von dem Landgericht Marburg an das Bundessozialgericht Kassel.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzende Richter am Landgericht Ulrich Fidora in Frankfurt am Main und  
Amtsinspektor Otmar Möll in Gießen.

## Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zum Oberamtsanwalt  
mit Amtszulage

: Oberamtsanwalt Otto Linscheid in Gießen.;

zur Amtsinspektorin  
mit Amtszulage

: Amtsinspektorin Kerstin Razborsek in Limburg a. d. Lahn;

## Amtsgerichte

Zur Richterin  
am Amtsgericht

: Richterinnen auf Probe Michaela Zöllner in Frankfurt  
am Main und Nina-Katrin Becker in Rüsselsheim  
- beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -;

zum Obergerichtsvoll-  
zieher mit Amtszulage

: Obergerichtsvollzieher Gunther Beilborn und Werner  
Dippel in Biedenkopf;

zur Obergerichtsvoll-  
zieherin

: Gerichtsvollzieherinnen Sandra Freitag in Frankenberg  
(Eder), Sonja Weitzel in Kirchhain und Stefanie Stich in  
Frankfurt am Main;

zur Amtsinspektorin  
mit Amtszulage

: Amtsinspektorinnen Hanne Hasselbach und Ingrid  
Schleer in Gießen;

zur Amtsinspektorin

: Justizhauptsekretärinnen Sabine Hofmann in  
Dieburg, Heike Gebauer in Korbach, Jaqueline  
Leifert, Barbara Pfeiffer, Sandra Fahren-Schäfer  
in Frankfurt am Main, Vera Langsdorf in Gießen,  
Christine Tieben in Offenbach am Main und  
Beate Schmidt in Weilburg;

zum Amtsinspektor

: Thomas Stendal in Wiesbaden und Volker  
Laumann in Darmstadt;

zur Justizhauptsekretärin

: Justizobersekretärinnen Sabine Adam in Hanau,  
Ramona Martin in Gießen, Regina Plewina in  
Offenbach am Main, Andrea Schilling in Friedberg

(Hessen), Heike Schütz in Melsungen, Monika Stuckmann, Andrea Werner und Aldona Zinn in Frankfurt am Main;

zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretäre Volker Rußmann in Dillenburg, Michael Rasch und Werner Schneider in Kassel;

zum Justizvollstreckungs-  
-obersekretär : Justizvollstreckungssekretäre Andreas Drong in Offenbach am Main und Markus Ramge in Darmstadt

zur Justizobersekretärin : Alexandra Weiß, Jennifer Streit in Frankfurt am Main, Daniela Bickert, Melanie Hillenbrand in Fulda, Nadine Rodemer in Offenbach am Main, Christine Hofmann in Friedberg (Hessen), Verena Helfrich, Magdalena Nowak in Darmstadt und Sarah Koch in Hünfeld;

zum Justizsekretär : Erster Justizhauptwachmeister mit Dienstleistungsauftrag im mittleren Justizdienst Christian Henneberg;

Justizsekretärin Saskia Deutschmann (beauftragte Gerichtsvollzieherin) in Frankfurt am Main, Justizsekretärin Latifa Ghanam in Frankfurt am Main, Justizsekretärin Christin Nieter in Frankfurt am Main, Justizsekretärin Christina Schur in Frankfurt am Main, Justizsekretärin Delia Augustin in Wetzlar, Justizsekretärin Anke Hertel in Königstein im Taunus, Justizsekretär (beauftragter Gerichtsvollzieher) Thomas Lulovic (beauftragter Gerichtsvollzieher) in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizobersekretärin Alexandra Thurnberger von dem Amtsgericht Königsstein im Taunus an das Landgericht Darmstadt, Frau Justizobersekretärin Stefanie Ruck von dem Amtsgericht Idstein an das Amtsgericht Frankfurt am Main, Frau Justizobersekretärin Claudia Eifert von dem Amtsgericht Darmstadt an die IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel und Frau Justizsekretärin Sandra Dingel von dem Amtsgericht Frankfurt am Main an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main;

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Arnold Erdmann in Hanau, Obergerichtsvollzieher Siegfried Matzel

in Kassel, Obergerichtsvollzieher Dieter Rahn in Frankfurt am Main, Obergerichtsvollzieher Martin Schultheis in Fulda, Amtsinspektorin Erika Ziegler in Gießen und Amtsinspektorin Anne Ludwig in Frankfurt am Main, Amtsinspektorin Marlit Otto in Fritzlar, Amtsinspektorin Ilse Bill in Wetzlar und Amtsinspektor Ernst Ludwig Seipp in Friedberg (Hessen);

#### **Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main**

Ernannt wurden:

Zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Christiane Tretter;

zum Justizobersekretär : Justizsekretär Thomas Kircher.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberamtsanwalt mit Amtszulage Alfred Ritzke.

#### **Hessischer Anwaltsgerichtshof**

Richterin am Oberlandesgericht Elke Grünert wurde zum Mitglied des Hessischen Anwaltsgerichtshofs für die Zeit vom 1. Mai 2013 bis 30. April 2018 bestellt.

#### **Notarinnen und Notare**

Zur Notarin wurde bestellt.

Rechtsanwältin Beate Ursula Höpfner mit dem Amtssitz in Idstein,  
Rechtsanwältin Orna Knoch mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,  
Rechtsanwältin Verena Walter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,

Zum Notar wurde bestellt:

Rechtsanwalt Dr. Frank Burmeister mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,  
Rechtsanwalt Dr. Dennis Eifert mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,  
Rechtsanwalt Dr. Georg Abraham Frowein mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,  
Rechtsanwalt Jürgen Pfeuffer mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,  
Rechtsanwalt Jens Blecher mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,  
Rechtsanwalt Hansjörg Link mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,  
Rechtsanwalt Christian Beye mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,  
Rechtsanwalt Frank Müller mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,  
Rechtsanwalt Alexander Liebold mit dem Amtssitz in Offenbach am Main,  
Rechtsanwalt Markus Reinhold Peter Gesser mit dem Amtssitz in Offenbach am Main.

## Amtssitzverlegung

Der Amtssitz des Notars Erich Schmitt wird mit Wirkung zum 27.05.2013 von Gersfeld nach Fulda verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Theodor Blaess, Viernheim, mit Ablauf des 31.05.2013,  
Notar Hans-Georg Süße, Kassel, mit Ablauf des 30.06.2013.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Klaus Sturmfels, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.06.2013.

## Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

Zum Leitenden Regierungsdirektor (mit Amtszulage)	: Leitender Regierungsdirektor Dieter Heinzmann in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-;
zum Leitenden Regierungsdirektor	: Psychologiedirektor Rudi Nebe in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-;
zum Psychologiedirektor	: Psychologieoberrat Guido Rabanus in Butzbach;
zur Medizinaldirektorin	: Medizinaloberrätinnen Dr. Simone Dorn in Frankfurt am Main I und Lydia Schmidt in Kassel I;
zur Regierungsrätin	: Myriam Bernt in Butzbach und Dr. Katharina Hölzen bei dem H. B. Wagnitz-Seminar -Dienstleistungs-zentrum für den hessischen Justizvollzug- -beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;
zur Oberamtsrätin	: Amtsrätin Anja Biemer in Gießen;
zur Amtsrätin	: Amtfrau Karin Stein bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Südhessen;
zum Amtsrat	: Amtmann Matthias Gerber bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Nordhessen, Günter Maus-Schwarz in Kassel I, Reinhard Kingl in Schwalmstadt und Michael Spörl in Wiesbaden;

zur Amtfrau	: Oberinspektorin Olivia Deyer in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-;
zum Amtmann	: Oberinspektor Heinz Georg Kahl bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Nordhessen, Werner Krahl in Hünfeld und Lars Neurath in Kassel I;
zum Ersten Pflegevorsteher	: Pflegevorsteher Uwe Krempin in Kassel I;
zur Oberinspektorin	: Inspektorin Anette Heckmann und Tabea Matthies in Wiesbaden;
zum Oberinspektor	: Inspektor Falk Müller-Jäger bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Frankfurt, Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) Axel Herzberger und Frank Mangold in Butzbach, Rainer Höss in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Stefan Stroh in Dieburg, Klaus Dieter Kohlhepp in Fulda, Joachim Heil in Hünfeld, Jürgen Koch in Kassel I und Horst Langner in Schwalmstadt;
zur Inspektorin	: Diplom-Sozialarbeiterin Vera Müller und Diplom-Sozialpädagogin Stephanie Korn in Wiesbaden -beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;
zum Inspektor	: Diplom-Sozialpädagoge Frank Dietz in Wiesbaden -unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;
zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage)	: Amtsinspektor im JVD Dirk Krombach in Butzbach, Michael Peyer in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Peter Ruck in Dieburg, Jose Luis Guasch Palleja in Frankfurt am Main I, Thomas Wallus in Gießen, Berthold Mascher in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-, Eberhard Geidel in Rockenberg, Dieter Gürntke und Volker Günther Reusch in Wiesbaden
zum Amtsinspektor (mit Amtszulage)	: Amtsinspektor Michael Hennche in Rockenberg;
zum Betriebsinspektor (mit Amtszulage)	: Betriebsinspektor Dieter Pickel-Taron in Frankfurt am Main III;



zur Amtsinspektorin im JVD	: Hauptsekretärin im JVD Angela Ditzer und Beate Kehres in Frankfurt am Main III, Ingrid Anderson-Weimer und Ulrike Weber in Gießen;
zum Amtsinspektor im JVD	: Hauptsekretär im JVD Walter Schiem und Siegfried Schwebel in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Rainer Skwara in Dieburg, Jörg Frank, Hans-Werner Gleitsmann, Bernd Kückemanns, Maik Rücker und Stefan Schürmann in Frankfurt am Main I, Udo Kramm in Fulda, Thomas Sartor in Gießen, Sascha Inderthal bei dem H. B. Wagnitz-Seminar -Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug-, Siegfried Böppl und Riccardo Lange in Hünfeld, Dietmar III und Stefan Werner in Kassel I, Günter Müller in Kassel II -Sozial-therapeutische Anstalt-, Dietmar Knoll und Ralf Matthes in Rockenberg, Heinz Heckerroth, Hans-Joachim Kroll, Karl-Heinz Scheuer und Dietmar Seeger in Schwalmstadt, Alexander Weil und Stefan Werner in Weiterstadt;
zur Amtsinspektorin	: Hauptsekretärin Jutta Winzker in Fulda und Andrea Zander bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Nordhessen;
zum Amtsinspektor	: Hauptsekretär Rolf Walter Bititelli in Butzbach;
zum Betriebsinspektor	: Hauptwerkmeister Peter Christ in Dieburg, Jörg Ried in Schwalmstadt und Karl Heinz Mielich in Wiesbaden;
zum Oberpfleger	: Abteilungspfleger Frank Braun und Marco Hyba in Frankfurt am Main I, Martin Müller in Kassel I, Mustafa Krnjic in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-;
zur Hauptsekretärin im JVD	: Obersekretärin im JVD Birgit Stahlberg in Frankfurt am Main I, Nadja Einschütz, Sandy Engelhardt, Jeanette Nolte und Simone Pförtsch in Frankfurt am Main III, Corinna Franke in Kassel I;
zum Hauptsekretär im JVD	: Obersekretär im JVD Jörg Fenderl, Florian Prihoda und Jörg Richter in Butzbach, Erik Pohl in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Dieter Loose und Eric Venuleth in Dieburg, Christian Cech, Chrisovolan-

dis Christodoulou, Marco Kreiss, Erdem Saridogan, Michael Schmidkunz und Daniel Zabel in Frankfurt am Main I, Bernd Vogel in Frankfurt am Main III, Marco Hildebrand in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Michael Schneider in Fulda, Gunther Hettche, Reiner Hoß und Michael Zeiler in Gießen, Martin Beck, Bernd Göller und Christian Trabert in Hünfeld, Nico Radler in Kassel I, Horst Kramer und Dirk Schimpf in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-, Torsten Cuper in Rockenberg, Ingo Ciemer und Marcel Mele in Schwalmstadt, Björn Eitz, Mario Körner und Tobias Kowalski in Weiterstadt;

- zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Karin Eidam in Gießen;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Wolfgang Weil in Frankfurt am Main III und Cevat Temürkol bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Frankfurt; Oberwerkmeister Torsten Pieroth bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Frankfurt  
-unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit-;
- zur Abteilungsschwester : Stationsschwester Katrin Schüttkowski in Frankfurt am Main III und Saide Özdogus in Weiterstadt;
- zum Abteilungspfleger : Stationspfleger Knut Köpper in Butzbach;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Gökhan Randa in Gießen;
- zur Obersekretärin im JVD : Obersekretärinwärterin im JVD Alexandra Grunewald in Gießen, Janine Hoffmann und Ramona Schnell in Rockenberg  
-sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;
- zum Obersekretär im JVD : Obersekretärinwärter im JVD Can Babaoglu und Dirk Lambert in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Friedrich Buss, Alexander-Michael Kairies, Sascha Ketter und Patrick Stephan in Frankfurt am Main I, Michele André Stock in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Jan Olbrich, Marvin Preisendörfer, Michael-Rüdiger Sylla und Lars Wiese in Rockenberg, Andreas Zillat in Weiterstadt, Thomas Lätzsch und Fabian Richter in Wiesbaden

-sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;

zur Obersekretärinwärterin im JVD : Beschäftigte im JVD Anna Libera in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Julia Bender, Carmen Jonda und Anka Lucic in Frankfurt am Main III, Karina Borschel in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Claudia Hild in Rockenberg und Nadine Muska in Weiterstadt, Monika Fenner in Kassel I

-sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf-;

zum Obersekretärinwärter im JVD : Beschäftigter im JVD Sebastian Cloos, Hakan Öncücük und Jan-Niklas Vietor in Butzbach, Sven Krüger in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Steven Patrick Davis, Rouven Lederer, Sebastian Müller, Alexander Ottow, Christian Schmidt und Matthias Nikolaus Siller in Frankfurt am Main I, Sebastian Hübl in Gießen, Malte Jablonski in Limburg, Florian Tischer in Rockenberg, Matthias Klein und Matthias Sunke in Weiterstadt, Stefan Schalast in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Pascal Böker, Marc Quentin und Stephan Wiegand in Kassel I

-sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf-.

#### Versetzt wurden:

Amtmann Thorsten Kesting v. d. H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Nordhessen a. d. JVA Kassel I, Oberinspektorin Christine Köhler v. d. H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Frankfurt a. d. JVA Frankfurt am Main III und Birgit Mendel v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Oberinspektor Wolfgang Dauenhauer v. d. JVA Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus- a. d. JVA Dieburg, Inspektorin Nicole Nörenberg v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Rockenberg, Amtsinspektor im JVD Bernd Dombach v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Hauptsekretär im JVD Jens Brandner v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus- und Musa Güzeller v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Gießen, Obersekretär im JVD Björn Lange v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Schwalmstadt, Obersekretärin Sandra Trümper v. d. H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Mittelhessen a. d. JVA Butzbach, Beschäftigte Nancy Holzapfel v. d. JVA Hünfeld a. d. RP Kassel.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsärztin Edeltraud Gimbel in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Amtsrat Norbert Kollstedt in Hünfeld, Oberinspektor Hans-Jürgen Sannig bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Frankfurt, Amtsinspektorin im JVD Gisela Kreuzig in Frankfurt am Main III, Amtsinspektor im JVD Bernd Glatthaar, Norbert Jäger, Norbert Oehlschlegel und Kurt Stanzel in Butzbach, Richard Hübl in Frankfurt am Main I, Rudolf Heß in Gießen, Gerhard Nazareus in Rockenberg, Wilhelm Lingelbach und Werner Weiher in Schwalmstadt, Thomas Jordan in Wiesbaden, Hauptsekretär im JVD Johann Dorn in Rockenberg.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten  
des Landgerichts Fulda (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Staatsanwaltschaften**

3. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft

bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (Seite 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2. 7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

## Arbeitsgerichtsbarkeit

### 4. Die Präsidentin oder den Präsidenten

des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (Seite 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### 5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter

am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main. (R 3)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (Seite 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten an:

Zur Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz für Integration und Europa.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

---

## AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26.10.2009 (JMBl. S. 563), geändert durch Runderlass vom 15. März 2011 (JMBl. S. 258) und vom 12.11.2012 (JMBl. S. 692)

In der Gemeinde Kelkheim (Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus) ist eine freie Notarstelle zu besetzen.

Der Amtssitz muss in der vorbezeichneten Stadt genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. August 2013** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1.) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

**ISSN 0022-7064**

**Redaktion & Abonnement:**

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de  
Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2013** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

65. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. August 2013

Nr. 8

	Seite
<b>Inhalt:</b>	
<b>Runderlasse</b>	
Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen .....	345
Änderung der Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen .....	348
Neufassung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) .....	349
Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) .....	416
<b>Bekanntmachungen</b>	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstempels ..	577
<b>Rundverfügungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts</b>	
Verlust eines Dienstsiegels .....	577
<b>Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts</b>	
Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO .....	577
<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2012. ....	578
<b>Personalnachrichten</b> .....	579
<b>Berichtigungen</b> .....	579
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	581

## RUNDERLASSE

**Nr. 10 Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen. Gem. Erl. des HMdLuS (II 41 - 24 23 d - 05.03 - 01/05/001) u. d. HMdJIE (4725 - III/C 2 - 2012/1398 - III/A) vom 17.05. 2013.**  
– JMBl. S. 345 – – Gült.-Verz. Nr. 241 –

### I.

Die Ausländerbehörden einerseits sowie die Polizeibehörden und die Justizbehörden (vor allem Staatsanwaltschaft und Justizvollzugsanstalten) andererseits sollen durch eine gegen-

seitige Unterrichtung bei aufeinander bezogenen strafrechtlichen und ausländerrechtlichen Verfahren erreichen, diese so rasch wie möglich zu erledigen.

Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

## **§ 1**

### **Mitteilungspflichten nach Einleitung eines Strafverfahrens**

- (1) Die Polizeibehörde teilt grundsätzlich nach § 87 Abs. 4 AufenthG die Einleitung der Ermittlungen im Rahmen eines Strafverfahrens sowie gegebenenfalls Erkenntnisse nach § 87 Abs. 2 AufenthG der für den Wohnsitz der verdächtigten ausländischen Person zuständigen Ausländerbehörde mit. Hält sich die ausländische Person nicht überwiegend an ihrem gemeldeten Wohnsitz auf, ist die Mitteilung zusätzlich auch an die für den Tatort zuständige Ausländerbehörde zu richten. Ist kein Wohnsitz der ausländischen Person bekannt, so ist die Mitteilung ausschließlich an die für den Tatort zuständige Ausländerbehörde zu richten.
- (2) Die Polizeibehörde dokumentiert unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks im jeweiligen Ermittlungsvorgang, welche Ausländerbehörde sie unterrichtet hat.
- (3) Nur in den Fällen, in denen die Strafanzeige direkt bei der Staatsanwaltschaft erstattet wurde und der Vorgang nicht alsbald zur Polizei für weitere Ermittlungen abgegeben wird, unterrichtet die Staatsanwaltschaft selbst die Ausländerbehörde entsprechend Abs. 1.
- (4) Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine ausländische Person eingeleitet oder die öffentliche Klage erhoben, so teilt die Ausländerbehörde der Staatsanwaltschaft mit, wenn sie eine Ausweisung oder Abschiebung beabsichtigt. Die Ausweisung oder Abschiebung darf nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft erfolgen (§ 72 Abs. 4 AufenthG).
- (5) Zum frühest möglichen Zeitpunkt teilt die Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit der zuständigen Ausländerbehörde den Termin der Hauptverhandlung mit, sofern die Ausländerbehörde die Staatsanwaltschaft gemäß Abs. 4. über die beabsichtigte Ausweisung und/oder Abschiebung unterrichtet hat und die Staatsanwaltschaft ihr Einvernehmen nach § 72 Abs. 4 AufenthG erteilt hat.

## **§ 2**

### **Mitteilungspflichten nach Beginn der Inhaftierung**

- (1) Die Justizvollzugsanstalt, die eine ausländische Person in die Untersuchungshaft aufnimmt, teilt nach § 74 Abs. 2 Aufenthaltsverordnung (AufenthaltsV) der für den Wohnsitz dieser Person zuständigen Ausländerbehörde den Antritt der Untersuchungshaft, die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt oder die Entlassung aus der Untersuchungshaft mit. Ist kein Wohnsitz der ausländischen Person bekannt, so erfolgt die Mitteilung an die Ausländerbehörde am Sitz dieser Justizvollzugsanstalt.
- (2) Zur Unterrichtung der Justizvollzugsanstalt fügt das die Untersuchungshaft anordnende oder aufrechterhaltende Gericht eine Ausfertigung des ausgefüllten Vordrucks nach § 1 Abs. 2 bei.

### § 3

#### **Mitteilungspflichten bei Beendigung des Ermittlungsverfahrens**

Die Staatsanwaltschaft teilt nach § 87 Abs. 4 AufenthG der oder den entsprechend § 1 Abs. 1 zu benachrichtigenden Ausländerbehörden die Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder die Erhebung der Anklage mit.

### § 4

#### **Mitteilungspflichten im Anschluss an die Urteilsverkündung bei ausländischen Untersuchungsgefangenen**

Die Justizvollzugsanstalt unterrichtet unmittelbar im Anschluss an die Hauptverhandlung die in § 2 Abs. 1 genannten Ausländerbehörden über das Ergebnis der Hauptverhandlung.

### § 5

#### **Mitteilungspflichten nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens durch Urteil**

(1) Zur Unterrichtung der Ausländerbehörde über den Ausgang des Strafverfahrens übersendet die Vollstreckungsbehörde grundsätzlich der aus der Akte ersichtlichen zuständigen Ausländerbehörde (vgl. § 1 Abs. 1) das rechtskräftige Urteil nebst Gründen.

Ist eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe erfolgt, übersendet die Staatsanwaltschaft bei Einleitung der Vollstreckung der nach § 2 zuständigen Ausländerbehörde das rechtskräftige Urteil nebst Gründen und teilt unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks nach § 2 Abs. 1 Satz 3 des Runderlasses des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa zu § 456a StPO vom 13. Dezember 2010 (JMBl. 2011, S. 190) mit, von welchem Zeitpunkt ab eine Maßnahme nach § 456a StPO in Betracht kommt. Gleichzeitig wird hierüber die Justizvollzugsanstalt durch einen entsprechenden Hinweis im Aufnahmeersuchen unterrichtet.

Die Ausländerbehörde unterrichtet ihrerseits die Staatsanwaltschaft unverzüglich über den jeweiligen Stand des ausländerrechtlichen Verfahrens, soweit es für die Entscheidung nach § 456a StPO von Bedeutung ist.

(2) Mit Antritt der Strafhaft teilt die jeweilige Justizvollzugsanstalt nach § 74 Abs. 2 AufenthV den Antritt der Strafhaft, die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt und die vorgesehenen Termine für die Entlassung aus der Haft der am Sitz der jeweiligen Justizvollzugsanstalt zuständigen Ausländerbehörde mit.

(3) Die Vollstreckungsbehörde übersendet die Entscheidung, mit der sie nach § 456a StPO von der weiteren Vollstreckung absieht, rechtzeitig an die Ausländerbehörde sowie die Justizvollzugsanstalt und die verurteilte Person.

## § 6

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

### II.

Der Runderlass wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 17. Juni 2013, S. 738, veröffentlicht

---

**Nr. 11 Änderung der Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. RdErl. d. HMDJIE v. 10.07.2013 (4220 - III/B2 - 2009/11561 - III/A) – JMBl. S. 348 –**  
**– Gült.-Verz.Nr. - 241 –**

RdErl. v. 5.11.2009 (JMBl. S. 577)  
14. 2.2011 (JMBl. S. 255)

### I.

Die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 5. November 2009 (JMBl. S. 577) und vom 14. Februar 2011 (JMBl. S. 255) werden wie folgt geändert:

Teil I Abschnitt B II Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) Anhaltspunkte für die Bewertung entgangener Sachleistungen können den Rechtsverordnungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB Viertes Buch entnommen werden.“

### II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**I.**

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende Neufassung der bundeseinheitlichen Gerichtsvollzieherordnung (GVO) beschlossen. Auf Grund des § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird sie hiermit für Hessen in Kraft gesetzt.

**Gerichtsvollzieherordnung (GVO)**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt**

**Dienstverhältnis**

**A. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Dienstaufsicht
- § 2 Amtssitz
- § 3 Persönliche Amtsausübung
- § 4 Dienstsiegel
- § 5 Dienstausweis
- § 6 Maßnahmen bei Beendigung und Unterbrechung der Beschäftigung

**B. Dienst Einkommen**

- § 7 Entschädigung und Vergütungen
- § 8 Auslagenvorschuss/Auslagenabschlag
- § 9 Reisekostenzuschuss

**Zweiter Abschnitt**

**Zuständigkeit**

**A. Gerichtsvollzieherbezirk**

- § 10 Geschäftsverteilung
- § 11 Amtsgerichte mit einem Gerichtsvollzieher
- § 12 Amtsgerichte ohne Gerichtsvollzieher
- § 13 Zuteilung eines zugeschlagenen Bezirks in Sonderfällen

## **B. Örtliche Zuständigkeit**

- § 14 Allgemeines
- § 15 Freiwillige Versteigerungen
- § 16 Zustellungen durch die Post
- § 17 Ermittlung des Aufenthaltsortes
- § 18 In mehreren Gerichtsvollzieherbezirken zu erledigende Aufträge

## **Dritter Abschnitt**

### **Aufträge**

#### **A. Ablehnung und Abgabe von Aufträgen**

- § 19 Rechtliche oder tatsächliche Verhinderung
- § 20 Örtliche Unzuständigkeit bei Erteilung des Auftrags
- § 21 Eintritt der örtlichen Unzuständigkeit nach Auftragserteilung

#### **B. Vermittlung von Aufträgen durch die Verteilungsstelle**

- § 22 Aufgabe; Zuständigkeit
- § 23 Geschäftszeit; Geschäftszimmer
- § 24 Entgegennahme der Aufträge
- § 25 Verteilung der Aufträge
- § 26 Erledigung von Eilaufträgen

#### **C. Behandlung und Überwachung ruhender Vollstreckungsaufträge**

- § 27 Ruhen von Vollstreckungsaufträgen
- § 28 Überwachung ruhender Aufträge

## **Vierter Abschnitt**

### **Geschäftsbetrieb**

- § 29 Allgemeines
- § 30 Geschäftszimmer
- § 31 Gehaltsvorschuss zur Einrichtung eines Geschäftszimmers
- § 32 Pfandkammer
- § 33 Büroangestellte
- § 34 Einstellung, Beschäftigung und Entlassung von Büroangestellten und Beschäftigung anderer Personen

- § 35 Unfallversicherung der Beschäftigten und der Arbeitshilfen
- § 36 Geschäftsbedarf
- § 37 Schriftverkehr

### **Fünfter Abschnitt**

#### **Aktenführung**

- § 38 Generalakten
- § 39 Sonderakten und Verzeichnisse
- § 40 Sammelakten
- § 41 Rückgabe von Schriftstücken
- § 42 Recht auf Einsichtnahme
- § 43 Aufbewahrung; Vernichtung

### **Sechster Abschnitt**

#### **Buchführung**

- § 44 Arten der Geschäftsbücher
- § 45 Äußere Form der Geschäftsbücher
- § 46 Führung, Aufbewahrung, Vernichtung der Geschäftsbücher
- § 47 Dienstregister
- § 48 Namenverzeichnis
- § 49 Kassenbücher; Abrechnungsschein
- § 50 Reisetagebuch

### **Siebenter Abschnitt**

#### **Kassenführung**

- § 51 Aufbewahrung von Geld, Wertsachen und Kostbarkeiten
- § 52 Zahlungsverkehr
- § 53 Quittung
- § 54 Abrechnung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle; Ablieferung
- § 55 Abschluss der Geschäftsbücher, Kosteneinzahlung und Abrechnung in besonderen Fällen
- § 56 Festsetzung der Entschädigung und Kassenanordnung
- § 57 Kostenvermerke; Antrag auf Beitreibung rückständiger Kosten
- § 58 Abführung von Kosten an den Gerichtsvollzieher

**Achter Abschnitt**  
**Auszahlung von Kleinbeträgen; Bewilligung von Prozess-  
oder Verfahrenskostenhilfe**

- § 59 Auszahlung von Kleinbeträgen
- § 60 Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach der ZPO und Verfahrenskostenhilfe nach dem FamFG
- § 61 Behandlung der Anwaltskosten bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe

**Neunter Abschnitt**  
**Pflichten zur Sicherung des Aufkommens  
aus Steuern und Abgaben**

- § 62 Steuerabzug vom Arbeitslohn
- § 63 Umsatzsteuer
- § 64 Einkommensteuer und Körperschaftsteuer
- § 65 Einfuhrabgaben
- § 66 Verbrauchssteuern (Tabak-, Branntwein-, Mineralöl-, Kaffee-, Bier-, Schaumweinsteuer)
- § 67 Amtshilfe
- § 68 Anzeigepflicht bei Steuerstraftaten
- § 69 Aktenvermerk; Auslagen

**Zehnter Abschnitt**  
**Übersichten über Dienstentnahmen und Geschäftstätigkeit**

- § 70 Übersicht über die Dienstentnahmen
- § 71 Übersicht über die Geschäftstätigkeit

**Elfter Abschnitt**  
**Geschäftsprüfungen**

- § 72 Ordentliche Geschäftsprüfung
- § 73 Beschränkung der Zahl der Geschäftsprüfungen
- § 74 Unterlagen für die Geschäftsprüfung
- § 75 Zweck und Durchführung der Geschäftsprüfung
- § 76 Niederschrift über die Geschäftsprüfung
- § 77 Maßnahmen der Dienstaufsicht
- § 78 Nachträgliche Prüfung
- § 79 Außerordentliche Geschäftsprüfung



## **Zwölfter Abschnitt**

### **Vordrucke**

§ 80 Einführung von Vordrucken

## **Dreizehnter Abschnitt**

### **Hilfsbeamte des Gerichtsvollziehers**

§ 81 Hilfsbeamte

---

## **Erster Abschnitt**

### **Dienstverhältnis**

#### **A. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Dienstaufsicht**

<sup>1</sup>Bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung handelt der Gerichtsvollzieher selbstständig. <sup>2</sup>Er unterliegt hierbei zwar der Aufsicht, aber nicht der unmittelbaren Leitung des Gerichts. <sup>3</sup>Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.

##### **§ 2**

#### **Amtssitz**

<sup>1</sup>Amtssitz des Gerichtsvollziehers ist der Sitz seiner Dienstbehörde. <sup>2</sup>Hat das Amtsgericht seinen Sitz an einem Ort mit mehr als 100 000 Einwohnern, so kann der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) den Amtssitz auf einen Teil des Ortes beschränken. <sup>3</sup>Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann ferner einen anderen Ort des Gerichtsvollzieherbezirks zum Amtssitz des Gerichtsvollziehers bestimmen. <sup>4</sup>Diese Anordnung ist durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel, erforderlichenfalls auch in sonst geeigneter Weise, bekanntzumachen.

##### **§ 3**

#### **Persönliche Amtsausübung**

<sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher übt sein Amt persönlich aus. <sup>2</sup>Er darf die Ausführung eines Dienstgeschäfts keiner anderen Person übertragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## § 4

### **Dienstsiegel**

- (1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher führt für dienstliche Zwecke ein Dienstsiegel (Dienststempel) nach den hierfür geltenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Umschrift des Dienstsiegels lautet: „Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht .... (Ort)“.
- (2) Dienstsiegel werden auf Kosten der Landeskasse beschafft.
- (3) Dienstsiegel sind so zu verwahren, dass jeder Missbrauch ausgeschlossen ist.
- (4) Bei maschineller Erstellung des Schriftstücks ist es zulässig, das Siegel mit auszudrucken.

## § 5

### **Dienstausweis**

- (1) Der Gerichtsvollzieher erhält einen Dienstausweis nach den landesrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Dieser trägt ein Lichtbild des Inhabers (ohne Kopfbedeckung).
- (3) Die Dienstausweise werden auf Kosten der Landeskasse beschafft.
- (4) Der Gerichtsvollzieher führt den Dienstausweis bei Amtshandlungen stets bei sich und zeigt ihn den Beteiligten bei Vollstreckungshandlungen unaufgefordert, bei sonstigen Amtshandlungen auf Verlangen vor.

## § 6

### **Maßnahmen bei Beendigung und Unterbrechung der Beschäftigung**

- (1) Endet die Beschäftigung des Gerichtsvollziehers bei der Dienstbehörde durch Tod, Versetzung, Eintritt in den Ruhestand, Ablauf des Dienstleistungsauftrags, vorläufige Dienstenthebung, Entlassung und so weiter, so veranlasst die Dienstbehörde, dass
  1. die im Besitz des Gerichtsvollziehers befindlichen Dienstgegenstände (zum Beispiel Dienstsiegel (Dienststempel), Geschäftsbücher und Akten) an sie abgeliefert werden,
  2. die aus dienstlichem Anlass der Verfügung des Gerichtsvollziehers unterliegenden Gegenstände (zum Beispiel Geld, Giroguthaben, Pfandstücke, Schriftstücke) sichergestellt werden,
  3. ihr eine vollständige Datensicherung des vom Gerichtsvollzieher dienstlich genutzten IT-Systems (insbesondere bestehend aus Dienstregistern und Kassenbüchern) zur Verfügung gestellt wird und sämtliche elektronisch gespeicherten Daten des Gerichtsvollziehers gelöscht werden,
  4. das Ende der Beschäftigung unmittelbar dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h der Zivilprozessordnung (ZPO) mitgeteilt wird.

(2) <sup>1</sup>Wird die Beschäftigung des Gerichtsvollziehers vorübergehend unterbrochen, zum Beispiel durch Urlaub oder Krankheit, so trifft die Dienstbehörde die erforderlichen Anordnungen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in Absatz 1. <sup>2</sup>Sie befindet insbesondere darüber, ob und inwieweit dem verhinderten Gerichtsvollzieher noch die Abwicklung laufender Dienstgeschäfte zu überlassen ist.

## **B. Dienst Einkommen**

### **§ 7**

#### **Entschädigung und Vergütungen**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher hat die ihm zustehenden Gebührenanteile bei den Abrechnungen mit der für ihn nach Landesrecht zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse) vorläufig zu errechnen und einzubehalten. <sup>2</sup>Er darf über diese erst nach Ablieferung der Gebühren verfügen, die der Landeskasse verbleiben (§ 54 Absatz 2 Satz 2).

(2) Als Entschädigung für den Aufwand bei der Erledigung der Aufträge werden dem Gerichtsvollzieher die von ihm vereinnahmten Auslagen gemäß Nummer 701 bis 714 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (KV-GvKostG) überlassen.

(3) <sup>1</sup>Können die Auslagen nach Absatz 2 ohne Verschulden des Gerichtsvollziehers nicht eingezogen werden, so sind sie ihm mit Ausnahme der Wegegelder (Nummer 711 KV-GvKostG) und der Reisekosten (Nummer 712 KV-GvKostG) aus der Landeskasse zu ersetzen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Ausbuchung von Kleinbeträgen und bei einem Erlass der Gerichtsvollzieherkosten. <sup>3</sup>Wenn Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, und bei Aufträgen des Gerichts werden darüber hinaus die sonst bei den Kostenschuldnern zu erhebenden Wegegelder und Reisekosten

1. in den Fällen der Nummer 712 KV-GvKostG in voller Höhe,
2. in den übrigen Fällen zur Hälfte

ersetzt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Gericht des eigenen oder ein Gericht eines anderen Landes die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt oder den Auftrag erteilt hat. <sup>4</sup>Aufträge der Strafvollstreckungsbehörden und der Gerichtskassen sind nicht als Aufträge des Gerichts anzusehen.

(4) Die Gebührenanteile und Entschädigungen sowie die aus der Landeskasse zu ersetzenden Beträge werden nach § 56 festgesetzt.

(5) Landesrechtliche Bestimmungen über die Abfindung der Gerichtsvollzieher bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten sowie über die Festsetzung von Gebühren und Entschädigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

## § 8

### **Auslagenvorschuss/Auslagenabschlag**

<sup>1</sup>Die Dienstbehörde ist ermächtigt, dem Gerichtsvollzieher auf die in den Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II einzustellenden Auslagen einen angemessenen Vorschuss/Abschlag zu gewähren. <sup>2</sup>Für die Bemessung des Vorschusses/Abschlages bieten die Durchschnittsbeträge der vorangegangenen beiden Vierteljahre einen Anhalt, sofern nicht im Einzelfall durch nachweislich besonders hohe Auslagen ein höherer Betrag gerechtfertigt ist. <sup>3</sup>Für eine Einzelsache soll ein Vorschuss/Abschlag nur dann gewährt werden, wenn die Durchführung eines Auftrages voraussichtlich mehr als 10 Euro Auslagen erfordert.

## § 9

### **Reisekostenzuschuss**

(1) <sup>1</sup>Dem Gerichtsvollzieher kann auf Antrag aus der Landeskasse ein Reisekostenzuschuss gewährt werden, wenn die im Laufe eines Quartals vereinnahmten Wegegelder und Reisekosten die tatsächlichen Aufwendungen für sämtliche notwendigen Dienstreisen und Wege im Sinne der Nummern 711 und 712 KV-GvKostG nicht decken. <sup>2</sup>Über die Gewährung des Reisekostenzuschusses entscheidet die Dienstbehörde; um ein einheitliches Verfahren sicherzustellen, bedarf die Gewährung der Zustimmung des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts). <sup>3</sup>Die Festsetzung richtet sich nach § 56.

(2) <sup>1</sup>Die Gewährung eines Reisekostenzuschusses setzt voraus, dass der Gerichtsvollzieher ein Reisetagebuch führt. <sup>2</sup>Anhand des Reisetagebuchs und der Dienstregister ist zu prüfen, ob der Gerichtsvollzieher die für die Gewährung des Zuschusses maßgebenden Grundsätze beachtet hat, insbesondere ob er die einzelnen Reisen und Wege nach den zu erledigenden Dienstgeschäften zweckmäßig eingerichtet, ob er die Zahl der Reisen und Wege möglichst eingeschränkt und darauf geachtet hat, Reisen zur Erledigung von Aufträgen nach der Justizbeitragsordnung mit Reisen in anderen Angelegenheiten zu verbinden oder ob der Ansatz einer Pauschentschädigung für die Verwendung des eigenen Kraftwagens gerechtfertigt war.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe des Reisekostenzuschusses richtet sich nach dem Quartalsergebnis des Reisetagebuchs. <sup>2</sup>Ergibt ein Vergleich der Summe der im Quartal vereinnahmten Wegegelder und Reisekosten, einschließlich der aus der Landeskasse in Prozess- oder Verfahrenskostenhilfeangelegenheiten und bei Aufträgen des Gerichts zu gewährenden Entschädigung (Spalte 8, 9 und 12 des Kassenbuchs II) mit dem Quartalsergebnis des Reisetagebuchs (Spalte 6e) einen Minderbetrag, so ist dieser als Zuschuss aus der Landeskasse zu gewähren.

(4) <sup>1</sup>Die Dienstbehörde ist ermächtigt, dem Gerichtsvollzieher einen angemessenen Abschlag auf einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, der im Laufe des Vierteljahres voraussichtlich erforderlich wird. <sup>2</sup>Für die Bemessung des Vorschusses sind die Durchschnittsbeträge der vorangegangenen beiden Quartale zugrunde zu legen, sofern nicht im Einzelfall durch nachgewiesene und notwendige Aufwendungen ein höherer Betrag gerechtfertigt ist.

## **Zweiter Abschnitt Zuständigkeit**

### **A. Gerichtsvollzieherbezirk**

#### **§ 10**

##### **Geschäftsverteilung**

(1) <sup>1</sup>Der aufsichtführende Richter weist jedem im Amtsgericht beschäftigten Gerichtsvollzieher einen örtlich begrenzten Bezirk (Gerichtsvollzieherbezirk) zu. <sup>2</sup>Bei der Einteilung der Bezirke nimmt er auf eine gleichmäßige Verteilung der Geschäfte und auf die Möglichkeit einer zweckmäßigen Gestaltung der Reisen der Vollstreckungsbeamten Rücksicht. <sup>3</sup>Für jeden Beamten bestellt er im Voraus einen oder, falls es die örtlichen Verhältnisse erfordern, mehrere Gerichtsvollzieher als ständige Vertreter. <sup>4</sup>Mit Genehmigung des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) können die Geschäfte anders als nach örtlichen Bezirken verteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Von der Geschäftsverteilung bleiben Eilaufträge (§ 26) unberührt. <sup>2</sup>Der aufsichtführende Richter regelt die Zuständigkeit für die Aufträge. <sup>3</sup>Zur Erledigung dieser Aufträge ist jeder Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts ohne örtliche Beschränkung berechtigt und verpflichtet. <sup>4</sup>Der nach Absatz 1 zuständige Gerichtsvollzieher ist von Pfändungen – unbeschadet der Vorschrift des § 826 Absatz 2 ZPO – in jedem Fall zur Wahrung früherer Pfändungen und zur Berücksichtigung bei Anschlusspfändungen durch Übersendung einer Abschrift der Pfändungsniederschrift zu benachrichtigen.

(3) Die Geschäftsverteilung ist in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(4) Die Gültigkeit einer Amtshandlung wird dadurch nicht berührt, dass sie von einem anderen als dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Gerichtsvollzieher vorgenommen worden ist.

#### **§ 11**

##### **Amtsgerichte mit einem Gerichtsvollzieher**

(1) Ist bei einem Amtsgericht nur ein Gerichtsvollzieher beschäftigt, so ist der Amtsgerichtsbezirk der Gerichtsvollzieherbezirk.

(2) <sup>1</sup>Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestellt im Voraus einen Gerichtsvollzieher eines benachbarten Amtsgerichts als ständigen Vertreter, wenn auch das benachbarte Amtsgericht seiner Dienstaufsicht untersteht; in allen übrigen Fällen wird der ständige Vertreter von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bestimmt. <sup>2</sup>Falls es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können auch mehrere Gerichtsvollzieher je für einen bestimmten Teil des Bezirks als ständige Vertreter bestellt werden. <sup>3</sup>In Eilfällen ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts oder bei seiner Verhinderung der Geschäftsleiter ermächtigt, die Vertretung durch andere Beamte nach Maßgabe der Notwendigkeit zu regeln und diesen Beamten die für die Erledigung des einzelnen Dienstgeschäfts erforderlichen Weisungen zu erteilen.

## § 12

### **Amtsgerichte ohne Gerichtsvollzieher**

(1) Ist bei einem Amtsgericht kein Gerichtsvollzieher beschäftigt, so teilt, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, der Präsident des Oberlandesgerichts den Amtsgerichtsbezirk dem Bezirk eines, ausnahmsweise unter zweckmäßiger Aufteilung auch den Bezirken mehrerer Gerichtsvollzieher benachbarter Amtsgerichte zu (zugeschlagener Bezirk).

(2) Eigener Gerichtsvollzieherbezirk und zugeschlagener Bezirk bilden den Gesamtbezirk des Gerichtsvollziehers.

(3) Name, Bezirk und Amtssitz des zuständigen Gerichtsvollziehers sind im Gebäude des Amtsgerichts des zugeschlagenen Bezirks durch ständigen Aushang oder in sonst geeigneter Weise mit dem Hinweis bekanntzumachen, dass Aufträge, Anfragen und Mitteilungen nach Möglichkeit unmittelbar an den Gerichtsvollzieher zu richten sind, aber auch in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Übermittlung an den Gerichtsvollzieher angebracht werden können.

(4) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts des zugeschlagenen Bezirks leitet die bei ihr eingehenden, für den Gerichtsvollzieher bestimmten Schriftstücke täglich an diesen weiter. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, dass der Gerichtsvollzieher an dem betreffenden Tage auf der Geschäftsstelle anwesend sein wird.

(5) <sup>1</sup>Ist der Gerichtsvollzieher am Sitz des Amtsgerichts des zugeschlagenen Bezirks anwesend, so hat er sich stets in der Geschäftsstelle zur Entgegennahme seiner Eingänge und zu etwa erforderlichen Dienstbesprechungen einzufinden. <sup>2</sup>Von der Einrichtung bestimmter Sprechtage ist regelmäßig abzusehen.

(6) <sup>1</sup>Für Eilaufträge, die im zugeschlagenen Bezirk zu erledigen sind, bestellt der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts des zugeschlagenen Bezirks im Voraus einen oder, falls es erforderlich ist, mehrere geeignete Beamte des Amtsgerichts als ständige Vertreter des Gerichtsvollziehers für die Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über die Regelung der ständigen Vertretung des Gerichtsvollziehers (§§ 10, 11) werden hierdurch nicht berührt. <sup>3</sup>Macht ein eiliger Auftrag eine weitere nicht mehr dringliche Amtshandlung erforderlich, so sind die Vorgänge nach Erledigung des dringlichen Teils an den zuständigen Gerichtsvollzieher abzugeben.

## § 13

### **Zuteilung eines zugeschlagenen Bezirks in Sonderfällen**

<sup>1</sup>Soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, kann der Präsident des Oberlandesgerichts den Gerichtsvollzieherdienst eines Amtsgerichtsbezirks oder eines Bezirksteils auch in anderen als den in § 12 Absatz 1 bezeichneten Fällen einem Gerichtsvollzieher eines benachbarten Amtsgerichts übertragen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen in § 12 Absatz 2 bis 6 gelten in diesem Fall entsprechend.

## **B. Örtliche Zuständigkeit**

### **§ 14**

#### **Allgemeines**

- (1) Die örtliche Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers beschränkt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf den ihm zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk.
- (2) Eine Amtshandlung ist nicht aus dem Grund unwirksam, weil der Gerichtsvollzieher sie außerhalb seines Gerichtsvollzieherbezirks vorgenommen hat.

### **§ 15**

#### **Freiwillige Versteigerungen**

<sup>1</sup>Für freiwillige Versteigerungen ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk sich die zu versteigernde Sache befindet. <sup>2</sup>Die Weitergabe des Auftrags an einen zur Übernahme bereiten Gerichtsvollzieher ist möglich. § 191 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) bleibt unberührt.

### **§ 16**

#### **Zustellungen durch die Post**

<sup>1</sup>Für Zustellungen durch die Post ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Gerichtsvollzieherbezirk der Auftraggeber (Partei, Prozessbevollmächtigter) oder ein Zustellungsempfänger seinen Wohnsitz, Geschäftssitz, Amtssitz, Sitz der Niederlassung oder Aufenthaltsort hat. <sup>2</sup>Eilige Zustellungen durch die Post von Vorpfindungsbenachrichtigungen nach § 126 GVGA darf jeder Gerichtsvollzieher ausführen.

### **§ 17**

#### **Ermittlung des Aufenthaltsortes**

- (1) <sup>1</sup>Die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners nach § 755 ZPO obliegt dem für die letzte bekannte Anschrift des Schuldners zuständigen Gerichtsvollzieher. <sup>2</sup>Ist keine solche Anschrift bekannt, obliegt die Ermittlung dem für den Wohnsitz des Gläubigers zuständigen Gerichtsvollzieher.
- (2) Ist aufgrund des Ergebnisses der Ermittlung ein anderer Gerichtsvollzieher zuständig, gibt der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsvorgang von Amts wegen an diesen ab.

### **§ 18**

#### **In mehreren Gerichtsvollzieherbezirken zu erledigende Aufträge**

- (1) Für die Erledigung eines Auftrags, der eine Tätigkeit in mehreren Gerichtsvollzieherbezirken des gemeinsamen Landgerichtsbezirks erfordert, ist der Gerichtsvollzieher eines jeden der beteiligten Gerichtsvollzieherbezirke zuständig.

(2) Die Zuständigkeit ist auch gegeben, wenn der Gerichtsvollzieher zur Durchführung der in seinem Gerichtsvollzieherbezirk begonnenen Amtshandlung die Grenze dieses Bezirks (auch über die Landesgrenze hinaus) überschreiten muss.

## **Dritter Abschnitt**

### **Aufträge**

#### **A. Ablehnung und Abgabe von Aufträgen**

##### **§ 19**

#### **Rechtliche oder tatsächliche Verhinderung**

<sup>1</sup>Ist der Gerichtsvollzieher von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, so gibt er den Auftrag unter Angabe des Grundes seiner Verhinderung an seinen ständigen Vertreter ab. <sup>2</sup>Ist auch der ständige Vertreter verhindert, so zeigt dieser die Sachlage unverzüglich der Dienstbehörde an. <sup>3</sup>Die Dienstbehörde sorgt für die Bestellung eines besonderen Vertreters zur Durchführung des Dienstgeschäfts. <sup>4</sup>Der übernehmende Beamte (Satz 1 und 3) teilt dem Auftraggeber die Übernahme des Auftrags unverzüglich mit. <sup>5</sup>Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie bei dem Auftraggeber nicht früher als die Nachricht über das Ergebnis der Amtshandlung eingehen würde. <sup>6</sup>Ist der Gerichtsvollzieher an der Erledigung eines Auftrags tatsächlich verhindert, so gelten die Bestimmungen in den Sätzen 1 bis 5 entsprechend.

##### **§ 20**

#### **Örtliche Unzuständigkeit bei Erteilung des Auftrags**

(1) Ist der Gerichtsvollzieher für die Erledigung eines mündlich erteilten Auftrags örtlich unzuständig, so verweist er den Auftraggeber an den zuständigen Gerichtsvollzieher.

(2) <sup>1</sup>Ist der Gerichtsvollzieher für einen ihm schriftlich erteilten Auftrag nicht zuständig, so gibt er ihn nach Eintragung in das Dienstregister

1. falls der Auftrag im eigenen Amtsgerichtsbezirk oder in einem zugeschlagenen Bezirk des Amtsgerichts zu erledigen ist, unverzüglich an den zuständigen Gerichtsvollzieher ab, der den Auftraggeber umgehend von der Übernahme des Auftrags zu benachrichtigen hat;
2. falls der Auftrag in einem anderen Amtsgerichtsbezirk zu erledigen ist, unter Benachrichtigung des Auftraggebers an das zuständige Amtsgericht weiter; ist dies nicht zugänglich oder zweckmäßig, so ist der Auftrag dem Auftraggeber mit entsprechender Mitteilung zurückzusenden; § 802e ZPO bleibt unberührt.

<sup>2</sup>Der Verbleib des Auftrags ist im Dienstregister unter Angabe des Tages der Abgabe und der vollen Anschrift des Empfängers zu vermerken.



## § 21

### **Eintritt der örtlichen Unzuständigkeit nach Auftragserteilung**

Tritt die örtliche Unzuständigkeit infolge Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse nach Annahme des Auftrags ein, so verfährt der Gerichtsvollzieher nach § 20 Absatz 2, auch wenn der Auftrag durch die Verteilungsstelle vermittelt ist.

## **B. Vermittlung von Aufträgen durch die Verteilungsstelle**

### § 22

#### **Aufgabe; Zuständigkeit**

- (1) Bei jedem Amtsgericht ist eine Verteilungsstelle einzurichten.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe der Verteilungsstelle ist es, Aufträge, auch wenn sie durch Vermittlung der Geschäftsstelle gestellt werden, und sonstige für die Gerichtsvollzieher bestimmte Eingänge entgegenzunehmen und an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten. <sup>2</sup>Das Recht, dem Gerichtsvollzieher Aufträge unmittelbar zu erteilen, bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Dienstaufsicht ist befugt, einen Zwangsvollstreckungsauftrag aus besonderen Gründen einem anderen als dem zuständigen Gerichtsvollzieher oder seinem ständigen Vertreter zur Erledigung zuzuteilen. <sup>2</sup>Die Zuteilung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Aufträge zur Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten sind grundsätzlich dem Gerichtsvollzieher zuzuteilen, zu dessen Bezirk die Örtlichkeit gehört, an welcher der Protest oder die erste von mehreren Protesthandlungen vorzunehmen ist.
- (5) <sup>1</sup>Aufträge zur Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO und der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen der §§ 836, 883 ZPO und § 94 FamFG sind dem Gerichtsvollzieher zuzuteilen, in dessen Bezirk der Schuldner nach den in dem Auftrag enthaltenen Angaben seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. <sup>2</sup>Dies gilt auch für nachträgliche Aufträge nach § 802l ZPO.
- (6) Die Verteilungsstelle darf Kosten, Vorschüsse oder sonstige Geldbeträge für den Gerichtsvollzieher nicht annehmen.

### § 23

#### **Geschäftszeit; Geschäftszimmer**

- (1) <sup>1</sup>Die Verteilungsstelle muss während der allgemeinen Dienststunden des Amtsgerichts für den Verkehr mit der Bevölkerung geöffnet sein. <sup>2</sup>Soweit eine besondere Regelung der Dienststunden für den Verkehr mit dem Gerichtsvollzieher erforderlich ist, trifft sie der aufsichtführende Richter.

(2) Im Geschäftszimmer der Verteilungsstelle sind die Dienststunden der Verteilungsstelle, die Namen und Anschriften der Gerichtsvollzieher und ihrer ständigen Vertreter, die Bezirkseinteilung sowie sonstige Anordnungen zur Verteilung der Geschäfte unter die Gerichtsvollzieher durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

## § 24

### **Entgegennahme der Aufträge**

(1) <sup>1</sup>Die Erteilung des Auftrags bei der Verteilungsstelle nebst der Aushändigung der erforderlichen Schriftstücke steht der unmittelbaren Auftragserteilung an den zuständigen Gerichtsvollzieher gleich. <sup>2</sup>Die Verteilungsstelle hat den Zeitpunkt der Übergabe auf den Schriftstücken zu vermerken. <sup>3</sup>Ein offensichtlich unvollständiger Auftrag ist dem Auftraggeber zur Vervollständigung zurückzugeben, sofern der festgestellte Mangel nicht durch mündliche oder fernmündliche Rücksprache mit ihm behoben werden kann.

(2) <sup>1</sup>Besondere Weisungen des Auftraggebers über Art und Umfang der Erledigung vermerkt die Verteilungsstelle nötigenfalls auf den übergebenen Schriftstücken oder einem besonderen Umschlag. <sup>2</sup>Der erschienene Auftraggeber ist an den zuständigen Gerichtsvollzieher selbst zu verweisen, wenn ein Vermerk nicht genügen würde, um den Gerichtsvollzieher über die Sachlage hinreichend zu unterrichten, oder wenn der Auftraggeber eine beschleunigte Erledigung verlangt.

## § 25

### **Verteilung der Aufträge**

(1) Für jeden Gerichtsvollzieher wird bei der Verteilungsstelle ein Abhofach eingerichtet, in das die für ihn bestimmten Eingänge gelegt werden.

(2) Der Gerichtsvollzieher hat die Eingänge täglich abzuholen oder auf eigene Verantwortung durch eine zuverlässige, der Verteilungsstelle zu bezeichnende erwachsene Person abholen zu lassen.

(3) Hat der zuständige Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz nicht am Sitz des Amtsgerichts, so leitet ihm die Verteilungsstelle die für ihn bestimmten Eingänge täglich zu, sofern nicht mit Sicherheit zu erwarten ist, dass er an dem betreffenden Tag auf der Verteilungsstelle anwesend sein wird.

(4) Eingehende besonders eilbedürftige Aufträge sind dem Gerichtsvollzieher schnellstens zuzuleiten.

(5) Die Verteilungsstelle hat dem Auftraggeber auf Verlangen den Gerichtsvollzieher zu benennen, dem der Auftrag zugeleitet wird, sofern dieses Verlangen im Auftrag augenfällig gekennzeichnet ist; sie hat ihn dann darauf hinzuweisen, dass weitere Anfragen oder Aufträge in der Angelegenheit unmittelbar an den Gerichtsvollzieher zu richten sind.

(6) <sup>1</sup>Aufzeichnungen über den Eingang und die Verteilung der Aufträge bei der Verteilungsstelle sind im Allgemeinen nicht erforderlich. <sup>2</sup>Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts)

kann anordnen, dass hierüber Listen in einfacher Form geführt werden, sofern es ausnahmsweise notwendig erscheint.

## § 26

### **Erladigung von Eilaufträgen**

(1) Bei Amtsgerichten mit großem Geschäftsumfang kann der aufsichtführende Richter anordnen, dass sich ein oder mehrere Gerichtsvollzieher an den einzelnen Wochentagen abwechselnd in einer im Voraus festgelegten Reihenfolge in ihrem Geschäftszimmer oder in der Verteilungsstelle zur Durchführung von Aufträgen bereithalten, die sofort erledigt werden müssen.

(2) <sup>1</sup>Ob eine Sache eilbedürftig ist, ist unter Berücksichtigung aller ersichtlichen Umstände nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. <sup>2</sup>Die Bezeichnung eines Auftrages als Eilsache genügt für sich allein nicht, um die Eilbedürftigkeit zu begründen. <sup>3</sup>Aufträge zur Vollziehung von Arresten, einstweiligen Verfügungen und einstweiligen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie Aufträge zur Erhebung von Protesten sind stets als Eilaufträge zu behandeln.

(3) <sup>1</sup>Der aufsichtführende Richter kann allgemein anordnen, dass die dem Eilgerichtsvollzieher übergebenen Aufträge unverzüglich an den zuständigen Gerichtsvollzieher zur weiteren Erledigung abzugeben sind, sobald sie nicht mehr eilbedürftig sind. <sup>2</sup>Etwa erforderliche Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung dieser Aufträge durch die beteiligten Gerichtsvollzieher trifft der aufsichtführende Richter.

## **C. Behandlung und Überwachung ruhender Vollstreckungsaufträge**

## § 27

### **Ruhen von Vollstreckungsaufträgen**

(§ 64 Absatz 3 Nummer 2 GVGA)

(1) <sup>1</sup>Gewährt der Gläubiger oder der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Frist von unbestimmter Dauer oder von mehr als zwölf Monaten oder mehrere aufeinander folgende Fristen von zusammen mehr als zwölf Monaten, so bleiben die getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen zwar bestehen, für die Akten- und Buchführung des Gerichtsvollziehers gilt der Auftrag als büromäßig erledigt (Ruhen des Vollstreckungsauftrags). <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher gibt dem Gläubiger den Schuldtitel und die sonstigen ihm übergebenen Urkunden zurück. <sup>3</sup>Er setzt die Vollstreckung nur auf besonderen Antrag des Gläubigers fort. <sup>4</sup>Sind die Pfandstücke nicht im Gewahrsam des Schuldners belassen worden, so ruht der Auftrag erst dann, wenn ihre weitere Aufbewahrung durch eine Einigung der Beteiligten oder durch eine gerichtliche Anordnung geregelt ist.

(2) <sup>1</sup>Wird die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung in der Hauptsache über die Klage, den Einspruch, die Berufung oder die Revision eingestellt (§§ 707, 719, 769, 771, 785, 805,

924 ZPO) oder eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung nach § 765a ZPO einstweilen eingestellt, so ruht der Auftrag ebenfalls. <sup>2</sup>Das weitere Verfahren des Gerichtsvollziehers richtet sich nach Absatz 1.

(3) <sup>1</sup>Wird die Zwangsvollstreckung nur kurzfristig einstweilen eingestellt, so gilt der Auftrag als fortbestehend (zum Beispiel bei Einstellung bis zur Entscheidung über die Erinnerung oder die Beschwerde – §§ 570, 766 ZPO – oder über Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel – § 732 ZPO). <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher setzt die Zwangsvollstreckung fort, sobald die für die einstweilige Einstellung maßgebliche Frist abgelaufen ist. <sup>3</sup>Sind jedoch seit der einstweiligen Einstellung mehr als drei Monate verstrichen und ist nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtsvollziehers mit einer baldigen Entscheidung nicht zu rechnen, so verfährt er auch in diesen Fällen nach den Bestimmungen in Absatz 1.

(4) <sup>1</sup>Gibt der Gerichtsvollzieher seinem Auftraggeber anheim, einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss oder einen Beschluss nach § 758a Absatz 4 ZPO einzuholen, gilt der Auftrag als büromäßig erledigt. <sup>2</sup>Legt der Auftraggeber den Beschluss vor, setzt der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung unter der alten Nummer fort.

(5) Das Ruhen des Vollstreckungsauftrags ist bei noch nicht vorgenommenen Vollstreckungsmaßnahmen auf höchstens sechs Monate, in allen anderen Fällen auf 24 Monate beschränkt.

## § 28

### Überwachung ruhender Aufträge

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher vermerkt bei den nach § 27 ruhenden Aufträgen in Spalte 5 des Dienstregisters II unter Hinzufügung des Datums „Ruht seit ...“. <sup>2</sup>Bei einer späteren Übertragung in das neue Dienstregister II ist dieser Vermerk zu übernehmen. <sup>3</sup>Das Ruhen ist auf dem Umschlag der Sonderakten zu vermerken. <sup>4</sup>Die Sonderakten sind nach dem Namen der Schuldner alphabetisch geordnet und getrennt von anderen Akten aufzubewahren. <sup>5</sup>Im Fall des § 27 Absatz 4 enthält der Vermerk in Spalte 5 den Klammerzusatz „(§ 27 Absatz 4 GVO)“. <sup>6</sup>Einer Überwachung dieser Aufträge bedarf es nur, wenn Pfandstücke im Gewahrsam des Schuldners belassen worden sind.

(2) <sup>1</sup>Wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt oder erledigt sie sich (zum Beispiel durch Zahlung, durch Freigabe oder durch Rücknahme des Auftrags), so vermerkt der Gerichtsvollzieher in Spalte 5 des Dienstregisters II „Fortgesetzt“ oder „Erledigt“. <sup>2</sup>Als Fortsetzung gilt nur die tatsächliche Fortsetzung des Verfahrens, zum Beispiel die Anberaumung eines Versteigerungstermins oder eine weitere Pfändung, jedoch nicht die Erklärung des Gläubigers, dass die Sache noch nicht erledigt sei.

(3) <sup>1</sup>Ist in dem Vollstreckungsverfahren eine Vollstreckungsmaßnahme nicht vorgenommen oder sind vor dem Ruhen lediglich Raten entgegengenommen worden und sind seit dem Ruhen ohne einen Fortsetzungsantrag sechs Monate vergangen, so ist der Vorgang als erledigt anzusehen. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher vermerkt in Spalte 5 des Dienstregisters II „Erledigt aufgrund des Ablaufs der Ruhensfrist (sechs Monate)“. <sup>3</sup>Sind Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere Pfändungen, vorgenommen worden und seit dem Abschluss der Eintragung

zwei Jahre verstrichen, so teilt der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger durch zuzustellenden Brief Folgendes mit: „Nachdem die Zwangsvollstreckung gegen ... zwei Jahre geruht hat, bitte ich um Mitteilung innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung, ob die Angelegenheit erledigt ist oder ob Sie die Fortsetzung des Verfahrens beantragen“. <sup>4</sup>Teilt der Gläubiger mit, dass die Sache erledigt sei oder äußert er sich nicht, so vermerkt der Gerichtsvollzieher in Spalte 5 des Dienstregisters II „Erledigt“. <sup>5</sup>Beantragt der Gläubiger die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung, so vermerkt der Gerichtsvollzieher in Spalte 5 des Dienstregisters II unter Hinzufügung des Datums „Fortgesetzt am ....“.

## **Vierter Abschnitt Geschäftsbetrieb**

### § 29

#### **Allgemeines**

Der Gerichtsvollzieher regelt seinen Geschäftsbetrieb nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, soweit hierüber keine besonderen Bestimmungen bestehen.

### § 30

#### **Geschäftszimmer**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher muss an seinem Amtssitz ein Geschäftszimmer auf eigene Kosten halten. <sup>2</sup>Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann dem Gerichtsvollzieher gestatten, das Geschäftszimmer an einem anderen Ort als dem des Amtssitzes zu unterhalten, wenn das Geschäftszimmer verkehrsgünstig in der Nähe des Amtssitzes eingerichtet wird, eine Internetanbindung gewährleistet ist und die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte und die Belange der Parteien nicht beeinträchtigt werden, insbesondere dem Land und den Parteien keine Mehrkosten entstehen. <sup>3</sup>Mehrere Gerichtsvollzieher können sich zu einer Bürogemeinschaft zusammenschließen.

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, das Geschäftszimmer durch ein an der Außenseite des Hauses in der Nähe des Hauseingangs anzubringendes Schild kenntlich zu machen, das den Namen des Gerichtsvollziehers enthalten und die Aufschrift „Gerichtsvollzieher“ enthalten muss. <sup>2</sup>Das Schild beschafft der Gerichtsvollzieher auf eigene Kosten. <sup>3</sup>Das Schild einer Bürogemeinschaft muss neben der Aufschrift „Gerichtsvollzieher“ die Namen sämtlicher Gerichtsvollzieher, die Mitglieder der Bürogemeinschaft sind, enthalten. <sup>4</sup>Am Eingang zum Geschäftszimmer muss sich ein Briefeinwurf oder Briefkasten befinden. <sup>5</sup>Der Gerichtsvollzieher hat ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu unterhalten.

(3) <sup>1</sup>Das Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers muss für den Publikumsverkehr geeignet sein. <sup>2</sup>Dementsprechend muss es mit einer für die ordentliche und schnelle Geschäftsführung erforderlichen Büroeinrichtung, insbesondere einer zweckmäßigen IT-Ausstattung, und den einschlägigen Gesetzen und Dienstvorschriften ausgestattet sein. <sup>3</sup>Näheres kann

durch besondere landesrechtliche Bestimmungen geregelt werden. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher hat durch Einsatz geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel sicherzustellen, dass er während der Dienstzeiten des Amtsgerichts für die Verteilungsstelle und die Dienstaufsicht erreichbar ist. <sup>5</sup>Ein von einem Gerichtsvollzieher verwendetes Kopiergerät muss Ablichtungen herstellen, die das Schriftstück in Originalgröße oder nur gering verkleinert wiedergeben und hinreichend fälschungssicher sind.

(4) Der Gerichtsvollzieher hat Vorsorge zu treffen, dass eilige Aufträge unverzüglich an seinen Vertreter oder die Dienstbehörde gelangen können, falls er vom Geschäftszimmer abwesend oder sonst an der Erledigung der Aufträge verhindert ist.

(5) Der Gerichtsvollzieher hat mindestens zweimal in der Woche Sprechstunden abzuhalten, während derer er sich in seinem Geschäftszimmer aufhalten muss. Die Sprechstunden sind nach § 2 Satz 4 bekannt zu machen.

(6) <sup>1</sup>Akten, Register, Kassenbücher und sonstige dienstliche Unterlagen hat der Gerichtsvollzieher ebenso im Geschäftszimmer aufzubewahren wie für dienstliche Zwecke genutzte IT-Anlagen und Datenträger. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Unterlagen, die nach Landesrecht für die Geschäftsprüfung vorzuhalten sind; sonstige private Unterlagen dürfen in dem Geschäftszimmer nicht aufbewahrt werden. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher oder im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter hat dafür Sorge zu tragen, dass zu Zwecken der Dienstaufsicht der Zugang zu dem Geschäftszimmer gewährleistet wird.

## § 31

### **Gehaltsvorschuss zur Einrichtung eines Geschäftszimmers**

<sup>1</sup>Dem Gerichtsvollzieher kann im Bedarfsfall auf Antrag ein Gehaltsvorschuss zur Einrichtung eines Geschäftszimmers und zu dessen Ausstattung mit Büro- und Informationstechnik gewährt werden. <sup>2</sup>Die näheren Einzelheiten richten sich nach den von den Landesjustizverwaltungen für die Bewilligung von Vorschüssen getroffenen Bestimmungen.

## § 32

### **Pfandkammer**

<sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher unterhält, sofern es erforderlich ist, eine Pfandkammer auf eigene Kosten. <sup>2</sup>Mit Genehmigung der Dienstbehörde können mehrere Gerichtsvollzieher dann eine gemeinsame Pfandkammer unterhalten, wenn die Pfandgegenstände von den Gerichtsvollziehern gegen einen Verlust ausreichend versichert sind. <sup>3</sup>Eine behördeneigene Pfandkammer überlässt die Dienstbehörde dem Gerichtsvollzieher gegen Entgelt. <sup>4</sup>Die Dienstbehörde kann dem Gerichtsvollzieher die Benutzung einer bestimmten Pfandkammer vorschreiben.

## § 33

### **Büroangestellte**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, Büroangestellte auf eigene Kosten zu beschäftigen, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert. <sup>2</sup>Für ihre Tätigkeit ist er verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Die Büroangestellten dürfen die ihnen übertragenen Arbeiten nur im Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers erledigen, soweit sie nicht von dem Gerichtsvollzieher bei Dienstgeschäften zugezogen werden, die außerhalb des Geschäftszimmers zu erledigen sind. <sup>2</sup>Sie dürfen nur mit Büro- und Schreibarbeiten und, soweit es die Dienstbehörde im Einzelfall zugelassen hat, mit der Buchführung und beim Zahlungsverkehr beschäftigt werden. <sup>3</sup>Die Vornahme von Amtshandlungen darf ihnen der Gerichtsvollzieher nicht übertragen.

## § 34

### **Einstellung, Beschäftigung und Entlassung von Büroangestellten und Beschäftigung anderer Personen**

(1) <sup>1</sup>Die Büroangestellten des Gerichtsvollziehers müssen volljährig, gewissenhaft, zuverlässig und mit den Aufgaben, die sie zu erledigen haben, völlig vertraut sein. <sup>2</sup>Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher hat die Eignung von Büroangestellten sorgfältig zu prüfen. <sup>2</sup>Dazu hat er sich die Zeugnisse der früheren Arbeits- und Dienststellen vorlegen zu lassen.

(3) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher hat die von ihm beschäftigten Personen bei der Einstellung oder der Auftragserteilung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher hat die Niederschrift über die Verpflichtung der bei ihm beschäftigten Personen bei den Generalakten aufzubewahren. <sup>3</sup>Die Verpflichtung hat auch zu erfolgen, wenn zwischen denselben Personen bereits früher ein Beschäftigungsverhältnis bestanden hat oder Beschäftigte eines anderen Gerichtsvollziehers übernommen worden sind.

(4) Der Gerichtsvollzieher ist ferner verpflichtet, die Tätigkeit der Büroangestellten ständig sorgfältig zu überwachen und sofort einzugreifen, wenn sich gegen ihre Weiterbeschäftigung begründete Bedenken ergeben.

(5) <sup>1</sup>Die Einstellung und die Entlassung eines Büroangestellten sind der Dienstbehörde unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>In der Anzeige über die Einstellung sind folgende Angaben über den Büroangestellten zu machen:

1. Name, Vorname, Wohnanschrift,
2. Geburtsdatum, Geburtsort, gegebenenfalls Geburtsname,
3. frühere Beschäftigung,
4. Tag der Einstellung,
5. Vergütung und Vergütung für Überstunden,
6. Kündigungsfrist,
7. werktägliche Arbeitszeit und Sonntagsarbeit.

<sup>3</sup>Die Pflicht zur Anzeige erstreckt sich auch auf die Beschäftigung von Angehörigen des Gerichtsvollziehers, die zu seinem Haushalt gehören.

(6) <sup>1</sup>Die Dienstbehörde hat die Anzeige nach den Richtlinien in Absatz 1 zu prüfen und darauf zu achten, dass die Vereinbarungen des Gerichtsvollziehers mit den Büroangestellten unbedenklich sind. <sup>2</sup>Ermittlungen über die Zuverlässigkeit eines Büroangestellten sind in der Regel nur dann einzuleiten, wenn besondere Umstände dazu Anlass geben.

## § 35

### **Unfallversicherung der Beschäftigten und der Arbeitshilfen**

(1) <sup>1</sup>Die Beschäftigten des Gerichtsvollziehers, insbesondere die Büroangestellten, sind kraft Gesetzes unfallversichert. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher ist insoweit als Unternehmer Mitglied der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und hat die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. <sup>3</sup>Hierzu gehören unter anderem Pflichten zu Anzeigen an die Berufsgenossenschaft und die Leistung von Beiträgen.

(2) Soweit der Gerichtsvollzieher zur Durchführung von Amtshandlungen Privatpersonen als Arbeitshilfen oder in sonstiger Weise heranzieht, hat er für deren gesetzliche Unfallversicherung nicht einzustehen.

## § 36

### **Geschäftsbedarf**

(1) Den Geschäftsbedarf beschafft der Gerichtsvollzieher auf eigene Kosten.

(2) Die zur Kennzeichnung gepfändeter Gegenstände erforderlichen Pfandsiegelmarken und Pfandanzeigen sowie Quittungsblöcke werden auf Kosten der Landeskasse beschafft.

(3) <sup>1</sup>Die Pfandsiegelmarken haben die Form eines Rechtecks in der Größe von 3,5 x 5 cm. <sup>2</sup>Sie sind in roter Farbe auf weißem Grund gehalten. <sup>3</sup>Ihre Beschriftung ergibt sich aus der Anlage 1. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher hat bei der Verwendung der Pfandsiegelmarken seinen Namen und sein Geschäftszeichen nebst abgekürzter Jahreszahl deutlich einzutragen. <sup>5</sup>Name und Ortsangabe können durch Stempelaufdruck angebracht werden.

(4) <sup>1</sup>Die Pfandanzeigen sind in der Regel in der Größe von 14,8 x 21 cm zu halten. <sup>2</sup>Ihre Beschriftung ergibt sich aus der Anlage 2. <sup>3</sup>Die Vordrucke sind in Blockform herzustellen. <sup>4</sup>Die Vordruckblätter sind abwechselnd in roter und weißer Farbe zu halten und derart mit durchlaufenden Zahlen zu versehen, dass je ein Rotzettel die gleiche Zahl trägt wie der folgende Weißzettel. <sup>5</sup>Die Weißzettel tragen die Überschrift: „Anlage zum Protokoll vom . . . DR II Nummer . . .“. <sup>6</sup>Die Rotzettel sind an dem Ort anzubringen, an dem sich die Pfandstücke befinden (vergleiche § 82 Absatz 2, § 102 Absatz 2 GVGA). <sup>7</sup>Die Weißzettel, auf denen eine Abschrift der Pfandanzeige anzubringen ist, sind als Anlage zum Pfändungsprotokoll zu nehmen. <sup>8</sup>Die Abschrift kann im Durchschreibeverfahren hergestellt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Dienstbehörde ermittelt im Monat Juni jeden Jahres den voraussichtlichen Jahresbedarf ihrer Gerichtsvollzieher an Pfandsiegelmarken und Pfandanzeigen und bestellt ihn bis zum 1. Juli unmittelbar bei der Herstellerfirma. <sup>2</sup>Aus diesem Bestand gibt sie den laufenden Bedarf an die Gerichtsvollzieher ab.

(6) <sup>1</sup>Die Quittungsblöcke beschafft die Dienstbehörde; sie werden dem Gerichtsvollzieher in der Regel nach dem Bedarf für ein halbes Jahr überlassen. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher bestätigt der Dienstbehörde den Empfang unter Bezeichnung der Nummern der Quittungsblöcke. <sup>3</sup>Die Amtsgerichte melden ihren Jahresbedarf an Quittungsblöcken dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bis zum 15. September jeden Jahres.



## § 37

### **Schriftverkehr**

Der Gerichtsvollzieher führt den Schriftverkehr unter eigenem Namen mit Amtsbezeichnung.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Aktenführung**

## § 38

### **Generalakten**

(1) <sup>1</sup>Über die Verwaltungsbestimmungen, die den Gerichtsvollzieherdienst betreffen, sind Generalakten zu führen. <sup>2</sup>Sie sind wie folgt aufzugliedern:

1. Gerichtsvollzieherdienst im Allgemeinen,
2. Kostenwesen,
3. Zustellungen,
4. Zwangsvollstreckungen,
5. Wechsel- und Scheckproteste,
6. öffentliche Versteigerungen,
7. Einziehung von Gerichtskosten und Geldbeträgen nach § 1 Absatz 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO),
8. Elektronische Datenverarbeitung.

(2) Die Generalakten sind entsprechend zu beschriften.

## § 39

### **Sonderakten und Verzeichnisse**

(1) Über jeden in das Dienstregister II einzutragenden Auftrag sind Sonderakten zu führen; dies gilt nicht für die in § 20 Absatz 1 bezeichneten Aufträge, wenn für sie keine Kosten entstehen.

(2) <sup>1</sup>Aus den Sonderakten muss sich der Stand der Angelegenheit jederzeit vollständig ergeben. <sup>2</sup>Über die im Einzelnen vorgeschriebenen Protokolle oder Aktenvermerke hinaus ist alles festzuhalten, was zum Verständnis und zur rechtlichen Wertung der Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers, zur Begründung des Kostenansatzes, zur Überprüfung der Dauer der einzelnen Verrichtungen und zum Nachweis des Verbleibs von Urkunden und sonstigen Schriftstücken erforderlich ist.

(3) <sup>1</sup>In den Sonderakten sind alle in dem Verfahren entstandenen Schriftstücke der Zeitfolge nach zu ordnen und fortlaufend zu nummerieren. <sup>2</sup>Sonderakten mit mehr als 15 Blättern sind mit einem Umschlag zu versehen. <sup>3</sup>Wird ein zu den Akten gehöriges Schriftstück dauernd

oder vorübergehend herausgegeben, so ist dies in den Akten zu vermerken; von Anfragen und ähnlichen Schriftstücken, die urschriftlich zurückgesandt werden, ist eine Ablichtung zu den Akten zu nehmen. <sup>4</sup>Die Herausgabe von Sonderakten ist im Dienstregister, die endgültige Erledigung auf dem Aktendeckel zu vermerken. <sup>5</sup>Wegen der in den Sonderakten zu erstellenden Kostenrechnungen wird auf Nummer 7 DB-GvKostG und § 49 Absatz 5 verwiesen. <sup>6</sup>Die im Zwangsvollstreckungsverfahren mittels Informationstechnik erstellten Schriftstücke sowie die auf elektronischem Wege bei dem Gerichtsvollzieher eingegangenen Dokumente und Unterlagen sind zur Sonderakte zu nehmen. <sup>7</sup>Die elektronische Speicherung reicht nicht aus.

(4) <sup>1</sup>Nimmt der Gerichtsvollzieher, der die Erstpfändung durchgeführt hat, eine Anschlusspfändung vor, so trägt er diese und alle folgenden Anschlusspfändungen in ein Verzeichnis der gegen den Schuldner vorgenommenen Anschlusspfändungen ein. <sup>2</sup>Das Verzeichnis enthält folgende Spalten:

1. Laufende Nummern,
2. Dienstregisternummer,
3. Name des Gläubigers,
4. Höhe der beizutreibenden Forderung,
5. Pfändungstag,
6. Versteigerungstermine,
7. Angabe über Fristen, Freigabe und Erledigung,
8. Besondere Bemerkungen.

<sup>3</sup>In der Spalte 8 sind auch die Pfandstücke zu bezeichnen, soweit es erforderlich ist. <sup>4</sup>Bei jeder weiteren Bearbeitung der einzelnen Pfändungen zieht der Gerichtsvollzieher das Verzeichnis heran, um sicherzustellen, dass keine Pfändung übersehen werden kann. <sup>5</sup>Die Anlegung des Verzeichnisses ist auf dem Umschlag der Sonderakten über die Erstpfändung zu vermerken. <sup>6</sup>Die Verzeichnisse sind nach Namen der Schuldner alphabetisch geordnet aufzubewahren. <sup>7</sup>Erledigte Pfändungen sind in Spalte 8 zu vermerken; die entsprechenden Eintragungen können gerötet werden. <sup>8</sup>Nach der Erledigung sämtlicher Anschlusspfändungen gegen einen Schuldner ist das Verzeichnis gesondert unter „Erledigte Verzeichnisse über Anschlusspfändungen“ abzulegen.

(5) Abgeschlossene Sonderakten sind gesondert und nach der Folge der Geschäftsnummern geordnet aufzubewahren.

(6) Der Gerichtsvollzieher hat über die in der Pfandkammer oder anderweitig eingelagerten Gegenstände (Pfandstücke, Räumungsgut etc.) eine jahrgangswise Liste mit folgendem Inhalt zu führen:

1. Bezeichnung der Parteien und der DR II-Nummer,
2. Ort der eingelagerten Gegenstände,
3. Bezeichnung der eingelagerten Gegenstände und
4. Datum der Einlagerung und deren Beendigung.

## § 40

### **Sammelakten**

- (1) Sonstige Schriftstücke, die weder zu Generalakten noch zu Sonderakten gehören, sind nach Abschluss des Verfahrens jahrgangsweise und nach der Folge der Dienstregisternummern geordnet in Sammelakten aufzubewahren.
- (2) Die Abschriften von Wechsel- und Scheckprotesten nebst Wechsel- und Scheckvermerken sind nach § 179 GVGA zu besonderen Protestsammelakten zu vereinigen.
- (3) Die Behandlungen der Rechnungen und Belegblätter bei Sammelbekanntmachungen richtet sich nach § 93 Absatz 4 und 5 GVGA.
- (4) <sup>1</sup>Belege über Kosten für Hilfeleistung, Transport und die Verwahrung eingelagerter Gegenstände sind, soweit sie mehrere Sachen betreffen, zu besonderen Sammelakten zu nehmen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist § 93 Absatz 4 und 5 GVGA entsprechend anzuwenden.
- (5) Belege über den Eingang und die Weiterleitung von Geldbeträgen, die dem Gerichtsvollzieher nicht gebühren oder die auf das Dienstkonto des Gerichtsvollziehers eingezahlt werden, obwohl sie dem Gerichtsvollzieher persönlich zustehen (§ 49 Absatz 4), sind zu besonderen Sammelakten zu nehmen; auf diesen Belegen ist die Kassenbuchnummer anzugeben.

## § 41

### **Rückgabe von Schriftstücken**

- (1) <sup>1</sup>Nach Abschluss des Verfahrens gibt der Gerichtsvollzieher die ihm überlassenen Schriftstücke an den Auftraggeber zurück, soweit sie nicht dem Schuldner auszuhändigen sind. <sup>2</sup>Den Tag der Rückgabe vermerkt er in den Akten.
- (2) Der Schuldtitel ist zu den Sonderakten zu nehmen, wenn der Schuldner auf die Aushändigung verzichtet oder wenn sich mehrere Gesamtschuldner, von denen jeder einen Teil des Anspruchs des Gläubigers getilgt hat, über seinen Verbleib nicht einigen; er bleibt von der Vernichtung ausgeschlossen.

## § 42

### **Recht auf Einsichtnahme**

- (1) <sup>1</sup>Ein Recht auf Einsichtnahme in die Akten des Gerichtsvollziehers steht nur den Beteiligten zu. <sup>2</sup>Auf Verlangen sind diesen Personen auch kostenpflichtige Abschriften einzelner Schriftstücke zu erteilen. <sup>3</sup>Die Einsichtnahme muss in Anwesenheit des Gerichtsvollziehers, dessen Vertreters oder der Dienstaufsicht geschehen.
- (2) Der Dienstbehörde und den Prüfungsdienststellen sind die Akten jederzeit, auf Anforderung auch außerhalb des Geschäftszimmers, vorzulegen.
- (3) Dem Finanzamt ist auf Verlangen Einsicht in die Akten zu gewähren.

(4) <sup>1</sup>Den Gerichten sind angeforderte Akten über die Dienstbehörde zu übersenden. <sup>2</sup>Sonstigen Behörden und Dienststellen dürfen Akten nur mit Genehmigung der Dienstbehörde auf kurze Zeit gegen Empfangsbescheinigung überlassen werden.

#### § 43

### **Aufbewahrung; Vernichtung**

(1) Der Gerichtsvollzieher hat die Akten nach Jahrgängen geordnet und so aufzubewahren, dass jeder Missbrauch, insbesondere eine Einsichtnahme durch Unberechtigte, ausgeschlossen ist.

(2) <sup>1</sup>Sonder- und Sammelakten sind von dem Gerichtsvollzieher fünf Jahre nach Erledigung des letzten in ihnen enthaltenen Vorgangs zu vernichten oder zur Vernichtung zu verkaufen. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Vernichtung oder den Verkauf des ausgesonderten Schriftgutes bei den Justizbehörden gelten entsprechend.

(3) In der Regel soll der Gerichtsvollzieher seine vernichtungsreifen Sonder- und Sammelakten der Dienstbehörde zur gleichzeitigen Vernichtung mit den gerichtlichen Akten überlassen.

## **Sechster Abschnitt Buchführung**

#### § 44

### **Arten der Geschäftsbücher**

(1) Der Gerichtsvollzieher führt, soweit nachstehend keine Ausnahmen zugelassen sind und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist:

1. Dienstregister I (DR I),
2. Dienstregister II (DR II),
3. Namenverzeichnis,
4. Kassenbuch I (KB I),
5. Kassenbuch II (KB II),
6. Reisetagebuch (RTB).

(2) <sup>1</sup>Jeder Gerichtsvollzieher führt seine eigenen Bücher. <sup>2</sup>Für Dienstgeschäfte aus einem zugeschlagenen Bezirk oder aus einem anderen Gerichtsvollzieherbezirk werden keine besonderen Geschäftsbücher geführt. <sup>3</sup>Bei Versetzungen oder Abordnungen an eine andere Dienstbehörde hat der Gerichtsvollzieher neue Bücher anzulegen; die bisher geführten Bücher verbleiben bei der bisherigen Dienstbehörde (vergleiche auch § 6).

## § 45

### Äußere Form der Geschäftsbücher

- <sup>1</sup>Die Geschäftsbücher sind in gebundener Form in Heften oder in Lose-Blatt-Form zu führen. <sup>2</sup>Die Dienstregister I und II und die Kassenbücher I und II müssen mit laufenden Blattzahlen versehen sein.

## § 46

### Führung, Aufbewahrung, Vernichtung der Geschäftsbücher

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsbücher sind nach den folgenden Bestimmungen und den auf der Aufschriftseite der einzelnen Vordruckmuster enthaltenen Anleitungen zu führen. <sup>2</sup>Die Eintragungen sind fortlaufend (ohne Leerzeilen) in leserlicher Schrift mit dunkler, urkundenechter Tinte vorzunehmen. <sup>3</sup>Radieren, Überkleben und Überschreiben ist nicht gestattet. <sup>4</sup>Streichungen sind so vorzunehmen, dass die ursprüngliche Fassung lesbar bleibt.
- (2) <sup>1</sup>Beträge, die in den Geldspalten abzusetzen sind, sind dort mit roter, urkundenechter Tinte zu buchen. <sup>2</sup>Bei der Aufrechnung der Spalten sind die rotgebuchten Beträge von der Summe der übrigen Beträge abzuziehen. <sup>3</sup>Der Restbetrag stellt die Spaltensumme dar. <sup>4</sup>Sind Beträge an der Stelle, an der sie gebucht sind, in voller Höhe abzusetzen, so genügt es, sie rot zu unterstreichen. <sup>5</sup>Sie sind dann bei der Spaltenaufrechnung unberücksichtigt zu lassen.
- (3) Für die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher durch Privatpersonen, Behörden und Dienststellen gelten die Bestimmungen in § 42 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Abgeschlossene Geschäftsbücher sind der Zeitfolge nach geordnet aufzubewahren. <sup>2</sup>Sie sind nach fünfjähriger Aufbewahrung, jedoch nicht vor der Vernichtung sämtlicher in den Büchern behandelter Akten, zu vernichten. <sup>3</sup>§ 43 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 47

### Dienstregister

- (1) <sup>1</sup>Das Dienstregister I wird nach dem Vordruck GV 1 für reine Zustellungsaufträge und Protestaufträge, das Dienstregister II nach dem Vordruck GV 2 für alle sonstigen Aufträge geführt. <sup>2</sup>Bewirkt der Gerichtsvollzieher nur die Zustellung einer Vorphändungsbenachrichtigung, so ist diese im Dienstregister I einzutragen. <sup>3</sup>Hat ihm dagegen der Gläubiger den Auftrag erteilt, die Benachrichtigung mit den Aufforderungen selbst anzufertigen, ist dieser Auftrag in dem Dienstregister II einzutragen. <sup>4</sup>Stellt der Gläubiger mit einem anderen Auftrag auf Vollstreckung zugleich einen Antrag nach § 845 Absatz 1 Satz 2 ZPO, so vermerkt ihn der Gerichtsvollzieher in dem Dienstregister II unter der Dienstregisternummer des anderen Vollstreckungsauftrages, sobald er die Vorphändungsbenachrichtigungen zugestellt hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Dienstregister werden in Jahreshäften geführt. <sup>2</sup>Bei Bedarf können Fortsetzungshäfte angelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufträge sind am Tag des Eingangs und nach der Zeit des Eingangs hintereinander einzutragen. <sup>2</sup>Die Dienstregisternummer nebst Jahreszahl bildet die Geschäftsnummer (zum

Beispiel DR I 405/11 oder DR II 320/11).<sup>3</sup>Der Tag des Eingangs sowie die Geschäftsnummer sind auf den Aufträgen, die Geschäftsnummer ist auch auf den Anlagen zu vermerken.<sup>4</sup>Bei Zustellungsaufträgen muss der Eingangsvermerk gegebenenfalls auch die Zeit der Übergabe enthalten.

(4) <sup>1</sup>Bei Vertretungsfällen kann die Dienstbehörde zulassen, dass eingehende Aufträge, die der Vertretene nicht mehr bis zum Beginn der Vertretung erledigen kann, bis längstens sieben Tage vor Beginn der Vertretung dem Vertreter zur Eintragung in dessen Dienstregister zugeleitet werden.<sup>2</sup>Entsprechend können die Aufträge behandelt werden, die längstens bis zu sieben Tage vor Beendigung der Vertretung eingehen.<sup>3</sup>Eilsachen (§ 5 GVGA) sind von dieser Regelung ausgenommen.

(5) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher hat die Dienstregister persönlich zu führen.<sup>2</sup>Er kann die Führung einem Büroangestellten übertragen.<sup>3</sup>Unter der Aufsicht und in Verantwortung des Gerichtsvollziehers kann ein ihm zur Ausbildung überwiesener Anwärter das Dienstregister führen.

(6) <sup>1</sup>Übernimmt ein Gerichtsvollzieher Dienstgeschäfte aus einem anderen Gerichtsvollzieherbezirk, so sind ihm die Akten über die noch nicht vollständig erledigten Aufträge unverzüglich zu übergeben.<sup>2</sup>Der übernehmende Gerichtsvollzieher hat alle noch nicht vollständig erledigten Aufträge in seine Dienstregister zu übernehmen.<sup>3</sup>In den Dienstregistern beider Gerichtsvollzieher sind in den Vermerkspalten entsprechende Hinweise zu fertigen.<sup>4</sup>Bei einer kurzfristigen Vertretung kann die Dienstbehörde den Vertreter von der Übernahme solcher Aufträge in seine Dienstregister befreien, die durch den Vertreter nicht bearbeitet zu werden brauchen.<sup>5</sup>Nimmt ein Gerichtsvollzieher Dienstgeschäfte in mehreren Gerichtsvollzieherbezirken wahr, so kann der Präsident des Oberlandesgerichts die Führung getrennter Dienstregister oder die bezirksweise Kenntlichmachung der Aufträge in den Dienstregistern anordnen.

## § 48

### **Namenverzeichnis**

(1) In dem Namenverzeichnis sind alle dem Gerichtsvollzieher zugewandenen, im Dienstregister II nachgewiesenen Zwangsvollstreckungsaufträge nach dem Namen der Schuldner in der Buchstabenfolge geordnet unter Hinweis auf die Eintragung im Dienstregister II anzuführen.

(2) Die Dienstbehörde kann anordnen, dass die Führung des Namenverzeichnisses unterbleibt, wenn hiervon keine Unzuträglichkeiten zu besorgen sind.

## § 49

### **Kassenbücher; Abrechnungsschein**

(1) Das Kassenbuch I wird nach dem Vordruck GV 3 für Einnahmen, die nicht sofort verwendet werden können, in Jahreshften, das Kassenbuch II nach dem Vordruck GV 4 für verwendete Einnahmen in Vierteljahreshften geführt.

(2) <sup>1</sup>Die Kassenbücher dienen zum Nachweis des Eingangs und der Verwendung aller Einnahmen, die bei der Erledigung der in den Dienstregistern verzeichneten Aufträge erwachsen sind. <sup>2</sup>In das Kassenbuch I sind alle Einnahmen einzutragen, die nicht binnen drei Tagen verwendet werden können, zum Beispiel Vorschüsse, Versteigerungserlöse, die nicht sofort abgerechnet werden können und Zahlungen, die sich infolge fehlerhafter oder unvollständiger Angaben nicht sofort verwenden lassen. <sup>3</sup>In das Kassenbuch II sind alle Einnahmen einzutragen, die binnen drei Tagen verwendet werden können. <sup>4</sup>Vorschüsse nach § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Satz 2 und 3 GvKostG werden abweichend von Satz 2 in das Kassenbuch II eingetragen.

(3) <sup>1</sup>Beträge, die aufgrund eines Auftrags einer Justizbehörde eingezogen wurden, sind über das Kassenbuch II abzuwickeln. <sup>2</sup>Bei der Einziehung einer Kostenforderung aufgrund eines Vollstreckungsauftrags einer für den Amtssitz des Gerichtsvollziehers nicht zuständigen Kasse führt der Gerichtsvollzieher die in dem Auftrag aufgeführten Beträge einschließlich der Nebenkosten unmittelbar an diese Kasse ab. <sup>3</sup>Die hiernach an die empfangsberechtigte Kasse abgeführten Beträge sind in Spalte 11 des Kassenbuches II einzutragen. <sup>4</sup>Die Aufträge sind im Dienstregister II und im Kassenbuch II in der jeweiligen Vermerkspalte durch Eintragung des Buchstabens J zu kennzeichnen und in den Fällen einer fruchtlosen Pfändung oder einer Einstellung an die Auftrag gebende Justizbehörde zurückzusenden, im Übrigen zu den Sonderakten zu nehmen. <sup>5</sup>Der Gerichtsvollzieher hat die den Auftrag gebende Justizbehörde wie einen Privatgläubiger zu benachrichtigen; dabei hat er sich des gegebenenfalls bereits von der Justizbehörde beigefügten amtlichen Vordrucks zu bedienen. <sup>6</sup>Über die Kosten der Vollstreckung ist stets mit der für den Gerichtsvollzieher zuständigen Kasse zusammen mit den Kosten der sonstigen Vollstreckungsaufträge unter Verwendung des Abrechnungsscheins abzurechnen.

(4) In den Kassenbüchern sind auch der Eingang und die Verwendung von Beträgen nachzuweisen, die dem Gerichtsvollzieher in amtlicher Eigenschaft zugehen, ihm aber nicht gebühren oder die auf das Dienstkonto des Gerichtsvollziehers eingezahlt werden, obwohl sie dem Gerichtsvollzieher persönlich zustehen.

(5) Die laufende Nummer der Eintragung in den Kassenbüchern ist bei der Kostenrechnung oder, wenn eine Kostenrechnung nicht zu erstellen ist, auf dem der Eintragung zugrundeliegenden Schriftstück zu vermerken; dies gilt auch für Kostenrechnungen in den Fällen des § 57 Absatz 1.

(6) <sup>1</sup>Die Eintragungen in den Spalten 5 und 6 des Kassenbuchs II bilden die Grundlage für die Abrechnung mit der Kasse über die in diesen Spalten nachgewiesenen Kosten des Gerichtsvollziehers. <sup>2</sup>Die Spalten sind nach der Anleitung 9 zum Kassenbuch II aufzurechnen. <sup>3</sup>Die Schlusssummen der Spalten 5 und 6 sind in den Abrechnungsschein zu übernehmen; sie sind nach Abzug der dem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile auf Grund des Abrechnungsscheins am Abrechnungstag an die Kasse, gegebenenfalls durch Vermittlung der Gerichtszahlstelle, abzuliefern. <sup>4</sup>Den Abrechnungsschein hat der Gerichtsvollzieher zu unterschreiben und dabei Ort und Tag der Ausstellung anzugeben. <sup>5</sup>Gleichzeitig muss der Gerichtsvollzieher der Kasse eine für die Erteilung der Empfangsbescheinigung bestimmte Durchschrift des Abrechnungsscheins vorlegen. <sup>6</sup>Die Durchschrift mit den Buchungsvermerken der Kasse ist als Abrechnungsbeleg im Kassenbuch II hinter der letzten

Seite einzukleben. <sup>7</sup>Die Urschrift des Abrechnungsscheins bleibt bei der Kasse. <sup>8</sup>Liefert der Gerichtsvollzieher durch Vermittlung der Gerichtszahlstelle ab, so dient die Quittung der Gerichtszahlstelle bis zum Eingang der Durchschrift des Abrechnungsscheins als vorläufiger Beleg zum Kassenbuch.

(7) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher muss die Kassenbücher persönlich führen. <sup>2</sup>Unter der Aufsicht des Gerichtsvollziehers kann auch ein ihm zur Ausbildung überwiesener Anwärter die Kassenbücher führen. <sup>3</sup>Er kann die Führung der Spalten 5 bis 14 des Kassenbuchs II oder die Führung der gesamten Kassenbücher nach § 33 Absatz 2 Satz 2 einem geeigneten Büroangestellten übertragen. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher bleibt für die Führung verantwortlich.

(8) Der jeweilige Kassensollbestand des Gerichtsvollziehers ergibt sich

1. aus der Gegenüberstellung der Beträge im Kassenbuch I Spalte 4 und 5 bis 8,
2. aus den Beträgen des Kassenbuchs II Spalte 4, soweit sie noch nicht in die Spalten 5 bis 11 eingestellt sind (vergleiche auch Anleitung 4 zum Kassenbuch II),
3. aus den Spalten 5 und 6 des Kassenbuchs II, soweit die Beträge noch nicht an die Kasse abgeliefert sind (vergleiche Absatz 6 Satz 3),
4. aus den in Spalte 5a und 5b des Dienstregisters I verzeichneten Beträgen, soweit sie eingegangen, aber noch nicht in das Kassenbuch II übernommen sind (vergleiche auch Anleitung 9 zum Dienstregister I),
5. aus den sonst eingezogenen Beträgen, die noch nicht in die Kassenbücher eingetragen oder im Dienstregister I Spalte 6 als eingegangen vermerkt sind,
6. aus den in Spalte 10a und 11 des Kassenbuchs II eingestellten Beträgen, soweit sie noch nicht bar ausgezahlt sind oder nach dem zuletzt vorgelegten Kontoauszug vom Dienstkonto noch nicht überwiesen worden sind.

## § 50

### **Reisetagebuch**

(1) Das Reisetagebuch bildet die Grundlage für die Prüfung, ob dem Gerichtsvollzieher ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann (vergleiche § 9 Absatz 1 Satz 1).

(2) Das Reisetagebuch wird in Vierteljahresheften nach dem Vordruck GV 6 geführt.

(3) Das Reisetagebuch ist nicht zu führen, wenn der Gerichtsvollzieher auf einen Reisekostenzuschuss im Voraus allgemein schriftlich verzichtet.



## **Siebenter Abschnitt**

### **Kassenführung**

#### § 51

#### **Aufbewahrung von Geld, Wertsachen und Kostbarkeiten**

Der Gerichtsvollzieher hat fremde Geldbeträge, Wertpapiere und Kostbarkeiten getrennt von seinen eigenen unter sicherem Verschluss (zum Beispiel in einem einbruchssicheren Behälter) aufzubewahren.

#### § 52

#### **Zahlungsverkehr**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, für den dienstlichen Zahlungsverkehr ein Konto bei einer öffentlichen Sparkasse, einem privaten Kreditinstitut, das dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e. V. angehört, oder bei einer Genossenschaftsbank, die der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angehört, (Kreditinstitut) zu unterhalten; die Einrichtung des Kontos kommt nur bei einem Kreditinstitut in Betracht, das eine Niederlassung innerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, bei dem der Gerichtsvollzieher beschäftigt ist, oder innerhalb des zugeschlagenen Bezirks eingerichtet hat. <sup>2</sup>Das Nähere regeln die zur Kontoführung von den Landesjustizverwaltungen jeweils erlassenen besonderen Bestimmungen. <sup>3</sup>Hat der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) dem Gerichtsvollzieher gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 gestattet, das Geschäftszimmer an einem anderen Ort als dem des Amtssitzes zu unterhalten, kann er sein Dienstkonto auch bei einem Kreditinstitut unterhalten, das eine Niederlassung an dem anderen Ort eingerichtet hat. <sup>4</sup>Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann in anderen Fällen dem Gerichtsvollzieher gestatten, sein Dienstkonto bei einem Kreditinstitut zu unterhalten, das eine Niederlassung außerhalb der vorgenannten Bereiche eingerichtet hat, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und Belange der Dienstaufsicht dem nicht entgegenstehen. <sup>5</sup>Einzugsermächtigungen für Abbuchungen vom Gerichtsvollzieher-Dienstkonto dürfen nicht erteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Das für den dienstlichen Zahlungsverkehr bestimmte Konto wird mit dem Zusatz „Gerichtsvollzieher-Dienstkonto“ geführt. <sup>2</sup>Demgemäß muss der Antrag auf Eröffnung eines Kontos ausdrücklich auf die Eröffnung eines „Gerichtsvollzieher-Dienstkontos“ gerichtet werden.

(3) <sup>1</sup>Das Dienstkonto darf nur für den dienstlichen Zahlungsverkehr des Gerichtsvollziehers benutzt und nicht überzogen werden. <sup>2</sup>Dazu gehören zum Beispiel nicht die Zahlungen von Dienstbezügen durch die gehaltszahlende Stelle.

(4) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, in seinem Schriftverkehr die in Klammern zu setzende Bankleitzahl (BLZ ...), die IBAN, den SWIFT-BIC und die Nummer seines Kontos mit dem Zusatz „Dienstkonto“ anzugeben und den Zahlungspflichtigen zu empfehlen, außer der Bankleitzahl und der Kontonummer auch den Zusatz „Dienstkonto“ anzugeben. <sup>2</sup>Dagegen darf er sein privates Konto im dienstlichen Schriftverkehr nicht angeben.

(5) <sup>1</sup>Die Gutbuchung der Beträge auf dem Dienstkonto wird in den automatisierten Buchungsverfahren grundsätzlich nach der Kontonummer ausgeführt. <sup>2</sup>Sollte eine für das Gerichtsvollzieher-Dienstkonto bestimmte Zahlung auf dem Privatkonto des Gerichtsvollziehers eingegangen sein, so ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, den Betrag unverzüglich auf das Dienstkonto zu überweisen. <sup>3</sup>Auf dem Dienstkonto eingegangene Zahlungen, die für das Privatkonto bestimmt sind, kann der Gerichtsvollzieher auf sein Privatkonto überweisen. <sup>4</sup>Entnahmen der dem Gerichtsvollzieher zustehenden Gelder (Gebührenanteile und Auslagen) sind entweder durch Überweisung vom Konto des Gerichtsvollziehers unter ausdrücklicher Bezeichnung des Entnahmegrundes oder nach Erstellung eines aufzubewahrenden Kassensturzes, auf welchem Datum und Betrag der Entnahme zu vermerken sind und der zu unterschreiben ist, zulässig. <sup>5</sup>Die Landesjustizverwaltungen können abweichende oder ergänzende Bestimmungen treffen.

(6) <sup>1</sup>Über das Guthaben auf dem Dienstkonto darf nur der Gerichtsvollzieher und, falls er verhindert ist (Urlaub, Erkrankung, Dienstunfall, Amtsenthebung, Tod und so weiter), die Dienstbehörde verfügen. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, für den Verhinderungsfall bis zu drei von seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu bestimmende Beamte des gehobenen Justizdienstes in der Weise zur Verfügung über sein Dienstkonto zu bevollmächtigen, dass ein Widerruf der Vollmacht nur im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten möglich ist. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher ist nicht befugt, seine Büroangestellten oder andere Personen hierzu zu bevollmächtigen und deren Unterschriftsproben beim Kreditinstitut zu hinterlegen.

(7) <sup>1</sup>Der dienstliche Zahlungsverkehr ist über das Gerichtsvollzieher-Dienstkonto abzuwickeln. <sup>2</sup>Auszahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln dürfen nur geleistet werden, wenn der Empfänger kein Girokonto bei einem Kreditinstitut hat.

(8) <sup>1</sup>Aufträge für mehrere Empfänger in Sammelaufträgen (mit Überweisungen, Zahlungsanweisungen oder Zahlungsanweisungen zur Verrechnung) sind zulässig, wenn das beauftragte Kreditinstitut schriftlich bestätigt, dass es den Überweisungsauftrag jedenfalls in seinem Geschäftsbereich ausgeführt hat (Ausführungsbestätigung). <sup>2</sup>Die Ausführungsbestätigung muss allein oder in Verbindung mit anderen bankbestätigten Belegen den Inhalt der Sammelaufträge (Einzelbeträge und Einzelempfänger mit Empfängerkonto) vollständig und zweifelsfrei erkennen lassen. <sup>3</sup>Von den Landesjustizverwaltungen können abweichende oder ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

(9) Die zum Kontoauszug gehörenden Belege sind entsprechend der Regelung des § 53 Absatz 5 unterzubringen.

(10) <sup>1</sup>Die Kontoauszüge sind nach Zeitfolge und Jahrgängen in einem Schnellhefter zu sammeln und nach Ablauf des Jahres noch fünf Jahre aufzubewahren. <sup>2</sup>Auf den Kontoauszügen ist neben den einzelnen Buchungsposten die Nummer des Kassenbuches oder des Dienstregisters I anzugeben. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontoauszüge zu vernichten; § 43 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(11) Vom Kreditinstitut erhobene Vordruckkosten trägt der Gerichtsvollzieher.

## Quittung

(1) <sup>1</sup>Über alle Barzahlungen und gepfändeten Beträge hat der Gerichtsvollzieher dem Einzahler unaufgefordert eine Quittung zu erteilen. <sup>2</sup>Bei Versteigerungen kann der Gerichtsvollzieher nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Quittungserteilung absehen, wenn im Einzelfall der Ersteher bei einem Zuschlag auf ein Gebot unter 50 Euro die Erteilung einer Quittung nicht verlangt. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher lässt sich in diesem Fall die Höhe der Zahlung durch Gegenzeichnung des Einzahlers im Protokoll bestätigen. <sup>4</sup>In der dem Meistbietenden zu erteilenden Quittung ist der Raum für die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners zu durchstreichen. <sup>5</sup>Die Annahme von Schecks ist ebenfalls zu quittieren, es sei denn, ein vom Auftraggeber ausgestellter Scheck wird zur Begleichung von Gerichtsvollzieherkosten angenommen. <sup>6</sup>Die Verpflichtung zur Erteilung einer Quittung trifft auch jede andere Person, die für den Gerichtsvollzieher eine Zahlung oder einen Scheck annimmt. <sup>7</sup>Ermächtigt der Gerichtsvollzieher einen Büroangestellten oder eine andere Person zur Annahme von Einzahlungen oder Schecks, so bleibt er für den Betrag der Zahlung oder den Scheck verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Für die Quittung sind durchlaufend nummerierte Durchschreibequittungsblöcke nach dem Vordruck GV 7 zu benutzen. <sup>2</sup>Auf dem Umschlag der Blöcke ist der Zeitraum anzugeben, für den sie verwendet werden. <sup>3</sup>Die Urschrift der Quittung ist dem Einzahler oder demjenigen auszuhändigen, der den Scheck übergeben hat. <sup>4</sup>Die erste Durchschrift ist zu den Akten oder sonstigen Vorgängen zu nehmen, die weitere Durchschrift verbleibt im Quittungsblock. <sup>5</sup>Auf den Durchschriften ist die laufende Nummer des Kassenbuchs zu vermerken, unter der die Einzahlung oder der Betrag des eingelösten Schecks gebucht ist. <sup>6</sup>Ungültige Quittungen sind unter Angabe des Grundes zu bezeichnen und im Block zu belassen. <sup>7</sup>Die Quittungsblöcke mit den Durchschriften bewahrt der Gerichtsvollzieher nach der Zeitfolge geordnet auf. <sup>8</sup>Sie sind fünf Jahre nach der Erledigung, jedoch nicht vor der Vernichtung der dazugehörigen Sonderakten und Geschäftsbücher, zu vernichten. <sup>9</sup>§ 43 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Auszahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln darf der Gerichtsvollzieher nur gegen Quittung leisten. <sup>2</sup>Für diese Quittung ist kein Muster vorgeschrieben. <sup>3</sup>Die Quittungen und sonstigen Zahlungsbeweise (Belege für den Auftraggeber bei Überweisungsaufträgen, Einlieferungsbescheinigungen und so weiter) sind mit der Nummer des Kassenbuchs II zu versehen und zu den Akten oder sonstigen Vorgängen zu nehmen.

(4) Quittungen sind mit Tintenstift oder Kugelschreiber mit dunkler, urkundenechter Tinte auszustellen.

(5) <sup>1</sup>Alle sonstigen Belege über Ein- und Auszahlungen im Geschäftsverkehr des Gerichtsvollziehers (zum Kontoauszug gehörige Belege, Bestätigungen von Banken und so weiter) sind, sofern besondere Akten geführt werden, zu diesen, sonst zu Sammelakten zu nehmen. <sup>2</sup>Betrifft ein Beleg mehrere Akten, so ist er in den Vorgängen über den zuerst eingegangenen Auftrag unterzubringen; in den anderen Akten ist zu vermerken, wo sich der Beleg befindet.

## § 54

### **Abrechnung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle; Ablieferung**

- (1) Der Gerichtsvollzieher liefert die der Landeskasse zustehenden Geldbeträge, sobald sie den Betrag von 500 Euro oder die von der Dienstbehörde etwa festgesetzten niedrigeren Beträge übersteigen, schon vor der Abrechnung an die nach Landesrecht zuständige Stelle (zum Beispiel Kasse) ab.
- (2) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 abgelieferten Beträge sind in dem Kassenbuch II nicht als Ablieferung zu buchen. <sup>2</sup>Bis zur Abrechnung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse) gelten die Empfangsbescheinigungen oder sonstigen Zahlungsnachweise (Posteinlieferungsschein, Lastschriftzettel, Kontoauszug) für den Gerichtsvollzieher als bares Geld und sind von ihm als solches zu behandeln.
- (3) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher rechnet an den von der nach Landesrecht zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse) allgemein bestimmten Abrechnungstagen aufgrund des Abrechnungsscheins mit der Stelle ab. <sup>2</sup>Den Geldbetrag, der nach der Abrechnung der Landeskasse zusteht, liefert er an die Stelle unbar ab. <sup>3</sup>Die Beträge gelten als abgeliefert, wenn der Abrechnungsschein ausgeschrieben und der Überweisungsauftrag erteilt und in dem über die Überweisung zu führenden Übersendungsnachweis eingetragen ist.

## § 55

### **Abschluss der Geschäftsbücher, Kosteneinzahlung und Abrechnung in besonderen Fällen**

- (1) <sup>1</sup>Endet die Beschäftigung eines Gerichtsvollziehers durch Tod, Entlassung, vorläufige Dienstenthebung, Versetzung, Erkrankung, Beurlaubung, Ablauf des Dienstleistungsauftrags oder aus ähnlichen Gründen, so sind seine Geschäftsbücher unverzüglich abzuschließen. <sup>2</sup>Der Abschluss obliegt in der Regel dem Gerichtsvollzieher selbst, wird aber in besonderen Fällen, zum Beispiel bei Tod, Entlassung, vorläufiger Dienstenthebung, Erkrankung und so weiter von der Dienstbehörde einem anderen hierfür geeigneten Beamten übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Auf den Abschluss finden die Bestimmungen über den regelmäßigen Abschluss der Geschäftsbücher (Vierteljahres- oder Jahresabschluss) entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Soweit nach diesen Bestimmungen Aufträge oder Geldbeträge in Geschäftsbücher für das neue Vierteljahr oder das neue Haushaltsjahr zu übertragen sind, sind sie in die entsprechenden Geschäftsbücher des Dienstinnehmers oder Vertreters zu übertragen. <sup>3</sup>Dabei sind die Geldbeträge im Dienstregister I besonders zu kennzeichnen. <sup>4</sup>Das Kennzeichen ist auf der Titelseite des Dienstregisters I zu erläutern.
- (3) Die Geldbeträge, die nach dem Abschluss des Kassenbuchs II Spalte 5 und 6 der nach Landesrecht bestimmten Stelle (zum Beispiel Kasse) zustehen, sind unverzüglich an die Stelle abzuliefern.
- (4) Der nach dem Abschluss des Kassenbuchs I Spalte 9 verbleibende Kassenbestand, die etwa für auswärtige nach Landesrecht bestimmte Stellen (zum Beispiel Kasse), Gerichtsvollzieher oder andere Dienststellen eingezogenen, diesen aber noch nicht übersandten Kosten,

die im Besitz des ausgeschiedenen Gerichtsvollziehers befindlichen Wertsachen und Kostbarkeiten sowie die Akten und sonstigen Geschäftspapiere über die in die Geschäftsbücher des Dienstinnehmers oder Vertreters übertragenen Aufträge sind gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.

(5) <sup>1</sup>Der Dienstinnehmer oder Vertreter des ausgeschiedenen Gerichtsvollziehers führt die noch nicht vollständig erledigten Aufträge weiter aus, wickelt die von ihm übernommenen, noch nicht verwendeten Einzahlungen und so weiter ab und zieht die rückständigen Kosten ein. <sup>2</sup>Die durch die Tätigkeit des ausgeschiedenen Beamten entstandenen Gebühren und Auslagen sind bei der Buchung im Kassenbuch II besonders zu kennzeichnen.

(6) <sup>1</sup>Für die Abrechnung mit der nach Landesrecht bestimmten Stelle (zum Beispiel Kasse) und die Ablieferung der eingezogenen Kostenrückstände an diese Stelle gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen. <sup>2</sup>Bei der Aufrechnung des Kassenbuchs II Spalte 5 und 6 sind jedoch die besonders gekennzeichneten Beträge (Absatz 5 Satz 2) auch für sich zusammen zu rechnen und von den Schlusssummen der Spalten abzuziehen.

(7) <sup>1</sup>Soweit die eingezogenen Kosten bei ihrem Eingang dem ausgeschiedenen Gerichtsvollzieher zustehen, sind sie an ihn zu zahlen, falls die Dienstbehörde nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Gebührenanteile, die bei den Ablieferungen an die nach Landesrecht bestimmte Stelle (zum Beispiel Kasse) zurückbehalten wurden. <sup>3</sup>Die Art der Abrechnung im Einzelnen bleibt dem Einvernehmen der beteiligten Beamten überlassen.

(8) Beim Abschluss des Dienstregisters I und des Kassenbuchs II des Dienstinnehmers oder Vertreters sind die besonders gekennzeichneten Beträge und die Beträge der Abrechnungsscheine für den ausgeschiedenen Beamten auch für sich allein aufzurechnen und von den entsprechenden Abschlusssummen abzuziehen.

(9) <sup>1</sup>Soweit beim Abschluss des Dienstregisters I besonders gekennzeichnete Beträge noch ganz oder zum Teil ausstehen und deshalb in das Dienstregister I des neuen Jahres oder im Fall des Absatzes 1 des Dienstinnehmers oder Vertreters übertragen werden müssen, sind sie auch dort in der bisherigen Weise und unter Beachtung von Absatz 2 Satz 3 kenntlich zu machen. <sup>2</sup>Im Fall des Absatzes 1 gilt dies nicht, wenn der Dienstinnehmer oder Vertreter der Beamte ist, für dessen frühere dienstliche Tätigkeit die Kosten entstanden sind.

(10) <sup>1</sup>Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn der Gerichtsvollzieher nur vorübergehend kurze Zeit an der Ausübung seines Dienstes gehindert ist und deshalb für ihn ein Vertreter nicht bestellt wird. <sup>2</sup>Die Dienstbehörde bestimmt, ob und inwieweit bei Erkrankung oder Beurlaubung des Gerichtsvollziehers von der Befolgung der Bestimmungen in den Absätzen 1, 3 und 4 sowie von der Einziehung der rückständigen Kosten durch den Vertreter abgesehen werden kann, wenn der Beamte seine Dienstgeschäfte bis zum Vierteljahresabschluss voraussichtlich wieder aufnehmen wird.

## § 56

### **Festsetzung der Entschädigung und Kassenanordnung**

(1) Gebührenanteile, Dokumentenpauschale, Wegegelder, sonstige Auslagen und Reisekostenzuschüsse – letztere mit Zustimmung des Präsidenten des Landgerichts (Amtsge-

rechts) – setzt die Dienstbehörde nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres fest oder im Laufe des Kalendervierteljahres, wenn die Beschäftigung des Gerichtsvollziehers bei der Dienstbehörde endet.

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher überreicht der Dienstbehörde das abgeschlossene Kassenbuch II nebst Durchschriften der Abrechnungsscheine alsbald nach der letzten Ablieferung der in den Spalten 5 und 6 gebuchten Kosten sowie ein etwa geführtes Reisetagebuch. <sup>2</sup>Der Geschäftsleiter oder der hierfür bestimmte Beamte prüft die Aufrechnungen und die Schlusszusammenstellung und bescheinigt nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ihre Richtigkeit. <sup>3</sup>Er überzeugt sich auch davon, dass die Durchschriften der Abrechnungsscheine die vorgeschriebenen Buchungsvermerke der nach Landesrecht zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse) tragen und die einzelnen Abrechnungsscheine richtig in die Schlusszusammenstellung des Kassenbuchs II übernommen worden sind.

(3) <sup>1</sup>Über die Entschädigung des Gerichtsvollziehers wird eine Auszahlungsanordnung nach dem von der Landesjustizverwaltung festgestellten Vordruck erlassen. <sup>2</sup>Die Grundlage für die Festsetzung bilden die in der Anleitung zu dem Vordruck bezeichneten Geschäftsbücher. <sup>3</sup>Festsetzung und Kassenanordnung sollen regelmäßig alsbald nach Eingang der dazu erforderlichen Unterlagen vollzogen werden.

(4) <sup>1</sup>Alsbald nach dem Jahresabschluss überreicht der Gerichtsvollzieher der Dienstbehörde ferner das Kassenbuch I, das Dienstregister I und die Kassenbücher II der ersten drei Vierteljahre. <sup>2</sup>Der Geschäftsleiter oder der hierfür bestimmte Beamte prüft die Aufrechnungen im Kassenbuch I und im Dienstregister I, die richtige Übertragung der Seitensummen des Dienstregisters I in das Kassenbuch II und die richtige Übertragung der in Spalte 9 des Kassenbuchs I eingestellten Beträge in das Kassenbuch I des neuen Jahres. <sup>3</sup>Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten bescheinigt er die Richtigkeit. <sup>4</sup>Zur Prüfung der richtigen Übertragung legt der Gerichtsvollzieher auch das Kassenbuch I für das neue Jahr vor, das ihm sofort zurückzugeben ist.

## § 57

### **Kostenvermerke; Antrag auf Beitreibung rückständiger Kosten**

(1) <sup>1</sup>Soweit Auslagen nach § 7 Absatz 3 aus der Landeskasse zu erstatten sind, sind die nach dem GvKostG entstandenen Kosten in voller Höhe in den Sonderakten zu vermerken. <sup>2</sup>Dort sind auch die Vermerke nach Nummer 6 Absatz 5 DB-GvKostG zu fertigen. <sup>3</sup>Bei Aufträgen, die im Dienstregister I eingetragen werden, sind diese Vermerke in Spalte 8 des Dienstregisters I zu machen (vergleiche auch Anleitung 8 zum Kassenbuch II und Anleitung 7 zum Dienstregister I).

(2) Für die Mitteilung der Gerichtsvollzieherkosten nach Nummer 6 Absatz 2 und 3 DB-GvKostG ist der Vordruck GV 10, für den Antrag auf Einziehung rückständiger Kosten nach Nummer 9 Absatz 2 DB-GvKostG der Vordruck GV 9 zu verwenden.

## § 58

### **Abführung von Kosten an den Gerichtsvollzieher**

<sup>1</sup>In den Fällen der Nummer 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sowie Nummer 9 Absatz 2 DB-GvKostG werden die durch die Kasse oder eine andere landesrechtlich dafür bestimmte Stelle eingezogenen Gerichtsvollzieherkosten an den Gerichtsvollzieher abgeführt. <sup>2</sup>Er behandelt sie so, als ob er sie selbst eingezogen hätte. <sup>3</sup>Im Falle der Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe (Nummer 6 Absatz 2 Satz 1 DB-GvKostG) verbleiben die nachträglich von der Kasse oder einer anderen landesrechtlich dafür bestimmten Stelle eingezogenen Gerichtsvollzieherkosten in voller Höhe der Landeskasse.

## **Achter Abschnitt**

### **Auszahlung von Kleinbeträgen; Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe**

## § 59

### **Auszahlung von Kleinbeträgen**

- (1) Kleinbeträge bis zu 3,00 Euro sind nicht auszuzahlen, sofern die Auszahlung nicht ohne besondere Kosten geschehen kann; sie sind im Dienstregister I Spalte 5b oder im Kassenbuch II Spalte 6 gesondert einzutragen und im Dienstregister I in Spalte 8, im Kassenbuch II in Spalte 14 durch den Buchstaben K als Kleinbetrag zu kennzeichnen.
- (2) Kleinbeträge von weniger als 5,00 Euro, die aus Gründen, die in der Person des Empfangsberechtigten liegen, nicht ausgezahlt werden können, sind im Dienstregister I Spalte 5b oder im Kassenbuch II Spalte 6 gesondert einzutragen und im Dienstregister I in Spalte 8, im Kassenbuch II in Spalte 14 durch den Buchstaben M als Mehrbetrag zu bezeichnen.
- (3) <sup>1</sup>Kleinbeträge nach den Absätzen 1 und 2 sind auf Verlangen des Empfangsberechtigten auszuzahlen. <sup>2</sup>Ist der Betrag bereits an die Kasse abgeliefert, so ist die Sache erneut in das laufende Dienstregister I oder Kassenbuch II einzutragen und der Betrag in Spalte 5b des Dienstregisters I oder in Spalte 6 des Kassenbuchs II mit roter, urkundenechter Tinte (vergleiche § 46 Absatz 2) zu buchen.
- (4) Die Behandlung von Kleinbeträgen bei der Kosteneinzahlung richtet sich nach Nummer 8 Absatz 1 DB-GvKostG.

## § 60

### **Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach der ZPO und Verfahrenskostenhilfe nach dem FamFG**

- (1) <sup>1</sup>Die einer Partei für ein Erkenntnisverfahren bewilligte Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe erstreckt sich auch auf die Zustellung eines in dem Verfahren erwirkten Titels

an die Gegenpartei, jedoch nicht auf die Zwangsvollstreckung. <sup>2</sup>Ist der Partei auch für die Zwangsvollstreckung Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt, so darf der Gerichtsvollzieher von der Partei für seine Tätigkeit Kosten nicht erheben (§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe 3a ZPO, § 76 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)).

(2) Der Gerichtsvollzieher kann verlangen, dass ihm die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe durch Vorlegung der darüber ergangenen gerichtlichen Entscheidung nachgewiesen wird.

(3) Auch wenn der Partei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe noch nicht bewilligt ist, muss der Gerichtsvollzieher Zustellungsaufträge, die von einem Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand (§ 16 Absatz 3 Satz 3 GVGA) erteilt werden, auf Verlangen vorläufig unentgeltlich erledigen, wenn der Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand sich bereit erklärt, die Kosten aus eigenen Mitteln zu zahlen, falls die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht mit rückwirkender Kraft bewilligt werden sollte.

## § 61

### **Behandlung der Anwaltskosten bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe**

<sup>1</sup>Zahlt der erstattungspflichtige Gegner einer Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, bei der Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss freiwillig auch die in dem Kostenfestsetzungsbeschluss abgesetzte oder ihm von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mitgeteilte Vergütung, die der Anwalt der Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, aus der Staatskasse erhalten hat, so hat der Gerichtsvollzieher sie anzunehmen und an die Kasse abzuführen. <sup>2</sup>Zieht der Gerichtsvollzieher nur den nach Abzug dieser Vergütung verbleibenden Restbetrag ein, so hat er dies zu den Gerichtsakten mitzuteilen, damit der auf die Staatskasse übergegangene Betrag eingezogen werden kann.

## **Neunter Abschnitt**

### **Pflichten zur Sicherung des Aufkommens aus Steuern und Abgaben**

## § 62

### **Steuerabzug vom Arbeitslohn**

(1) Lässt die Bezeichnung des Streitgegenstandes in einem Urteil oder der sonstige Inhalt eines vollstreckbaren Titels erkennen, dass es sich um die Beitreibung einer Arbeitslohnforderung handelt, so benachrichtigt der Gerichtsvollzieher das für den Vollstreckungsort zuständige Finanzamt nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster, wenn der an den Gläubiger abzuführende Betrag höher als 40 Euro ist.



(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig benachrichtigt der Gerichtsvollzieher den zuständigen Sozialversicherungsträger des Gläubigers nach dem als Anlage 4 beigefügten Muster, wenn er diesen von dem Schuldner erfährt. <sup>2</sup>Andernfalls erfragt er bei dem Gläubiger den zuständigen Sozialversicherungsträger. <sup>3</sup>Erst wenn ihm dieser bekannt ist, führt er den beigetriebenen Betrag an den Gläubiger ab und benachrichtigt zugleich den Sozialversicherungsträger.

(3) Von den Benachrichtigungen nach Absatz 1 und (oder) 2 kann der Gerichtsvollzieher absehen, wenn ihm nachgewiesen wird, dass die zu benachrichtigenden Stellen bereits Kenntnis von der Beitreibung der Arbeitslohnforderung haben.

## § 63

### **Umsatzsteuer**

<sup>1</sup>Werden im Wege der Zwangsvollstreckung Sachen öffentlich versteigert oder freihändig verkauft und fällt die Veräußerung beim Schuldner in den Rahmen seines Unternehmens (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG); zum Beispiel weil die Sache zum Unternehmensvermögen gehört), so unterliegt die Veräußerung beim Schuldner gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG der Umsatzsteuer. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für den Auftraggeber bei freiwilligen Versteigerungen, Pfandverkäufen und Versteigerungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung, wenn im Wege einer Versteigerung oder eines Pfandverkaufs Sachen abgesetzt werden und die Veräußerung in den Rahmen des Unternehmens des Auftraggebers fällt. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher weist in den Fällen des Satzes 1 den Schuldner und in den Fällen des Satzes 2 den Auftraggeber darauf hin, dass die Veräußerungen der Umsatzsteuer unterliegen und dass die Umsätze in den Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen anzugeben sind.

## § 64

### **Einkommensteuer und Körperschaftsteuer**

<sup>1</sup>Verwertet der Gerichtsvollzieher Anteile an einer Kapitalgesellschaft (zum Beispiel durch Versteigerung), weist er den Schuldner darauf hin, dass die daraus resultierenden Einkünfte der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen können und gegebenenfalls in der entsprechenden Steuererklärung anzugeben sind. <sup>2</sup>Anteile an einer Kapitalgesellschaft sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genussscheine oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher übersendet dem in § 19 oder § 20 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Finanzamt (Wohnsitzfinanzamt des Schuldners, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist; wenn der Schuldner eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet) alsbald, spätestens aber binnen zwei Wochen vom Tage der Verwertung ab gerechnet, eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Art der Verwertung. <sup>4</sup>Sie soll mit der Steuernummer gekennzeichnet sein, unter welcher der Schuldner, der die verwerteten Anteile an der Kapitalgesellschaft innehatte, steuerlich geführt wird. <sup>5</sup>Die Übersendung einer Abschrift des Protokolls kann unterbleiben, wenn die Übertragung der Anteile der notariellen Form bedarf. <sup>6</sup>Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt

und verpflichtet, den Vollstreckungsauftrag ohne Rücksicht auf das Steuerfestsetzungsverfahren nach den für ihn geltenden Dienstvorschriften abzuwickeln.

## § 65

### **Einfuhrabgaben**

<sup>1</sup>Will der Gerichtsvollzieher Waren versteigern oder freihändig verkaufen, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, zum Beispiel im Falle

1. einer vorübergehenden Verwahrung (Artikel 50 bis 53 Zollkodex),
2. eines zollrechtlichen freien Verkehrs zur besonderen Verwendung (Artikel 82 Zollkodex, gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 Truppenzollgesetz, Artikel I und XI NATO-Truppenstatut),
3. eines Versandverfahrens (Artikel 91 bis 97, 163 Zollkodex, Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987),
4. eines Zolllagerverfahrens (Artikel 98 bis 113 Zollkodex),
5. einer aktiven Veredelung (Artikel 114 bis 129 Zollkodex),
6. einer vorübergehenden Verwendung (Artikel 137 bis 144 Zollkodex),

so zeigt er dies der zuständigen Zollstelle rechtzeitig an. <sup>2</sup>Im Fall von Satz 1 Nummer 5 ist die Anzeige nur erforderlich, wenn die eingeführten Waren selbst verwertet werden sollen.

<sup>3</sup>Die Zollstelle veranlasst das Erforderliche wegen der Erhebung der Einfuhrabgaben. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher darf die Waren nur mit Einverständnis der Zollstelle wegschaffen und veräußern. <sup>5</sup>Kann im Einzelfall das Einverständnis der Zollstelle vor der Wegschaffung nicht eingeholt werden, ohne dass die Zwangsvollstreckung gefährdet würde, so hat der Gerichtsvollzieher die Waren einstweilen im Betrieb des Schuldners, bei Waren, die sich in einem Zolllager befinden, innerhalb des Zolllagers, zu sichern, zum Beispiel durch Verbringen in einen von ihm zu verschließenden Raum oder durch Bestellung eines Hüters. <sup>6</sup>Ist dies nicht möglich, so können die Waren ohne vorheriges Einverständnis der Zollstelle weggeschafft werden. <sup>7</sup>Die Zollstelle ist in diesem Fall unverzüglich über den Verbleib der Waren zu unterrichten. <sup>8</sup>Kommen die Waren zur Versteigerung oder freihändigen Veräußerung, so hat der Gerichtsvollzieher auf Ersuchen der Zollstelle in die Versteigerungs- oder Veräußerungsbedingungen aufzunehmen, dass die Waren für einen von der Zollstelle dem Gerichtsvollzieher anzugebenden Einfuhrabgabenbetrag haften und der Erwerber über die Waren erst verfügen darf, wenn die darauf ruhenden Abgaben entrichtet sind oder die Zollstelle sich mit der Verfügung einverstanden erklärt hat.

## § 66

### **Verbrauchssteuern**

#### **(Tabak-, Branntwein-, Mineralöl-, Kaffee-, Bier-, Schaumweinsteuer)**

(1) <sup>1</sup>Will der Gerichtsvollzieher

1. Tabakwaren (Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Rauchtakab),
2. Branntwein (Branntwein und branntweinhaltige Erzeugnisse),

3. Mineralöle (zum Beispiel Benzin, Kerosin, Petroleum, Dieselkraftstoff, Heizöle, rohes Erdöl, Flüssiggas, Erdgas),
4. Kaffee (Röstkaffee, löslicher Kaffee, kaffeehaltige Waren),
5. Bier, Schaumwein und Zwischenerzeugnisse

versteigern oder freihändig veräußern, so hat er die Anberaumung des Versteigerungstermins oder die Veräußerungsabsicht dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Ware lagert, rechtzeitig anzuzeigen. <sup>2</sup>Wird, nachdem eine solche Anzeige erfolgt ist, der Versteigerungstermin aufgehoben oder die Veräußerungsabsicht aufgegeben, so hat er hiervon ebenfalls dem Hauptzollamt Nachricht zu geben. <sup>3</sup>In der Anzeige ist die Ware ihrer Menge nach (Kilogramm, Stück, Liter, Flaschen) und, soweit möglich, auch ihrer Beschaffenheit nach näher zu bezeichnen. <sup>4</sup>Bei Branntwein und Trinkbranntweinerzeugnissen ist auch der Alkoholgehalt in Raumhundertteilen (% Vol) anzugeben, falls sich dieser aus der Rechnung oder sonstigen Unterlagen oder bei Flaschen aus dem Etikett ersehen lässt. <sup>5</sup>Gegebenenfalls ist das Hauptzollamt um Feststellung des Alkoholgehalts zu ersuchen.

(2) <sup>1</sup>Befinden sich die genannten Waren in einem Steueraussetzungsverfahren (Steuerlager, Versand unter Steueraussetzung) oder im Besitz eines Inhabers einer Erlaubnis zur steuerbegünstigten Verwendung, so ist die Wegschaffung dem Gerichtsvollzieher verboten. <sup>2</sup>Ist dadurch im Einzelfall die Zwangsvollstreckung gefährdet, so hat der Gerichtsvollzieher die Waren einstweilen innerhalb der betreffenden Betriebs- oder Lagerstätte zu sichern, zum Beispiel durch Verbringung in einen von ihm zu verschließenden Raum oder durch Bestellung eines Hüters.

(3) Kommen die Waren zur Versteigerung oder freihändigen Veräußerung, so hat der Gerichtsvollzieher auf Ersuchen des Hauptzollamts in die Versteigerungs- oder Veräußerungsbedingungen aufzunehmen, dass die Ware für einen vom Hauptzollamt dem Gerichtsvollzieher anzugebenden Steuer- oder Abgabebetrag haftet und der Erwerber über die Ware erst verfügen darf, wenn die auf der Ware ruhende Steuer oder Abgabe entrichtet ist oder das Hauptzollamt sich mit der Verfügung einverstanden erklärt hat.

(4) <sup>1</sup>Nach § 106 des Gesetzes über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) darf Branntwein zu Trinkzwecken und Trinkbranntwein nicht zu einem Preis angeboten, gehandelt oder erworben werden, der niedriger ist als der Regelsatz nach § 131 Absatz 1 BranntwMonG, der am Tage des Angebots, Handels oder Erwerbs gilt. <sup>2</sup>Den im Einzelfall maßgeblichen Mindestpreis kann der Gerichtsvollzieher selbst berechnen, indem er je Behältnis oder Partie zuerst die Alkoholmenge errechnet und dann diese mit dem vollen Steuersatz je Liter Alkohol vervielfältigt. <sup>3</sup>Für die Alkoholmenge gilt die Formel

$$\text{Alkoholmenge} = \frac{\text{Raummenge in Liter} \times \text{Alkoholgehalt in \% Vol.}}{100}$$

<sup>4</sup>Bei einer 0,7-l-Flasche Likör mit einem Alkoholgehalt von 30 % Vol. würde sich die Alkoholmenge auf

$$\frac{0,7 \times 30}{100} = 0,21 \text{ Liter Alkohol}$$

errechnen, aus dem derzeitigen vollen Steuersatz von 13,03 Euro/Liter Alkohol ergibt sich dann der Mindestpreis von 0,21 [l] x 13,03 [Euro/l] = 2,74 Euro. <sup>5</sup>Dieser Preis ist ein Net-

topreis, das heißt er enthält keine Umsatzsteuer. <sup>6</sup>Die Besteuerung alkoholischer Getränke nach Volumen-Prozenten des Alkoholgehalts ist nur zulässig, sofern sie in Fertigpackungen (Behältnissen) bis zu 10 Litern abgefüllt sind. <sup>7</sup>Bestehen wegen der Berechnung des Mindestpreises Bedenken, so hat sich der Gerichtsvollzieher an das zuständige Hauptzollamt zu wenden. <sup>8</sup>Ist eine Verwertung zum vorgeschriebenen Mindestpreis nicht möglich (zum Beispiel wegen Minderwertigkeit), so ist bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein über das zuständige Hauptzollamt die Einwilligung nachzusuchen, den Branntwein unter dem vorgeschriebenen Mindestpreis zu verwerten. <sup>9</sup>Im übrigen bleiben die Vorschriften über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen (§ 817a ZPO) unberührt.

(5) <sup>1</sup>Tabakwaren, deren Packungen mit vorschriftsmäßigen Steuerzeichen versehen sind, dürfen nach § 26 Tabaksteuergesetz (TabStG) nicht unter dem auf dem Steuerzeichen angegebenen Packungspreis oder dem sich daraus ergebenden Kleinverkaufspreis abgegeben werden. <sup>2</sup>Die Abgabe von Tabakwaren zu einem höheren als dem auf dem Steuerzeichen angegebenen Preis ist nach § 28 TabStG unzulässig. <sup>3</sup>Der Preis darf gemäß § 27 TabStG unterschritten werden, sofern die Verwertung sonst nicht möglich oder der Wert der Tabakwaren gemindert ist, wenn die Preisermäßigung bis zu einem Gesamtsteuerwert von 2.556 Euro vom zuständigen Hauptzollamt, sonst von der zuständigen Oberfinanzdirektion genehmigt worden ist.

(6) Sind Brennvorrichtungen, die zur Erzeugung oder Reinigung von Branntwein geeignet sind, versteigert oder freihändig veräußert worden, so hat der Gerichtsvollzieher dem örtlich zuständigen Hauptzollamt Namen, Wohnort und Wohnung des Erwerbers unverzüglich anzuzeigen.

(7) Rohes Erdöl darf nur an angemeldete Mineralölherstellungsbetriebe, an den Erdölbevorzugungsverband oder an Verwender, die eine vom Hauptzollamt ausgestellte Bescheinigung vorlegen, abgegeben werden.

## § 67

### **Amtshilfe**

Die Gerichtsvollzieher sind den Finanzämtern und Hauptzollämtern gegenüber gemäß §§ 6, 93, 97 und 111 AO zur Auskunft und zur Amtshilfe verpflichtet.

## § 68

### **Anzeigepflicht bei Steuerstraftaten**

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, alle ihm dienstlich bekannt gewordenen Tatsachen, die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen, dem Finanzamt mitzuteilen (§ 116 AO).

## § 69

### **Aktenvermerk; Auslagen**

- (1) Der Gerichtsvollzieher muss die Einhaltung der Pflichten, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegen, aktenkundig machen.
- (2) Eine Dokumentenpauschale und Entgelte für Postdienstleistungen mit Ausnahme der Entgelte nach Nummer 701 KV-GvKostG (Zustellung) dürfen für die in diesem Abschnitt genannten Benachrichtigungen und Abschriften nicht berechnet werden.

## **Zehnter Abschnitt**

### **Übersichten über Dienstleistungen und Geschäftstätigkeit**

## § 70

### **Übersicht über die Dienstleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Dienstbehörde führt eine Jahresübersicht nach Vordruck GV 11 über die Dienstleistungen aller Beamten, die bei ihr als Gerichtsvollzieher beschäftigt gewesen sind. <sup>2</sup>Die Übersicht ist zu Beginn des Haushaltsjahres anzulegen. <sup>3</sup>Die Leistungen sind im Anschluss an die Festsetzung der Entschädigungen, in der Regel also vierteljährlich, in die Übersicht zu übernehmen.
- (2) <sup>1</sup>Nach Ablauf des Haushaltsjahres sind die Spalten 5 bis 16 der Übersicht aufzurechnen, sobald die Entschädigungen der Beamten für das letzte Vierteljahr des Haushaltsjahres festgesetzt sind. <sup>2</sup>Eine besondere Darstellung der Schlusssummen für jeden einzelnen Gerichtsvollzieher ist nicht erforderlich.
- (3) Die Dienstbehörde teilt dem Präsidenten des Landgerichts das Jahresergebnis der einzelnen Spalten bis zum 25. Februar mit; sie verwendet hierbei den Vordruck für die Übersicht.
- (4) Die Jahresergebnisse der Amtsgerichte werden beim Landgericht zusammengestellt und aufgerechnet.
- (5) Der Präsident des Landgerichts reicht die Zusammenstellung bis zum 5. März dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ein; dieser überreicht sie mit einer aufgerechneten Zusammenstellung der Schlussergebnisse der einzelnen Landgerichtsbezirke bis zum 20. März der obersten Landesjustizbehörde.
- (6) Die Richtigkeit der Zusammenstellung und Aufrechnungen (Absätze 2, 4 und 5) ist von dem zuständigen Beamten zu bescheinigen.

## § 71

### **Übersicht über die Geschäftstätigkeit**

- (1) Der Gerichtsvollzieher führt eine Jahresübersicht über seine Geschäftstätigkeit nach dem Vordruck GV 12.

(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf des Haushaltsjahres reicht der Gerichtsvollzieher die abgeschlossene Übersicht bis zum 25. Januar der Dienstbehörde ein. <sup>2</sup>Die Dienstbehörde kann die Aufstellung der Geschäftsübersicht auch für kürzere Zeiträume anordnen.

(3) <sup>1</sup>Die Schlusszahlen der Übersichten der Gerichtsvollzieher werden bei dem Amtsgericht zusammengestellt. <sup>2</sup>Vorher sind die einzelnen Übersichten von dem Geschäftsleiter des Amtsgerichts oder von dem hierzu bestimmten Beamten rechnerisch und nach Stichproben auch sachlich anhand der Geschäftsbücher zu prüfen. <sup>3</sup>Die rechnerische Feststellung hat der Beamte unter den Aufrechnungen zu bescheinigen.

(4) Die Schlusszahlen der Zusammenstellung sind in der Form der Übersicht bis zum 25. Februar dem Präsidenten des Landgerichts anzuzeigen.

(5) Die Übersichten der Amtsgerichte überreicht der Präsident des Landgerichts mit einer Zusammenstellung der Geschäftszahlen der einzelnen Amtsgerichte für den Landgerichtsbezirk bis zum 5. März dem Präsidenten des Oberlandesgerichts; dieser leitet sie mit den Zusammenstellungen für die Landgerichtsbezirke und einer Zusammenstellung der Schlussergebnisse der Landgerichtsbezirke für den Oberlandesgerichtsbezirk bis zum 20. März an die oberste Landesjustizbehörde weiter.

(6) Die Zusammenstellungen sind aufzurechnen und nach der Buchstabenfolge der Gerichtsbezirke zu ordnen.

(7) Die Präsidenten der Land- und Oberlandesgerichte können für ihre Zwecke die Einreichung von weiteren Stücken der Übersichten anordnen.

## **Elfter Abschnitt Geschäftsprüfungen**

### § 72

#### **Ordentliche Geschäftsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts oder ein besonders bestimmter Beamter des gehobenen Justizdienstes überprüft die Geschäftsführung des Gerichtsvollziehers vierteljährlich. <sup>2</sup>Die Prüfungen, die auch ohne Ankündigung zulässig sind, können bei allen oder bei einzelnen Gerichtsvollziehern auch in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden.

(2) Die ordentliche Geschäftsprüfung kann unterbleiben, wenn in dem maßgebenden Zeitraum (Absatz 1) eine außerordentliche Prüfung (§ 79 Absatz 1) stattfindet.

### § 73

#### **Beschränkung der Zahl der Geschäftsprüfungen**

<sup>1</sup>Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann die Zahl der ordentlichen Geschäftsprüfungen für bestimmt bezeichnete Gerichtsvollzieher widerruflich bis auf eine Prüfung

jährlich beschränken. <sup>2</sup>Die Anordnung ist rückgängig zu machen, wenn sie im Einzelfall zu Unzuträglichkeiten führt.

## § 74

### **Unterlagen für die Geschäftsprüfung**

- (1) Der Gerichtsvollzieher legt dem Prüfungsbeamten zur Prüfung vor:
1. die Dienstregister, die noch nicht erledigte oder nicht übertragene Aufträge enthalten, mit den dazugehörigen und einem Verzeichnis der fehlenden Sonderakten,
  2. die Kassenbücher mit den Durchschriften der Abrechnungsscheine zum Kassenbuch II,
  3. die überlassenen Quittungsblöcke, soweit sie nicht schon bei früheren Geschäftsprüfungen vorgelegen haben und keine unbenutzten Vordrucke mehr enthielten,
  4. die zugehörigen Kontoauszüge über das Dienstkonto,
  5. das Reisetagebuch, falls es geführt wird,
  6. die Sonderakten, die bei der letzten Geschäftsprüfung gefehlt haben, sowie das Dienstregister und die Quittungsblöcke hierzu,
  7. die Kassenstürze nach § 52 Absatz 5.
- (2) Bei den Geschäftsprüfungen sind auch die Sonderakten und Dienstregister über die Geschäfte vorzulegen, die bei den vorangegangenen Geschäftsprüfungen noch nicht erledigt waren.
- (3) <sup>1</sup>Bei zwei von der Dienstbehörde bestimmten ordentlichen Geschäftsprüfungen in jedem Jahr sind auch die Protestsammelakten vorzulegen. <sup>2</sup>Die Vorlegung dieser Akten kann auch zu jeder Geschäftsprüfung angeordnet werden.
- (4) Die Unterlagen für die Geschäftsprüfung sind dem Gerichtsvollzieher nach Beendigung der Prüfung unverzüglich zurückzugeben, soweit sie nicht für die nach dem Ergebnis der Prüfung erforderlichen Maßnahmen benötigt werden.

## § 75

### **Zweck und Durchführung der Geschäftsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfung soll feststellen, ob der Gerichtsvollzieher seine Dienstgeschäfte während des Prüfungszeitraums ordnungsgemäß erledigt hat. <sup>2</sup>Sie umfasst daher den gesamten Inhalt der Geschäftsbücher und Akten. <sup>3</sup>Bei der Prüfung ist besonders darauf zu achten, ob
1. die Aufträge vollzählig in die Dienstregister eingetragen und die geleisteten Vorschüsse richtig gebucht sind,
  2. die Aufträge rechtzeitig erledigt sind,
  3. die Kosten richtig angesetzt und eingetragen sind,
  4. die eingezogenen Geldbeträge richtig und rechtzeitig an die Auftraggeber und sonstigen Empfangsberechtigten ausgezahlt oder an die Kasse abgeliefert sind,

5. die im Dienstregister I Spalte 8 und im Dienstregister II Spalte 5 eingetragenen Vermerke zutreffen,
6. die Eintragungen in den Sonderakten, den Dienstregistern, den Kassenbüchern, dem Reisetagebuch, den Quittungsblöcken und den Kontoauszügen des Kreditinstituts miteinander übereinstimmen,
7. die Kassenbücher richtig und sauber geführt und die Geldspalten richtig aufgerechnet sind,
8. die Sonderakten ordentlich geführt sind und die Belege über die Auslagen enthalten,
9. unverhältnismäßig viele Vollstreckungsverfahren erfolglos geblieben sind,
10. die Vollstreckungskosten in auffallendem Missverhältnis zu dem Ergebnis der Vollstreckung stehen.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsprüfung beginnt mit der Prüfung des Kassenbestandes. <sup>2</sup>Sodann ist festzustellen, ob die in § 74 bezeichneten Prüfungsunterlagen vorhanden sind; bei den Sonderakten genügt diese Feststellung für eine ausreichende Anzahl in lückenloser Reihenfolge. <sup>3</sup>Ferner ist durch eine ausreichende Anzahl von Stichproben zu prüfen, ob die dem Gerichtsvollzieher nach § 36 Absatz 6 überlassenen Quittungsblöcke ordnungsgemäß verwendet worden und die noch nicht in Gebrauch genommenen Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind. <sup>4</sup>Fehlen Sonderakten, Quittungsblöcke oder einzelne Quittungsvordrucke, so sind die Gründe hierfür festzustellen. <sup>5</sup>Haben bei der vorhergehenden Geschäftsprüfung Sonderakten gefehlt, so ist festzustellen, ob sie jetzt zur Prüfung vorliegen. <sup>6</sup>Sodann ist eine ausreichende Zahl von Sonderakten, von Eintragungen in den Geschäftsbüchern, von Durchschriften des Quittungsblocks und von Posten in den Kontoauszügen zu prüfen und zu vergleichen. <sup>7</sup>Dabei sind die Richtlinien in Absatz 1 zu beachten. <sup>8</sup>Die im Dienstregister I Spalte 7 und im Kassenbuch II Spalte 12 und 13 eingestellten Auslagen sind ausnahmslos zu prüfen und nach Stichproben mit dem Inhalt der Sonderakten zu vergleichen. <sup>9</sup>Die richtige Aufrechnung der Geldspalten im Kassenbuch ist nach Stichproben zu prüfen. <sup>10</sup>Schließlich ist, um einen genauen Einblick in die Arbeitsweise des Gerichtsvollziehers zu erhalten, bei jeder Geschäftsprüfung eine ausreichende Zahl von Sonderakten eingehend daraufhin zu überprüfen, ob der Gerichtsvollzieher das Verfahren nach den bestehenden Bestimmungen sachgemäß durchgeführt hat, insbesondere, ob er die einschlägigen Verfahrensvorschriften und die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher beachtet hat.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfung umfasst in der Regel auch dann nur die Geschäftsführung des vorangegangenen Vierteljahres, wenn die Zahl der Geschäftsprüfungen nach § 73 beschränkt worden ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsbeamte muss jedoch die im Dienstregister I Spalte 5b oder im Kassenbuch II Spalte 6 ausgebuchten Kleinbeträge (vergleiche Nummer 8 Absatz 1 DB-GvKostG) und alle im Dienstregister I Spalte 7 und im Kassenbuch II Spalte 12 und 13 gebuchten Auslagen für die Zeit seit der letzten Geschäftsprüfung überprüfen und nach Stichproben mit dem Inhalt der Sonderakten vergleichen. <sup>3</sup>Es bleibt ihm ferner unbenommen, auch die übrige Geschäftsführung seit der letzten Prüfung zu überprüfen.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf die zweckmäßige Einrichtung des Geschäftsbetriebs und auf die Beschäftigung von Büroangestellten im erforderlichen Umfang (§ 33 Absatz 1 Satz 1).



(5) Nach Abschluss der Prüfung trägt der Prüfungsbeamte in die Dienstregister, die Kassensbücher, das Reisetagebuch und die geprüften Sonderakten einen Prüfungsvermerk ein.

(6) Zwischen dem Prüfungsbeamten und dem Gerichtsvollzieher soll eine Schlussbesprechung stattfinden, bei der dem Gerichtsvollzieher Gelegenheit zu geben ist, sich zu etwa festgestellten Mängeln zu äußern oder etwaige Unstimmigkeiten aufzuklären.

## § 76

### **Niederschrift über die Geschäftsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsbeamte legt die Ergebnisse der Prüfung in einer Niederschrift nach Vordruck GV 13 nieder. <sup>2</sup>In der Niederschrift müssen auch die Geschäftsnummern der

1. bei der Prüfung fehlenden Sonderakten,
2. für die Akten- und Registerführung als nicht erledigt geltenden Sachen,
3. nach § 75 Absatz 2 eingehend geprüften Sonderakten angegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Hat der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts die Prüfung nicht selbst vorgenommen, so ist ihm die Niederschrift unverzüglich vorzulegen. <sup>2</sup>Er versieht sie mit einem Sichtvermerk.

## § 77

### **Maßnahmen der Dienstaufsicht**

<sup>1</sup>Gibt eine Geschäftsprüfung Anlass zu Beanstandungen oder Bedenken hinsichtlich der Geschäftsführung, so trifft die Dienstbehörde die erforderlichen Maßnahmen. <sup>2</sup>Es empfiehlt sich, die bei den Geschäftsprüfungen gewonnenen Erfahrungen auch zu Hinweisen an die anderen Gerichtsvollzieher zu verwerfen.

## § 78

### **Nachträgliche Prüfung**

<sup>1</sup>Bei den Geschäftsprüfungen sind die Sonderakten, die bei der Geschäftsprüfung für das vorangegangene Kalendervierteljahr in der Niederschrift als nicht erledigt bezeichnet worden sind, nachträglich zu prüfen und mit den Eintragungen in den Geschäftsbüchern zu vergleichen. <sup>2</sup>Ist die Zahl der Geschäftsprüfungen nach § 73 beschränkt, so findet diese Nachprüfung bei der nächsten Geschäftsprüfung statt.

## § 79

### **Außerordentliche Geschäftsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Mindestens einmal im Haushaltsjahr muss der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts unvermutet eine außerordentliche Geschäftsprüfung im Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers durchführen oder durch einen Beamten des gehobenen Justizdienstes

durchführen lassen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt hierfür ist unter Berücksichtigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse zu wählen. <sup>3</sup>Die Prüfung soll möglichst nicht über 19 Uhr ausgedehnt werden. <sup>4</sup>Eine Geschäftsprüfung in späteren Abendstunden oder an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ist nur zulässig, wenn besondere Umstände es rechtfertigen. <sup>5</sup>Ist die Zahl der ordentlichen Geschäftsprüfungen nach § 73 beschränkt worden, so ist für die außerordentliche Geschäftsprüfung ein Monat zu wählen, in dem keine ordentliche Geschäftsprüfung stattfindet.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung beginnt mit der Feststellung des Kassenbestandes. <sup>2</sup>Anschließend ist die Geschäftsführung des Gerichtsvollziehers seit der letzten außerordentlichen Geschäftsprüfung nach Stichproben zu überprüfen. <sup>3</sup>Dabei sind die Richtlinien in den §§ 74 bis 77 zu beachten. <sup>4</sup>Es ist auch darauf zu achten, ob der Gerichtsvollzieher etwa überlastet ist. <sup>5</sup>Ferner ist festzustellen,

1. ob das vorgeschriebene Schild angebracht ist und ob das Geschäftszimmer für seinen Zweck geeignet und ausreichend eingerichtet ist,
2. wie das Dienstsiegel (Dienststempel) und der amtliche Kassenbestand aufbewahrt werden,
3. ob zur Ausübung einer ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit ausreichende Kommunikationsmittel und Büroausstattung vorhanden sind,
4. ob die Generalakten ordnungsgemäß geführt werden,
5. ob die Sonderakten geordnet aufbewahrt werden,
6. ob die erforderlichen Gesetze und Dienstvorschriften vorhanden sind,
7. ob Büroangestellte beschäftigt sind.

(3) Die Niederschrift über die außerordentliche Geschäftsprüfung ist nach Vordruck GV 13 zu fertigen.

(4) <sup>1</sup>Ob gelegentlich des Abschlusses der Geschäftsbücher bei Tod, Entlassung oder vorläufiger Dienstenthebung des Gerichtsvollziehers oder in anderen Fällen auch eine außerordentliche Geschäftsprüfung vorzunehmen ist, bestimmt die Dienstbehörde. <sup>2</sup>Wird eine außerordentliche Geschäftsprüfung nach dem Tod eines Gerichtsvollziehers angeordnet, so soll einem Vertreter seiner Erben Gelegenheit gegeben werden, hierbei anwesend zu sein.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen sind bei den Geschäftsprüfungen entsprechend anzuwenden, die nach besonderen Vorschriften von dem Bezirksrevisor oder einem sonst zuständigen Beamten durchgeführt werden.

## **Zwölfter Abschnitt**

### **Vordrucke**

#### **§ 80**

#### **Einführung von Vordrucken**

Die verbindliche Einführung von Vordrucken, die durch die Gerichtsvollzieher zu verwenden sind, sowie deren Ausgestaltung ist der obersten Landesjustizbehörde vorbehalten, soweit sie dies nicht einer anderen Stelle übertragen hat.

## **Dreizehnter Abschnitt**

### **Hilfsbeamte des Gerichtsvollziehers**

#### **§ 81**

#### **Hilfsbeamte**

- (1) Zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst, und zwar als Vertreter oder als Verwalter von Plan- oder Hilfsstellen, sind vorwiegend Beamte zu verwenden, die die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden haben.
- (2) Beamte, die sich in der Ausbildung für die Gerichtsvollzieherlaufbahn befinden oder sie bereits erfolgreich abgeschlossen haben, und Beamte, die die Befähigung für das Rechtspflegeramt haben, dürfen zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst herangezogen werden, soweit sie sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.
- (3) Den Dienstleistungsauftrag für den Hilfsbeamten erteilt der Präsident des Oberlandesgerichts.
- (4) Der Hilfsbeamte führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „als Gerichtsvollzieher“.
- (5) <sup>1</sup>Für Hilfsbeamte, die nur befristet beschäftigt werden, können Ausnahmeregelungen vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten getroffen werden. <sup>2</sup>Ein Arbeitsplatz im Amtsgericht kann gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des ersten bis elften Abschnitts entsprechend.

## Anlage 1

Muster für Pfandsiegelmarken:



## Anlage 2

Muster für Pfandanzeigen:

### Pfandanzeige

in der Zwangsvollstreckungssache

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

DR II Nr. \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_ habe ich die folgenden, hier befindlichen Sachen heute gepfändet und in Besitz genommen:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_
10. \_\_\_\_\_

**Wer diese Pfandanzeige beschädigt, ablöst oder unkenntlich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ober-Gerichtsvollzieher

(Dienstsiegel)

### Anlage 3

Muster für die Anzeige nach § 62 Abs. 1

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

DR Nr. \_\_\_\_\_  
(Geschäftszeichen)

An  
das Finanzamt  
in \_\_\_\_\_

In der Zwangsvollstreckungssache

\_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_ Straße Nr. \_\_\_\_\_  
gegen

\_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_ Straße Nr. \_\_\_\_\_  
wegen Arbeitslohnes  
für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

habe ich am \_\_\_\_\_ bei dem Schuldner  
auf die Forderung von \_\_\_\_\_ EUR einen Betrag  
von \_\_\_\_\_ EUR beigetrieben und dem Gläubiger  
am \_\_\_\_\_ übersandt.

Der Schuldner hat die Vornahme des Steuerabzugs von dem  
Betrag - nicht - nachgewiesen.

-----  
Ober-Gerichtsvollzieher

## Anlage 4

Muster für die Anzeige nach § 62 Abs. 2

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

DR Nr. \_\_\_\_\_  
(Geschäftszeichen)

An  
die \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_

In der Zwangsvollstreckungssache

\_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_ Straße Nr. \_\_\_\_\_  
gegen

\_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_ Straße Nr. \_\_\_\_\_  
wegen Arbeitslohnes

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

habe ich am \_\_\_\_\_ bei dem Schuldner

auf die Forderung von \_\_\_\_\_ EUR einen Betrag

von \_\_\_\_\_ EUR beigetrieben und dem Gläubiger

am \_\_\_\_\_ übersandt.

Der Schuldner hat die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge - nicht - nachgewiesen.

-----  
Ober-Gerichtsvollzieher

## Anlage 5

### Muster nach § 16 Abs. 4 Satz 4 GVGA Hinweise des Gerichts

Bitte beachten Sie, dass das Gericht im Mahnverfahren nicht prüft, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist.

Lassen Sie daher Zweifel, ob der Anspruch besteht, nicht auf sich beruhen, auch wenn diese nur eine Nebenforderung (z.B. Höhe der Zinsen) betreffen.

Schauen Sie sich vielmehr *sofort* alle Ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen (Vertrag, Kostenvoranschlag, Rechnung, Kontoauszug, Zahlungsbelege usw.) genau an.

Verbleiben danach Zweifel, so kann es sich empfehlen, sich umgehend mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder mit einer sonst zur Rechtsberatung befugten Person oder Stelle in Verbindung zu setzen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs kann Ihnen auch die Verbraucherberatungszentrale bei einer außergerichtlichen Klärung oder Rechtsfrage behilflich sein. Die genannten Personen und Stellen erteilen auch Auskunft darüber, wie der Staat Bürgern hilft, die die Kosten einer Rechtsberatung oder Rechtsverteidigung nicht aufbringen können.

#### Zahlungen

Zahlungen - gleichgültig, ob sie die Hauptforderung, die Zinsen, Nebenforderungen oder die Kosten betreffend - sind nur an den Antragsteller zu richten.

#### Das Gericht kann Ihre Zahlung nicht entgegennehmen.

Zahlen Sie an den Antragsteller unmittelbar oder auf das von ihm bezeichnete Konto; falls Sie von dem Gerichtsvollzieher dazu aufgefordert werden, zu dessen Händen.

#### Zahlungsaufschub, Ratenzahlung

Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung kann **nur der Antragsteller** bewilligen.

Wenn Sie die Zahlung zur Zeit nicht voll aufbringen können, empfiehlt es sich, mit dem Antragsteller oder seinem Prozessbevollmächtigten zu verhandeln. Verhandlungen führen erfahrungsgemäß häufig zum Erfolg, wenn eine Teilzahlung angeboten wird.

#### Das Gericht kann Ihnen keinen Zahlungsaufschub und keine Ratenzahlung bewilligen.

#### Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit befreit nicht von der Verpflichtung, eine Schuld zu bezahlen. Ein *Einspruch* kann selbst dann nicht auf Zahlungsunfähigkeit gestützt werden, wenn diese auf Krankheit, Erwerbslosigkeit oder anderen Notlagen beruht.

Bei finanzieller Notlage kann es sich im einzelnen Fall empfehlen, mit einer *Schuldnerberatungsstelle* der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege Verbindung aufzunehmen.

#### Einspruch

Gegen den Vollstreckungsbescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Bescheids beginnt,

*Einspruch* eingelegt werden.

Der Einspruch ist **an das Gericht zu richten, das den anliegenden Bescheid erlassen hat**, und muss *schriftlich* eingelegt werden oder vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts erklärt werden. Wird der Einspruch vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines anderen als des in der Anlage bezeichneten Gerichts erklärt, so beachten Sie bitte, dass die von dem Urkundsbeamten aufgenommene Erklärung innerhalb der Einspruchsfrist bei dem in der Anlage bezeichneten Amtsgericht eingehen muss.

Sie haben also, wenn Einwendungen gegen den Anspruch bestehen, auch jetzt noch Gelegenheit, sich gegen diesen zur Wehr zu setzen.

Sollten Sie den Anspruch nicht bestreiten können, ist ein Einspruch zwecklos und verursacht Ihnen **weitere Kosten**.

Machen Sie daher von dem Einspruch nur Gebrauch, wenn Sie meinen, **nicht, noch nicht oder wegen eines Teils der geforderten Beträge nicht** zur Zahlung verpflichtet zu sein, oder wenn Sie durch Ihr Verhalten dem Antragsteller **keinen Anlass** gegeben haben, gegen Sie gerichtlich vorzugehen.

Bitte überlegen Sie Ihre Entscheidung **sorgfältig** und holen Sie nötigenfalls umgehend *Rechtsrat* ein, **bevor** Sie den Einspruch einlegen.

Wenn Sie den Anspruch nicht insgesamt, sondern nur wegen einer einzelnen Forderung oder eines einzelnen Rechnungspostens oder eines Teils davon als unbegründet ansehen (z.B. die geforderten Zinsen, soweit diese einen bestimmten Prozentsatz übersteigen), sollten Sie den Einspruch **ausdrücklich** auf diese Forderung, diesen Rechnungsposten oder den Teilbetrag beschränken. Dadurch können Sie sich **Mehrkosten** ersparen.

## Dienstregister I

Dieses Register enthält einschließlich des Titelblattes

(i. B.: \_\_\_\_\_)

\_\_\_\_\_ Blätter,  
die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trockenstempel befestigten — Schnur durchzogen sind\*).

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

\*) Bei Registern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Die Richtigkeit der Übertragung der Seitennummern in das Kassenbuch II wird bescheinigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

### Anleitung

1. Jeder Auftrag erhält in Spalte 1 eine besondere Nummer. Im Zusammenhang stehende Aufträge, die zeitlich zugleich erledigt werden sollen, z. B. Zustellung an Schuldner und Drittschuldner, sind unter einer Nummer einzutragen; andere im Zusammenhang stehende Aufträge sind unmittelbar hintereinander einzutragen. Listenaufträge werden einzeln eingetragen.
2. In Spalte 2 sind Tag und Monat anzugeben, bei Übertragungen aus früheren Registern auch die Jahreszahl.
3. In Spalte 3 sind zur Bezeichnung des Auftrags der Name der Parteien — unter Voranstellung des Namens der auftraggebenden Partei —, bei Behörden auch deren Geschäftszeichen, und das Dienstgeschäft anzugeben. Bei Zustellungsersuchen ist das Aktenzeichen des Gerichts, bei auswärtigen Gerichten auch der Gerichtsort anzugeben. Sachen, in denen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, sind als solche zu kennzeichnen. Bei Dienstgeschäften außerhalb des Amtssitzes des Gerichtsvollziehers ist auch der

GV 1 Dienstregister I (§ 47 Abs. 1 GVO)



Geschäftsort zu vermerken. Bei der Bezeichnung des Dienstgeschäfts sind Abkürzungen statthaft, z. B.: Z = Zustellung, Pr = Protest.

Eintragungsbeispiele:

Müller J. Schulz  
30 B 1316/80 Hamburg  
Z

Meyer J. Meyer  
8 C 950/80  
pZ in Neuhaus

- In Spalte 4 sind die einzelnen Dienstverrichtungen alsbald nach ihrer Vornahme zu vermerken. In der Spalte 4a ist das Datum, in den Spalten 4b bis 4e die Anzahl der erledigten und versuchten gebührenpflichtigen Dienstverrichtungen einzutragen. Bei Zustellungen durch die Post und durch Aufgabe zur Post (Spalte 4b) ist das Datum des an die Post gerichteten Ersuchens maßgebend. In Spalte 4f werden sonstige Dienstverrichtungen, z. B. Beglaubigungen vermerkt.
- Die Gebühren und Auslagen sind in Spalte 5 einzutragen, sobald sie entstanden sind, also nicht erst nach ihrem Eingang. Die Eintragungen müssen mit den Kostenrechnungen auf den Urkunden, Niederschriften usw. übereinstimmen.

Die Wegegelder nach Nr. 711 KV-GvKostG sind in Spalte 5d, die Reisekosten nach Nr. 712 KV-GvKostG sind in Spalte 5e einzustellen. In Spalte 5f ist die Pauschale nach Nr. 714 KV-GvKostG, in Spalte 5g sind die Auslagen nach Nummern 701 bis 710 und 713 KV-GvKostG einzustellen.

Bei Protestaufträgen sind die Wegegelder und Reisekosten in Spalte 5d und 5e, ein etwaiger Mehrbetrag an Wegegebühren (§ 51 Abs. 2 KostO) aber in Spalte 5a einzustellen.

Soweit bei bewilligter Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, bei Aufträgen des Gerichts und bei Gebühren- und Kostenfreiheit die entstandenen Kosten nicht eingezogen werden können, wird Spalte 5 nicht ausgefüllt (vgl. Anleitung 7). Stellt sich die Unmöglichkeit der Einziehung aus den vorgenannten Gründen erst nachträglich heraus, so sind die in Spalte 5 eingestellten Beträge dort rot abzusetzen.

- In Spalte 6 ist nach dem Kosteneingang der eingegangene Betrag zu vermerken.
- In Spalte 7 sind die nach § 7 Abs. 3 GVO aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen zu vermerken (z. B. in den Fällen der Nummer 6 Abs. 2 und 3 DB-GvKostG). Die nach dem GvKostG fällig gewordenen Kosten sind in voller Höhe aufgeschlüsselt in Spalte 8 zu vermerken. Dort ist auch die Absendung der Kostenmitteilung oder der Grund für ihre Unterlassung zu vermerken.

Werden in den in Absatz 1 genannten Fällen Kosten an den Gerichtsvollzieher abgeführt oder von ihm eingezogen, so sind sie in Spalte 5 einzutragen. Die früher in Spalte 7 vermerkten Beträge werden, soweit sie nunmehr durch die in Spalte 5 eingetragenen Beträge gedeckt sind, in Spalte 7 rot abgesetzt. War die Seitensumme bereits in das KB II übernommen, so ist der Zahlungseingang unmittelbar in das KB II einzutragen; die in Spalte 7 des DR I eingetragenen Beträge sind im KB II in den Spalten 12 und 13 gleichzeitig rot abzusetzen. Auf die Eintragungen ist im DR I in Spalte 8 und im KB II in Spalte 14 gegenseitig zu verweisen.

- Spalte 8 ist zur Aufnahme aller Vermerke bestimmt, die zur Klarstellung zweckmäßig erscheinen oder angeordnet sind.
- Die Kosten der Spalte 5 und 7 sind nach ihrem Eingang, spätestens aber sechs Wochen nach Eingang des letzten auf der Seite verzeichneten Auftrags, seitenweise aufzurechnen und mit den Seitensummen in das KB II zu übernehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangene Kostenbeträge (Spalte 5) sind vorher rot abzusetzen und unter gegenseitigen Vermerken in Spalte 8 auf die laufende Seite des DR I zu übertragen. Die laufende Nummer und der Jahrgang des KB II sind am Ende der Spalte 8 zu vermerken.
- Das DR I wird am 31. 12. jeden Jahres geschlossen. Seitensummen können noch bis zum 15.2. jeden Jahres in das KB II des neuen Jahres übernommen werden. Danach ist entsprechend Anleitung 9 Satz 2 zu verfahren.

- Hinter die letzte Eintragung ist folgender Abschlussvermerk zu setzen:

„Mit Nr. \_\_\_\_\_ für Neueintragungen geschlossen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“



## Dienstregister II

Dieses Register enthält einschließlich des Titelblattes

\_\_\_\_\_ (i. B.: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_) Blätter,  
 die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trocken-  
 stempel befestigten — Schnur durchzogen sind\*).

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_  
 Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

\*) Bei Registern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

### Anleitung

1. Jeder Auftrag (nicht jede einzelne von dem Auftrag umfasste Vollstreckungshandlung, z. B. Räumung, Pfändung, Zahlung etc.) erhält in Spalte 1 eine besondere Nummer. Aufträge aufgrund mehrerer Schuldtitel (z. B. Urteil und Kostenfestsetzungsbeschluss in gleicher Sache) sind ebenfalls unter einer Nummer einzutragen. Ein gegen Gesamtschuldner erteilter Auftrag ist unter einer Nummer einzutragen, wenn die Gesamtschuldner Mitglieder einer Familie (z. B. Eheleute, Eltern und Kinder) oder Mitglieder einer Personenvereinigung sind. Wird ein Auftrag büromäßig als erledigt angesehen (z. B. § 27 Abs. 4 GVO), später aber fortgesetzt, handelt es sich nicht um einen neuen Auftrag. Bewirkt der Gerichtsvollzieher nur die Zustellung einer Vorpfändungsbenachrichtigung, so ist diese im DR I einzutragen. Hat ihm dagegen ein Gläubiger den Auftrag erteilt, die Benachrichtigung mit der Aufforderung selbst anzufertigen, ist dieser Auftrag in dem DR II einzutragen. Stellt der Gläubiger mit einem anderen Auftrag auf Vollstreckung zugleich einen Antrag nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO, so vermerkt ihn der Gerichtsvollzieher in dem DR II unter der DR-Nr. des anderen Vollstreckungsauftrages, sobald er die Vorpfändungsbenachrichtigung zugestellt hat. Im Zusammenhang stehende Aufträge, die zeitlich zugleich erledigt werden (z. B. Zustellung und Zwangsvollstreckung), sind unter einer Nummer einzutragen; andere im Zusammenhang stehende Aufträge sind unmittelbar hintereinander einzutragen. Listenaufträge werden einzeln eingetragen.

Verhaftungsaufträge werden grundsätzlich unter einer besonderen Nummer eingetragen. Falls der Gerichtsvollzieher den Haftbefehl antragsgemäß unmittelbar vom Vollstreckungsgericht erhält, kann er auf die Eintragung verzichten, wenn die gesonderte statistische Erfassung gewährleistet ist. Soweit in dem Fall Eintragungen in das Dienstregister vorzunehmen sind, kann auf die Anlegung von Sonderakten gemäß § 39 Abs. 1 GVO verzichtet werden, wenn bei der Eintragung im Dienstregister in der Spalte 5 durch einen Vermerk auf die Bearbeitung in der für den Vollstreckungsvorgang angelegten Sonderakte verwiesen wird. Erteilen mehrere Gläubiger den Auftrag, dem Schuldner die Vermögensauskunft abzunehmen, wird jeder Auftrag im Dienstregister unter einer besonderen Nummer eingetragen. Erteilen Gesamtgläubiger, die ihren Anspruch aus demselben Titel herleiten, gleichzeitig den Auftrag, dem Schuldner die Vermögensauskunft abzunehmen, wird dieser Auftrag unter einer Nummer eingetragen. Erledigt sich nach fruchtloser Pfändung der Auftrag, dem Schuldner die Vermögensauskunft abzunehmen, weil der Schuldner die Versicherung bereits abgegeben hat, ist der Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft unter einer besonderen Nummer einzutragen. In diesem Fall kann der Gerichtsvollzieher auf die Eintragung verzichten, wenn die gesonderte sta-

tistische Erfassung gewährleistet ist. Soweit in dem vorstehend genannten Fall Eintragungen in das Dienstregister vorzunehmen sind, kann auf die Anlegung von Sonderakten gemäß § 39 Abs. 1 GVO verzichtet werden, wenn bei der Eintragung im Dienstregister in der Spalte 5 durch den Vermerk auf die Bearbeitung in der für den Vollstreckungsvorgang angelegten Sonderakte verwiesen wird. Hat der Gläubiger die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses beantragt und für den Fall, dass der Schuldner die Vermögensauskunft noch nicht abgegeben hat, einen kombinierten Auftrag erteilt, wird dieser Eventualauftrag nicht eingetragen, wenn er nicht zur Ausführung gelangt. Kombinierte Aufträge, d. h. Aufträge zur Sachpfändung, die mit einem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft verbunden sind, werden zunächst nur als Sachpfändungsauftrag eingetragen. Erst wenn es zur Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der Vermögensauskunft kommt, sind sie unter einer besonderen Nummer einzutragen. Auf die Eintragung kann verzichtet werden, wenn die gesonderte statistische Erfassung gewährleistet ist. Soweit in dem Fall Eintragungen in das Dienstregister vorzunehmen sind, kann auf die Anlegung von Sonderakten gemäß § 39 Abs. 1 GVO verzichtet werden, wenn bei der Eintragung im Dienstregister in der Spalte 5 durch einen Vermerk auf die Bearbeitung in der für den Sachpfändungsauftrag angelegten Sonderakte verwiesen wird.

Soweit Behörden Aufträge erteilen, ist bei diesen in derselben Weise zu verfahren wie bei Aufträgen privater Gläubiger.

2. In Spalte 2 sind Tag und Monat anzugeben, bei Übertragungen aus früheren Registern auch die Jahreszahl.
3. Zur Bezeichnung des Auftrags in Spalte 4 sind Abkürzungen statthaft, z. B. H = Herausgabe, P = Pfändung, R = Räumung, Gt = gütliche Erledigung, Va = Vermögensauskunft, S = Siegelung, V = Versteigerung, Vh = Verhaftung, Vp = Vorphändung, W = Wegnahme, Z = Zustellung.

Beispiele einer Eintragung: Z, P.

4. Spalte 5 ist zur Aufnahme klarstellender oder in anderen Bestimmungen angeordneter Vermerke bestimmt. Es müssen vermerkt werden: Die Übertragung in ein anderes oder aus einem anderen Register, die Aktenübergabe oder -übernahme an oder von einem anderen Gerichtsvollzieher unter Angabe des Namens und der DR-Nummer, das Ruhen und die Fortsetzung eines Vollstreckungsauftrags (§§ 27, 28 GVO), die Weglegung der erledigten Sonderakten. Wird die Sache nicht im Jahre ihrer Eintragung erledigt, so ist neben dem Erledigungsvermerk in Spalte 5 das Jahr der Erledigung anzugeben. Diese Eintragung ist bei der Vernichtung von Akten gemäß § 43 Abs. 2 GVO zu beachten.
5. Das DR II wird am 31.12. jeden Jahres geschlossen. Hinter die letzte Eintragung ist folgender Abschlussvermerk zu setzen:

„Mit Nr. \_\_\_\_\_ für Neueintragungen geschlossen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

6. Aufträge, die nach Ablauf der auf das Jahr der ersten Eintragung folgenden drei Kalenderjahre nicht endgültig erledigt sind, werden unter neuer Nummer in das Register des neuen Jahres übernommen. Sie werden den Neueingängen vorangestellt.



## **Kassenbuch I**

**Einnahmen, die nicht sofort verwendet werden können**

Dieses Kassenbuch enthält einschließlich des Titelblattes

\_\_\_\_\_ (i. B.: \_\_\_\_\_)

\_\_\_\_\_ Blätter, die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trockensempel befestigten — Schnur durchzogen sind\*).

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

\*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Die Richtigkeit der Übertragung der in Spalte 9 des Kassenbuches eingestellten Beträge in das Kassenbuch I des neuen Jahres wird bescheinigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

### Anleitung

1. Einzutragen sind alle Einnahmen im baren und unbaren Zahlungsverkehr, die nicht binnen drei Tagen verwendet werden können (z. B. Vorschüsse mit Ausnahme der Vorschüsse nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 GvKostG, einstweilen zurückbehaltene Versteigerungserlöse u. a.). Sie sind in das KB II - und zwar auch dort in Spalte 4 - zu übertragen, sobald und soweit ihre Verwendung möglich ist. In Spalte 14 ist dabei auf die betreffende Nummer des KB I hinzuweisen. Scheckbeträge sind erst nach Einlösung der Schecks durch den Gerichtsvollzieher einzutragen.
2. Die Spalten 1 bis 4 sind unverzüglich nach Eingang der Zahlung, bei Zahlungen, die in Abwesenheit des Gerichtsvollziehers oder an den Gerichtsvollzieher außerhalb des Geschäftszimmers geleistet werden, unverzüglich nach seiner Rückkehr auszufüllen. In den Spalten 2 und 3 ist das Kalenderjahr nur dann zu vermerken, wenn ein anderes als das laufende in Frage kommt.
3. In Spalte 4 ist der Gesamtbetrag der Zahlung in einer Summe einzutragen, auch wenn er mehreren Empfängern zusteht. Die Spalte 4 ist aufzurechnen, sobald auf einer Seite weitere Eintragungen in dieser Spalte nicht mehr möglich sind.

GV 3 Kassenbuch I: Einnahmen, die nicht sofort verwendet werden können (§ 49 GVO)

4. Die Verwendung des eingezahlten Betrags ist jeweils neben der Eintragung (Spalten 1 bis 4) in den Spalten 5 bis 9 nachzuweisen. Wird der eingezahlte Betrag in Teilbeträgen verwendet, so ist der jeweils verbleibende Restbetrag auf der entsprechenden Unterzeile in Spalte 10 zu vermerken. Reichen die Unterzeilen der Spalten 5 bis 8 nicht aus, so werden die weiteren Eintragungen zu dieser Nummer unter der nächsten freien Nummer fortgesetzt. Dabei sind bei beiden Nummern in Spalte 10 entsprechende Verweisungsvermerke aufzunehmen. Bei der neuen Nummer ist Spalte 4 nicht auszufüllen.
5. Die Spalten 5 bis 8 werden bei der Verwendung der Beträge, die Spalte 9 dagegen erst beim Jahresabschluss ausgefüllt. Die Spalten 5 bis 8 sind jeweils nach Ablauf des Vierteljahres aufzurechnen.
6. Das KB I ist am 31.12. jeden Jahres abzuschließen. Die nach Spalte 9 noch nicht verwendeten Beträge sind in das KB I für das neue Jahr zu übernehmen; die neuen Nummern sind in Spalte 9 des alten KB I, die bisherigen Nummern in Spalte 10 des neuen KB I zu vermerken. Die Schlusssummen der Spalten 5 bis 9 müssen mit der Schlusssumme der Spalte 4 übereinstimmen. Den Abschluss hat der Gerichtsvollzieher unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu unterschreiben.





## **Kassenbuch II**

### **Verwendete Einnahmen**

Dieses Kassenbuch enthält einschließlich des Titelblattes

\_\_\_\_\_ (i. B.: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_) Blätter,  
die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trockenstempel befestigten — Schnur durchzogen sind\*).

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

\*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

### **Anleitung**

1. Einzutragen sind alle Einnahmen im baren und unbaren Zahlungsverkehr, die binnen drei Tagen verwendet werden können, sowie Vorschüsse nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 GvKostG; Scheckbeträge sind - unter Kennzeichnung der Zahlungsart in Spalte 14 - in die Spalten 4 und 11 einzutragen, wenn der Scheck an den Gläubiger weitergeleitet wird (§ 60 Abs. 5 Satz 5 VGGA); andere Scheckbeträge sind erst nach Einlösung des Schecks durch den Gerichtsvollzieher einzutragen. Bei der Übernahme der Beträge aus dem KB I ist die Anleitung 1 zum KB I zu beachten.
2. Die Spalten 1 bis 4 sind unverzüglich nach Eingang der Zahlung, bei Zahlungen, die in Abwesenheit des Gerichtsvollziehers oder an den Gerichtsvollzieher außerhalb des Geschäftszimmers geleistet werden, unverzüglich nach seiner Rückkehr auszufüllen. In Spalte 3 ist auch das Jahr zu vermerken, wenn ein anderes als das laufende in Frage kommt.
3. In Spalte 4 ist der Gesamtbetrag der Zahlung in einer Summe einzutragen, auch wenn er mehreren Empfängern zusteht.  
Kommen mehrere Dienstregisternummern in Frage, so sind sie in Spalte 3 und die in den einzelnen Sachen verwendeten Teilbeträge in den Spalten 5 bis 11 je auf einer besonderen Zeile einzutragen.
4. Die Spalten 5 bis 11 sind spätestens am dritten Tag nach dem Zahlungseingang auszufüllen. Unverzüglich nach einer Buchung in Spalte 11 ist der Überweisungsauftrag auszuschreiben oder die Barzahlung auszuführen.
5. In den Spalten 5 und 6 sind alle eingegangenen Gebühren, Kleinbeträge und Auslagen nachzuweisen, die an die Kasse abzuliefern sind. Die dem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile sind in Spalte 5 nicht abzuziehen.
6. In Spalte 7 bis 10 sind die eingegangenen Dokumentenpauschale, Wegegelder, Reisekosten und die Pauschale nach Nr. 714 KV-GvKostG des Gerichtsvollziehers einzustellen, die ihm nach den geltenden Bestimmungen zu überlassen sind.

In Spalte 10a sind die Auslagen nach Nr. 701 bis 710 und 713 KV-GvKostG einzustellen.

GV 4 Kassenbuch II: Verwendete Einnahmen (§ 49 GVO)

7. In Spalte 11 sind alle Zahlungen an die Parteien oder an Dritte einschließlich der Hinterlegungen und der Rückzahlung von Vorschüssen und Überschüssen darzustellen. Auszahlungen, die im Zusammenhang mit Auslagen des Gerichtsvollziehers stehen, sind jedoch hier nicht darzustellen; insoweit bleibt es bei der Buchung in den Spalten 10 und 10a.
8. In Spalte 12 und 13 sind hinsichtlich der im DR II verzeichneten Aufträge die nach § 7 Abs. 3 GVO aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen zu vermerken. Dabei sind nur die Spalten 1 bis 3, 12 und 13 auszufüllen. In den Sonderakten sind die Nummer des KB II und die nach dem GvKostG entstandenen Kosten in voller Höhe zu vermerken. Dort sind auch die Vermerke nach Nummer 6 Abs. 5 DB-GvKostG zu fertigen. Gehen solche Kosten nachträglich ein, so sind sie unter einer neuen laufenden Nummer des KB II zu buchen. Gleichzeitig sind in den Spalten 12 und 13 die früher gebuchten Beträge, soweit sie durch den Eingang gedeckt sind, rot abzusetzen.

Für die Buchung der aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen wird, soweit im DR I verzeichnete Aufträge betroffen sind, auf die Anleitung 7 zum DR I verwiesen.

9. Spalte 14 ist zur Aufnahme aller Vermerke bestimmt, die zur Klarstellung zweckmäßig erscheinen oder angeordnet sind.
10. Die Geldspalten sind zum nächsten Abrechnungstag unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) aufzurechnen. Die Schlusssummen sind doppelt zu unterstreichen. Innerhalb des Abrechnungsabschnitts sind die einzelnen Seiten bereits aufzurechnen, sobald auf ihnen weitere Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können.
11. Alle ausgezahlten Gelder, die an den Gerichtsvollzieher zurückgelangen, sind als Geldeingänge erneut in das Kassenbuch einzutragen.
12. Das Kassenbuch II ist am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. jeden Jahres abzuschließen und die Schlusszusammenstellung dieses Vordrucks auszufüllen.



Ober-Gerichtsvollzieher \_\_\_\_\_

KB II Nr. \_\_\_\_\_

Vollziehungsbeamter der Justiz \_\_\_\_\_

Vollstreckungsbezirk Nr. \_\_\_\_\_

**Abrechnungsschein**

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_

**A. Abrechnung**

Eingegangene Dokumentenpauschale (KB II Sp. 7)	Eingegangene Gebühren (KB II Sp. 5)	Einbehaltene Gebührenanteile von Sp. 2		Abzuliefernde Gebühren (Sp. 2 abzüglich Sp. 3 und 4)
		_____ v. H. als Entschädigung	_____ v. H. als Vergütung	
EUR	EUR	EUR	EUR	
1	2	3	4	5
				EUR
Kleinbeträge (KB II Sp. 6):				EUR
Summe:				EUR

**Zu den Spalten 2 bis 4:**

- a) Überschreitungen der Höchstbeträge für den einzelnen Auftrag  
 Keine  Ja, bei lfd. Nr. \_\_\_\_\_ des KB II Sp. 5. \*)
- b) Überschreitungen der Jahreshöchstbeträge  
 Keine  Ja, sind bei dieser Abrechnung berücksichtigt. \*)  
 Ja, Ablieferung erst nach Festsetzung der Gebührenanteile.

Bereits abgeliefert am \_\_\_\_\_ EUR

am \_\_\_\_\_ EUR

Insgesamt abzuziehen: \_\_\_\_\_ EUR

Abzuliefernder Restbetrag: \_\_\_\_\_ EUR

**B. Berechnung der lohnsteuerpflichtigen Nebenbezüge**

1 — 3	Betrag der ausgezahlten Nebenbezüge EUR	Von dem ausgezahlten Betrag (Sp. 4)			
		gellen als Aufwandsentschädigung		unterliegen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn	
		Hundert-satz	EUR	Hundert-satz	EUR
4	5	6	7	8	
Summe Sp. A 1 und A 3:	a) _____				
Betrag aus Sp. A 4:	b) _____				

\*) Bei Überschreitung der jeweiligen Höchstbeträge ist auf einem besonderen Blatt darzustellen, wie die in die Spalten 3 und 4 eingesetzten Beträge errechnet worden sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ober - Gerichtsvollzieher - Vollstreckungs - ober - sekretär - assistent

**Vermerke der Kasse**

Der Abrechnungsschein ist nachgerechnet.  
Die im Abschnitt B berechneten steuerpflichtigen Nebenbezüge sind in die Steuerabzugsliste für den  
Monat \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ unter Nr. \_\_\_\_\_ eingetragen.  
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Buchhalter)

(Maschinendruck, Quittung)

## **Reisetagebuch** (RTB)

1. Das RTB dient zur Aufzeichnung der tatsächlichen Aufwendungen des Gerichtsvollziehers bei der Zurücklegung von Wegstrecken innerhalb und außerhalb des Gebiets einer Gemeinde seines Amtssitzes.
2. In Spalte 3 sind die Orte oder Ortsteile zu verzeichnen, in denen die Amtshandlungen vorgenommen sind. Reisen und Wege zur Vornahme von gewöhnlichen Zustellungen sind nur einzutragen, wenn diese Form der Zustellung nach § 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 oder 5 GVGA geboten war (vgl. Nummer 18 Abs. 2 DB-GvKostG). Für jeden an demselben Tag besuchten Ort oder Ortsteil ist in Spalte 3 bis 5 eine besondere Linie zu benutzen.
3. In Spalte 4 ist die Zahl der zurückgelegten Kilometer aufzunehmen. Die Gesamtzahl der auf der ganzen Reise oder dem ganzen Wege zurückgelegten Kilometer ist auf volle Kilometer aufzurunden.
4. In Spalte 5 ist auf die Nummer des DR zu verweisen, unter der die auf der Reise erledigten Aufträge gebucht sind.
5. In Spalte 6 sind nur solche Aufwendungen aufzunehmen, die sachlich notwendig und angemessen waren.
  - In Spalte 6a sind der Fahrpreis für die Benutzung der 2. Klasse auf Eisenbahnen und Straßenbahnen und auf Schiffen, ferner die Kosten einzutragen, die durch die notwendige Mitnahme eines Fahr- oder Kraftrades entstanden sind.
  - In Spalte 6b: Die Berücksichtigung der Kosten eines für Einzel- und Sonderfahrten bestimmten Fahrzeugs (Mietkraftwagen usw.) ist wegen der erhöhten Belastung der Landeskasse nur ausnahmsweise gestattet, z. B. wenn der Auftrag sofort und beschleunigt durchgeführt werden musste oder wenn andere Umstände (z. B. besonders schlechte Witterung) dazu nötigten.
  - In Spalte 6c: Als Pauschentschädigung (Vergütungssatz je Kilometer) ist der von der zuständigen Landesbehörde festgesetzte Satz anzusetzen. die Pauschentschädigung für Kraftwagen darf trotz Verwendung eines eigenen Kraftwagens dann nicht angesetzt werden, wenn im Einzelfall die Benutzung eines öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, besonders bei einem günstigen Fahrplan sachgemäß gewesen wäre. Der Ansatz für die gesamte Strecke ist jedoch in der Regel zulässig, wenn auf derselben Reise oder demselben Wege auch längere Wegstrecken zurückzulegen waren, auf denen keine öffentlichen Beförderungsmittel regelmäßig verkehren.
  - In Spalte 6d sind alle anderen Aufwendungen, z. B. auch Brücken- und Fährgelder, aufzunehmen. Es dürfen nur tatsächlich erwachsene Auslagen eingestellt werden. Eine Übernachtung ist in Spalte 7 zu begründen.
6. Spalte 7 ist zu verwenden, wenn eine Begründung der Erläuterung der Eintragungen in Spalte 1 bis 6 notwendig wird.
7. Zum Vierteljahresabschluss sind die Ergebnisse der Spalte 4 und 6a bis e aufzurechnen und von dem Gerichtsvollzieher unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu unterschreiben.



(Land) _____	20 _____	Block	Blatt
Nur auf den Durchschriften KB Nr. _____ AbrL Nr. _____			

## Quittung

	EUR		Cent
--	-----	--	------

EUR-Betrag in Buchstaben:

Tausender	Hunderter	Zehner	Einer

In der Sache \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_

— DR \_\_\_\_\_ — GK — Nr. \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ —

habe ich heute von \_\_\_\_\_

den oben genannten Betrag in bar erhalten.

einen Bar-/Verrechnungs-/Post-Scheck Nr. \_\_\_\_\_

auf \_\_\_\_\_  
über den obengenannten Betrag unter Vorbehalt des Eingangs und ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung erhalten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, 20 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ober - Gerichtsvollzieher

GV 7 Quittung (§ 53 GVO)

Die Quittungsblöcke enthalten folgende Blätter:

- Urschrift zur Aushändigung an den Einzahler (weiß, perforiert)  
— Muster ohne 

KB Nr. _____	AbrL Nr. _____
--------------	----------------

 —
- Durchschrift für die Sonder- oder Sammelakten (gelb, perforiert)  
— wie Muster —
- Im Block verbleibende Durchschrift (rot, nicht perforiert)  
— wie Muster —

GV 7 Quittung (§ 53 GVO)

## II.

1. Der Runderlass vom 24. Februar 2010 (JMBl. S. 89) wird aufgehoben.
2. Dieser Runderlass tritt am 1. September 2013 in Kraft.

---

**Nr. 13 Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA). RdErl. d. HMdJIE v. 11.07. 2013 (2344 E - II/B 1 - 2012/11843 - Z/A 2) – JMBl. S. 416 –  
– Gült.-Verz. Nr. 2105 –**

## I.

Die Landesjustizverwaltungen haben die Neufassung der bundeseinheitlichen Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) beschlossen. Die „Landesrechtlichen Vorschriften für das Land Hessen“ im Anhang zur GVGA (§§ 202 bis 228) sind ebenfalls neu gefasst worden. Auf Grund des § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird die Neufassung hiermit für Hessen in Kraft gesetzt.

# **Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)**

## **Inhaltsübersicht**

### **Erster Teil**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck der Geschäftsanweisung
- § 2 Ausschließung von der dienstlichen Tätigkeit
- § 3 Amtshandlungen gegen Exterritoriale und die ihnen gleichgestellten Personen sowie gegen NATO-Angehörige
- § 4 Form des Auftrags
- § 5 Zeit der Erledigung des Auftrags
- § 6 Post
- § 7 Allgemeine Vorschriften über die Beurkundung
- § 8 Amtshandlungen gegenüber Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind



**Zweiter Teil**  
**Einzelne Geschäftszweige**

**Erster Abschnitt**  
**Zustellung**

**A. Allgemeine Vorschriften**

- § 9 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 10 Zustellungsaufträge mit Auslandsbezug
- § 11 Zustellung eines Schriftstücks an mehrere Beteiligte
- § 12 Zustellung mehrerer Schriftstücke an einen Beteiligten
- § 13 Vorbereitung der Zustellung
- § 14 Örtliche Zuständigkeit
- § 15 Wahl der Zustellungsart

**B. Zustellung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten**

I. Zustellung auf Betreiben der Parteien

**1. Allgemeines**

- § 16 Empfangnahme und Beglaubigung der Schriftstücke

**2. Die Zustellungsarten**

**a) Persönliche Zustellung**

- § 17
- § 18 Gesetzlicher Vertreter, rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter
- § 19 Ersatzzustellung
- § 20 Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen sowie Gemeinschaftseinrichtungen
- § 21 Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung
- § 22 Besondere Vorschriften über die Ersatzzustellung
- § 23 Zustellung durch Niederlegung
- § 24 Zustellungsurkunde

**b) Zustellung durch die Post**

- § 25 Zustellungsauftrag
- § 26 Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung

## II. Zustellung von Anwalt zu Anwalt

- § 27 Zustellung von Anwalt zu Anwalt

### **C. Besondere Zustellungen**

- § 28 Zustellungen in Straf- und Bußgeldsachen  
§ 29 Zustellung von Willenserklärungen

## **Zweiter Abschnitt**

### **Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der ZPO**

#### **A. Allgemeine Vorschriften**

##### I. Zuständigkeit

- § 30 Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers

##### II. Der Auftrag und seine Behandlung

- § 31 Auftrag zur Zwangsvollstreckung  
§ 32 Aufträge zur Vollstreckung gegen vermögenslose Schuldner  
§ 33 Zeit der Zwangsvollstreckung  
§ 34 Unterrichtung des Gläubigers

##### III. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

###### **1. Allgemeines**

- § 35

###### **2. Schuldtitel**

- § 36 Schuldtitel nach der Zivilprozessordnung (ohne ausländische Schuldtitel)  
§ 37 Schuldtitel nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)  
§ 38 Schuldtitel nach anderen Gesetzen  
§ 39 Landesrechtliche Schuldtitel  
§ 40 Ausländische Schuldtitel, die keiner besonderen Anerkennung bedürfen  
§ 41 Sonstige ausländische Schuldtitel

###### **3. Vollstreckungsklausel**

- § 42 Prüfungspflicht des Gerichtsvollziehers  
§ 43 Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckungsklausel

#### **4. Zustellung von Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung**

- § 44 Allgemeines
- § 45 Die zuzustellenden Urkunden
- § 46 Zeit der Zustellung in besonderen Fällen

#### **5. Außenwirtschaftsverkehr und Devisenverkehr**

- § 47 Vollstreckungsbeschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr

### **IV. Zwangsvollstreckung in besonderen Fällen**

#### **1. Fälle, in denen der Gerichtsvollzieher bestimmte besondere Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung festzustellen hat**

- § 48 Abhängigkeit der Zwangsvollstreckung von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers
- § 49 Hinweis bei Sicherungsvollstreckung

#### **2. Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts**

- § 50 Zwangsvollstreckung gegen den Bund und die Länder sowie gegen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

#### **3. Zwangsvollstreckung während eines Insolvenzverfahrens**

- § 51

#### **4. Zwangsvollstreckung in einen Nachlass gegen den Erben**

- § 52 Zwangsvollstreckung auf Grund eines Schuldtitels gegen den Erblasser, Erben, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker
- § 53 Vorbehalt der Beschränkung der Erbenhaftung

#### **5. Zwangsvollstreckung in sonstige Vermögensmassen**

- § 54 Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins
  - § 55 Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
  - § 56 Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG)
  - § 57 Zwangsvollstreckung in ein Vermögen, an dem ein Nießbrauch besteht
- #### **V. Verhalten bei der Zwangsvollstreckung**
- § 58 Allgemeines
  - § 59 Leistungsaufforderung an den Schuldner
  - § 60 Annahme und Ablieferung der Leistung

- § 61 Durchsuchung
- § 62 Widerstand gegen die Zwangsvollstreckung und Zuziehung von Zeugen

## VI. Protokoll

§ 63

### VII. Einstellung, Beschränkung, Aufhebung und Aufschub der Zwangsvollstreckung

- § 64 Einstellung, Beschränkung und Aufhebung der Zwangsvollstreckung in anderen Fällen
- § 65 Aufschub von Vollstreckungsmaßnahmen zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen

### VIII. Prüfungs- und Mitteilungspflichten bei der Wegnahme und Weitergabe von Waffen und Munition

§ 66

## **B. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen**

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 67 Begriff der Geldforderung
- § 68 Zügige und gütliche Erledigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens; Einziehung von Teilbeträgen
- § 69 Zahlungsverkehr mit Personen in fremden Wirtschaftsgebieten

### II. Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen

#### **1. Pfändung**

##### **a) Gegenstand der Pfändung, Gewahrsam**

- § 70 Allgemeines
- § 71 Rechte Dritter an den im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Gegenständen

##### **b) Pfändungsbeschränkungen**

- § 72 Allgemeines
- § 73 Unpfändbare Sachen
- § 74 Austauschpfändung
- § 75 Vorläufige Austauschpfändung
- § 76 Pfändung von Gegenständen, deren Veräußerung unzulässig ist oder die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen

- § 77 Pfändung von Barmitteln aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder aus Miet- und Pachtzahlungen
- § 78 Pfändung von Erzeugnissen, Bestandteilen und Zubehörstücken
- § 79 Pfändung urheberrechtlich geschützter Sachen

### **c) Verfahren bei der Pfändung**

- § 80 Berechnung der Forderung des Gläubigers
- § 81 Aufsuchen und Auswahl der Pfandstücke
- § 82 Vollziehung der Pfändung
- § 83 Pfändung von Sachen in einem Zolllager
- § 84 Pfändung von Schiffen
- § 85 Pfändung von Luftfahrzeugen
- § 86 Besondere Vorschriften über das Pfändungsprotokoll
- § 87 Widerspruch eines Dritten
- § 88 Pfändung von Sachen, die sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines Dritten befinden

### **d) Unterbringung der Pfandstücke**

- § 89 Unterbringung von Geld, Kostbarkeiten und Wertpapieren
- § 90 Unterbringung anderer Pfandstücke

## **2. Verwertung**

### **a) Allgemeines**

- § 91

### **b) Öffentliche Versteigerung nach § 814 Absatz 2 Nummer 1 ZPO (Präsenzversteigerung)**

- § 92 Ort und Zeit der Versteigerung
- § 93 Öffentliche Bekanntmachung
- § 94 Bereitstellung der Pfandstücke
- § 95 Versteigerungstermin
- § 96 Versteigerungsprotokoll

### **c) Freihändiger Verkauf**

- § 97 Zulässigkeit des freihändigen Verkaufs
- § 98 Verfahren beim freihändigen Verkauf
- § 99 Protokoll beim freihändigen Verkauf

**3. Pfändung und Veräußerung in besonderen Fällen**  
**a) Pfändung bei Personen, die Landwirtschaft betreiben**

§ 100

**b) Pfändung und Versteigerung von Früchten, die noch nicht vom Boden getrennt sind**

- § 101 Zulässigkeit der Pfändung
- § 102 Verfahren bei der Pfändung
- § 103 Trennung der Früchte und Versteigerung

**c) Pfändung und Veräußerung von Wertpapieren**

- § 104 Pfändung von Wertpapieren
- § 105 Veräußerung von Wertpapieren
- § 106 Hilfspfändung

**d) Pfändung und Veräußerung von Kraftfahrzeugen**

- § 107 Entfernung des Kraftfahrzeugs aus dem Gewahrsam des Schuldners
- § 108 Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II
- § 109 Behandlung der Zulassungsbescheinigung Teil I
- § 110 Behandlung der Zulassungsbescheinigung Teil II
- § 111 Benachrichtigung der Zulassungsstelle, Versteigerung
- § 112 Wegfall oder Aussetzung der Benachrichtigung
- § 113 Behandlung der Zulassungsbescheinigung Teil II bei der Veräußerung des Kraftfahrzeugs
- § 114 Anzeige des Erwerbers an die Zulassungsstelle

**e) Pfändung und Versteigerung von Ersatzteilen eines Luftfahrzeugs, die sich in einem Ersatzteillager befinden**

§ 115

**f) Pfändung bereits gepfändeter Sachen**

§ 116

**g) Gleichzeitige Pfändung für mehrere Gläubiger**

§ 117

**4. Auszahlung des Erlöses**

- § 118 Berechnung der auszahlenden Beträge
- § 119 Verfahren bei der Auszahlung

## 5. Rückgabe von Pfandstücken

§ 120

### III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

- § 121 Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
- § 122 Wegnahme von Urkunden über die gepfändete Forderung
- § 123 Pfändung von Forderungen aus Wechseln, Schecks und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können
- § 124 Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen
- § 125 Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von unbeweglichen Sachen und eingetragenen Schiffen, Schiffsbauwerken, Schwimmdocks, inländischen Luftfahrzeugen, die in der Luftfahrzeugrolle eingetragen sind, sowie ausländischen Luftfahrzeugen
- § 126 Zustellung der Benachrichtigung, dass die Pfändung einer Forderung oder eines Anspruchs bevorsteht (so genannte Vorpfändung)

### **C. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen**

- § 127 Bewegliche Sachen
- § 128 Unbewegliche Sachen sowie eingetragene Schiffe, Schiffsbauwerke und Schwimmdocks
- § 129 Beschränkter Vollstreckungsauftrag
- § 130 Besondere Vorschriften über die Räumung von Wohnungen
- § 131 Räumung eines zwangsweise versteigerten Grundstücks, Schiffes, Schiffsbauwerks oder Schwimmdocks oder eines unter Zwangsverwaltung gestellten Grundstücks
- § 132 Bewachung und Verwahrung eines Schiffes, Schiffsbauwerks, Schwimmdocks oder Luftfahrzeugs

### **D. Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des Widerstands des Schuldners gegen Handlungen, die er nach den §§ 887, 890 ZPO zu dulden hat, oder zur Beseitigung von Zuwiderhandlungen des Schuldners gegen eine Unterlassungsverpflichtung aus einer Anordnung nach § 1 GewSchG (§ 96 FamFG)**

§ 133

§ 134

**E. Zwangsvollstreckung durch Abnahme der Vermögensauskunft, der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 836 Absatz 3 oder § 883 Absatz 2 ZPO oder § 94 FamFG und durch Haft; Vorführung von Parteien und Zeugen**

- § 135 Vorbereitung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft
- § 136 Behandlung des Auftrags, Ladung zum Termin
- § 137 Anschriftenänderung, Rechtshilfeersuchen, Erledigung des Rechtshilfeersuchens
- § 138 Durchführung des Termins
- § 139 Aufträge mehrerer Gläubiger
- § 140 Verfahren nach Abgabe der Vermögensauskunft
- § 141 Einholung der Auskünfte Dritter zu Vermögensgegenständen
- § 142 Wiederholung, Ergänzung oder Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses
- § 143 Erzwingungshaft
- § 144 Zulässigkeit der Verhaftung
- § 145 Verfahren bei der Verhaftung
- § 146 Nachverhaftung
- § 147 Verhaftung im Insolvenzverfahren
- § 148 Vollziehung eines Haftbefehls gegen einen Zeugen
- § 149 Vorführung von Zeugen, Parteien und Beteiligten
- § 150 Verhaftung ausländischer Staatsangehöriger
- § 151 Verfahren zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

**F. Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen**

I. Allgemeines

§ 152

II. Verfahren bei der Vollziehung

- § 153 Dinglicher Arrest
- § 154 Einstweilige Verfügung, Sequestration, Verwahrung

**G. Hinterlegung**

§ 155

**Dritter Abschnitt**

**Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

§ 156 Kindesherausgabe



**Vierter Abschnitt**  
**Wechsel- und Scheckprotest**

**A. Allgemeine Vorschriften**

- § 157 Zuständigkeit
- § 158 Begriff und Bedeutung des Protestes
- § 159 Auftrag zur Protesterhebung
- § 160 Zeit der Protesterhebung
- § 161 Berechnung von Fristen

**B. Wechselprotest**

- § 162 Anzuwendende Vorschriften
- § 163 Arten des Wechselprotestes
- § 164 Protestfristen
- § 165 Protestgegner (Protestat)
- § 166 Protestort
- § 167 Proteststelle
- § 168 Verfahren bei der Protesterhebung
- § 169 Fremdwährungswechsel
- § 170 Wechsel in fremder Sprache
- § 171 Protesturkunde

**C. Scheckprotest**

- § 172 Anzuwendende Vorschriften
- § 173 Arten des Scheckprotestes
- § 174 Fälligkeit
- § 175 Protestfristen
- § 176 Protestgegner
- § 177 Protestort
- § 178 Proteststelle, Verfahren bei der Protesterhebung und Protesturkunde

**D. Protestsammelakten**

- § 179

**Fünfter Abschnitt**

**Öffentliche Versteigerung und freihändiger Verkauf  
außerhalb der Zwangsvollstreckung**

**A. Allgemeine Vorschriften**

- § 180

## **B. Pfandverkauf**

### I. Allgemeines

§ 181

### II. Öffentliche Versteigerung

§ 182 Ort, Zeit und Bekanntmachung der Versteigerung

§ 183 Versteigerungstermin

§ 184 Versteigerungsprotokoll

### III. Freihändiger Verkauf

§ 185

### IV. Behandlung des Erlöses und der nicht versteigerten Gegenstände

§ 186

### V. Pfandverkauf in besonderen Fällen

§ 187

### VI. Befriedigung des Pfandgläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung

§ 188

## **C. Sonstige Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für einen anderen erfolgen**

§ 189

## **D. Freiwillige Versteigerungen für Rechnung des Auftraggebers**

§ 190 Zuständigkeit und Verfahrensvorschriften

§ 191 Ablehnung des Auftrags

§ 192 Versteigerungsbedingungen

§ 193 Bekanntmachung der Versteigerung

§ 194 Versteigerungstermin

§ 195 Versteigerungsprotokoll und Abwicklung

**Sechster Abschnitt**  
**Besondere Vorschriften**  
**über die Beitreibung nach der Justizbeitreibungsordnung**  
**und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren**

- § 196 Zuständigkeit
- § 197 Vollstreckung für Stellen außerhalb der Justizverwaltung
- § 198 Vollstreckung von Entscheidungen in Straf- und Bußgeldverfahren über den Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung von Sachen
- § 199 Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren

**Siebter Abschnitt**  
**Übergangsregelungen**

- § 200 Behandlung bis zum 31. Dezember 2012 eingegangener Vollstreckungsaufträge
- § 201 Einsichtnahme in das dezentral geführte Schuldnerverzeichnis

**ANHANG**  
**Landesrechtliche Vorschriften für das Land Hessen**  
§§ 202 bis 228

---

**Erster Teil**  
**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Zweck der Geschäftsanweisung**

<sup>1</sup>Das Bundes- und Landesrecht bestimmt, welche Dienstverrichtungen dem Gerichtsvollzieher obliegen und welches Verfahren er dabei zu beachten hat. <sup>2</sup>Diese Geschäftsanweisung soll dem Gerichtsvollzieher das Verständnis der gesetzlichen Vorschriften erleichtern. <sup>3</sup>Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und befreit den Gerichtsvollzieher nicht von der Verpflichtung, sich eine genaue Kenntnis der Bestimmungen aus dem Gesetz und den dazu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen selbst anzueignen. <sup>4</sup>Die Beachtung der Vorschriften dieser Geschäftsanweisung gehört zu den Amtspflichten des Gerichtsvollziehers.

## § 2

### **Ausschließung von der dienstlichen Tätigkeit**

Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amtes in den in § 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) genannten Fällen kraft Gesetzes ausgeschlossen.

## § 3

### **Amtshandlungen gegen Exterritoriale und die ihnen gleichgestellten Personen sowie gegen NATO-Angehörige**

(1) <sup>1</sup>Aufträge zur Vornahme von Amtshandlungen

1. auf extraterritorialem Gebiet oder
2. gegen

- a) Mitglieder diplomatischer Missionen, ihre Familienmitglieder und privaten Hausangestellten sowie Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals der Mission (§ 18 GVG),
- b) Mitglieder konsularischer Vertretungen, Bedienstete des Verwaltungs- und technischen Personals der Vertretung, die im gemeinsamen Haushalt mit einem Mitglied der konsularischen Vertretung lebenden Familienangehörigen und die Mitglieder seines Privatpersonals (§ 19 GVG),
- c) sonstige Personen, die nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind, insbesondere Mitglieder von Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (§ 20 GVG),

legt der Gerichtsvollzieher unerledigt seiner vorgesetzten Dienststelle vor und wartet deren Weisung ab. <sup>2</sup>Er benachrichtigt hiervon den Auftraggeber.

(2) Hat der Gerichtsvollzieher Amtshandlungen gegen NATO-Angehörige innerhalb der Anlage einer Truppe durchzuführen, so muss er die besonderen Bestimmungen der Artikel 32, 34 und 36 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1218) beachten.

## § 4

### **Form des Auftrags**

(§ 161 GVG; §§ 167, 168, 753 Absatz 2 und 3, §§ 754, 802a Absatz 2 ZPO)

<sup>1</sup>Aufträge an den Gerichtsvollzieher bedürfen keiner Form, solange nicht durch Rechtsverordnung gemäß § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) verbindliche Formulare für den Auftrag eingeführt sind. <sup>2</sup>Nicht schriftlich erteilte Aufträge sind aktenkundig zu machen.

## § 5

### **Zeit der Erledigung des Auftrags**

(1) <sup>1</sup>Die Erledigung der Aufträge darf nicht verzögert werden. <sup>2</sup>Erfolgt die erste Vollstreckungshandlung nicht innerhalb eines Monats, so ist der Grund der Verzögerung aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Reihenfolge die vorliegenden Aufträge nach ihrer Dringlichkeit zu erledigen sind. <sup>4</sup>Er muss in jedem Fall besonders prüfen, ob es sich um eine Eilsache handelt oder nicht. <sup>5</sup>Die Eilbedürftigkeit kann sich aus der Art der vorzunehmenden Amtshandlung ergeben; dies gilt insbesondere für die Vollziehung von Arresten oder einstweiligen Verfügungen, für Proteste, Benachrichtigungen des Drittschuldners nach § 845 (ZPO) und für Zustellungen, durch die eine Notfrist oder eine sonstige gesetzliche Frist gewahrt werden soll. <sup>6</sup>Aufträge, deren eilige Ausführung von der Partei verlangt wird, müssen den für die besondere Beschleunigung maßgebenden Grund erkennen lassen.

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher führt die Zwangsvollstreckung schnell und nachdrücklich durch. <sup>2</sup>Die Frist für die Bearbeitung eines Vollstreckungsauftrags ergibt sich aus der Sachlage im Einzelfall; so kann es angebracht sein, einen Pfändungsauftrag umgehend auszuführen, um den Rang des Pfändungsrechts zu sichern. <sup>3</sup>Anträge zur Vollziehung von einstweiligen Verfügungen nach § 940a ZPO oder zur Vollziehung von einstweiligen Anordnungen, die das Familiengericht nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) erlassen hat, sind umgehend auszuführen, insbesondere, wenn die Vollziehung der einstweiligen Anordnung vor ihrer Zustellung an den Antragsgegner erfolgt (§ 214 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)).

(3) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher führt die Zustellung aus:

1. innerhalb von drei Tagen nach dem Empfang des Auftrags, möglichst jedoch schon am darauffolgenden Tag, wenn an seinem Amtssitz oder unter seiner Vermittlung durch die Post zuzustellen ist;
2. auf der ersten Reise, spätestens jedoch binnen einer Woche, wenn außerhalb seines Amtssitzes durch ihn selbst zuzustellen ist.

<sup>2</sup>Die Fristen gelten nicht, wenn die Eilbedürftigkeit der Sache eine noch frühere Erledigung des Auftrags erfordert. <sup>3</sup>Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende werden bei den Fristen nicht mitgerechnet.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf die Zustellung von Vollstreckungstiteln zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gemäß § 750 Absatz 1 Satz 2 ZPO sowie von Urkunden, welche die rechtliche Grundlage für eine gleichzeitig vorzunehmende Zwangsvollstreckung bilden.

## § 6

### **Post**

Post im Sinne dieser Bestimmungen ist jeder nach § 33 Absatz 1 des Postgesetzes (PostG) mit Zustellungsaufgaben beliehene Unternehmer.

### Allgemeine Vorschriften über die Beurkundung

(1) Bei der Aufnahme von Protokollen und anderen Urkunden hat der Gerichtsvollzieher neben den für einzelne Urkunden getroffenen besonderen Vorschriften folgende allgemeine Regeln zu beachten:

1. <sup>1</sup>Jede Urkunde muss die Zeit und den Ort ihrer Abfassung enthalten und von dem Gerichtsvollzieher unter Beifügung seiner Amtseigenschaft und der Bezeichnung seines Amtssitzes unterschrieben werden. <sup>2</sup>Zur Unterschriftleistung dürfen Faksimilestempel nicht verwendet werden.
2. <sup>1</sup>Die Urkunden sind vollständig, deutlich und klar abzufassen. <sup>2</sup>In Vordrucken sind die zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, soweit sie durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, durch Füllstriche zu weiteren Eintragungen ungeeignet zu machen. <sup>3</sup>Die Schrift muss haltbar sein; der Bleistift darf auch bei Abschriften nicht verwendet werden.
3. In dem Protokoll über ein Geschäft, das nach der aufgewendeten Zeit vergütet wird, ist die Zeitdauer unter Beachtung der für die Berechnung der Kosten maßgebenden Grundsätze nach den einzelnen Zeitabschnitten genau anzugeben.
4. <sup>1</sup>Abschriften sind als solche zu bezeichnen. <sup>2</sup>Die dem Gerichtsvollzieher obliegende Beglaubigung erfolgt durch den Vermerk „Beglaubigt“ unter Beifügung der Unterschrift und des Abdrucks des Dienststempels. <sup>3</sup>Bei mehreren selbständigen Abschriften muss, sofern nicht jede Abschrift besonders beglaubigt wird, aus ihrer äußeren Aufeinanderfolge oder aus dem Beglaubigungsvermerk erkennbar sein, welche Abschriften die Beglaubigung umfasst. <sup>4</sup>Die Beglaubigung darf erst erfolgen, nachdem sich der Gerichtsvollzieher davon überzeugt hat, dass die Abschrift mit der Urschrift wörtlich übereinstimmt.
5. Auf den Urschriften und Abschriften der Urkunden hat der Gerichtsvollzieher eine Berechnung seiner Gebühren und Auslagen aufzustellen und die Geschäftsnummer anzugeben, die das beurkundete Geschäft bei ihm hat.
6. Besteht eine Urkunde aus mehreren Bogen oder einzelnen Blättern, so sind diese zusammenzuheften oder sonst in geeigneter Weise zu verbinden.
7. <sup>1</sup>Radierungen sind untersagt. <sup>2</sup>Nachträgliche Berichtigungen von Urkunden müssen in der Urkunde selbst oder – soweit dies nicht tunlich ist – in einer besonderen Anlage erfolgen. <sup>3</sup>Sie müssen den Grund der Berichtigung erkennen lassen, sind mit Datum und Unterschrift zu versehen und nötigenfalls den Parteien zuzustellen.

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher muss sich beständig vergegenwärtigen, dass die von ihm aufgenommenen Urkunden öffentlichen Glauben haben; er soll sie daher mit größter Sorgfalt abfassen. <sup>2</sup>Die Urkunde muss dem tatsächlichen Hergang in jedem einzelnen Punkt entsprechen.

## § 8

### **Amtshandlungen gegenüber Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind**

(1) <sup>1</sup>Ist derjenige, dem gegenüber der Gerichtsvollzieher eine Amtshandlung vorzunehmen hat, der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, um Grund und Inhalt der Amtshandlung zu erfassen sowie etwaige Einwendungen dagegen vorzubringen, so zieht der Gerichtsvollzieher, sofern er die fremde Sprache nicht selbst genügend beherrscht, eine dieser Sprache kundige Person hinzu, die dazu bereit ist. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher bedient sich dabei in erster Linie solcher Personen, die sofort erreichbar sind und den Umständen nach eine Vergütung nicht beanspruchen. <sup>3</sup>Ist die Zuziehung eines Dolmetschers mit Kosten verbunden, so veranlasst der Gerichtsvollzieher sie erst nach vorheriger Verständigung mit dem Auftraggeber, es sei denn, dass es mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit nicht tunlich erscheint oder die Kosten verhältnismäßig gering sind.

(2) <sup>1</sup>Ist ein zur Abgabe der Vermögensauskunft oder der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 836 Absatz 3, § 883 Absatz 2 ZPO oder § 94 FamFG verpflichteter Schuldner der deutschen Sprache nicht mächtig, so hat der Gerichtsvollzieher einen Dolmetscher zuzuziehen. <sup>2</sup>Sind für die fremde Sprache Dolmetscher allgemein beeidigt, so sollen andere Personen nur zugezogen werden, wenn besondere Umstände es erfordern. <sup>3</sup>§ 185 Absatz 2 und § 186 VVG sind entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 3 ist zu beachten.

## **Zweiter Teil**

### **Einzelne Geschäftszweige**

#### **Erster Abschnitt**

#### **Zustellung**

##### **A. Allgemeine Vorschriften**

## § 9

### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, im Auftrag eines Beteiligten Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Strafsachen und in nichtgerichtlichen Angelegenheiten durchzuführen, soweit eine Zustellung auf Betreiben der Parteien zugelassen oder vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Ferner hat er im Auftrag des Verhandlungsleiters Schiedssprüche nach dem Arbeitsgerichtsgesetz zuzustellen. <sup>3</sup>Schiedssprüche nach der Zivilprozessordnung stellt der Gerichtsvollzieher zu, wenn er mit der Zustellung beauftragt wird.

(2) <sup>1</sup>Für Zustellungen von Amts wegen ist der Gerichtsvollzieher zuständig, soweit ihm solche Zustellungen durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung übertragen sind oder ihn der Vorsitzende des Prozessgerichts oder ein von diesem bestimmtes Mitglied

des Prozessgerichts mit der Ausführung der Zustellung beauftragt. <sup>2</sup>Er führt sie nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften aus.

## § 10

### **Zustellungsaufträge mit Auslandsbezug**

(1) <sup>1</sup>Gehen dem Gerichtsvollzieher Aufträge in einem Verfahren vor einer ausländischen (nichtdeutschen) Behörde unmittelbar von einer ausländischen Behörde, einem Beteiligten oder einem Beauftragten (zum Beispiel einem deutschen Rechtsanwalt oder Notar) zu, so legt er sie unerledigt seiner vorgesetzten Dienststelle vor und wartet ihre Weisungen ab (§ 126 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)). <sup>2</sup>Eine Vorlage ist nicht erforderlich, soweit

1. ausländische Schuldtitel zur Vollstreckung geeignet sind (§§ 40, 41),
2. gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke nach Artikel 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79) im Inland unmittelbar durch den Gerichtsvollzieher zugestellt werden können und dieser das hierbei zu beachtende Verfahren einhält,
3. auf der Grundlage des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 20. März 1928 unmittelbare Zustellungen im Parteibetrieb erfolgen sollen.

(2) <sup>1</sup>Aufträge zu Zustellungen nach Orten außerhalb des Bereichs deutscher Gerichtsbarkeit legt der Gerichtsvollzieher unerledigt seiner vorgesetzten Dienststelle vor und wartet ihre Weisung ab. <sup>2</sup>Für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gelten die besonderen Bestimmungen nach § 15 Absatz 1 Satz 3.

## § 11

### **Zustellung eines Schriftstücks an mehrere Beteiligte**

(1) <sup>1</sup>Eine Zustellung an mehrere Beteiligte ist durch Übergabe einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift an jeden einzelnen Beteiligten zu bewirken. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Zustellungsempfänger in häuslicher Gemeinschaft leben (zum Beispiel Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Kinder).

(2) <sup>1</sup>Bei der Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligter (zum Beispiel den gesetzlichen Vertreter oder Prozessbevollmächtigten) genügt es, wenn dem Vertreter nur eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift übergeben wird. <sup>2</sup>Einem bloßen Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind jedoch in einer einzigen Zustellung so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, wie Beteiligte vorhanden sind.

(3) Ist der Zustellungsadressat der Zustellung zugleich für seine eigene Person und als Vertreter beteiligt, so muss die Zustellung an ihn in seiner Eigenschaft als Vertreter besonders erfolgen.



## § 12

### **Zustellung mehrerer Schriftstücke an einen Beteiligten**

- (1) Sind einem Beteiligten mehrere Schriftstücke zuzustellen, die verschiedene Rechtsangelegenheiten betreffen, so stellt der Gerichtsvollzieher jedes Schriftstück besonders zu.
- (2) Betreffen die Schriftstücke dieselbe Rechtsangelegenheit, so erledigt der Gerichtsvollzieher den Auftrag durch eine einheitliche Zustellung, wenn die Schriftstücke durch äußere Verbindung zusammengehörig gekennzeichnet sind oder wenn der Auftraggeber eine gemeinsame Zustellung beantragt hat.

## § 13

### **Vorbereitung der Zustellung**

<sup>1</sup>Die Zustellung ist mit Sorgfalt vorzubereiten. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher prüft dabei auch, ob die Schriftstücke unterschrieben und ordnungsgemäß beglaubigte Abschriften in der erforderlichen Zahl vorhanden sind. <sup>3</sup>Er sorgt dafür, dass Mängel auf dem kürzesten Wege abgestellt werden, möglichst sofort bei Entgegennahme des Auftrags. <sup>4</sup>Soweit es zugänglich ist, beseitigt er die Mängel selbst.

## § 14

### **Örtliche Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Persönliche Zustellungen darf der Gerichtsvollzieher nur in dem Bezirk ausführen, für den er örtlich zuständig ist. <sup>2</sup>Bei gerichtlichen Pfändungsbeschlüssen mit mehreren Drittschuldnern kann im Fall des § 840 ZPO der für die Zustellung an den im Pfändungsbeschluss an erster Stelle genannten Drittschuldner zuständige Gerichtsvollzieher auch die Zustellung an die anderen in demselben Amtsgerichtsbezirk wohnenden Drittschuldner vornehmen.

## § 15

### **Wahl der Zustellungsart**

- (1) <sup>1</sup>Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig (zum Beispiel § 829 Absatz 2, § 835 Absatz 3 ZPO). <sup>2</sup>Sie darf nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers vorgenommen werden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an einen Schuldner im Ausland (§ 829 Absatz 2 Satz 3, § 835 Absatz 3 ZPO); ist der Pfändungsbeschluss jedoch in einem anderen Schuldtitel, zum Beispiel in einem Arrestbefehl enthalten, so legt der Gerichtsvollzieher den Auftrag nach der Zustellung an den Drittschuldner im Inland seiner vorgesetzten Dienststelle vor und wartet ihre Weisung ab.
- (2) <sup>1</sup>Zwischen der persönlichen Zustellung und der Zustellung durch die Post hat der Gerichtsvollzieher unbeschadet der folgenden Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen die Wahl. <sup>2</sup>Er hat insbesondere persönlich zuzustellen, sofern
1. die Sache eilbedürftig ist oder besondere Umstände es erfordern,

2. der Auftraggeber es beantragt hat oder bei der Zustellung durch die Post höhere Kosten entstehen würden; dies gilt nur, soweit die persönliche Zustellung mit der sonstigen Geschäftsbelastung des Gerichtsvollziehers vereinbar ist und die Zustellung sich nicht dadurch verzögert, dass der Gerichtsvollzieher sie selbst vornimmt.
- (3) Lässt der Gerichtsvollzieher eilige Zustellungen durch die Post ausführen, so muss er ihre rechtzeitige Erledigung überwachen.
- (4) Von der Zustellung durch die Post sind ausgeschlossen:
  1. gerichtliche Pfändungsbeschlüsse im Fall des § 840 ZPO,
  2. Zustellungen von Willenserklärungen, bei denen eine Urkunde vorzulegen ist.
- (5) <sup>1</sup>Während eines Insolvenzverfahrens behandelt die Post Sendungen an den Schuldner als unzustellbar, wenn das Gericht die Aushändigung der für den Schuldner bestimmten Briefe an den Insolvenzverwalter angeordnet hat (§ 99 der Insolvenzordnung (InsO)). <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher stellt daher Sendungen an den Schuldner nicht durch die Post zu, solange die Postsperre nicht aufgehoben ist.

## **B. Zustellung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten**

### I. Zustellung auf Betreiben der Parteien

#### **1. Allgemeines**

##### § 16

#### **Empfangnahme und Beglaubigung der Schriftstücke**

(§ 192 Absatz 2, § 193 Absatz 2 ZPO)

- (1) <sup>1</sup>Beim Empfang der zuzustellenden Schriftstücke vermerkt der Gerichtsvollzieher den Zeitpunkt der Übergabe auf den Urschriften, Ausfertigungen und allen Abschriften. <sup>2</sup>Bei unmittelbar erteilten Aufträgen bescheinigt er der Partei auf Verlangen den Zeitpunkt der Übergabe.
- (2) <sup>1</sup>Der Rechtsanwalt, der eine Partei vertritt, hat dem Gerichtsvollzieher die zur Ausführung des Zustellungsauftrags erforderlichen Abschriften mit zu übergeben. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Rechtsanwalt, der einer Partei im Wege der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beigeordnet ist. <sup>3</sup>Ist der Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, kein Rechtsanwalt beigeordnet, so hat die mit der Vermittlung der Zustellung beauftragte Geschäftsstelle die fehlenden Abschriften herstellen zu lassen. <sup>4</sup>Wenn der Rechtsanwalt oder die Geschäftsstelle die erforderlichen Abschriften nicht übergeben hat, fordert der Gerichtsvollzieher sie nach. <sup>5</sup>Er stellt sie selbst her,
  1. wenn durch die Nachforderung die rechtzeitige Erledigung gefährdet würde oder
  2. wenn eine Partei, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist und der auch Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht bewilligt ist, dem Gerichtsvollzieher die erforderlichen Abschriften nicht mit übergeben hat.

<sup>6</sup>Auch im Übrigen kann der Gerichtsvollzieher die Abschriften selbst herstellen, wenn der Partei dadurch nicht wesentlich höhere Kosten entstehen. <sup>7</sup>Satz 1 bis 6 gilt entsprechend, wenn der Auftrag von einem Notar oder Rechtsbeistand erteilt wird.

(3) <sup>1</sup>Besteht die Zustellung in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks, so achtet der Gerichtsvollzieher darauf, dass ein ordnungsgemäßer Beglaubigungsvermerk vorhanden ist. <sup>2</sup>Die Beglaubigung geschieht

1. bei allen von der Partei unmittelbar oder durch Vermittlung der Geschäftsstelle erteilten Aufträgen durch den zustellenden Gerichtsvollzieher, soweit sie nicht schon durch einen Rechtsanwalt erfolgt ist,
2. bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den betreibenden Anwalt (§§ 191, 169 Absatz 2 ZPO), soweit nicht etwa der Gerichtsvollzieher die Abschriften selbst hergestellt hat.

<sup>3</sup>Für die Beglaubigung sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (EGRDG) auch Erlaubnisinhaber, die nach § 209 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommen sind (Kammerrechtsbeistände), zuständig.

(4) <sup>1</sup>Bei der Zustellung eines Vollstreckungsbescheids hat der Gerichtsvollzieher eine beglaubigte Abschrift der Ausfertigung zu übergeben. <sup>2</sup>Die Beglaubigung erfolgt auf der für den Antragsgegner bestimmten Ausfertigung des Vordrucksatzes nach der Anlage 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren und nach der Anlage 5 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, wenn diese dem Gerichtsvollzieher vorliegt. <sup>3</sup>In jedem Fall ist darauf zu achten, dass dem Antragsgegner zusammen mit der beglaubigten Abschrift der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids auch die dazugehörigen Hinweise des Gerichts ausgehändigt werden. <sup>4</sup>Wenn diese Hinweise nicht bereits schon auf der für den Antragsgegner bestimmten Ausfertigung des Vordrucksatzes nach Satz 2 enthalten sind, händigt der Gerichtsvollzieher dem Antragsgegner ein Blatt mit den Hinweisen des Gerichts aus (vergleiche Anlage 5 zur Gerichtsvollzieherordnung (GVO)).

## **2. Die Zustellungsarten**

### **a) Persönliche Zustellung**

#### **§ 17**

<sup>1</sup>Die persönliche Zustellung führt der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 191 bis 195 und §§ 166 bis 190 ZPO aus. <sup>2</sup>§ 58 Absatz 1 Satz 2 ist zu beachten.

#### **§ 18**

### **Gesetzlicher Vertreter, rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter**

(1) <sup>1</sup>Ist im Schuldtitel oder im Auftrag eine bestimmte Person als gesetzlicher Vertreter bezeichnet, stellt der Gerichtsvollzieher an diese Person zu. <sup>2</sup>Es besteht keine Prüfungs-

pfligt, ob die bezeichnete Person tatsächlich gesetzlicher Vertreter ist.<sup>3</sup>Fehlt die Angabe des gesetzlichen Vertreters und ergeben sich die gesetzlichen Vertretungsverhältnisse nicht anderweitig, veranlasst der Gerichtsvollzieher den Auftraggeber zu einer Ergänzung des Zustellungsauftrags.

(2) <sup>1</sup>Ist der Zustellungsadressat keine natürliche Person (zum Beispiel Behörde, Gemeinde, Körperschaft, Stiftung, Verein, eingetragene Genossenschaft, Gesellschaft), erfolgt die Zustellung an den Leiter oder gesetzlichen Vertreter. <sup>2</sup>Sind mehrere Leiter oder gesetzliche Vertreter vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(3) <sup>1</sup>Die gesetzliche Vertretung richtet sich nach den materiell-rechtlichen Vorschriften. <sup>2</sup>In den Fällen des § 246 Absatz 2 Satz 2, § 249 Absatz 1, § 250 Absatz 3, § 251 Absatz 3, § 253 Absatz 2, § 254 Absatz 2, § 255 Absatz 3, § 256 Absatz 7, § 257 Absatz 2 und des § 275 Absatz 4 des Aktiengesetzes (AktG) sowie des § 51 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) hat die Zustellung sowohl an den Vorstand als auch an den Aufsichtsrat zu erfolgen; das gleiche gilt in den Fällen des § 75 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist.

(4) <sup>1</sup>Ist im Auftrag eine Person als rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter mit den erforderlichen Angaben bezeichnet, so stellt der Gerichtsvollzieher nach Vorlage der schriftlichen Vollmacht an diese Person zu. <sup>2</sup>Das gilt auch, wenn anlässlich der Zustellung ein anderer rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter die Vertretung des Adressaten anzeigt. <sup>3</sup>Es bedarf keiner Ermittlungen darüber, ob ein Dritter bevollmächtigt ist oder ob die ihm vorgelegte Vollmacht ordnungsgemäß ist. <sup>4</sup>Die Zustellung unterbleibt, wenn der Gerichtsvollzieher Zweifel an der Echtheit und am Umfang der Vollmacht hat. <sup>5</sup>Auf der Zustellungsurkunde (§ 24) ist zu vermerken, dass die Vollmachtsurkunde vorgelegen hat.

## § 19

### Ersatzzustellung

(1) Kann die Zustellung nicht an den Adressaten oder seinen gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter in Person erfolgen, so bewirkt der Gerichtsvollzieher die Zustellung nach Maßgabe der §§ 191, 178 bis 181 ZPO und der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Bevor der Gerichtsvollzieher die Zustellung an einen Ersatzempfänger, durch Einlegung in den Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung oder durch Niederlegung bewirkt, überzeugt er sich davon, dass

1. die Wohnung oder die Geschäftsräume, worin die Zustellung vorgenommen oder versucht wird, auch die Wohnung oder die Geschäftsräume des Adressaten sind;
2. die Gemeinschaftseinrichtung, in der die Zustellung vorgenommen oder versucht wird, die Einrichtung ist, in der der Zustellungsadressat wohnt;
3. die Personen, mit denen er handelt, auch diejenigen sind, für die sie sich ausgeben, und dass sie zu dem Adressaten in dem angegebenen Verhältnis stehen.

<sup>2</sup>Bei Zustellungen an Gewerbetreibende, die ein offenes Geschäft haben oder eine Gaststätte betreiben, hat der Gerichtsvollzieher den Namen zu beachten, der zur Bezeichnung des Geschäftsinhabers an der Außenseite oder dem Eingang des Ladens oder der Wirt-

schaft angebracht ist. <sup>3</sup>Bei Handelsfirmen hat er sich zu vergewissern, ob der Inhaber ein Einzelkaufmann oder eine Gesellschaft ist. <sup>4</sup>Ist der Inhaber ein Einzelkaufmann, so gibt der Gerichtsvollzieher in der Zustellungsurkunde den bürgerlichen Namen (Vor- und Zunamen) des Firmeninhabers an.

(3) Eine Ersatzzustellung ist unzulässig, wenn der Zustellungsadressat verstorben ist.

(4) <sup>1</sup>Hat der Gerichtsvollzieher den Adressaten an dem Ort, an dem er ihn zuerst aufgesucht hat, nicht angetroffen, so kann er statt der Ersatzzustellung auch den Versuch wiederholen, dem Adressaten in Person zuzustellen. <sup>2</sup>Ob er dies tun will, hängt von seinem Ermessen ab; es darf jedoch nicht geschehen, wenn dadurch das Interesse des Auftraggebers an rascher Durchführung der Zustellung gefährdet oder die Besorgung anderer Geschäfte in nachteiliger Weise verzögert würde.

## § 20

### **Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen sowie Gemeinschaftseinrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Zum Zweck der Zustellung begibt sich der Gerichtsvollzieher – vorbehaltlich von Absatz 2 und 3 - in der Regel in die Wohnung des Zustellungsadressaten. <sup>2</sup>Trifft er den Adressaten dort nicht an, kann er die Zustellung in der Wohnung nach Maßgabe des § 178 ZPO bewirken.

(2) <sup>1</sup>Hat der Gerichtsvollzieher an einen Zustellungsadressaten zuzustellen, der einen Geschäftsraum unterhält (zum Beispiel Gewerbetreibender, Rechtsanwalt, Notar, Kammerrechtsbeistand (§ 16 Absatz 3 Satz 3), Gerichtsvollzieher, gesetzlicher Vertreter oder Leiter einer Behörde, einer Gemeinde, einer Gesellschaft oder eines Vereins), so begibt sich der Gerichtsvollzieher in der Regel in die Geschäftsräume. <sup>2</sup>Geschäftsraum ist regelmäßig der Raum, in dem der Kunden- oder Publikumsverkehr des Adressaten stattfindet und zu dem der Gerichtsvollzieher Zutritt hat. <sup>3</sup>Trifft er den Adressaten dort nicht an, so kann er die Zustellung in den Geschäftsräumen an eine anwesende, bei dem Adressaten beschäftigte Person bewirken. <sup>4</sup>Beschäftigte Personen können insbesondere ein Gewerbegehilfe, ein Gehilfe oder eine Büro- oder Schreibkraft eines Rechtsanwalts, Kammerrechtsbeistands, Notars oder Gerichtsvollziehers oder ein Beamter oder Bediensteter sein. <sup>5</sup>Aus dem Umstand, dass der Geschäftsinhaber dieser Person das Geschäftslokal überlässt, kann der Gerichtsvollzieher schließen, dass der Geschäftsinhaber ihr auch das für Zustellungen notwendige Vertrauen entgegenbringt. <sup>6</sup>Liegen die Geschäftsräume des Adressaten innerhalb seiner Wohnung, so kann die Ersatzzustellung sowohl an eine dort beschäftigte Person als auch an eine der in § 178 ZPO bezeichneten Personen erfolgen.

(3) Wohnt der Zustellungsadressat in einer Gemeinschaftseinrichtung (zum Beispiel einem Altenheim, Lehrlingsheim, Arbeiterwohnheim, Schwesternheim, einer Kaserne, einer Unterkunft für Asylbewerber oder einer ähnlichen Einrichtung) und trifft der Gerichtsvollzieher ihn dort nicht an, kann der Gerichtsvollzieher die Zustellung auch an den Leiter der Gemeinschaftseinrichtung oder einen dazu ermächtigten Vertreter bewirken.

(4) <sup>1</sup>Dem Nichtantreffen des Zustellungsadressaten in der Wohnung, dem Geschäftsraum oder der Gemeinschaftseinrichtung steht es gleich, wenn der Adressat zwar anwesend, je-

doch wegen Erkrankung, unabwendbarer Dienstgeschäfte oder vergleichbaren Gründen an der Entgegennahme verhindert ist. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn bei der Zustellung an Anstaltsinsassen, insbesondere an Pflegebefohlene, im Einzelfall eine Anordnung der Anstaltsleitung einer Zustellung an die verwahrte Person selbst entgegensteht.

(5) Der Grund, der eine Zustellung an einen Ersatzempfänger nach Absatz 1 bis 4 rechtfertigt, ist in der Zustellungsurkunde (§ 24) zu vermerken.

## § 21

### **Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung (§§ 191, 180 ZPO)**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher hat sich bei der Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten davon zu überzeugen, dass dieser in einem ordnungsgemäßen Zustand ist. <sup>2</sup>Ein ordnungsgemäßer Zustand liegt insbesondere nicht vor, wenn Anzeichen bestehen, dass dieser nicht regelmäßig geleert wird. <sup>3</sup>In diesem Fall ist das Schriftstück durch Niederlegung zuzustellen.

(2) Ein Postfach ist eine ähnliche Vorrichtung im Sinne von § 180 Satz 1 ZPO, wenn eine Wohnanschrift der Person, der zugestellt werden soll, unbekannt oder nicht vorhanden ist.

(3) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher vermerkt auf der Zustellungsurkunde (§ 24) den Grund, aus dem die Sendung in den Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung einzulegen war, sowie den Zeitpunkt. <sup>2</sup>Eine Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten einer Gemeinschaftseinrichtung ist unzulässig.

## § 22

### **Besondere Vorschriften über die Ersatzzustellung**

<sup>1</sup>Bei jeder Zustellung, die durch Übergabe an einen Ersatzempfänger, durch Niederlegung oder durch Einlegen in den Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung geschieht, verschließt der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück in einem Umschlag, nachdem er auf dem Umschlag das Datum, die Dienstregisternummer und gegebenenfalls die Uhrzeit der Zustellung vermerkt hat und den Vermerk unterschrieben hat. <sup>2</sup>Das Schriftstück ist so zu verschließen, dass es ohne Öffnung nicht eingesehen werden kann. <sup>3</sup>Die Außenseite des Briefumschlags ist mit dem Namen und der Amtsbezeichnung des Gerichtsvollziehers sowie mit dem Namen des Zustellungsadressaten zu versehen. <sup>4</sup>Dies gilt nicht, wenn die Ersatzzustellung mit der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung nach § 840 Absatz 1 ZPO verbunden und der Ersatzempfänger zur Abgabe der Erklärung bereit ist oder sich an die Zustellung sofort eine Vollstreckungshandlung anschließt. <sup>5</sup>Der Gerichtsvollzieher weist den Ersatzempfänger darauf hin, dass er verpflichtet ist, die Schriftstücke dem Zustellungsadressaten alsbald auszuhändigen.

## § 23

### **Zustellung durch Niederlegung**

(§ 181 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Das zu übergebende Schriftstück ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts niederzulegen, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt. <sup>2</sup>Ist bei dem Amtsgericht ein Eildienst für Entscheidungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten eingerichtet, kann die Niederlegung und Abholung des Schriftstücks auch bei diesem erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher teilt dem Adressaten die Niederlegung schriftlich mit. <sup>2</sup>Die Mitteilung erfolgt auf dem Vordruck nach Anlage 4 der Zustellungsvordruckverordnung (ZustVV) unter der Anschrift des Zustellungsadressaten durch Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise, zum Beispiel durch Einwerfen in den Briefkasten oder in den Briefeinwurf an der Wohnungstür oder der Tür des Geschäftsraumes. <sup>3</sup>Ist die Abgabe der Mitteilung ausnahmsweise auf diese Weise nicht durchführbar, so heftet der Gerichtsvollzieher die Mitteilung an die Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung an. <sup>4</sup>Dabei hat der Gerichtsvollzieher zu prüfen, ob die Anheftung der Mitteilung an die Zimmertür in einer Gemeinschaftseinrichtung, insbesondere bei Einrichtungen wie Unterkünften für Asylbewerber, im Hinblick auf die Sicherheit des Zugangs der Mitteilung tunlich ist. <sup>5</sup>In der Mitteilung ist anzugeben, wo das Schriftstück niedergelegt ist, ferner ist zu vermerken, dass das Schriftstück mit der Abgabe dieser schriftlichen Mitteilung als zugestellt gilt. <sup>6</sup>Auf der Zustellungsurkunde (§ 24) ist zu vermerken, wie die Mitteilung über die Niederlegung abgegeben wurde.

## § 24

### **Zustellungsurkunde**

(§§ 193, 182 ZPO)

(1) Der Gerichtsvollzieher nimmt über jede von ihm bewirkte Zustellung am Zustellungsort eine Urkunde auf, die den Bestimmungen des § 193 Absatz 1 und § 182 ZPO entsprechen muss.

(2) <sup>1</sup>Hat der Auftraggeber die genaue Angabe der Zeit der Zustellung verlangt oder erscheint diese Angabe nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers im Einzelfall von Bedeutung, so ist die Zeit auch nach Stunden und Minuten zu bezeichnen. <sup>2</sup>Dies gilt zum Beispiel bei der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner, bei der Benachrichtigung des Drittschuldners nach § 845 ZPO sowie dann, wenn durch die Zustellung eine nach Stunden berechnete Frist in Lauf gesetzt wird.

(3) <sup>1</sup>Die Zustellungsurkunde ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen damit zu verbindenden Vordruck nach Anlage 1 der Zustellungsvordruckverordnung zu setzen. <sup>2</sup>Auf der Zustellungsurkunde vermerkt der Gerichtsvollzieher die Person, in deren Auftrag er zugestellt hat.

(4) <sup>1</sup>Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit ihm zu verbindenden Bogen zu setzen. <sup>2</sup>Die Übergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde kann dadurch

ersetzt werden, dass der Gerichtsvollzieher den Tag der Zustellung auf dem zu übergebenden Schriftstück vermerkt. <sup>3</sup>Jedoch soll der Gerichtsvollzieher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, wenn der Zustellungsadressat ein anerkennendes Interesse daran hat, die Wirksamkeit der Zustellung an Hand einer Zustellungsurkunde nachzuprüfen.

(5) <sup>1</sup>Ist die Zustellungsurkunde auf einem Vordruck oder die für den Empfänger beglaubigte Abschrift auf einem besonderen Bogen geschrieben, so ist besonders darauf zu achten, dass die herzustellende Verbindung mit dem Schriftstück haltbar ist. <sup>2</sup>Auf der Urkunde ist in diesem Fall auch die Geschäftsnummer anzugeben, die das zuzustellende Schriftstück trägt.

(6) <sup>1</sup>Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, unverzüglich zu übergeben oder zu übersenden. <sup>2</sup>War der Auftrag von mehreren Personen erteilt, so übermittelt der Gerichtsvollzieher beim Fehlen einer besonderen Anweisung die Urkunde an eine von ihnen, die er nach seinem Ermessen auswählt. <sup>3</sup>Hatte die Geschäftsstelle den Auftrag vermittelt, so übermittelt der Gerichtsvollzieher die Zustellungsurkunde unmittelbar dem Auftraggeber, der die Vermittlung der Geschäftsstelle in Anspruch genommen hatte.

## **b) Zustellung durch die Post**

### **§ 25**

#### **Zustellungsauftrag**

(§§ 194, 191, 176 Absatz 1 ZPO)

<sup>1</sup>Stellt der Gerichtsvollzieher durch die Post zu, so übergibt er der Post die Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks verschlossen in dem Umschlagvordruck nach Anlage 2 der ZustVV mit dem Auftrag, einen Postbediensteten des Bestimmungsorts mit der Zustellung zu beauftragen. <sup>2</sup>Die Zustellung durch den Postbediensteten erfolgt sodann nach §§ 177 bis 182 ZPO. <sup>3</sup>Im Übrigen beachtet der Gerichtsvollzieher die Bestimmungen der ZustVV und die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post.

### **§ 26**

#### **Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher gibt auf dem Umschlagvordruck nach Anlage 2 der ZustVV an:

1. seinen eigenen Namen nebst Amtssitz und Amtseigenschaft,
2. die Geschäftsnummer, die der Vorgang bei ihm hat,
3. die Anschrift des Zustellungsadressaten.

<sup>2</sup>Hierbei achtet er darauf, dass Zustellungsadressat und Bestimmungsort genau bezeichnet sind. <sup>3</sup>Insbesondere sorgt er bei häufig vorkommenden Familiennamen und gleich oder ähnlich lautenden Ortsnamen für eine hinreichend bestimmte Bezeichnung. <sup>4</sup>Bei der Zustellung an Personenmehrheiten (§ 18 Absatz 2 und 3) gibt der Gerichtsvollzieher die Anschrift der Behörde, Gemeinde und so weiter an und fügt den Zusatz „zu Händen des Leiters (Vorstandes und so weiter)“ bei.



(2) <sup>1</sup>Auf dem Umschlagvordruck nach Absatz 1 Satz 1 hat der Gerichtsvollzieher auch anzugeben, wenn

1. die Zustellung mit Angabe der Uhrzeit erfolgen soll,
2. die Ersatzzustellung an eine Person oder durch Einlegen in den Briefkasten ausgeschlossen ist,
3. die Ersatzzustellung an eine bestimmte Person aufgrund des § 178 Absatz 2 ZPO unzulässig ist,
4. die Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks gemäß § 181 ZPO ausgeschlossen werden soll,
5. eine Weiterendung des Zustellungsauftrags innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, des Landgerichtsbezirks oder des Inlands von dem Auftraggeber gewünscht ist.

<sup>2</sup>Im Fall von Satz 1 Nummer 5 soll der Gerichtsvollzieher ein Postunternehmen auswählen, das die Zustellung in dem gewünschten Bereich ausführen kann.

### III. Zustellung von Anwalt zu Anwalt

#### § 27

#### **Zustellung von Anwalt zu Anwalt**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher kann beauftragt werden, die Zustellung eines Rechtsanwalts oder Kammerrechtsbeistands (§ 16 Absatz 3 Satz 3) an den Gegenanwalt oder an dessen allgemeinen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nach § 195 ZPO zu vermitteln. <sup>2</sup>Ein solcher Auftrag liegt in der Bestimmung, dass die Zustellung „von Anwalt zu Anwalt“ erfolgen solle.

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher holt in diesem Fall lediglich ein mit Datum und Unterschrift zu versehendes Empfangsbekanntnis des Zustellungsadressaten ein und übermittelt es dem Auftraggeber. <sup>2</sup>Der zustellende Anwalt hat dem anderen Anwalt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zustellung zu erteilen. <sup>3</sup>Diese Bescheinigung hat der Gerichtsvollzieher dem anderen Anwalt, wenn er sie verlangt, Zug um Zug gegen Aushändigung des Empfangsbekanntnisses zu übergeben. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher soll daher Aufträge zu derartigen Zustellungen in der Regel nur übernehmen, wenn ihm zugleich von dem zustellenden Anwalt eine Bescheinigung über die Zustellung – in der das Datum zur Ausfüllung durch den Gerichtsvollzieher offen gelassen sein kann – ausgehändigt wird. <sup>5</sup>Eine Beurkundung des Vorgangs durch den Gerichtsvollzieher findet nicht statt. <sup>6</sup>Eine Ersatzzustellung oder eine Niederlegung ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Das schriftliche Empfangsbekanntnis kann auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks, die Bescheinigung auf die zu übergebende Abschrift gesetzt werden. <sup>2</sup>Werden die Bescheinigungen besonders ausgestellt, so müssen sie das zugestellte Schriftstück genau bezeichnen.

(4) Wird die Ausstellung des Empfangsbekanntnisses verweigert oder ist es wegen Abwesenheit des Gegenanwalts oder aus einem sonstigen Grund nicht zu erlangen, so nimmt der Gerichtsvollzieher die Zustellung unter Aufnahme der gewöhnlichen Zustellungsurkunde

nach den allgemeinen Vorschriften vor, soweit nicht der Auftraggeber für diesen Fall etwas anderes bestimmt hat.

### **C. Besondere Zustellungen**

#### **§ 28**

#### **Zustellungen in Straf- und Bußgeldsachen**

(§ 38 StPO)

(1) <sup>1</sup>Soweit die an einem Strafverfahren oder einem Bußgeldverfahren Beteiligten nach den gesetzlichen Vorschriften befugt sind, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, erfolgt dies durch Zustellung einer von dem Auftraggeber unterschriebenen Ladungsschrift. <sup>2</sup>Die Vorschriften über Zustellung auf Betreiben der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Der unmittelbar geladene Zeuge oder Sachverständige ist nur zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihm bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bar dargeboten oder wenn ihm nachgewiesen wird, dass die Entschädigung bei der Kasse oder Gerichtszahlstelle hinterlegt ist (§ 220 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO)). <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher hat daher auf Verlangen des Auftraggebers

1. der geladenen Person die Entschädigung bei der Zustellung gegen Quittung zu übergeben, wenn ihm der Auftraggeber den Betrag in bar ausgehändigt hat, oder
2. die Bescheinigung der Kasse oder Gerichtszahlstelle über die Hinterlegung mit zuzustellen, wenn der Auftraggeber den Betrag hinterlegt hat.

<sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher übermittelt dem Auftraggeber mit der Zustellungsurkunde die Quittung des Empfängers. <sup>4</sup>Hat der Empfänger die Entschädigung zurückgewiesen, so gibt der Gerichtsvollzieher dem Auftraggeber den Betrag mit der Zustellungsurkunde wieder zurück.

(3) Auf der Zustellungsurkunde oder einem Nachtrag zu ihr muss der Gerichtsvollzieher ersichtlich machen:

1. das Anbieten der Entschädigung,
2. ihre Auszahlung oder Zurückweisung; im Fall der Zurückweisung ist der Grund zu vermerken, den der Empfänger hierfür angegeben hat,
3. die Mitzustellung der Bescheinigung der Kasse oder Gerichtszahlstelle, wenn der Auftraggeber den Betrag hinterlegt hat.

(4) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher führt die Zustellung auch dann aus, wenn ihm der Auftraggeber die Entschädigung weder zur Auszahlung übergeben noch sie hinterlegt hat. <sup>2</sup>In diesem Fall darf aber die Ladung keinen Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens enthalten. <sup>3</sup>Dieser Sachverhalt ist in der Zustellungsurkunde ersichtlich zu machen; bei einer Zustellung durch die Post geschieht dies neben dem Vermerk, der auf das zu übergebende Schriftstück gesetzt wird.

## § 29

### **Zustellung von Willenserklärungen**

(§ 132 Absatz 1 BGB)

- (1) Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, auch außerhalb einer anhängigen Rechtsangelegenheit die Zustellung von schriftlichen Willenserklärungen jeder Art zu bewirken, die ihm von einem Beteiligten aufgetragen wird.
- (2) Die Zustellung von Schriftstücken mit unsittlichem, beleidigendem oder sonst strafbarem Inhalt sowie die Zustellung von verschlossenen Sendungen im Parteiauftrag lehnt der Gerichtsvollzieher ab.
- (3) <sup>1</sup>Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über die Zustellung auf Betreiben der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden entsprechende Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Ist bei der Zustellung einer schriftlichen Willenserklärung dem Adressaten zugleich eine Urkunde vorzulegen (vergleiche zum Beispiel §§ 111, 174, 410, 1160, 1831 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)), so bewirkt der Gerichtsvollzieher auf Verlangen des Auftraggebers auch die Vorlegung. <sup>2</sup>Die Zustellung durch die Post ist in diesem Fall ausgeschlossen. <sup>3</sup>Trifft der Gerichtsvollzieher den Adressat nicht an, so legt er die Urkunde der Person vor, an die er ersatzweise zustellt. <sup>4</sup>In der Zustellungsurkunde ist anzugeben, welcher Person die Urkunde vorgelegt worden ist. <sup>5</sup>Ist die Vorlegung unterblieben, so sind die Gründe hierfür in der Zustellungsurkunde zu vermerken; außerdem ist ausdrücklich zu beurkunden, ob der Gerichtsvollzieher zur Vorlegung imstande und bereit gewesen ist. <sup>6</sup>Die vorzulegende Urkunde wird nur zugestellt, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangt.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der ZPO**

#### **A. Allgemeine Vorschriften**

##### **I. Zuständigkeit**

## § 30

### **Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers**

- (1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher führt die Zwangsvollstreckung durch, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist. <sup>2</sup>Zum Aufgabenbereich des Gerichtsvollziehers gehören:
1. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen einschließlich der Wertpapiere und der noch nicht vom Boden getrennten Früchte (§§ 802a, 803 bis 827 ZPO);

2. die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, durch Wegnahme dieser Papiere (§ 831 ZPO);
  3. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen Sachen sowie zur Erwirkung der Herausgabe, Überlassung und Räumung von unbeweglichen Sachen und eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (§§ 883 bis 885 ZPO);
  4. die Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen Handlungen, die er nach den §§ 887 und 890 ZPO zu dulden hat (§ 892 ZPO); oder zur Beseitigung von Zuwiderhandlungen des Schuldners gegen eine Unterlassungsverpflichtung aus einer Anordnung nach § 1 GewSchG (§ 96 FamFG);
  5. die Zwangsvollstreckung durch Abnahme der Vermögensauskunft und Haft (§§ 802c bis 802j ZPO);
  6. die Vollziehung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen in dem Umfang, in dem die Zwangsvollstreckung dem Gerichtsvollzieher zusteht (§§ 916 bis 945 ZPO);
  7. die gütliche Erledigung durch Zahlungsvereinbarung (§ 802b ZPO);
  8. die auf Antrag (§ 755 ZPO) oder von Amts wegen (§ 882c Absatz 3 ZPO) durchzuführenden Aufenthaltsermittlungen sowie die Einholung von Drittstellenauskünften (§ 802l ZPO);
  9. die Erwirkung der Auskunft nach § 836 Absatz 3, § 883 Absatz 2 ZPO oder § 94 FamFG durch Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und Haft;
  10. die Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis gemäß § 882c ZPO in Verbindung mit der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV).
- (2) Außerdem hat der Gerichtsvollzieher mitzuwirken:
1. bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen (siehe §§ 121 bis 126);
  2. in bestimmten Einzelfällen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (vergleiche zum Beispiel §§ 57b, 65, 93, 94 Absatz 2, § 150 Absatz 2, §§ 165, 171, 171c Absatz 2 und 3 sowie § 171h des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG));
  3. soweit weitere gesetzliche Vorschriften dies vorschreiben (vergleiche zum Beispiel § 372a Absatz 2 § 380 Absatz 2, § 390 Absatz 2 ZPO, § 25 Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), § 98 Absatz 2, § 153 Absatz 2 Satz 2 InsO, § 284 Absatz 8, § 315 Absatz 2 Satz 4 der Abgabenordnung (AO)).

## II. Der Auftrag und seine Behandlung

### § 31

#### **Auftrag zur Zwangsvollstreckung**

#### (§§ 753 bis 758 ZPO)

- (1) <sup>1</sup>Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher unmittelbar vom Gläubiger oder seinem Vertreter oder Bevollmächtigten erteilt. <sup>2</sup>Der Auftraggeber darf die Vermittlung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. <sup>3</sup>Der durch Vermittlung der Geschäfts-

stelle beauftragte Gerichtsvollzieher wird unmittelbar für den Gläubiger tätig; er hat insbesondere auch die beigetriebenen Gelder und sonstigen Gegenstände dem Gläubiger unmittelbar abzuliefern. <sup>1</sup>Ist eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ohne mündliche Verhandlung erlassen, so gelten der Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und der Auftrag zur Vollstreckung als im Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung enthalten (§ 214 Absatz 2 FamFG).

(2) Weisungen des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher insoweit zu berücksichtigen, als sie mit den Gesetzen oder der Geschäftsanweisung nicht in Widerspruch stehen.

(3) <sup>1</sup>Der Prozessbevollmächtigte des Gläubigers ist auf Grund seiner Prozessvollmacht befugt, den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung zu beauftragen und den Gläubiger im Zwangsvollstreckungsverfahren zu vertreten. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher hat den Mangel der Vollmacht grundsätzlich von Amts wegen zu berücksichtigen (zum Beispiel bei Inkassodienstleistungen). <sup>3</sup>Ist Auftraggeber jedoch ein Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand (§ 16 Absatz 3 Satz 3), hat er dessen Vollmacht nur auf ausdrückliche Rüge zu überprüfen. <sup>4</sup>Zum Nachweis der Vollmacht genügt die Bezeichnung als Prozessbevollmächtigter im Schuldtitel. <sup>5</sup>Jedoch ermächtigt die bloße Prozessvollmacht den Bevollmächtigten nicht, die beigetriebenen Gelder oder sonstigen Gegenstände in Empfang zu nehmen; eine Ausnahme besteht nur für die vom Gegner zu erstattenden Prozesskosten (§ 81 ZPO). <sup>6</sup>Der Gerichtsvollzieher darf daher die beigetriebenen Gelder oder sonstigen Gegenstände nur dann an den Prozessbevollmächtigten abliefern, wenn dieser von dem Gläubiger zum Empfang besonders ermächtigt ist. <sup>7</sup>Die Ermächtigung kann sich aus dem Inhalt der Vollmachtsurkunde ergeben. <sup>8</sup>Der Gläubiger kann sie auch dem Gerichtsvollzieher gegenüber mündlich erklären.

(4) <sup>1</sup>Aufgrund eines entsprechenden Auftrags hat der nach § 17 GVO zuständige Gerichtsvollzieher den Aufenthalt des Schuldners nach Maßgabe des § 755 ZPO zu ermitteln. <sup>2</sup>Der Gläubiger kann dem Gerichtsvollzieher zum Nachweis, dass der Aufenthaltsort des Schuldners nicht zu ermitteln ist (§ 755 Absatz 2 Satz 2 ZPO), eine entsprechende Auskunft der Meldebehörde vorlegen, die der Gläubiger selbst bei dieser eingeholt hat. <sup>3</sup>Die Negativauskunft sollte in der Regel bei der Auftragserteilung nach § 755 Absatz 2 Satz 1 ZPO nicht älter als ein Monat sein. <sup>4</sup>Für die Anwendung des § 755 Absatz 2 Satz 4 ZPO sind die zu vollstreckenden Ansprüche desselben Gläubigers innerhalb eines Auftrags zusammenzurechnen, auch wenn sie in unterschiedlichen Urkunden titulierte sind.

(5) <sup>1</sup>Die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels muss dem Gerichtsvollzieher übergeben werden. <sup>2</sup>Der schriftliche oder mündliche Auftrag zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt und verpflichtet den Gerichtsvollzieher – ohne dass es einer weiteren Erklärung des Auftraggebers bedarf –, die Zahlung oder die sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, darüber wirksam zu quittieren und dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern, wenn er seine Verbindlichkeit vollständig erfüllt hat. <sup>3</sup>Der Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ist demnach für den Gerichtsvollzieher dem Schuldner und Dritten gegenüber der unerlässliche, aber auch ausreichende Ausweis zur Zwangsvollstreckung und zu allen für ihre Ausführung erforderlichen Handlungen. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher trägt deshalb bei Vollstreckungshandlungen die vollstreckbare Ausfertigung stets bei sich und zeigt sie auf Verlangen vor (§ 754 ZPO).

<sup>5</sup>Hat der Schuldner nur gegen Aushändigung einer Urkunde zu leisten, zum Beispiel eines Wechsels, einer Anweisung oder eines Orderpapiers, so muss sich der Gerichtsvollzieher vor Beginn der Zwangsvollstreckung auch diese Urkunde aushändigen lassen.

(6) <sup>1</sup>Bei der Zwangsvollstreckung aus einer Urteilsausfertigung, auf die ein Kostenfestsetzungsbeschluss gesetzt ist (§§ 105, 795a ZPO), hat der Gläubiger zu bestimmen, ob aus beiden oder nur aus einem der beiden Schuldtitel vollstreckt werden soll. <sup>2</sup>Hat der Gläubiger keine Bestimmung getroffen, so vollstreckt der Gerichtsvollzieher aus beiden Schuldtiteln.

(7) <sup>1</sup>Verlangen der Gläubiger oder sein mit Vollmacht versehener Vertreter ihre Zuziehung zur Zwangsvollstreckung, so benachrichtigt der Gerichtsvollzieher sie rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Vollstreckung. <sup>2</sup>In ihrer Abwesenheit darf der Gerichtsvollzieher erst nach Ablauf der festgesetzten Zeit mit der Zwangsvollstreckung beginnen, es sei denn, dass gleichzeitig für einen anderen Gläubiger gegen den Schuldner vollstreckt werden soll. <sup>3</sup>Der Gläubiger oder sein Vertreter sind in der Benachrichtigung hierauf hinzuweisen. <sup>4</sup>Leistet der Schuldner gegen die Zuziehung des Gläubigers Widerstand oder verwehrt der Schuldner dem Gläubiger den Zutritt zur Wohnung, so gelten die §§ 61 und 62 entsprechend. <sup>5</sup>Ein selbständiges Eingreifen des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten in den Gang der Vollstreckungshandlung, zum Beispiel das Durchsuchen von Behältnissen, darf der Gerichtsvollzieher nicht dulden.

## § 32

### **Aufträge zur Vollstreckung gegen vermögenslose Schuldner**

(1) <sup>1</sup>Wurde der Gerichtsvollzieher mit einer Pfändung beauftragt (§ 803 ZPO) und hat er begründeten Anhalt dafür, dass die Zwangsvollstreckung fruchtlos verlaufen werde, so sendet er dem Gläubiger unverzüglich den Schuldtitel mit einer entsprechenden Bescheinigung zurück, wenn der Gläubiger nicht zugleich weitere Aufträge erteilt hat. <sup>2</sup>Dabei teilt er dem Gläubiger mit, dass er den Auftrag zur Vermeidung unnötiger Kosten als zurückgenommen betrachtet. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme bestimmt sich nach § 3 Absatz 4 Satz 4 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG). <sup>4</sup>Die Erwartung, dass die Vollstreckung fruchtlos verlaufen werde, kann insbesondere begründet sein, wenn ein Pfändungsversuch gegen den Schuldner in den letzten drei Monaten fruchtlos verlaufen ist oder der Schuldner in den letzten drei Monaten die Vermögensauskunft abgegeben hat und sich daraus keine Anhaltspunkte ergeben, dass er über pfändbare Gegenstände verfügt. <sup>5</sup>War der Gerichtsvollzieher auch beauftragt, dem Schuldner den Schuldtitel zuzustellen, so führt er diesen Auftrag aus.

(2) Die Bestimmungen nach Absatz 1 gelten nicht, wenn der Wunsch des Gläubigers auf Ausführung des Auftrags aus der Sachlage hervorgeht (zum Beispiel der Pfändungsauftrag zum Zwecke des Neubeginns der Verjährung erteilt ist) oder wenn das Gläubigerinteresse an der Ermittlung von Drittschuldnern ersichtlich oder zu unterstellen ist.

## § 33

### **Zeit der Zwangsvollstreckung**

(§ 758a Absatz 4 ZPO)

(1) <sup>1</sup>An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie zur Nachtzeit darf der Gerichtsvollzieher außerhalb von Wohnungen (§ 61 Absatz 1 Satz 2) Zwangsvollstreckungshandlungen vornehmen, wenn dies weder für den Schuldner noch für die Mitgewahrsamsinhaber eine unbillige Härte darstellt und wenn der zu erwartende Erfolg in keinem Missverhältnis zu dem Eingriff steht. <sup>2</sup>Zuvor soll der Gerichtsvollzieher in der Regel wenigstens einmal zur Tageszeit an einem gewöhnlichen Wochentag die Vollstreckung vergeblich versucht haben.

(2) <sup>1</sup>In Wohnungen darf der Gerichtsvollzieher an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie zur Nachtzeit nur aufgrund einer besonderen richterlichen Anordnung vollstrecken. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Vollstreckungshandlung auf die Räumung oder Herausgabe von Räumen oder auf die Vollstreckung eines Haftbefehls nach § 901 ZPO gerichtet ist. <sup>3</sup>Die Anordnung erteilt der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll. <sup>4</sup>Es ist Sache des Gläubigers, die Anordnung zu erwirken. <sup>5</sup>Die Anordnung ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen, dies ist im Protokoll über die Zwangsvollstreckungshandlung zu vermerken. <sup>6</sup>Die erteilte Anordnung gilt, soweit aus ihrem Inhalt nichts anderes hervorgeht, nur für die einmalige Durchführung der Zwangsvollstreckung. <sup>7</sup>Sie umfasst die Erlaubnis zur Durchsuchung der Wohnung, falls die Vollstreckungshandlung eine solche erfordert. <sup>8</sup>Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, die es dem Gerichtsvollzieher ausdrücklich gestattet, eine zur Tageszeit in einer Wohnung begonnene Vollstreckung nach Beginn der Nachtzeit weiterzuführen. <sup>9</sup>Daher empfiehlt es sich, die Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht vorsorglich einholen zu lassen, wenn zu erwarten ist, dass eine Vollstreckung nicht vor Beginn der Nachtzeit beendet werden kann.

(3) <sup>1</sup>Bei Vollziehung von Aufträgen der Steuerbehörde zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ist gemäß § 289 Absatz 1 und 2 AO die schriftliche Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde erforderlich. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

## § 34

### **Unterrichtung des Gläubigers**

<sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher unterrichtet den Gläubiger über die Erledigung des Auftrages zur Zwangsvollstreckung. <sup>2</sup>Soweit dafür Vordrucke amtlich festgestellt sind, hat der Gerichtsvollzieher sie zu benutzen.

## III. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

### **1. Allgemeines**

## § 35

(1) Die Zwangsvollstreckung ist nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ein Schultitel zugrunde liegt (§§ 36 bis 41),

2. die Ausfertigung des Schuldtitels vorschriftsmäßig mit der Vollstreckungsklausel versehen ist (vollstreckbare Ausfertigung, §§ 42, 43),
  3. vor Beginn der Zwangsvollstreckung sämtliche Urkunden zugestellt sind, welche die rechtliche Grundlage für die Zwangsvollstreckung bilden (§§ 44 bis 46).
- (2) Vollstreckungstitel nach § 86 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 FamFG bedürfen nur dann der Vollstreckungsklausel, wenn die Vollstreckung nicht durch das Gericht erfolgt, das den Titel erlassen hat (§ 86 Absatz 3 FamFG).
- (3) Die nach § 801 ZPO zulässigen landesrechtlichen Schuldtitel bedürfen der Vollstreckungsklausel, sofern die Gesetze des Landes, in dem der Titel errichtet ist, nichts anderes bestimmen.
- (4) <sup>1</sup>Vollstreckungsbescheide, Arrestbefehle, einstweilige Anordnungen und einstweilige Verfügungen sind ohne Vollstreckungsklausel zur Zwangsvollstreckung geeignet. <sup>2</sup>Eine besondere Klausel ist nur nötig, wenn die Zwangsvollstreckung für einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger oder gegen einen anderen als den ursprünglichen Schuldner erfolgen soll (vergleiche §§ 796, 929, 936 ZPO, § 53 Absatz 1 FamFG). <sup>3</sup>Pfändungsbeschlüsse im Fall des § 830 Absatz 1 ZPO, Überweisungsbeschlüsse nach § 836 Absatz 3 ZPO und Haftbefehle nach § 901 ZPO bedürfen ebenfalls keiner Vollstreckungsklausel.
- (5) <sup>1</sup>Die Zwangsvollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss, der gemäß § 105 ZPO auf das Urteil gesetzt ist, erfolgt auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils. <sup>2</sup>Einer besonderen Vollstreckungsklausel für den Festsetzungsbeschluss bedarf es nicht (§ 795a ZPO).

## 2. Schuldtitel

### § 36

#### **Schuldtitel nach der Zivilprozessordnung (ohne ausländische Schuldtitel)**

- (1) Die Zwangsvollstreckung findet nach der ZPO insbesondere aus folgenden Schuldtiteln statt:
1. aus Endurteilen und Vorbehaltsurteilen deutscher Gerichte, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind (§§ 704, 300, 301, § 302 Absatz 3, § 599 Absatz 3 ZPO),
  2. aus Arresten und einstweiligen Verfügungen (§§ 922, 928, 936 ZPO),
  3. aus den in § 794 ZPO bezeichneten Entscheidungen und vollstreckbaren Urkunden.
- (2) <sup>1</sup>Zu den im § 794 Absatz 1 Nummer 3 ZPO genannten Titeln gehören auch Entscheidungen, gegen welche die Beschwerde gegeben wäre, wenn sie von einem Gericht erster Instanz erlassen worden wären. <sup>2</sup>Beispiele für beschwerdefähige Entscheidungen sind:
1. die Anordnung der Rückgabe einer Sicherheit (§ 109 Absatz 2, § 715 ZPO),
  2. die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 887 bis 891 ZPO,
  3. das Zwischenurteil nach § 135 ZPO.



## § 37

### **Schuldtitle nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**

(1) In Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit es sich nicht um Ehesachen und Familienstreitsachen handelt, findet die Zwangsvollstreckung aus folgenden Titeln statt:

1. Beschlüsse über Zwangsmittel nach § 35 FamFG;
2. aus wirksamen gerichtlichen Beschlüssen nach § 86 Absatz 1 Nummer 1 FamFG (auch einstweilige Anordnungen);
3. aus gerichtlich gebilligten Vergleichen nach § 86 Absatz 1 Nummer 2 FamFG;
4. aus Vollstreckungstiteln im Sinne des § 794 ZPO nach § 86 Absatz 1 Nummer 3 FamFG (Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 ZPO sind insbesondere Prozessvergleiche (§ 36 FamFG) und bestimmte notarielle Urkunden, soweit die Beteiligten über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können);
5. nach § 371 Absatz 2 FamFG aus rechtskräftig bestätigten Vereinbarungen über eine vorbereitende Maßnahme nach § 366 Absatz 1 FamFG und rechtskräftig bestätigten Auseinandersetzungen nach § 368 FamFG;
6. aus rechtskräftig bestätigten Dispachen (§ 409 Absatz 2 FamFG).

(2) In Familienstreitsachen findet die Zwangsvollstreckung aus wirksamen Beschlüssen (§ 120 Absatz 2 FamFG in Verbindung mit § 116 FamFG (auch einstweilige Anordnungen)) und Arresten (§ 119 FamFG) statt.

## § 38

### **Schuldtitle nach anderen Gesetzen**

Die Zwangsvollstreckung findet insbesondere auch statt aus:

1. Vergütungsfestsetzungen nach § 35 Absatz 3, § 85 Absatz 3, § 104 Absatz 6, § 142 Absatz 6, § 147 Absatz 2, § 258 Absatz 5 und § 265 Absatz 4 AktG, § 26 Absatz 4 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und nach § 318 Absatz 5 des Handelsgesetzbuches (HGB);
2. Zuschlagsbeschlüssen im Zwangsversteigerungsverfahren (§§ 93, 118, 132 ZVG);
3. für vollstreckbar erklärten Vorschuss-, Zusatz- und Nachschubberechnungen (§§ 105 bis 115d GenG);
4. Entscheidungen in Strafsachen, durch die der Verfall einer Sicherheit ausgesprochen ist (§ 124 StPO);
5. Entscheidungen über die Entschädigung des Verletzten im Strafverfahren (§§ 406, 406b StPO);
6. Entscheidungen der Gerichte in Arbeitssachen (§§ 62, 64 Absatz 7, §§ 85, 87 Absatz 2, § 92 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG)) und der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (§ 199 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG));

7. gerichtlichen Vergleichen, Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen in Arbeitsstreitigkeiten (§ 54 Absatz 2, §§ 62, 109 ArbGG) sowie Anerkennnissen und gerichtlichen Vergleichen nach § 199 Absatz 1 Nummer 3 SGG;
8. Widerrufbescheiden der Entschädigungsbehörden, soweit die Entscheidungsformel die Verpflichtung zur Rückzahlung bestimmter Beträge enthält (§ 205 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG));
9. Verwaltungsakten nach dem Sozialgesetzbuch gemäß § 66 Absatz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X);
10. Vergleichen vor den Einigungsstellen in Wettbewerbssachen (§ 27a Absatz 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG));
11. vom Präsidenten der Notarkammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der Notarkammer versehenen Zahlungsaufforderungen wegen rückständiger Beiträge (§ 73 Absatz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO)) wegen der von der Notarkammer festgesetzten Zwangsgelder (§ 74 Absatz 2 BNotO) oder wegen der der Notarkammer zukommenden Beträge aus Notariatsverwaltungen (§ 59 Absatz 1 Satz 3 BNotO); ferner aus von dem Präsidenten der Notarkasse in München und dem Präsidenten der Ländernotarkasse in Leipzig ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderungen wegen rückständiger Abgaben (§ 113 Absatz 17 Satz 7 BNotO) und festgesetzter Zwangsgelder (§ 113 Absatz 18 BNotO);
12. vom Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschriften der Bescheide des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer über die Festsetzung eines Zwangsgeldes (§ 57 Absatz 4 BRAO) und vom Schatzmeister der Patentanwaltskammer erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschriften der Bescheide des Vorstandes der Patentanwaltskammer über die Festsetzung eines Zwangsgeldes (§ 50 Absatz 4 der Patentanwaltsordnung (PAO));
13. vom Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderungen wegen rückständiger Beiträge (§ 84 Absatz 1 BRAO) und vom Schatzmeister der Patentanwaltskammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderungen wegen rückständiger Beiträge (§ 77 Absatz 1 PAO);
14. vom Vorsitzenden der Kammer des OLG erteilten, mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungsformel über die Verhängung einer Geldbuße und der Kostenfestsetzungsbeschlüsse in Verfahren vor dem OLG (§ 204 Absatz 3, § 205 Absatz 1 BRAO);
15. Kostenfestsetzungs- und Kostenerstattungsbeschlüssen im die Todeserklärungen betreffenden Verfahren (§ 38 des Verschollenheitsgesetzes);
16. Kostenfestsetzungsbeschlüssen in Strafsachen (§ 464b StPO);
17. gerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschlüssen in Bußgeldsachen (§ 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 464b StPO);
18. Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen nach § 11 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG);

19. mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigungen der Kostenberechnungen der Notare und Notariatsverwalter (§ 155 der Kostenordnung (KostO); § 58 Absatz 2 und 3 BNotO);
20. den von einer Urkundsperson des Jugendamtes beurkundeten Verpflichtungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in Verbindung mit § 60 SGB VIII;
21. mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigungen von Niederschriften und Festsetzungsbescheiden einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion (§ 38 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG));
22. Niederschriften über eine Einigung und Festsetzungsbescheiden über Entschädigungen und Ersatzleistungen nach § 52 des Bundesleistungsgesetzes;
23. Niederschriften über eine Einigung und Beschlüssen über Leistungen, Geldentschädigungen oder Ausgleichszahlungen nach § 122 des Baugesetzbuches (BauGB);
24. Niederschriften über eine Einigung und Entscheidungen über Entschädigungsleistungen oder sonstige Leistungen nach § 104 des Bundesberggesetzes (BBergG);
25. rechtskräftig bestätigten Insolvenzplänen in Verbindung mit der Eintragung in die Tabelle (§ 257 InsO);
26. Eintragungen in die Insolvenztabelle nach § 201 Absatz 2 InsO;
27. Beschlüssen über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 34, 148 InsO);
28. Auszügen aus dem Schuldenbereinigungsplan in Verbindung mit dem Feststellungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach § 308 Absatz 1 InsO.

## § 39

### **Landesrechtliche Schuldtitel**

(§ 801 ZPO)

Hat der Gerichtsvollzieher Zweifel, ob ein landesrechtlicher Schuldtitel nach § 801 ZPO vollstreckbar ist, so legt er ihn seiner vorgesetzten Dienststelle zur Prüfung der Vollstreckbarkeit vor.

## § 40

### **Ausländische Schuldtitel, die keiner besonderen Anerkennung bedürfen**

(1) <sup>1</sup>Schuldtitel nach den in § 1 Absatz 1 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) genannten zwischenstaatlichen Verträgen und europarechtlichen Verordnungen bedürfen keiner besonderen Anerkennung; sie sind nach der Erteilung der Vollstreckungsklausel durch den Vorsitzenden einer Kammer beim Landgericht zur Zwangsvollstreckung geeignet. <sup>2</sup>Solange die Rechtsbehelfsfrist nach Zustellung der Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung noch nicht abgelaufen oder über einen Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, darf die Zwangsvollstreckung über Maßregeln der Sicherung nicht hinausgehen (§§ 18 folgende AVAG). <sup>3</sup>Gepfändetes Geld ist zu hinterlegen.

<sup>4</sup>Der Gläubiger kann die Zwangsvollstreckung ohne Einschränkung fortsetzen, wenn dem Gerichtsvollzieher ein Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgelegt wird, wonach die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf (§§ 23 folgende AVAG).

(2) <sup>1</sup>Aus einem Titel, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 15, ber. ABl. L 97 vom 15.4.2005, S. 64, ber. Abl. L 50 vom 23.2.2008, S. 71) bestätigt worden ist, findet die Zwangsvollstreckung statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf (§ 1082 ZPO). <sup>2</sup>Einer deutschen Übersetzung bedarf es nicht, wenn die Bestätigung ausschließlich aus dem nach der Verordnung zu verwendenden Formblatt besteht, welches ausgefüllt (nur durch die Eintragung von Namen, Zahlen und das Ankreuzen von Kästchen) und nicht mit weiteren Zusätzen versehen ist.

(3) <sup>1</sup>Aus für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehlen nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1, ber. ABl. L 46 vom 21.2.2008, S. 52, ber. ABl. L 333 vom 11.12.2008, S. 17), findet die Zwangsvollstreckung statt (§ 794 Absatz 1 Nummer 6 ZPO), ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf (§ 1093 ZPO). <sup>2</sup>Einer deutschen Übersetzung bedarf es nicht, wenn die Bestätigung ausschließlich aus dem nach der Verordnung zu verwendenden Formblatt besteht, welches ausgefüllt (nur durch die Eintragung von Namen, Zahlen und das Ankreuzen von Kästchen) und nicht mit weiteren Zusätzen versehen ist.

(4) <sup>1</sup>Aus einem Titel, der in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1) ergangen ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf (§ 1107 ZPO). <sup>2</sup>Einer deutschen Übersetzung bedarf es nicht, wenn die Bestätigung ausschließlich aus dem nach der Verordnung zu verwendenden Formblatt besteht, welches ausgefüllt (nur durch die Eintragung von Namen, Zahlen und das Ankreuzen von Kästchen) und nicht mit weiteren Zusätzen versehen ist.

## § 41

### **Sonstige ausländische Schuldtitel**

(1) <sup>1</sup>Ausländische Schuldtitel sind zur Vollstreckung nur geeignet, wenn ihre Vollstreckbarkeit durch ein deutsches Gericht anerkannt ist. <sup>2</sup>Die Anerkennung erfolgt durch Vollstreckungsurteil (§§ 722, 723 ZPO) oder durch Beschluss (§ 110 FamFG).

(2) Die Zwangsvollstreckung erfolgt allein auf Grund des mit der Vollstreckungsklausel versehenen deutschen Urteils oder Beschlusses, wenn diese den Inhalt des zu vollstreckenden Anspruchs wiedergeben, sonst auf Grund des deutschen Urteils oder Beschlusses in Verbindung mit dem ausländischen Titel.

(3) Aus einem ausländischen Schiedsspruch findet die Zwangsvollstreckung ebenfalls nur statt, wenn die vollstreckbare Ausfertigung einer Entscheidung des deutschen Gerichts vorgelegt wird, durch die der Schiedsspruch für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist.

(4) <sup>1</sup>Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Staatsverträge oder Rechtsakte der Europäischen Union etwas anders bestimmen (vergleiche auch § 97 FamFG und § 40). <sup>2</sup>Wird der Gerichtsvollzieher beauftragt, aus einem ausländischen Titel zu vollstrecken, der nicht den Erfordernissen der Absätze 1 bis 3 entspricht, und ist er im Zweifel, ob die Vollstreckung zulässig ist, so legt er den Vorgang seiner vorgesetzten Dienstbehörde vor und wartet ihre Weisungen ab.

(5) Entscheidungen außerdeutscher Rheinschiffahrtsgerichte und außerdeutscher Moselschiffahrtsgerichte werden auf Grund einer vom Rheinschiffahrtsobergericht Köln beziehungsweise einer vom Moselschiffahrtsobergericht mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung vollstreckt (§ 21 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen).

### **3. Vollstreckungsklausel**

#### **§ 42**

#### **Prüfungspflicht des Gerichtsvollziehers**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher prüft in jedem Falle die Notwendigkeit, das Vorhandensein, die Form und den Wortlaut der Vollstreckungsklausel. <sup>2</sup>Soweit die Vollstreckung für oder gegen andere als im Schuldtitel oder der Vollstreckungsklausel bezeichnete Personen erfolgt, sind die Besonderheiten nach §§ 727 bis 730 ZPO zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Es ist nicht erforderlich, dass die Vollstreckungsklausel genau den vom Gesetz festgelegten Wortlaut hat (§ 725 ZPO). <sup>2</sup>Sie muss aber inhaltlich der gesetzlichen Fassung entsprechen, insbesondere die Zwangsvollstreckung als Zweck hervorheben und den Gläubiger ausreichend bezeichnen.

(3) Das Zeugnis über die Rechtskraft (§ 706 ZPO) ersetzt die Vollstreckungsklausel nicht.

(4) Sind in dem Schuldtitel oder in der Vollstreckungsklausel Beschränkungen ausgesprochen, etwa hinsichtlich des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung oder des beizutreibenden Betrags, so darf der Gerichtsvollzieher bei seiner Vollstreckungstätigkeit die Grenzen nicht überschreiten, die ihm hierdurch gezogen sind.

(5) Ein Schuldtitel, in dem als Gläubiger oder Schuldner ein Einzelkaufmann mit seiner Firma bezeichnet ist, ist nicht für oder gegen den jeweiligen Firmeninhaber vollstreckbar.

(6) Tritt auf Seiten des Gläubigers die Rechtsnachfolge erst nach Beginn der Zwangsvollstreckung ein, so darf die Zwangsvollstreckung für den Rechtsnachfolger erst fortgesetzt werden, wenn die Vollstreckungsklausel auf diesen umgeschrieben und dem Schuldner zugestellt ist.

## § 43

### **Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckungsklausel**

Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt:

1. bei gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen grundsätzlich der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz; ist der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig, so ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dieses Gerichts zuständig (§§ 724, 725 ZPO); dies gilt auch für die Gerichte für Arbeitssachen und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit;
2. in den Fällen nach § 726 Absatz 1, §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Absatz 2 und § 749 ZPO der Rechtspfleger (§ 20 Nummer 12 des Rechtspflegergesetzes (RPfLG)); soweit die Zuständigkeit durch landesrechtliche Bestimmung übertragen wurde, kann auch der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die weitere vollstreckbare Ausfertigung nach § 733 ZPO erteilen (§ 36b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RPfLG);
3. in den Fällen der §§ 9, 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 3 AVAG der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle;
4. bei Vergleichen vor Gütestellen nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat, soweit nicht nach landesrechtlicher Bestimmung der Vorsteher der Gütestelle zuständig ist (§ 797a ZPO);
5. bei gerichtlichen Urkunden (§ 794 Absatz 1 Nummer 5 ZPO) der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts, das die Urkunde verwahrt (§ 797 Absatz 1 ZPO); eine weitere vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Rechtspfleger (§ 20 Nummer 13 RPfLG); soweit die Zuständigkeit durch landesrechtliche Bestimmung übertragen wurde, kann auch der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die weitere vollstreckbare Ausfertigung erteilen (§ 36b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 RPfLG);
6. bei notariellen Urkunden der Notar oder die Behörde, welche die Urkunde verwahrt (§ 797 Absatz 2 ZPO).

### **4. Zustellung von Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung**

## § 44

### **Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Zwangsvollstreckung prüft der Gerichtsvollzieher, ob dem Schuldner sämtliche Urkunden zugestellt sind, welche die rechtliche Grundlage für die Zwangsvollstreckung bilden. <sup>2</sup>Nötigenfalls stellt der Gerichtsvollzieher diese Urkunden selbst zu.
- (2) Die Zustellung auf Betreiben des Gläubigers ist entbehrlich, soweit die Urkunden zulässigerweise schon von Amts wegen zugestellt sind und die Zustellung dem Gerichtsvollzieher nachgewiesen wird.
- (3) Die Vollstreckung vor Zustellung der Entscheidung an den Verpflichteten ist zulässig, wenn das Familiengericht dies angeordnet hat:

1. bei einstweiligen Anordnungen in Gewaltschutzsachen sowie in sonstigen Fällen, in denen hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht (§ 53 Absatz 2 FamFG),
2. bei Entscheidungen in Ehewohnungssachen nach § 200 Absatz 1 Nummer 1 FamFG (§ 209 Absatz 3 FamFG),
3. bei Entscheidungen in Gewaltschutzsachen (§ 216 Absatz 2 FamFG).

## § 45

### Die zuzustellenden Urkunden

(1) <sup>1</sup>Der Schuldtitel muss dem Schuldner und den zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilten Personen zugestellt sein. <sup>2</sup>Dies gilt nicht in den Fällen des § 44 Absatz 3 und soweit in den §§ 126, 134 und 152 etwas anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Die Vollstreckungsklausel braucht nur zugestellt zu werden, wenn

1. sie für oder gegen einen Rechtsnachfolger oder für oder gegen eine andere als die ursprüngliche Partei erteilt worden ist (zum Beispiel Erben, Nacherben, Testamentsvollstrecker, Übernehmer eines Vermögens oder eines Handelsgeschäfts, Nießbraucher, Ehegatten, Abkömmlinge),
2. es sich um ein Urteil handelt, dessen Vollstreckung von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Tatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, so dass die Vollstreckungsklausel erst erteilt werden konnte, nachdem dieser Nachweis geführt war (§ 726 Absatz 1 ZPO).

(2) <sup>1</sup>Ist die Vollstreckungsklausel in den in Absatz 1 bezeichneten Fällen auf Grund öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden erteilt worden, so müssen außer der Vollstreckungsklausel auch diese Urkunden zugestellt werden (§ 750 Absatz 2 ZPO). <sup>2</sup>Jedoch bedarf es keiner Zustellung der das Rechtsnachfolgeverhältnis beweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden, wenn der Eigentümer eines Grundstücks sich in einer Urkunde nach § 794 Absatz 1 Nummer 5 ZPO wegen einer auf dem Grundstück lastenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat und der Rechtsnachfolger des Gläubigers, dem auf Grund der Rechtsnachfolge eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde erteilt ist, im Grundbuch als Gläubiger eingetragen ist. <sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn sich der Eigentümer wegen der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterworfen hat, dass die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll, sofern die Unterwerfung im Grundbuch vermerkt ist und der Rechtsnachfolger, gegen den die Vollstreckungsklausel erteilt ist, im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist (§§ 799, 800 ZPO).

(3) <sup>1</sup>Hängt die Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers ab, so muss die öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde, aus der sich die Sicherheitsleistung ergibt, ebenfalls zugestellt werden (§ 751 Absatz 2 ZPO). <sup>2</sup>Wird die Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft erbracht, ist dem Gegner das Original der Bürgschaftsurkunde zu übergeben.

(4) <sup>1</sup>Hat der Schuldner Zug um Zug gegen eine von dem Gläubiger zu bewirkende Gegenleistung zu erfüllen, so müssen auch die öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden

zugestellt werden, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner wegen der Gegenleistung befriedigt oder dass er im Annahmeverzug ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Gerichtsvollzieher die Gegenleistung selbst anbietet (§ 756 ZPO).

## § 46

### **Zeit der Zustellung in besonderen Fällen**

(1) Die Zwangsvollstreckung aus den folgenden Schuldtiteln darf nur beginnen, wenn der Titel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt ist:

1. aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, aus Beschlüssen nach § 794 Absatz 1 Nummer 4b ZPO sowie aus den nach § 794 Absatz 1 Nummer 5 ZPO aufgenommenen Urkunden;
2. aus Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen und der Ausführungsgesetze hierzu für vollstreckbar erklärt wurden,
3. aus den mit der Vollstreckungsklausel des Notars oder Notariatsverwalters versehenen Ausfertigungen seiner Kostenberechnungen (§ 155 KostO, § 58 Absatz 2 und 3 BNotO);
4. aus der in § 68 Nummer 13 aufgeführten, vom Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer bzw. Patentanwaltskammer ausgestellten vollstreckbaren Zahlungsaufforderung (§ 84 Absatz 2 BRAO, § 77 Absatz 2 PAO).

(2) <sup>1</sup>Die Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO darf nur beginnen, wenn das Urteil mindestens zwei Wochen vorher zugestellt wurde. <sup>2</sup>Im Falle des § 750 Absatz 2 ZPO gilt dies auch für die Vollstreckungsklausel und die Abschriften der öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden, die der Vollstreckungsklausel zugrunde liegen (§ 750 Absatz 3 ZPO).

(3) Die Zwangsvollstreckung aus der Niederschrift über die Einigung nach § 38 des Bundeswasserstraßengesetzes findet statt, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens eine Woche vorher zugestellt ist.

## **5. Außenwirtschaftsverkehr und Devisenverkehr**

### § 47

#### **Vollstreckungsbeschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher hat die Vollstreckungsbeschränkungen zu beachten, die sich für den Außenwirtschaftsverkehr aus dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ergeben. <sup>2</sup>Außenwirtschaftsverkehr ist:

1. der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten,
2. der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Gebietsansässigen (§ 1 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 5 AWG).

(2) <sup>1</sup>Ist nach den in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so ist die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn und so-



weit diese Genehmigung erteilt ist. <sup>2</sup>Soweit Vermögenswerte nur mit Genehmigung erworben oder veräußert werden dürfen, gilt dies auch für den Erwerb und die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 32 Absatz 2 AWG).

(3) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen, die lediglich der Sicherung des zugrunde liegenden Anspruchs dienen (§ 32 Absatz 1 Satz 3 AWG).

(4) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher braucht im Hinblick auf § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 AWG die Erteilung der Genehmigung vom Gläubiger vor der Vollstreckung nur nachweisen zu lassen, wenn vollstreckt werden soll

1. aus einer gerichtlichen Entscheidung, die ohne Vollstreckungsklausel zur Zwangsvollstreckung geeignet ist (vergleiche § 35 Absatz 3 bis 5) und den Vorbehalt enthält, dass die Leistung oder Zwangsvollstreckung erst erfolgen darf, wenn die dazu erforderliche Genehmigung erteilt ist, oder
2. aus einem Titel, der gemäß §§ 727 bis 729 ZPO auf einen Rechtsnachfolger des Gläubigers oder des Schuldners umgeschrieben ist, sofern der Rechtsnachfolger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Leitung oder Verwaltung in einem fremden Wirtschaftsgebiet (vergleiche Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) hat.

<sup>2</sup>Hat der Gerichtsvollzieher begründete Zweifel, ob zur Zwangsvollstreckung eine Genehmigung nach den in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften erforderlich ist, so gibt er dem Gläubiger auf, eine solche Genehmigung oder eine Bescheinigung der Landeszentralbank, der obersten Wirtschaftsbehörde des Landes oder der sonst zuständigen Stelle beizubringen, wonach gegen die Zwangsvollstreckung keine außenwirtschaftsrechtlichen Bedenken bestehen. <sup>3</sup>Die Vorlage einer solchen Bescheinigung gibt der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger auch dann auf, wenn dieser geltend macht, dass ein im Titel enthaltener Genehmigungsvorbehalt inzwischen gegenstandslos geworden sei.

#### IV. Zwangsvollstreckung in besonderen Fällen

##### **1. Fälle, in denen der Gerichtsvollzieher bestimmte besondere Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung festzustellen hat**

##### § 48

##### **Abhängigkeit der Zwangsvollstreckung von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers (§ 751 Absatz 2, § 752 ZPO)**

(1) <sup>1</sup>Ist die Zwangsvollstreckung von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers abhängig und beabsichtigt dieser nur wegen eines bezifferten oder ohne weiteres bezifferbaren Teilbetrages einer Geldforderung zu vollstrecken, so hat er die entsprechende Teilsicherheitsleistung nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher prüft, ob die geleistete Teilsicherheit für die beantragte Teilvollstreckung ausreicht, andernfalls führt er die Teilvollstreckung nur in der Höhe aus, die der Teilsicherheit entspricht. <sup>3</sup>Bei der Berechnung ist von der in dem Urteil angegebenen

Gesamtsicherheit (auch bei weiteren Teilvollstreckungen) und von dem Gesamtbetrag der Vollstreckungsforderung zur Zeit der Auftragserteilung, der sich aus der von dem Gläubiger vorzulegenden Forderungsaufstellung ergibt, auszugehen. <sup>4</sup>Der Gläubiger kann mehrfach Teilvollstreckung bei Nachweis weiterer Teilsicherheiten verlangen. <sup>5</sup>Ist bei einer Verurteilung zu verschiedenartigen Leistungen die Gesamtsicherheit für die Geldleistung nicht gesondert ausgewiesen, kommt eine Teilvollstreckung gegen Teilsicherheitsleistung nicht in Betracht. <sup>6</sup>Die Höhe des zulässigen Betrages für eine Teilvollstreckung errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Teilsicherheitsleistung} \times \text{Gesamtbetrag der zu vollstreckenden Forderung}}{\text{Gesamtsicherheitsleistung}}$$

<sup>7</sup>Die Höhe einer Teilsicherheitsleistung kann wie folgt errechnet werden:

$$\frac{\text{Zu vollstreckender Teilbetrag} \times \text{Gesamtsicherheitsleistung}}{\text{Gesamtbetrag der zu vollstreckenden Forderung}}$$

<sup>8</sup>Soweit der Gerichtsvollzieher die Teilvollstreckung durchführt, vermerkt er dies zusammen mit Art, Höhe und Datum der geleisteten Sicherheit und – bei der ersten Teilvollstreckung – mit dem Gesamtbetrag der zu vollstreckenden Forderung auf dem Titel. <sup>9</sup>Eine Teilvollstreckung ist auch bei einer entsprechenden Gegensicherheitsleistung des Gläubigers im Falle des § 711 Satz 1 ZPO möglich.

(2) Von dem Nachweis der Sicherheitsleistung hat der Gerichtsvollzieher abzusehen:

1. wenn die Entscheidung rechtskräftig geworden ist und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dies auf dem Schuldtitel bescheinigt hat,
2. wenn ihm ein vorläufig vollstreckbares Berufungsurteil gegen das Urteil erster Instanz vorgelegt wird (§ 708 Nummer 10 ZPO),
3. wenn ihm die Entscheidung eines Gerichts vorgelegt wird, durch die gemäß §§ 537, 558 und 718 ZPO die vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung angeordnet worden ist,
4. wenn die Sicherungsvollstreckung betrieben wird (§§ 720a, 795 Satz 2 ZPO).

## § 49

### **Hinweis bei Sicherungsvollstreckung** (§§ 720a, 795 Satz 2, § 930 ZPO)

Hat der Gläubiger aus einem nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteil gemäß § 720a ZPO ohne Sicherheitsleistung pfänden lassen und erscheint ein Antrag auf Versteigerung erforderlich, weil die gepfändete Sache der Gefahr einer beträchtlichen Wertminderung ausgesetzt ist oder ihre Aufbewahrung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, so soll der Gerichtsvollzieher die Beteiligten darauf hinweisen.

## **2. Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts**

### **§ 50**

#### **Zwangsvollstreckung gegen den Bund und die Länder sowie gegen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

(§ 882a ZPO, § 15 Nummer 3 EGZPO)

(1) <sup>1</sup>In den Fällen der Zwangsvollstreckung gegen den Bund und die Länder sowie gegen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden ist nur der Gerichtsvollzieher zuständig, der auf Antrag des Gläubigers vom Vollstreckungsgericht besonders dazu bestimmt worden ist. <sup>2</sup>Er lässt sich vom Gläubiger die Erstattung der Anzeige nach § 882a Absatz 1 Satz 1 ZPO und den Zeitpunkt ihres Eingangs bei der zuständigen Stelle nachweisen. <sup>3</sup>Der Nachweis ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Er wird in der Regel durch die Empfangsbescheinigung zu führen sein, die dem Gläubiger vom Schuldner auszustellen ist.

(2) Bei der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gegen eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband beachtet der Gerichtsvollzieher, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, die besonderen landesrechtlichen Bestimmungen (zum Beispiel die Gemeindeordnung oder die Kreisordnung).

## **3. Zwangsvollstreckung während eines Insolvenzverfahrens**

### **§ 51**

(1) Der Beschluss, durch den ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist ein vollstreckbarer Titel zugunsten des Verwalters auf Herausgabe der Masse und auf Räumung der im Besitz des Schuldners befindlichen Räume.

(2) <sup>1</sup>Eine Benennung der zur Masse gehörenden Gegenstände ist weder für den Eröffnungsbeschluss vorgesehen noch in der Vollstreckungsklausel nötig. <sup>2</sup>Die mit der Vollstreckung zu erfassenden Gegenstände bezeichnet der Verwalter in seinem Auftrag an den Gerichtsvollzieher. <sup>3</sup>Der Insolvenzverwalter kann zur Sicherung der Sachen, die zur Insolvenzmasse gehören, durch den Gerichtsvollzieher Siegel anbringen lassen (§ 150 Satz 1 InsO).

(3) <sup>1</sup>Während der Dauer eines Insolvenzverfahrens finden Zwangsvollstreckungen und Arreste zugunsten einzelner Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) in die Insolvenzmasse und in das sonstige Vermögen des Schuldners (§ 89 Absatz 1 InsO) nicht statt. <sup>2</sup>Einen Auftrag zu solchen Zwangsvollstreckungen lehnt der Gerichtsvollzieher ab. <sup>3</sup>Hat ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners erlangt, so wird diese Sicherung mit der Eröffnung des Verfahrens unwirksam (§§ 88, 139 InsO). <sup>4</sup>Wird ein Verbraucherinsolvenzverfahren auf Antrag des Schuldners eröffnet, so beträgt die Frist drei Monate (§ 312 Absatz 1 Satz 3 InsO). <sup>5</sup>§ 120 Absatz 2 ist zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Während des Insolvenzverfahrens ist die Zwangsvollstreckung zulässig:

1. wegen der Ansprüche gegen den Schuldner, die erst nach der Insolvenzeröffnung entstanden sind, in das bei Anwendung der §§ 35 bis 37 InsO nicht zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen,
2. wegen der Ansprüche auf Herausgabe von Gegenständen, die dem Schuldner nicht gehören,
3. wegen der Forderungen, für die ein Recht auf abgesonderte Befriedigung besteht, in die zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstände (§§ 50, 51 InsO), wenn der Insolvenzverwalter sie nicht in Besitz hat sowie im vereinfachten Insolvenzverfahren (§ 313 Absatz 3 InsO),
4. wegen der Masseverbindlichkeiten in die Masse.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nummer 4 sind für die Dauer von sechs Monaten seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Masseverbindlichkeiten, die nicht durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet sind, unzulässig (§ 90 Absatz 1 InsO). <sup>3</sup>Die Vollstreckung wegen einer Masseverbindlichkeit im Sinne des § 209 Absatz 1 Nummer 3 InsO ist ebenfalls unzulässig, sobald der Insolvenzverwalter die Masseunzulänglichkeit angezeigt hat (§ 210 InsO). <sup>4</sup>Eine Zwangsvollstreckung in die Masse wegen einer Sozialplanforderung ist unzulässig (§ 123 Absatz 3 Satz 2 InsO).

(5) Ist dem Gerichtsvollzieher die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachgewiesen und auch nicht auf andere Weise, insbesondere über die öffentliche Bekanntmachung im Internet, bekannt geworden, so stellt er – soweit dies ohne Verzögerung der Zwangsvollstreckung möglich ist – durch Nachfrage bei dem zuständigen Gericht (§ 3 InsO) fest, ob das Verfahren eröffnet ist.

(6) <sup>1</sup>Ein ausländisches Insolvenzverfahren erfasst auch das im Inland befindliche Vermögen des Schuldners (Artikel 102 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO), Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren – ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1). <sup>2</sup>Wird der Gerichtsvollzieher beauftragt, in das im Inland befindliche Vermögen des Schuldners zu vollstrecken, und ist ihm bekannt, dass im Ausland ein Insolvenzverfahren gegen den Schuldner eröffnet ist, so legt er die Akten seiner vorgesetzten Dienstbehörde vor und wartet ihre Weisungen ab. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des § 47 bleiben unberührt.

(7) Nach Ankündigung der Restschuldbefreiung durch das Insolvenzgericht (§ 291 InsO) ist die Zwangsvollstreckung zugunsten einzelner Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners nicht zulässig, solange nicht die Restschuldbefreiung versagt worden ist (§ 294 Absatz 1, § 299 InsO).

#### 4. Zwangsvollstreckung in einen Nachlass gegen den Erben

##### § 52

#### **Zwangsvollstreckung auf Grund eines Schudtitels gegen den Erblasser, Erben, Nachlasspflger, Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker**

(1) <sup>1</sup>Eine Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung, die zu Lebzeiten des Schuldners bereits begonnen hat, ist nach seinem Tode ohne Weiteres in den Nachlass fortzusetzen, und zwar sowohl vor als auch nach der Annahme der Erbschaft (§ 779 Absatz 1 ZPO). <sup>2</sup>Die Vollstreckung ist nicht nur in die Gegenstände zulässig, in die sie bereits begonnen hat; sie kann vielmehr auf alle Gegenstände weiter ausgedehnt werden, die zum Nachlass gehören. <sup>3</sup>Ist die Zuziehung des Schuldners zu einer Vollstreckungshandlung notwendig, so hat das Vollstreckungsgericht dem Erben auf Antrag des Gläubigers einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen, wenn der Erbe unbekannt ist oder wenn er die Erbschaft noch nicht angenommen hat oder wenn es ungewiss ist, ob er die Erbschaft angenommen hat (§ 779 Absatz 2 ZPO). <sup>4</sup>In diesen Fällen darf der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung erst fortsetzen, wenn ein solcher Vertreter bestellt ist.

(2) Hat die Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung zu Lebzeiten des Schuldners noch nicht begonnen, so darf sie nur durchgeführt werden, wenn die Vollstreckungsklausel des Schudtitels gegen den Erben, Nachlassverwalter, Nachlasspflger oder Testamentsvollstrecker umgeschrieben ist.

1. <sup>1</sup>Vor der Annahme der Erbschaft kann die Vollstreckungsklausel nicht gegen den Erben umgeschrieben werden, sondern nur gegen einen Nachlasspflger, Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker (§§ 1958, 1960 Absatz 3, §§ 1961, 1984, 2213 Absatz 2 BGB). <sup>2</sup>Die Zwangsvollstreckung auf Grund einer solchen Vollstreckungsklausel ist nur in den Nachlass zulässig, nicht auch in das übrige Vermögen des Erben (§ 778 Absatz 1 ZPO). <sup>3</sup>Ist die Klausel gegen einen Testamentsvollstrecker erteilt, so ist die Zwangsvollstreckung nur in die Nachlassgegenstände zulässig, die seiner Verwaltung unterliegen (§ 749 ZPO).

2. <sup>1</sup>Nach der Annahme der Erbschaft kann die Vollstreckungsklausel auch gegen den Erben umgeschrieben werden. <sup>2</sup>Auf Grund einer solchen vollstreckbaren Ausfertigung ist die Zwangsvollstreckung sowohl in den Nachlass als auch in das übrige Vermögen des Erben zulässig. <sup>3</sup>Sind mehrere Erben vorhanden, so ist zur Zwangsvollstreckung in den Nachlass bis zu dessen Teilung eine gegen sämtliche Erben umgeschriebene Vollstreckungsklausel erforderlich (§ 747 ZPO). <sup>4</sup>Wendet der Erbe ein, dass er für die Nachlassverbindlichkeiten nur beschränkt hafte, so ist er auf den Klageweg zu verweisen.

(3) Bei der Zwangsvollstreckung auf Grund eines Schudtitels gegen den Erben, Nachlasspflger, Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker sind vor allem die §§ 747, 748, 778 und 794 Absatz 2 ZPO zu berücksichtigen.

## § 53

### **Vorbehalt der Beschränkung der Erbenhaftung**

(§§ 780 bis 785 ZPO)

<sup>1</sup>Sind Erben unter Vorbehalt der Beschränkung ihrer Haftung verurteilt, so kann der Schuldtitel ohne Rücksicht auf diese Beschränkung vollstreckt werden. <sup>2</sup>Widerspricht der Schuldner der Pfändung unter Berufung auf den Vorbehalt der Beschränkung seiner Haftung, so führt der Gerichtsvollzieher die Pfändung ohne Rücksicht auf diesen Widerspruch durch und verweist den Schuldner mit seinen Einwendungen nach §§ 785 und 767 ZPO an das Gericht.

## **5. Zwangsvollstreckung in sonstige Vermögensmassen**

### § 54

#### **Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins**

(§ 50 Absatz 2, §§ 735, 736 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein Schuldtitel gegen den Verein, vertreten durch den Vorstand. <sup>2</sup>Aus einem solchen Schuldtitel findet jedoch die Zwangsvollstreckung in das in Gewahrsam der Vereinsmitglieder befindliche Vereinsvermögen nur statt, soweit sie den Gewahrsam als Organ des Vereins haben.

(2) Hat der Gläubiger wegen einer Vereinsschuld einen Schuldtitel gegen alle Vereinsmitglieder erwirkt, so erfolgt die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen über die Vollstreckung gegen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 55).

### § 55

#### **Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**

(§ 736 ZPO)

<sup>1</sup>Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach §§ 705 bis 740 BGB begründeten Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist entweder ein Schuldtitel gegen die Gesellschaft als solche oder gegen jeden einzelnen Gesellschafter erforderlich. <sup>2</sup>Die Verurteilung aller einzelnen Gesellschafter muss nicht in einem einzigen Urteil erfolgen. <sup>3</sup>Der Titel gegen die Gesellschaft als solche muss nicht die namentliche Bezeichnung aller Gesellschafter enthalten. <sup>4</sup>Die Gesellschaft kann unter einem eigenen Namen verurteilt werden. <sup>5</sup>Aus einem Schuldtitel, in dem nur die Gesellschaft unter ihrem eigenen Namen verurteilt worden ist, kann nicht in das Privatvermögen der Gesellschafter vollstreckt werden.

## § 56

### **Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG)** (§ 124 Absatz 2, § 129 Absatz 4, § 161 Absatz 2 HGB)

<sup>1</sup>Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG) ist ein Schuldtitel gegen die Gesellschaft erforderlich. <sup>2</sup>Die Verurteilung sämtlicher Gesellschafter genügt nicht. <sup>3</sup>Andererseits findet aus einem Schuldtitel gegen die Gesellschaft die Zwangsvollstreckung in das Privatvermögen der Gesellschafter nicht statt.

## § 57

### **Zwangsvollstreckung in ein Vermögen, an dem ein Nießbrauch besteht** (§§ 737, 738 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Bei dem Nießbrauch an einem Vermögen ist wegen der Verbindlichkeiten des Bestellers, die vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden sind, die Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände ohne Rücksicht auf den Nießbrauch zulässig, wenn der Besteller zur Leistung und der Nießbraucher zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt ist. <sup>2</sup>Dasselbe gilt bei dem Nießbrauch an einer Erbschaft für die Nachlassverbindlichkeiten (§ 737 ZPO). <sup>3</sup>§ 794 Absatz 2 ZPO ist zu berücksichtigen.

(2) Ist der Nießbrauch an einem Vermögen oder an einer Erbschaft bestellt worden, nachdem die Schuld des Bestellers oder des Erblassers rechtskräftig festgestellt war, so muss der Schuldtitel zum Zweck der Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterworfenen Gegenstände auch mit der Vollstreckungsklausel gegen den Nießbraucher versehen sein (§ 738 ZPO).

## V. Verhalten bei der Zwangsvollstreckung

## § 58

### **Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Bei der Zwangsvollstreckung wahrt der Gerichtsvollzieher neben dem Interesse des Gläubigers auch das des Schuldners, soweit dies ohne Gefährdung des Erfolgs der Zwangsvollstreckung geschehen kann. <sup>2</sup>Er vermeidet jede unnötige Schädigung oder Ehrenkränkung des Schuldners und die Erregung überflüssigen Aufsehens. <sup>3</sup>Er ist darauf bedacht, dass nur die unbedingt notwendigen Kosten und Aufwendungen entstehen.

(2) Auf etwaige Wünsche des Gläubigers oder des Schuldners hinsichtlich der Ausführung der Zwangsvollstreckung nimmt der Gerichtsvollzieher Rücksicht, soweit es ohne überflüssige Kosten und Schwierigkeiten und ohne Beeinträchtigung des Zwecks der Vollstreckung geschehen kann.

## § 59

### **Leistungsaufforderung an den Schuldner**

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Zwangsvollstreckung setzt der Gerichtsvollzieher den Schuldner über die bevorstehende Zwangsvollstreckung nicht in Kenntnis. <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 802f Absatz 1 Satz 1 ZPO, des § 128 Absatz 2 und § 145 Absatz 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt. <sup>3</sup>Jedoch kann der Gerichtsvollzieher einen Schuldner vor der Vornahme einer Zwangsvollstreckung unter Hinweis auf die Kosten der Zwangsvollstreckung auffordern, binnen kurzer Frist zu leisten oder den Leistungsnachweis zu erbringen, wenn die Kosten der Zwangsvollstreckung in einem Missverhältnis zu dem Wert des Vollstreckungsgegenstandes stehen würden und der Gerichtsvollzieher mit gutem Grund annehmen kann, dass der Schuldner der Aufforderung entsprechen wird.

(2) <sup>1</sup>Zu Beginn der Zwangsvollstreckung fordert der Gerichtsvollzieher den Schuldner zur freiwilligen Leistung auf, sofern er ihn antrifft. <sup>2</sup>Trifft er nicht den Schuldner, aber eine erwachsene Person an, so weist er sich zunächst nur mit seinem Dienstaussweis aus und befragt die Person, ob sie über das Geld des Schuldners verfügen darf oder aus eigenen Mitteln Zahlungen für den Schuldner bewirken möchte; bejaht die Person die Frage, fordert er sie zur freiwilligen Leistung auf.

## § 60

### **Annahme und Ablieferung der Leistung**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die ihm angebotene Leistung oder Teilleistung anzunehmen und den Empfang zu bescheinigen. <sup>2</sup>Leistungen, die ihm unter einer Bedingung oder einem Vorbehalt angeboten werden, weist er zurück. <sup>3</sup>Wird der Anspruch des Gläubigers aus dem Schuldtitel einschließlich aller Nebenforderungen und Kosten durch freiwillige oder zwangsweise Leistung an den Gerichtsvollzieher vollständig gedeckt, so übergibt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung (§ 757 ZPO). <sup>4</sup>Leistet der Schuldner durch Übergabe eines Bar- oder Verrechnungsschecks, ist Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 zu beachten. <sup>5</sup>Bei einer teilweisen Leistung ist diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu vermerken und dem Schuldner lediglich eine Quittung zu erteilen. <sup>6</sup>Die empfangene Leistung oder den dem Gerichtsvollzieher-Dienstkonto gutgeschriebenen Gegenwert des Schecks liefert der Gerichtsvollzieher unverzüglich an den Gläubiger ab, sofern dieser nichts anderes bestimmt hat. <sup>7</sup>Verlangt der als Gläubigervertreter tätige Prozessbevollmächtigte oder eine dritte Person die Herausgabe der Leistung, muss sie dem Gerichtsvollzieher eine Geldempfangsvollmacht vorlegen.

(2) <sup>1</sup>Ist dem Schuldner im Schuldtitel nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch eine Ersatzleistung abzuwenden, so nimmt der Gerichtsvollzieher diese Leistung an. <sup>2</sup>Im Übrigen darf er Ersatzleistungen, die ihm der Schuldner an Erfüllungs Statt oder erfüllungshalber anbietet, nur annehmen, wenn ihn der Gläubiger hierzu ermächtigt hat.

(3) <sup>1</sup>Die Übergabe und die Person des Empfängers des Schuldtitels sind aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Hat der Schuldner unmittelbar an den Gläubiger oder dessen Vertreter oder Prozessbevollmächtigten vollständig geleistet, so darf der Gerichtsvollzieher dem Schuldner



die vollstreckbare Ausfertigung erst nach Zustimmung des Auftraggebers übergeben. <sup>3</sup>Bei Entgegennahme von Schecks ist dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung erst auszuhändigen, wenn der Scheckbetrag dem Dienstkonto des Gerichtsvollziehers gutgeschrieben ist oder wenn der Auftraggeber der Aushändigung zustimmt.

(4) <sup>1</sup>Eine nur teilweise Leistung vermerkt der Gerichtsvollzieher auf dem Schuldtitel. In diesem Fall ist der Titel dem Schuldner nicht auszuhändigen. <sup>2</sup>Wegen des Restbetrags ist die Zwangsvollstreckung fortzusetzen, sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(5) <sup>1</sup>Bar- und Verrechnungsschecks darf der Gerichtsvollzieher auch ohne Ermächtigung des Gläubigers erfüllungshalber annehmen. <sup>2</sup>In diesem Fall hat er die Vollstreckungsmaßnahmen in der Regel auftragsgemäß durchzuführen; die auf die Verwertung gepfändeter Gegenstände gerichteten Maßnahmen sind jedoch in der Regel erst vorzunehmen, wenn feststeht, dass der Scheck nicht eingelöst wird. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher erteilt dem Schuldner eine Quittung über die Entgegennahme des Schecks. <sup>4</sup>Schecks hat der Gerichtsvollzieher, sofern der Gläubiger keine andere Weisung erteilt hat, unverzüglich dem Kreditinstitut, das sein Dienstkonto führt, einzureichen mit dem Ersuchen, den Gegenwert dem Dienstkonto gutzuschreiben. <sup>5</sup>Verlangt der Schuldner ausdrücklich, dass der Gerichtsvollzieher den Scheck an den Gläubiger weitergibt, ist dies im Protokoll zu vermerken; der Scheck sowie der Titel sind – falls die Vollstreckung nicht fortgesetzt wird – dem Gläubiger zu übermitteln. <sup>6</sup>Der Gerichtsvollzieher belehrt den Schuldner über dessen Anspruch auf Herausgabe des Titels bei vollständiger Befriedigung des Gläubigers sowie über die Gefahr weiterer Vollstreckungsmaßnahmen, die mit der Aushändigung des Titels an den Gläubiger verbunden ist. <sup>7</sup>Belehrung und Weitergabe des Schecks an den Gläubiger sind aktenkundig zu machen.

## § 61

### Durchsuchung

(§ 758 Absatz 1 und 2, § 758a ZPO, § 91 FamFG)

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, wenn dieser in die Durchsuchung einwilligt; dies ist im Protokoll zu vermerken. <sup>2</sup>Zur Wohnung gehören alle Räumlichkeiten, die den häuslichen oder beruflichen Zwecken ihres Inhabers dienen, insbesondere die eigentliche Wohnung, ferner Arbeits-, Betriebs- und andere Geschäftsräume, dazugehörige Nebenräume sowie das angrenzende befriedete Besitztum (Hofraum, Hausgarten).

(2) <sup>1</sup>Gestattet der Schuldner die Durchsuchung nicht, so ist er vom Gerichtsvollzieher nach den Gründen zu befragen, die er gegen eine Durchsuchung geltend machen will. <sup>2</sup>Seine Erklärungen sind ihrem wesentlichen Inhalt nach im Protokoll festzuhalten. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher belehrt den Schuldner zugleich, dass er aufgrund der Durchsuchungsverweigerung zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 807 Absatz 1 Nummer 1 ZPO verpflichtet ist, sofern ein entsprechender Antrag des Gläubigers vorliegt, dass er deren sofortiger Abnahme jedoch widersprechen kann. <sup>4</sup>Die Belehrung vermerkt er im Protokoll.

(3) <sup>1</sup>Es ist Sache des Gläubigers, die richterliche Durchsuchungsanordnung zu erwirken. <sup>2</sup>Die Durchsuchungsanordnung erteilt der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk

die Durchsuchung erfolgen soll. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher übersendet dem Gläubiger die Vollstreckungsunterlagen und eine Abschrift des Protokolls; ein Antrag auf Übersendung des Protokolls ist zu unterstellen.

(4) Auch ohne eine richterliche Anordnung darf der Gerichtsvollzieher die Wohnung des Schuldners durchsuchen, wenn die Verzögerung, die mit der vorherigen Einholung einer solchen Anordnung verbunden ist, den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde.

(5) Die Durchsuchungsanordnung ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen und in dem Protokoll zu erwähnen.

(6) <sup>1</sup>Trifft der Gerichtsvollzieher bei einem Vollstreckungsversuch keine Person in der Wohnung des Schuldners an, so vermerkt er dies in den Akten und verfährt im Übrigen, wenn er den Schuldner wiederholt nicht angetroffen hat, nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 4. <sup>2</sup>Liegt ein kombinierter Auftrag gemäß § 807 ZPO vor, stimmt der Gerichtsvollzieher im Falle des wiederholten Nichtantreffens des Schuldners das weitere Vorgehen mit dem Gläubiger ab, sofern der Auftrag nicht bereits für diesen Fall bestimmte Vorgaben enthält. <sup>3</sup>Er soll die Wohnung in der Regel erst dann gewaltsam öffnen, wenn er dies dem Schuldner schriftlich angekündigt hat. <sup>4</sup>Die Ankündigung soll Hinweise auf § 758 ZPO und § 288 des Strafgesetzbuchs (StGB), auf die Durchsuchungsanordnung sowie eine Zahlungsaufforderung enthalten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn die Wohnung wegen der Herausgabe beweglicher Sachen oder zur Vollstreckung von Anordnungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2a der Justizbeitragsordnung (JBeitrO) einschließlich der Wegnahme des Führerscheins durchsucht werden soll.

(8) Dagegen ist eine richterliche Durchsuchungsanordnung für die Räumung einer Wohnung und die Verhaftung einer Person auf Grund eines richterlichen Haftbefehls nicht erforderlich; gleiches gilt für die spätere Abholung gepfändeter, im Gewahrsam des Schuldners belassener Sachen, wenn bereits für die Pfändung eine Durchsuchungsanordnung vorgelegen hatte.

(9) <sup>1</sup>Liegt eine richterliche Durchsuchungsanordnung vor, können auch alle weiteren dem Gerichtsvollzieher vorliegenden Aufträge gleichzeitig vollstreckt werden, wenn die Vollstreckung wegen dieser Aufträge keine zusätzlichen weitergehenden Maßnahmen (Durchsuchung anderer Räume und Behältnisse) erfordert, die zwangsläufig zu einem längeren Verweilen des Gerichtsvollziehers in den Räumen des Schuldners führen. <sup>2</sup>Anderenfalls bedarf es gesonderter richterlicher Durchsuchungsanordnungen.

(10) <sup>1</sup>Die Kleider und Taschen des Schuldners darf der Gerichtsvollzieher durchsuchen. <sup>2</sup>Einer besonderen Anordnung des Richters bedarf es nur dann, wenn die Durchsuchung in der Wohnung des Schuldners gegen dessen Willen erfolgen soll. <sup>3</sup>Die Absätze 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Die Durchsuchung einer weiblichen Person lässt der Gerichtsvollzieher durch eine zuverlässige weibliche Hilfsperson durchführen. <sup>5</sup>Die Durchsuchung einer männlichen Person ist durch eine zuverlässige männliche Hilfskraft durchzuführen, wenn eine Gerichtsvollzieherin vollstreckt.

(11) <sup>1</sup>Personen, die gemeinsam mit dem Schuldner die Wohnung bewohnen, haben die Durchsuchung zu dulden, wenn diese gegen den Schuldner zulässig ist. <sup>2</sup>Trotz dieser grund-

sätzlichen Duldungspflicht hat der Gerichtsvollzieher besondere persönliche Umstände der Mitbewohner, wie zum Beispiel eine offensichtliche oder durch ärztliches Zeugnis nachgewiesene akute Erkrankung oder eine ernsthafte Gefährdung ihrer Gesundheit zur Vermeidung unbilliger Härten zu berücksichtigen und danach in Ausnahmefällen auch die Durchsuchung zu unterlassen.

(12) Für eine Durchsuchung zur Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs gilt § 156.

## § 62

### **Widerstand gegen die Zwangsvollstreckung und Zuziehung von Zeugen**

(§ 758 Absatz 3, § 759 ZPO, § 90 FamFG)

(1) Findet der Gerichtsvollzieher Widerstand, so darf er unbeschadet der Regelung des § 61 Gewalt anwenden und zu diesem Zweck polizeiliche Unterstützung anfordern (§ 758 Absatz 3 ZPO).

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher muss zu einer Vollstreckungshandlung zwei erwachsene Personen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuziehen (§ 759 ZPO), wenn

1. Widerstand geleistet wird,
2. bei einer Vollstreckungshandlung in der Wohnung des Schuldners weder der Schuldner selbst noch eine zur Familie gehörige oder in seiner Familie beschäftigte erwachsene Person gegenwärtig ist.

<sup>2</sup>Als Zeugen sollen unbeteiligte und geeignet erscheinende Personen ausgewählt werden, die möglichst am Ort der Vollstreckung oder in dessen Nähe wohnen sollen. <sup>3</sup>Die Zeugen haben das Protokoll mit zu unterschreiben (vergleiche § 63 Absatz 3). <sup>4</sup>Den Zeugen ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung zu gewähren. <sup>5</sup>Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

(3) Widerstand im Sinne dieser Bestimmungen ist jedes Verhalten, das geeignet ist, die Annahme zu begründen, die Zwangsvollstreckung werde sich nicht ohne Gewaltanwendung durchführen lassen.

(4) Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs gilt § 156.

## VI. Protokoll

### § 63

(§§ 762, 763 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher muss über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll nach den Vorschriften der §§ 762 und 763 ZPO aufnehmen; dies gilt auch für versuchte Vollstreckungshandlungen und vorbereitende Tätigkeiten. <sup>2</sup>Vollstreckungshandlungen sind alle Handlungen, die der Gerichtsvollzieher zum Zweck der Zwangsvollstreckung vornimmt,

auch das Betreten der Wohnung des Schuldners und ihre Durchsuchung, die Aufforderung zur Zahlung (§ 59 Absatz 2) und die Annahme der Zahlung, die nachträgliche Wegschaffung der gepfändeten Sachen und ihre Verwertung. <sup>3</sup>Das Protokoll muss den Gang der Vollstreckungshandlung unter Hervorhebung aller wesentlichen Vorgänge angeben. <sup>4</sup>Die zur Vollstreckungshandlung gehörenden Aufforderungen und Mitteilungen des Gerichtsvollziehers und die Erklärungen des Schuldners oder eines anderen Beteiligten sind vollständig in das Protokoll aufzunehmen (zum Beispiel das Vorbringen des Schuldners zur glaubhaften Darlegung seiner Ratenzahlungsfähigkeit nach § 802b ZPO). <sup>5</sup>Ist die Zwangsvollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Gegenleistung abhängig, beurkundet der Gerichtsvollzieher das Angebot und die Erklärung des Schuldners in dem Pfändungsprotokoll oder in einem besonderen Protokoll (§§ 756, 762, 763 ZPO).

(2) <sup>1</sup>Der Schuldtitel, auf Grund dessen vollstreckt wird, ist genau zu bezeichnen. <sup>2</sup>Bleibt die Vollstreckung ganz oder teilweise ohne Erfolg, so muss das Protokoll erkennen lassen, dass der Gerichtsvollzieher alle zulässigen Mittel versucht hat, dass aber kein anderes Ergebnis zu erreichen war. <sup>3</sup>Bei dem erheblichen Interesse des Gläubigers an einem Erfolg der Zwangsvollstreckung darf der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung nur nach sorgfältiger Prüfung ganz oder teilweise als erfolglos bezeichnen.

(3) <sup>1</sup>Das Protokoll ist im unmittelbaren Anschluss an die Vollstreckungshandlungen und an Ort und Stelle aufzunehmen. <sup>2</sup>Werden Abweichungen von dieser Regel notwendig, so sind die Gründe hierfür im Protokoll anzugeben. <sup>3</sup>Das Protokoll ist auch von den nach § 759 ZPO zugezogenen Zeugen zu unterschreiben (§ 762 Nummer 3 und 4 ZPO). <sup>4</sup>Nimmt das Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so ist das Protokoll an jedem Tage abzuschließen und zu unterzeichnen.

(4) <sup>1</sup>Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen über die Beurkundungen des Gerichtsvollziehers zu beachten (vergleiche § 7). <sup>2</sup>Der Dienststempelabdruck braucht dem Protokoll nicht beigefügt zu werden.

(5) <sup>1</sup>Kann der Gerichtsvollzieher die zur Vollstreckungshandlung gehörenden Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen nicht mündlich ausführen, so übersendet er demjenigen, an den die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolls durch gewöhnlichen Brief. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher kann die Aufforderung oder Mitteilung auch unter entsprechender Anwendung der §§ 191 und 178 bis 181 ZPO zustellen. <sup>3</sup>Er wählt die Zustellung jedoch nur, wenn andernfalls ein sicherer Zugang nicht wahrscheinlich ist. <sup>4</sup>Die Befolgung dieser Vorschriften muss im Protokoll vermerkt sein. <sup>5</sup>Bei der Übersendung durch die Post bedarf es keiner weiteren Beurkundung als dieses Vermerks. <sup>6</sup>Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

(6) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, darf der Gerichtsvollzieher Abschriften von Protokollen nur auf ausdrücklichen Antrag erteilen.

## VII. Einstellung, Beschränkung, Aufhebung und Aufschub der Zwangsvollstreckung

### § 64

#### **Einstellung, Beschränkung und Aufhebung der Zwangsvollstreckung in anderen Fällen** (§§ 753, 775 bis 776 ZPO)

(1) Der Gerichtsvollzieher muss die getroffenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aufheben oder die Zwangsvollstreckung einstellen oder beschränken, wenn ihn der Gläubiger hierzu anweist.

(2) <sup>1</sup>Durch den Widerspruch des Schuldners oder dritter Personen darf er sich von der Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht abhalten lassen (§ 61 bleibt hiervon unberührt). <sup>2</sup>Nur in den Fällen der §§ 775 und 776 ZPO hat er die Zwangsvollstreckung von Amts wegen einzustellen oder zu beschränken. <sup>3</sup>In den Fällen des § 775 Nummer 1 und 3 ZPO sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben.

(3) Der Gerichtsvollzieher hat hierbei Folgendes zu beachten:

1. <sup>1</sup>Er hat die Vollstreckbarkeit der vorgelegten Entscheidung zu prüfen, wenn sie nicht schon in Form einer vollstreckbaren Ausfertigung vorgelegt wird. <sup>2</sup>Vollstreckbar ist eine Entscheidung, wenn sie für vorläufig vollstreckbar erklärt oder wenn sie mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehen ist (§ 706 ZPO); es ist nicht erforderlich, dass die Entscheidung mit der Vollstreckungsklausel versehen oder nach § 750 ZPO zugestellt ist. <sup>3</sup>Urteile, die in der Revisionsinstanz erlassen sind, sind auch ohne Zeugnis als rechtskräftig anzusehen, es sei denn, dass es sich um Versäumnisurteile handelt. <sup>4</sup>Eine in der Beschwerdeinstanz erlassene Entscheidung sowie eine Entscheidung, durch die ein vorläufig vollstreckbares Urteil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben wird, ist in jedem Fall geeignet, die Einstellung der Zwangsvollstreckung zu begründen.

2. <sup>1</sup>Im Fall der einstweiligen Einstellung der Vollstreckung ist es nicht erforderlich, dass die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig oder vorläufig vollstreckbar ist. <sup>2</sup>Bei einer Einstellung auf unbestimmte Zeit ist der Schuldtitel zurückzugeben und der Antrag des Gläubigers auf Fortsetzung der Vollstreckung abzuwarten, es sei denn, dass mit der alsbaldigen Fortsetzung der Zwangsvollstreckung zu rechnen ist.

(4) <sup>1</sup>Die für Urteile getroffenen Bestimmungen finden auf die sonstigen Schuldtitel entsprechende Anwendung (§ 795 ZPO). <sup>2</sup>Die Einstellung der Vollstreckung aus einem Titel hat von selbst auch dieselbe Wirkung für einen auf dem Titel beruhenden Kostenfestsetzungsbeschluss.

(5) <sup>1</sup>Die Einstellung oder Beschränkung sowie gegebenenfalls die Aufhebung der Zwangsvollstreckung ist – sofern sie nicht bei der Vollstreckungshandlung erfolgt und in dem über die Vollstreckungshandlung aufzunehmenden Protokoll zu erwähnen ist – unter genauer Bezeichnung der zugrunde liegenden Schriftstücke zu den Vollstreckungsakten zu vermerken. <sup>2</sup>Der Gläubiger ist von der Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich zu benachrichtigen. <sup>3</sup>Besteht die Gefahr einer beträchtlichen Wertverminderung oder unverhältnismäßiger Kosten der Aufbewahrung der gepfändeten Sachen,

so soll der Gerichtsvollzieher die Beteiligten darauf aufmerksam machen und dies in den Akten vermerken.

(6) <sup>1</sup>Ohne die Voraussetzungen der §§ 775 und 776 ZPO darf der Gerichtsvollzieher nur dann die Zwangsvollstreckung einstellen oder durchgeführte Vollstreckungsmaßnahmen aufheben, wenn es besonders bestimmt ist (vergleiche § 60 Absatz 2 und 5, §§ 75, 95 Absatz 4, § 103 Absatz 4). <sup>2</sup>Ein Entscheidungsrecht darüber, ob er die Zwangsvollstreckung aufschieben darf, steht ihm nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zu (vergleiche § 65). <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher weist deshalb einen Beteiligten, der den Aufschub, die Einstellung oder die Aufhebung der Zwangsvollstreckung begehrt, auf die zulässigen Rechtsbehelfe hin.

(7) Für die Akten- und Listenführung gelten die Vorschriften der Gerichtsvollzieherordnung über die Behandlung und Überwachung ruhender Vollstreckungsaufträge.

## § 65

### **Aufschub von Vollstreckungsmaßnahmen zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen**

(§ 765a Absatz 2 ZPO)

(1) Der Gerichtsvollzieher kann eine Maßnahme zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen (§§ 127 bis 132) gemäß § 765a Absatz 2 ZPO aufschieben.

(2) <sup>1</sup>Schiebt der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung auf, so weist er den Schuldner darauf hin, dass die Vollstreckung nach Ablauf einer Woche durchgeführt wird, falls der Schuldner bis dahin keine Einstellung durch das Vollstreckungsgericht erwirkt hat. <sup>2</sup>Er belehrt den Schuldner zugleich über die strafrechtlichen Folgen einer Vollstreckungsverweigerung (§ 288 StGB).

## VIII. Prüfungs- und Mitteilungspflichten bei der Wegnahme und Weitergabe von Waffen und Munition

### § 66

(1) <sup>1</sup>Hat der Gerichtsvollzieher Schusswaffen, Munition oder diesen gleichstehende Gegenstände in Besitz genommen und will er sie dem Gläubiger oder einem Dritten übergeben, so prüft er, ob der Erwerb erlaubnis- oder anmeldepflichtig ist. <sup>2</sup>Ist dies zweifelhaft, überlässt er die Gegenstände erst dann, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde dies für unbedenklich erklärt hat.

(2) <sup>1</sup>Ist der Erwerb erlaubnis- oder anmeldepflichtig, so zeigt er die beabsichtigte Übergabe der zuständigen Verwaltungsbehörde unverzüglich an. <sup>2</sup>In der Anzeige bezeichnet er:

1. den früheren Inhaber und den Empfänger der Schusswaffe, der Munition oder des gleichstehenden Gegenstandes mit Namen und Anschrift,
2. Art (gegebenenfalls Fabrikat und Nummer) und Kaliber der Waffe, der Munition oder des gleichstehenden Gegenstandes.

<sup>3</sup>Die Waffe, Munition oder die ihnen gleichstehenden Gegenstände händigt er erst einen Monat nach dieser Anzeige an den Gläubiger oder Dritten aus; hierauf weist er in der Anzeige hin.

(3) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk derjenige, dem der Gerichtsvollzieher den Gegenstand aushändigen will, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts seinen jeweiligen Aufenthalt hat.

## **B. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 67**

##### **Begriff der Geldforderung**

(1) <sup>1</sup>Geldforderung ist jede Forderung, die auf Leistung einer bestimmten Wertgröße in Geld gerichtet ist. <sup>2</sup>Geldforderungen im Sinne des Vollstreckungsrechts sind auch die Haftungsansprüche für Geldleistungen, zum Beispiel die Ansprüche im Fall der Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung.

(2) Sollen Stücke einer bestimmten Münzsorte oder bestimmte Wertzeichen geleistet werden (Geldsortenschuld), so erfolgt die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Herausgabe beweglicher Sachen (§§ 884, 883 Absatz 1 ZPO).

#### **§ 68**

##### **Zügige und gütliche Erledigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens; Einziehung von Teilbeträgen (§ 802b ZPO)**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung bedacht sein. <sup>2</sup>Hat der Gläubiger seine Einwilligung zu der Einräumung einer Zahlungsfrist oder der Tilgung durch Teilleistungen (Ratenzahlung) von Bedingungen abhängig gemacht, ist der Gerichtsvollzieher daran gebunden. <sup>3</sup>Setzt der Gerichtsvollzieher nach § 802b Absatz 2 Satz 2 ZPO einen Ratenzahlungsplan fest, belehrt er den Schuldner darüber, dass der Plan hinfällig wird und der damit verbundene Vollstreckungsaufschub endet, sobald der Gläubiger widerspricht und der Gerichtsvollzieher den Schuldner, nachdem der Gläubiger widersprochen hat, über dessen Widerspruch unterrichtet hat oder sobald der Schuldner mit einer festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand gerät (§ 802b Absatz 3 Satz 2 und 3 ZPO). <sup>4</sup>Die Tilgungsfrist soll in der Regel zwölf Monate nicht übersteigen; in Einzelfällen kann der Gerichtsvollzieher nach pflichtgemäßem Ermessen eine längere Frist bestimmen. <sup>5</sup>Die Frist beginnt mit der Mitteilung des gewährten Aufschubs an den Schuldner.

- (2) <sup>1</sup>Bestimmt der Gerichtsvollzieher unter den Voraussetzungen des § 802b Absatz 2 ZPO und des Absatzes 1 eine Zahlungsfrist oder setzt er einen Ratenzahlungsplan fest, hat er
1. die konkreten Zahlungstermine,
  2. die Höhe der Zahlungen oder Teilzahlungen,
  3. den Zahlungsweg,
  4. die Gründe, die der Schuldner zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der Vereinbarung vorbringt, sowie
  5. die erfolgte Belehrung über die in § 802b Absatz 3 Satz 2 und 3 ZPO getroffenen Regelungen

zu protokollieren. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher hat die Gründe, aus denen er die Einräumung einer Zahlungsfrist oder die Einziehung von Raten ablehnt, ebenfalls zu protokollieren. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher hat dem Gläubiger unverzüglich eine Abschrift des Zahlungsplans zu übermitteln und dabei auf den Vollstreckungsaufschub sowie auf die Möglichkeit des unverzüglichen Widerspruchs hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Widerspricht der Gläubiger unverzüglich dem Zahlungsplan, teilt der Gerichtsvollzieher dies dem Schuldner mit und setzt die Vollstreckung entsprechend den Anträgen des Gläubigers fort. <sup>2</sup>Wendet sich der Gläubiger lediglich gegen die Ausgestaltung (zum Beispiel die Höhe, die Zahlungstermine) der durch den Gerichtsvollzieher festgesetzten Teilzahlungsbestimmungen, liegt kein Widerspruch vor. <sup>3</sup>In diesem Fall ändert der Gerichtsvollzieher die Teilzahlungsbestimmungen nach den Auflagen des Gläubigers und unterrichtet den Schuldner.

(4) <sup>1</sup>Hat der Gerichtsvollzieher mit dem Schuldner eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen oder eine Zahlungsfrist vereinbart und gehen in dem Zeitraum, innerhalb dessen die Forderung getilgt sein soll, Vollstreckungsaufträge weiterer Gläubiger ein, steht dies dem Abschluss weiterer Ratenzahlungsvereinbarungen oder der Einräumung von Zahlungsfristen nicht entgegen, sofern der Vorschlag des Schuldners die gesetzlichen Voraussetzungen für eine gütliche Erledigung in jeder einzelnen weiteren Vollstreckungsangelegenheit erfüllt. <sup>2</sup>Der Schuldner hat in diesem Fall für jede Angelegenheit seine Leistungsfähigkeit und -bereitschaft glaubhaft darzulegen. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher wägt dann die zumutbaren Möglichkeiten des Schuldners und das Interesse des Auftraggebers an einer auch teilweisen alsbaldigen Befriedigung ab. <sup>4</sup>Kommt danach eine gütliche Erledigung nicht in Betracht, verfährt der Gerichtsvollzieher nach Absatz 3.

(5) <sup>1</sup>Für jeden einzelnen Auftraggeber hat der Gerichtsvollzieher einen gesonderten Ratenzahlungsplan zu erstellen. <sup>2</sup>Das gilt auch, wenn mehrere Vollstreckungsaufträge gleichzeitig gegen einen Schuldner eingehen. <sup>3</sup>Die Erstellung eines Gesamtratenzahlungsplans bei mehreren, gleichzeitig vorliegenden Aufträgen ist zulässig. <sup>4</sup>§ 802b Absatz 3 ZPO gilt für jeden einzelnen Gläubiger.

## § 69

### **Zahlungsverkehr mit Personen in fremden Wirtschaftsgebieten**

(1) Zahlungen zwischen dem Geltungsbereich des Außenwirtschaftsgesetzes und fremden Wirtschaftsgebieten (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 AWG) unterliegen keinen Beschränkungen.



(2) <sup>1</sup>Zahlungen, die der Gerichtsvollzieher an Gläubiger in fremden Wirtschaftsgebieten oder für deren Rechnung an Gebietsansässige (§ 4 Absatz 1 Nummer 5 AWG) leistet oder von Schuldern aus fremden Wirtschaftsgebieten oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennimmt, sind gemäß §§ 59 bis 63 AWW gegenüber der Deutschen Bundesbank meldepflichtig, es sei denn, dass die Zahlung die Meldefreigrenze von 12.500 Euro oder den entsprechenden Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigt. <sup>2</sup>Die Meldungen sind bei der örtlich zuständigen Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle, auf vorgeschriebenem Vordruck (§§ 60, 63 AWW) einzureichen. <sup>3</sup>Meldungen über ausgehende Zahlungen, die über ein gebietsansässiges Geldinstitut oder eine Post im Wirtschaftsgebiet (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 AWG) geleistet werden, übergibt der Gerichtsvollzieher dem beauftragten Geldinstitut oder der beauftragten Post zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank (§ 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 60 Absatz 1 der AWW). <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher hat die Meldefristen nach § 61 AWW zu beachten.

## II. Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen

### 1. Pfändung

#### a) Gegenstand der Pfändung, Gewahrsam

##### § 70

##### **Allgemeines**

(§§ 808, 809 ZPO; Artikel 13 GG)

(1) <sup>1</sup>Der Pfändung unterliegen diejenigen beweglichen Sachen des Schuldners, die sich in seinem Gewahrsam befinden. <sup>2</sup>Gewahrsam kann der Schuldner unter Umständen auch an Sachen haben, die sich in den Räumen eines Dritten befinden. <sup>3</sup>Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Untermieter einen Teil seiner Sachen, die er in dem ihm vermieteten Zimmer nicht unterbringen kann, in anderen Räumen des Untervermieters verwahrt. <sup>4</sup>In solchen Fällen ist der Gerichtsvollzieher auch berechtigt, die Räume des Dritten zur Durchführung der Vollstreckung zu betreten. <sup>5</sup>Sachen, die der gesetzliche Vertreter des Schuldners für diesen im Gewahrsam hat, sind wie solche im Gewahrsam des Schuldners zu behandeln.

(2) <sup>1</sup>Sachen, die sich nicht im Gewahrsam des Schuldners befinden, können vom Gerichtsvollzieher gepfändet werden, wenn der Gewahrsamsinhaber zur Herausgabe der Sachen bereit oder wenn der Gläubiger selbst Gewahrsamsinhaber ist. <sup>2</sup>Befindet sich eine Sache im gemeinsamen Gewahrsam des Schuldners und eines Dritten, so darf sie nur mit Zustimmung des Dritten gepfändet werden. <sup>3</sup>Die Erklärungen des Dritten, dass er zur Herausgabe bereit sei oder der Pfändung zustimme, müssen unbedingt sein, sofern nicht die gestellten Bedingungen von allen Beteiligten angenommen werden; sie müssen auch ergeben, dass er mit der Verwertung der Sache einverstanden ist. <sup>4</sup>Nach Durchführung der Pfändung können die Erklärungen nicht mehr widerrufen werden. <sup>5</sup>Auf die Bereitschaft des Dritten zur Herausgabe oder seine Zustimmung kommt es nicht an, wenn er zur Duldung der Zwangsvollstreckung

ckung verurteilt ist oder wenn die Zwangsvollstreckung auf Grund des Urteils gegen den Schuldner auch gegen ihn zulässig ist.

(3) <sup>1</sup> Personen, die nur Besitzdiener (§ 855 BGB) sind, zum Beispiel Hausangestellte, Gewerbegehilfen, Kellner, haben keinen Gewahrsam an Sachen, die ihnen vom Schuldner überlassen sind. <sup>2</sup> Alleiniger Gewahrsamsinhaber bleibt der Schuldner. <sup>3</sup> Der Gerichtsvollzieher darf solche Sachen auch gegen den Willen des Besitzdieners pfänden; er kann den Widerstand des Besitzdieners mit Gewalt brechen (§ 758 Absatz 3 ZPO).

(4) <sup>1</sup> Haftet der Schuldner nicht mit seinem eigenen, sondern nur mit fremdem Vermögen (zum Beispiel Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter), so ist der Gewahrsam allein nicht genügend. <sup>2</sup> Der Gerichtsvollzieher hat in diesem Fall vielmehr auch zu prüfen, ob die Sache zu dem Vermögen gehört, in das zu vollstrecken ist.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist § 61 anzuwenden.

## § 71

### **Rechte Dritter an den im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Gegenständen**

(1) <sup>1</sup> Der Gerichtsvollzieher prüft im Allgemeinen nicht, ob die im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen zu dessen Vermögen gehören. <sup>2</sup> Dies gilt sowohl dann, wenn zugunsten einer dritten Person ein die Veräußerung hinderndes Recht in Anspruch genommen wird, als auch dann, wenn der Schuldner behauptet, dass er die tatsächliche Gewalt über die Sachen nur für den Besitzer ausübe oder dass er sein Besitzrecht von einem anderen ableite. <sup>3</sup> Für den Gerichtsvollzieher kommt es hiernach nur auf den äußeren Befund an. <sup>4</sup> Für ihn gilt als Vermögen des Schuldners alles, was sich in dessen Gewahrsam befindet.

(2) <sup>1</sup> Gegenstände, die offensichtlich zum Vermögen eines Dritten gehören, pfändet der Gerichtsvollzieher nicht, zum Beispiel dem Handwerker zur Reparatur, dem Frachtführer zum Transport und dem Pfandleiher zum Pfand übergebene Sachen, Klagewechsel in den Akten eines Rechtsanwalts. <sup>2</sup> Dies gilt nicht, wenn der Dritte erklärt, dass er der Pfändung nicht widerspreche oder wenn der Gläubiger die Pfändung ausdrücklich verlangt.

## **b) Pfändungsbeschränkungen**

### § 72

#### **Allgemeines**

(1) <sup>1</sup> Soweit nach dem Gesetz Pfändungsbeschränkungen bestehen, entscheidet der Gerichtsvollzieher selbständig, welche Sachen des Schuldners von der Pfändung auszuschließen sind. <sup>2</sup> Sachen, deren Pfändbarkeit zweifelhaft ist, pfändet er, sofern sonstige Pfandstücke nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind.

(2) <sup>1</sup> Hat der Gerichtsvollzieher eine Pfändung durchgeführt, so darf er sie nicht eigenmächtig wieder aufheben, auch wenn er sich von ihrer Unrechtmäßigkeit überzeugt hat. <sup>2</sup> § 95

Absatz 4 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Pfändung ist auf Anweisung des Gläubigers, bei Verzicht des Gläubigers auf das Pfandrecht oder auf Anordnung des Vollstreckungsgerichts aufzuheben.

## § 73

### **Unpfändbare Sachen** (§§ 811, 811c, 863 ZPO)

<sup>1</sup>Die in § 811 Absatz 1 Nummer 1, 4, 5, 6 und 7 ZPO genannten Sachen kann der Gerichtsvollzieher nur dann pfänden, wenn

1. der Vorbehaltsverkäufer wegen der durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Kaufpreisforderung aus dem Verkauf der zu pfändenden Sache vollstreckt und auf die Pfändbarkeit hinweist,
2. ein einfacher Eigentumsvorbehalt, der sich lediglich auf die verkaufte, unter Eigentumsvorbehalt übereignete Sache erstreckt und mit dem Eintritt der Bedingung der sofortigen Kaufpreiszahlung erlischt, oder ein weitergegebener einfacher Eigentumsvorbehalt gegeben ist, bei dem der Vorbehaltsverkäufer mit dem Käufer einen einfachen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat, aber seinerseits die Sache von seinem Lieferanten ebenfalls nur unter einfachem Eigentumsvorbehalt erworben hatte, und
3. der Vorbehaltskäufer die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts durch Originalurkunden oder beglaubigte Ablichtungen derselben nachweist.

<sup>2</sup>Wegen der an ihn abgetretenen Kaufpreisforderung kann auch der Lieferant des Verkäufers die Sache pfänden lassen. <sup>3</sup>Soweit sich der Nachweis des einfachen oder weitergegebenen einfachen Eigentumsvorbehalts nicht aus dem zu vollstreckenden Titel ergibt, kommen als Nachweis auch andere Urkunden (§ 416 ZPO), insbesondere der Kaufvertrag, in Betracht.

## § 74

### **Austauschpfändung** (§ 811a ZPO)

(1) <sup>1</sup>Wird dem Gerichtsvollzieher ein Beschluss des Vollstreckungsgerichts nach § 811a Absatz 2 ZPO vorgelegt, durch den die Austauschpfändung zugelassen wird, so führt er die Pfändung durch. <sup>2</sup>Spätestens bei der Wegnahme der Sache übergibt er dem Schuldner gegen Quittung das Ersatzstück oder den von dem Vollstreckungsgericht festgesetzten Geldbetrag – sofern die Übergabe nicht schon vom Gläubiger vorgenommen worden ist – und vermerkt dies im Pfändungsprotokoll. <sup>3</sup>Hat das Vollstreckungsgericht zugelassen, dass dem Schuldner der zur Ersatzbeschaffung notwendige Geldbetrag aus dem Vollstreckungserlös erstattet wird, so ist die Wegnahme der gepfändeten Sache erst nach Rechtskraft des Zulassungsbeschlusses zulässig.

(2) <sup>1</sup>Der vom Vollstreckungsgericht festgesetzte Geldbetrag ist dem Gläubiger aus dem Vollstreckungserlös zu erstatten; er gehört zu den Kosten der Zwangsvollstreckung. <sup>2</sup>Ist dem Schuldner der zur Ersatzbeschaffung notwendige Betrag aus dem Versteigerungserlös zu erstatten, so ist er vorweg aus dem Erlös zu entnehmen.

## § 75

### **Vorläufige Austauschpfändung** (§ 811b ZPO)

<sup>1</sup>Sachen, deren vorläufige Pfändung nach § 811b ZPO zulässig ist, pfändet der Gerichtsvollzieher, wenn er im Gewahrsam des Schuldners keine pfändbaren Sachen vorfindet oder wenn die vorhandenen pfändbaren Sachen zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreichen. <sup>2</sup>Er belässt die vorläufig gepfändeten Sachen jedoch im Gewahrsam des Schuldners. <sup>3</sup>Im Pfändungsprotokoll vermerkt er, dass er die Pfändung als vorläufige Austauschpfändung durchgeführt hat. <sup>4</sup>Sodann verfährt er wie folgt:

- <sup>1</sup> Er benachrichtigt den Gläubiger davon, dass er die Pfändung als vorläufige Austauschpfändung durchgeführt hat und weist ihn darauf hin, dass die Pfändung nach § 811b Absatz 2 ZPO aufgehoben werden müsse, wenn der Gläubiger nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Nachricht die Zulassung der Austauschpfändung bei dem Vollstreckungsgericht beantragt habe. <sup>2</sup>In der Benachrichtigung bezeichnet der Gerichtsvollzieher das Pfandstück, dessen gewöhnlichen Verkaufswert und den voraussichtlichen Erlös. <sup>3</sup>Ferner gibt er an, welches Ersatzstück nach Art und besonderen Eigenschaften in Betracht kommt, um dem geschützten Verwendungszweck zu genügen, und weist darauf hin, dass er die Vollstreckung nach gerichtlicher Zulassung der Austauschpfändung nur auf Anweisung des Gläubigers fortsetzt.
- <sup>1</sup>Stellt der Gläubiger den Antrag auf Zulassung der Austauschpfändung nicht fristgemäß, so hebt der Gerichtsvollzieher die Pfändung auf. <sup>2</sup>Wird der Antrag dagegen fristgemäß gestellt, so wartet der Gerichtsvollzieher die gerichtliche Entscheidung über ihn ab.
- Weist das Gericht den Antrag rechtskräftig zurück, so hebt der Gerichtsvollzieher die Pfändung auf.
- <sup>1</sup>Lässt das Vollstreckungsgericht eine Austauschpfändung zu, so übergibt der Gerichtsvollzieher nach Anweisung des Gläubigers dem Schuldner gegen Quittung das Ersatzstück oder den zu seiner Beschaffung erforderlichen Geldbetrag und setzt die Zwangsvollstreckung sodann fort; er darf nunmehr dem Schuldner auch das Pfandstück wegnehmen. <sup>2</sup>Die Rechtskraft des Zulassungsbeschlusses braucht der Gerichtsvollzieher nicht abzuwarten.
- <sup>1</sup>Lässt das Vollstreckungsgericht die Austauschpfändung mit der Maßgabe zu, dass der zur Ersatzbeschaffung notwendige Geldbetrag dem Schuldner aus dem Vollstreckungserlös erstattet wird, so setzt der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung fort, sofern ihn der Gläubiger hierzu anweist. <sup>2</sup>Er darf jedoch in diesem Fall dem Schuldner das Pfandstück erst dann wegnehmen, wenn der Zulassungsbeschluss rechtskräftig geworden ist.
- Erteilt der Gläubiger innerhalb von sechs Monaten seit dem Erlass des Zulassungsbeschlusses keine Anweisung zur Fortsetzung der Vollstreckung, so gelten die Vorschriften der Gerichtsvollzieherordnung über die Behandlung und Überwachung ruhender Vollstreckungsaufträge.

## § 76

### **Pfändung von Gegenständen, deren Veräußerung unzulässig ist oder die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen**

(1) Gegenstände, deren Veräußerung unzulässig ist, dürfen nicht gepfändet werden (zum Beispiel Lebensmittel, deren Verzehr die Gesundheit schädigen kann, – § 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) – und Bildnisse, die nach § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie nicht verbreitet werden dürfen).

(2) <sup>1</sup>Bei der Zwangsvollstreckung, die lebende Tiere betrifft oder in Pflanzen sowie Teile und Erzeugnisse von Exemplaren besonders geschützter Arten (siehe die Anhänge I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 3. März 1973 – BGBl. II 1975, S. 777, 799 –, die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, ber. ABl. L 100 vom 17.4.1997, S. 72, ber. Abl. L 298 vom 1.11.1997, S. 70) und die durch die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders unter Schutz gestellte Arten) bestehen häufig Vermarktungsverbote. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher hat sich vor der Versteigerung im Zweifel mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen. <sup>3</sup>Dies gilt bei Arten, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen (etwa exotischen Tieren und Pflanzen) insbesondere dann, wenn der Schuldner keine CITES-Bescheinigung vorweisen kann.

## § 77

### **Pfändung von Barmitteln aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder aus Miet- und Pachtzahlungen (§§ 851a, 851b ZPO)**

<sup>1</sup>Barmittel, die aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herrühren, sollen nicht gepfändet werden, wenn offenkundig ist, dass sie der Schuldner zu seinem Unterhalt, dem seiner Familie, seiner Arbeitnehmer oder zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung benötigt. <sup>2</sup>Barmittel, die aus Miet- und Pachtzahlungen herrühren, sollen nicht gepfändet werden, wenn offenkundig ist, dass sie der Schuldner zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten und zur Befriedigung von Ansprüchen braucht, welche bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück dem Anspruch des Gläubigers nach § 10 ZVG vorgehen würden. <sup>3</sup>Sind diese Voraussetzungen nicht offenkundig, so führt der Gerichtsvollzieher die Pfändung durch, verweist den Schuldner an das Vollstreckungsgericht und belehrt ihn darüber, dass das Gericht einen verspäteten Antrag auf Aufhebung der Pfändung ohne sachliche Prüfung zurückweisen kann (§ 851b Absatz 2 Satz 1, § 813b Absatz 2 ZPO). <sup>4</sup>Die Belehrung vermerkt er im Protokoll.

## § 78

### **Pfändung von Erzeugnissen, Bestandteilen und Zubehörstücken**

(1) <sup>1</sup>Bewegliche Sachen, auf die sich bei Grundstücken die Hypothek erstreckt und die daher der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, sind nur nach

Maßgabe des § 865 ZPO pfändbar. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher hat hierbei die Absätze 2 bis 5 zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in den §§ 1120 bis 1122, auf welche Gegenstände außer dem Grundstück nebst hängenden und stehenden Früchten sich die Hypothek erstreckt. <sup>2</sup>Insbesondere gehören hierzu die vom Boden getrennten Erzeugnisse, die sonstigen Bestandteile sowie die Zubehörstücke eines Grundstücks, sofern diese Gegenstände in das Eigentum des Grundstückseigentümers gelangt und nicht wieder veräußert, auch nicht von dem Grundstück entfernt sind.

(3) Der Gerichtsvollzieher hat hinsichtlich dieser Gegenstände zu unterscheiden:

1. <sup>1</sup>Zubehörstücke eines Grundstücks, die dem Grundstückseigentümer gehören, sind unpfändbar. <sup>2</sup>Was Zubehör ist, bestimmen die §§ 97 und 98 BGB. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher darf zum Beispiel bei der Zwangsvollstreckung gegen den Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes das Milch- und Zuchtvieh, bei der Zwangsvollstreckung gegen den Eigentümer einer Fabrik die zum Betrieb bestimmten Maschinen nicht pfänden.
2. Im Übrigen unterliegen die Gegenstände, auf die sich die Hypothek erstreckt (zum Beispiel Getreidevorräte auf einem landwirtschaftlichen Betrieb, die nicht zur Fortführung der Wirtschaft, sondern zum Verkauf bestimmt sind, § 98 BGB), der Pfändung, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

(4) Für die Zwangsvollstreckung in Früchte, die noch nicht vom Boden getrennt sind, gelten die besonderen Regelungen der §§ 101 bis 103.

(5) Die genannten Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf die Zwangsvollstreckung in Erzeugnisse oder Zubehörteile einer Berechtigung, für welche die Vorschriften gelten, die sich auf Grundstücke beziehen.

(6) <sup>1</sup>Die Schiffshypothek bei Schiffen, Schiffsbauwerken, im Bau befindlichen oder fertig gestellten Schwimmdocks sowie das Registerpfandrecht bei Luftfahrzeugen erstrecken sich auf das Zubehör des Schiffes, Schiffsbauwerks, Schwimmdocks (bei Schiffsbauwerken und im Bau befindlichen Schwimmdocks auch die auf der Bauwerft zum Einbau bestimmten und als solche gekennzeichneten Bauteile) oder des Luftfahrzeugs mit Ausnahme der Zubehörstücke oder der Bauteile, die nicht in das Eigentum des Eigentümers des Schiffes, Schiffsbauwerks, im Bau befindlichen oder fertig gestellten Schwimmdocks oder Luftfahrzeugs gelangt sind. <sup>2</sup>Im Übrigen wird auf die §§ 31, 79 und 81a des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (SchRG) und § 31 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen (LuftFzGG) verwiesen. <sup>3</sup>Zubehör eines Seeschiffes sind auch die Schiffsboote. <sup>4</sup>Wegen der Zwangsvollstreckung in Ersatzteile für Luftfahrzeuge, die sich in einem Ersatzteillager befinden, vergleiche § 115.

## § 79

### **Pfändung urheberrechtlich geschützter Sachen**

(1) <sup>1</sup>Ist der Schuldner Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, so können nach den näheren Bestimmungen der §§ 114, 116 bis 118 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) die ihm gehörenden Originale

1. von Werken (§ 114 UrhG),
2. von wissenschaftlichen Ausgaben (§ 118 Nummer 1 UrhG),
3. von Lichtbildern sowie solchen Erzeugnissen, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden (§ 118 Nummer 2 UrhG),

nur mit seiner Einwilligung, im Falle des § 117 UrhG nur mit Einwilligung des Testamentsvollstreckers, gepfändet werden. <sup>2</sup>Der Einwilligung bedarf es in den in § 114 Absatz 2 und § 116 Absatz 2 UrhG bezeichneten Fällen nicht.

(2) Vorrichtungen, die ausschließlich

1. zur Vervielfältigung oder Funksendung eines Werkes bestimmt sind, wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen und Negative (§ 119 Absatz 1 Satz 1 UrhG),
2. zur Vorführung eines Filmwerks bestimmt sind, wie Filmstreifen und dergleichen (§ 119 Absatz 2 UrhG),
3. entsprechend der Nummern 1 und 2 zur Vervielfältigung und Wiedergabe,
  - a) der nach § 70 UrhG geschützten wissenschaftlichen Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte,
  - b) der nach § 71 UrhG geschützten Ausgaben nachgelassener Werke,
  - c) der nach § 72 UrhG geschützten Lichtbilder und ähnlicher Erzeugnisse,
  - d) der nach § 75 Satz 2, §§ 85, 87, 94 und 95 UrhG geschützten Bild- und Tonträger

bestimmt sind (§ 119 Absatz 3 UrhG), sind nur pfändbar, soweit der Gläubiger zur Nutzung des Werkes oder sonstigen Gegenstandes des Urheberrechtsschutzes mittels dieser Vorrichtungen berechtigt ist.

### **c) Verfahren bei der Pfändung**

## § 80

### **Berechnung der Forderung des Gläubigers**

(1) <sup>1</sup>Vor der Pfändung berechnet der Gerichtsvollzieher den Betrag der beizutreibenden Geldsumme oder prüft die vom Gläubiger aufgestellte Berechnung nach; Herabsetzungen, die sich aus der Nachprüfung ergeben, teilt er dem Gläubiger mit. <sup>2</sup>Bei der Feststellung des Betrags kommen insbesondere in Betracht:

1. die im Schuldtitel bezeichnete Hauptforderung;
2. die Nebenforderungen, die dem Gläubiger im Schuldtitel zuerkannt sind. Hierbei sind Zinsen, die dem Gläubiger ohne Bestimmung des Endes des Zinsenlaufes zugesprochen sind, vorläufig bis zu dem Tage anzusetzen, an dem die Zwangsvollstreckung er-

folgt. Die Berechnung erfolgt – für den Fall, dass der Schuldner an diesem Tag nicht zahlt – vorbehaltlich der Erhöhung um den Zinsenbetrag bis zu dem Tage, an dem der Erlös der gepfändeten Sachen voraussichtlich in die Hände des Gerichtsvollziehers gelangt (§ 819 ZPO);

3. die Prozesskosten. Diese sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als sich ihr Betrag aus einem auf die vollstreckbare Ausfertigung des Titels gesetzten oder aus dem vom Gläubiger in besonderer Ausfertigung zu überreichenden Festsetzungsbeschluss ergibt;
4. die Kosten der Zwangsvollstreckung.

(2) <sup>1</sup>Bei der Berechnung nach Absatz 1 Satz 2 sind etwaige Abschlagszahlungen des Schuldners zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Verrechnung geschieht nach den §§ 366 und 367 BGB. <sup>3</sup>Handelt es sich um eine Forderung auf Grund eines Verbraucherdarlehensvertrages (§ 491 BGB), so richtet sich die Verrechnung nach § 497 Absatz 3 BGB.

(3) Unter besonderen Umständen kann der Gerichtsvollzieher vom Gläubiger eine Berechnung der Forderung verlangen, insbesondere, wenn es wegen zahlreicher Posten mit verschiedenem Zinsenlauf und mit Abschlagszahlungen einer umfangreichen Berechnung bedarf.

(4) <sup>1</sup>Ist die Geldforderung in einer ausländischen Währung ausgedrückt, so erfolgt die Umrechnung nach dem Kurswert, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist (§ 244 Absatz 2 BGB). <sup>2</sup>Bei der Berechnung des Betrags ist daher seine Erhöhung oder Herabsetzung entsprechend dem am Zahltag geltenden Kurs vorzubehalten.

(5) <sup>1</sup>Sind nach dem Schultitel mehrere zur Zahlung verpflichtet, so schuldet im Zweifel jeder nur den gleichen Anteil (§ 420 BGB). <sup>2</sup>Haften mehrere als Gesamtschuldner (§ 421 BGB), so kann bei jedem von ihnen bis zur vollen Deckung der Forderung vollstreckt werden. <sup>3</sup>Die Haftung als Gesamtschuldner muss sich aus dem vollstreckbaren Titel ergeben.

## § 81

### **Aufsuchen und Auswahl der Pfandstücke**

(1) <sup>1</sup>Bleibt die Aufforderung zur Leistung (§ 59 Absatz 2) ohne Erfolg, so fordert der Gerichtsvollzieher den Schuldner auf, ihm seine bewegliche Habe vorzuzeigen und – soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert – seine Zimmer, Keller, Böden und anderen Räume sowie die darin befindlichen Schränke, Kästen und anderen Behältnisse zu öffnen. <sup>2</sup>Trifft der Gerichtsvollzieher den Schuldner nicht an, so richtet er eine entsprechende Aufforderung an eine zur Familie des Schuldners gehörige oder beim Schuldner beschäftigte erwachsene Person, die er in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen antrifft. <sup>3</sup>Werden die Behältnisse nicht freiwillig geöffnet oder trifft der Gerichtsvollzieher weder den Schuldner noch eine der vorstehend bezeichneten Personen an, so wendet er Gewalt an und verfährt dabei nach den §§ 61 und 62 (§§ 758, 759 ZPO).

(2) <sup>1</sup>Bei der Auswahl der zu pfändenden Gegenstände achtet der Gerichtsvollzieher darauf, dass der Gläubiger auf dem kürzesten Wege befriedigt wird, ohne dass der Hausstand des



Schuldners unnötig beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher richtet daher die Pfändung in erster Linie auf Geld, Kostbarkeiten oder solche Wertpapiere, die den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen unterliegen (vergleiche §§ 104 bis 106), sowie auf Sachen, die der Schuldner sonst am ehesten entbehren kann. <sup>3</sup>Sachen, deren Aufbewahrung, Unterhaltung oder Fortschaffung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen oder deren Versteigerung nur mit großem Verlust oder mit großen Schwierigkeiten möglich sein würde, pfändet er nur, wenn keine anderen Pfandstücke in ausreichendem Maße vorhanden sind. <sup>4</sup>Ist es zweifelhaft, ob die Pfändung eines im Besitz des Schuldners befindlichen Wertpapiers durch den Gerichtsvollzieher zulässig ist, und sind keine anderen geeigneten Pfandstücke vorhanden, so pfändet der Gerichtsvollzieher das Papier einstweilen und überlässt es dem Gläubiger, den notwendigen Gerichtsbeschluss herbeizuführen.

## § 82

### **Vollziehung der Pfändung**

(§§ 803, 808, 813 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Werden die Pfandstücke im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist die Pfändung nur wirksam, wenn sie kenntlich gemacht ist. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Fortschaffung nur aufgeschoben wird. <sup>3</sup>Die Pfändung ist so kenntlich zu machen, dass sie jedem Dritten, der die im Verkehr übliche Sorgfalt aufwendet, erkennbar ist. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher versieht daher in der Regel jedes einzelne Pfandstück an einer in die Augen fallenden Stelle mit einer Siegelmarke oder einem sonst geeigneten Pfandzeichen. <sup>5</sup>Das Pfandzeichen muss mit dem Pfandstück mechanisch verbunden sein. <sup>6</sup>Es ist so anzubringen, dass die Sache dadurch nicht beschädigt wird. <sup>7</sup>Das Dienstsiegel oder der Dienststempel ist zur Kennzeichnung gepfändeter Gegenstände nur dann zu verwenden, wenn die Anbringung von Siegelmarken oder anderen Pfandzeichen unmöglich oder unzumutbar ist. <sup>8</sup>Für eine Mehrzahl von Pfandstücken – insbesondere eine Menge von Waren oder anderen vertretbaren Sachen, die sich in einem Behältnis oder in einer Umhüllung befinden oder mit Zustimmung des Schuldners in einem abgesonderten Raum untergebracht werden – genügt ein gemeinschaftliches Pfandzeichen, wenn es so angelegt wird, dass kein Stück aus dem Behältnis, der Umhüllung oder dem Raum entfernt werden kann, ohne dass das Pfandzeichen zerstört wird. <sup>9</sup>Den Schlüssel zu versiegelten Behältnissen oder Räumen nimmt der Gerichtsvollzieher an sich.

(2) <sup>1</sup>Die Pfändung kann auch durch eine Pfandanzeige erkennbar gemacht werden. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher bringt in diesem Fall an dem Ort, an dem sich die Pfandstücke befinden (zum Beispiel dem Lagerboden, dem Speicher, dem Viehstall), ein Schriftstück an, das auf die Pfändung hinweist. <sup>3</sup>Das Schriftstück ist so anzubringen, dass jedermann davon Kenntnis nehmen kann. <sup>4</sup>Es ist mit der Unterschrift und dem Abdruck des Dienststempels des Gerichtsvollziehers zu versehen und soll die Pfandstücke genau bezeichnen. <sup>5</sup>Werden Vorräte gepfändet, so ist der dem Schuldner belassene Teil der Vorräte von dem gepfändeten Teil äußerlich zu trennen. <sup>6</sup>Wenn die Umstände es erfordern, ist für die Pfandstücke ein Hüter zu bestellen.

(3) <sup>1</sup>Belässt der Gerichtsvollzieher Tiere im Gewahrsam des Schuldners, so kann er mit dem Schuldner vereinbaren, dass dieser befugt sein soll, die gewöhnlichen Nutzungen der Tiere

(zum Beispiel die Milch gepfändeter Kühe) als Entgelt für deren Fütterung und Pflege im Haushalt zu verbrauchen. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher weist den Schuldner an, ihm eine Erkrankung der Tiere, insbesondere eine etwa erforderliche Notschlachtung, sofort anzuzeigen.

(4) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher eröffnet dem Schuldner oder in dessen Abwesenheit den in § 81 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Personen, dass der Besitz der Pfandstücke auf ihn übergegangen sei. <sup>2</sup>Er weist darauf hin,

1. dass der Schuldner und jeder andere jede Handlung zu unterlassen hat, die diesen Besitz beeinträchtigt, wie etwa die Veräußerung, die Wegschaffung oder den Verbrauch der gepfändeten Sachen,
2. dass jede Beschädigung oder Zerstörung der Pfandzeichen untersagt ist,
3. dass Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen strafbar sind.

(

5) <sup>1</sup>Nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 verfährt der Gerichtsvollzieher auch, wenn er dem Schuldner Pfandstücke, die nicht in dessen Gewahrsam waren oder belassen sind, nachträglich unter Aufrechterhaltung der Pfändung herausgibt. <sup>2</sup>Eine Herausgabe ohne Anbringung von Pfandzeichen bringt das Pfändungspfandrecht zum Erlöschen.

(6) <sup>1</sup>Hinsichtlich der Überpfändung und der Schätzung sind die §§ 803 und 813 ZPO zu beachten. <sup>2</sup>Erscheint dem Gerichtsvollzieher nach einer Neuschätzung die volle Befriedigung des Gläubigers nicht mehr gesichert, so führt er eine weitere Pfändung durch.

(7) <sup>1</sup>Sind die Vorkehrungen, die dazu dienen, die Pfändung erkennbar zu machen, später beseitigt oder sind die angebrachten Siegelmarken abgefallen, so sorgt der Gerichtsvollzieher, sobald er davon Kenntnis erhält, für die Erneuerung. <sup>2</sup>Er prüft dabei auch, ob die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird, wenn er die Pfandstücke weiter im Gewahrsam des Schuldners belässt; ist eine Gefährdung gegeben, so entfernt er die Pfandstücke nachträglich aus dem Gewahrsam des Schuldners.

(8) Bei Verstrickungsbruch und Siegelbruch (§ 136 StGB) und bei Vereiteln der Zwangsvollstreckung (§ 288 StGB) hat der Gerichtsvollzieher keine Anzeigepflicht, sofern nicht allgemein oder für den besonderen Fall etwas Abweichendes angeordnet ist; er hat jedoch in jedem Fall den Gläubiger zu benachrichtigen.

## § 83

### **Pfändung von Sachen in einem Zolllager**

<sup>1</sup>Sollen Waren gepfändet werden, die in einem unter Mitverschluss der Zollbehörde stehenden Zolllager niedergelegt sind, so benachrichtigt der Gerichtsvollzieher die zuständige Überwachungszollstelle von der beabsichtigten Pfändung. <sup>2</sup>Er darf die Pfändung erst durchführen, wenn diese Zollstelle die Öffnung des Lagers zur Vornahme der Pfändung veranlasst hat.

## § 84

### **Pfändung von Schiffen**

(§§ 870a, 931 ZPO)

- (1) Die Pfändung von Schiffen, Schiffsbauwerken oder Schwimmdocks geschieht nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, wenn
1. es sich um nicht eingetragene Schiffe, um ausländische Schiffe, die, wenn es deutsche Schiffe wären, nicht in das Schiffsregister eingetragen werden müssten, um nicht eingetragene und nicht eintragungsfähige Schiffsbauwerke oder um nicht eingetragene oder nicht eintragungsfähige im Bau befindliche oder fertig gestellte Schwimmdocks handelt (wegen der eingetragenen Schiffe und so weiter vergleiche § 78 Absatz 6) oder
  2. die Pfändung zur Vollziehung eines Arrestes erfolgt (vergleiche § 931 ZPO).
- (2) <sup>1</sup>Die Pfändung ist in der Regel in der Weise ersichtlich zu machen, dass dem Schiff, Schiffsbauwerk oder Schwimmdock eine mit Schloss und Siegel versehene Kette angelegt wird. <sup>2</sup>Ist dies nicht zugänglich oder handelt es sich um ein kleineres Fahrzeug, so verfährt der Gerichtsvollzieher nach § 82 Absatz 1 und 2.
- (3) <sup>1</sup>Die zur Bewachung und Verwahrung des gepfändeten Schiffes, Schiffsbauwerkes oder Schwimmdocks erforderlichen Maßregeln veranlasst der Gerichtsvollzieher bei Gefahr im Verzug sofort nach der Pfändung und im Übrigen, sobald die durch die Maßregeln voraussichtlich entstehenden Kosten gesichert sind. <sup>2</sup>Zur Vollstreckung und zur Bewachung des Schiffes, Schiffsbauwerkes oder Schwimmdocks ist die Hafenbehörde um ihre Unterstützung zu ersuchen, soweit es erforderlich und zweckmäßig erscheint.
- (4) Bei der Pfändung eines ausländischen Schiffes benachrichtigt der Gerichtsvollzieher die konsularische Vertretung des Flaggenstaates.

## § 85

### **Pfändung von Luftfahrzeugen**

<sup>1</sup>Inländische Luftfahrzeuge, die nicht in der Luftfahrzeugrolle oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind, werden nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen gepfändet. <sup>2</sup>§§ 115 und 153 Absatz 5 bleiben unberührt.

## § 86

### **Besondere Vorschriften über das Pfändungsprotokoll**

(§§ 762, 763 ZPO)

- (1) <sup>1</sup>Das Pfändungsprotokoll muss enthalten:
1. ein genaues Verzeichnis der Pfandstücke unter fortlaufender Nummer, geeignetenfalls mit Angabe der Zahl, des Maßes, des Gewichts, der besonderen Merkmale und Kennzeichen der gepfändeten Sachen (zum Beispiel Fabrikmarke, Baujahr, Typ, Fabriknummer und dergleichen) nebst den vom Gerichtsvollzieher oder einem Sachverständigen geschätzten gewöhnlichen Verkaufswerten;

2. eine Beschreibung der angelegten Pfandzeichen;
3. den wesentlichen Inhalt der Eröffnungen, die dem Schuldner oder den in § 81 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Personen gemacht sind.

<sup>2</sup>Es soll ferner den Inhalt der angebrachten Pfandanzeigen sowie den Inhalt der Vereinbarungen wiedergeben, die mit einem Hüter (§ 82 Absatz 2) getroffen sind.

(2) <sup>1</sup>Werden Pfandstücke aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt, so ist dies im Protokoll zu begründen. <sup>2</sup>Auch ist anzugeben, welche Maßnahmen für die Verwahrung der Pfandstücke getroffen sind (vergleiche § 90 Absatz 2).

(3) Das Protokoll hat auch die Angaben der Zeit und des Ortes des Versteigerungstermins oder die Gründe zu enthalten, aus denen die sofortige Ansetzung des Versteigerungstermins unterblieben ist (vergleiche § 92).

(4) <sup>1</sup>Sind dieselben Sachen gleichzeitig für denselben Gläubiger gegen denselben Schuldner auf Grund mehrerer Schuldtitel gepfändet, so ist nur ein Protokoll aufzunehmen. <sup>2</sup>In diesem sind die einzelnen Schuldtitel genau zu bezeichnen.

(5) <sup>1</sup>Eine Abschrift des Pfändungsprotokolls ist zu erteilen:

1. dem Gläubiger, wenn er es verlangt,
2. dem Schuldner, wenn er es verlangt oder wenn die Vollstreckung in seiner Abwesenheit stattgefunden hat.

<sup>2</sup>Die Absendung ist auf dem Protokoll zu vermerken.

(6) <sup>1</sup>Kann eine Pfändung überhaupt nicht oder nicht in Höhe der beizutreibenden Forderung erfolgen, weil der Schuldner nur Sachen besitzt, die nicht gepfändet werden dürfen oder nicht gepfändet werden sollen oder von deren Verwertung ein Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht zu erwarten ist, so genügt im Protokoll der allgemeine Hinweis, dass eine Pfändung aus diesen Gründen unterblieben ist. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind im Protokoll zu verzeichnen:

1. Sachen, deren Pfändung vom Gläubiger ausdrücklich beantragt war, unter Angabe der Gründe, aus denen der Gerichtsvollzieher von einer Pfändung abgesehen hat,
2. die Art der Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, und die gewöhnliche Zeit der Reife, wenn eine Pfändung noch nicht erfolgen durfte (§ 810 Absatz 1 Satz 2 ZPO),
3. Art, Beschaffenheit und Wert der Sachen, wenn eine Austauschpfändung (§ 811a ZPO) in Betracht kommt, unter Angabe der Gründe, aus denen der Gerichtsvollzieher von einer vorläufigen Austauschpfändung (§ 811b ZPO) abgesehen hat,
4. Art und Wert eines Tieres, das im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbzwecken gehalten wird, wenn dessen Pfändung in Betracht kommt (§ 811c Absatz 2 ZPO).

<sup>3</sup>Sind bereits Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts ergangen, durch die die Unpfändbarkeit vergleichbarer Sachen festgestellt wurde, so soll sie der Gerichtsvollzieher im Protokoll erwähnen, soweit sie für den Gläubiger von Belang sind.

## § 87

### **Widerspruch eines Dritten** (§§ 771 bis 774, 805, 815 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Wird ein Widerspruch dem Gerichtsvollzieher gegenüber von dem Dritten geltend gemacht oder von dem Schuldner angekündigt, so darf der Gerichtsvollzieher die Pfändung der Sachen, auf die sich der Widerspruch erstreckt, nur dann unterlassen, wenn die sonst vorhandene, von einem Widerspruch nicht betroffene bewegliche Habe des Schuldners zur Deckung der beizutreibenden Forderung ausreicht. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall, so führt der Gerichtsvollzieher die Pfändung ohne Rücksicht auf den Widerspruch durch und verweist die Beteiligten darauf, ihre Ansprüche bei dem Gläubiger und gegebenenfalls bei dem Gericht geltend zu machen. <sup>3</sup>Da sich hierbei nicht im Voraus übersehen lässt, welcher Teil der Pfandstücke nach Durchführung des Widerspruchs zur Befriedigung des Gläubigers verwendbar bleiben wird, wird in diesem Fall die Pfändung auch über die in § 803 Absatz 1 Satz 2 ZPO bezeichnete Wertgrenze hinaus zu erstrecken sein. <sup>4</sup>Dasselbe gilt, wenn ein Dritter ein Recht geltend macht, das ihn zur vorzugsweisen Befriedigung aus dem Erlös berechtigt (§ 805 ZPO), zum Beispiel der Vermieter sein gesetzliches Vermieterpfandrecht in Anspruch nimmt; denn solche Rechte schmälern bei erfolgreicher Geltendmachung den Erlös, der zur Befriedigung des Gläubigers verfügbar ist.

(2) <sup>1</sup>Werden Sachen trotz des Widerspruchs des Dritten oder der Ankündigung eines derartigen Widerspruchs gepfändet, so beurkundet der Gerichtsvollzieher diese Erklärungen im Protokoll, möglichst unter näherer Angabe der Person des Berechtigten und des Rechtsgrundes seines Anspruchs, und benachrichtigt den Gläubiger unverzüglich von dem Widerspruch. <sup>2</sup>Dem Dritten ist auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls zu erteilen. <sup>3</sup>Wenn der Dritte bei oder nach der Erstpfindung eines ihm gehörenden Gegenstandes gegenüber dem Gerichtsvollzieher ein die Veräußerung hinderndes Recht geltend gemacht hat, muss der Gerichtsvollzieher ihn über die Anschlusspfändung (§ 116) desselben Gegenstands unverzüglich unterrichten.

(3) <sup>1</sup>Gepfändetes Geld hinterlegt der Gerichtsvollzieher, wenn ihm vor der Ablieferung an den Gläubiger (zum Beispiel durch eine eidesstattliche Versicherung) glaubhaft gemacht wird, dass einem Dritten an dem Geld ein die Veräußerung hinderndes oder zur vorzugsweisen Befriedigung berechtigendes Recht zusteht. <sup>2</sup>Wird ihm nicht binnen zwei Wochen seit dem Tage der Pfändung eine gerichtliche Entscheidung über die Einstellung der Zwangsvollstreckung vorgelegt, so veranlasst er die Rückgabe des Geldes zur Aushändigung an den Gläubiger (§§ 805, 815 Absatz 2 ZPO).

## § 88

### **Pfändung von Sachen,** **die sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines Dritten befinden** (§ 809 ZPO)

<sup>1</sup>Die Pfändung von Sachen im Gewahrsam des Gläubigers oder eines Dritten (§ 70 Absatz 2) geschieht ebenso wie die Pfändung von Sachen im Gewahrsam des Schuldners. <sup>2</sup>Der Sachverhalt, insbesondere die Erklärung des Dritten, ob er zur Herausgabe bereit sei oder nicht,

ist im Protokoll zu vermerken. <sup>3</sup>Verlangt der Gewahrsamsinhaber die Fortschaffung der Pfandstücke, so ist diesem Verlangen stattzugeben. <sup>4</sup>Von einer Pfändung bei dem Gläubiger oder einem Dritten ist der Schuldner durch Übersendung einer Protokollabschrift zu benachrichtigen. <sup>5</sup>Auf Antrag ist auch dem Dritten eine Protokollabschrift zu erteilen.

#### **d) Unterbringung der Pfandstücke**

##### **§ 89**

#### **Unterbringung von Geld, Kostbarkeiten und Wertpapieren**

(1) <sup>1</sup>Gepfändetes oder ihm gezahltes Geld liefert der Gerichtsvollzieher nach Abzug der Vollstreckungskosten unverzüglich an den Gläubiger ab (§ 815 Absatz 1 ZPO) oder hinterlegt es, sofern die Hinterlegung erfolgen muss (§ 155). <sup>2</sup>Ist dem Gläubiger Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt und reicht der gepfändete oder gezahlte Geldbetrag nicht zur Tilgung der Forderung des Gläubigers und der Vollstreckungskosten aus, so beachtet der Gerichtsvollzieher die Bestimmungen des § 15 Absatz 3 Satz 2 bis 4 GvKostG.

(2) <sup>1</sup>Gepfändete Kostbarkeiten und Wertpapiere sowie Geld bis zur Auszahlung oder Hinterlegung verwahrt der Gerichtsvollzieher unter sicherem Verschluss und getrennt von seinen eigenen Geldern und Wertgegenständen; nötigenfalls gibt er Kostbarkeiten und Wertpapiere bei einer sicheren Bank oder öffentlichen Sparkasse in Verwahrung oder trifft besondere Schutzmaßnahmen. <sup>2</sup>In letzterem Fall ist er berechtigt, die tatsächlichen Auslagen zu berechnen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt für Wechsel und andere indossable Papiere.

##### **§ 90**

#### **Unterbringung anderer Pfandstücke**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, für eine sichere Unterbringung und Verwahrung der Pfandstücke zu sorgen, die er nicht im Gewahrsam des Schuldners belässt. <sup>2</sup>Er muss auch die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung der Pfandstücke treffen. <sup>3</sup>Er hat hierbei besondere Sorgfalt anzuwenden, um Schadensersatzansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung der Sachen zu vermeiden.

(2) <sup>1</sup>Im Pfändungsprotokoll oder in einem Nachtrag darunter vermerkt der Gerichtsvollzieher, welche Maßnahmen er zur Unterbringung der Pfandstücke getroffen hat. <sup>2</sup>Entfernt er die Pfandstücke erst nachträglich aus dem Gewahrsam des Schuldners, so nimmt er auch darüber ein Protokoll auf; jedoch genügt ein Vermerk im Versteigerungsprotokoll, wenn die Wegschaffung nur zum Zwecke der anschließenden sofortigen Versteigerung erfolgt.

(3) <sup>1</sup>Die in der Pfandkammer verwahrten Sachen bezeichnet der Gerichtsvollzieher mit der Geschäftsnummer, die der Vorgang bei ihm hat. <sup>2</sup>Er bewahrt sie getrennt von den Sachen auf, die zu anderen Zwangsvollstreckungen gehören. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher darf die Pfandkammer nicht zur Verwahrung benutzen, wenn die Versteigerung der Pfandstücke an einem anderen Ort notwendig oder zweckmäßig ist, wenn die Pfandstücke nach ihrer Beschaffenheit zur Verwahrung in der Pfandkammer nicht geeignet sind oder wenn die Beförderung

zur Pfandkammer besondere Schwierigkeiten bereiten oder außergewöhnlich hohe Kosten verursachen würde.

(4) <sup>1</sup>Pfandstücke, die der Gerichtsvollzieher nicht nach § 89 oder in einer Pfandkammer verwahren kann, übergibt er einem Verwahrer. <sup>2</sup>Zum Verwahrer soll er möglichst nur eine zuverlässige, zahlungsfähige und am Ort der Vollstreckung ansässige Person wählen; bei ihrer Auswahl ist in Landgemeinden tunlichst die Mitwirkung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde zu erbitten, falls dieser die Verwahrung nicht selbst übernimmt. <sup>3</sup>Die Bestellung des Gläubigers zum Verwahrer wird in der Regel nicht angebracht sein. <sup>4</sup>Die Vergütung für die Verwahrung, Beaufsichtigung und gegebenenfalls auch für die Erhaltung der Sache vereinbart der Gerichtsvollzieher mit dem Verwahrer möglichst bei Übergabe. <sup>5</sup>Der Verwahrungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. <sup>6</sup>Der Verwahrer hat unter einem Verzeichnis der übergebenen Sachen ihren Empfang zu bescheinigen; eine Abschrift dieses Verzeichnisses nebst der Bescheinigung ist ihm auf Verlangen auszuhändigen. <sup>7</sup>Der Gerichtsvollzieher vermerkt die Bestellung eines Verwahrers und die mit ihm getroffenen Vereinbarungen im Pfändungsprotokoll oder in einem Nachtrag darunter. <sup>8</sup>Er verbindet die Bescheinigung des Verwahrers über den Empfang mit dem Protokoll, sofern sie nicht in das Protokoll selbst aufgenommen ist.

(5) <sup>1</sup>Belässt der Gerichtsvollzieher gepfändete Tiere nicht im Gewahrsam des Schuldners, so ist er verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Fütterung und Pflege der Tiere zu treffen. <sup>2</sup>Werden ihm die hierzu nötigen Geldmittel nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so versteigert er die Tiere unverzüglich, selbst wenn er hierbei die Fristen für die Vornahme und die Bekanntmachung der Versteigerung nicht einhalten kann (§ 816 ZPO).

(6) Gepfändete oder zu verwertende Waffen sind entsprechend dem Waffengesetz (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) zu verwahren.

## **2. Verwertung**

### **a) Allgemeines**

#### § 91

(§§ 814 bis 825 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Die Verwertung der Pfandstücke erfolgt in der Regel durch öffentliche Versteigerung in Form der Präsenzversteigerung (§§ 92 bis 96); soweit dies landesrechtlich vorgesehen ist, ist auch die allgemein zugängliche Versteigerung im Internet (§ 814 Absatz 2 Nummer 2 ZPO) möglich. <sup>2</sup>Als Formen der anderweitigen Verwertung kommen insbesondere in Betracht:

1. freihändiger Verkauf durch den Gerichtsvollzieher (§§ 97 bis 99),
2. freihändiger Verkauf durch einen Dritten – gegebenenfalls unter Festsetzung eines Mindestpreises –,
3. Übereignung an den Gläubiger zu einem bestimmten Preis,

4. Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher an einem anderen Ort als nach § 816 Absatz 2 ZPO vorgesehen.

<sup>3</sup>Ist nach der Auffassung des Gerichtsvollziehers wegen der Art der gepfändeten Sachen bei einer Verwertung durch öffentliche Versteigerung kein angemessener Erlös zu erwarten, so soll er den Schuldner und den Gläubiger sofort auf die Möglichkeit der anderweitigen Verwertung (§ 825 Absatz 1 ZPO) aufmerksam machen. <sup>4</sup>Beantragt eine der Parteien nach § 825 Absatz 1 ZPO eine Verwertung der Sache in anderer Weise oder an einem anderen Ort, unterrichtet der Gerichtsvollzieher den Antragsgegner über alle Einzelheiten der beabsichtigten anderweitigen Verwertung, insbesondere den Mindestpreis, und belehrt ihn, dass er die Sache ohne seine Zustimmung nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Unterrichtung verwerten wird. <sup>5</sup>Der Gerichtsvollzieher besorgt selbst die Zustellung der Unterrichtung. <sup>6</sup>Nach der Zustimmung des Antragsgegners oder spätestens nach dem Ablauf der Frist, wenn eine Einstellungsanordnung des Vollstreckungsgerichts nicht ergangen ist, führt der Gerichtsvollzieher die anderweitige Verwertung durch. <sup>7</sup>Er kann sie schon vor Fristablauf vorbereiten. <sup>8</sup>Ist bei der beantragten anderweitigen Verwertung nach der Überzeugung des Gerichtsvollziehers kein höherer Erlös zu erwarten, teilt er dies dem Antragsteller unter Fortsetzung des Verwertungsverfahrens mit.

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher führt die Verwertung – ohne einen besonderen Auftrag des Gläubigers abzuwarten – nach den §§ 814 bis 825 ZPO durch. <sup>2</sup>Die Verwertung ist auch dann vorzunehmen, wenn der Schuldner verstorben ist oder wenn das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet worden ist. <sup>3</sup>§ 51 Absatz 3 und § 120 Absatz 2 Satz 2 sind zu beachten. <sup>4</sup>Führt der Gerichtsvollzieher die allgemein zugängliche Versteigerung im Internet (§ 814 Absatz 2 Nummer 2 ZPO) durch, teilt er dies dem Schuldner und sämtlichen beteiligten Gläubigern mit und bezeichnet den von ihm bestimmten Zeitpunkt, zu dem die Versteigerung im Internet beginnen wird.

(3) <sup>1</sup>Ein Aufschub der Verwertung ist nur zulässig, wenn eine Zahlungsvereinbarung gemäß § 802b ZPO geschlossen wird. <sup>2</sup>Dies ist in jeder Lage des Verfahrens, auch noch kurz vor einem bereits bestimmten Versteigerungstermin, möglich, es sei denn, der Gläubiger hat den Abschluss einer Zahlungsvereinbarung ausgeschlossen (§ 802b Absatz 2 Satz 1 ZPO). <sup>3</sup>Wenn der Gläubiger lediglich einen Vollstreckungsauftrag mit einem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft verbunden hat, hindert dies einen Verwertungsaufschub durch den Gerichtsvollzieher zunächst nicht. <sup>4</sup>§ 68 ist zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Zwischen dem Zahlungstermin und dem Verwertungstermin sollen wenigstens zwei Wochen liegen. <sup>2</sup>Wird der Verwertungstermin verlegt, nachdem der Schuldner die Rate gezahlt hat, gehören die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der Terminsverlegung (§ 93) zu den notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 788 Absatz 1 ZPO. <sup>3</sup>Bei der Bestimmung der Termine für die Verwertung soll der Gerichtsvollzieher im Einzelfall einerseits die Notwendigkeit, den Schuldner durch die Terminbestimmung zur pünktlichen Zahlung zu veranlassen, und andererseits die Höhe der zusätzlichen Vollstreckungskosten, zum Beispiel für die öffentliche Bekanntmachung, berücksichtigen.

(5) Bei der Verwertung muss der Gerichtsvollzieher gesetzliche und behördliche Veräußerungs- oder Erwerbsbeschränkungen beachten (vergleiche zum Beispiel § 772 ZPO).



(6) <sup>1</sup>Bei der Verwertung dürfen der Gerichtsvollzieher und die von ihm zugezogenen Gehilfen weder für sich (persönlich oder durch einen anderen) noch als Vertreter eines anderen kaufen (§§ 450, 451 BGB). <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher darf auch seinen Angehörigen und den bei ihm beschäftigten Personen das Mitbieten nicht gestatten.

(7) Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass eine gepfändete Sache durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher versteigert wird (§ 825 Absatz 2 ZPO).

## **b) Öffentliche Versteigerung nach § 814 Absatz 2 Nummer 1 ZPO (Präsenzversteigerung)**

### § 92

#### **Ort und Zeit der Versteigerung**

(§§ 816 Absatz 1 und 2, § 825 Absatz 1 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher bestimmt den Termin zur öffentlichen Versteigerung in der Regel sogleich bei der Pfändung. <sup>2</sup>Die Anberaumung des Termins ist nur dann einstweilen auszusetzen,

1. wenn die Parteien einverstanden sind, dass der Termin erst später bestimmt werden soll,
2. wenn die sofortige Terminbestimmung im Einzelfall nicht tunlich oder nicht zweckmäßig erscheint, zum Beispiel weil Früchte auf dem Halm gepfändet sind und der Eintritt der Reife der Früchte noch nicht mit Sicherheit übersehen werden kann oder weil das Vollstreckungsgericht voraussichtlich eine andere Art der Veräußerung oder die Versteigerung an einem anderen Ort anordnen wird.

(2) <sup>1</sup>Die Pfandstücke werden in der Gemeinde versteigert, in der sie gepfändet worden sind, an einem anderen Ort im Bezirk des Vollstreckungsgerichts oder am Amtssitz des Gerichtsvollziehers, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner sich auf einen anderen Ort einigen oder der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners einen anderen Ort bestimmt hat (§ 816 Absatz 2, § 825 Absatz 1 ZPO). <sup>2</sup>Liegt die Versteigerung an einem anderen Ort im Interesse der Parteien, so soll der Gerichtsvollzieher auf die Möglichkeit eines Antrags nach § 825 Absatz 1 ZPO hinweisen.

(3) <sup>1</sup>Der erste Versteigerungstermin darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung stattfinden. <sup>2</sup>Ein früherer Termin darf nur bestimmt werden, wenn

1. der Gläubiger und der Schuldner sich über eine frühere Versteigerung einigen,
2. die frühere Versteigerung nach der pflichtgemäßen Überzeugung des Gerichtsvollziehers erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertminderung der Pfandstücke oder eines unverhältnismäßigen Kostenaufwands für längere Aufbewahrung abzuwenden.

<sup>3</sup>Die Einigung der Parteien oder die sonstigen Gründe für die vorzeitige Versteigerung sind aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>In der Regel soll die Versteigerung nicht später als einen Monat

nach der Pfändung stattfinden; wird sie weiter hinausgeschoben, so ist der Grund dafür in den Akten zu vermerken.

(4) <sup>1</sup>Sämtliche beteiligten Gläubiger und der Schuldner sind von dem Versteigerungstermin besonders zu benachrichtigen, wenn ihnen der Termin nicht bereits anderweitig bekannt gegeben worden ist, etwa durch die übersandte Abschrift des Pfändungsprotokolls. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher kann den Gläubiger hierbei auf die Bedeutung seiner persönlichen Teilnahme hinweisen.

## § 93

### **Öffentliche Bekanntmachung**

(§ 816 Absatz 3 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Die Versteigerung muss öffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung muss rechtzeitig erfolgen, spätestens am Tag vor dem Versteigerungstermin. <sup>3</sup>Eine Bekanntmachung am Tage der Versteigerung genügt nur, wenn die Pfandstücke alsbald versteigert werden müssen, etwa weil sie dem Verderb oder einer beträchtlichen Wertminderung ausgesetzt sind. <sup>4</sup>Erfolgt die Bekanntmachung nicht spätestens am Tag vor der Versteigerung, so ist der Grund dafür aktenkundig zu machen.

(2) <sup>1</sup>Die Bekanntmachung enthält

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Versteigerung,
2. eine allgemeine Bezeichnung der Gegenstände, die zu versteigern sind; besonders wertvolle Sachen sind dabei hervorzuheben; zur allgemeinen Bezeichnung gehört auch die Fabrikmarke (zum Beispiel bei Motoren, Kraftwagen, Krafträdern, Fahrrädern, Büromaschinen und dergleichen); vielfach wird es sich empfehlen, auch die Herstellungsnummer anzugeben, da sie Interessenten die Feststellung des Herstellungsjahres ermöglicht.

<sup>2</sup>Die Bekanntmachung soll ferner die Zeit und den Ort enthalten, an dem die Pfandstücke vor der Versteigerung besichtigt werden können. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung ist ersichtlich zu machen, dass es sich um eine Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung handelt; die Namen des Gläubigers und des Schuldners sind wegzulassen. <sup>4</sup>Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen; die Belegblätter und Rechnungen sind zu den Sachakten zu nehmen, soweit nicht in Absatz 5 eine andere Aufbewahrung angeordnet ist.

(3) <sup>1</sup>Über die Art der Bekanntmachung (Aushang, Veröffentlichung in Zeitungen) entscheidet der Gerichtsvollzieher nach pflichtgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles, sofern nicht die Justizverwaltung bestimmte Weisungen erteilt hat. <sup>2</sup>Die öffentliche Bekanntmachung hat das Ziel, die Personen, die im Einzelfall als Kaufinteressenten in Betracht kommen, möglichst umfassend auf die bevorstehende Versteigerung hinzuweisen und durch Heranziehung zahlreicher Bieter ein günstiges Versteigerungsergebnis zu erzielen. <sup>3</sup>Die Kosten der Bekanntmachung müssen, soweit sie nicht vom Auftraggeber übernommen werden, in angemessenem Verhältnis zu dem Wert des Versteigerungsgutes und zu dem voraussichtlichen Erlös stehen. <sup>4</sup>Die Beachtung dieser Richtlinien wird vielfach zu folgendem Verfahren führen:

1. <sup>1</sup>Werden Gegenstände von geringem Wert versteigert, so kann eine öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag genügen. <sup>2</sup>Erfahrungsgemäß hat sich in diesem Fall,

insbesondere bei Versteigerungen in ständig dafür bestimmten und daher allgemein bekannten Pfandkammern oder Versteigerungsräumen, ein Anschlag an einer Tafel oder in einem Kasten vor den Versteigerungsräumen als ausreichend erwiesen.

2. <sup>1</sup>Haben die zur Versteigerung bestimmten Gegenstände einen hohen Wert, so wird die Bekanntmachung durch eine Zeitung in Betracht kommen. <sup>2</sup>Bei der Auswahl der Zeitung wird zu beachten sein, dass in diesen Fällen neben den Händlern meist solche Kauflustige infrage kommen, die den Ort der Versteigerung ohne Aufwendung von Fahrkosten erreichen und das Versteigerungsgut ohne wesentliche Transportkosten wegschaffen können. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher wird daher zu prüfen haben, ob eine mit mäßigen Kosten verbundene Anzeige in einer Ortszeitung oder – in größeren Städten – einer Bezirks- oder Vorortzeitung genügt.
  3. <sup>1</sup>Hat das Versteigerungsgut beträchtlichen Wert (zum Beispiel Kunstgegenstände, echte Teppiche, Luxusgegenstände), so muss die Bekanntmachung die Kreise umfassen, die für den Erwerb solcher Sachen Interesse haben und über die notwendigen Mittel dazu verfügen. <sup>2</sup>Daher ist eine Zeitung zu wählen, die einen entsprechenden Leserkreis und ein entsprechendes Verbreitungsgebiet hat.
  4. Sollen Gegenstände versteigert werden, deren Erwerb nur für bestimmte Berufsgruppen infrage kommt (zum Beispiel Rohstoffe, Maschinen, kaufmännische und gewerbliche Einrichtungen, Halbfabrikate), so wird vielfach die Bekanntmachung in einer Fachzeitschrift oder Fachzeitung zu bevorzugen sein.
  5. Bei besonders umfangreichen Versteigerungen kann eine Bekanntmachung in mehreren Zeitungen in Betracht kommen, sofern die hierzu erforderlichen Kosten im angemessenen Verhältnis zum Wert des Versteigerungsgutes stehen.
- (4) <sup>1</sup>Zur Verminderung der Bekanntmachungskosten vereinigt der Gerichtsvollzieher mehrere Bekanntmachungen von Versteigerungsterminen, die an demselben Tage und an demselben Ort abgehalten werden sollen, zu einer Bekanntmachung. <sup>2</sup>Er soll auch möglichst mehrere Bekanntmachungen von Versteigerungsterminen, die zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten stattfinden, in einer Sammelbekanntmachung vereinigen. <sup>3</sup>In diesen Fällen nimmt er das Belegblatt und die Rechnung zu einem der Handaktenstücke, berechnet dabei die Kosten, die auf die einzelnen Angelegenheiten abfallen, und vermerkt in den Akten über die anderen Angelegenheiten, wie hoch die anteiligen Kosten sind und wo sich Rechnung und Belegblatt befinden. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher kann Rechnung und Belegblätter auch zu besonderen Sammelakten über Bekanntmachungen nehmen. <sup>5</sup>Er vermerkt dann in den einzelnen Sonderakten die Höhe der anteiligen Kosten und verweist auf die Blattzahl der Sammelakte, wo sich Belegblatt, Rechnung und Berechnung der anteiligen Kosten befinden.
- (5) <sup>1</sup>Auch die Bekanntmachungen mehrerer Gerichtsvollzieher können aus Kostenersparnisgründen zu einer Sammelbekanntmachung vereinigt werden. <sup>2</sup>In diesen Fällen muss jeder Gerichtsvollzieher ein Belegblatt zu seinen Akten nehmen und dabei die Kosten angeben, die auf seine Bekanntmachung entfallen. <sup>3</sup>Im Übrigen ist entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 4 zu verfahren.

(6) <sup>1</sup>Wird der Versteigerungstermin aufgehoben, so sind Aushänge und Anschläge sofort zu entfernen. <sup>2</sup>Die Aufhebung ist öffentlich bekannt zu machen, soweit dies noch tunlich ist. <sup>3</sup>Eine Terminverlegung oder -aufhebung ist den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen.

## § 94

### Bereitstellung der Pfandstücke

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn des Termins sind die zu versteigernden Sachen zum Verkauf und zur Besichtigung durch Kaufinteressenten bereitzustellen; ihre Identität ist aus dem Pfändungsprotokoll festzustellen. <sup>2</sup>War ein Verwahrer oder Hüter bestellt, so ist mit ihm über die Rückgabe der Sachen ein Protokoll aufzunehmen; auf Verlangen ist ihm eine Bescheinigung hierüber zu erteilen. <sup>3</sup>Ergibt sich, dass Pfandstücke fehlen oder beschädigt sind, so ist dies im Protokoll oder zu den Akten zu vermerken und den Beteiligten bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Die Pfandstücke sollen zur Erzielung eines ihrem Wert angemessenen Erlöses in sauberem und möglichst ansehnlichem Zustand zur Versteigerung gestellt werden. <sup>2</sup>Die hierdurch entstehenden Kosten sind als Kosten der Zwangsvollstreckung zu behandeln. <sup>3</sup>Solche Kosten dürfen jedoch nur aufgewendet werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Mehrerlös stehen. <sup>4</sup>Dagegen ist der Gerichtsvollzieher nicht berechtigt, gebrauchte oder beschädigte Pfandstücke ohne Einverständnis des Gläubigers und des Schuldners in stand setzen zu lassen.

## § 95

### Versteigerungstermin

(§ 816 Absatz 4, §§ 817, 817a, 818 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Bei der Eröffnung des Termins sind zunächst die Versteigerungsbedingungen bekannt zu machen. <sup>2</sup>Abweichungen von den in § 817 ZPO bestimmten Versteigerungsbedingungen sind nur zulässig, wenn das Vollstreckungsgericht sie angeordnet hat oder der Gläubiger und der Schuldner sie vereinbart haben. <sup>3</sup>Versteigert der Gerichtsvollzieher Gase, Flüssigkeiten oder andere Sachen, die sich in Behältnissen befinden, welche dem Schuldner zweifellos nicht gehören, so nimmt er in die Versteigerungsbedingungen die Bestimmung auf, dass

1. die Behältnisse alsbald nach der Entleerung, spätestens binnen einer festzusetzenden Frist, dem Eigentümer zu übergeben seien,
2. der Ersteher eine dem Betrag nach zu bestimmende Sicherheit außer dem Meistgebot an den Gerichtsvollzieher zu leisten habe.

<sup>4</sup>Versteigert der Gerichtsvollzieher Schusswaffen, Munition oder diesen gleichstehende Gegenstände, deren Erwerb erlaubnis- oder anmeldepflichtig ist, so nimmt er in die Versteigerungsbedingungen die Bestimmung auf, dass sie nur von einem Berechtigten ersteigert werden können (vergleiche § 66).

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher fordert alsdann zum Bieten auf. <sup>2</sup>Er bietet die Pfandstücke regelmäßig einzeln aus; jedoch kann er auch Gegenstände, die sich dazu eignen, zusammen anbieten, insbesondere Gegenstände gleicher Art. <sup>3</sup>Die Pfandstücke sind tunlichst nach ihrer

Reihenfolge im Pfändungsprotokoll aufzurufen, sofern nicht die Beteiligten andere Wünsche haben. <sup>4</sup>Beim Ausbieten sind der gewöhnliche Verkaufswert der gepfändeten Sachen und das Mindestgebot bekannt zu geben, bei Gold- und Silbersachen auch der Gold- und Silberwert.

(3) Der Gläubiger und der Schuldner können bei der Versteigerung mitbieten; jedoch ist ein Gebot des Schuldners zurückzuweisen, wenn er nicht den Betrag sofort bar hinterlegt.

(4) <sup>1</sup>Der Zuschlag ist zu versagen, wenn das Meistgebot nicht die Hälfte des gewöhnlichen Verkehrswertes erreicht (Mindestgebot; § 817a Absatz 1 Satz 1 ZPO). <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher hat dann auf Antrag des Gläubigers einen neuen Versteigerungstermin anzuberaumen oder es dem Gläubiger anheim zu geben, einen Antrag nach § 825 ZPO zu stellen. <sup>3</sup>Bleibt auch der neue Termin oder der Versuch anderweitiger Verwertung ohne Erfolg und ist auch von weiteren Verwertungsversuchen kein Erfolg zu erwarten, so kann der Gerichtsvollzieher die Pfändung aufheben. <sup>4</sup>Vor der Aufhebung gibt er dem Gläubiger Gelegenheit zur Äußerung binnen einer angemessenen, von ihm zu bestimmenden Frist. <sup>5</sup>Eine Versagung des Zuschlags kommt jedoch nicht in Betracht, wenn alle beteiligten Gläubiger und der Schuldner mit der Erteilung des Zuschlags zu einem Gebot einverstanden sind, welches das gesetzliche Mindestgebot nicht erreicht, oder wenn die sofortige Versteigerung erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung der zu versteigernden Sachen abzuwenden oder um unverhältnismäßige Kosten für eine längere Aufbewahrung zu vermeiden.

(5) <sup>1</sup>Bei Gold- und Silbersachen ist der Zuschlag ferner zu versagen, wenn das Meistgebot den Gold- und Silberwert nicht erreicht. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher kann diese Sachen dann durch freihändigen Verkauf verwerten (vergleiche § 97).

(6) Ist eine Austauschpfändung mit der Maßgabe zugelassen, dass dem Schuldner der zur Ersatzbeschaffung notwendige Geldbetrag aus dem Vollstreckungserlös zu erstatten ist (§ 74 Absatz 1 Satz 3), so ist der Zuschlag zu versagen, wenn das Meistgebot nicht den vom Vollstreckungsgericht zur Ersatzbeschaffung bestimmten Geldbetrag sowie die Kosten der Zwangsvollstreckung deckt.

(7) <sup>1</sup>Erweist sich im Versteigerungstermin eine andere Schätzung des gewöhnlichen Verkaufswertes als notwendig, zum Beispiel wegen Veränderung der Marktlage (Mangel an ausreichenden Geboten genügt nicht), so ist das Ergebnis der Schätzung bekannt zu geben. <sup>2</sup>Ist eine der Parteien im Termin nicht vertreten und wird der gewöhnliche Verkaufswert niedriger geschätzt als bisher, so wird ein neuer Versteigerungstermin anzuberaumen und den Parteien zunächst das Ergebnis der abweichenden Schätzung mitzuteilen sein. <sup>3</sup>Dies gilt jedoch nicht, wenn die sofortige Versteigerung aus den in Absatz 4 genannten Gründen notwendig ist. <sup>4</sup>Falls es erforderlich ist, muss der Gerichtsvollzieher zur Sicherung des Gläubigers eine weitere Pfändung durchführen.

(8) Beim Einzelausgebot von Gegenständen, die sich zum Gesamtausgebot eignen, kann der Gerichtsvollzieher den Zuschlag davon abhängig machen, dass beim darauf folgenden Gesamtausgebot kein höherer Erlös erzielt wird.

(9) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher hat für den ordnungsmäßigen Ablauf der Versteigerung zu sorgen. <sup>2</sup>Er hat insbesondere unzulässigen Einwirkungen der Händlerringe (Verkäuferlinge, Zusammenschlüsse) entgegenzutreten. <sup>3</sup>Weiß er oder muss er nach den Umständen anneh-

men, dass Verabredungen getroffen sind, auf Grund deren Andere vom Bieten abgehalten oder Sachen durch vorgeschobene Personen ersteigert werden sollen, um unter den Teilnehmern sodann zum gemeinsamen Vorteil veräußert zu werden, so hat er Personen, die an solchen Verabredungen beteiligt sind, zu entfernen, nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe. <sup>4</sup>Er kann die Versteigerung auch unterbrechen.

(10) <sup>1</sup>Der Zuschlag ist dem Meistbietenden zu erteilen. <sup>2</sup>Dem Zuschlag soll ein dreimaliger Aufruf vorausgehen. <sup>3</sup>Dabei muss der Gerichtsvollzieher mit strenger Unparteilichkeit verfahren. <sup>4</sup>Er darf insbesondere den Zuschlag nicht zugunsten eines Bieters übereilen. <sup>5</sup>Die Verpflichtung eines jeden Bieters erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird oder wenn die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird (§ 156 BGB, § 817 Absatz 1 ZPO).

(11) <sup>1</sup>Die zugeschlagene Sache ist dem Ersteher zu übergeben, und zwar nur gegen bare Zahlung des Kaufpreises. <sup>2</sup>Einen Scheck darf der Gerichtsvollzieher nur mit Zustimmung des Auftraggebers annehmen. <sup>3</sup>Hat der Meistbietende nicht bis zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder mangels einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schluss des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so ist die Sache anderweit zu versteigern. <sup>4</sup>Bei der Wiederversteigerung wird der Meistbietende zu keinem weiteren Gebot zugelassen. <sup>5</sup>Er haftet für den Ausfall; auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch (§ 817 Absatz 3 ZPO).

(12) <sup>1</sup>Wird der Zuschlag dem Gläubiger erteilt, so ist dieser von der Verpflichtung zur Barzahlung insoweit befreit, als der Erlös zu seiner Befriedigung zu verwenden ist. <sup>2</sup>Der Gläubiger hat mithin nur die Beträge bar zu zahlen, die zur Deckung der Zwangsvollstreckungskosten erforderlich sind oder sich nach seiner Befriedigung als Überschuss ergeben. <sup>3</sup>Sofern jedoch dem Schuldner nachgelassen ist, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden, hat auch der Gläubiger den Preis für die von ihm erstandene Sache bar zu entrichten (§ 817 Absatz 4 ZPO). <sup>4</sup>Dasselbe gilt, wenn und soweit der Gläubiger das Recht eines Dritten auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO) anerkannt hat, ein vorrangiges Pfändungspfandrecht eines anderen Gläubigers (§ 804 Absatz 3 ZPO) besteht, der Erlös auf Grund einer gerichtlichen Anordnung zu hinterlegen ist oder dem Schuldner im Rahmen einer Austauschpfändung gemäß § 811a Absatz 1 Halbsatz 2 ZPO der zur Ersatzbeschaffung erforderliche Geldbetrag aus dem Vollstreckungserlös zu überlassen ist.

(13) <sup>1</sup>Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht (§ 818 ZPO). <sup>2</sup>Um die Versteigerung nicht zu weit auszudehnen, hat der Gerichtsvollzieher die bereits erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen. <sup>3</sup>Der Erlös darf an den Gläubiger erst abgeführt werden, wenn die Übergabe der verkauften Sachen stattgefunden hat.

(14) Hat nach dem Ergebnis der Verwertung der Pfandstücke die Vollstreckung nicht zur vollen Befriedigung des Gläubigers geführt oder sind Pfandstücke abhanden gekommen oder beschädigt worden, so muss der Gerichtsvollzieher auch ohne ausdrückliche Weisung des Gläubigers alsbald die weitere Vollstreckung betreiben, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen eine erneute Pfändung zur weiteren Befriedigung des Gläubigers führen kann.

## § 96

### **Versteigerungsprotokoll**

- (1) Das Protokoll über die Versteigerung hat insbesondere zu enthalten:
1. die betreibenden Gläubiger nach ihrer Rangfolge;
  2. die Beträge der beizutreibenden Forderungen und der Zwangsvollstreckungskosten;
  3. den Hinweis auf die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen oder den Wortlaut der Versteigerungsbedingungen, soweit von den gesetzlichen abweichende oder ergänzende Bestimmungen getroffen sind;
  4. die Bezeichnung der ausgetobenen Sachen sowie ihre Nummern nach dem Pfändungsprotokoll und die abgegebenen Meistgebote;
  5. die Namen der Bieter, denen der Zuschlag erteilt ist; bei Geboten über 100 Euro auch deren Anschriften; der Gerichtsvollzieher kann verlangen, dass ihm der Erwerber einen amtlichen Ausweis über seine Person vorlegt;
  6. die Angabe, dass der Kaufpreis bezahlt und die Sache abgeliefert ist oder dass Zahlung und Ablieferung unterblieben sind.

(2) <sup>1</sup>Die ausgetobenen Sachen sind sogleich beim Ausgebot im Versteigerungsprotokoll zu verzeichnen. <sup>2</sup>Neben jeder Sache sind alsbald nach dem Zuschlag das Meistgebot und der Ersteher zu vermerken. <sup>3</sup>Dasselbe gilt von der Zahlung des Kaufgeldes, sobald sie erfolgt. <sup>4</sup>Die dem Meistgebot vorangegangenen Gebote und deren Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten haben, sind nicht zu verzeichnen. <sup>5</sup>Ein zurückgewiesenes Gebot ist im Protokoll zu vermerken, jedoch nicht in der Spalte, die für das Meistgebot bestimmt ist. <sup>6</sup>Bei Gold- und Silbersachen ist zutreffendenfalls zu beurkunden, dass trotz des wiederholten Aufrufs kein Gebot abgegeben worden ist, das den Gold- und Silberwert deckt. <sup>7</sup>Ein entsprechender Vermerk ist zu machen, wenn bei anderen Sachen nach § 95 Absatz 2 bis 8 ein Zuschlag nicht erteilt ist. <sup>8</sup>Am Schluss des Verzeichnisses ist die Summe des erzielten Erlöses festzustellen.

(3) <sup>1</sup>Das Protokoll braucht nicht im Ganzen vorgelesen zu werden. <sup>2</sup>Von den Bietern brauchen nur diejenigen in oder unter dem Protokoll zu unterzeichnen, die den Zuschlag erhalten haben oder – falls der Zuschlag im Termin nicht erteilt ist – an ihr Gebot gebunden bleiben. <sup>3</sup>Unterbleibt die Unterzeichnung, etwa weil ein Beteiligter sich entfernt hat oder die Unterschrift verweigert, so ist der Grund dafür im Protokoll aufzunehmen.

### **c) Freihändiger Verkauf**

## § 97

### **Zulässigkeit des freihändigen Verkaufs**

(§§ 817a, 821, 825 ZPO)

Die Veräußerung erfolgt durch freihändigen Verkauf

1. bei Gold- und Silbersachen, wenn bei der Versteigerung kein Gebot abgegeben worden ist, das den Gold- und Silberwert erreicht (§ 817a ZPO),

2. bei Wertpapieren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben (§ 821 ZPO),
3. im Einzelfall auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners (§ 825 Absatz 1 ZPO).

## § 98

### **Verfahren beim freihändigen Verkauf**

(1) <sup>1</sup>Für den freihändigen Verkauf gilt die in § 92 Absatz 3 Satz 1 bezeichnete Frist nicht. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher führt den Verkauf – gegebenenfalls unter Beachtung von § 825 Absatz 1 ZPO (§ 91 Absatz 1 Satz 4 bis 7) – unverzüglich durch, falls das Vollstreckungsgericht nichts anderes angeordnet hat oder die Beteiligten nichts anderes vereinbart haben. <sup>3</sup>Er ist darauf bedacht, einen möglichst hohen Preis zu erzielen.

(2) <sup>1</sup>Die Bestimmungen des § 95 Absatz 4 über das Mindestgebot finden beim freihändigen Verkauf entsprechende Anwendung (§ 817a ZPO). <sup>2</sup>Gold- und Silbersachen darf der Gerichtsvollzieher nicht unter ihrem Gold- und Silberwert und nicht unter der Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswerts, Wertpapiere nicht unter dem Tageskurs verkaufen, der für den Ort des Verkaufs maßgebend ist.

(3) Die Sache darf dem Käufer nur gegen bare Zahlung des Kaufpreises oder, falls der Auftraggeber dem zustimmt, gegen Übergabe eines über den Kaufpreis ausgestellten Schecks übergeben werden, soweit das Vollstreckungsgericht nichts anderes angeordnet hat oder alle Beteiligten einer anderen Regelung zustimmen.

(4) <sup>1</sup>Der Verkauf kann auch an den Gläubiger erfolgen. <sup>2</sup>§ 95 Absatz 12 ist in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

(5) Bei dem Verkauf von Wertpapieren bleibt es dem Ermessen des Gerichtsvollziehers überlassen, ob er den Verkauf selbst besorgen oder sich der Vermittlung eines Bankgeschäfts bedienen will.

(6) <sup>1</sup>Hat das Vollstreckungsgericht den Verkauf angeordnet, so beachtet der Gerichtsvollzieher die etwaigen besonderen Anordnungen des Gerichts. <sup>2</sup>Ist eine Sache durch Beschluss des Vollstreckungsgerichts dem Gläubiger oder einem Dritten übereignet, so hat der Gerichtsvollzieher die Sache zu übergeben.

## § 99

### **Protokoll beim freihändigen Verkauf**

<sup>1</sup>Das Protokoll über den freihändigen Verkauf hat insbesondere zu enthalten:

1. den Grund des freihändigen Verkaufs,
2. die genaue Bezeichnung des verkauften Gegenstandes mit Angabe des geschätzten Gold- und Silberwerts, des Tageskurses oder des vom Vollstreckungsgericht bestimmten Preises,
3. die mit Käufern getroffenen Abreden, den Nachweis der Preiszahlung und die Erfüllung des Geschäfts.



<sup>2</sup>§ 96 Absatz 1 Nummer 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Verkauft der Gerichtsvollzieher ein Wertpapier durch Vermittlung eines Bankgeschäfts, so wird das Protokoll durch die Abrechnung ersetzt, die das Bankgeschäft über den Verkauf erteilt. <sup>4</sup>Die Abrechnung ist zu den Akten zu nehmen.

### **3. Pfändung und Veräußerung in besonderen Fällen**

#### **a) Pfändung bei Personen, die Landwirtschaft betreiben**

##### § 100

##### (§ 813 Absatz 3 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Ist der Gerichtsvollzieher mit der Pfändung bei einer Person beauftragt, die Landwirtschaft betreibt, und werden voraussichtlich Gegenstände der im § 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO bezeichneten Art zu pfänden sein, so zieht der Gerichtsvollzieher einen landwirtschaftlichen Sachverständigen hinzu, wenn anzunehmen ist, dass der Wert der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 500 Euro übersteigt. <sup>2</sup>Bei einem geringeren Wert soll ein Sachverständiger zugezogen werden, wenn der Schuldner es verlangt und wenn dadurch die Zwangsvollstreckung weder verzögert wird noch unverhältnismäßige Kosten entstehen.

(2) <sup>1</sup>Der Sachverständige hat zu begutachten, ob die zu pfändenden Sachen zu denen gehören, die im § 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO bezeichnet sind oder auf die sich die Hypothek und so weiter erstreckt (vergleiche § 78). <sup>2</sup>Das Gutachten des Sachverständigen ist für den Gerichtsvollzieher nicht bindend; jedoch soll er nur aus besonderen und gewichtigen Gründen von ihm abweichen.

(3) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Gutachtens ist, sofern der Sachverständige es nicht sofort schriftlich oder in einer Anlage zum Pfändungsprotokoll niederlegt, nebst den wesentlichen Gründen in dieses Protokoll aufzunehmen. <sup>2</sup>Ist der Gerichtsvollzieher dem Gutachten bei der Pfändung nicht gefolgt, so sind die Gründe dafür im Protokoll anzugeben.

(4) <sup>1</sup>Dem Sachverständigen ist eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preis seiner Leistung zu gewähren. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher zahlt die Vergütung sofort bei der Pfändung gegen Empfangsbescheinigung aus. <sup>3</sup>Soweit nicht ein anderer ortsüblicher Preis feststeht, sind für die Bemessung die Sätze des JVEG maßgebend. <sup>4</sup>Die Vergütung umfasst sowohl den Wert der Leistung als auch die Aufwandsentschädigung. <sup>5</sup>An Reisekosten sind dem Sachverständigen nur die tatsächlichen Auslagen zu erstatten. <sup>6</sup>Ist der Sachverständige mit der Bemessung seiner Entschädigung nicht einverstanden, so verweist ihn der Gerichtsvollzieher mit seinen Einwendungen gemäß § 766 ZPO an das Vollstreckungsgericht.

**b) Pfändung und Versteigerung von Früchten,  
die noch nicht vom Boden getrennt sind**

§ 101

**Zulässigkeit der Pfändung**

(§ 810 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Früchte, die noch nicht vom Boden getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist, und soweit sie nicht nach § 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO unpfändbar sind. <sup>2</sup>Diese Früchte werden jedoch von der Beschlagnahme dann nicht umfasst, wenn das Grundstück verpachtet ist (§ 21 Absatz 3 ZVG). <sup>3</sup>Gegen den Pächter ist daher die Pfändung trotz der Beschlagnahme des Grundstücks zulässig, soweit ihr nicht § 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO entgegensteht. <sup>4</sup>Früchte im Sinne dieser Bestimmung sind nur die wiederkehrend geernteten Früchte (zum Beispiel Getreide, Hackfrüchte, Obst; dagegen nicht Holz auf dem Stamm, Torf, Kohle, Steine und Mineralien).

(2) <sup>1</sup>Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Reife der Früchte erfolgen. <sup>2</sup>Auf den bevorstehenden Eintritt der Reife achtet der Gerichtsvollzieher besonders, damit er den Versteigerungstermin so rechtzeitig ansetzen kann, dass nicht durch Überreife der Früchte Verluste entstehen können. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher verpflichtet den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde oder den etwa bestellten Hüter, ihm rechtzeitig von der herannahenden Ernte Kenntnis zu geben.

§ 102

**Verfahren bei der Pfändung**

(§ 813 Absatz 3 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Die Pfändung von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, erfolgt nach den Vorschriften über die Pfändung beweglicher Sachen. <sup>2</sup>Insbesondere dürfen die Früchte nur gepfändet werden, wenn sie sich im Alleingewahrsam des Schuldners oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. <sup>3</sup>Ist zum Beispiel ein Grundstück verpachtet oder ist ein Nießbrauch daran bestellt, so ist die Pfändung der Früchte im Rahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Pächter oder Nießbraucher als Schuldner ohne Weiteres zulässig; richtet sich die Zwangsvollstreckung dagegen gegen den Grundstückseigentümer, den Verpächter oder den Besteller des Nießbrauchs, so dürfen die Früchte nur mit Zustimmung des Pächters oder des Nießbrauchers gepfändet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Pfändung ist in geeigneter Weise für jedermann kenntlich zu machen. <sup>2</sup>Dies geschieht durch Aufstellung von Pfandtafeln oder Pfandwischen (Pfandzeichen) mit einer vom Gerichtsvollzieher unterschriebenen Pfandanzeige oder durch andere zweckentsprechende Vorrichtungen, tunlichst unter Verwendung des Dienstsiegels (Dienststempels). <sup>3</sup>In geeigneten Fällen bestellt der Gerichtsvollzieher einen Hüter.

(3) <sup>1</sup>Werden bei der Zwangsvollstreckung gegen eine Person, die Landwirtschaft betreibt, voraussichtlich Früchte zu pfänden sein, die noch nicht vom Boden getrennt sind, so zieht

der Gerichtsvollzieher einen landwirtschaftlichen Sachverständigen zu, wenn anzunehmen ist, dass der Wert der zu pfändenden Gegenstände 500 Euro übersteigt. <sup>2</sup>Der Sachverständige hat zu begutachten, ob die gewöhnliche Zeit der Reife binnen einem Monat zu erwarten ist (§ 101 Absatz 2) und ob die Früchte ganz oder zum Teil zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu der voraussichtlich gleiche oder ähnliche Erzeugnisse gewonnen werden (§ 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO). <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für die Zuziehung des Sachverständigen die Bestimmungen des § 100 Absatz 2 bis 4. <sup>4</sup>Auch wenn der Wert der zu pfändenden Gegenstände unter 500 Euro liegt, soll der Gerichtsvollzieher einen Sachverständigen zuziehen,

1. wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen mit Rücksicht auf die Art und den Umfang des landwirtschaftlichen Betriebes eine sachgemäße Entscheidung der vorstehend bezeichneten Fragen nur auf Grund des Gutachtens eines Sachverständigen erfolgen kann,
  2. wenn der Schuldner die Zuziehung verlangt und hierdurch die Zwangsvollstreckung weiter verzögert wird noch unverhältnismäßige Kosten entstehen.
- (4) Das Pfändungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:
1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und ungefährem Flächeninhalt und die Bezeichnung der Fruchtart, die darauf steht,
  2. die Angabe, welcher Erlös aus der Verwertung der gepfändeten Früchte voraussichtlich zu erwarten ist,
  3. die Angabe, in welcher Weise die Pfändung äußerlich erkennbar gemacht und wer als Hüter bestellt ist oder aus welchen Gründen die Bestellung eines Hüters unterblieben ist,
  4. die Angabe, wann der Eintritt der Ernte zu erwarten ist,
  5. die in Absatz 3 Satz 1 bis 3 bezeichneten Angaben, wenn ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zugezogen ist.

## § 103

### **Trennung der Früchte und Versteigerung**

(§ 824 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Die Früchte dürfen vor der Reife nicht vom Boden getrennt werden. <sup>2</sup>Ihre Versteigerung ist erst nach der Reife zulässig. <sup>3</sup>Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Gerichtsvollzieher – gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen – insbesondere mit Rücksicht darauf, auf welche Weise voraussichtlich ein höherer Erlös zu erzielen ist. <sup>5</sup>Nach diesem Gesichtspunkt entscheidet er auch, ob die Versteigerung im Ganzen oder in einzelnen Teilen geschehen soll.

(2) <sup>1</sup>Sollen die reifen Früchte vor ihrer Aberntung versteigert werden, so hält der Gerichtsvollzieher den Termin in der Regel an Ort und Stelle ab. <sup>2</sup>Sollen die Früchte nach der Trennung versteigert werden, so lässt sie der Gerichtsvollzieher durch eine zuverlässige Person abernten. <sup>3</sup>Es ist nicht unbedingt ausgeschlossen, dass er hierfür auch den Schuldner wählt. <sup>4</sup>Die Vergütung für die Aberntung vereinbart der Gerichtsvollzieher im Voraus. <sup>5</sup>Er beauftragt die Aberntung, soweit es erforderlich ist, um den Ertrag der Ernte mit Sicherheit festzustellen. <sup>6</sup>Er sorgt auch dafür, dass die Ernte bis zur Versteigerung sicher untergebracht und verwahrt wird.

(3) <sup>1</sup>In den Versteigerungsbedingungen ist zu bestimmen, innerhalb welcher Zeit der Käufer die Früchte von dem Grund und Boden wegzuschaffen hat. <sup>2</sup>Der Erlös darf erst ausgezahlt werden, wenn die Früchte weggeschafft sind oder die für ihre Fortschaffung bestimmte Frist verstrichen ist.

(4) <sup>1</sup>Wird dem Gerichtsvollzieher ein Gerichtsbeschluss vorgelegt, durch den die Zwangsvollstreckung in das Grundstück angeordnet ist, so stellt er die Zwangsvollstreckung einstweilen ein; er unterlässt also die Pfändung, die Aberntung und die Versteigerung der Früchte sowie – falls der Käufer die Früchte noch nicht an sich genommen hat – die Auszahlung des Erlöses. <sup>2</sup>Wird die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet, so ist die Zwangsvollstreckung einzustellen, wenn die Beschlagnahme (§§ 20 bis 26 ZVG) erfolgt, solange die Früchte noch nicht vom Boden getrennt sind. <sup>3</sup>Hat die Trennung schon stattgefunden, so ist die Vollstreckung trotz der Beschlagnahme fortzusetzen. <sup>4</sup>Von der Einstellung der Zwangsvollstreckung ist der Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen.

### **c) Pfändung und Veräußerung von Wertpapieren**

#### § 104

#### **Pfändung von Wertpapieren**

(1) <sup>1</sup>Bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen werden Wertpapiere wie bewegliche körperliche Sachen behandelt. <sup>2</sup>Sie werden dadurch gepfändet, dass der Gerichtsvollzieher sie in Besitz nimmt.

(2) <sup>1</sup>Zu den Wertpapieren nach Absatz 1 gehören alle Inhaberpapiere, auch wenn sie auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben sind, sowie alle Aktien, auch wenn sie auf den Namen eines bestimmten Berechtigten lauten. <sup>2</sup>Dagegen gehören Legitimationspapiere nicht dazu (zum Beispiel Sparbücher, Pfandscheine, Lebensversicherungspolice).

(3) Für die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen auf den Namen lautenden, aber durch Indossament übertragbaren Forderungspapieren gelten die Bestimmungen des § 123.

(4) Inländische Banknoten sind bei der Zwangsvollstreckung nicht als Wertpapiere, sondern als bares Geld zu behandeln.

#### § 105

#### **Veräußerung von Wertpapieren**

(§§ 821 bis 823 ZPO)

(1) Die Veräußerung von Wertpapieren erfolgt, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, durch freihändigen Verkauf, sonst durch öffentliche Versteigerung (§ 821 ZPO).

(2) <sup>1</sup>Bei der Veräußerung von Inhaberpapieren genügt die Übergabe des veräußerten Papiers an den Erwerber, um das im Papier verbriefte Recht auf ihn zu übertragen. <sup>2</sup>Dagegen sind Papiere, die durch Indossament übertragen werden können, jedoch nicht Forderungspapiere sind, zum Zweck der Übertragung mit dem Indossament zu versehen (zum Beispiel Namensaktien). <sup>3</sup>Andere Papiere, die auf den Namen lauten, sind mit der Abtretungserklärung zu versehen. <sup>4</sup>Dies gilt auch für auf den Namen umgeschriebene Inhaberpapiere, sofern nicht ihre Rückverwandlung (Absatz 3) beantragt wird.

(3) <sup>1</sup>Die Abtretungserklärung oder das Indossament stellt der Gerichtsvollzieher anstelle des Schuldners aus, nachdem ihn das Vollstreckungsgericht dazu ermächtigt hat (§ 822 ZPO). <sup>2</sup>Ebenso bedarf der Gerichtsvollzieher der Ermächtigung des Vollstreckungsgerichts, wenn er anstelle des Schuldners die Erklärungen abgeben soll, die zur Rückverwandlung einer auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung in eine Inhaberschuldverschreibung erforderlich sind (§ 823 ZPO). <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher fügt dem Antrag, durch den er die Ermächtigung erbittet, den Schuldtitel und das Pfändungsprotokoll bei.

## § 106

### Hilfspfändung

<sup>1</sup>Papiere, die nur eine Forderung beweisen, aber nicht Träger des Rechts sind (zum Beispiel Sparbücher, Pfandscheine, Versicherungsscheine und Depotscheine, ferner Hypotheken- und solche Grundschul- und Rentenschuldbriefe, die nicht auf den Inhaber lauten), sind nicht Wertpapiere im Sinne des § 104. <sup>2</sup>Sie können deshalb auch nicht nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen gepfändet werden. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher kann aber diese Papiere vorläufig in Besitz nehmen (Hilfspfändung). <sup>4</sup>Er teilt dem Gläubiger die vorläufige Wegnahme unverzüglich mit und bezeichnet die Forderungen, auf die sich die Legitimationspapiere beziehen. <sup>5</sup>Die Papiere sind jedoch dem Schuldner zurückzugeben, wenn der Gläubiger nicht alsbald, spätestens innerhalb eines Monats, den Pfändungsbeschluss über die Forderung vorlegt, die dem Papier zugrunde liegt. <sup>6</sup>Die in Besitz genommenen Papiere sind im Pfändungsprotokoll genau zu bezeichnen. <sup>7</sup>Grund- und Rentenschuldbriefe, die auf den Inhaber lauten, werden nach § 104 gepfändet.

### d) Pfändung und Veräußerung von Kraftfahrzeugen

## § 107

### Entfernung des Kraftfahrzeugs aus dem Gewahrsam des Schuldners

(1) <sup>1</sup>Bei der Pfändung eines Kraftfahrzeugs wird in der Regel davon auszugehen sein, dass die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird, wenn das Fahrzeug im Gewahrsam des Schuldners verbleibt (vergleiche § 808 ZPO). <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher nimmt das gepfändete Fahrzeug daher in Besitz, sofern nicht der Gläubiger damit einverstanden ist, dass es im Gewahrsam des Schuldners bleibt, oder eine Wegnahme aus sonstigen Gründen ausnahmsweise nicht erforderlich erscheint.

(2) Kann der Gerichtsvollzieher – obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind – das Fahrzeug nicht in Besitz nehmen (zum Beispiel wegen fehlender Unterbringungs-möglichkeiten) und erscheint die Wegnahme der Kraftfahrzeugpapiere (§§ 108 bis 110) nicht ausreichend, um eine missbräuchliche Benutzung des Kraftfahrzeugs zu verhindern, so muss der Gerichtsvollzieher weitere geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (zum Beispiel die Abnahme und Verwahrung des amtlichen Kennzeichens).

## § 108

### **Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II**

(1) Der Gerichtsvollzieher muss bei der Zwangsvollstreckung in Kraftfahrzeuge die Bedeutung der Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein) und Teil II (früher: Fahrzeugbrief) beachten.

(2) Die Bestimmungen für Kraftfahrzeuge, amtliche Kennzeichen und Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II gelten entsprechend für Anhänger.

## § 109

### **Behandlung der Zulassungsbescheinigung Teil I**

(1) <sup>1</sup>Pfändet der Gerichtsvollzieher ein Kraftfahrzeug, so nimmt er die über das Kraftfahrzeug ausgestellte und im Gewahrsam des Schuldners befindliche Zulassungsbescheinigung Teil I in Besitz, sofern das Fahrzeug nicht gemäß § 107 Absatz 1 im Gewahrsam des Schuldners belassen wird. <sup>2</sup>Findet der Gerichtsvollzieher die Zulassungsbescheinigung Teil I nicht, vermerkt er dies im Protokoll.

(2) Der Gerichtsvollzieher händigt die in seinem Besitz befindliche Zulassungsbescheinigung Teil I dem Erwerber bei der Übergabe des Kraftfahrzeugs gegen Empfangsbestätigung aus.

## § 110

### **Behandlung der Zulassungsbescheinigung Teil II**

(1) Bei der Pfändung eines Kraftfahrzeugs nimmt der Gerichtsvollzieher auch die über das Fahrzeug ausgestellte Zulassungsbescheinigung Teil II in Besitz, wenn er sie im Gewahrsam des Schuldners findet.

(2) <sup>1</sup>Findet der Gerichtsvollzieher die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht, so forscht er durch Befragen des Schuldners oder der bei der Vollstreckung anwesenden Personen (Familienangehörige, beim Schuldner Beschäftigte) nach dem Verbleib der Bescheinigung; das Ergebnis vermerkt er im Protokoll. <sup>2</sup>Befindet sich die Zulassungsbescheinigung Teil II hiernach angeblich in der Hand eines Dritten, so teilt der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger den Namen und die Wohnung des Dritten mit; er gibt möglichst auch an, weshalb sich die Bescheinigung in der Hand des Dritten befindet.

(3) Hat der Gerichtsvollzieher die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht in Besitz nehmen können, so kann er in geeigneten Fällen den Schuldner darauf hinweisen, dass die Pfändung voraussichtlich nach § 111 der Zulassungsstelle mitgeteilt werden wird.

## § 111

### **Benachrichtigung der Zulassungsstelle, Versteigerung**

(1) <sup>1</sup>Hat der Gerichtsvollzieher die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht in Besitz nehmen können, so teilt er dies unverzüglich der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsstelle mit, soweit nicht § 112 etwas anderes bestimmt. <sup>2</sup>Kennt die Zulassungsstelle den Verbleib der Bescheinigung, so verständigt sie den Gerichtsvollzieher; die Zwangsvollstreckung setzt der Gerichtsvollzieher trotzdem fort.

(2) Die Mitteilung soll folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Wohnung des Gläubigers;
2. Namen, Dienststelle und Geschäftsnummer des Gerichtsvollziehers;
3. Bezeichnung des Fahrzeugs unter Angabe der Fabrikmarke;
4. amtliches Kennzeichen;
5. den aus der Zulassungsbescheinigung Teil I ersichtlichen Namen und die Wohnung dessen, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist;
6. Nummer des Fahrgestells;
7. Tag der Pfändung und Versteigerung;
8. Namen und Wohnung des angeblichen Briefbesitzers.

(3) Der Gerichtsvollzieher vermerkt die Absendung der Mitteilung unter Angabe des Tages in seinen Akten.

(4) <sup>1</sup>Die Versteigerung soll nicht vor Ablauf von vier Wochen seit der Pfändung stattfinden.

<sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher braucht jedoch die Mitteilung der Zulassungsstelle nicht abzuwarten.

<sup>3</sup>Vor der Aufforderung zum Bieten weist der Gerichtsvollzieher darauf hin, dass er die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht im Besitz hat und dass es Sache des Erwerbers ist, sich diese für die Zulassung zu beschaffen oder eine Ersatzbescheinigung ausstellen zu lassen; die Belehrung ist im Versteigerungsprotokoll zu vermerken.

## § 112

### **Wegfall oder Aussetzung der Benachrichtigung**

(1) Von der Nachricht an die Zulassungsstelle ist abzusehen, wenn

1. der gewöhnliche Verkaufswert eines Kraftwagens den Betrag von 400 Euro und der eines Kraftrades den Betrag von 200 Euro nicht übersteigt,
2. besondere Umstände die baldige Verwertung erfordern, zum Beispiel die Kosten der Verwahrung im Verhältnis zum voraussichtlichen Erlös zu hoch sind.

(2) <sup>1</sup>Von der Nachricht an die Zulassungsstelle kann einstweilen abgesehen werden, wenn

1. ein sicherer Anhalt für die gütliche Erledigung der Vollstreckung besteht,

2. der Versteigerungstermin von vornherein mit einer Frist von mehr als sechs Wochen angesetzt wird.

<sup>2</sup>Sobald jedoch feststeht, dass das Fahrzeug im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert werden wird, ist die Zulassungsstelle spätestens vier Wochen vor dem Termin zu benachrichtigen.

#### § 113

##### **Behandlung der Zulassungsbescheinigung Teil II bei der Veräußerung des Kraftfahrzeugs**

(1) Besitzt der Gerichtsvollzieher die Zulassungsbescheinigung Teil II, so händigt er sie dem Erwerber bei der Übergabe des Fahrzeugs gegen Empfangsbestätigung aus.

(2) Besitzt der Gerichtsvollzieher die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht, so gibt er dem Erwerber eine mit seiner Unterschrift und dem Dienststempelabdruck versehene Bescheinigung dahin, dass der Erwerber das nach § 111 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 6 näher bezeichnete Kraftfahrzeug in der Zwangsvollstreckung erworben hat und dass die Zulassungsbescheinigung Teil II bei der Pfändung nicht gefunden worden ist.

#### § 114

##### **Anzeige des Erwerbers an die Zulassungsstelle**

Geht ein zugelassenes und nicht endgültig abgemeldetes Kraftfahrzeug im Wege der Zwangsvollstreckung auf einen neuen Eigentümer über, so zeigt der Gerichtsvollzieher den Namen und die Anschrift des Erwerbers unter Bezeichnung des Fahrzeugs nach § 111 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 6 unverzüglich der für das Kraftfahrzeug zuständigen Zulassungsstelle an und fügt die etwaigen Empfangsbestätigungen nach § 109 Absatz 2 und § 113 Absatz 1 bei.

##### **e) Pfändung und Versteigerung von Ersatzteilen eines Luftfahrzeugs, die sich in einem Ersatzteillager befinden**

#### § 115

<sup>1</sup>Das Registerpfandrecht an einem inländischen oder ein Recht an einem ausländischen Luftfahrzeug kann sich auf Ersatzteile erstrecken, die an einer bestimmten Stelle (Ersatzteillager) lagern oder von ihr entfernt werden, nachdem sie in Beschlag genommen worden sind (vergleiche hierzu §§ 68, 69, 71, 105, 106 Absatz 1 Nummer 2 LuftFzG). <sup>2</sup>Soll wegen einer Geldforderung die Zwangsvollstreckung in solche Ersatzteile betrieben werden, so sind die besonderen Vorschriften des § 100 LuftFzG zu beachten.



## f) Pfändung bereits gepfändeter Sachen

### § 116

(§§ 826, 827 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen muss in derselben Form wie eine Erstpfindung erfolgen, wenn sie sich gegen einen anderen Schuldner als den der Erstpfindung richtet (so genannte Doppelpfändung). <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher vermerkt in diesem Fall in den Akten über beide Pfändungen, dass und wann er die Sache auch gegen den anderen Schuldner gepfändet hat.

(2) <sup>1</sup>Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen ist, wenn sie sich gegen denselben Schuldner richtet, ebenfalls als Erstpfindung zulässig. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher soll aber in diesen Fällen regelmäßig durch Anschlusspfändung (§ 826 ZPO) und nicht in der Form einer Erstpfindung pfänden, es sei denn, dass die Rechtsgültigkeit oder das Fortbestehen der vorangegangenen Pfändung zweifelhaft oder die Wirksamkeit einer durch bloße Erklärung bewirkten Anschlusspfändung aus sonstigen Gründen fraglich erscheint (Absatz 3). <sup>3</sup>Zur Bewirkung der Anschlusspfändung genügt die mit Zeitangabe in das Pfändungsprotokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, dass er die Sache für seinen Auftraggeber gleichfalls pfände. <sup>4</sup>War die Erstpfindung von einem anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zuzustellen. <sup>5</sup>Der Gerichtsvollzieher muss sicherstellen, dass bei der weiteren Bearbeitung, insbesondere bei der Versteigerung, keine der Pfändungen übersehen wird, insbesondere, dass Pfändungspfandrechte ruhender Vollstreckungen nicht gefährdet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Anschlusspfändung setzt zu ihrer Wirksamkeit das Bestehen einer staatlichen Verstrickung voraus. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher vergewissert sich deshalb, dass die erste Pfändung eine wirksame Verstrickung herbeigeführt hat und dass diese noch besteht. <sup>3</sup>Er sieht in der Regel das Protokoll ein, das über die erste Pfändung aufgenommen ist. <sup>4</sup>Bei Pfandstücken, die sich im Gewahrsam des Schuldners oder eines anderen befinden, sieht der Gerichtsvollzieher grundsätzlich an Ort und Stelle nach, ob die Pfandstücke noch vorhanden sind und ob die Pfändung noch ersichtlich ist. <sup>5</sup>Unterbleibt die Nachschau, weil der Angetroffene dem Gerichtsvollzieher die Durchsuchung der Wohnung des Schuldners nicht gestattet oder weil der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle niemand angetroffen hat, so hat der Gerichtsvollzieher dies im Protokoll über die Anschlusspfändung festzuhalten, den Gläubiger durch Übersendung einer Protokollabschrift zu unterrichten und auf die Möglichkeit des § 758a ZPO zur Überprüfung des Pfandrechts hinzuweisen; ein Antrag auf Übersendung des Protokolls ist erforderlichenfalls zu unterstellen. <sup>6</sup>Eine Anschlusspfändung darf nicht deshalb unterbleiben, weil eine Nachschau nicht möglich ist. <sup>7</sup>Bei der Anschlusspfändung von Sachen im Gewahrsam eines Dritten ist dessen Herausgabebereitschaft (vergleiche § 70 Absatz 2) erneut festzustellen. <sup>8</sup>Den Wert der Pfandstücke prüft der Gerichtsvollzieher nach. <sup>9</sup>Hat sich der Wert verändert, so gibt er den Wert zum Zeitpunkt der Anschlusspfändung an.

(4) <sup>1</sup>Die Pfändung bereits gepfändeter Gegenstände ist ohne Rücksicht darauf vorzunehmen, ob sich nach Befriedigung der Ansprüche des Gläubigers der Erstpfindung und der Kosten der ersten Vollstreckung noch ein Überschuss erwarten lässt. <sup>2</sup>Eine solche Pfändung

soll jedoch nur erfolgen, wenn die Befriedigung des Gläubigers aus anderen Pfandstücken nicht erlangt werden kann oder wenn sie entweder vom Gläubiger ausdrücklich verlangt wird oder aus besonderen Gründen zweckentsprechender erscheint als die Pfändung anderer, noch nicht gepfändeter Sachen.

(5) <sup>1</sup>Der Auftrag des Gläubigers, für den eine Anschlusspfändung bewirkt ist, geht kraft Gesetzes auf den Gerichtsvollzieher über, der die Erstpfindung durchgeführt hat (§ 827 Absatz 1 ZPO). <sup>2</sup>Daher ist dem Gerichtsvollzieher, der die Erstpfindung durchgeführt hat, der Schuldtitel nebst den sonstigen für die Vollstreckung erforderlichen Urkunden auszuhändigen, sofern nicht das Vollstreckungsgericht die Verrichtungen dieses Gerichtsvollziehers einem anderen überträgt (§ 827 Absatz 1 ZPO). <sup>3</sup>Dem Auftraggeber und dem Schuldner ist hiervon Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher, dem die Fortsetzung der Vollstreckung obliegt, hat sich als von allen Gläubigern beauftragt zu betrachten.

(6) <sup>1</sup>Die Versteigerung erfolgt durch den hiernach zuständigen Gerichtsvollzieher für alle beteiligten Gläubiger. <sup>2</sup>Reicht der Erlös zur Deckung sämtlicher Forderungen nicht aus, so ist er nach der Reihenfolge der Pfändungen zu verteilen. <sup>3</sup>Verlangt ein Gläubiger ohne Zustimmung der übrigen Gläubiger eine andere Art der Verteilung, so ist gemäß § 827 Absatz 2 ZPO zu verfahren.

(7) <sup>1</sup>Die Stundung seitens eines der Gläubiger oder die Einstellung des Verfahrens gegenüber einem der Gläubiger hat auf die Fortsetzung der Vollstreckung für die anderen Gläubiger keinen Einfluss. <sup>2</sup>Wird die Vollstreckung fortgesetzt, so ist der Gläubiger, der gestundet hat oder demgegenüber die Vollstreckung eingestellt ist, zur Wahrung seiner Interessen ohne Verzug zu benachrichtigen. <sup>3</sup>Der auf diesen Gläubiger entfallende Betrag ist zu hinterlegen, und zwar im Fall der Einstellung unter Vorbehalt einer anderweitigen Überweisung, falls der Anspruch des Gläubigers ganz oder teilweise wegfallen sollte. <sup>4</sup>Im Fall der Stundung bedarf es beim Einverständnis des Schuldners mit der Zahlung nicht der Hinterlegung, sofern sie nicht aus anderen Gründen zu erfolgen hat.

(8) <sup>1</sup>Wenn ein anderer Gerichtsvollzieher als derjenige, der die Erstpfindung vorgenommen hat, bei der weiteren Pfändung noch pfandfreie Gegenstände pfändet, so hat er geeignetenfalls bei seinem Auftraggeber nachzufragen, ob dieser mit der Erledigung des ganzen Vollstreckungsauftrags – also auch wegen der neu gepfändeten Sachen – durch den Gerichtsvollzieher einverstanden ist, dem die Versteigerung der früher gepfändeten Sachen zusteht. <sup>2</sup>Wird dieses Einverständnis erteilt, so ist der Auftrag wegen der neu gepfändeten Sachen an den anderen Gerichtsvollzieher abzugeben.

(9) <sup>1</sup>Ist derselbe Gegenstand im Verwaltungsvollstreckungsverfahren oder zur Beitreibung von Abgaben und durch Gerichtsvollzieher für andere Auftraggeber gepfändet, so sind die besonderen Bestimmungen zu beachten, die hierfür in Betracht kommen (§ 6 JBeitRO, die noch anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften, §§ 307, 308 AO). <sup>2</sup>Ist die erste Pfändung im Wege der Verwaltungsvollstreckung erfolgt, so hat der Gerichtsvollzieher bei einer folgenden Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung die Form der Erstpfindung (§ 808 ZPO) zu wählen.

## **g) Gleichzeitige Pfändung für mehrere Gläubiger**

### § 117

#### (§ 827 Absatz 3 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Ein Gerichtsvollzieher, der vor Ausführung einer ihm aufgetragenen Pfändung von den anderen Gläubigern mit der Pfändung gegen denselben Schuldner beauftragt wird, muss alle Aufträge als gleichzeitige behandeln und deshalb die Pfändung für alle beteiligten Gläubiger zugleich bewirken. <sup>2</sup>Auf die Reihenfolge, in der die Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher gelangt sind, kommt es nicht an, sofern nicht die Pfändung auf Grund eines früheren Auftrags schon vollzogen ist; denn der Eingang des Vollstreckungsauftrags für sich allein begründet kein Vorzugsrecht des Gläubigers vor anderen Gläubigern. <sup>3</sup>Steht der Vollziehung eines oder einzelner Aufträge ein Hindernis entgegen, so darf die Erledigung der anderen Aufträge deshalb nicht verzögert werden.

(2) <sup>1</sup>Will der Schuldner vor der Pfändung einen Geldbetrag freiwillig leisten, der die Forderungen sämtlicher Gläubiger nicht deckt, so darf der Gerichtsvollzieher diesen Betrag nur dann als Zahlung annehmen, wenn der Schuldner damit einverstanden ist, dass der Betrag unter allen Gläubigern nach dem Verhältnis der beizutreibenden Forderungen (Absatz 5 Satz 2) verteilt wird. <sup>2</sup>Willigt der Schuldner hierin nicht ein, so ist das Geld für sämtliche Gläubiger zu pfänden.

(3) <sup>1</sup>Über die gleichzeitige Pfändung für mehrere Gläubiger ist nur ein Pfändungsprotokoll aufzunehmen; dieses muss die beteiligten Gläubiger und ihre Schuldtitel bezeichnen und die Erklärung enthalten, dass die Pfändung gleichzeitig für alle bewirkt ist. <sup>2</sup>Bei erfolgloser Vollstreckung gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. <sup>3</sup>§ 86 Absatz 5 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Gläubiger auf Grund eines allgemein gehaltenen Antrags auf Abschrift eines Pfändungsprotokolls nur eine Teilabschrift mit den ihn betreffenden Daten erhält; eine vollständige Protokollabschrift mit den Namen und Forderungen aller beteiligten Gläubiger ist nur auf ausdrücklichen Antrag zu erteilen.

(4) Alle zu pfändenden Sachen sind für alle beteiligten Gläubiger zu pfänden, sofern nicht ein Gläubiger bestimmte Sachen ausgeschlossen hat.

(5) <sup>1</sup>Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger. <sup>2</sup>Der Erlös ist nach dem Verhältnis der beizutreibenden Forderungen zu verteilen, wenn er zur Deckung der Forderungen aller Gläubiger nicht ausreicht. <sup>3</sup>Verlangt ein Gläubiger ohne Zustimmung der übrigen Gläubiger eine andere Art der Verteilung, so ist nach § 827 Absatz 2 ZPO zu verfahren. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt § 116 Absatz 7 entsprechend.

(6) Hat der Gerichtsvollzieher für einen Gläubiger ganz oder teilweise erfolglos vollstreckt und findet er bei der Erledigung des Auftrags eines anderen Gläubigers weitere pfändbare Sachen vor, so verfährt er nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5, sofern der Auftrag des ersten Gläubigers noch besteht und er den Schuldtitel dieses Gläubigers noch besitzt.

(7) Hat der Gerichtsvollzieher eine Pfändung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren und im Auftrag eines anderen Gläubigers durchzuführen, so finden die Absätze 1 bis 6 entsprechende Anwendung.

## 4. Auszahlung des Erlöses

### § 118

#### Berechnung der auszahlenden Beträge

(1) Der Gerichtsvollzieher muss in seinen Akten eine Abrechnung über die Geldbeträge aufstellen, die infolge der Zwangsvollstreckung in seine Hände gelangt sind.

(2) <sup>1</sup>Aus dem Erlös sind vorweg ein etwa dem Schuldner zu erstattender Ersatzbetrag (§§ 74, 75) sowie die Kosten gemäß § 15 Absatz 1 GvKostG zu entnehmen. <sup>2</sup>Darauf ist der Betrag, der dem Gläubiger zusteht, einschließlich der Zinsen und Kosten anzusetzen und der Überschuss festzustellen, der dem Schuldner etwa verbleibt. <sup>3</sup>Reicht der Erlös zur Deckung der Forderung des Gläubigers nicht aus, so ist er zunächst auf die Kosten der Zwangsvollstreckung, sodann auf die übrigen Kosten des Gläubigers, weiter auf die Zinsen der beizutreibenden Forderung und schließlich auf die Hauptleistung zu verrechnen (§ 367 BGB), es sei denn, dass die Anrechnung der Teilleistung nach § 497 Absatz 3 BGB vorzunehmen ist. <sup>4</sup>Wird der Gläubiger nicht voll befriedigt, so muss die Berechnung ergeben, welche von diesen Forderungsarten ungetilgt bleiben. <sup>5</sup>Reicht im Fall der Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe der Erlös nicht zur Befriedigung des Gläubigers aus, so beachtet der Gerichtsvollzieher die Bestimmungen des § 15 Absatz 3 Satz 3 bis 4 GvKostG.

(3) <sup>1</sup>Sind mehrere Gläubiger an dem Erlös beteiligt und reicht dieser nicht zur Deckung aller Forderungen aus, so sind – vorbehaltlich des § 15 Absatz 3 Satz 3 bis 4 GvKostG – zunächst die Kosten des § 15 Absatz 1 GvKostG aus dem Erlös zu entnehmen. <sup>2</sup>Der Resterlös wird sodann nach § 116 Absatz 6 und § 117 Absatz 5 verteilt.

(4) Dem Schuldner ist eine Abschrift der Abrechnung zu erteilen, falls deren wesentlicher Inhalt nicht bereits in die ihm ausgestellte Quittung (§ 757 ZPO) aufgenommen ist.

### § 119

#### Verfahren bei der Auszahlung

(1) Bei Ablieferung von Geld an den Gläubiger sind – vorbehaltlich des § 15 Absatz 3 Satz 3 bis 4 GvKostG – die gesamten Gerichtsvollzieherkosten, für die der Gläubiger haftet, einzuhalten, soweit sie nicht bereits nach § 118 Absatz 2 Satz 1 dem Erlös vorweg entnommen sind; das gilt auch, wenn Geld an einen Bevollmächtigten des Gläubigers abzuführen ist (vergleiche § 31 Absatz 2).

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher führt die Beträge, die auf die Gläubiger entfallen, sowie den etwa für den Schuldner verbleibenden Überschuss unverzüglich an die Empfangsberechtigten ab, soweit die Gelder nicht zu hinterlegen sind. <sup>2</sup>Macht ein Dritter dem Gerichtsvollzieher glaubhaft, dass die alsbaldige Auszahlung seine Rechte auf den Erlös gefährden würde (vergleiche §§ 771, 781, 786, 805 ZPO) und dass deshalb in Kürze ein Einstellungsbeschluss des Gerichts zu erwarten sei, so muss der Gerichtsvollzieher mit der Auszahlung eine angemessene Frist warten. <sup>3</sup>Diese Frist soll regelmäßig nicht mehr als zwei Wochen betragen.

(3) <sup>1</sup>Die Auszahlung ist grundsätzlich über das Gerichtsvollzieher-Dienstkonto abzuwickeln (§ 52 Absatz 7 GVO). <sup>2</sup>Ist im Einzelfall nur eine Barauszahlung möglich, ist diese durch Quittung zu belegen. <sup>3</sup>Die Gründe für die Barauszahlung sind aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Macht ein Dritter auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös geltend (§ 805 ZPO), so darf ihm der Gerichtsvollzieher den beanspruchten Betrag nur dann auszahlen, wenn sämtliche Beteiligten einwilligen oder wenn ein rechtskräftiges Urteil gegen den nicht zustimmenden Gläubiger oder Schuldner vorgelegt wird. <sup>2</sup>Die Einwilligung ist aktenkundig zu machen.

(5) <sup>1</sup>Wird durch den Widerspruch eines Gläubigers gegen die in Aussicht genommene Verteilung eine gerichtliche Verteilung notwendig, so hinterlegt der Gerichtsvollzieher den Erlös, der nach Abzug der zu entnehmenden Kosten (§ 118 Absatz 3) verbleibt. <sup>2</sup>Er zeigt die Sachlage dem Vollstreckungsgericht an und fügt die Schriftstücke bei, die sich auf das Verfahren beziehen.

## 5. Rückgabe von Pfandstücken

### § 120

(1) <sup>1</sup>Pfandstücke, deren Veräußerung nicht erforderlich gewesen ist oder die entweder auf Anweisung des Gläubigers oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung freigegeben sind, stellt der Gerichtsvollzieher ohne Verzug dem Empfangsberechtigten zur Verfügung und gibt sie gegen Empfangsbescheinigung heraus, wenn sie aus dem Gewahrsam des Schuldners oder eines Dritten entfernt waren. <sup>2</sup>War die Pfändung zu Recht erfolgt, hat der Schuldner die Kosten der Zurückschaffung zu tragen, war sie zu Unrecht erfolgt, hat der Gläubiger die Kosten zu tragen. <sup>3</sup>Bei der Bekanntmachung der Freigabe ist der Schuldner ausdrücklich zur Entfernung der Pfandzeichen zu ermächtigen. <sup>4</sup>Ein etwa bestellter Hüter ist von dem Ende der Vollstreckung zu benachrichtigen.

(2) <sup>1</sup>Empfangsberechtigt ist grundsätzlich derjenige, aus dessen Gewahrsam die Sachen genommen worden sind. <sup>2</sup>Ist über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet, so stellt der Gerichtsvollzieher die zurückzugebenden Gegenstände dem Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder zur Verfügung, soweit sie zur Masse gehören.

(3) <sup>1</sup>Befinden sich die Pfandstücke im Gewahrsam des Gerichtsvollziehers oder eines Verwahrers und verweigert oder unterlässt der Empfangsberechtigte innerhalb einer ihm gestellten angemessenen Frist die Abholung der Pfandstücke oder ist der Aufenthalt des Empfangsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann der Gerichtsvollzieher die Pfandstücke hinterlegen (§ 372 BGB) oder nach § 383 BGB verfahren, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen. <sup>2</sup>Bei der Fristsetzung ist der Empfangsberechtigte hierauf hinzuweisen. <sup>3</sup>Gegenstände, die sich in der Pfandkammer befinden, können auch nach § 983 BGB versteigert werden, wenn sich der Empfangsberechtigte oder sein Aufenthalt nicht ermitteln lässt. <sup>4</sup>Die Gründe, aus denen zu einer dieser Maßregeln geschritten wird, sind aktenkundig zu machen; auch ist zu vermerken, welche Versuche zur Ermittlung des Empfangsberechtigten unter-

nommen worden sind. <sup>5</sup>Das Verfahren nach den §§ 383 oder 983 BGB darf der Gerichtsvollzieher nur auf Anordnung seiner vorgesetzten Dienststelle einleiten. <sup>6</sup>Der Gerichtsvollzieher legt dieser die Akten vor.

### III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

#### § 121

#### **Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses** (§§ 829, 835, 840, 857 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Die Pfändung einer Forderung ist mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen (§ 829 Absatz 3 ZPO). <sup>2</sup>Die Zustellung an den Drittschuldner ist daher regelmäßig vor der Zustellung an den Schuldner durchzuführen, wenn nicht der Auftraggeber ausdrücklich etwas anderes verlangt (vergleiche Absatz 3). <sup>3</sup>Diese Zustellung ist zu beschleunigen; in der Zustellungsurkunde ist der Zeitpunkt der Zustellung nach Stunde und Minute anzugeben. <sup>4</sup>Bei Zustellung durch die Post ist nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zu verfahren. <sup>5</sup>Ist der Gerichtsvollzieher mit der Zustellung mehrerer Pfändungsbeschlüsse an denselben Drittschuldner beauftragt, so stellt er sie alle in dem gleichen Zeitpunkt zu und vermerkt in den einzelnen Zustellungsurkunden, welche Beschlüsse er gleichzeitig zugestellt hat. <sup>6</sup>Lässt ein Gläubiger eine Forderung pfänden, die dem Schuldner gegen ihn selbst zusteht, so ist der Pfändungsbeschluss dem Gläubiger wie einem Drittschuldner zuzustellen.

(2) <sup>1</sup>Auf Verlangen des Gläubigers fordert der Gerichtsvollzieher den Drittschuldner bei der Zustellung des Pfändungsbeschlusses auf, binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, dem Gläubiger die in § 840 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 ZPO aufgeführten Erklärungen zu machen, deren Wortlaut in der Aufforderung wiederzugeben ist. <sup>2</sup>Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden (§ 840 ZPO). <sup>3</sup>Die Zustellung an den Drittschuldner kann in solchen Fällen nur im Wege der persönlichen Zustellung bewirkt werden. <sup>4</sup>Eine Erklärung, die der Drittschuldner bei der Zustellung abgibt, ist in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner nach Durchsicht oder nach Vorlesung zu unterschreiben. <sup>5</sup>Gibt der Drittschuldner keine Erklärung ab oder verweigert er die Unterschrift, so ist dies in der Zustellungsurkunde zu vermerken. <sup>6</sup>Eine Erklärung, die der Drittschuldner später dem Gerichtsvollzieher gegenüber abgibt, ist ohne Verzug dem Gläubiger zu übermitteln und, soweit sie mündlich erfolgt, zu diesem Zweck durch ein Protokoll festzustellen. <sup>7</sup>Sollen mehrere Drittschuldner, die in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken wohnen, aber in einem Pfändungsbeschluss genannt sind, zur Abgabe der Erklärungen aufgefordert werden, so führt zunächst der für den zuerst genannten Drittschuldner zuständige Gerichtsvollzieher die Zustellung an die in seinem Amtsgerichtsbezirk wohnenden Drittschuldner aus. <sup>8</sup>Hiernach gibt er den Pfändungsbeschluss an den Gerichtsvollzieher ab, der für die Zustellung an die im nächsten Amtsgerichtsbezirk wohnenden Drittschuldner zuständig ist. <sup>9</sup>Dieser verfährt ebenso, bis an sämtliche Drittschuldner

zugestellt ist. <sup>10</sup>Die Zustellung an den Schuldner (vergleiche Absatz 3) nimmt der zuletzt tätig gewesene Gerichtsvollzieher vor.

(3) <sup>1</sup>Nach der Zustellung an den Drittschuldner stellt der Gerichtsvollzieher den Pfändungsbeschluss mit einer beglaubigten Abschrift der Urkunde über die Zustellung an den Drittschuldner – im Fall der Zustellung durch die Post mit einer beglaubigten Abschrift der Postzustellungsurkunde – auch ohne besonderen Auftrag sofort dem Schuldner zu. <sup>2</sup>Muss diese Zustellung im Ausland bewirkt werden, so geschieht sie durch Aufgabe zur Post. <sup>3</sup>Die Zustellung an den Schuldner unterbleibt, wenn eine öffentliche Zustellung erforderlich sein würde. <sup>4</sup>Ist auf Verlangen des Gläubigers die Zustellung an den Schuldner erfolgt, bevor die Zustellung an den Drittschuldner stattgefunden hat oder ehe die Postzustellungsurkunde dem Gerichtsvollzieher zugegangen ist, so stellt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Abschrift der Zustellungsurkunde nachträglich zu. <sup>5</sup>Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden (zum Beispiel bei Pfändung von Urheber- und Patentrechten), so ist die Pfändung mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Schuldner erfolgt (§ 857 ZPO).

(4) Wird neben dem Pfändungsbeschluss ein besonderer Überweisungsbeschluss erlassen, so ist dieser ebenfalls dem Drittschuldner und sodann unter entsprechender Anwendung von Absatz 3 dem Schuldner zuzustellen (§ 835 Absatz 3 ZPO).

(5) <sup>1</sup>Hat der Gerichtsvollzieher die Zustellung im Fall des Absatzes 1 durch die Post bewirken lassen, so überprüft er die Zustellungsurkunde an den Drittschuldner nach ihrem Eingang und achtet darauf, ob die Zustellung richtig durchgeführt und mit genauer Zeitangabe beurkundet ist. <sup>2</sup>Ist die Zustellung durch die Post fehlerhaft, so stellt er umgehend erneut zu. <sup>3</sup>Sofern es die Umstände erfordern, wählt er dabei die persönliche Zustellung.

## § 122

### **Wegnahme von Urkunden über die gepfändete Forderung**

(§§ 830, 836, 837 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Hat der Gläubiger die Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, oder die Pfändung einer Grundschuld oder Rentenschuld erwirkt, so ist der Schuldner verpflichtet, den etwa bestehenden Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief an den Gläubiger herauszugeben (§§ 830, 857 Absatz 6 ZPO). <sup>2</sup>Dasselbe gilt für andere über eine Forderung vorhandene Urkunden (zum Beispiel Schuldschein, Sparbuch, Pfandschein, Versicherungspolice), wenn außer der Pfändung auch schon die Überweisung zugunsten des Gläubigers erfolgt ist (§ 836 ZPO).

(2) <sup>1</sup>Verweigert der Schuldner die Herausgabe der Urkunden, so nimmt der Gerichtsvollzieher sie ihm weg. <sup>2</sup>Die Wegnahme ist im Wege der Zwangsvollstreckung zu bewirken (§§ 127 bis 132). <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher wird dazu durch den Besitz des Schuldtitels und einer Ausfertigung des Pfändungsbeschlusses (bei Wegnahme eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes) oder des Überweisungsbeschlusses (bei Wegnahme anderer Urkunden) ermächtigt. <sup>4</sup>Der Pfändungs- oder Überweisungsbeschluss ist dem Schuldner spätestens bis zum Beginn der Vollstreckungstätigkeit zuzustellen, welche die Wegnahme der Urkunde zum Ziel hat.

(3) Sind die wegzunehmenden Urkunden in dem Pfändungs- oder Überweisungsbeschluss nicht so genau bezeichnet, dass sie der Gerichtsvollzieher nach dieser Bezeichnung bei dem Schuldner aufsuchen kann, so überlässt er es dem Gläubiger, eine Vervollständigung des Beschlusses bei dem Gericht zu beantragen.

## § 123

### **Pfändung von Forderungen aus Wechseln, Schecks und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können** (§ 831 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Die Zwangsvollstreckung in Forderungen aus Wechseln, Schecks und anderen Wertpapieren, die durch Indossament übertragen werden können, zum Beispiel aus kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen, Konnossementen, Ladescheinen, Lagerscheinen, die an Order gestellt sind (vergleiche § 363 HGB), erfolgt durch ein Zusammenwirken des Gerichtsvollziehers und des Vollstreckungsgerichts. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher pfändet die Forderungen dadurch, dass er die bezeichneten Papiere in Besitz nimmt. <sup>3</sup>Ein Pfändungsbeschluss ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Die weitere Durchführung der Vollstreckung erfolgt sodann auf Antrag des Gläubigers durch das Vollstreckungsgericht.

(2) <sup>1</sup>Forderungen aus Wechseln und ähnlichen Papieren sind Vermögensstücke von ungewissem Wert, wenn die Zahlungsfähigkeit des Drittschuldners nicht unzweifelhaft feststeht. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher soll diese Forderungen nur pfänden, wenn ihn der Gläubiger ausdrücklich dazu angewiesen hat oder wenn andere Pfandstücke entweder nicht vorhanden sind oder zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreichen.

(3) <sup>1</sup>In dem Pfändungsprotokoll ist die weggenommene Urkunde nach Art, Gegenstand und Betrag der Forderung, nach dem Namen des Gläubigers und des Schuldners, dem Tag der Ausstellung und eventuell mit der Nummer genau zu bezeichnen. <sup>2</sup>Auch der Fälligkeitstag der Forderung ist nach Möglichkeit anzugeben. <sup>3</sup>Von der Pfändung ist der Gläubiger unter genauer Bezeichnung der gepfändeten Urkunden und eventuell auch des Fälligkeitstages unverzüglich zu benachrichtigen. <sup>4</sup>Der Schuldtitel ist dem Gläubiger zurückzugeben; dieser benötigt ihn zur Erwirkung des Überweisungsbeschlusses.

(4) Der Gerichtsvollzieher verwahrt die weggenommene Urkunde so lange, bis das Gericht sie einfordert oder bis ihm ein Beschluss des Vollstreckungsgerichts vorgelegt wird, durch den die Überweisung der Forderung an den Gläubiger ausgesprochen oder eine andere Art der Verwertung der Forderung angeordnet wird, zum Beispiel die Veräußerung oder die Herausgabe der den Gegenstand der Forderung bildenden körperlichen Sachen an einen Gerichtsvollzieher.

(5) <sup>1</sup>Werden gepfändete Schecks oder Wechsel zahlbar, bevor eine gerichtliche Entscheidung über ihre Verwertung ergangen ist, so sorgt der Gerichtsvollzieher in Vertretung des Gläubigers für die rechtzeitige Vorlegung, eventuell auch für die Protesterhebung. <sup>2</sup>Wird der Wechsel oder der Scheck bezahlt, so hinterlegt der Gerichtsvollzieher den gezahlten Betrag und benachrichtigt den Gläubiger und den Schuldner hiervon.



(6) Der Gerichtsvollzieher darf die Urkunde über die gepfändete Forderung nur gegen Empfangsbescheinigung des Gläubigers oder – wenn die Forderung freigegeben wird – des Schuldners herausgeben.

## § 124

### **Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen**

(§§ 846 bis 849, 854 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Bei der Zwangsvollstreckung in Ansprüche des Schuldners, auf Grund deren der Drittschuldner bewegliche körperliche Sachen herauszugeben oder zu leisten hat, erfolgt die Pfändung nach den Vorschriften über die Pfändung von Geldforderungen, also regelmäßig durch die Zustellung eines gerichtlichen Pfändungsbeschlusses. <sup>2</sup>Eine Ausnahme gilt, wenn die Forderung in einem indossablen Papier verbrieft ist (zum Beispiel bei kaufmännischen Anweisungen über die Leistung von Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen, bei Lagerscheinen, Ladescheinen und Konnossementen); in diesen Fällen geschieht die Pfändung dadurch, dass der Gerichtsvollzieher das Papier in Besitz nimmt. <sup>3</sup>In dem gerichtlichen Pfändungsbeschluss oder im Fall des § 123 durch einen besonderen Beschluss wird angeordnet, dass die geschuldeten Sachen an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sind (§ 847 ZPO).

(2) <sup>1</sup>Der Pfändungsbeschluss als solcher ermächtigt jedoch den Gerichtsvollzieher nicht, die Herausgabe der Sachen gegen den Willen des Drittschuldners zu erzwingen. <sup>2</sup>Verweigert der Drittschuldner die Herausgabe, so muss sich der Gläubiger den Anspruch zur Einziehung überweisen lassen und dann Klage gegen den Drittschuldner erheben. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher beurkundet deshalb in diesem Fall die Weigerung des Drittschuldners und überlässt das Weitere dem Gläubiger.

(3) <sup>1</sup>Ist dagegen der Drittschuldner zur Herausgabe oder zur Leistung bereit, so nimmt der Gerichtsvollzieher, dessen Ermächtigung durch den Besitz des Schuldtitels und einer Ausfertigung des Beschlusses dargetan wird, die Sache beim Drittschuldner gegen Quittung oder gegen Herausgabe des indossablen Papiers in Empfang. <sup>2</sup>In dem aufzunehmenden Protokoll bezeichnet er die Sache. <sup>3</sup>Das weitere Verfahren wegen Unterbringung und Verwertung der übernommenen Sache richtet sich nach den Vorschriften, die für die Verwertung gepfändeter Sachen gelten (§ 847 Absatz 2 ZPO). <sup>4</sup>Durch die Herausgabe des Gegenstands seitens des Drittschuldners geht das Pfandrecht, das durch die Pfändung des Anspruchs begründet worden ist, ohne neue Pfändung in ein Pfandrecht an der Sache selbst über.

(4) Von der Übernahme und von dem anberaumten Versteigerungstermin sind der Schuldner und der Gläubiger zu benachrichtigen.

(5) Hat der Gläubiger gegen den Drittschuldner einen vollstreckbaren Titel erlangt, nach dessen Inhalt der Drittschuldner die Sache zum Zweck der Zwangsvollstreckung an einen Gerichtsvollzieher herauszugeben hat, so nimmt der Gerichtsvollzieher die Sache dem Drittschuldner auf Grund dieses Titels nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen weg und verwertet sie.

(6) <sup>1</sup>Das Verfahren bei einer Pfändung desselben Anspruchs für mehrere Gläubiger ist in § 854 ZPO näher geregelt. <sup>2</sup>Für die Reihenfolge der Pfändungen ist die Zeit entscheidend, zu der die einzelnen Pfändungsbeschlüsse dem Drittschuldner zugestellt sind.

(7) Liegt der Antrag eines anderen Gläubigers zur Pfändung der an den Gerichtsvollzieher herauszugebenden Sachen vor, so sind die Sachen bei der Übernahme gleichzeitig zu pfänden.

## § 125

### **Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von unbeweglichen Sachen und eingetragenen Schiffen, Schiffsbauwerken, Schwimmdocks, inländischen Luftfahrzeugen, die in der Luftfahrzeugrolle eingetragen sind, sowie ausländischen Luftfahrzeugen**

(§§ 846, 847a, 848 ZPO; § 99 Absatz 1, § 106 Absatz 1 Nummer 1 LuftFzG)

<sup>1</sup>Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung folgender Gegenstände:

1. unbewegliche Sachen,
2. eingetragene Schiffe,
3. eingetragene und eintragungsfähige Schiffsbauwerke und im Bau befindliche oder fertig gestellte Schwimmdocks,
4. inländische Luftfahrzeuge, die in der Luftfahrzeugrolle oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind,
5. ausländische Luftfahrzeuge,

erfolgt gleichfalls durch Zustellung eines gerichtlichen Pfändungsbeschlusses. <sup>2</sup>Für die Zustellung gelten die Bestimmungen in § 121 entsprechend (§ 846 ZPO). <sup>3</sup>Die unbewegliche Sache wird an einen von dem Amtsgericht der belegen Sache zu bestellenden Sequester, das Schiff, Schiffsbauwerk, im Bau befindliche oder fertig gestellte Schwimmdock oder Luftfahrzeug an einen vom Vollstreckungsgericht zu bestellenden Treuhänder herausgegeben (§ 847a ZPO in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, der Schiffsregisterordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (SchRGÄndG), §§ 848, 855, 855a ZPO; § 99 Absatz 1, § 106 Absatz 1 Nummer 1 LuftFzG).

## § 126

### **Zustellung der Benachrichtigung, dass die Pfändung einer Forderung oder eines Anspruchs bevorsteht (so genannte Vorphändung)**

(1) <sup>1</sup>Der Gläubiger kann dem Drittschuldner und dem Schuldner schon vor der Pfändung einer Forderung oder eines Anspruchs die Benachrichtigung, dass die Pfändung bevorsteht, mit den in § 845 ZPO näher bezeichneten Aufforderungen zustellen lassen. <sup>2</sup>Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat zugunsten des Gläubigers die Wirkung eines Arrestes, sofern innerhalb eines Monats seit ihrer Zustellung die angekündigte Pfändung erfolgt.

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher muss deshalb die Zustellung dieser Benachrichtigung an den Drittschuldner besonders beschleunigen und den Zustellungszeitpunkt (Tag, Stunde, Minute) beurkunden oder veranlassen, dass dies durch den Postbediensteten erfolgt. <sup>2</sup>Auf die Zustellung finden die Vorschriften des § 121 Absatz 1 und 3 bis 5 entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher hat nicht zu prüfen, ob dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt und ob der Schuldtitel bereits zugestellt ist.

(3) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher hat die Benachrichtigung mit den Aufforderungen selbst anzufertigen, wenn er von dem Gläubiger hierzu ausdrücklich beauftragt worden ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Vorphändung von Vermögensrechten im Sinne des § 857 ZPO (vergleiche § 857 Absatz 7 ZPO). <sup>3</sup>In diesem Fall hat der Gerichtsvollzieher zu prüfen, ob der Gläubiger einen vollstreckbaren Schuldtitel erwirkt hat und ob die Voraussetzungen der §§ 711, 712, 720a, 751, 752, 756, 795, 930 ZPO vorliegen. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher hat die vorzupfändende Forderung nach Gläubiger, Schuldner und Rechtsgrund in der Benachrichtigung möglichst so genau zu bezeichnen, dass über die Identität der Forderung kein Zweifel bestehen kann.

(4) <sup>1</sup>Stellt der Gerichtsvollzieher lediglich eine vom Gläubiger selbst angefertigte Benachrichtigung zu, so obliegt ihm nicht die Prüfungspflicht nach Absatz 3 Satz 3. <sup>2</sup>In diesem Fall wirkt er bei der Vorphändung nur als Zustellungsorgan mit.

### **C. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen**

#### § 127

#### **Bewegliche Sachen**

(§§ 883, 884, 897 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Hat der Schuldner nach dem Schuldtitel eine bestimmte bewegliche Sache oder eine gewisse Menge von bestimmten beweglichen Sachen herauszugeben, so wird die Zwangsvollstreckung dadurch bewirkt, dass der Gerichtsvollzieher die Sache dem Schuldner wegnimmt und sie dem Gläubiger übergibt. <sup>2</sup>Hat der Schuldner eine Menge von vertretbaren Sachen (§ 91 BGB) oder von Wertpapieren zu leisten, so ist in derselben Weise zu verfahren, sofern der Gerichtsvollzieher Sachen der geschuldeten Gattung im Gewahrsam des Schuldners vorfindet. <sup>3</sup>Befindet sich die herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so darf sie der Gerichtsvollzieher nur wegnehmen, wenn der Dritte zur Herausgabe bereit ist (§ 70 Absatz 2) oder wenn die Zwangsvollstreckung auch in das in seinem Gewahrsam befindliche Vermögen zulässig ist. <sup>4</sup>In den übrigen Fällen überlässt es der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger, bei dem Vollstreckungsgericht die Überweisung des Anspruches des Schuldners auf Herausgabe der Sache zu erwirken (§ 886 ZPO).

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher händigt die weggenommenen Sachen dem Gläubiger unverzüglich gegen Empfangsbescheinigung aus oder sendet sie an ihn ab. <sup>2</sup>Die Sachen sollen dem Gläubiger tunlichst an Ort und Stelle ausgehändigt werden. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher zeigt dem Gläubiger den Tag und die Stunde der beabsichtigten Vollstreckung rechtzeitig an, damit sich dieser zur Empfangnahme der Sachen an dem Ort der Vollstreckung einfinden oder

einen Vertreter entsenden und die notwendigen Maßnahmen zur Fortschaffung der Sachen treffen kann.

(3) Macht ein Dritter bei der Vollstreckung ein Recht an dem wegzunehmenden Gegenstand geltend, das ihn zur Erhebung der Widerspruchsklage (§ 771 ZPO) berechtigt, so verweist ihn der Gerichtsvollzieher an das Gericht.

(4) Trifft mit dem Auftrag des Gläubigers auf Wegnahme einer Sache ein Pfändungsbeschluss nach § 124 zusammen, so nimmt der Gerichtsvollzieher die Sache in Besitz und überlässt es den Beteiligten, eine Einigung oder eine gerichtliche Entscheidung über ihre Rechte herbeizuführen.

(5) <sup>1</sup>Trifft mit dem Auftrag eines Gläubigers auf die Wegnahme einer Sache der Auftrag eines anderen Gläubigers auf Pfändung zusammen, so verfährt der Gerichtsvollzieher – sofern nicht die Sachlage oder der Inhalt der Aufträge eine andere Erledigung erfordern – wie folgt. <sup>2</sup>Er führt zunächst die Pfändung durch. <sup>3</sup>Hierbei pfändet er die herauszugebenden Sachen nur dann ganz oder teilweise, wenn andere Pfandstücke nicht oder nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind. <sup>4</sup>Pfändet er zugunsten des einen Gläubigers Sachen, die der Schuldner an den anderen Gläubiger herauszugeben hat, so nimmt er sie dem Schuldner auf Verlangen des Gläubigers, der die Herausgabe verlangen kann, für diesen Gläubiger weg. <sup>5</sup>Er darf sie jedoch dem Gläubiger nicht herausgeben, sondern muss sie in seinem Besitz behalten. <sup>6</sup>Die Zwangsvollstreckung in diese Sachen darf er erst fortsetzen, sobald sie der eine Gläubiger von dem Recht des anderen befreit hat. <sup>7</sup>Soweit die herauszugebenden Sachen nicht gepfändet sind, nimmt der Gerichtsvollzieher sie dem Schuldner weg und übergibt sie dem Gläubiger.

(6) <sup>1</sup>In dem Protokoll über die Vollstreckungshandlung sind die weggenommenen Sachen genau zu bezeichnen. <sup>2</sup>Bei vertretbaren Sachen sind Maß, Zahl und Gewicht anzugeben, bei Wertpapieren der Nennwert, die Nummer oder die sonstigen Unterscheidungsmerkmale sowie die bei dem Stammpapier vorgefundenen Zins- oder Gewinnanteil- oder Erneuerungsscheine. <sup>3</sup>Das Protokoll muss ferner ergeben, ob die Sachen dem Gläubiger ausgehändigt, an ihn abgesandt oder in welcher anderen Weise sie untergebracht sind. <sup>4</sup>Findet der Gerichtsvollzieher die geschuldeten Sachen nicht oder nur zum Teil vor, so macht er dies im Protokoll ersichtlich; ebenso vermerkt er es im Protokoll, wenn der Schuldner bestreitet, dass die weggenommenen Sachen die geschuldeten sind, oder wenn ein Dritter Rechte auf den Besitz der Sachen geltend macht.

(7) <sup>1</sup>Ist der Schuldner zur Übertragung des Eigentums oder zur Bestellung eines Rechts an einer beweglichen Sache, auf Grund dessen der Gläubiger die Besitzeinräumung verlangen kann, verurteilt, so nimmt der Gerichtsvollzieher die Sache dem Schuldner unter Beachtung der vorstehenden Vorschriften weg und händigt sie dem Gläubiger aus. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für den Hypotheken-, Grundschild- oder Rentenschuldbrief, wenn der Schuldner zur Bestellung, zur Abtretung oder zur Belastung der durch diese Urkunde verbrieften Hypothek, Grundschild oder Rentenschuld verurteilt ist (§ 897 ZPO).

**Unbewegliche Sachen sowie  
eingetragene Schiffe, Schiffsbauwerke und Schwimmdocks**  
(§ 765a Absatz 3, § 885 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Hat der Schuldner nach dem Schuldtitel ein Grundstück, einen Teil eines Grundstücks, Wohnräume oder sonstige Räume oder ein eingetragenes Schiff, Schiffsbauwerk oder im Bau befindliches oder fertig gestelltes Schwimmdock herauszugeben, so wird die Zwangsvollstreckung dadurch vollzogen, dass der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz setzt und den Gläubiger in den Besitz einweist. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner aufzufordern, eine Anschrift zum Zweck von Zustellungen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher teilt dem Gläubiger und dem Schuldner Tag und Stunde der beabsichtigten Vollstreckung rechtzeitig vor dem Vollstreckungstermin mit. <sup>2</sup>Die Benachrichtigung ist dem Schuldner zuzustellen. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher benachrichtigt den Schuldner zusätzlich durch einfachen Brief von dem Vollstreckungstermin, wenn zu besorgen ist, dass die zuzustellende Benachrichtigung den Schuldner nicht erreicht. <sup>4</sup>Dies gilt nicht, wenn der Gerichtsvollzieher eine Entscheidung des Familiengerichts in einer Gewaltschutz- oder Ehewohnungssache (§§ 210, 200 Absatz 1 FamFG) vor der Zustellung vollziehen darf, weil das Gericht dies gemäß § 53 Absatz 2 Satz 1, § 209 Absatz 3 Satz 1 oder § 216 Absatz 2 Satz 1 FamFG als zulässig angeordnet hat, oder die Zustellung auf Verlangen des Antragstellers gegenüber dem Gerichtsvollzieher gemäß § 214 Absatz 2 Halbsatz 2 FamFG nicht vor der Vollstreckung erfolgen darf. <sup>5</sup>Zwischen dem Tag der Zustellung und dem Tag des Vollstreckungstermins müssen wenigstens drei Wochen liegen. <sup>6</sup>Die Zustellung kann unterbleiben, wenn der Schuldner unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt unbekannt ist. <sup>7</sup>Eine öffentliche Zustellung soll nicht erfolgen. <sup>8</sup>Die Herausgabe der Räume kann auch in Abwesenheit des Gläubigers bewirkt werden, wenn der Gläubiger durch die von dem Gerichtsvollzieher getroffenen Maßregeln (zum Beispiel Übergabe der Schlüssel, Bestellung des Hüters) in die Lage versetzt wird, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die Räume auszuüben. <sup>9</sup>Auch die Anwesenheit des Schuldners ist nicht notwendig.

(3) <sup>1</sup>Das bewegliche Zubehör (§§ 97, 98 BGB) ist Gegenstand der Vollstreckung in das Grundstück, auch wenn es im Schuldtitel nicht ausdrücklich erwähnt ist. <sup>2</sup>Es ist dem Räumungsgläubiger herauszugeben oder auf dem Grundstück zu belassen.

(4) <sup>1</sup>Bewegliche Sachen, die weder mit herauszugeben noch wegen einer gleichzeitig beizutreibenden Forderung oder wegen der Kosten zu pfänden sind, entfernt der Gerichtsvollzieher von dem Grundstück, Schiff (Schiffsbauwerk, im Bau befindlichen oder fertig gestelltes Schwimmdock) oder aus den Räumen, falls nicht der Gläubiger der Entfernung wegen eines Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts widerspricht, das er an diesen Sachen in Anspruch nimmt. <sup>2</sup>Macht der Gläubiger sein Vermieter- oder Verpächterpfandrecht an allen in den Räumen befindlichen Sachen geltend, darf der Gerichtsvollzieher die Existenz eines solchen Rechts nicht prüfen, und zwar auch nicht im Hinblick auf § 811 ZPO. <sup>3</sup>Er belässt die Sachen in den Räumen und weist den Gläubiger in den Besitz der Räume ein. <sup>4</sup>Damit ist die Räumung beendet und der Räumungstitel verbraucht. <sup>5</sup>In den Fällen, in denen die Überlassung

der Wohnung an den Gläubiger (verletzte Person) gemäß § 2 Absatz 2 GewSchG befristet ist, kommt die Entfernung der beweglichen Sachen des Schuldners (Täter) aus der Wohnung gegen seinen Willen nicht in Betracht. <sup>6</sup>Die Sachen sind dem Schuldner außerhalb des zu räumenden Objekts zu übergeben oder zur Verfügung zu stellen. <sup>7</sup>Ist der Schuldner abwesend, so tritt an seine Stelle sein Bevollmächtigter oder eine erwachsene Person, die zu seiner Familie gehört oder in seiner Familie beschäftigt ist, oder ein erwachsener ständiger Mitbewohner. <sup>8</sup>Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, die herauszugebenden Sachen in ein anderes (zum Beispiel neu angemietetes) Objekt des Schuldners zu schaffen. <sup>9</sup>Er ist jedoch befugt, dies auf Antrag des Schuldners dann zu tun, wenn die hierdurch entstehenden Kosten nicht höher als diejenigen sind, die durch den Transport des Räumungsguts in die Pfandkammer und durch dessen Lagerung entstehen würden.

(5) <sup>1</sup>Ist weder der Schuldner noch eine der in Absatz 4 Satz 7 bezeichneten Personen anwesend oder wird die Entgegennahme verweigert, so schafft der Gerichtsvollzieher die in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Sachen auf Kosten des Schuldners in die Pfandkammer oder trägt sonst für ihre Verwahrung Sorge. <sup>2</sup>Unpfändbare Sachen und solche Sachen, bei denen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen ein Verwertungserlös nicht zu erwarten ist, hat er bis zu ihrer Veräußerung oder ihrer Vernichtung jederzeit, das heißt zu den üblichen Geschäftszeiten des Gerichtsvollziehers, ohne Weiteres, insbesondere ohne irgendwelche Kostenzahlungen des Schuldners auf dessen Verlangen herauszugeben. <sup>3</sup>Bewegliche Sachen, an deren Aufbewahrung auch bei Anlegung eines engen Maßstabs an die Erfüllung der Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der Betrachtung der weiteren Verwendung durch einen unvoreingenommenen Dritten offensichtlich kein Interesse seitens des Schuldners besteht, sollen unverzüglich vernichtet werden. <sup>4</sup>Ein offensichtlich fehlendes Interesse an der Aufbewahrung kann der Gerichtsvollzieher in der Regel bei gewöhnlichem Abfall und Unrat annehmen, die durch Verwertung oder Beseitigung unter Beachtung der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu vernichten sind. <sup>5</sup>Allerdings umfasst der Vollstreckungsauftrag nicht die unmittelbare Beseitigung durch den Gerichtsvollzieher in solchen Fällen, die eine aufwändige und kostenintensive Entsorgung von sehr großen Mengen Mülls, die auf dem herauszugebenden Grundstück lagern, oder von Altlasten erforderlich machen. <sup>6</sup>Für die entstehenden Kosten der Räumung einschließlich der Kosten der ersten Einlagerung ist der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher gemäß § 4 GvKostG vorschusspflichtig.

(6) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher benachrichtigt den Schuldner, dass er die verwertbaren Sachen, auch soweit sie unpfändbar sind, verkaufen und den Erlös nach Abzug der Unkosten hinterlegen und die unverwertbaren Sachen vernichten wird, wenn der Schuldner die Sachen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Räumung herausverlangt oder sie zwar innerhalb dieser Frist herausverlangt, aber die aufgelaufenen Kosten nicht innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat, das heißt in diesem Fall nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Räumung, bezahlt. <sup>2</sup>Die Mitteilung soll zugleich die Höhe der zu erstattenden Kosten und den Hinweis enthalten, dass unpfändbare Sachen und Sachen, für die ein Verwertungserlös nicht zu erwarten ist, jederzeit und ohne irgendwelche Kostenzahlungen an den Schuldner herausgegeben werden. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher kann die Mitteilung schon in die Benachrichtigung über den Vollstreckungstermin aufnehmen (Absatz 2). <sup>4</sup>In diesem Fall ist der Schuldner darauf hinzuweisen, dass dieser die Höhe der zu erstattenden Kosten bei ihm erfragen kann.

(7) <sup>1</sup>Die Veräußerung der verwertbaren Sachen erfolgt nach den Vorschriften über die Pfandversteigerung (§§ 806, 814 und 817 ZPO). <sup>2</sup>Die Schutzvorschriften, die bei der Pfändung von Sachen gelten (§§ 803 Absatz 2, 811, 811c, 812, 816, 817a ZPO), finden keine Anwendung. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher darf aus dem Erlös, bevor er diesen hinterlegt, seine noch offenen, durch den Vorschuss des Gläubigers nicht gedeckten Kosten für Räumung, Einlagerung und Verkauf (Versteigerung) unmittelbar abziehen. <sup>4</sup>Über die Hinterlegung unterrichtet er den Gläubiger, der einen Vorschuss geleistet hat.

(8) <sup>1</sup>Nach Ablauf der in Absatz 6 Satz 1 genannten Frist entscheidet der Gerichtsvollzieher nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vernichtung des wertlosen oder nach seiner Einschätzung unverwertbaren Räumungsgutes. <sup>2</sup>Eines vorangehenden erfolglosen Verwerfungsversuches bedarf es nicht.

(9) <sup>1</sup>In dem Protokoll über die Vollstreckungshandlung ist das zu räumende Objekt genau zu bezeichnen. <sup>2</sup>Das Protokoll muss ferner ergeben, welche Personen der Vollstreckungshandlung beigewohnt haben, welche Maßregeln getroffen worden sind, um den Schuldner aus dem Besitz zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen, und welche Zubehörtücke dem Gläubiger mit übergeben worden sind. <sup>3</sup>Nimmt der Gerichtsvollzieher Sachen des Schuldners in Verwahrung, so gibt er die Sachen, den Grund und die Art der Verwahrung im Protokoll an.

## § 129

### **Beschränkter Vollstreckungsauftrag**

(§ 885a ZPO)

(1) Der Vollstreckungsauftrag kann auf die Maßnahmen nach § 128 Absatz 1 beschränkt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher hat in seinem Protokoll die frei ersichtlichen beweglichen Sachen zu dokumentieren, die er bei der Vornahme der Vollstreckungshandlung vorfindet. <sup>2</sup>Die Dokumentation muss nicht die Anforderungen an eine vollständige Inventarisierung erfüllen. <sup>3</sup>Sie beschränkt sich auf die in Räumen frei einsehbaren beweglichen Sachen. <sup>4</sup>Behältnisse muss der Gerichtsvollzieher für die Dokumentation nicht öffnen. <sup>5</sup>Insbesondere muss er weder Schranktüren öffnen noch Schubladen herausziehen und den Inhalt von Schränken und Schubladen weder vollständig noch zum Teil herausnehmen. <sup>6</sup>Eine Pflicht zur weitergehenden Dokumentation, die unter Umständen mit aufwändigen Feststellungen über den Zustand aller in den Räumlichkeiten befindlichen Sachen verbunden sein kann, trifft den Gerichtsvollzieher nicht. <sup>7</sup>Er kann nach seinem Ermessen bei der Dokumentation Bildaufnahmen in elektronischer oder in analoger Form herstellen. <sup>8</sup>Die elektronischen Bilder sind im Gerichtsvollzieherbüro unter Verwendung geeigneter, den üblichen Standards der Datensicherheit und des Datenschutzes entsprechender elektronischer Speichermedien zu verwahren.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 weist der Gerichtsvollzieher zusammen mit der Mitteilung des Räumungstermins sowohl den Schuldner als auch den Gläubiger ausdrücklich schriftlich auf die Bestimmungen des § 885a Absatz 2 bis 5 ZPO hin.

## § 130

### **Besondere Vorschriften über die Räumung von Wohnungen**

- (1) Die Anberaumung des Räumungstermins ist schon vor Ablauf der Räumungsfrist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Während der Geltungsdauer einer einstweiligen Anordnung in Gewaltschutzsachen, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen aus dem Bereich der Ehwohnungssachen sind, und in Ehwohnungssachen kann der Gerichtsvollzieher den Schuldner mehrfach aus dem Besitz der Wohnung setzen und den Gläubiger in den Besitz der Wohnung einweisen, ohne dass es weiterer Anordnungen oder einer erneuten Zustellung an den inzwischen wieder in die Wohnung eingezogenen Schuldner bedarf (§ 96 Absatz 2 FamFG). <sup>2</sup>Nach jeder Erledigung eines Auftrags ist der Vollstreckungstitel innerhalb seiner Geltungsdauer jeweils dem Gläubiger zurückzugeben, der dem Gerichtsvollzieher durch die erneute Übergabe des Titels einen neuen Auftrag erteilen kann. <sup>3</sup>Im Übrigen ist bei der Vollziehung von Entscheidungen des Familiengerichts in Verfahren nach § 2 GewSchG zur Überlassung einer von Gläubiger (verletzte Person) und Schuldner (Täter) gemeinsam genutzten Wohnung und der in solchen Verfahren erlassenen einstweiligen Anordnungen entsprechend § 134 zu verfahren.
- (3) <sup>1</sup>Ist zu erwarten, dass der Räumungsschuldner durch Vollstreckung des Räumungstitels obdachlos werden wird, so benachrichtigt der Gerichtsvollzieher unverzüglich die für die Unterbringung von Obdachlosen zuständige Verwaltungsbehörde. <sup>2</sup>Die Befugnis des Gerichtsvollziehers, die Zwangsvollstreckung aufzuschieben, richtet sich nach § 65.
- (4) Nimmt die für die Unterbringung von Obdachlosen zuständige Behörde die bisherigen Räume des Schuldners ganz oder teilweise für dessen vorläufige Unterbringung auf ihre Kosten in Anspruch, so unterlässt der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung hinsichtlich der in Anspruch genommenen Räume.

## § 131

### **Räumung eines zwangsweise versteigerten Grundstücks, Schiffes, Schiffsbauwerks oder Schwimmdocks oder eines unter Zwangsverwaltung gestellten Grundstücks**

- (1) <sup>1</sup>Im Fall des § 93 ZVG erfolgt die Räumung im Auftrag des Erstehers nach den Vorschriften der §§ 128 bis 130. <sup>2</sup>Im Hypothekenhaftungsverband befindliche und im Rahmen der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung beschlagnahmte Sachen, insbesondere Zubehör gemäß §§ 97 und 98 BGB, sind auf dem Grundstück zu belassen und dem Ersteher zu übergeben. <sup>3</sup>Diese Vorschriften finden im Fall der Räumung eines versteigerten eingetragenen Schiffes, Schiffsbauwerks oder (im Bau befindlichen oder fertig gestellten) Schwimmdocks entsprechende Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>In den Fällen der § 94 Absatz 2 und § 150 Absatz 2 ZVG kann der Gerichtsvollzieher von dem Vollstreckungsgericht beauftragt werden, ein Grundstück dem Zwangsverwalter zu übergeben. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher setzt in diesem Fall den Schuldner aus dem Besitz und weist den Zwangsverwalter in den Besitz ein. <sup>3</sup>Er wird zur Vornahme dieser Handlung durch



den gerichtlichen Auftrag oder den Auftrag des Zwangsverwalters ermächtigt. <sup>4</sup>Einer Klausel und einer (erneuten) Zustellung dieser Urkunden bedarf es nicht. <sup>5</sup>Der Auftrag ist dem Schuldner oder der an Stelle des Schuldners angetroffenen Person vorzuzeigen und auf Verlangen in Abschrift mitzuteilen. <sup>6</sup>Wohnt der Schuldner auf dem Grundstück, so sind ihm die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen, sofern das Vollstreckungsgericht nichts anderes bestimmt hat (§ 149 ZVG).

## § 132

### **Bewachung und Verwahrung eines Schiffes, Schiffsbauwerks, Schwimmdocks oder Luftfahrzeugs**

<sup>1</sup>Werden Schiffe, Schiffsbauwerke, im Bau befindliche oder fertig gestellte Schwimmdocks oder Luftfahrzeuge zwangsversteigert, so kann das Vollstreckungsgericht in den Fällen der §§ 165, 170, 171c Absatz 2 und 3 sowie § 171g ZVG den Gerichtsvollzieher mit ihrer Bewachung und Verwahrung beauftragen. <sup>2</sup>In diesem Fall beschränkt sich die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, soweit das Vollstreckungsgericht keine besonderen Anweisungen erteilt, in der Regel darauf, sie anzuketten, die Beschlagnahme kenntlich zu machen, das Inventar aufzunehmen, die vorhandenen Schiffs- oder Bordpapiere wegzunehmen sowie einen Wachtposten (Hüter, Bewachungsunternehmen) zu bestellen und zu überwachen. <sup>3</sup>Die Bestellung des Wachtposten und die dadurch entstehenden Kosten teilt der Gerichtsvollzieher dem Vollstreckungsgericht unverzüglich mit. <sup>4</sup>Ohne Weisung des Vollstreckungsgerichts darf der Gerichtsvollzieher von der Bestellung eines Wachtpostens nur absehen, wenn die Sicherheit des Schiffes (Schiffsbauwerks, Schwimmdocks) oder Luftfahrzeugs anderweit gewährleistet erscheint. <sup>5</sup>Für die Bewachung ist der Gerichtsvollzieher nicht verantwortlich, wenn er nur mit der Übergabe zur Bewachung und Verwahrung an eine ihm bezeichnete Person beauftragt ist.

### **D. Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des Widerstands des Schuldners gegen Handlungen, die er nach den §§ 887, 890 ZPO zu dulden hat, oder zur Beseitigung von Zuwiderhandlungen des Schuldners gegen eine Unterlassungsverpflichtung aus einer Anordnung nach § 1 GewSchG (§ 96 FamFG)**

## § 133

<sup>1</sup>Einen unberechtigten Widerstand des Schuldners muss der Gerichtsvollzieher unter Beachtung der §§ 758 und 759 ZPO – nötigenfalls mit Gewalt, jedoch unter Vermeidung jeder unnötigen Härte – überwinden. <sup>2</sup>Die Zwangsmaßnahmen dürfen nicht über das zur Beseitigung des Widerstandes notwendige Maß hinausgehen.

## § 134

(§§ 96, 214, 216 FamFG, § 1 GewSchG)

(1) <sup>1</sup>Die gerichtliche Anordnung gemäß § 1 GewSchG ist ein vollstreckbarer Schuldtitel; er muss daher insbesondere auch dem Schuldner vor Beginn der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers zugestellt werden, die auf Beseitigung des Widerstandes gerichtet ist. <sup>2</sup>Abweichend von der Regel der §§ 44 und 45 ist die Vollstreckung einer Anordnung des Familiengerichts nach § 1 GewSchG gemäß § 216 Absatz 2 Satz 1 FamFG oder die Vollziehung einer einstweiligen Anordnung des Familiengerichts nach § 214 Absatz 1 Satz 1 FamFG gemäß § 53 Absatz 2 Satz 1 FamFG auch zulässig, bevor die Entscheidung dem Antragsgegner, das heißt dem Schuldner, zugestellt ist, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. <sup>3</sup>Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 FamFG gilt zugleich als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und zur Vollstreckung, wenn die einstweilige Anordnung ohne mündliche Erörterung erlassen wurde. <sup>4</sup>Verlangt der Antragsteller in diesem Fall von dem Gerichtsvollzieher, die Zustellung nicht vor der Vollstreckung durchzuführen, so ist der Gerichtsvollzieher an dieses Verlangen gebunden.

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher wird zur Beseitigung der Zuwiderhandlung durch den Besitz einer Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung ermächtigt. <sup>2</sup>Er prüft nach deren Inhalt selbstständig, ob und wie weit das Verlangen des Gläubigers gerechtfertigt erscheint. <sup>3</sup>Zuwiderhandlungen des Schuldners muss der Gerichtsvollzieher unter Beachtung des § 758 Absatz 3 und des § 759 ZPO, nötigenfalls mit Gewalt, jedoch unter Vermeidung jeder unnötigen Härte, überwinden.

### **E. Zwangsvollstreckung durch Abnahme der Vermögensauskunft, der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 836 Absatz 3 oder § 883 Absatz 2 ZPO oder § 94 FamFG und durch Haft; Vorführung von Parteien und Zeugen**

## § 135

### **Vorbereitung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft**

<sup>1</sup>Bevor der Gerichtsvollzieher einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmt, holt er eine Auskunft aus dem Vermögensverzeichnisregister ein. <sup>2</sup>Daneben kann er das Schuldnerverzeichnis einsehen und den Schuldner befragen, ob dieser innerhalb der letzten zwei Jahre eine Vermögensauskunft abgegeben hat.

## § 136

### **Behandlung des Auftrags, Ladung zum Termin**

(1) <sup>1</sup>Der Ladung an den Schuldner fügt der Gerichtsvollzieher den Text der nach § 802f Absatz 3 ZPO erforderlichen Belehrungen, je ein Überstück des Auftrags und der Forderungsaufstellung sowie einen Ausdruck der Vorlage für die abzugebende Vermögensauskunft oder

ein entsprechendes Merkblatt bei. <sup>2</sup>Soweit dafür amtliche Vordrucke eingeführt sind, verwendet der Gerichtsvollzieher diese. <sup>3</sup>Hat der Gläubiger mit dem Auftrag schriftlich Fragen eingereicht, die der Schuldner bei der Abnahme der Vermögensauskunft beantworten soll, fügt der Gerichtsvollzieher auch diesen Fragenkatalog der Ladung bei. <sup>4</sup>Reicht der Gläubiger nach Auftragserteilung einen solchen Fragenkatalog ein, so übersendet der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Ablichtung des Fragenkatalogs nachträglich formlos durch die Post unter Hinweis auf den Termin.

(2) <sup>1</sup>Den Prozessbevollmächtigten des Schuldners muss der Gerichtsvollzieher von dem Termin nicht unterrichten. <sup>2</sup>Dem Gläubiger oder dessen Verfahrensbevollmächtigten teilt er die Terminbestimmung formlos mit.

(3) <sup>1</sup>Hat der Schuldner im Falle des § 807 Absatz 1 ZPO der sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft widersprochen (§ 807 Absatz 2 Satz 1 ZPO), bedarf es der Setzung einer Zahlungsfrist nicht. <sup>2</sup>Zwischen dem Terminstag und dem Tag der Zustellung der Ladung (§ 802f Absatz 4 Satz 1 ZPO) müssen wenigstens drei Tage liegen (§ 217 ZPO).

## § 137

### **Anschriftenänderung, Rechthilfeersuchen, Erledigung des Rechthilfeersuchens**

(1) <sup>1</sup>Ist der Schuldner nach der Rückbriefadresse an einen Ort außerhalb des Bezirkes des Gerichtsvollziehers verzogen, kann der Gerichtsvollzieher mangels anderer Anhaltspunkte regelmäßig davon ausgehen, dass der Schuldner bereits bei Auftragseingang an den anderen Ort verzogen war. <sup>2</sup>In diesem Fall hebt er den Termin auf. <sup>3</sup>Ist der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks in den Bezirk eines anderen Gerichtsvollziehers umgezogen, so gibt er den Auftrag unverzüglich an den zuständigen Gerichtsvollzieher ab. <sup>4</sup>Ist der Schuldner außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen, leitet der Gerichtsvollzieher den Auftrag auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Amtsgericht weiter und benachrichtigt unverzüglich den Gläubiger. <sup>5</sup>Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort nach der Rückbriefadresse unbekannt und hat der Gläubiger für diesen Fall den Gerichtsvollzieher mit der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners beauftragt, führt er zunächst diesen Auftrag aus. <sup>6</sup>Ist ein Auftrag nach § 755 ZPO nicht erteilt oder bleibt die Aufenthaltsermittlung erfolglos, so ist der Auftrag dem Gläubiger mit entsprechender Mitteilung zurückzusenden (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 GVO).

(2) <sup>1</sup>Ist der Schuldner nach Eingang des Auftrags zur Abnahme der Vermögensauskunft nach Kenntnis des Gerichtsvollziehers an einen Ort außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen, ersucht der Gerichtsvollzieher den für den jetzigen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Gerichtsvollzieher, den Schuldner im Wege der Rechthilfe dort zur Abgabe der Vermögensauskunft bei ihm zu laden. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher benachrichtigt den Gläubiger formlos von seinem Rechthilfeersuchen.

(3) <sup>1</sup>Nach Abnahme der Vermögensauskunft hat der ersuchte Gerichtsvollzieher die Urschrift des Protokolls und das elektronisch errichtete Vermögensverzeichnis an den ersuchenden Gerichtsvollzieher zu senden. <sup>2</sup>Das Vermögensverzeichnis ist dabei als elektronisches Dokument unter Nutzung des OSCI-Transportprotokolls (zum Beispiel über das Elektronische

Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)) zu übermitteln. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht und leitet dem Gläubiger unverzüglich nach Eingang der Information des zentralen Vollstreckungsgerichts über die erfolgte Eintragung in das Vermögensregister einen mit einem Übereinstimmungsvermerk versehenen Ausdruck des Vermögensverzeichnisses zu. <sup>4</sup>Er kann auf Antrag des Gläubigers auch nach § 802d Absatz 2 ZPO verfahren.

(4) Soweit dem Gerichtsvollzieher nach Ladung und vor dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft im Einzelfall Mängel in den von Amts wegen zu beachtenden Voraussetzungen bekannt werden, hebt er stets den Termin unter Benachrichtigung von Gläubiger und Schuldner endgültig oder einstweilen auf.

## § 138

### Durchführung des Termins

(1) <sup>1</sup>Der Termin ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher achtet darauf, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnisse erlangen. <sup>3</sup>Nur der Gläubiger, sein Vertreter und die Personen, denen der Schuldner die Anwesenheit gestattet oder die vom Gerichtsvollzieher zu seiner Unterstützung zugezogen werden, dürfen an dem Termin teilnehmen. <sup>4</sup>Nimmt der Gläubiger am Termin teil, kann er den Schuldner innerhalb der diesem nach § 802c ZPO obliegenden Auskunftspflicht befragen und Vorhalte machen. <sup>5</sup>Er kann den Gerichtsvollzieher zum Termin auch schriftlich auf Vermögenswerte des Schuldners, zu denen er fehlende oder unrichtige Angaben des Schuldners befürchtet, hinweisen, damit dieser dem Schuldner bei Abwesenheit des Gläubigers im Termin den Vorhalt macht. <sup>6</sup>Der Grundsatz der gütlichen Erledigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens (§ 802b ZPO) ist auch in dem Termin vorrangig zu beachten (vergleiche § 68).

(2) <sup>1</sup>Zu Beginn des Termins belehrt der Gerichtsvollzieher den Schuldner nach § 802f Absatz 3 ZPO eingehend über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und weist auf die Strafvorschriften der §§ 156 und 161 StGB hin. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher errichtet gemäß § 802f Absatz 5 ZPO selbst eine Aufstellung mit den nach § 802c Absatz 1 und 2 ZPO erforderlichen Angaben als elektronisches Dokument (Vermögensverzeichnis). <sup>3</sup>Dem Schuldner nicht verständliche Begriffe, die dem zu erstellenden Vermögensverzeichnis zugrunde liegen, erläutert er. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher hat auf Vollständigkeit der Angaben unter Beachtung der vom Gläubiger im Termin oder zuvor schriftlich gestellten Fragen zu dringen. <sup>5</sup>Auf ein erkennbar unvollständiges Vermögensverzeichnis darf die eidesstattliche Versicherung nicht abgenommen werden, es sei denn, der Schuldner erklärt glaubhaft, genauere und vollständigere Angaben insoweit nicht machen zu können. <sup>6</sup>Der Schuldner hat an Eides statt zu versichern, dass er die verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. <sup>7</sup>Über den Ablauf des Termins erstellt der Gerichtsvollzieher in entsprechender Anwendung der §§ 159 bis 163 ZPO ein Protokoll. <sup>8</sup>Zu den in das Protokoll aufzunehmenden rechtserheblichen Erklärungen des Schuldners zählen auch die von ihm vorgebrachten Gründe, aus denen er die eidesstattliche Versicherung nicht abgeben will. <sup>9</sup>Soweit ein amtlicher Protokollvordruck eingeführt ist, hat sich der Gerichtsvollzieher dessen zu bedienen.

## § 139

### **Aufträge mehrerer Gläubiger**

<sup>1</sup>Hat der Gerichtsvollzieher Aufträge mehrerer Gläubiger zur Abnahme der Vermögensauskunft erhalten, so bestimmt er den Termin zur Abgabe in diesen Verfahren auf dieselbe Zeit am selben Ort, soweit er die Ladungsfrist jeweils einhalten kann. <sup>2</sup>Gibt der Schuldner die Vermögensauskunft ab, so nimmt der Gerichtsvollzieher für alle Gläubiger in allen Verfahren zusammen nur ein Protokoll und ein Vermögensverzeichnis auf.

## § 140

### **Verfahren nach Abgabe der Vermögensauskunft**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeichnis nach Maßgabe der Vermögensverzeichnisverordnung (VermVV) spätestens nach drei Werktagen als elektronisches Dokument bei dem zentralen Vollstreckungsgericht. <sup>2</sup>Die elektronische Kommunikation mit dem zentralen Vollstreckungsgericht richtet sich nach den dazu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher speichert die durch das zentrale Vollstreckungsgericht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 VermVV übersandte Eintragungsmitteilung in elektronischer Form. <sup>2</sup>Sodann erstellt er den für die Übermittlung an den Gläubiger bestimmten Ausdruck oder das für die Übermittlung an den Gläubiger bestimmte elektronische Dokument.

(3) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher leitet dem Gläubiger unverzüglich nach Eingang der Information des zentralen Vollstreckungsgerichts über die erfolgte Eintragung in das Vermögensverzeichnisregister einen mit einem Übereinstimmungsvermerk versehenen Ausdruck des Vermögensverzeichnisses zu. <sup>2</sup>Er kann auf Antrag des Gläubigers auch nach § 802d Absatz 2 ZPO verfahren. <sup>3</sup>Der Vermerk, mit dem der Gerichtsvollzieher bescheinigt, dass der an den Gläubiger übermittelte Ausdruck mit dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses übereinstimmt, enthält die Formulierung „Dieser Ausdruck stimmt mit dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses überein.“ sowie Datum, Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung des Gerichtsvollziehers. <sup>4</sup>Der Vermerk, mit dem der Gerichtsvollzieher bescheinigt, dass das an den Gläubiger übermittelte elektronische Dokument mit dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses übereinstimmt, enthält die Formulierung „Dieses elektronische Dokument stimmt mit dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses überein.“ sowie Datum, Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung des Gerichtsvollziehers.

## § 141

### **Einholung der Auskünfte Dritter zu Vermögensgegenständen**

(§ 802l ZPO)

(1) <sup>1</sup>Der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher beauftragen, gemäß § 802l ZPO bei Dritten Auskünfte zu Vermögensgegenständen des Schuldners einzuholen, wenn

1. der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt, oder

2. eine vollständige Befriedigung des Gläubigers bei Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Gegenstände nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichtsvollziehers nicht zu erwarten ist.

<sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher darf diese Auskünfte nur einholen, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist und die zu vollstreckenden Ansprüche wenigstens 500 Euro betragen; Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen sind allerdings bei der Berechnung nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind. <sup>3</sup>Auch Folgegläubiger können ihren Antrag auf Einholung der Auskünfte Dritter auf Satz 1 Nummer 2 stützen. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher sieht zur Prüfung der Zulässigkeit der Einholung einer solchen Auskunft Dritter das bei dem zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegte Vermögensverzeichnis ein.

(2) <sup>1</sup>Werden dem Gerichtsvollzieher von den in § 802I Absatz 1 Satz 1 ZPO genannten Stellen Daten übermittelt, die für die Zwecke der Zwangsvollstreckung nicht erforderlich sind, so hat er sie unverzüglich zu löschen oder zu sperren. <sup>2</sup>Die Löschung ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Über die zur Vollstreckung notwendigen Auskünfte nach Absatz 1 unterrichtet der Gerichtsvollzieher den Gläubiger unverzüglich; den Schuldner unterrichtet er innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Ergebnisses. <sup>2</sup>Er weist den Gläubiger darauf hin, dass dieser die erlangten Daten nur zu Vollstreckungszwecken nutzen darf und sie nach Zweckerreichung zu löschen hat.

## § 142

### **Wiederholung, Ergänzung oder Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses**

<sup>1</sup>In den Fällen der Wiederholung, Ergänzung oder Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses ist immer ein vollständiges Vermögensverzeichnis zu errichten. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher dokumentiert in dem neu erstellten Vermögensverzeichnis, an welchem Tag die Versicherung an Eides statt für das Vermögensverzeichnis erstmals erfolgt ist (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 VermVV).

## § 143

### **Erzwingungshaft**

(1) <sup>1</sup>Beantragt der Gläubiger gemäß § 802g Absatz 1 ZPO den Erlass eines Haftbefehls, so leitet der Gerichtsvollzieher den Antrag nach Vollzug der Eintragungsanordnung nach § 882c Absatz 1 Nummer 1, § 882d ZPO zusammen mit seiner Akte an das nach § 764 Absatz 2 ZPO zuständige Vollstreckungsgericht weiter. <sup>2</sup>Ist der Schuldner unentschuldigt dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft ferngeblieben, übersendet der Gerichtsvollzieher die Unterlagen nach Satz 1 dem Vollstreckungsgericht erst dann zum Erlass des Haftbefehls, wenn das zentrale Vollstreckungsgericht ihn über den Vollzug der Eintragungsanordnung unterrichtet hat (§ 882c Absatz 1 Nummer 1 ZPO, § 882d ZPO, § 3 Absatz 2 Satz 2 SchuFV).

(2) <sup>1</sup>Das Verfahren richtet sich nach § 145. <sup>2</sup>Der Zweck des Haftbefehls entfällt, wenn der Schuldner die Verpflichtung, deren Befriedigung durch die Abgabe der Vermögensauskunft vorbereitet werden soll, vollständig erfüllt. <sup>3</sup>§ 68 findet Anwendung.

## § 144

### **Zulässigkeit der Verhaftung**

(§§ 802c, 802g, 836, 883, 888, 889 ZPO; § 94 FamFG; § 153 Absatz 2 InsO)

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag des Gläubigers kann das Gericht gegen den Schuldner einen Haftbefehl erlassen, um von ihm

1. die Abgabe der in § 802c ZPO bezeichneten Vermögensauskunft oder
2. die Abgabe der in §§ 836, 883 ZPO, § 94 FamFG und § 153 InsO bezeichneten eidesstattlichen Versicherung oder
3. die Abgabe der ihm nach dem bürgerlichen Recht obliegenden eidesstattlichen Versicherung oder die Vornahme einer sonstigen Handlung, zu welcher der Schuldner verurteilt worden ist und die ein anderer nicht vornehmen kann (zum Beispiel die Erteilung einer Auskunft; vergleiche §§ 802g, 888, 889 ZPO) zu erzwingen.

<sup>2</sup>Eine Zwangsvollstreckung auf Grund des § 888 ZPO ist jedoch ausgeschlossen, wenn im Fall der Verurteilung zur Vornahme einer Handlung der Beklagte für den Fall, dass die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen wird, zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt ist (§§ 510b, 888a ZPO).

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher hat vor einer Verhaftung § 802h ZPO zu beachten. <sup>2</sup>Er soll eine Verhaftung auch erst durchführen, wenn die Besorgnis ausgeschlossen erscheint, dass dadurch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen kann.

(3) <sup>1</sup>Die Verhaftung unterbleibt, wenn der Schuldner die Leistung bewirkt, die ihm nach dem Schuldtitel obliegt, die Vermögensauskunft oder die eidesstattliche Versicherung freiwillig abgibt. <sup>2</sup>§ 802b ZPO findet Anwendung.

## § 145

### **Verfahren bei der Verhaftung**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher vermeidet bei der Verhaftung unnötiges Aufsehen und jede durch den Zweck der Vollstreckung nicht gebotene Härte. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen kann er den Schuldner schriftlich zur Zahlung und zum Erscheinen an der Gerichtsstelle auffordern. <sup>3</sup>Dies hat jedoch zu unterbleiben, wenn zu befürchten ist, der Schuldner werde sich der Verhaftung entziehen oder Vermögenswerte beiseiteschaffen. <sup>4</sup>Bei Widerstand wendet der Gerichtsvollzieher Gewalt an und beachtet dabei die §§ 758 und 759 ZPO. <sup>5</sup>Der Gerichtsvollzieher befragt den Verhafteten, ob er jemanden von seiner Verhaftung zu benachrichtigen wünsche, und gibt ihm Gelegenheit zur Benachrichtigung seiner Angehörigen und anderer nach Lage des Falles in Betracht kommender Personen, soweit es erforderlich ist und ohne Gefährdung der Inhaftnahme geschehen kann. <sup>6</sup>Der Gerichtsvollzieher kann die Benachrichtigung auch selbst ausführen. <sup>7</sup>Der Gerichtsvollzieher, der den Schuldner verhaftet hat, lie-

fert ihn in die nächste zur Aufnahme von Zivilhäftlingen bestimmte Justizvollzugsanstalt ein.<sup>8</sup> Der Haftbefehl ist dem zuständigen Vollzugsbediensteten zu übergeben.<sup>9</sup> Ist das Amtsgericht des Haftorts nicht die Dienstbehörde des einliefernden Gerichtsvollziehers, so weist er den Vollzugsbediensteten außerdem darauf hin, dass der verhaftete Schuldner zu jeder Zeit verlangen kann, bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftorts die Vermögensauskunft oder die eidesstattliche Versicherung (vergleiche § 144 Absatz 1 Satz 1, § 147) abzugeben.<sup>10</sup> Er weist ihn ferner darauf hin, den Schuldner sogleich zu unterrichten, zu welchen Zeiten Gründe der Sicherheit der Justizvollzugsanstalt einer Abnahme entgegenstehen.<sup>11</sup> Außerdem übergibt er dem Vollzugsbediensteten die Vollstreckungsunterlagen, die sie dem bei Abgabebereitschaft des Schuldners herbeigerufenen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftorts aushändigt.<sup>12</sup> Eines besonderen Annahmefehls bedarf es nicht.<sup>13</sup> Einer Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt steht nicht entgegen, dass der Schuldner sofortige Beschwerde gegen den Haftbefehl eingelegt hat oder seine Absicht dazu erklärt.<sup>14</sup> Im Einzelfall kann der Gerichtsvollzieher den Haftbefehl jedoch aussetzen, damit der Schuldner sofortige Beschwerde einlegen und die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 570 Absatz 3 ZPO beantragen kann.

(2) <sup>1</sup>Das Protokoll muss die genaue Bezeichnung des Haftbefehls und die Bemerkung enthalten, dass dem Schuldner eine beglaubigte Abschrift desselben übergeben worden ist; es muss ferner ergeben, ob und zu welcher Zeit der Schuldner verhaftet worden oder aus welchem Grund die Verhaftung unterblieben ist. <sup>2</sup>Die Einlieferung des Schuldners in die Justizvollzugsanstalt ist von dem zuständigen Vollzugsbediensteten unter dem Protokoll zu bescheinigen; dabei ist die Stunde der Einlieferung anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Für die Verhaftung des Vollstreckungsschuldners in Steuersachen ist der Gerichtsvollzieher zuständig. <sup>2</sup>Die Vollstreckungsbehörde (Finanzamt/Hauptzollamt) teilt dem Gerichtsvollzieher den geschuldeten Betrag sowie den Schuldgrund mit und ermächtigt ihn, den geschuldeten Betrag anzunehmen und über den Empfang Quittung zu erteilen. <sup>3</sup>Ist der verhaftete Vollstreckungsschuldner vor Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt zur Abgabe der Vermögensauskunft bereit, hat ihn der Gerichtsvollzieher grundsätzlich der Vollstreckungsbehörde vorzuführen. <sup>4</sup>Abweichend hiervon kann der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftortes die Vermögensauskunft abnehmen, wenn sich der Sitz der in § 284 Absatz 5 AO bezeichneten Vollstreckungsbehörde nicht im Bezirk dieses Amtsgerichts befindet oder wenn die Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörde nicht möglich ist, weil die Verhaftung zu einer Zeit stattfindet, zu der der zuständige Beamte der Vollstreckungsbehörde nicht erreichbar ist. <sup>5</sup>In diesem Fall hinterlegt der Gerichtsvollzieher das Vermögensverzeichnis beim zentralen Vollstreckungsgericht und benachrichtigt die Vollstreckungsbehörde unter Angabe der Verfahrensnummer und Übersendung des Vermögensverzeichnisses von der Hinterlegung. <sup>6</sup>Über die Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis entscheidet die Vollstreckungsbehörde. <sup>7</sup>Hat die Vollstreckungsbehörde Weisungen für die Durchführung der Verhaftung getroffen, zum Beispiel die Einziehung von Raten ausgeschlossen, ist der Gerichtsvollzieher daran gebunden. <sup>8</sup>Im Übrigen kann der Gerichtsvollzieher nur unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vollstreckungsbehörde von der Abnahme der Vermögensauskunft absehen. <sup>9</sup>Diese soll nach Abschnitt 52 Absatz 2 der Vollstreckungsanweisung vom 13. März 1980 (BStBl. I S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 10. März 2011 (BStBl. I S. 238),



von der Abnahme der Vermögensauskunft Abstand nehmen, wenn nach ihrer Überzeugung feststeht, dass das vom Vollstreckungsschuldner vorgelegte Vermögensverzeichnis vollständig und wahrheitsgemäß erstellt wurde.

(4) <sup>1</sup>Ist die Vollstreckung des Haftbefehls nicht möglich, weil der Schuldner nicht aufzufinden oder nicht anzutreffen ist, so vermerkt der Gerichtsvollzieher dies zu den Akten und benachrichtigt unverzüglich den Gläubiger. <sup>2</sup>Nach wiederholtem fruchtlosen Verhaftungsversuch binnen drei Monaten nach Auftragseingang in einer Wohnung (§ 61 Absatz 1 Satz 2), der mindestens einmal unmittelbar vor Beginn oder nach Beendigung der Nachtzeit erfolgt sein muss, hat der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger anheimzugeben, einen Beschluss des zuständigen Richters bei dem Amtsgericht darüber herbeizuführen, dass die Verhaftung auch an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie zur Nachtzeit in den bezeichneten Wohnungen erfolgen kann.

(5) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftorts ist zuständig, das Vermögensverzeichnis (§ 802f Absatz 5 ZPO) zu errichten. <sup>2</sup>Er entlässt den Schuldner nach Abgabe der Vermögensauskunft oder Bewirkung der geschuldeten Leistung aus der Haft. <sup>3</sup>Der Haftbefehl ist damit verbraucht. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftorts übermittelt dem zentralen Vollstreckungsgericht das Vermögensverzeichnis in elektronischer Form und leitet dem Gläubiger unverzüglich nach Eingang der Information des zentralen Vollstreckungsgerichts über die erfolgte Eintragung in das Vermögensregister einen mit dem Übereinstimmungsvermerk versehenen Ausdruck zu (§ 802f Absatz 6 ZPO).

(6) Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich nach den Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren (§§ 802g, 802h bis 802j Absatz 1 und 2, § 933 ZPO). Absatz 1 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

(7) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher, der den Schuldner verhaftet hat (Absatz 1 Satz 7), ist für das Eintragungsanordnungsverfahren zuständig. <sup>2</sup>Dazu unterrichtet ihn der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftorts unverzüglich über die Entlassung des Schuldners aus der Haft und den Entlassungsgrund.

## § 146

### Nachverhaftung

(1) <sup>1</sup>Ist der Schuldner bereits nach den §§ 144 und 145 in Erzwingungshaft genommen, so ist ein weiterer Haftbefehl gegen ihn dadurch zu vollstrecken, dass der Gerichtsvollzieher sich in die Justizvollzugsanstalt zu dem Schuldner begibt und ihn durch persönliche Eröffnung unter Übergabe einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls für nachverhaftet erklärt. <sup>2</sup>Der Haftbefehl ist dem zuständigen Vollzugsbediensteten mit dem Ersuchen auszuhändigen, an dem Schuldner die fernere Haft nach Beendigung der zuerst verhängten Haft zu vollstrecken.

(2) <sup>1</sup>Das Protokoll muss die Bezeichnung des Haftbefehls und die vom Gerichtsvollzieher abgegebenen Erklärungen enthalten. <sup>2</sup>Die Aushändigung des Haftbefehls ist von dem Vollzugsbediensteten unter dem Protokoll zu bescheinigen. <sup>3</sup>Im Übrigen findet § 145 entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Gegen einen Schuldner, der sich in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befindet, kann die Erzwingungshaft erst nach Beendigung der Untersuchungshaft oder der Strafhaft vollzogen werden. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher erfragt bei dem Vollzugsbediensteten, bis zu welchem Tag gegen den Schuldner voraussichtlich noch Untersuchungshaft oder Strafhaft vollstreckt wird. <sup>3</sup>Liegt dieser Tag vor dem Tag, von dem an die Vollziehung des Haftbefehls unstatthaft ist, weil seit seinem Erlass zwei Jahre vergangen sind (§ 802h Absatz 1 ZPO), verfährt der Gerichtsvollzieher entsprechend Absatz 1 und 2. <sup>4</sup>Andernfalls gibt der Gerichtsvollzieher den Auftrag unerledigt an den Gläubiger zurück. <sup>5</sup>Es bleibt dem Gläubiger überlassen, sich nötigenfalls mit dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder dem Anstaltsleiter in Verbindung zu setzen, um die Beendigung der Untersuchungshaft oder Strafhaft zu erfahren. <sup>6</sup>Sodann kann er den Gerichtsvollzieher erneut mit der Verhaftung beauftragen.

(4) Absatz 1 bis 3 findet bei der Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrests entsprechende Anwendung (§ 145 Absatz 6).

## § 147

### **Verhaftung im Insolvenzverfahren**

(§§ 21, 98 InsO)

<sup>1</sup>Für die Verhaftung des Schuldners nach § 21 InsO und nach § 98 InsO gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung durch Haft entsprechend (§ 98 Absatz 3 InsO). <sup>2</sup>Die Verhaftung erfolgt jedoch auf Anordnung des Gerichts.

## § 148

### **Vollziehung eines Haftbefehls gegen einen Zeugen**

(§ 390 ZPO)

(1) <sup>1</sup>Ist gegen einen Zeugen zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet (§ 390 Absatz 2 ZPO), so finden die Vorschriften über die Erzwingungshaft im Zwangsvollstreckungsverfahren (§§ 144, 145) entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Den Auftrag zur Verhaftung des Zeugen erteilt die Partei, die den Antrag auf Erlass des Haftbefehls gestellt hat. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher wird zur Verhaftung durch den Besitz des gerichtlichen Haftbefehls ermächtigt.

(2) <sup>1</sup>Ist gegen den Zeugen oder Beteiligten wegen unentschuldigtem Ausbleibens oder unberechtigter Verweigerung des Zeugnisses für den Fall, dass das gegen ihn festgesetzte Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt (§ 380 Absatz 1, § 390 Absatz 1 ZPO), so wird die Entscheidung von Amts wegen nach den Vorschriften vollstreckt, die für Strafsachen gelten. <sup>2</sup>Das vollstreckende Gericht kann mit der Verhaftung auch einen Gerichtsvollzieher beauftragen.

(3) Dasselbe gilt für die Vollstreckung einer Ordnungshaft, die nach § 178 GVG festgesetzt wird.

## § 149

### **Vorführung von Zeugen, Parteien und Beteiligten**

(§ 372a Absatz 2, § 380 Absatz 2 ZPO, § 33 Absatz 3, § 96a Absatz 2, § 128 Absatz 4, § 178 Absatz 2 FamFG; § 98 InsO)

<sup>1</sup>Das Gericht kann den Gerichtsvollzieher mit der zwangsweisen Vorführung einer Person, insbesondere eines Zeugen oder einer Partei, beauftragen. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher führt den Auftrag nach den Anordnungen des Gerichts aus. <sup>3</sup>Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen; das Schriftstück ist dem Betroffenen vor der Ausführung des Auftrages vorzuzeigen. <sup>4</sup>Im Übrigen findet § 145 entsprechende Anwendung. <sup>5</sup>Die in § 145 Absatz 4 Satz 1 vorgesehene unverzügliche Benachrichtigung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher fernmündlich gegenüber der zuständigen Geschäftsstelle des Gerichts, wenn nur auf diese Weise gewährleistet ist, dass der Termin noch rechtzeitig aufgehoben werden kann.

## § 150

### **Verhaftung ausländischer Staatsangehöriger**

<sup>1</sup>Bei der Verhaftung ausländischer Staatsangehöriger gelten Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585, 1587) und die dazu ergangenen besonderen landesspezifischen Regelungen. <sup>2</sup>Die Belehrungs- und Benachrichtigungspflicht obliegt dem Gerichtsvollzieher in den Fällen der §§ 145 bis 149.

## § 151

### **Verfahren zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis**

(§ 882b bis 882h ZPO)

<sup>1</sup>Die Übermittlung der Eintragungsanordnung an das zentrale Vollstreckungsgericht erfolgt nach Maßgabe der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung. <sup>2</sup>Erhält der Gerichtsvollzieher von dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 3 Absatz 3 Satz 1 SchuFV die Mitteilung, dass seine elektronische Übermittlung die Anforderungen nicht erfüllt, veranlasst er unverzüglich nach § 3 Absatz 3 Satz 1 SchuFV eine erneute elektronische Übermittlung der Eintragungsanordnung, die dann den Anforderungen entspricht. <sup>3</sup>Die elektronische Kommunikation mit dem zentralen Vollstreckungsgericht richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

## F. Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen

### I. Allgemeines

#### § 152

#### (§§ 916 bis 945 ZPO)

(1) <sup>1</sup> Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen sind Schuldtitel, die nicht eine Befriedigung des Gläubigers, sondern nur eine Sicherung seines Anspruchs oder die einstweilige Regelung eines rechtlichen Zustandes bezwecken. <sup>2</sup> Der dingliche Arrest wird durch Beschlagnahme des gesamten Vermögens des Schuldners oder eines in dem Befehl näher bezeichneten Teiles hiervon, der persönliche Sicherheitsarrest je nach dem Inhalt des Befehls durch Verhaftung des Schuldners oder eine sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit vollzogen. <sup>3</sup> Bei der einstweiligen Verfügung trifft das Gericht in dem Befehl die zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Anordnungen, die zum Beispiel darin bestehen können, dass dem Schuldner eine Handlung geboten oder verboten, unter Umständen auch eine Leistung an den Gläubiger oder die Herausgabe einer beweglichen Sache oder eines Grundstücks aufgegeben wird.

(2) <sup>1</sup> Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen ergehen in Form eines Urteils oder eines Beschlusses. <sup>2</sup> Sie werden dem Gläubiger von dem Gericht durch Verkündung oder durch Zustellung von Amts wegen bekannt gemacht, dem Schuldner dagegen auf Betreiben und im Auftrag des Gläubigers durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt, sofern der Arrest oder die einstweilige Verfügung durch Beschluss angeordnet worden ist (vergleiche § 922 Absatz 2 ZPO). <sup>3</sup> Ist über das Gesuch durch Urteil entschieden worden, kann eine Zustellung an den Schuldner von Amts wegen nach § 317 Absatz 1 Satz 1 ZPO oder zum Zwecke der Einleitung der Vollziehung im Parteibetrieb nach § 750 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 795 ZPO erfolgen. <sup>4</sup> In Familienstreitsachen kann das Gericht gemäß § 119 Absatz 2 Satz 1 FamFG den Arrest anordnen. <sup>5</sup> Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup> Die Vollziehung des Arrestes ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat zulässig. <sup>2</sup> Die Frist beginnt mit der Verkündung des Arrestbefehls oder dessen Zustellung an den Gläubiger (§ 929 Absatz 2 ZPO). <sup>3</sup> Dasselbe gilt für die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung, soweit sich nicht aus den darin getroffenen Anordnungen etwas anderes ergibt (§ 936 ZPO). <sup>4</sup> Der Gerichtsvollzieher prüft selbstständig, ob die Ausschlussfrist abgelaufen ist. <sup>5</sup> Er beachtet dabei, dass der Arrestbefehl dem Gläubiger auch dann zugestellt ist, wenn er ihm an der Amtsstelle ausgehändigt worden ist (§ 173 ZPO). <sup>6</sup> Die Monatsfrist ist schon dadurch gewahrt, dass der Antrag des Gläubigers auf Vornahme der Vollstreckungshandlung vor ihrem Ablauf bei dem Gerichtsvollzieher eingeht. <sup>7</sup> Soweit die Vollziehung nicht mehr statthaft ist, lehnt er den Auftrag ab.

(4) Eine Vollstreckungsklausel ist auf Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen nur dann erforderlich, wenn die Vollziehung für einen anderen als den im Befehl bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den im Befehl bezeichneten Schuldner erfolgen soll (§ 929 Absatz 1 ZPO).

(5) <sup>1</sup> Abweichend von der Regel der §§ 44 und 45 ist die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung auch zulässig, bevor die Entscheidung oder – falls eine Vollstre-

ckungsklausel erteilt ist – bevor die Klausel und die in ihr erwähnten, die Rechtsnachfolge beweisenden Urkunden dem Schuldner zugestellt sind.<sup>2</sup>Die Wirksamkeit der Vollziehung ist dadurch bedingt, dass die Zustellung innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und zugleich vor Ablauf der Ausschlussfrist von einem Monat nachgeholt wird (§ 929 Absatz 3 ZPO; vergleiche auch § 167 ZPO).<sup>3</sup>Der mit der Vollziehung beauftragte Gerichtsvollzieher hat auch ohne ausdrückliche Anweisung des Gläubigers für die rechtzeitige Zustellung der Entscheidung zu sorgen.

## II. Verfahren bei der Vollziehung

### § 153

#### **Dinglicher Arrest**

- (1) Bei der Vollziehung des dinglichen Arrestes wirkt der Gerichtsvollzieher in gleicher Weise mit wie bei der sonstigen Zwangsvollstreckung.
- (2) <sup>1</sup>In bewegliche körperliche Sachen wird der Arrest durch Pfändung nach den Vorschriften vollzogen, die für die Zwangsvollstreckung gelten (§§ 928, 929 ZPO). <sup>2</sup>Zu den beweglichen Sachen rechnen in diesem Fall auch die in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe, Schiffsbauwerke und im Bau befindlichen oder fertiggestellten Schwimmdocks (§ 931 Absatz 1 ZPO in Verbindung mit Artikel 3 SchRG); dies gilt nicht nur für deutsche, sondern auch für alle ausländischen Schiffe. <sup>3</sup>Wegen der Benachrichtigung der konsularischen Vertretung bei der Pfändung von ausländischen Schiffen vergleiche § 84 Absatz 4.
- (3) <sup>1</sup>Die Pfandstücke dürfen auf Grund des Arrestbefehls nicht veräußert werden. <sup>2</sup>Das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Versteigerung und die Hinterlegung des Erlöses anordnen, wenn eine im Arrestwege gepfändete Sache der Gefahr einer beträchtlichen Wertverminderung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde (§ 930 ZPO); erscheint die Stellung eines Antrags auf Versteigerung erforderlich, so soll der Gerichtsvollzieher die Beteiligten darauf aufmerksam machen. <sup>3</sup>Die Pfändung auf Grund eines Arrestbefehls steht der Veräußerung der Pfandstücke für einen anderen Gläubiger nicht entgegen. <sup>4</sup>Der Teil des Erlöses, der auf die durch das Arrestpfandrecht gesicherte Forderung entfällt, ist zu hinterlegen.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Vollziehung des Arrestes in ein Schiff, Schiffsbauwerk oder Schwimmdock sorgt der Gerichtsvollzieher durch geeignete Maßnahmen für die Bewachung und Verwahrung des Schiffes, Schiffsbauwerks oder Schwimmdocks. <sup>2</sup>Die Vollziehung des Arrestes in das Schiff ist nicht zulässig, wenn sich das Schiff auf der Reise befindet und nicht in einem Hafen liegt (§ 482 HGB). <sup>3</sup>Ist zur Zeit der Arrestvollziehung die Zwangsversteigerung des Schiffes, Schiffsbauwerks oder Schwimmdocks eingeleitet, so reicht der Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Pfändungsprotokolls beim Vollstreckungsgericht ein (§ 931 Absatz 5 ZPO).
- (5) <sup>1</sup>In inländische Luftfahrzeuge, die in der Luftfahrzeugrolle oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind, wird der Arrest dadurch vollzogen, dass der Gerichtsvollzieher das Luftfahrzeug in Bewachung und Verwahrung nimmt und ein Registerpfandrecht für die Forderung eingetragen wird (§ 99 Absatz 2 LuftFzgG). <sup>2</sup>In ausländische

Luftfahrzeuge wird der Arrest dadurch vollzogen, dass der Gerichtsvollzieher das Luftfahrzeug in Bewachung und Verwahrung nimmt und es nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung pfändet (§ 106 Absatz 3 LuftFzG).<sup>3</sup>Die Bewachung und Verwahrung sowie die Pfändung des Luftfahrzeugs unterbleiben, soweit nach den Vorschriften des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen eine Pfändung unzulässig ist.

(6) <sup>1</sup>Soll ein Arrestbefehl vor oder bei der Zustellung vollzogen werden (§ 929 Absatz 3, § 750 Absatz 1 ZPO) und übergibt der Schuldner dem Gerichtsvollzieher die im Arrestbefehl bestimmte Lösungssumme (§ 923 ZPO), so darf der Gerichtsvollzieher die Summe in Empfang nehmen und von der Vollstreckung absehen, vorausgesetzt, der Schuldner entrichtet auch die erwachsenen Gerichtsvollzieherkosten. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher handelt in diesem Fall in amtlicher Eigenschaft und hat die ihm übergebene Lösungssumme unverzüglich zu hinterlegen.

(7) <sup>1</sup>Erwirkt der Gläubiger demnächst wegen der Arrestforderung einen vollstreckbaren Titel und liegen im Übrigen die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vor, so bedarf es zur Durchführung der Vollstreckung keiner nochmaligen Pfändung, es sei denn, die Arrestpfändung ist unwirksam oder aufgehoben (§ 934 ZPO). <sup>2</sup>Das Arrestpfandrecht geht ohne Weiteres in ein Vollstreckungspfandrecht über; der Gläubiger kann daher die Auszahlung des hinterlegten Geldes verlangen. <sup>3</sup>Dem Schuldner steht das Recht nicht mehr zu, die Versteigerung oder sonstige Durchführung des Verfahrens durch Hinterlegung gemäß § 923 ZPO abzuwenden.

(8) <sup>1</sup>Bei der Vollziehung des dinglichen Arrestes in eine Forderung, die dem Schuldner gegen eine dritte Person (den Drittschuldner) zusteht, oder in andere zum beweglichen Vermögen gehörende Vermögensrechte des Schuldners erfolgt die Pfändung durch das Arrestgericht. <sup>2</sup>Die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers regelt sich nach §§ 121 bis 126. <sup>3</sup>Der mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses beauftragte Gerichtsvollzieher achtet darauf, dass die Zustellung dieses Beschlusses an den Drittschuldner innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat (§ 152 Absatz 3) geschieht. <sup>4</sup>Er stellt dem Schuldner innerhalb derselben Frist und zugleich vor Ablauf einer Woche nach der Zustellung an den Drittschuldner den Arrestbefehl zu, sofern dessen Zustellung nicht schon vorher erfolgt war. <sup>5</sup>Für die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Schuldner gilt § 121 Absatz 3.

## § 154

### **Einstweilige Verfügung, Sequestration, Verwahrung**

(1) <sup>1</sup>Nach § 938 ZPO kann die einstweilige Verfügung auch in einer Sequestration bestehen, das heißt in der Verwahrung und Verwaltung durch eine Vertrauensperson. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher wird bei der Vollziehung einer solchen Verfügung nur insoweit tätig, als es sich darum handelt, dem Sequester durch eine Zwangsmaßnahme die Durchführung der Sequestration zu ermöglichen, zum Beispiel durch die Wegnahme einer beweglichen Sache oder die Räumung eines Grundstücks und die Übergabe an den Sequester. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, das Amt eines Sequesters zu übernehmen.

(2) <sup>1</sup>Erfordert die in einer einstweiligen Verfügung angeordnete Sicherstellung einer Sache nur eine Verwahrung (ohne Verwaltung), so liegt keine Sequestration vor. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher muss die Verwahrung mit übernehmen, da sie noch eine Vollstreckungshandlung darstellt. <sup>3</sup>Die Kosten einer solchen Verwahrung sind Vollstreckungskosten. <sup>4</sup>Die Sicherstellung einer beweglichen Sache bedeutet in der Regel keine Sequestration, da sie keine selbständige Verwaltung notwendig macht.

(3) Ist in der einstweiligen Verfügung die Sequestration angeordnet, so kann der Gerichtsvollzieher im Zweifel davon ausgehen, dass es sich um die Anordnung einer Verwaltung handelt; er kann in diesen Fällen nach Absatz 1 verfahren.

## G. Hinterlegung

### § 155

(§§ 711, 712, 720, 720a, 827, 854, 930 ZPO; § 100 LuftFzG)

<sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher darf gepfändetes Geld oder den durch Verwertung der Pfandstücke erzielten Erlös in den Fällen nicht auszahlen, in denen die Hinterlegung erfolgen muss. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere,

1. wenn dem Schuldner im Urteil nachgelassen ist, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung abzuwenden (§ 711 Satz 1, § 712 Absatz 1 Satz 1, § 720 ZPO in Verbindung mit § 817 Absatz 4, §§ 819, 847 Absatz 2 ZPO);
2. wenn gegen den Schuldner nur die Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO betrieben wird oder nach § 712 Absatz 1 Satz 2 ZPO im Urteil die Vollstreckung auf die in § 720a Absatz 1 und 2 ZPO bezeichneten Maßregeln beschränkt ist;
3. wenn ein gerichtliches Verteilungsverfahren erforderlich wird (§ 827 Absatz 2 und 3, § 854 Absatz 2 und 3, § 872 ZPO; vergleiche auch § 119 Absatz 5);
4. wenn dem Gerichtsvollzieher glaubhaft gemacht wird, dass an dem gepfändeten Geld ein die Veräußerung hinderndes oder zur vorzugsweisen Befriedigung berechtigendes Recht eines Dritten besteht (§§ 805, 815 Absatz 2 ZPO; vergleiche auch § 87 Absatz 3);
5. wenn auf Grund eines Arrestbefehls Geld vom Gerichtsvollzieher gepfändet oder als Lösungssumme gemäß § 923 ZPO an ihn geleistet wird oder wenn in einem anhängig gewordenen Verteilungsverfahren auf den Arrestgläubiger ein Betrag von dem Erlös der Pfandstücke entfallen ist (§ 930 Absatz 2 ZPO);
6. wenn das Gericht die Hinterlegung angeordnet hat (vergleiche § 805 Absatz 4, § 885 Absatz 4 ZPO);
7. wenn die Auszahlung aus Gründen, die in der Person des Empfangsberechtigten liegen, nicht bewirkt werden kann;
8. wenn im Verfahren zum Zweck der Zwangsversteigerung eines Grundstücks eine Forderung oder eine bewegliche Sache besonders versteigert oder in anderer Weise verwertet worden ist (§ 65 ZVG);

9. wenn Ersatzteile eines Luftfahrzeugs verwertet sind, auf die sich ein Sicherungsrecht erstreckt (vergleiche § 115).

<sup>3</sup>Die Hinterlegung ist unverzüglich bei der zuständigen Hinterlegungsstelle nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen zu bewirken.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

##### **§ 156**

##### **Kindesherausgabe** (§§ 88 bis 94 FamFG)

(1) <sup>1</sup>Das Familiengericht (nicht der Herausgabeberechtigte) ersucht den Gerichtsvollzieher um die Vollstreckung. <sup>2</sup>Über die Erledigung des Ersuchens hat der Gerichtsvollzieher dem Gericht schriftlich zu berichten. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Vollstreckung in sinn- gemäßer Anwendung und im Rahmen des § 65 aufzuschieben.

(2) <sup>1</sup>Unmittelbaren Zwang darf der Gerichtsvollzieher nur anwenden, wenn er hierzu von dem Gericht durch eine besondere Anordnung ermächtigt worden ist (§ 90 Absatz 1 FamFG). <sup>2</sup>Die gerichtliche Anordnung berechtigt den Gerichtsvollzieher, den Widerstand des Herausgabepflichtigen zu überwinden. <sup>3</sup>Die Wohnung des Herausgabepflichtigen darf ohne dessen Einwilligung nur aufgrund eines richterlichen Beschlusses durchsucht werden (§ 91 Absatz 1 FamFG). <sup>4</sup>Die gerichtlichen Entscheidungen sind der Person vorzuzeigen, die von der Amtshandlung betroffen ist; auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu erteilen.

(3) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Soweit er die Hilfe der polizeilichen Vollzugsorgane nicht in Anspruch nimmt, sollte der Gerichtsvollzieher zu seiner eigenen Absicherung Zeugen hinzuziehen (§ 759 ZPO).

(4) Bevor der Termin zur Wegnahme bestimmt wird, weist der Gerichtsvollzieher den Herausgabeberechtigten darauf hin, dass die Vollstreckung nur durchgeführt werden kann, wenn der Berechtigte das Kind an Ort und Stelle übernimmt.

(5) Der Gerichtsvollzieher vergewissert sich vor Beginn der Vollstreckung durch Besprechung mit dem Herausgabeberechtigten und gegebenenfalls mit dem Jugendamt und dem Familiengericht, ob zur Vermeidung und notfalls Überwindung eines Kindeswiderstandes von vornherein ein Vertreter des Jugendamts zur Unterstützung des Herausgabeberechtigten zuzuziehen ist.

(6) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher darf Sachen, die für den persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmt sind und im Zeitpunkt der Herausgabe nicht dringend vom Kind benötigt werden,



gegen den Willen des Herausgabepflichtigen nur dann wegnehmen, wenn er durch einen entsprechenden Vollstreckungstitel dazu legitimiert ist (zum Beispiel einstweilige Anordnung nach § 49 FamFG). <sup>2</sup>Sachen, die das Kind sofort benötigt, wie zum Beispiel angemessene Kleidung für eine Reise sowie Schulsachen, können gleichzeitig weggenommen werden.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Vollstreckung von Anordnungen

1. über den Umgang mit dem Kind;
2. über die Herausgabe von erwachsenen Personen.

## **Vierter Abschnitt**

### **Wechsel- und Scheckprotest**

#### **A. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 157**

##### **Zuständigkeit**

(1) Wechsel- und Scheckproteste werden durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen (Artikel 79 des Wechselgesetzes (WG); Artikel 55 Absatz 3 des Scheckgesetzes (ScheckG)).

(2) Zu den Gerichtsbeamten, die für die Aufnahme von Protesten zuständig sind, gehört auch der Gerichtsvollzieher.

##### **§ 158**

##### **Begriff und Bedeutung des Protestes**

(1) <sup>1</sup>Hat ein Wechselbeteiligter eine wechselrechtliche Leistung unterlassen – zum Beispiel die Zahlung oder die Annahme –, so hängt die weitere Geltendmachung und Durchführung der wechselrechtlichen Ansprüche des Wechselgläubigers in der Regel davon ab, dass er

1. den Wechselbeteiligten durch einen der im § 157 bezeichneten Beamten unter Vorlegung des Wechsels, gegebenenfalls einer Ausfertigung oder Abschrift davon, zur Leistung auffordern lässt und,
2. falls die Leistung nicht erfolgt, durch den Beamten in urkundlicher Form feststellen lässt, dass die Aufforderung zu der wechselrechtlichen Leistung oder Handlung ohne Erfolg geblieben ist.

<sup>2</sup>Den Vorgang der Vorlegung, der Aufforderung zur Leistung und der Beurkundung durch den Beamten bezeichnet man als Protesterhebung, die Urkunde als Protest oder Protesturkunde.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Scheck nicht bezahlt, so muss dies ebenfalls durch einen Protest fest-gestellt werden (Artikel 40 Nummer 1 ScheckG). <sup>2</sup>Jedoch genügen an Stelle des Protestes auch die

in Artikel 40 Nummer 2 und 3 ScheckG bezeichneten schriftlichen Erklärungen des Bezogenen oder der Abrechnungsstelle.

(3) <sup>1</sup>Der Protest liefert den urkundlichen, unter Umständen ausschließlichen Beweis für die Tatsachen, die zur Erhaltung und Geltendmachung der Rechte aus dem Wechsel oder Scheck erheblich sind, insbesondere für den Rückgriff des Inhabers gegen seine Vormänner. <sup>2</sup>Für die Protesterhebung sind kurze Fristen maßgebend; auch muss der Inhaber des Wechsels oder Schecks nach den Bestimmungen des Artikels 45 WG und des Artikels 42 ScheckG seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller innerhalb kurzer Frist davon benachrichtigen, dass die Annahme oder die Zahlung unterblieben ist. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher muss daher bei der Protesterhebung besondere Sorgfalt anwenden. <sup>4</sup>Jeder Verstoß gegen die Formvorschriften und jede Verzögerung bei der Aufnahme des Protestes oder der Rückgabe des protestierten Wechsels oder Schecks können zu Rechtsnachteilen für den Auftraggeber führen und das Land und den Gerichtsvollzieher zum Schadenersatz verpflichten.

## § 159

### **Auftrag zur Protesterhebung**

(1) <sup>1</sup>Der Auftrag zur Protesterhebung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Berechtigten oder dessen Vertreter unmittelbar erteilt. <sup>2</sup>Ob ihm die Protesterhebung auch durch das Amtsgericht übertragen werden kann, bei dem der Berechtigte die Erhebung des Protestes beantragt hat, richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Der Auftrag zur Protesterhebung verpflichtet den Gerichtsvollzieher, alle im Einzelfall erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere den Wechselverpflichteten zu der wechselfähigen Leistung aufzufordern, wegen deren Nichterfüllung Protest erhoben werden soll, und diese Leistung anzunehmen. <sup>2</sup>Die Befugnis des Gerichtsvollziehers zur Annahme der Zahlung kann nicht ausgeschlossen werden (Artikel 84 WG, Artikel 55 Absatz 3 ScheckG). <sup>3</sup>Ein Auftrag, der allgemein auf Protesterhebung lautet, verpflichtet den Gerichtsvollzieher im Zweifel auch, den von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel bei dem am Zahlungsort wohnenden Notadressaten oder Ehrenannehmer vorzulegen und, falls dieser nicht leistet, zu protestieren (Artikel 60 WG).

(3) Der Gerichtsvollzieher darf den Auftrag zur Protesterhebung auch dann nicht ablehnen, wenn er der Meinung ist, der Protest sei nicht notwendig oder die Protestfrist sei versäumt oder wenn er weiß, dass keine Zahlung erfolgen wird, weil der Schuldner zahlungsunfähig ist.

## § 160

### **Zeit der Protesterhebung**

(Artikel 72 Absatz 1, Artikel 86 WG, Artikel 55 ScheckG)

(1) Die Protesterhebung darf nur an einem Werktag, jedoch nicht an einem Sonnabend, stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Die Proteste sollen in der Zeit von 9 bis 18 Uhr erhoben werden (Proteststunden); die Protesturkunde braucht jedoch nicht innerhalb dieser Zeit errichtet zu werden. <sup>2</sup>Bei der Pro-

testerhebung in den Geschäftsräumen des Protestgegners (vergleiche § 167) ist tunlichst auf die übliche Geschäftszeit Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Außerhalb der Proteststunden soll die Protesterhebung nur erfolgen, wenn der Protestgegner ausdrücklich einwilligt.

## § 161

### **Berechnung von Fristen**

(Artikel 72 Absatz 2, Artikel 73 WG, Artikel 55, 56 ScheckG)

<sup>1</sup>Bei der Berechnung der gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Fristen wird der Tag, an dem sie zu laufen beginnen, nicht mitgezählt. <sup>2</sup>Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb deren eine wechsel- oder scheckrechtliche Handlung vorgenommen werden muss, auf einen Sonntag, einen sonstigen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. <sup>3</sup>Feiertage, die in den Lauf der Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

## **B. Wechselprotest**

### § 162

#### **Anzuwendende Vorschriften**

(1) Der Gerichtsvollzieher führt die Aufnahme von Wechselprotesten nach den Artikeln 79 bis 87 WG und den folgenden §§ 163 bis 171 durch.

### § 163

#### **Arten des Wechselprotestes**

Das Wechselgesetz kennt folgende Arten des Protestes:

1. den Protest mangels Zahlung, wenn der Bezogene, der Annehmer, der am Zahlungsort wohnende Notadressat oder Ehrenannehmer sowie – beim eigenen Wechsel – der Aussteller den Wechsel nicht bezahlt hat (Artikel 44, 56, 60, 77 WG);
2. den Protest mangels Annahme,
  - a) wenn der Bezogene oder der am Zahlungsort wohnende Notadressat die Annahme des Wechsels ganz oder teilweise verweigert hat oder wenn die Annahme wegen einer anderen Abweichung von den Bestimmungen des Wechsels als verweigert gilt (Artikel 44, 56, 26 Absatz 2 WG),
  - b) wenn in den besonderen Fällen des Artikels 25 Absatz 2 WG (Nachsichtwechsel, Wechsel mit Annahmefrist) die Annahmeerklärung den Tag der Annahme oder Vorlegung nicht bezeichnet;
3. den Protest mangels Sichtbestätigung, wenn der Aussteller eines eigenen Nachsichtwechsels die Sichtbestätigung oder ihre Datierung verweigert hat (Artikel 78 Absatz 2 WG);

4. den Protest mangels Aushändigung
  - a) einer zur Annahme versandten Ausfertigung, wenn der Verwahrer der Ausfertigung dem rechtmäßigen Inhaber einer anderen Ausfertigung die Aushändigung verweigert hat und die Annahme oder Zahlung auch nicht auf eine andere Ausfertigung zu erlangen war (Artikel 66 WG);
  - b) der Urschrift, wenn der Verwahrer der Urschrift dem rechtmäßigen Inhaber der Abschrift die Aushändigung verweigert hat (Artikel 68, 77 WG).

## § 164

### Protestfristen

(1) <sup>1</sup>Der Protest mangels Annahme muss innerhalb der Frist erhoben werden, die für die Vorlegung zur Annahme gilt. <sup>2</sup>Die Vorlegung kann nur bis zum Verfall erfolgen. <sup>3</sup>Die Frist zur Vorlegung kann im Wechsel näher bestimmt sein. <sup>4</sup>Nachsichtwechsel müssen spätestens binnen einem Jahr nach dem Tag der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden, falls nicht der Aussteller eine kürzere oder längere Frist bestimmt hat oder die Indossanten die Vorlegungsfrist abgekürzt haben (Artikel 44 Absatz 2, Artikel 21 bis 23 WG). <sup>5</sup>Der Bezogene kann verlangen, dass ihm der Wechsel am Tag nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt wird (Artikel 24 Absatz 1 WG). <sup>6</sup>Ist in diesem Fall der Wechsel am letzten Tage der Frist zum ersten Mal vorgelegt worden, so kann der Protest noch am folgenden Tag erhoben werden (Artikel 44 Absatz 2 WG). <sup>7</sup>Wegen des Verfahrens des Gerichtsvollziehers vergleiche § 168 Absatz 4.

(2) <sup>1</sup>Der Protest mangels Zahlung muss bei einem Wechsel, der an einem bestimmten Tag oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage erhoben werden. <sup>2</sup>Der Auftrag, einen Wechsel mangels Zahlung zu protestieren, darf auch dann nicht abgelehnt werden, wenn der Protest erst an einem Tag erhoben werden kann, welcher – ohne den dem Zahlungstag folgenden Sonnabend mitzuzählen – der zweite Werktag nach dem Zahlungstag ist. <sup>3</sup>Bei einem Sichtwechsel muss der Protest mangels Zahlung in den Fristen erhoben werden, die für den Protest mangels Annahme vorgesehen sind (Absatz 1). <sup>4</sup>Der Inhaber eines Sichtwechsels ist daher nicht genötigt, stets nach der ersten Vorlegung Protest erheben zu lassen. <sup>5</sup>Er kann die Vorlegung innerhalb der hierfür bestimmten Frist beliebig wiederholen (Artikel 44 Absatz 3 WG). <sup>6</sup>Der Protest wegen unterbliebener Ehrenzahlung ist spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung, in der Regel also am dritten Werktag nach dem Zahlungstag, zu erheben (Artikel 60 WG). <sup>7</sup>Zahlungstag ist in der Regel der Verfalltag (vergleiche Artikel 33 bis 37 WG). <sup>8</sup>Verfällt jedoch der Wechsel an einem Sonntag, einem sonstigen gesetzlichen Feiertag oder einem Sonnabend, so kann die Zahlung erst am nächsten Werktag verlangt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Protest mangels Sichtbestätigung muss in der Frist für die Vorlegung zur Sicht erhoben werden (Artikel 78 Absatz 2, Artikel 23, 44 Absatz 2 WG). <sup>2</sup>Dem Aussteller steht die Überlegungsfrist nach Artikel 24 Absatz 1 WG nicht zu.

(4) <sup>1</sup>Für die Erhebung des Protestes mangels Aushändigung gegen den Verwahrer einer zur Annahme versandten Ausfertigung (Ausfolgungsprotest nach Artikel 66 Absatz 2 Nummer 1

WG) gilt dieselbe Frist wie für den Hauptprotest mangels Annahme oder Zahlung (Artikel 66 Absatz 2 Nummer 2 WG). <sup>2</sup>Die Frist für den Protest mangels Aushändigung der Urschrift (Ausfolgungsprotest nach Artikel 68 Absatz 2 WG) richtet sich nach den Fristen für den Protest mangels Zahlung.

(5) <sup>1</sup>Die in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Fristen sind gesetzliche Ausschlussfristen. <sup>2</sup>Steht jedoch der rechtzeitigen Vorlegung des Wechsels oder der rechtzeitigen Protesterhebung ein unüberwindliches Hindernis entgegen, so werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen verlängert. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher gibt in diesem Fall dem Auftraggeber den Wechsel unverzüglich zurück und teilt ihm die Gründe mit, die der rechtzeitigen Erledigung des Auftrags entgegenstehen. <sup>4</sup>Ein unüberwindliches Hindernis kann durch die gesetzliche Vorschrift eines Staates (zum Beispiel ein Moratorium) oder durch einen anderen Fall höherer Gewalt (zum Beispiel Kriegereignisse, Überschwemmungen, Erdbeben) gegeben sein (vergleiche Artikel 54 Absatz 1 WG). <sup>5</sup>Jedoch gelten solche Tatsachen nicht als Fälle höherer Gewalt, die rein persönlich den mit der Vorlegung oder Protesterhebung beauftragten Gerichtsvollzieher betreffen (Artikel 54 Absatz 6 WG). <sup>6</sup>Der Gerichtsvollzieher sorgt daher bei persönlicher Verhinderung für die beschleunigte Weitergabe des Auftrags an seinen Vertreter; gegebenenfalls unterrichtet er unter Vorlegung des Auftrags den aufsichtführenden Richter.

## § 165

### **Protestgegner (Protestat)**

(1) <sup>1</sup>Der Protest mangels Zahlung muss in jedem Fall

1. beim gezogenen Wechsel gegen den Bezogenen (nicht etwa gegen den Annehmer),
2. beim eigenen Wechsel gegen den Aussteller erhoben werden.

<sup>2</sup>Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Wechsel bei einem Dritten am Wohnort des Bezogenen (beim eigenen Wechsel am Wohnort des Ausstellers) oder an einem anderen Ort zahlbar gestellt ist (Artikel 4, 27, 77 Absatz 2 WG). <sup>3</sup>Die Angabe eines Dritten im Wechsel selbst oder in der Annahmeerklärung, bei dem Zahlung geleistet werden soll, oder die Angabe eines vom Wohnort des Bezogenen (beim eigenen Wechsel vom Wohnort des Ausstellers) verschiedenen Zahlungsorts oder einer am Zahlungsort befindlichen Stelle, wo Zahlung geleistet werden soll, ist somit nur entscheidend für den Ort, an dem der Protest zu erheben ist, nicht aber für die Person des Protestgegners. <sup>4</sup>Befindet sich auf dem Wechsel eine Notadresse oder Ehrenannahme von Personen, die ihren Wohnsitz am Zahlungsort haben, so ist gegebenenfalls auch gegen diese Person Protest wegen unterbliebener Ehrenzahlung zu erheben (Artikel 60, 77 Absatz 1 WG). <sup>5</sup>Ist Protest mangels Annahme erhoben worden, so bedarf es weder der Vorlegung zur Zahlung noch des Protestes mangels Zahlung (Artikel 44 Absatz 4 WG).

(2) <sup>1</sup>Der Protest mangels Annahme muss gegen den Bezogenen erhoben werden (Artikel 21 WG). <sup>2</sup>Befindet sich auf dem Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Notadresse, so erfolgt gegebenenfalls die Protesterhebung auch gegen den Notadressaten (Artikel 56 Absatz 2 WG).

- (3) Der Protest mangels Sichtbestätigung muss gegen den Aussteller erhoben werden.
- (4) Der Protest mangels Aushändigung einer zur Annahme versandten Ausfertigung (Artikel 66 Absatz 2 Nummer 1 WG) oder mangels Aushändigung der Urschrift des Wechsels (Artikel 68 Absatz 2 WG) muss gegen den Verwahrer der Ausfertigung oder der Urschrift erhoben werden.
- (5) <sup>1</sup>Ist über das Vermögen des Protestgegners (Absatz 1 bis 4) das Insolvenzverfahren eröffnet worden, so ist der Protest gleichwohl gegen ihn selbst und nicht etwa gegen den Insolvenzverwalter zu erheben. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher muss in diesem Fall einen ihm aufgetragenen Protest auch dann erheben, wenn ausnahmsweise die Protesterhebung zur Ausübung des Rückgriffsrechts nicht erforderlich ist (vergleiche Artikel 44 Absatz 6 WG).
- (6) Ist der Protestgegner gestorben, so ist in seinen letzten Geschäftsräumen oder in seiner letzten Wohnung ein Protest des Inhalts aufzunehmen, dass der Protestgegner nach Angabe einer mit Namen, Stand und Wohnort zu bezeichnenden Auskunftsperson verstorben sei (vergleiche auch § 171 Absatz 3).

## § 166

### **Protestort**

- (1) <sup>1</sup>Der Protest muss – mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 2 und 3 bezeichneten Fälle – an dem Protestort erhoben werden. <sup>2</sup>Protestort ist
1. beim Protest mangels Zahlung der Zahlungsort,
  2. beim Protest mangels Annahme der Wohnort des Bezogenen, beim eigenen Wechsel der Wohnort des Ausstellers,
  3. beim Protest mangels Sichtbestätigung der Wohnort des Ausstellers,
  4. beim Protest mangels Aushändigung der Wohnort des Verwahrers der Ausfertigung oder der Urschrift.
- (2) <sup>1</sup>Dabei gilt beim Fehlen einer besonderen Angabe der bei dem Namen (Firma) des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen, beim eigenen Wechsel der Ausstellungsort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers (Artikel 2 Absatz 3, Artikel 76 Absatz 3 WG). <sup>2</sup>Der Ort, der gesetzlich als Zahlungsort oder Wohnort gilt, bleibt für die Protesterhebung auch dann maßgebend, wenn der Beteiligte während des Wechselumlaufs nach einem anderen Ort verzieht. <sup>3</sup>Der Protest mangels Zahlung muss daher zum Beispiel auch dann an dem Wohnort erhoben werden, den der Bezogene nach dem Inhalt des Wechsels zur Zeit der Wechselausstellung hatte, wenn der Gerichtsvollzieher weiß, dass der Bezogene inzwischen seinen Wohnort gewechselt hat.

## § 167

### **Proteststelle**

- (1) <sup>1</sup>Innerhalb des Protestorts muss der Protest an der gesetzlich vorgeschriebenen Proteststelle erhoben werden. <sup>2</sup>An einer anderen Stelle, zum Beispiel an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnis geschehen (Artikel 87 Absatz 1 WG).

(2) <sup>1</sup>Proteststelle sind die Geschäftsräume des Protestgegners, im Fall der Bezeichnung eines Dritten, bei dem die Zahlung erfolgen soll, die Geschäftsräume dieses Dritten. <sup>2</sup>Geschäftsräume sind zum Beispiel Büros, Kontore und Verkaufsräume, dagegen nicht bloße Lagerräume. <sup>3</sup>Lassen sich die Geschäftsräume des Protestgegners (des Dritten) nicht ermitteln, so muss der Protest in dessen Wohnung erhoben werden. <sup>4</sup>Ist im Wechsel eine bestimmte Stelle als Zahlstelle bezeichnet, so ist diese Proteststelle. <sup>5</sup>Für den Fall, dass der Bezogene seine Zahlungen eingestellt hat oder gegen ihn fruchtlos vollstreckt worden ist, ferner auf ausdrücklichen Antrag des Inhabers des Wechsels auch bei eröffnetem Insolvenzverfahren gegen den Bezogenen, kann der Inhaber auch schon vor Verfall des Wechsels Protest erheben lassen (vergleiche Artikel 43 Absatz 2 Nummer 2 WG). <sup>6</sup>Der Wechsel ist in diesen Fällen trotz Angabe einer Zahlstelle stets beim Bezogenen vorzulegen und zu protestieren.

(3) <sup>1</sup>Ist im Wechsel eine Zahlstelle angegeben oder sind darin Geschäftsräume vermerkt oder ergibt sich aus seinem Inhalt, dass der Protestgegner zu den Personen gehört, die in der Regel Geschäftsräume haben, so stellt der Gerichtsvollzieher nach den Geschäftsräumen oder der Zahlstelle geeignete Ermittlungen an. <sup>2</sup>Findet der Gerichtsvollzieher den Protestgegner in den Geschäftsräumen nicht vor oder kann er die Geschäftsräume nicht betreten, etwa weil sie vorübergehend geschlossen sind oder weil ihm der Zutritt verweigert wird, so braucht er sich nicht in die Wohnung des Protestgegners zu begeben. <sup>3</sup>Er erhebt dann Protest nach § 168 Absatz 6. <sup>4</sup>Ermittelt der Gerichtsvollzieher die Geschäftsräume nicht, so begibt er sich in die Wohnung des Protestgegners und erhebt dort Protest (Artikel 87 Absatz 1 WG). <sup>5</sup>Nötigenfalls stellt er geeignete Ermittlungen nach der Wohnung an; ist eine Nachfrage bei der Polizeibehörde des Ortes ohne Erfolg geblieben, so ist der Gerichtsvollzieher zu weiteren Nachforschungen nicht verpflichtet (Artikel 87 Absatz 3 WG).

## § 168

### **Verfahren bei der Protesterhebung**

(1) <sup>1</sup>An der Proteststelle erkundigt sich der Gerichtsvollzieher nach dem Protestgegner und, falls die Zahlung bei einem Dritten erfolgen soll, nach diesem. <sup>2</sup>Trifft er den Protestgegner oder den Dritten an, so legt er ihm den Wechsel je nach dem Inhalt seines Auftrags zur Zahlung, Annahme, Datierung und so weiter vor und nimmt seine Erklärungen entgegen.

(2) <sup>1</sup>Trifft der Gerichtsvollzieher nicht den Protestgegner, aber dessen Vertreter an, so erfragt er Namen und Beruf des Vertreters und richtet an ihn unter Vorlegung des Wechsels die erforderlichen Aufforderungen. <sup>2</sup>Vertreter im Sinne dieser Bestimmung ist nur der gesetzliche Vertreter oder der Bevollmächtigte; Gewerbegehilfen, Lehrlinge, Hausdiener und so weiter sind ohne Vollmacht nicht ermächtigt, die Aufforderung des Gerichtsvollziehers entgegenzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Bietet der Protestgegner oder ein anderer für ihn die Zahlung des Wechsels oder die andere wechselrechtliche Leistung tatsächlich an, so nimmt der Gerichtsvollzieher sie entgegen. <sup>2</sup>Ist die Wechselsumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt bei Ab-

weichungen die in Buchstaben angegebene Summe. <sup>3</sup>Ist die Wechselsumme mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe (Artikel 6 WG). <sup>4</sup>Gegen Vollzahlung, das heißt gegen Zahlung der Wechselsumme und der etwa entstandenen Zinsen und Protestkosten, quittiert der Gerichtsvollzieher auf dem Wechsel, sofern dieser noch nicht vom Gläubiger quittiert ist; er händigt den Wechsel demjenigen aus, der ihn eingelöst hat. <sup>5</sup>Zahlt der Notadressat oder Ehrenannehmer die Wechselsumme, so ist in der Quittung und auf dem Wechsel auch anzugeben, für wen gezahlt worden ist (Artikel 62 WG). <sup>6</sup>Eine Teilzahlung darf der Gerichtsvollzieher nicht zurückweisen. <sup>7</sup>Er erhebt in diesem Fall wegen des Restes Protest. <sup>8</sup>Die Teilzahlung vermerkt er im Protest; der Bezogene kann verlangen, dass sie auch auf dem Wechsel vermerkt wird und dass ihm eine besondere Quittung erteilt wird (Artikel 39 WG). <sup>9</sup>Das gezahlte Geld führt der Gerichtsvollzieher nach Abzug der Gerichtsvollzieherkosten unverzüglich an den Berechtigten ab. <sup>10</sup>Bei teilweiser Annahme ist wegen des Restes Protest zu erheben, desgleichen auch, wenn die Annahmeerklärung irgendeine andere Abweichung von den Bestimmungen des Wechsels enthält.

(4) <sup>1</sup>Verlangt der Bezogene bei der Vorlegung zur Annahme, dass ihm der Wechsel nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt wird, so ist diesem Verlangen zu entsprechen. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher nimmt über die Vorlegung und das Verlangen des Bezogenen einen urkundlichen Vermerk auf, legt den Wechsel dem Bezogenen am nächsten Tag nochmals vor und erhebt dann Protest, wenn die Annahme verweigert wird. <sup>3</sup>In dem Protest vermerkt er auch, dass der Bezogene die nochmalige Vorlegung des Wechsels verlangt hat. <sup>4</sup>Dasselbe gilt, wenn der Bezogene bei der Protesterhebung erneut die nochmalige Vorlegung verlangt. <sup>5</sup>Ohne Zustimmung des Wechselinhabers darf der Gerichtsvollzieher den zur Annahme vorgelegten Wechsel während der Überlegungsfrist nicht in der Hand des Bezogenen lassen (Artikel 23, 44 Absatz 2 WG).

(5) Wird der Auftrag ohne Protesterhebung erledigt, so muss der Gerichtsvollzieher dies urkundlich vermerken und den Vermerk zu den Protestsammelakten (§ 179) nehmen.

(6) Trifft der Gerichtsvollzieher weder den Protestgegner (Dritten) noch seinen Vertreter an der Proteststelle an oder findet er die Proteststelle vorübergehend verschlossen vor oder wird er an dem Zutritt zu der Proteststelle aus einem nicht in seiner Person liegenden Grund gehindert oder kann er die Proteststelle oder den Protestort nicht ermitteln, so erhebt er durch Feststellung dieser Tatsachen Protest.

(7) Eine Protesterhebung ist auch dann erforderlich, wenn derjenige, für den protestiert wird (Protestnehmer), und der Dritte, bei dem der Wechsel zahlbar gestellt ist (vergleiche § 165 Absatz 1), ein und dieselbe Person ist.

(8) <sup>1</sup>Über die Erledigung des Auftrags zur Protesterhebung macht der Gerichtsvollzieher dem Auftraggeber unverzüglich Mitteilung. <sup>2</sup>War ihm die Protesterhebung durch das Amtsgericht übertragen (§ 159 Absatz 1), so richtet er die Mitteilung an das Amtsgericht und fügt alle entstandenen Schriftstücke bei. <sup>3</sup>Wegen des Wechsels und der Protesturkunde vergleiche jedoch § 171 Absatz 8.



## § 169

### **Fremdwährungswechsel**

(Artikel 41 WG)

(1) <sup>1</sup>Lautet der Wechsel auf eine fremde, am Zahlungsort nicht geltende Währung, so kann die Wechselsumme in der Landeswährung nach dem Wert bezahlt werden, den sie am Verfalltag besitzt. <sup>2</sup>Verzögert der Schuldner die Zahlung, so kann der Inhaber wählen, ob die Wechselsumme nach dem Kurs des Verfalltages oder nach dem Kurs des Zahlungstages in die Landeswährung umgerechnet werden soll. <sup>3</sup>Für den Gerichtsvollzieher ist insoweit die nähere Bestimmung durch den Auftraggeber maßgebend.

(2) <sup>1</sup>Der Wert der fremden Währung bestimmt sich nach den Handelsbräuchen des Zahlungsorts. <sup>2</sup>Der Aussteller kann jedoch im Wechsel für die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen. <sup>3</sup>Hat der Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Umrechnung Zweifel, so kann er den Auftraggeber um die Umrechnung ersuchen, falls dies im Hinblick auf die Protestfrist zugänglich ist.

(3) Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Aussteller die Zahlung in einer bestimmten Währung vorgeschrieben hat (Effektivvermerk).

## § 170

### **Wechsel in fremder Sprache**

<sup>1</sup>Erhält der Gerichtsvollzieher den Auftrag, einen Wechsel in fremder Sprache zu protestieren, so soll er von dem Auftraggeber die Aushändigung einer Übersetzung des Wechsels verlangen. <sup>2</sup>Ist dies wegen der Kürze der Protestfrist nicht möglich, so lässt er den Wechsel durch einen Gerichtsdolmetscher oder einen gerichtlich beidigten Dolmetscher übersetzen. <sup>3</sup>Die Übersetzung kann er an Stelle des in § 179 Absatz 2 vorgeschriebenen Vermerks zu den Protestsammelakten nehmen.

## § 171

### **Protesturkunde**

(Artikel 80 bis 83, 85 Absatz 1 WG)

(1) Über den Verlauf der Protesterhebung ist eine Urkunde (Protest) aufzunehmen.

(2) Der Protest muss enthalten:

1. den Namen (Firma) des Protestnehmers; Wechsel, die von den Kreditinstituten nach dem Wechseleinzugsabkommen eingezogen werden, sind an dem Inkassostempel mit dem Inhalt „Vollmacht gemäß Wechseleinzugsabkommen“ zu erkennen. Protesturkunden über derartige Wertpapiere müssen stets die erste Inkassostelle als Protestnehmerin ausweisen und dürfen die letzte Inkassostelle allenfalls in der Funktion als Vertreterin der ersten Inkassostelle erwähnen;
2. den Namen (Firma) des Protestgegners, zum Beispiel des Bezogenen, Notadressaten, Ehrenannehmers, Ausstellers oder Verwahrers; ferner den Namen des Dritten, wenn die

- Zahlung bei einem Dritten bewirkt werden soll, und die Bezeichnung eines etwa ange-  
troffenen Vertreters, falls der Protestgegner oder der Dritte nicht angetroffen worden ist;
3. die Angabe, dass der Protestgegner (der Dritte) oder sein Vertreter ohne Erfolg zur Vor-  
nahme der wechselrechtlichen Leistung aufgefordert worden oder nicht anzutreffen  
gewesen ist oder dass seine Geschäftsräume oder seine Wohnung sich nicht haben  
ermitteln lassen. Ist eine Nachfrage bei der Polizeibehörde des Ortes ohne Erfolg ge-  
blieben, so ist dies im Protest zu vermerken. Wegen des Inhalts der Protesturkunde in  
besonderen Fällen vergleiche § 168 Absatz 4 und 6;
  4. den Ort und den Tag, an dem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht  
worden ist;
  5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers unter Beifügung eines Abdrucks des Dienstsie-  
gels oder Dienststempels.
- (3) <sup>1</sup>Erfährt der Gerichtsvollzieher, dass der Protestgegner verstorben ist oder dass über  
sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, so vermerkt er dies nachrichtlich im  
Protest. <sup>2</sup>Um klarzustellen, dass keine Gewähr für die Richtigkeit der mitgeteilten Tatsache  
übernommen wird, fasst er den Vermerk wie folgt:

„NN. (Protestgegner) s o l l verstorben sein.“

oder

„Über das Vermögen des NN. s o l l das Insolvenzverfahren eröffnet worden sein.“

- (4) Wird der Protest mit Einverständnis des Protestgegners außerhalb der Proteststunden  
(§ 160 Absatz 2) oder außerhalb der Proteststelle (§ 167) erhoben, so ist in dem Protest auch  
zu beurkunden,
1. dass der Protestgegner einverstanden gewesen ist,
  2. ob der Gerichtsvollzieher ihn gekannt hat oder wie er seine Persönlichkeit festgestellt  
hat.
- (5) <sup>1</sup>Muss eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen oder von derselben Per-  
son mehrfach verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protestur-  
kunde erforderlich. <sup>2</sup>Dagegen können Proteste, die auf Grund mehrerer Wechsel erhoben  
werden, nicht in einer Urkunde aufgenommen werden.
- (6) Für die äußere Form des Protestes gelten folgende Vorschriften:
1. Der Protest ist auf den Wechsel oder ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen.
  2. Der Protest soll unmittelbar hinter den letzten auf der Rückseite des Wechsels befind-  
lichen Vermerk, beim Fehlen eines solchen unmittelbar an den Rand der Rückseite ge-  
setzt werden.
  3. <sup>1</sup>Wird der Protest auf ein Blatt gesetzt, das mit dem Wechsel verbunden wird, so soll  
die Verbindungsstelle mit dem Abdruck des Dienstsiegels oder Dienststempels des Ge-  
richtsvollziehers versehen werden. <sup>2</sup>Ist dies geschehen, so braucht der Unterschrift des  
Gerichtsvollziehers kein Abdruck des Siegels oder Stempels beigefügt werden.
  4. <sup>1</sup>Wird der Protest unter Vorlegung mehrerer Ausfertigungen desselben Wechsels oder  
unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift erhoben, so genügt die Beurkundung

auf einer der Ausfertigungen oder auf der Urschrift. <sup>2</sup>Auf den anderen Ausfertigungen oder auf der Abschrift ist zu vermerken, auf welche Ausfertigung der Protest gesetzt ist oder dass er sich auf der Urschrift befindet. <sup>3</sup>Für diesen Vermerk gelten die Vorschriften in Nummer 2 und 3 Satz 1 entsprechend. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher muss den Vermerk unterschreiben.

5. <sup>1</sup>Der Protest wegen Verweigerung der Aushändigung der Urschrift ist auf die Abschrift oder ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen. <sup>2</sup>Die Vorschriften in Nummer 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
6. <sup>1</sup>Wird Protest erhoben, weil die Annahme auf einen Teil der Wechselsumme beschränkt worden ist, so ist eine Abschrift des Wechsels anzufertigen und der Protest auf diese Abschrift oder ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen. <sup>2</sup>Die Abschrift hat auch die Indossamente und anderen Vermerke zu enthalten, die sich auf dem Wechsel befinden. <sup>3</sup>Die Bestimmungen in Nummer 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Abschrift nebst Protest ist im Fall des Rückgriffs für den Rückgriffsschuldner bestimmt, der den nicht angenommenen Teil der Wechselsumme gezahlt hat (Artikel 51 WG).

(7) <sup>1</sup>Die Urkunde soll möglichst im unmittelbaren Anschluss an den zu beurkundenden Vorgang aufgenommen werden. <sup>2</sup>Sie ist noch vor Ablauf der gesetzlichen Protestfrist fertig zu stellen. <sup>3</sup>Schreibfehler, Auslassungen und sonstige Mängel der Protesturkunde kann der Gerichtsvollzieher bis zur Aushändigung der Urkunde an den Protestnehmer berichtigen. <sup>4</sup>Die Berichtigung ist als solche unter Beifügung der Unterschrift kenntlich zu machen.

(8) <sup>1</sup>Der Protest ist dem Auftraggeber mit dem Wechsel in Urschrift auszuhändigen oder durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. <sup>2</sup>Hatte das Amtsgericht dem Gerichtsvollzieher die Protestaufnahme übertragen, so ist der Protest dem Berechtigten gleichfalls unmittelbar auszuhändigen, sofern sich nicht das Gericht die Vermittlung der Aushändigung vorbehalten hat.

(9) <sup>1</sup>Eine abhanden gekommene oder vernichtete Protesturkunde kann durch ein Zeugnis über die Protesterhebung ersetzt werden. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der Stelle zu erteilen, welche die beglaubigte Abschrift der Urkunde verwahrt (§ 179), in der Regel also von dem Gerichtsvollzieher oder dem Amtsgericht. <sup>3</sup>In dem Zeugnis muss der Inhalt des Protestes und des gemäß § 179 Absatz 2 aufgenommenen Vermerks angegeben sein (Artikel 90 Absatz 2 WG).

### **C. Scheckprotest**

#### § 172

#### **Anzuwendende Vorschriften**

Die Aufnahme von Scheckprotesten führt der Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften des Scheckgesetzes, den dort in Artikel 55 Absatz 3 bezeichneten Vorschriften des Wechselgesetzes und den folgenden §§ 173 bis 178 durch.

## § 173

### **Arten des Scheckprotestes**

(Artikel 40 ScheckG)

<sup>1</sup>Das Scheckgesetz kennt lediglich den Protest mangels Zahlung. <sup>2</sup>Er dient zum Nachweis dafür, dass der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder dass die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. <sup>3</sup>Die Protesterhebung ist auch beim Verrechnungsscheck erforderlich.

## § 174

### **Fälligkeit**

(Artikel 28 ScheckG)

<sup>1</sup>Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. <sup>2</sup>Jede gegenteilige Angabe gilt als nicht geschrieben. <sup>3</sup>Ein Scheck, der vor Eintritt des auf ihm angegebenen Ausstellungstages zur Zahlung vorgelegt wird, ist am Tag der Vorlegung zahlbar.

## § 175

### **Protestfristen**

(Artikel 29, 41 ScheckG)

(1) Der Protest muss vor Ablauf der Vorlegungsfrist erhoben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Vorlegungsfristen sind in Artikel 29 ScheckG festgelegt. <sup>2</sup>Danach sind in Deutschland zahlbare Schecks vorzulegen

1. wenn sie in Deutschland ausgestellt sind, binnen acht Tagen,
2. wenn sie in einem anderen europäischen oder in einem an das Mittelmeer angrenzenden Land ausgestellt sind, binnen 20 Tagen,
3. wenn sie in einem anderen Erdteil ausgestellt sind, binnen 70 Tagen.

<sup>3</sup>Diese Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, der im Scheck als Ausstellungstag angegeben ist.

(3) Ist die Vorlegung am letzten Tag der Frist erfolgt, so kann der Protest auch noch an dem folgenden Werktag erhoben werden.

## § 176

### **Protestgegner**

<sup>1</sup>Protestgegner ist der Bezogene, und zwar auch dann, wenn der Scheck bei einem Dritten zahlbar gestellt ist. <sup>2</sup>Bezogener kann nur ein Bankier (Geldinstitut) im Sinne der Artikel 3, 54 ScheckG sein. <sup>3</sup>Der Scheck kann nicht angenommen werden (Artikel 4 ScheckG).

## § 177

### **Protestort**

(1) <sup>1</sup>Protestort ist der Zahlungsort. <sup>2</sup>Fehlt eine besondere Angabe, so gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort. <sup>3</sup>Sind mehrere Orte bei dem Namen des Bezogenen angegeben, so ist der Scheck an dem Ort zahlbar, der an erster Stelle genannt ist. <sup>4</sup>Fehlt jede Angabe, so ist der Scheck an dem Ort zahlbar, an dem der Bezogene seine Hauptniederlassung hat (Artikel 2 Absatz 2 und 3 ScheckG).

(2) Der Scheck kann bei einem Dritten, am Wohnort des Bezogenen oder an einem anderen Ort zahlbar gestellt werden, sofern der Dritte Bankier ist (Artikel 8 ScheckG).

## § 178

### **Proteststelle, Verfahren bei der Protesterhebung und Protesturkunde**

(1) Die Vorschriften des § 167 über die Proteststelle, des § 168 über das Verfahren bei der Protesterhebung und des § 171 über die Protesturkunde finden für den Scheckprotest sinn- gemäße Anwendung.

(2) Für die Protesterhebung beim Verrechnungsscheck gelten folgende besondere Bestim- mungen:

1. <sup>1</sup>Der Scheckinhaber hat dem Gerichtsvollzieher Weisung zu erteilen, wie die Verrech- nung vorgenommen werden soll, zum Beispiel durch Gutschrift auf seinem bei dem Bezogenen bereits vorhandenen oder einzurichtenden Konto. <sup>2</sup>Der Bezogene kann jedoch jede andere Art einer rechtlich zulässigen Verrechnung wählen.
2. Ist der Bezogene zur Verrechnung bereit, so darf der Gerichtsvollzieher den Scheck erst aushändigen, wenn er von dem Bezogenen eine Gutschriftsanzeige oder eine sonstige verbindliche Erklärung über die Verrechnung erhalten hat.
3. <sup>1</sup>Bietet der Bezogene dem Gerichtsvollzieher bei der Vorlegung eines Verrechnungs- checks Barzahlung an, so ist der Gerichtsvollzieher trotz des Verrechnungsvermerks berechtigt und verpflichtet, die Zahlung anzunehmen. <sup>2</sup>Ferner ist er verpflichtet, ange- botene Teilzahlungen anzunehmen (Artikel 34 Absatz 2 ScheckG).

### **D. Protestsammelakten**

## § 179

(Artikel 85 Absatz 2 WG, Artikel 55 Absatz 3 ScheckG)

(1) Von jedem Wechsel- oder Scheckprotest ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehal- ten.

(2) <sup>1</sup>Über den Inhalt des Wechsels, der Wechselabschrift oder des Schecks ist ein Vermerk aufzunehmen, der enthalten muss:

1. den Betrag des Wechsels oder des Schecks;

2. die Verfallzeit;
  3. den Ort und den Tag der Ausstellung;
  4. den Namen des Ausstellers, den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll, und den Namen des Bezogenen;
  5. falls eine vom Bezogenen (oder beim eigenen Wechsel vom Aussteller) verschiedene Person angegeben ist, bei der die Zahlung bewirkt werden soll, den Namen dieser Person;
  6. die Namen der etwaigen Notadressaten und Ehrenannehmer.
- <sup>2</sup>Wegen des Vermerks bei Wechseln in fremder Sprache vergleiche § 170.

(3) Der Vermerk über den Inhalt des Wechsels, der Wechselabschrift oder des Schecks sowie die Protestabschrift sind tunlichst auf dasselbe Blatt zu schreiben.

(4) <sup>1</sup>Die Protestabschriften und die Vermerke sind nach der zeitlichen Reihenfolge in Protestsammelakten einzuheften. <sup>2</sup>Die Protestabschriften erhalten innerhalb eines jeden Bandes laufende Nummern. <sup>3</sup>Enthält ein Band 200 Nummern, so ist ein neuer Band anzulegen.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Öffentliche Versteigerung und freihändiger Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung**

#### **A. Allgemeine Vorschriften**

##### § 180

- (1) Außerhalb der Zwangsvollstreckung ist der Gerichtsvollzieher zuständig,
1. die öffentliche Versteigerung oder den freihändigen Verkauf in allen Fällen durchzuführen, in denen das Gesetz einen Berechtigten ermächtigt, bewegliche Sachen oder Wertpapiere zum Zweck seiner Befriedigung oder sonst für Rechnung eines anderen öffentlich versteigern oder durch eine zu öffentlichen Versteigerungen befugte Person aus freier Hand verkaufen zu lassen,
  2. freiwillige Versteigerungen für Rechnung des Auftraggebers durchzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Die Versteigerung oder der freihändige Verkauf erfolgt auf Betreiben des Berechtigten. <sup>2</sup>Eines Schuldtitels oder einer gerichtlichen Ermächtigung bedarf es nicht.
- (3) Dem Gerichtsvollzieher ist es nicht gestattet,
1. Sachen zu versteigern, die ihm, seinen Angehörigen oder seinen anlässlich der Versteigerung zugezogenen Gehilfen gehören,
  2. selbst, durch einen anderen oder für einen anderen zu bieten oder zu kaufen,
  3. seinen Angehörigen oder seinen Gehilfen das Bieten oder das Kaufen zu gestatten,

4. eine Gewähr für den Eingang der Kaufgelder (Kaufgeldergewähr) oder für eine bestimmte Höhe des Versteigerungserlöses (Ausbietungsgewähr) zu übernehmen,
5. eine Beteiligung an einem Überpreis oder eine besondere Vergütung für den Empfang des Erlöses und seiner Ablieferung zu vereinbaren,
6. die zu versteigernden Gegenstände anzupreisen.

(4) <sup>1</sup>In Gastwirtschaften sollen Versteigerungen nur stattfinden, wenn keine anderen geeigneten Räume vorhanden sind und wenn während der Versteigerung keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden. <sup>2</sup>Betrunkene sind zum Bieten nicht zuzulassen und aus den Versteigerungsräumen zu entfernen.

(5) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher muss die Versteigerung unterbrechen oder abbrechen, wenn er weiß oder nach den Umständen annehmen muss, dass

1. Personen Verabredungen getroffen haben, nach denen andere vom Mitbieten oder Weiterbieten abgehalten werden sollen,
2. Sachen durch vorgeschobene Personen ersteigert werden sollen, um von den Beteiligten zum gemeinsamen Vorteil veräußert oder unter ihnen verteilt zu werden,
3. Personen mitbieten, die gewerbsmäßig das Mitbieten für andere übernehmen oder sich dazu erbieten.

<sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher kann die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe entfernen lassen.

## **B. Pfandverkauf**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 181**

(1) <sup>1</sup>Aus einem Pfand, das aus beweglichen Sachen oder Inhaberpapieren (§§ 1293, 1296 BGB) besteht, kann sich der Pfandgläubiger ohne gerichtliches Verfahren nach den §§ 1228 bis 1248 BGB im Wege des Pfandverkaufs befriedigen; es macht keinen Unterschied, ob das Pfandrecht durch Rechtsgeschäft bestellt oder kraft Gesetzes entstanden war (§ 1257 BGB). <sup>2</sup>Ein gesetzliches Pfandrecht haben insbesondere

1. der aus einer Hinterlegung Berechtigte (§ 233 BGB),
2. der Vermieter (§§ 562 bis 562d BGB),
3. der Verpächter (§ 581 Absatz 2, § 592 BGB),
4. der Pächter (§ 583 BGB),
5. der Unternehmer eines Werkes (§ 647 BGB),
6. der Gastwirt (§ 704 BGB),
7. der Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter und Frachtführer (§§ 397, 398, 410, 421, 440 HGB).

(2) <sup>1</sup>Der Verkauf des Pfandes ist – vorbehaltlich der in § 188 bezeichneten Befugnis des Pfandgläubigers – nach den §§ 1234 bis 1240 BGB durchzuführen. <sup>2</sup>Der Auftraggeber ist gegenüber dem Eigentümer des Pfandes dafür verantwortlich, dass das Pfand unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der gesetzlichen Form veräußert wird. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher muss sich an die Weisungen des Auftraggebers halten. <sup>4</sup>Er soll jedoch den Auftraggeber auf die Folgen (§ 1243 BGB) aufmerksam machen, wenn dieser einen Pfandverkauf unter einer anderen als der gesetzlichen Form ohne die erforderliche Einwilligung des Eigentümers und der Personen, denen sonstige Rechte an dem Pfand zustehen (§ 1245 BGB) oder ohne die erforderliche Anordnung des Gerichts (§ 1246 BGB) verlangt. <sup>5</sup>Den Auftrag zu einem offenbar unzulässigen Pfandverkauf lehnt der Gerichtsvollzieher ab.

(3) <sup>1</sup>Der Verkauf darf – vorbehaltlich der Abweichung nach § 187 Absatz 2 – nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung (§ 1234 BGB) oder, wenn die Androhung unterblieben ist, nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung erfolgen. <sup>2</sup>Die Androhung ist Sache des Pfandgläubigers; er kann den Gerichtsvollzieher beauftragen, die Androhung in seinem Namen vorzunehmen (vergleiche § 182 Absatz 2). <sup>3</sup>Der Verkauf ist durch öffentliche Versteigerung oder, wenn das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis hat, aus freier Hand zum laufenden Preis zu bewirken (§§ 1235, 1221 BGB). <sup>4</sup>Bei der Versteigerung oder bei dem freihändigen Verkauf ist der zu veräußernde Gegenstand ausdrücklich als Pfand zu bezeichnen.

(4) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher trägt die zum Verkauf gestellten Gegenstände unter fortlaufender Nummer in ein Verzeichnis ein. <sup>2</sup>Dabei sind die Gegenstände so genau wie möglich zu bezeichnen. <sup>3</sup>Fabrikmarken und Herstellungsnummern sind anzugeben; falls erforderlich, müssen mehrere Nummern angegeben werden, zum Beispiel Fahrgestell- und Motorennummern bei Kraftfahrzeugen. <sup>4</sup>Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen und von diesem zu unterzeichnen. <sup>5</sup>Hat der Auftraggeber ein solches Verzeichnis bereits übergeben, so prüft der Gerichtsvollzieher die Vollständigkeit und bestätigt dies schriftlich. <sup>6</sup>Nimmt der Gerichtsvollzieher auf Verlangen die Pfandgegenstände bis zum Versteigerungstermin in Verwahrung, so nimmt er über die Übernahme ein Protokoll auf und verbindet es mit dem Verzeichnis. <sup>7</sup>Schätzpreise sind nur auf besonderes Verlangen in das Verzeichnis aufzunehmen; bei Gold- und Silbersachen muss das Verzeichnis den Gold- und Silberwert, erforderlichenfalls nach der Schätzung eines Sachverständigen, ergeben. <sup>8</sup>Der Sachverständige braucht nicht vereidigt zu sein.

## II. Öffentliche Versteigerung

### § 182

#### **Ort, Zeit und Bekanntmachung der Versteigerung**

(1) <sup>1</sup>Die Versteigerung erfolgt an dem Ort, an dem das Pfand aufbewahrt wird oder an einem anderen geeigneten Ort (§ 1236 BGB). <sup>2</sup>Die Bestimmung des Ortes ist Sache des Auftraggebers. <sup>3</sup>Zeit und Ort der Versteigerung werden unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekanntgemacht. <sup>4</sup>Bei der Wahl der Art der Bekanntmachung (zum Beispiel durch Veröffentlichung in Zeitungen) ist der Wert des Gegenstandes zu berücksichtigen (vergleiche § 93 Absatz 3). <sup>5</sup>Es ist ersichtlich zu machen, dass es sich um einen Pfandverkauf handelt.



<sup>6</sup>Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind nicht bekanntzumachen. <sup>7</sup>Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen; war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Belegblatt zu den Akten zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Eigentümer des Pfandes und die von dem Pfandgläubiger etwa bezeichneten dritten Personen, denen Rechte an dem Pfand zustehen, sind von dem Versteigerungstermin zu benachrichtigen (§ 1237 BGB). <sup>2</sup>Die Benachrichtigung des Eigentümers kann mit der Androhung des Pfandverkaufs verbunden werden. <sup>3</sup>Die Benachrichtigungen erfolgen durch Einschreiben, sofern der Auftraggeber nichts anderes bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Die Aufhebung eines Versteigerungstermins ist öffentlich bekanntzumachen. <sup>2</sup>Die nach Absatz 2 benachrichtigten Personen sind von der Aufhebung des Termins zu verständigen.

## § 183

### Versteigerungstermin

(1) <sup>1</sup>Vor dem Beginn des Versteigerungstermins sind die zu versteigernden Sachen bereitzustellen und mit dem Verzeichnis zu vergleichen. <sup>2</sup>Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind in dem Verzeichnis zu vermerken. <sup>3</sup>§ 94 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Versteigerungsbedingungen müssen § 1238 BGB entsprechen. <sup>2</sup>Insbesondere ist aufzunehmen, dass der Käufer den Kaufpreis sofort bar zu entrichten hat und andernfalls seine Rechte verliert (§ 1238 Absatz 1 BGB). <sup>3</sup>Verlangt der Pfandgläubiger die Versteigerung unter anderen Bedingungen (vergleiche § 1238 Absatz 2 BGB), so soll er darauf hingewiesen werden, dass er für den Schaden haftet, der daraus für den Eigentümer des Pfandes entsteht.

(3) <sup>1</sup>Im Termin sind die Kaufbedingungen bekanntzumachen. <sup>2</sup>Sodann ist zum Bieten aufzufordern. <sup>3</sup>Die Gegenstände sind regelmäßig einzeln und in der Reihenfolge des Verzeichnisses aufzurufen und zur Besichtigung vorzuzeigen. <sup>4</sup>Gegenstände, die sich dazu eignen, insbesondere eine Anzahl von Gegenständen derselben Art, können auch zusammen ausgedoten werden. <sup>5</sup>Der Auftraggeber und der Eigentümer des Pfandes können bei der Versteigerung mitbieten (§ 1239 Absatz 1 BGB). <sup>6</sup>Das Gebot des Eigentümers und – wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet – das Gebot des Schuldners ist zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag sogleich bar vorgelegt wird (§ 1239 Absatz 2 BGB). <sup>7</sup>Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber etwas anderes bestimmt. <sup>8</sup>Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Aufruf vorausgehen. <sup>9</sup>Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- und Silberwert zugeschlagen werden (§ 1240 Absatz 1 BGB). <sup>10</sup>Die Verpflichtung eines Bieters erlischt, sobald ein Übergebot abgegeben wird oder wenn die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird (§ 156 BGB).

(4) <sup>1</sup>Wenn die Versteigerungsbedingungen nichts anderes ergeben oder der Auftraggeber nichts anderes bestimmt (vergleiche Absatz 2), hat der Ersteher den zugeschlagenen Gegenstand gegen Zahlung des Kaufpreises unverzüglich in Empfang zu nehmen. <sup>2</sup>Unterbleibt die Zahlung bis zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bis zum Schluss des Termins, so kann die Wiederversteigerung zu Lasten des Erstehers sofort vorgenommen werden.

(5) Wird der Zuschlag dem Auftraggeber erteilt, so ist dieser von der Verpflichtung zur baren Zahlung insoweit befreit, als der Erlös nach Abzug der Kosten an ihn abzuführen wäre; der Gerichtsvollzieher ist zur Herausgabe der Sache an ihn nur verpflichtet, wenn die Gerichtsvollzieherkosten bar gezahlt werden.

(6) <sup>1</sup>Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Auftraggebers und zur Deckung der Kosten ausreicht. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher rechnet deshalb die bereits erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit zusammen.

## § 184

### Versteigerungsprotokoll

(1) <sup>1</sup>Das Protokoll über die Versteigerung muss insbesondere enthalten:

1. den Namen des Pfandgläubigers und des Eigentümers der Pfandgegenstände; wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, auch den Namen des Schuldners,
2. den Betrag der Forderung und der Kosten, derentwegen der Gläubiger seine Befriedigung aus dem Pfand sucht,
3. den Hinweis auf die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen und den Wortlaut der Versteigerungsbedingungen, soweit sie von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen; ferner die Bemerkung, dass die Gegenstände als Pfand verkauft werden,
4. die Bezeichnung der angebotenen Gegenstände, die abgegebenen Meistgebote und die Namen der Bieter, denen der Zuschlag erteilt ist,
5. die Angabe, dass der Kaufpreis bezahlt oder dass die Zahlung und die Übergabe der Sachen unterblieben ist.

<sup>2</sup>Die Gegenstände werden in dem Versteigerungsprotokoll sogleich bei dem Ausgebot verzeichnet. <sup>3</sup>Zu jedem Gegenstand ist nach dem Zuschlag das Meistgebot und der Name des Meistbietenden anzugeben, bei Geboten über 100 Euro auch dessen Anschrift. <sup>4</sup>Ebenso ist die Zahlung des Kaufpreises alsbald zu vermerken. <sup>5</sup>Die dem Meistgebot vorangegangenen Gebote und deren Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten haben, sind nicht zu verzeichnen. <sup>6</sup>Jedoch ist ein zurückgewiesenes Gebot im Protokoll zu vermerken, aber nicht in der Spalte, die für das Meistgebot bestimmt ist. <sup>7</sup>Bei Gold- und Silbersachen ist es zudem zu protokollieren, falls trotz des wiederholten Aufrufs kein genügendes Gebot abgegeben worden ist.

(2) <sup>1</sup>Das Protokoll braucht nicht im Ganzen vorgelesen zu werden. <sup>2</sup>Von den Bietern brauchen nur diejenigen in oder unter dem Protokoll zu unterzeichnen, die den Zuschlag erhalten haben oder – falls der Zuschlag in dem Termin nicht erteilt ist – an ihr Gebot gebunden bleiben. <sup>3</sup>Unterbleibt die Unterzeichnung, etwa weil ein Beteiligter sich entfernt hat oder die Unterschrift verweigert, so ist der Grund dafür im Protokoll zu vermerken.

### III. Freihändiger Verkauf

#### § 185

<sup>1</sup>Ein freihändiger Verkauf findet statt:

1. bei Wertpapieren, Waren und anderen Pfändern, die einen Börsen- oder Marktpreis haben (§ 1235 Absatz 2, § 1295 BGB),
2. bei Gold- und Silbersachen, deren Versteigerung fruchtlos versucht worden ist (§ 1240 Absatz 2 BGB),
3. auf Anordnung des Gerichts (§ 1246 Absatz 2 BGB, § 411 Absatz 4 FamFG).

<sup>2</sup>Der Verkauf ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 98 und 99 durchzuführen. <sup>3</sup>Die Bestimmungen über das Mindestgebot (vergleiche § 98) gelten jedoch nicht. <sup>4</sup>Beim Verkauf ist die Sache als Pfand zu bezeichnen. <sup>5</sup>Die in Satz 1 Nummer 1 genannten Sachen sind nur zum laufenden Preis, die in Satz 1 Nummer 2 genannten Sachen nur zu einem den Gold- und Silberwert erreichenden Preis zu verkaufen. <sup>6</sup>Unter dem laufenden Preis ist der Börsen- oder Marktpreis zu verstehen, der am Tage des Verkaufs für den Verkaufsort gilt. <sup>7</sup>Der Pfandgläubiger kann solche Pfandgegenstände, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, statt durch freihändigen Verkauf auch durch Versteigerung veräußern lassen, sofern es sich nicht um die im § 1295 BGB bezeichneten indossablen Papiere handelt.

### IV. Behandlung des Erlöses und der nicht versteigerten Gegenstände

#### § 186

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher führt den Erlös der Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs nach Abzug der Gerichtsvollzieherkosten unverzüglich an den Auftraggeber ab. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn der Erlös den Betrag der Forderung und der Kosten übersteigt, es sei denn, dass der Gläubiger den Gerichtsvollzieher beauftragt hat, den Überschuss an den Eigentümer des Pfandes abzuführen oder für diesen zu hinterlegen. <sup>3</sup>In gleicher Weise ist mit Gegenständen zu verfahren, die gemäß § 183 Absatz 6 nicht versteigert worden sind.

(2) Die Benachrichtigung des Eigentümers über das Ergebnis des Pfandverkaufs ist dem Pfandgläubiger zu überlassen (§ 1241 BGB).

### V. Pfandverkauf in besonderen Fällen

#### § 187

- (1) Die Vorschriften über den Pfandverkauf finden auch Anwendung auf eine Versteigerung,
  1. die zwecks Auseinandersetzung unter den Teilhabern einer Gemeinschaft (§ 753 BGB), unter den Mitgliedern einer Gesellschaft (§ 731 BGB in Verbindung mit § 753 BGB), unter

Ehegatten bei Auflösung der Gütergemeinschaft (§ 1477 BGB), unter den Beteiligten bei Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1498 BGB) oder unter Miterben (§ 2042 in Verbindung mit § 753 BGB) vorgenommen wird,

2. die der Besitzer einer beweglichen Sache veranlasst, um sich wegen seiner Verwendungen aus der Sache zu befriedigen (§§ 1003, 2022 BGB).

(2) <sup>1</sup>Steht einem Kaufmann ein Zurückbehaltungsrecht auf Grund des § 369 HGB zu, so darf er sich aus den zurückbehaltenen Gegenständen für seine Forderungen im Wege des Pfandverkaufs befriedigen, vorausgesetzt, dass er einen vollstreckbaren Titel über sein Recht zur Befriedigung aus den Gegenständen besitzt (§ 371 Absatz 3 HGB). <sup>2</sup>Bei einem Pfandverkauf, der auf Grund eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts oder auf Grund eines Pfandrechts vorgenommen wird, dessen Bestellung auf Seiten des Pfandgläubigers und des Verpfänders ein Handelsgeschäft war, verkürzt sich die in § 181 Absatz 3 genannte Frist auf eine Woche. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend auch für das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Spediteurs, des Lagerhalters und des Frachtführers, für das Pfandrecht des Spediteurs und des Frachtführers auch dann, wenn der Speditions- oder Frachtvertrag nur auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist (§ 368 HGB). <sup>4</sup>Bei einem Pfandverkauf im Auftrag eines Frachtführers oder Verfrachters sind die Androhung und die Benachrichtigung an den Empfänger des Gutes zu richten; ist dieser nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme des Gutes, so hat die Androhung und Benachrichtigung gegenüber dem Absender zu erfolgen (§§ 440, 623 HGB). <sup>5</sup>Der Kommissionär kann auch solches Kommissionsgut, dessen Eigentümer er ist, im Wege des Pfandverkaufs veräußern lassen; der Verkauf erfolgt dann für Rechnung des Kommittenten (§ 398 HGB).

## VI. Befriedigung des Pfandgläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung

### § 188

<sup>1</sup>Im Fall von § 1233 Absatz 2 BGB hat der Pfandgläubiger das Pfand und den vollstreckbaren Titel an den Gerichtsvollzieher herauszugeben, den er mit der Veräußerung beauftragt. <sup>2</sup>In dem Übernahmeprotokoll sind die einzelnen Stücke in der Weise aufzuführen, die für das Pfändungsprotokoll vorgeschrieben ist. <sup>3</sup>Die Zustellung des Schuldtitels, die Unterbringung und Verwertung der Gegenstände sowie die Verrechnung und Abführung des Erlöses erfolgt nach den Bestimmungen für das Zwangsvollstreckungsverfahren.

### **C. Sonstige Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für einen anderen erfolgen**

### § 189

(1) <sup>1</sup>Die Bestimmungen über den Pfandverkauf finden keine Anwendung, wenn der Auftraggeber seine gesetzliche Ermächtigung zur Versteigerung auf andere als die in den §§ 181

bis 188 bezeichneten Vorschriften gründet. <sup>2</sup>In diesem Fall richtet sich das Verfahren des Gerichtsvollziehers nach den folgenden Absätzen 2 bis 8. <sup>3</sup>Dies gilt insbesondere für die Versteigerung

1. von Fundsachen, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist (§ 966 BGB), oder von Sachen, die in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt gefunden worden sind (§ 979 BGB),
2. von verpfändeten oder anderen Sachen wegen drohenden Verderbs oder wegen der Besorgnis wesentlicher Wertminderung (§ 1219 BGB ; §§ 379, 388, 391, 437 HGB),
3. von Sachen, die zur Hinterlegung nicht geeignet sind, im Fall des Verzugs des Gläubigers (§ 383 Absatz 1 BGB),
4. von Waren wegen Verzugs des Käufers mit der Annahme der Ware gemäß § 373 HGB,
5. von Sachen wegen des Erfüllungsverzugs beim Fixgeschäft gemäß § 376 HGB.

(2) Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Androhung des Verkaufs und die im Fall des § 966 BGB erforderliche Anzeige bei der zuständigen Behörde obliegt dem Auftraggeber.

(3) <sup>1</sup>Die zum Verkauf gestellten Sachen sind in ein Verzeichnis einzutragen, das den Bestimmungen des § 181 Absatz 4 entspricht. <sup>2</sup>Die Versteigerungsbedingungen, die Zeit und den Ort der Versteigerung sowie die Art der Bekanntmachung hat der Auftraggeber zu bestimmen. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher soll den Auftraggeber nötigenfalls darauf hinweisen, dass der Gegner den Verkauf nicht als für seine Rechnung geschehen anzuerkennen brauche, wenn er zu ungewöhnlichen oder den Umständen des Falles nicht angemessenen Bedingungen vorgenommen worden ist, zum Beispiel unter Ausschluss der Gewährleistung. <sup>4</sup>Bleibt die Bestimmung dem Gerichtsvollzieher überlassen, so erfolgt die Versteigerung ohne besondere Bedingungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die für den Kauf gelten. <sup>5</sup>Die Bekanntmachung erfolgt nach den Grundsätzen des § 93 Absatz 3, soweit sie erforderlich und ohne Gefährdung des Versteigerungszwecks ausführbar ist.

(4) <sup>1</sup>Von dem Versteigerungstermin sind der Auftraggeber und nach dessen Bestimmungen auch die Personen, für deren Rechnung der Verkauf erfolgt, zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Die Benachrichtigung geschieht durch eingeschriebenen Brief, sofern der Auftraggeber nichts anderes angeordnet hat. <sup>3</sup>Gold- und Silbersachen dürfen – vorbehaltlich einer anderen Bestimmung des Auftraggebers – auch unter dem Gold- und Silberwert zugeschlagen werden. <sup>4</sup>Für die Versteigerung gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 183 Absatz 3 entsprechend. <sup>5</sup>Die Versteigerung ist solange fortzusetzen, bis alle zum Verkauf stehenden Sachen angeboten sind, wenn nicht der Auftraggeber den früheren Schluss verlangt.

(5) <sup>1</sup>Das Protokoll muss den gesetzlichen Grund der Versteigerung angeben. <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 184 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Die Bemerkung, dass die Sachen als Pfand angeboten werden, ist nur aufzunehmen, wenn der Fall des § 1219 BGB vorliegt.

(6) Der Erlös ist nach Abzug der Gerichtsvollzieherkosten ohne Verzug an den Auftraggeber abzuführen oder auf sein Verlangen für die von ihm bestimmten Personen zu hinterlegen.

(7) <sup>1</sup>Wird der Gerichtsvollzieher beauftragt, Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zu veräußern (vergleiche §§ 385, 1221 BGB; § 373 Absatz 2 HGB), so ist der Verkauf unter entsprechender Anwendung der §§ 98 und 99 vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Sachen sind jedoch zum laufenden Preis zu verkaufen, sofern der Auftraggeber nichts anderes bestimmt hat.

(8) Nach den vorstehenden Bestimmungen ist auch die Veräußerung einer Aktie oder eines Anteilsrechts im Auftrag einer Aktiengesellschaft in den Fällen der §§ 65 und 226 Absatz 3 AktG sowie eines Geschäftsanteils in den Fällen der §§ 23 und 27 GmbHG durchzuführen.

## **D. Freiwillige Versteigerungen für Rechnung des Auftraggebers**

### **§ 190**

#### **Zuständigkeit und Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher darf außerhalb der Zwangsvollstreckung freiwillige Versteigerungen von

1. beweglichen Sachen,
2. Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind (zum Beispiel Früchte auf dem Halm, Holz auf dem Stamm),

für Rechnung des Auftraggebers ausführen. <sup>2</sup>Die nachfolgenden Vorschriften finden auf die Versteigerung von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Dem Gerichtsvollzieher ist es nicht gestattet, um Aufträge zu freiwilligen Versteigerungen nachzusuchen. <sup>2</sup>Der Auftrag zu einer freiwilligen Versteigerung ist schriftlich zu erteilen. <sup>3</sup>Ihm ist eine vollständige Liste der zur Versteigerung bestimmten Sachen beizufügen. <sup>4</sup>Sollen Waren versteigert werden, die in offenen Verkaufsstellen angeboten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht, so ist dem Auftrag ferner eine Bescheinigung der nach § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung (GewO) zuständigen Behörde darüber beizufügen, dass der Versteigerung unter den Gesichtspunkten des § 34b Absatz 6 Nummer 5 Buchstabe b GewO und des § 6 der Versteigerungsverordnung (VerstV) keine Bedenken entgegenstehen.

(3) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher muss die zur Versteigerung bestimmten Sachen auf Verlangen des Auftraggebers durch Sachverständige schätzen oder begutachten lassen. <sup>2</sup>Das gilt auch für den Wert von Gold- und Silbersachen, sofern nicht der Auftraggeber schriftlich hierauf verzichtet oder schriftlich erklärt, dass er mit der Erteilung des Zuschlags unter dem Gold- und Silberwert einverstanden ist.

### **§ 191**

#### **Ablehnung des Auftrags**

(1) Der Gerichtsvollzieher kann den Auftrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(2) Der Gerichtsvollzieher muss den Auftrag oder seine Durchführung ablehnen, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muss, dass

1. der Auftraggeber nicht über die Sache verfügen darf,
2. eine Umgehung des § 34b GewO oder der Versteigererverordnung beabsichtigt ist,
3. die Allgemeinheit über die Herkunft, den Wert, die Beschaffenheit und so weiter der Sachen getäuscht werden soll, zum Beispiel durch unrichtige Herkunftsbezeichnungen, durch Beseitigung oder Veränderung von Firmenzeichen und Schutzmarken, durch gemeinschaftliche Versteigerung einer Nachlass-, Insolvenz- oder Liquidationsmasse sowie von Wohnungs- und Geschäftseinrichtungen mit anderen Sachen,
4. nach der Beschaffenheit der Sachen die Versteigerung nur gewählt wird, um Mängel der Sachen zu verheimlichen,
5. die Sachen lediglich für die Versteigerung angefertigt oder beschafft sind,
6. durch Ausführung des Auftrags sonstige gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen verletzt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher muss den Auftrag ferner ablehnen, wenn der Auftraggeber die Möglichkeit hat, mit der Versteigerung einen zugelassenen Versteigerer zu beauftragen und der aufsichtführende Richter diese Möglichkeit für den Bezirk des Amtsgerichts festgestellt hat. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher kann den Auftrag annehmen, wenn ihm die Nebentätigkeit als freiwilliger Versteigerer, nachdem er sie angezeigt hat, nicht nach landesrechtlichen Bestimmungen untersagt wurde.

(4) Hat der Auftraggeber einen Mindestpreis festgesetzt, so darf der Gerichtsvollzieher den Auftrag nur annehmen, falls er unwiderruflich ermächtigt wird, den Zuschlag zu erteilen, wenn das Meistgebot den Mindestpreis erreicht oder überschreitet.

## § 192

### **Versteigerungsbedingungen**

(1) Der Auftraggeber soll die Versteigerungsbestimmungen bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Bleibt die Bestimmung dem Gerichtsvollzieher überlassen, so erfolgt die Versteigerung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kauf. <sup>2</sup>Dabei ist in die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen, dass

1. das Los entscheidet, wenn zwei oder mehrere Personen gleichzeitig ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt,
2. die Übergabe der zugeschlagenen Sachen gegen sofortige Barzahlung erfolgt,
3. der Meistbietende, wenn er nicht vor Schluss der Versteigerung oder der sonst etwa bestimmten Zeit die Übergabe gegen Barzahlung verlangt, seine Rechte aus dem Zuschlag verliert und bei der weiteren Versteigerung der Sache nicht als Bieter zugelassen wird, jedoch für den Ausfall haftet.

## § 193

### **Bekanntmachung der Versteigerung**

- (1) <sup>1</sup>Die Art der Bekanntmachung bestimmt der Auftraggeber. <sup>2</sup>Unterlässt dieser die Bestimmung, so verfährt der Gerichtsvollzieher nach § 93 Absatz 3.
- (2) <sup>1</sup>Neben den allgemeinen Bestimmungen über die Bekanntmachung nach § 93 Absatz 3 muss die Bekanntmachung die Bezeichnung als freiwillige Versteigerung und den Anlass der Versteigerung enthalten. <sup>2</sup>Eine freiwillige Versteigerung darf nicht in Verbindung mit einer Versteigerung anderer Art bekanntgemacht werden.
- (3) Der Auftraggeber ist von der Zeit und dem Ort der Versteigerung rechtzeitig zu benachrichtigen, falls er nicht selbst die Zeit und den Ort der Versteigerung bestimmt hat.

## § 194

### **Versteigerungstermin**

- (1) Eine freiwillige Versteigerung darf nicht in Verbindung mit einer Versteigerung anderer Art durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Vor der Aufforderung zum Bieten verliest der Gerichtsvollzieher die Versteigerungsbedingungen. <sup>2</sup>Während der Versteigerung sind die Versteigerungsbedingungen an einer den Beteiligten zugänglichen Stelle auszuhängen.
- (3) <sup>1</sup>Die zu versteigernden Sachen müssen in der Reihenfolge der Liste oder Verzeichnisse (Kataloge) ausgebaut werden. <sup>2</sup>Beim Ausbieten sind die Bezeichnung der Sachen und die Nummer, die sie in der Liste oder in dem Verzeichnis haben, zu verkünden. <sup>3</sup>Das Zurückstellen von Sachen ist bekanntzugeben; es ist nur zulässig, wenn ein besonderer Grund dafür vorliegt, insbesondere wenn anzunehmen ist, dass für eine Sache später ein höherer Preis erzielt werden kann. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher darf eine Sache erst ausbieten, wenn er die vorher ausgebauten Sachen zugeschlagen oder von der Versteigerung zurückgezogen hat oder wenn er erklärt hat, dass der Zuschlag vorbehalten ist.
- (4) Den Zuschlag darf der Gerichtsvollzieher erst erteilen, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebotes kein Übergebot abgegeben wird.
- (5) <sup>1</sup>Der Auftraggeber kann sich den Zuschlag vorbehalten; der Gerichtsvollzieher hat dies nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebots zu erklären. <sup>2</sup>Der Meistbietende ist in diesem Fall nur bis zum Schluss der Versteigerung an sein Gebot gebunden.
- (6) <sup>1</sup>Wird eine Sache dem Eigentümer oder dem Auftraggeber zugeschlagen, so gibt der Gerichtsvollzieher dies bei Erteilung des Zuschlags bekannt. <sup>2</sup>Hat der Auftraggeber einen Mindestpreis festgesetzt, so muss der Gerichtsvollzieher den Zuschlag erteilen, wenn das Meistgebot den Mindestpreis erreicht oder überschreitet.
- (7) <sup>1</sup>Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- und Silberwert, Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem Tageskurs zugeschlagen werden; dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber schriftlich mit der Versteigerung zu einem gerin-



geren Preis einverstanden erklärt hat. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher kann in der Versteigerung nicht verkaufte Gold- und Silbersachen oder Wertpapiere, die nach Satz 1 nicht zugeschlagen worden sind, nach Schluss der Versteigerung aus freier Hand zu einem Preis verkaufen, der dem zulässigen Gebot entspricht; dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber etwas anderes bestimmt hat.

(8) Der Gerichtsvollzieher kann verlangen, dass ihm der Erwerber einen amtlichen Ausweis über seine Person vorlegt.

## § 195

### **Versteigerungsprotokoll und Abwicklung**

(1) Das Protokoll über die freiwillige Versteigerung muss neben dem Ort und der Zeit der Versteigerung, dem Namen des Auftraggebers und der Bezeichnung der zu versteigernden Sachen enthalten:

1. die Versteigerungsbedingungen, soweit sie von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kauf abweichen;
2. das Gebot und den Namen des Erstehers oder des Bieters, der an sein Gebot gebunden bleibt, wenn der Zuschlag nicht in der Versteigerung erteilt wird; bei Geboten über 100 Euro auch die Anschriften;
3. einen Vermerk, wenn ein Gebot zurückgewiesen oder ein ungenügendes Gebot abgegeben wird;
4. Angaben über die Versagung des Zuschlags, die Übergabe und die Zahlung;
5. die Maßnahmen, die beim Ausbleiben der Zahlung getroffen worden sind.

(2) <sup>1</sup>Wenn der Auftraggeber nichts anderes bestimmt hat, händigt der Gerichtsvollzieher den Versteigerungserlös dem Auftraggeber nach Abzug der Kosten unverzüglich nach Beendigung der Versteigerung aus. <sup>2</sup>Die versteigerten Sachen händigt der Gerichtsvollzieher dem Käufer oder seinem Bevollmächtigten gegen Empfang des Kaufgeldes aus.

## **Sechster Abschnitt**

### **Besondere Vorschriften über die Beitreibung nach der Justizbeitreibungsordnung und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren**

## § 196

### **Zuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, als Vollziehungsbeamter nach der Justizbeitreibungsordnung für die nach dieser Vorschrift beizutreibenden Ansprüche mitzuwirken. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit Beitreibungen nach den bestehenden Verwaltungsanordnungen den Vollziehungsbeamten der Justiz übertragen sind.

(2) <sup>1</sup>Zwangsgelder, die gegen den Schuldner im Zwangsvollstreckungsverfahren zur Erzwingung einer Handlung festgesetzt sind (§ 888 Absatz 1 ZPO), werden nach der Zivilprozessordnung auf Antrag des Gläubigers vollstreckt. <sup>2</sup>Sie stehen der Landeskasse zu. <sup>3</sup>Daneben sind die Gerichtsvollzieherkosten gesondert zu vollstrecken.

(3) <sup>1</sup>Vollstreckungsbehörden sind die in § 2 Absatz 1 und 2 JBeitrO bezeichneten Behörden. <sup>2</sup>Dies ist in den Fällen, auf die die Strafvollstreckungsordnung anzuwenden ist, die darin bezeichnete Behörde; im Übrigen diejenige Behörde, die auf die Verpflichtung zur Zahlung des Geldbetrages erkannt hat. <sup>3</sup>In den übrigen Fällen ist Vollstreckungsbehörde die durch Landesrecht bestimmte Behörde.

(4) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher wird zu Vollstreckungshandlungen durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt. <sup>2</sup>Er prüft dabei nicht, ob die sonstigen Voraussetzungen für die Beitreibung erfüllt sind.

(5) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher wendet bei der Vollstreckung die Bestimmungen an, die für eine Vollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend sind. <sup>2</sup>Werden ihm gegenüber Einwendungen gegen die Vollstreckung erhoben, denen er nicht selbst abhelfen kann, so verweist er die Beteiligten an die Stelle, die über die Einwendungen zu entscheiden hat (vergleiche §§ 6 und 8 JBeitrO); kann er diese Stelle nicht selbst feststellen, so verweist er die Beteiligten an die Vollstreckungsbehörde.

## § 197

### **Vollstreckung für Stellen außerhalb der Justizverwaltung**

<sup>1</sup>Die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für die Vollstreckung von Geldbußen, Nebenfolgen, Zwangs- und Ordnungsgeldern, die nicht von der Justiz verhängt worden sind, richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen. <sup>2</sup>Will der Gerichtsvollzieher einen solchen Vollstreckungsauftrag wegen Unzuständigkeit ablehnen, so legt er den Vorgang unverzüglich dem aufsichtführenden Richter vor. <sup>3</sup>Für die Ablieferung der eingezogenen Beträge (Geldbußen, Zwangs- und Ordnungsgelder sowie Nebenkosten) sind die Weisungen des Auftraggebers maßgebend.

## § 198

### **Vollstreckung von Entscheidungen in Straf- und Bußgeldverfahren über den Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung von Sachen**

(1) <sup>1</sup>Mit der Rechtskraft der Entscheidung geht das Eigentum an verfallenen oder eingezogenen Sachen auf das Land (Justizfiskus) über, dessen Gericht im ersten Rechtszug entschieden hat. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn im ersten Rechtszug in Ausübung der Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden worden ist. <sup>3</sup>Hat jedoch das Gericht den Verfall oder die Einziehung zu Gunsten des Bundes angeordnet, so wird die Bundesrepublik Deutschland (Justizfiskus) Eigentümer. <sup>4</sup>Die verfallenen oder eingezogenen Sachen werden durch die Vollstreckungsbehörde verwertet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mit der Wegnahme von Sachen, auf deren Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt ist, kann die Vollstreckungsbehörde den Gerichtsvollzieher beauftragen.

(3) <sup>1</sup>Die Wegnahme (§ 459g Absatz 1 StPO) richtet sich nach den Bestimmungen der Justizbeitreibungsordnung. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher wird zur Wegnahme durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt. <sup>3</sup>Der Gerichtsvollzieher zeigt der Vollstreckungsbehörde den Tag und die Stunde der beabsichtigten Vollstreckung an, wenn sie darum ersucht hat. <sup>4</sup>Für die Übergabe oder Verwahrung der weggenommenen Gegenstände sind etwaige Weisungen der Vollstreckungsbehörde maßgebend.

(4) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsbehörde kann den Gerichtsvollzieher aufgrund eines schriftlichen Auftrags mit der öffentlichen Versteigerung und in der Regel auch mit dem freihändigen Verkauf verfallener oder eingezogener Sachen beauftragen. <sup>2</sup>Der Auftrag kann nähere Weisungen hinsichtlich der Veräußerung enthalten; er soll die Personen bezeichnen, an welche die Sache nicht veräußert werden darf. <sup>3</sup>Die Versteigerung erfolgt nach den Bestimmungen für freiwillige Versteigerungen und der freihändige Verkauf nach den Bestimmungen für freihändige Verkäufe.

(5) <sup>1</sup>Der Versteigerungstermin ist der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen. Die verfallenen oder eingezogenen Sachen dürfen an Täter und Teilnehmer der Straftat oder Beteiligte an der Ordnungswidrigkeit nur mit Einwilligung der obersten Justizbehörde veräußert werden. <sup>2</sup>Der freihändige Verkauf an Richter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Justizverwaltung oder an Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) ist nicht zulässig.

## § 199

### **Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren**

<sup>1</sup>Nach bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften können die Gerichtsvollzieher durch die Behörden anderer Verwaltungen um die Erledigung von Vollstreckungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren ersucht werden. <sup>2</sup>Auch kann die Justizverwaltung nach landesrechtlichen Vorschriften die Gerichtsvollzieher anderen Dienststellen allgemein für die Durchführung von Vollstreckungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren zur Verfügung stellen. <sup>3</sup>Solche Aufträge führt der Gerichtsvollzieher nach den dafür geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften aus. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher hat in diesen Verfahren die Stellung eines Vollziehungsbeamten.

## **Siebenter Abschnitt**

### **Übergangsregelungen**

#### § 200

##### **Behandlung bis zum 31. Dezember 2012 eingegangener Vollstreckungsaufträge**

Auf die Bearbeitung von Vollstreckungsaufträgen, die vor dem 1. Januar 2013 eingegangen sind, sind die Vorschriften der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung anzuwenden.

#### § 201

##### **Einsichtnahme in das dezentral geführte Schuldnerverzeichnis**

<sup>1</sup>Bis zum 31. Dezember 2017 sieht der Gerichtsvollzieher, bevor er einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmt, neben dem Vermögensverzeichnisregister auch das bei dem für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Amtsgericht dezentral geführte Schuldnerverzeichnis ein. <sup>2</sup>Ist dem Gerichtsvollzieher bekannt, dass hinsichtlich des Schuldners eine gemäß § 915 ZPO in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung vorgenommene Eintragung in das Schuldnerverzeichnis besteht, übermittelt er einen Abdruck der durch das zentrale Vollstreckungsgericht übermittelten Eintragungsmitteilung an das Vollstreckungsgericht, bei dem die frühere Eintragung besteht.

# ANHANG

## Landesrechtliche Vorschriften für das Land Hessen

### Erster Teil

#### Zusatzbestimmungen zu den bundesrechtlichen Vorschriften

##### § 202

##### **Ausschließung von der dienstlichen Tätigkeit**

(zu § 2)

Für die Ausschließung des Gerichtsvollziehers von Amtshandlungen, die nicht in die Gebiete der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und der Strafsachen gehören, gilt § 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend (Art. 8 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. April 1954 (GVBl. S. 59, 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114)).

##### § 203

##### **Vorschriften über die Behandlung der Protokolle**

(zu § 7)

Für die Behandlung der Protokolle in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 212, 215, 222, 224, 228) gelten die §§ 44 bis 51 des Beurkundungsgesetzes entsprechend.

##### § 204

##### **Ersatzzustellung an Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei**

(zu § 20 Abs. 3)

Die Ersatzzustellung der für einen Angehörigen der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei bestimmten Urkunden ist an den Dienststellenleiter oder Vertreter im Amt oder den sonst Postempfangsberechtigten (z. B. Kommissar vom Dienst) zu bewirken.

##### § 205

##### **Landesrechtliche Schuldtitel**

(zu § 39)

Aus Hessen kommen u. a. folgende landesrechtliche Schuldtitel in Betracht:

1. vor einem Schiedsamt geschlossene Vergleiche (§§ 28, 31 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes in der Fassung vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622));

2. Kostenrückerstattungs- und Kostenfestsetzungsbeschlüsse nach Art. 14 bis 17 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit;
3. vormundschaftsgerichtliche Verfügungen nach Art. 17 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit;
4. die rechtskräftig bestätigte Dispache nach Art. 36 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit;
5. Niederschriften über eine Einigung, unanfechtbare Enteignungsbeschlüsse wegen einer Ausgleichszahlung und Beschlüsse über die vorzeitige Besitzeinweisung oder deren Aufhebung wegen der darin festgesetzten Leistungen (§ 54 des Hessischen Enteignungsgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)).

#### § 206

### **Zuziehung von Polizeibeamten bei der Zwangsvollstreckung**

(zu § 62)

Die Polizeibehörde wird bei Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers tätig, soweit dies zum Schutz des Gerichtsvollziehers, zugezogener Zeuginnen, Zeugen und Hilfspersonen mit Rücksicht auf zu erwartenden Widerstand erforderlich ist (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581)). Das Ersuchen um polizeiliche Mitwirkung richtet der Gerichtsvollzieher an die örtlich zuständige Polizeidienststelle; jedoch kann er sich auch an den nächsten erreichbaren Polizeibeamten wenden, falls es ausnahmsweise geboten ist.

#### § 207

### **Zusammentreffen von Pfändungen nach der Zivilprozessordnung mit Pfändungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung**

(zu § 116 Abs. 9)

Ist dieselbe Sache nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und im Wege der Verwaltungsvollstreckung gepfändet, so ist grundsätzlich der Vollstreckungsbeamte, der die erste Vollstreckung bewirkt hat, allein zuständig, die Zwangsvollstreckung fortzusetzen (§ 308 der Abgabenordnung, § 44 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430)). Ist die erste Pfändung im Wege der Verwaltungsvollstreckung erfolgt, so hat der Gerichtsvollzieher bei einer folgenden Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung dem Vollstreckungsbeamten, der die erste Pfändung bewirkt hat, eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

## § 208

### **Vorschriften über die Räumung von Wohnungen**

(zu § 130 Abs. 3)

Der Gerichtsvollzieher hat von der bevorstehenden Räumung von Wohnungen stets die zuständige örtliche Wohnungsbehörde und die für die Unterbringung von Obdachlosen zuständige Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen.

## **Zweiter Teil**

### **Aufnahme von Bestandsverzeichnissen**

## § 209

### **Allgemeines**

(1) Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, im Auftrag des Gerichts oder des Insolvenzverwalters Bestandsverzeichnisse aufzunehmen (Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit). Bestandsverzeichnisse sind Vermögensverzeichnisse, insbesondere Nachlassinventare.

(2) Die Aufnahme eines Vermögens-(Bestands-)verzeichnisses ist gesetzlich vorgesehen:

1. im Insolvenzverfahren im Auftrag des Gerichts (§ 21 der Insolvenzordnung) oder des Insolvenzverwalters (§ 151 der Insolvenzordnung);
2. bei dem Nießbrauch an einem Inbegriff von Sachen (§ 1035 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
3. zur Feststellung des Bestandes und des Wertes des Anfangsvermögens von Ehegatten (§ 1377 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
4. zur Feststellung des der Verwaltung der Eltern oder eines Elternteils unterliegenden Kindesvermögens (§ 1667 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
5. zur Feststellung des Vermögens des Mündels oder des Pflegebefohlenen in den Fällen der §§ 1802 Abs. 2 und 3, 1908i und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
6. zur Sicherung eines Nachlasses (§ 1960 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
7. bei der Inventarerrichtung durch den Erben (§§ 2002, 2003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. im Fall der Einsetzung eines Nacherben nach näherer Bestimmung des § 2121 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
9. im Fall der Einsetzung eines Testamentsvollstreckers nach § 2215 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
10. zur Feststellung des Nachlasses, wenn der Pflichtteilsberechtigte nicht Erbe ist, nach näherer Bestimmung des § 2314 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Bei der Erteilung des Auftrages zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlassinventars, bestimmt das Gericht, bei der Aufzeichnung einer Insolvenzmasse der Insolvenzverwalter, wie und in welchem Umfang das Verzeichnis aufzunehmen ist sowie wer bei der Aufnahme zuzuziehen ist. Soweit der Auftraggeber keine abweichenden Bestimmungen getroffen hat, gelten die §§ 210 bis 212.

## § 210

### **Verzeichnis der Vermögensgegenstände**

(1) Der Gerichtsvollzieher verzeichnet die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten in der nachstehenden Reihenfolge:

1. Grundstücke;
2. Bargeld;
3. Wertpapiere;
4. Forderungen einschließlich der Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldforderungen;
5. Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen und sonstige Kostbarkeiten;
6. Kunstgegenstände, soweit sie nicht unter Nr. 5 fallen, Bilder, Uhren;
7. Möbel, Vorhänge, Teppiche, Decken;
8. Porzellan, Steingut, Glassachen;
9. Haushaltsgeräte aus unedlem Metall, Holz, Stein oder anderen Stoffen;
10. Leinen, Wäsche (mit Ausnahme der Leibwäsche) und Betten;
11. Leibwäsche und Kleidungsstücke;
12. Bücher, Schriften und Landkarten;
13. Instrumente, Waffen;
14. Handwerkszeug, Maschinen und sonstige zum landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb bestimmte Geräte;
15. Fahrzeuge und Geschirr;
16. Tiere;
17. Vorräte zum Verbrauch in der Hauswirtschaft;
18. Warenvorräte, landwirtschaftliche oder gewerbliche Vorräte;
19. sonstige Sachen und Rechte;
20. Verbindlichkeiten.

(2) Die Nummern, bei denen nichts zu verzeichnen ist, können ausgelassen werden. Jedoch ist bei den Nummern nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 20 stets zu vermerken, ob etwas vorhanden ist.

(3) Bei Wertpapieren sind der Nennwert, die Buchstaben und die Nummern, mit denen die Wertpapiere gekennzeichnet sind, anzugeben; sind Erneuerungsscheine vorhanden, so ist



dies zu vermerken; auch ist anzugeben, von wann ab die vorhandenen Zins- und Gewinnanteilscheine laufen.

(4) Bei verzinslichen Forderungen sind der Zinssatz, die Zinstermine und der Betrag der Zinsrückstände anzugeben.

(5) Urkunden, durch welche Vermögensrechte nachgewiesen werden (z. B. Sparkassenbücher, Schuldscheine, Pfandscheine, Versicherungspolicen), sind bei den Posten anzuführen, zu denen sie gehören.

(6) In einer besonderen Spalte ist der Wert der Gegenstände anzugeben. Soweit es zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, sind die Gegenstände zu beschreiben. Kann der Gerichtsvollzieher die Schätzung nicht vornehmen, so ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Sachverständiger zuzuziehen.

(7) Wird ein Nachlassinventar aufgenommen, so ist für die Aufzeichnung der Bestand und der Wert zur Zeit des Todes des Erblassers maßgebend. Inzwischen eingetretene Veränderungen sind im Verzeichnis zu vermerken.

(8) Die Gesamtsummen der einzelnen Positionen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 19 sind zusammenzuzählen; von dem Betrag ist die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten (Abs. 1 Nr. 20) abzuziehen.

## § 211

### **Erklärung der Beteiligten**

Der Gerichtsvollzieher wirkt bei der Aufnahme des Verzeichnisses darauf hin, dass die Beteiligten über das Vermögen, insbesondere über die Forderungen und Verbindlichkeiten, richtige und vollständige Erklärungen abgeben und alle Beweisurkunden vorlegen. Die beweglichen Sachen lässt er sich vorzeigen.

## § 212

### **Protokoll**

- (1) Über die Aufnahme des Verzeichnisses ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss enthalten:
1. die Namen des mitwirkenden Gerichtsvollziehers und der Erschienenen;
  2. die Bezeichnung des Auftraggebers;
  3. die Vermögensgegenstände.

Die vorgefundenen Vermögensgegenstände brauchen in dem Protokoll nicht in der in § 210 Abs. 1 bezeichneten Reihenfolge angeführt zu werden. Es genügt die Angabe, welche Gegenstände in den einzelnen Räumen und Behältnissen vorgefunden worden sind. Aufgrund des Protokolls ist alsdann das Verzeichnis nach § 210 aufzustellen.

(2) Ein etwa beschaffter Auszug aus dem Grundbuch und den öffentlichen Registern ist dem Protokoll beizufügen. Hat der Beteiligte den Zustand oder den Wert einer Sache durch Sachverständige feststellen lassen, so ist die darüber aufgenommene Urkunde gleichfalls als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

(3) Versichern die Beteiligten, dass das Verzeichnis richtig und vollständig sei, so ist dies im Protokoll zu beurkunden.

(4) Eine Ausfertigung des Protokolls sowie das Verzeichnis (§ 209) ist unverzüglich an den Auftraggeber abzuliefern.

### **Dritter Teil**

## **Öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden**

### **§ 213**

#### **Allgemeines**

Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, im Auftrag des Gerichts öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden vorzunehmen (Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit). So kann er u. a. Grundstücke oder Nutzungsrechte öffentlich verpachten.

### **§ 214**

#### **Verfahren**

(1) Wegen der Festsetzung der Pachtbedingungen setzt sich der Gerichtsvollzieher mit dem Verpächter in Verbindung, sofern ihm nicht das Gericht die Pachtbedingungen bereits mitgeteilt hat.

(2) Für die Erledigung des Auftrags, insbesondere für die Zeit, den Ort und die Bekanntgabe des Termins und das Verfahren im Termin, sind die Weisungen des Verpächters maßgebend. Bleibt die Bestimmung dem Gerichtsvollzieher überlassen, so verfährt er nach seinem Ermessen; er berücksichtigt jedoch tunlichst die örtlichen Gewohnheiten, z. B. bei der Bekanntgabe des Pachttermins. Es empfiehlt sich, den Zuschlag in der Regel dem Verpächter vorzubehalten und diesem auch die Einweisung des Meistbietenden in die Pachtung sowie die Erhebung des Pachtzinses zu überlassen. Von dem Termin und seinem Ergebnis ist dem Verpächter rechtzeitig Kenntnis zu geben.

### **§ 215**

#### **Protokoll**

(1) Über den Hergang der Verpachtung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere enthalten muss:

1. den Namen des Verpächters;
2. einen Hinweis auf den gerichtlichen Auftrag;
3. die genaue Bezeichnung des zu verpachtenden Gegenstandes;
4. den Wortlaut der Pachtbedingungen, falls diese nicht dem Protokoll als Anlage beigelegt werden;
5. den Betrag des Meistgebots und den Namen des Meistbietenden;
6. die Unterschrift des Meistbietenden oder einen Vermerk, aus welchem Grunde sie fehlt;
7. die Bemerkung, ob der Zuschlag erteilt oder die Entscheidung hierüber dem Verpächter vorbehalten ist.

(2) Bleiben nach den Pachtbedingungen außer dem Meistbietenden noch andere Bieter bis zur Entscheidung des Verpächters an ihre Gebote gebunden, so müssen auch die Namen dieser Bieter und der Betrag ihrer Gebote in das Protokoll aufgenommen werden.

## § 216

### **Bericht an das Amtsgericht**

Sobald der Auftrag vollständig durchgeführt ist, überreicht der Gerichtsvollzieher dem Amtsgericht einen kurzen Bericht über die Erledigung. Dem Bericht sind die entstandenen Schriftstücke sowie eine Ausfertigung des Protokolls beizufügen.

## **Vierter Teil**

### **Siegelungen und Entsiegelungen**

#### **ERSTER ABSCHNITT**

##### **Zuständigkeit und Verfahren**

## § 217

(1) Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, im Auftrag des Gerichts oder des Insolvenzverwalters Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen (Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit).

(2) Soweit das Gericht oder der Insolvenzverwalter keine abweichenden Bestimmungen getroffen haben, gelten die §§ 218 bis 224.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Siegelung eines Nachlasses

#### § 218

##### Zuziehung der Erben oder anderer Personen

(1) Bei der Siegelung zur Sicherung eines Nachlasses (vgl. § 1960 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zieht der Gerichtsvollzieher die am Ort der Siegelung anwesenden Erben und Verwandten des Erblassers oder – falls keine Erben oder Verwandten anwesend sind oder ihre Namen und ihre Anschriften nicht oder nicht alsbald zu ermitteln sind – andere geeignete Auskunftspersonen zu.

(2) Die anwesenden Personen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Siegel nicht ablösen oder beschädigen dürfen; sie sind über die strafrechtlichen Folgen solcher Handlungen zu belehren.

#### § 219

##### Behandlung der vorgefundenen Gegenstände

(1) Verfügungen von Todes wegen, die im Nachlass vorgefunden werden, nimmt der Gerichtsvollzieher an sich und liefert sie unverzüglich an das Amtsgericht ab.

(2) Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere und andere wertvolle oder wichtige Urkunden, die im Nachlass vorgefunden werden, sind zu hinterlegen. Diese Gegenstände dürfen jedoch aus besonderen Gründen unter gehöriger Aufsicht in der Wohnung des Erblassers belassen werden, wenn sie dort genügend gesichert sind. Dem Erben, den Verwandten des Erblassers oder anderen geeigneten Personen kann vorgefundenes Geld zur Besorgung des Begräbnisses und zur einstweiligen Fortführung des Haushalts, des Gewerbes oder der Landwirtschaft gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden.

(3) Andere bewegliche Sachen, mit Ausnahme von Tieren, sind möglichst in verschließbaren Räumen oder Behältnissen unterzubringen.

(4) Sachen, die einer besonderen Wartung bedürfen, insbesondere Tiere, gibt der Gerichtsvollzieher erforderlichenfalls einem Dritten in Obhut und vereinbart mit ihm das Notwendige wegen einer etwa zu gewährenden ortsüblichen Vergütung.

(5) Sachen, die leicht verderblich sind oder bei denen die Kosten der Aufbewahrung in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrem Wert stehen, darf der Gerichtsvollzieher veräußern. Der Erlös ist zu hinterlegen.

(6) Findet der Gerichtsvollzieher in dem Nachlass des Bediensteten einer öffentlichen Behörde amtliche Schriftstücke oder sonstige Sachen, die aufgrund des Dienstverhältnisses herausverlangt werden können, so sorgt er für ihre sichere Verwahrung, sofern nicht die Behörde, welcher der Verstorbene angehört, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der Sachen selbst sorgt.

## § 220

### **Verschließen der Räume und Behältnisse**

(1) Die Türen der Räume und die Behältnisse, in denen Sachen untergebracht sind, sind zu verschließen und so zu versiegeln, dass sie ohne Verletzung des Verschlusses nicht geöffnet werden können. Auch die Fenster der Räume sind zu verschließen und, wenn es möglich ist, in gleicher Weise zu versiegeln. Die Schlüssel versieht der Gerichtsvollzieher mit einem Merkzeichen und nimmt sie entweder an sich oder bringt sie sonst sicher unter.

(2) Räume, deren Weiterbenutzung nicht entbehrt werden kann, sind offenzuhalten.

(3) Hat der Erblasser ein Gewerbe, eine Landwirtschaft oder ein sonstiges Unternehmen betrieben, so ist die Siegelung soweit zu beschränken, dass der Betrieb fortgeführt werden kann; dies gilt nicht, wenn das Amtsgericht angeordnet hat, dass der Betrieb zu schließen ist.

## § 221

### **Bestellung eines Aufsehers**

Wenn es zur Sicherung des Nachlasses erforderlich ist, bestellt der Gerichtsvollzieher einen Aufseher und vereinbart mit ihm eine ortsübliche Vergütung. Die Bestellung zeigt er dem Amtsgericht an.

## § 222

### **Protokoll**

(1) Das Protokoll soll den Hergang der Siegelung beschreiben.

Es hat insbesondere zu enthalten:

1. den Ort und die Zeit der Siegelung;
2. die Bezeichnung des Erblassers und der Personen, die bei der Siegelung anwesend sind;
3. die Bezeichnung des Auftrags mit Aktenzeichen;
4. die Bezeichnung der in § 219 Abs. 1 und 2 genannten Gegenstände. Bei Wertpapieren ist der Nennwert anzugeben. Buchstaben und Nummern, mit denen die Wertpapiere gekennzeichnet sind, sind ebenfalls zu vermerken. Sind Erneuerungsscheine vorhanden, so ist dies anzugeben. Ebenso ist zu verzeichnen, von welcher Zeit an die vorhandenen Zins- und Gewinnanteilscheine laufen;
5. die Bezeichnung der Personen, denen vorgefundenes Geld gemäß § 219 Abs. 2 Satz 3 übergeben worden ist, sowie die Höhe des Betrages und den Grund der Übergabe;
6. die Zahl der Siegel und die Stellen, an denen sie angelegt sind;
7. die Zahl der Schlüssel und die Art ihrer Verwahrung (vgl. § 220 Abs. 1);
8. die Bezeichnung der von der Siegelung ausgenommenen Gegenstände (vgl. § 220 Abs. 3). Der Wert dieser Gegenstände ist, soweit dies erforderlich erscheint, anzugeben;

9. die Bezeichnung der im Nachlass des Bediensteten einer öffentlichen Behörde vorgefundenen Akten und sonstigen Sachen, deren Herausgabe aufgrund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann;
  10. die Unterschrift des bestellten Aufsehers sowie der Personen, denen Nachlasssachen, die außer Siegelung geblieben sind, anvertraut sind;
  11. Angaben darüber, in welcher Weise sich der Gerichtsvollzieher Gewissheit verschafft hat (Art der Legitimation, Nummer des Ausweises).
- (2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist unverzüglich dem Amtsgericht einzureichen.

### **DRITTER ABSCHNITT**

#### **Siegelung einer Insolvenzmasse**

##### § 223

- (1) Beauftragt das Insolvenzgericht vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Gerichtsvollzieher mit der Siegelung zur Sicherung der Masse (§ 21 der Insolvenzordnung), so verfährt der Gerichtsvollzieher entsprechend den §§ 218 bis 222 und nach den folgenden Bestimmungen, soweit das Insolvenzgericht nichts Abweichendes bestimmt hat.
1. Die Siegelung ist auf alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen Sachen, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in die Insolvenzmasse fallen würden (§ 35 der Insolvenzordnung), zu erstrecken, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.
  2. Zu der Siegelung zieht der Gerichtsvollzieher den Schuldner zu. Ist dies nicht möglich und ist bei der Siegelung auch keine zur Familie des Schuldners gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person anwesend, so zieht der Gerichtsvollzieher zwei erwachsene Personen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zu. Die Bestimmungen der §§ 62, 206 finden entsprechende Anwendung.
  3. Der Schuldner oder die zu seiner Familie gehörigen oder in ihr dienenden Personen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Siegel nicht ablösen oder beschädigen dürfen; sie sind über die strafrechtlichen Folgen solcher Handlungen zu belehren.
  4. Der Gerichtsvollzieher holt bei dem Insolvenzgericht Weisung ein, an wen er die Schlüssel der versiegelten Räume und Behältnisse auszuhändigen hat.
- (2) Beauftragt der Insolvenzverwalter den Gerichtsvollzieher mit der Siegelung einer Insolvenzmasse (vgl. § 150 der Insolvenzordnung), so finden die §§ 217 bis 222 entsprechende Anwendung, soweit das Insolvenzgericht nichts Abweichendes bestimmt hat. Statt der im § 218 Abs. 1 bezeichneten Personen ist der Gemeinschuldner zuzuziehen; der Insolvenzverwalter ist nur dann zuzuziehen, wenn er es verlangt. Die Schlüssel zu den versiegelten Räumen und Behältnissen sind dem Insolvenzverwalter auszuhändigen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Insolvenzverwalter zu übermitteln.

## **VIERTER ABSCHNITT**

### **Entsiegelung**

#### **§ 224**

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder im Auftrag des Insolvenzverwalters nimmt der Gerichtsvollzieher die Siegel ab. Vorher untersucht er, ob alle im Protokoll angegebenen Siegel (§ 222 Abs. 1 Nr. 6) noch vorhanden und unverletzt sind.

(2) Über die Entsiegelung ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem ist der Befund der Siegel und der versiegelten Sachen zu vermerken. Eine Ausfertigung des Protokolls ist unverzüglich dem Auftraggeber zu übermitteln.

### **Fünfter Teil**

#### **Beurkundung der Bekanntmachung einer Willenserklärung und des tatsächlichen Angebots einer Leistung**

#### **§ 225**

##### **Allgemeines**

(1) Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, empfangsbedürftige Willenserklärungen unter Abwesenden auf Antrag eines Beteiligten bekanntzumachen und ein mit der Bekanntmachung etwa verbundenes tatsächliches Leistungsangebot im Namen des Schuldners zu beurkunden (§ 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 45 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit).

Dies ist für den Schuldner besonders von Bedeutung, um nachweisen zu können, dass der Gläubiger mit der Annahme der Leistung im Verzug ist (vgl. §§ 300 bis 304, 372 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 726, 756, 765 der Zivilprozessordnung). Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Die Leistung muss dem Gläubiger so, wie sie nach Umfang, Ort und Zeit zu bewirken ist, in Natur angeboten werden. Unter den Voraussetzungen des § 295 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt ein wörtliches Angebot.

(2) Auch wenn mit dem tatsächlichen Leistungsangebot ausnahmsweise eine Willenserklärung (Übereignungsangebot) nicht verbunden ist, ist der Gerichtsvollzieher zur Beurkundung zuständig.

#### **§ 226**

##### **Zuständigkeit nur bei Abgabe von Erklärungen unter Abwesenden**

Da sich Art. 45 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit nur auf die Bekanntmachung empfangsbedürftiger Willenserklärungen und tatsächliche Leis-

tungsanerbieten unter Abwesenden bezieht, ist der Gerichtsvollzieher nicht zuständig, wenn der Schuldner oder sein Vertreter die Erklärungen persönlich dem anwesenden Gläubiger gegenüber abgibt.

#### § 227

##### **Angebot der Leistung durch den Gerichtsvollzieher**

- (1) Der Gerichtsvollzieher bietet an Stelle seines Auftraggebers und nach dessen Weisungen die Leistung selbst an.
- (2) Nimmt der Gläubiger die Leistung so, wie sie angeboten ist, an, so händigt der Gerichtsvollzieher sie ihm gegen Empfangsbescheinigung aus. Nimmt der Gläubiger die Leistung nicht an oder unterlässt er es, die etwa verlangte Gegenleistung anzubieten oder wird er nicht angetroffen, so stellt der Gerichtsvollzieher diese Tatsache im Protokoll fest.

#### § 228

##### **Protokoll**

- (1) Das Protokoll muss enthalten:
  1. die Namen des Auftraggebers und desjenigen, dem die Leistung angeboten werden soll;
  2. die genaue Bezeichnung der angebotenen Leistung und der etwa verlangten Gegenleistung;
  3. die Angaben über den Ort, die Zeit sowie die Art und Weise des Angebots;
  4. die Erklärungen des Gerichtsvollziehers und die Antwort des Gläubigers (z. B. die Beanstandung von Mängeln der Leistung) sowie die Gegenerklärung hierauf;
  5. die Feststellung, dass der Gläubiger nicht angetroffen worden ist. In diesem Fall ist, wenn der Schuldner die Leistung vor dem Angebot angekündigt hatte, auf die Ankündigung und die sie beweisenden Urkunden Bezug zu nehmen.
- (2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Auftraggeber zu übermitteln.

## **II.**

1. Der Runderlass vom 24. Februar 2010 (JMBl. S. 88) wird aufgehoben.
2. Dieser Runderlass tritt am 1. September 2013 in Kraft.



## **BEKANNTMACHUNGEN**

### **Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. HMdJIE v. 20.12.2012 (5250/1 - Z/C3 - 2012/12445 – Z/C) – JMBl. S. 577 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Allgemeine Privatkundenbank (Rechtsnachfolger Santander Consumer Bank) zugelassenen Gerichtskostenstemplers mit der Nummer 379 wurde widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 15. November 2012 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Niedersächsischen Justizministeriums, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover zum Aktenzeichen 5250 I – 104.97 unmittelbar mitzuteilen.

---

## **RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN**

### **Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs. d. OLG vom 10.07.2013 (5413 E - II/2 - 917/13) – JMBl. S. 577 –**

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Landgericht Frankfurt (Main)“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 186 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 13.03.2013 für ungültig erklärt.

---

## **MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN**

### **Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO**

Frau Regina Manz in Albsach-Hähnlein wurde mit Bescheid vom 25.06.2013 – AZ: 318 E -I/3 - 2543/12 – als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

# VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

## Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2012

<b>I. Gesamtzahl der Notarinnen und Notare in Hessen am 31. Dezember</b>	1 115
<b>II. Anzahl der Notarinnen und Notare am 31. Dezember im Bezirk des Landgerichts</b>	
1. Darmstadt	240
2. Frankfurt am Main	391
3. Fulda	41
4. Gießen	81
5. Hanau	45
6. Kassel	108
7. Limburg a. d. Lahn	66
8. Marburg	40
9. Wiesbaden	103
<b>III. Gesamtzahl aller Urkundsgeschäfte der hessischen Notarinnen und Notare im Jahr</b>	553 336
<b>IV. Von den Urkundsgeschäften entfielen durchschnittlich auf eine Notarin oder einen Notar</b>	
a) in Hessen	496
b) im Bezirk des Landgerichts	
1. Darmstadt	563
2. Frankfurt am Main	474
3. Fulda	481
4. Gießen	449
5. Hanau	548
6. Kassel	460
7. Limburg a. d. Lahn	486
8. Marburg	502
9. Wiesbaden	489

## **PERSONALNACHRICHTEN**

### **BERICHTIGUNGEN**

#### **Berichtigung zum JMBl. 07/2013 S. 331**

Hier muss es richtig lauten:

#### **Landgerichte**

Ernannt wurde:

Zum Vorsitzenden Richter  
am Landgericht : Richter am Landgericht Thomas Hanke in Darmstadt.

---

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

#### **Oberlandesgericht Frankfurt am Main**

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter  
am Oberlandesgericht : Richter am Oberlandesgericht Hartmut Becker;  
zum Richter  
am Oberlandesgericht : Richter am Landgericht Dr. Mathias Kochendörfer.

#### **Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main**

Ernannt wurde:

Zur Oberstaatsanwältin bei  
einer Staatsanwaltschaft bei  
einem Oberlandesgericht : Staatsanwältin Dr. Felicitas Walk.

#### **Amtsgerichte**

Ausgeschieden:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Wolfgang Gersitz in Hanau.

#### **Verwaltungsgerichte**

Ernannt wurden:

Zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärin Christine Langschied in Wiesbaden;  
zum Ersten Justiz-  
hauptwachtmeister  
(A6 BBesG) : Erster Justizhauptwachtmeister Frank Grundel in Wiesbaden.

#### **Hessischer Anwaltsgerichtshof**

Herr Rechtsanwalt Dr. Daniel Röder wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-  
verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter beim dem Hessischen Anwaltsgerichtshof für die  
Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2018 ernannt.

#### **Notarinnen und Notare**

Zum Notar wurde bestellt:

Rechtsanwalt Frank Müller mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Hans-Heino Borchert, Hainburg, mit dem Ablauf des 31.07.2013.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Heinz-Harald Kögel, Wetter (Hessen), mit Ablauf des 30.06.2013,

Notar Dr. Lutz Trautmann, Wiesbaden, mit Ablauf des 31.07.2013,

Notar Hartmut Kirschstein-Freund, Gießen, mit Ablauf des 31.08.2013,

Notar Rainer Börner, Wiesbaden, mit Ablauf des 31.07.2013.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### **Nachrichtlich wird darauf hingewiesen:**

Bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen ist zum 1. Oktober 2013 im Rahmen einer Abordnung von bis zu zwei Jahre eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG (Regierungsdirektorin/ Regierungsdirektor), die auch mit Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 besetzt werden kann.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg binnen **zwei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa zu richten.

---

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

#### **Zusatz zu Ziffer 2.3.2. Ausgeprägte Fachkompetenz**

– Erfahrung in Familiensachen.

2. Eine Richterin oder einen Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2),

die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts Marburg (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu 1., 2., 3., 4. und 5. sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

**ISSN 0022-7064**

**Redaktion & Abonnement:**

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de  
Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2013** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 2,34 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

65. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. September 2013

Nr. 9

	Seite
<b>Inhalt:</b>	
<b>Runderlasse</b>	
Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen. . . . .	585
Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Jus- tizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen – KEBest –) . . . . .	586
<b>Bekanntmachungen</b>	
Förderrichtlinie zum Landesprogramm „WIR – <u>W</u> egweisende <u>I</u> ntegrations- ansätze <u>R</u> ealisieren“ . . . . .	598
<b>Mittelungen des Präsidenten des Justizprüfungsamts</b>	
Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2012 . . . .	605
<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
Berichtigung . . . . .	616
Beitragsordnung und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2014 . . . . .	616
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 3. Juli 2013 . . . . .	621
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	622
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	624
Rücknahme von Stellenausschreibungen . . . . .	626

## RUNDERLASSE

**Nr. 14 Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen. RdErl. d. HMdJIE v. 17. 07. 2013 (2105 - Z/C2 - 2013/2228 - Z/A2) – JMBl. S. 585 – – Gült.-Verz. Nr. 3230 –**

Aufgrund der Nr. 5 der Vorschussrichtlinien vom 23. November 2012 (StAnz. S. 1343) wird bestimmt:

### § 1

(1) Den Leiterinnen und Leitern der Beschäftigungsbehörden wird vorbehaltlich des Abs. 2 für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen zu entscheiden.

(2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts wird für ihren Geschäftsbereich die in Abs. 1 bezeichnete Befugnis übertragen.

## § 2

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

**Nr. 15 Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen – KEBest –). RdErl. d. HMdJIE v. 22. 07. 2013 (5230 - Z/C3 - 2010/11235 - Z/C) – JMBI. S. 586 – – Gült.-Verz. Nr. 4300 –**

### Inhalt

#### Erster Teil

##### Einziehung von zum Soll gestellten Kosten

- Nr. 1 Sollstellung
- Nr. 2 Einforderung
- Nr. 3 Stundung
- Nr. 4 Mahnung

#### Zweiter Teil

##### Beitreibung von Kostenforderungen

- Nr. 5 Allgemeines
- Nr. 6 Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen
- Nr. 7 Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte
- Nr. 8 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
- Nr. 9 Geltendmachung von Kostenforderungen in Insolvenzverfahren
- Nr. 10 Einstellung der Zwangsvollstreckung
- Nr. 11 Amtshilfe der Kassen bei der Kosteneinziehung

### **Dritter Teil**

#### **Einziehung von nicht zum Soll gestellten Kosten und Anforderung von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung**

Nr. 12 Kosten ohne Sollstellung

Nr. 13 Geldbeträge nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung

### **Vierter Teil**

#### **Niederschlagung, Löschung, Auszahlung**

Nr. 14 Niederschlagung

Nr. 15 Löschung des Kostensolls

Nr. 16 Auszahlung

### **Fünfter Teil**

#### **Behandlung sonstiger einzuziehender Beträge**

Nr. 17 Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4a, 6, 7 und 10 der Justizbeitreibungsordnung

Nr. 18 Geldbußen nach §§ 24 und 24a sowie Verfahrenskosten nach § 25a des  
Straßenverkehrsgesetzes

### **Sechster Teil**

#### **Schlussbestimmungen**

Nr. 19 In-Kraft-Treten

---

### **Erster Teil**

#### **Einziehung von zum Soll gestellten Kosten**

#### **1 Sollstellung**

Fällige Gerichtskosten werden von den jeweiligen Behörden über das Kosteneinziehungsverfahren JUKOS eingefordert. Das Verfahren ist in der Dienstanweisung JUKOS verbindlich geregelt.

## **2 Einforderung**

- 2.1 Hat der Kostenschuldner ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach oder ein DE-Mail-Postfach, wird die Kostenrechnung vom Rechenzentrum elektronisch an ihn übersendet. Ist dies nicht der Fall, dann wird die Kostenrechnung vom Rechenzentrum formlos übersendet.
- 2.2 Der Fälligkeitstag bestimmt sich nach dem Tag der Absendung der Kostenrechnung und nach der Zahlungsfrist. Die Zahlungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall bis auf drei Tage herabgesetzt werden. Ergeht die Zahlungsaufforderung in das Ausland, so ist in der Regel eine Zahlungsfrist von einem Monat zu setzen. Ist es zur Sicherung des Kostenanspruchs erforderlich, kann die Vollstreckung ausnahmsweise gleichzeitig mit der Übermittlung der Kostenrechnung beginnen.
- 2.3 Wen die Gerichtskasse in Anspruch zu nehmen hat, bestimmt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte der jeweiligen Behörde bei der Erfassung im System JUKOS. Ist der Betrag nach einer Mithaftanfrage der Gerichtskasse von einer oder einem mithaftenden Zahlungspflichtigen einzuziehen, ist er gegen diese oder diesen gesondert zum Soll zu stellen.
- 2.4 Ist jemand nach Kostenrecht verpflichtet, wegen der Kostenschuld die Zwangsvollstreckung in ein bestimmtes Vermögen zu dulden (Duldungspflichtiger), werden die Kosten durch die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten angefordert. An die Stelle der Zahlungsaufforderung und der Fristsetzung für die Zahlung tritt die Aufforderung, wegen der in der Kostenrechnung angegebenen Kostenschuld die Zwangsvollstreckung in das näher zu bezeichnende Vermögen zu dulden. Sind Duldungspflichtige zugleich zahlungspflichtig, so sind sie zur Zahlung und zur Duldung aufzufordern.

## **3 Stundung**

- 3.1 Kostenforderungen dürfen nur gestundet werden, wenn die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen und eine Zwangsvollstreckung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, dass eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos wäre, bei Gewährung einer Frist oder der Bewilligung von Teilzahlungen der geschuldete Betrag aber voraussichtlich entrichtet werden würde. Die Stundung kann in geeigneten Fällen davon abhängig gemacht werden, dass die oder der Zahlungspflichtige ihre oder seine Steuerverhältnisse offen legt oder sich schriftlich damit einverstanden erklärt, dass das Finanzamt aus ihrer oder seinen Steuerakten Auskunft erteilt.
- 3.2 Bei Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldnern, die unter Bewährungsaufsicht stehen oder die zu Freiheitsentzug ohne Aussetzung zur Bewährung verurteilt sind, hat die Staatsanwaltschaft die Gerichtskasse zu informieren und ihr gegebenenfalls die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer bekannt zu geben, damit zunächst von Einziehungsmaßnahmen abgesehen werden kann. Die Gerichtskasse hat – gegebenenfalls über die Bewährungshilfe – auf die Abgabe eines Stundungsgesuches hinzuwirken. Auf die Zusatzbestimmungen zu § 4 der Kostenverfügung (JMBl. 2002 S. 353) wird verwiesen. Nr. 3.3 Satz 2 und Nr. 7.2 bleiben unberührt.

- 3.3 Stundungszinsen werden nicht erhoben. Ob im Einzelfall Sicherheiten (z. B. die Abtretung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens) zu verlangen sind oder ob rechtzeitig eine Sicherungspfändung, etwa wegen drohenden Zugriffs Dritter, auszubringen ist, entscheidet die Gerichtskasse.
- 3.4 Über Stundungsgesuche entscheidet die Kassenleiterin oder der Kassenleiter. Sie oder er kann die Befugnis zur Stundung bis zum Betrag von 5 000 Euro auf die Sachbereichsleiterin oder den Sachbereichsleiter und bis zum Betrag von 1 000 Euro und für die Dauer bis zu zwei Jahren auf die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter übertragen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Behördenleitung einzuholen. Bei der Bewilligung von Teilzahlungen wird der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner durch den Stundungsbescheid des Systems JUKOS mitgeteilt, dass im Falle unpünktlicher Zahlung die Zahlungserleichterung als aufgehoben gilt und die Beitreibung der gesamten Schuld erfolgt.
- 3.5 In geeigneten Fällen, insbesondere bei Stundungen über zwei Jahre hinaus, hat die Gerichtskasse durch die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten die Mithaftverhältnisse feststellen zu lassen. Die mithaftenden Zahlungspflichtigen sind in diesen Fällen unter Übermittlung einer nicht mit der Zahlungsaufforderung versehenen Kostenrechnung vor der Entscheidung über das Stundungsgesuch zu hören oder von einer ohne ihre Anhörung bewilligten Stundung alsbald zu benachrichtigen.
- 3.6 Die rechtzeitige Zahlung der gestundeten Beträge wird durch das System JUKOS überwacht.

#### **4 Mahnung**

- 4.1 Die Mahnung der säumigen Zahlungspflichtigen erfolgt automatisiert durch das System JUKOS.
- 4.2 Zahlt eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Kostenschuld auf die Zahlungsaufforderung hin nicht und führt die Mahnung nicht zum Erfolg, ist die Regelung der Angelegenheit durch die Behördenleitung über die zuständige Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

### **Zweiter Teil**

#### Beitreibung von Kostenforderungen

#### **5 Allgemeines**

- 5.1 Kostenforderungen sind alsbald nach Ablauf der in der Zahlungsaufforderung oder in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist beizutreiben.
- 5.2 Anzuwenden sind die Vollstreckungsmaßnahmen, die nach Lage des Falles am schnellsten und am sichersten zum Ziele führen; dabei soll auf die persönlichen

und wirtschaftlichen Verhältnisse der Zahlungspflichtigen und ihrer Familien Rücksicht genommen werden. Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (Nr. 8) und auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Nr. 9) dürfen nur gestellt werden, wenn alle anderen Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und die von der Vollstreckungsmaßnahme ausgehende Beeinträchtigung in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Kostenforderung steht.

- 5.3 Die Gerichtskasse kann rechtsgeschäftliche Sicherungen für die von ihr einzuziehenden Forderungen vereinbaren. Zur Verfügung über eine erlangte Sicherheit ist sie befugt, soweit sie im Rahmen ihrer Aufgaben als Vollstreckungsbehörde (z. B. bei Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen) liegt, es zur Befriedigung aus der Sicherheit erforderlich ist (z. B. zur Kündigung und zur Pfandverwertung) und die Verfügung der Erfüllung rechtlich begründeter Ansprüche dient. Andere Verfügungen über die Sicherheit (z. B. Löschungsbewilligung, Verzicht auf die Sicherheit an anderen Fällen, Zustimmung von Rangänderungen, pfandfreie Abschreibung von Trennstücken usw.) bleiben der Behördenleitung vorbehalten. Bei der Einziehung von Forderungen ist die Gerichtskasse – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch zur Annahme an Erfüllungs Statt oder erfüllungshalber (§ 364 BGB) und zur Genehmigung einer Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB) ermächtigt. Hinsichtlich der der Gerichtskasse nach Satz 2 und 4 zustehenden Befugnisse bedarf es zur Vornahme der in Satz 3 genannten Rechtsgeschäfte der Einwilligung der Behördenleitung. Dasselbe gilt für den Abschluss eines Vergleiches (vgl. Nr. 2 zu § 58 LHO).
- 5.4 Bezüglich der Abgabe von Erklärungen in Verbraucherinsolvenzverfahren wird auf § 8 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 20. März 2012 (StAnz. S. 411) hingewiesen.
- 5.5 Ist die Zwangsvollstreckung in ein Vermögen nach den anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) nur zulässig, nachdem Dritte zur Duldung der Vollstreckung verurteilt worden sind, und können diese nach Kostenrecht als Duldungspflichtige in Anspruch genommen werden, so ist nach Nr. 2.4 zu verfahren.
- 5.6 Bei den im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften der ZPO stattfindenden Zustellungen von Amts wegen werden die Tätigkeiten der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle von Kassenbediensteten wahrgenommen.
- 5.7 Für die Einziehung von Kostenforderungen im Ausland und für die Einziehung ausländischer Kostenforderungen gelten die Vorschriften der Rechtshilfeverordnung für Zivilsachen.

## **6. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen**

- 6.1 Bei Kostenforderungen bis einschließlich 100 Euro ist mit der Vornahme der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen eine Vollziehungsbeamtin oder ein Vollziehungsbeamter zu beauftragen. Der Vollstreckungsauftrag wird durch eine schriftliche Verfügung erteilt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 JBeitO).

- 6.2 Bei Kostenforderungen von mehr als 100 Euro ist von der Gerichtskasse die zuständige Gerichtsvollzieherin oder der zuständige Gerichtsvollzieher mit der Einholung einer Vermögensauskunft (§§ 802a Abs. 2 Nr. 2, 802c ZPO) und ggfs. mit der Vollstreckung zu beauftragen. Die Zusammenrechnung mehrerer Kostenforderungen ist zulässig.
- 6.3 In den Vollstreckungsauftrag sind die Kostenschuld und als Nebenkosten die durch Einziehungsmaßnahmen verursachten Kosten aufzunehmen.
- 6.4 Die Gerichtskasse überwacht die fristgemäße Erledigung der Vollstreckungsaufträge und überprüft die ihr zurückgegebenen Vollstreckungsaufträge auf die richtige Ausführung.
- 6.5 Die Ausführung und Abrechnung der Vollstreckungsaufträge richtet sich für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten nach der Dienstordnung für Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz (JVDO) sowie für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) und deren Ergänzungsbestimmungen.

## **7 Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte**

- 7.1 Der Pfändungsbeschluss muss die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Abs. 1 ZPO genannten Erklärungen enthalten. Der für die Drittschuldnerin oder den Drittschuldner bestimmten Ausfertigung des Pfändungsbeschlusses sind ein Freiumsschlag und eine vorbereitete Erklärung nach § 840 ZPO beizufügen.
- 7.2 Werden Gerichtskosten von in Hessen inhaftierten Gefangenen geschuldet, für die Eingeld verwahrt wird, so hat die Gerichtskasse ihre Befriedigung durch Aufrechnung gegenüber dem Anspruch der oder des Gefangenen auf Rückzahlung des in Verwahrung genommenen Geldbetrages nach §§ 387 ff. BGB herbeizuführen, soweit nicht § 51 Abs. 4 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes entgegensteht. Die Aufrechnung wird in der Regel auf Ersuchen der Gerichtskasse durch die Vollzugsanstalt erklärt.
  - 7.2.1 Bei der Aufrechnung ist wie folgt zu verfahren:
    - 7.2.1.1 Die Gerichtskasse als Vollstreckungsbehörde ermächtigt die Leiterin oder den Leiter des zuständigen Verwaltungs-Competence-Centers (VCC), in ihrem Namen gegenüber der oder dem Gefangenen oder der Arrestantin oder dem Arrestanten die Aufrechnung zu erklären. Sofern die Kostenschuld nicht alsbald in voller Höhe gedeckt werden kann, ist die Aufrechnung bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum Einzug der gesamten Kostenschuld jeweils erneut zu erklären, ohne dass es hierzu einer zusätzlichen Ermächtigung durch die Gerichtskasse bedarf.
    - 7.2.1.2 Bei der Verlegung von Gefangenen gilt die Ermächtigung nach Nr. 7.2.1.1 auch für die Leitung des dann zuständigen VCC. Die Unterlagen sind dem dann zuständigen VCC zuzuleiten; die Gerichtskasse ist von der Verlegung zu unterrichten.
    - 7.2.1.3 Die Gerichtskasse unterrichtet die Leiterin oder den Leiter des zuständigen VCC, wenn sich die Höhe der Kostenschuld ändert.

- 7.2.1.4 Anträge auf Erlass der Kostenschuld, Gewährung von Stundung oder von Ratenzahlungen, die über die Justizvollzugsanstalt oder dem VCC vorgelegt werden, sind der Gerichtskasse unverzüglich zur Entscheidung zuzuleiten. Im Allgemeinen ist die Erklärung der Aufrechnung bis zur Entscheidung der Gerichtskasse über den Antrag zurückzustellen. In Zweifelsfällen ist die Verfahrensweise mit der Gerichtskasse abzustimmen. Dies kann z. B. angebracht sein, wenn ein Stundungsantrag hinsichtlich derselben Forderung bereits abgelehnt ist und andere Antragsgründe nicht ersichtlich sind.
- 7.2.1.5 Unabhängig von den vorstehenden Regelungen kann die Gerichtskasse auch weiterhin unmittelbar die Aufrechnung erklären.
- 7.2.1.6. Auf den für die Aufrechnungserklärung vorgesehenen amtlichen Vordruck JK 79 wird hingewiesen.

Eigengeld von Untersuchungsgefangenen ist in Höhe von 20 vom Hundert des für Hessen festgesetzten Sozialhilferegelsatzes für Alleinstehende, aufgerundet auf volle Euro, nicht in Anspruch zu nehmen. Bei anderen von einer Vollzugsanstalt in Verwahrung genommenen Vermögensstücken, die pfändbar sind, ist der Anspruch der oder des Gefangenen auf Herausgabe zu pfänden. Der oder dem Gefangenen sind Sachen bis zum Werte von 400 Euro im Zeitpunkt der Pfändung zu belassen.

## **8 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen**

- 8.1 Zur Stellung eines Antrages auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist die Einwilligung der Leitung der Behörde, der die Gerichtskasse angehört, erforderlich.
- 8.2 Für die Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek sind zur Erzielung des gesetzlichen Mindestbetrages die Hinzurechnung der Kosten des Beitreibungsverfahrens sowie eine Zusammenrechnung mehrerer Kostenforderungen, auch aus verschiedenen Rechtssachen, zulässig. Für mehrere Kostenforderungen verschiedener hessischer Gerichtskassen ist, wenn die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner ihren oder seinen Wohnsitz in Hessen hat, der Eintragungsantrag von der für den Wohnort zuständigen Gerichtskasse zu stellen.
- 8.3 Kann eine Gerichtskasse die Eintragung einer Sicherungshypothek nicht erwirken, weil ihre Forderung nicht hoch genug ist, so hat sie, wenn die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner ihren oder seinen Wohnsitz in Hessen hat, die für den Wohnort zuständige Gerichtskasse zu benachrichtigen, damit diese gegebenenfalls für mehrere Kostenforderungen die Eintragung einer Sicherungshypothek herbeiführen kann. Wenn die für den Wohnort zuständige Gerichtskasse die Eintragung einer Sicherungshypothek für Kostenforderungen anderer Gerichtskassen erwirkt hat, übernimmt sie deren Kostenforderungen. Die beteiligten Gerichtskassen sind von der Übernahme unter Mitteilung des Kassenzeichens zu benachrichtigen.
- 8.4 Wird die einer Sicherungshypothek zugrunde liegende Forderung getilgt, ist unaufgefordert eine Löschungsbewilligung zu erteilen und das Grundbuchamt durch Übersendung einer Durchschrift zu benachrichtigen.



## **9 Geltendmachung von Kostenforderungen in Insolvenzverfahren**

- 9.1 Zur Stellung eines Antrages auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens wegen einer Kostenforderung ist die Einwilligung der Leitung der Behörde, der die Gerichtskasse angehört, erforderlich.
- 9.2 Ist ein Insolvenzverfahren über das Vermögen oder den Nachlass einer Kostenschuldnerin oder eines Kostenschuldners eröffnet, ein Aufgebot der Nachlassgläubigerinnen und Nachlassgläubiger erlassen oder sonst ein Verfahren zur Befriedigung der gemeinsamen Gläubigerinnen und Gläubiger eingeleitet worden, so hat die Gerichtskasse ihre Forderung innerhalb der vorgeschriebenen Frist anzumelden.

## **10 Einstellung der Zwangsvollstreckung**

- 10.1 Erheben die Schuldnerin oder der Schuldner oder Dritte Einwendungen gegen die Kostenforderung oder gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder wird ein Gesuch auf Kostenerlass eingereicht, kann die Gerichtskasse die Aufhebung, Einstellung oder Beschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen anordnen.
- 10.2 Es entscheidet
- 10.2.1 die Kassenleiterin oder der Kassenleiter  
in Verfahren, die die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen oder die Geltendmachung von Forderungen in Insolvenzverfahren betreffen, sowie bei Gesuchen auf Kostenerlass.
  - 10.2.2 die Sachbereichsleiterin oder der Sachbereichsleiter  
in Verfahren, die die Vollstreckung in körperliche Sachen, die Abgabe der Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) sowie die Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte betreffen.
- 10.3 Von den getroffenen Anordnungen sind die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner und die sonstigen Beteiligten zu unterrichten.

## **11 Amtshilfe der Kassen bei der Kosteneinzahlung**

- 11.1 Bei der Beitreibung von Kostenforderungen leisten die Vollstreckungsbehörden einander Amtshilfe (§ 2 Abs. 4 JBeitrO). Vollstreckungsbehörden sind die Gerichtskassen der Länder, die anstelle der Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden bestimmten Stellen und die in § 2 Abs. 2 JBeitrO aufgeführten Behörden.
- 11.2 Die Gerichtskasse kann eine andere Vollstreckungsbehörde ersuchen, ihre Vertretung bei Maßnahmen zur Einziehung oder Sicherstellung von Kostenforderungen zu übernehmen. Erledigt sich ein Amtshilfeersuchen ganz oder teilweise, so ist die ersuchte Vollstreckungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 11.3 Wird abweichend von der in § 2 Abs. 3 Satz 2 JBeitrO getroffenen Regelung die Gerichtskasse um Amtshilfe ersucht, erteilt sie den Vollstreckungsauftrag, der auf dem Ersuchen anzubringen ist. Die Erteilung des Auftrages wird durch Erfassung in Listen

oder anhand einer Ablichtung des Ersuchens mit dem Vollstreckungsauftrag registriert. Nach Erledigung wird der Vollstreckungsauftrag unmittelbar an die ersuchende Vollstreckungsbehörde zurück gegeben; eine über die Vollstreckungshandlung aufgenommene Niederschrift ist beizufügen. Die Einziehung der entstandenen Kosten des Beitreibungsverfahrens obliegt in solchen Fällen der ersuchenden Vollstreckungsbehörde.

- 11.4 Anträge auf Stundung sind der ersuchenden Vollstreckungsbehörde zuzuleiten. Entscheidungen über Stundungsgesuche können in Einzelfällen auch von der ersuchten Gerichtskasse getroffen werden. Sie hat ihre Entscheidung der ersuchenden Vollstreckungsbehörde mitzuteilen.

### **Dritter Teil**

Einziehung von nicht zum Soll gestellten Kosten und Anforderung von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung

#### **12 Kosten ohne Sollstellung**

Beträge, die nach § 31 der Kostenverfügung mit Kostennachricht angefordert werden, werden über das Verfahren JUKOS eingefordert. Hat der Empfänger der Kostennachricht ein elektronisches Gerichts- oder Verwaltungspostfach oder ein DE-Mail-Postfach, wird die Kostennachricht vom Rechenzentrum elektronisch an ihn übersendet. Ist dies nicht der Fall, dann wird die Kostennachricht formlos übersendet. Über die Einzahlung dieser Beträge werden systemgesteuert Zahlungsmitteilungen erzeugt, die zu den Sachakten zu nehmen sind.

#### **13 Geldbeträge nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung**

- 13.1 Geldbeträge nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) werden zusammen mit den Kosten des Verfahrens durch die zuständige Justizbehörde mit dem System JUKOS von dem Zahlungspflichtigen angefordert.
- 13.2 Wird die Verbindung von Geldbetrag und Kosten gelöst und die Zuständigkeit zur Einziehung der Kosten der Gerichtskasse übertragen (§§ 15, 16 EBAO), gelten für die Einziehung Nr. 1 bis 11. Die Beitreibung der Kosten ist auf Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörde auszusetzen, wenn der oder dem Verurteilten zur Zahlung einer bei der Bewilligung bedingter Strafaussetzung auferlegten Geldbuße Stundung bewilligt oder sonst Zahlungserleichterung gewährt worden ist.
- 13.3 Die Beitreibung von Geldbeträgen und den zusammen mit ihnen einzuziehenden Kosten des Verfahrens wird von der zuständigen Justizbehörde veranlasst (§ 2 EBAO).
- 13.4 Die Abrechnung der eingezogenen Beträge richtet sich nach Nr. 6.5.

## Vierter Teil

### Niederschlagung, Löschung, Auszahlung

#### 14 Niederschlagung

- 14.1 Die Gerichtskasse darf Kostenforderungen niederschlagen, wenn
  - 14.1.1 feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird,
  - 14.1.2 die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
  - 14.1.3 die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners oder aus anderen in ihrer oder seiner Person liegenden Gründen nachweislich dauernd oder in absehbarer Zeit nicht einziehbar ist.
- 14.2 Über die Niederschlagung entscheidet die Sachbereichsleiterin oder der Sachbereichsleiter, bei Beträgen von mehr als 3 000 Euro mit Einwilligung der Kassenleiterin oder des Kassenleiters. Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter kann die Befugnis zur Niederschlagung bei Beträgen bis zu 500 Euro auf Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter übertragen. Kleinbeträge werden programmgesteuert niedergeschlagen; einer besonderen Anordnung bedarf es nicht.
- 14.3 Vor der Niederschlagung hat die Gerichtskasse die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten um Auskunft zu ersuchen, ob die Sachakten Hinweise auf das Vorhandensein pfändbarer Ansprüche der oder des Zahlungspflichtigen ergeben sowie ob und für welche Beträge weitere Zahlungspflichtige haften.
- 14.4 Von jeder Niederschlagung wird bei Beträgen ab 50 Euro programmgesteuert eine Nachricht zur Sachakte erteilt, die den Grund der Niederschlagung ausweist.
- 14.5 Die nachträgliche Zahlung eines mitgeteilten niedergeschlagenen Sollbetrages wird zu den Sachakten mitgeteilt.
- 14.6 Nach der Niederschlagung ist das Einziehungsverfahren wieder aufzunehmen, wenn sich eine Möglichkeit zur Einziehung ergibt. Der oder dem Zahlungspflichtigen ist die Niederschlagung nicht bekannt zu geben.

#### 15 Löschung des Kostensolls

- 15.1 Das Kostensoll darf durch Eingabe einer Sollminderung nur gelöscht werden, wenn
  - 15.1.1 sich die Einziehung der Kostenforderung nach Gesetzes- oder Verwaltungsbestimmungen als unzulässig erweist,
  - 15.1.2 die Forderung erlassen ist (§ 117 LHO),
  - 15.1.3 ein zur Tilgung der Forderung gezahlter Betrag nicht in die Verfügungsgewalt der Gerichtskasse gelangt ist, die Zahlung jedoch rechtsgültig bewirkt ist oder die Forderung nach der Entscheidung der dafür zuständigen Stelle wegen der Haftung des Landes für Amtspflichtverletzungen von Justizbediensteten nicht einziehbar ist,

- 15.1.4 die Forderung in anderer Weise als durch Zahlung oder Aufrechnung (z.B. durch Annahme an Erfüllungs Statt) getilgt oder wenn sie im Vergleichswege ermäßigt worden ist,
  - 15.1.5 die Sollminderung von der Kostenbeamtin, dem Kostenbeamten oder von der Aufsichtsbehörde veranlasst wird,
  - 15.1.6 eine Kostenforderung nach Nr. 8.3 von einer anderen Gerichtskasse übernommen wurde.
- 15.2 Das Soll von Kosten, deren Nachforderung wegen Ablaufs der gesetzlich bestimmten Fristen oder deren Einziehung wegen der von der oder dem Zahlungspflichtigen erhobenen Einrede der Verjährung nicht mehr zulässig ist, darf erst gelöscht werden, wenn über die Frage der Ersatzpflicht entschieden ist. In der Lösungsverfügung ist zu vermerken, mit welchem Ergebnis die Ersatzpflicht geprüft worden ist.
- 15.3 Der Erlass einer Kostenforderung wirkt nur gegenüber der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, soweit nicht in der Entscheidung etwas anderes bestimmt ist.
- 15.4 Wird die Löschung von der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten veranlasst oder sind die Kosten erlassen worden, wird die Sollminderung im System JUKOS durch die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter eingegeben. In allen anderen Fällen erfolgt die Eingabe durch die Sachbereichsleiterin oder den Sachbereichsleiter.
- 15.5 Kassenanordnungen, die Lösungsverfügungen enthalten, sind auf Anforderung der zuständigen Bezirksrevisorin oder dem zuständigen Bezirksrevisor zur Einsicht zuzuleiten.

## **16 Auszahlung**

- 16.1 Kosten werden nur auf Anordnung der zuständigen Stelle (Kostenbeamtin, Kostenbeamter, Aufsichtsbehörde) zurückgezahlt. Ist der zurückzuzahlende Betrag zum Soll gestellt, bescheinigt die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter die Einzahlung nach Einsicht in die Sofortauskunft des Systems JUKOS auf der Kassenanordnung und verfügt die Rückzahlung. Die Rückzahlung ist im Verfahren JUKOS zu buchen. Sind Kosten zurückzuzahlen, die nicht zum Soll gestellt sind, soll sich die Gerichtskasse durch Stichproben von der Richtigkeit der Buchungsangaben anhand der eigenen Buchungsunterlagen überzeugen.
- 16.2 Die Rückzahlung von Geldbeträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 EBAO sowie von in Strafverfahren sichergestellten oder beschlagnahmten Geldbeträgen, die nicht gegenständlich zu verwahren sind, bedarf der Anordnung der Vollstreckungsbehörde. Die Anordnung wird auch dann von der Vollstreckungsbehörde erlassen, wenn außer dem Geldbetrag auch Kosten des Verfahrens oder der Strafvollstreckung zurückzuzahlen sind. Im Übrigen gilt Nr. 16.1 entsprechend.
- 16.3 Die oder der Empfangsberechtigte ist von der Anordnung der Rückzahlung, gegebenenfalls unter Übersendung einer berichtigten Kostenrechnung, zu benachrichtigen.

Einer besonderen Benachrichtigung bedarf es nicht, wenn bei der Auszahlung im unbaren Zahlungsverkehr der Grund der Rückzahlung ausreichend bezeichnet werden kann.

- 16.4 Eingezogene Beträge, die nicht der Justizverwaltung zustehen (durchlaufende Gelder), werden auf Grund einer Auszahlungsanordnung der jeweils zuständigen Stelle an die Empfangsberechtigten ausgezahlt.

## **Fünfter Teil**

### Behandlung sonstiger einzuziehender Beträge

#### **17 Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4a, 6, 7 und 10 JBeitrO**

Für die Einziehung der in § 1 Abs. 1 Nr. 4a, 6, 7 und 10 JBeitrO genannten Ansprüche gelten Nr. 1 bis 16 entsprechend. Diese Fälle sind im Allgemeinen Register (AR) zu erfassen.

#### **18 Geldbußen nach §§ 24 und 24a sowie Verfahrenskosten nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes**

- 18.1 Nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes werden Bußgelder nach §§ 24 und 24a sowie Verfahrenskosten nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes unbeschadet der §§ 92 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) von den Gerichtskassen nach den Vorschriften der Justizbeitragsordnung vollstreckt. Das Gleiche gilt für die Vollstreckung der Kosten des Bußgeldverfahrens.
- 18.2 Die Gerichtskasse wird als Vollstreckungsbehörde nur tätig, wenn sie um die Beitreibung der Geldbuße, der Kosten des Bußgeldverfahrens sowie um die Verfahrenskosten ersucht wird. Für die Zwangsvollstreckung gelten Nr. 6, 7, 10, 11.1 entsprechend. Über Gesuche um Stundung entscheidet die nach § 93 OWiG zuständige Stelle; bei den Gerichtskassen eingehende Stundungsgesuche sind entsprechend weiterzuleiten.
- 18.3 Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz führen die beigetriebenen Beträge unter Angabe der Geschäftsnummer unmittelbar an die zuständige Stelle ab. Für die Abwicklung und Abrechnung der Vollstreckungsaufträge gilt Nr. 6 entsprechend, jedoch ist der Vollstreckungsauftrag unmittelbar an die zuständige Stelle zurückzugeben. Die Arbeitsanweisung für das EDV-unterstützte Verfahren „Vollstreckungersuchen zur Beitreibung von Geldbußen und Kosten in Verkehrsordnungswidrigkeiten“ (HESOWI) ist zu beachten; die dort vorgesehenen Vordrucke sind zu verwenden.
- 18.4 Bußgeldbescheide von Verwaltungsbehörden anderer Länder wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes werden in Hessen nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von den Gerichtskassen vollstreckt, wenn die Geldbuße erkennbar dem betreffenden Land zusteht. Nr. 6, 11.3 und 11.4 gelten entsprechend.

**Sechster Teil**  
Schlussbestimmungen

**19 In-Kraft-Treten**

Die Runderlasse vom 13.3.2007 (JMBl. S. 313) und 15.2.2012 (JMBl. S. 101) werden aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

---

**BEKANNTMACHUNGEN**

**Förderrichtlinie zum Landesprogramm „WIR – Wegweisende Integrationsansätze Realisieren“. Bek. d. HMdJIE v. 05. Juli 2013 (58a8300 - 0004/2011/001) – JMBl. S. 598 –  
– Gült.-Verz. Nr. 340 –**

**1. Ziel und Gegenstand der Förderung**

Ziel der Förderung ist die Umsetzung einer zukunftsorientierten Integrationspolitik für Menschen mit Migrationshintergrund als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe unter Einbeziehung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Insbesondere sollen eine Willkommenskultur entwickelt und strukturelle Veränderungsprozesse angestoßen und umgesetzt werden, um die Integrationsbedingungen langfristig zu verbessern.

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- 1.1 Ausstattung mit Mitteln zur Beschäftigung einer kommunalen WIR-Koordinationskraft zur Etablierung eines regionalen Integrationsmanagements in hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten,
- 1.2 Modellprojekte sowohl zum Auf- und Ausbau einer hessenweiten Willkommens- und Anerkennungskultur als auch zur interkulturellen Öffnung kommunaler Regelinstitutionen und -angebote sowie von Vereinen und Verbänden,
- 1.3 innovative Integrationsprojekte mit neuen Ansätzen zur nachhaltigen Verbesserung der Integrationschancen von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Stärkung der Eigeninitiative,
- 1.4 Basisqualifizierungen und Vertiefungsseminare für ehrenamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen zur Stärkung der Handlungspotentiale vor Ort sowie zum Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements,

- 1.5 Einsatz von ehrenamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements - insbesondere von Migrantinnen und Migranten,
- 1.6 bedarfsorientierte und zielgruppengerechte Maßnahmen zum Erwerb beziehungsweise zum Ausbau von Deutschkenntnissen bei Menschen mit Migrationshintergrund, die sich dauerhaft und rechtmäßig in Hessen aufhalten und die keinen Anspruch auf Förderung oder keine Zulassung nach den §§ 4, 5 und 13 der Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2012 (BGBl. I S. 295, 2013 I S. 86), haben.

## **2. Antragsberechtigte Träger**

- 2.1 Fördermaßnahmen nach Nr. 1.1 können von allen hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten beantragt werden.
- 2.2 Fördermaßnahmen nach Nr. 1.2 bis 1.6 können hessenweit von kommunalen, kirchlichen und gemeinnützigen Trägern beantragt werden. Dies gilt auch für gemeinnützige Migrantenorganisationen.

## **3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

- 3.1 Die Träger müssen bei Antragstellung eine Konzeption vorlegen.
- 3.2 Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr beizufügen. Der Zuwendungsempfänger hat die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherzustellen.
- 3.3 Voraussetzung für die Förderung einer WIR-Koordinationskraft nach Nr. 1.1 sind folgende Punkte:
  - a) Darlegung der Umsetzungsstrategie zu Nr. 1.2,
  - b) Einstellung einer Koordinationskraft auf einer Vollzeitstelle, wobei die Stelle grundsätzlich teilbar ist,
  - c) Finanzierung der über den Förderfestbetrag des Landes hinaus entstehenden Personal-, Arbeitsplatz- und Sachkosten,
  - d) Erklärung des Themenbereichs „Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ vor Ort zur Chefsache,
  - e) Darstellung der geplanten Zusammenarbeit mit den kommunalen Integrationsbeauftragten.
- 3.4 Bei Anträgen nach Nr. 1.2 und 1.3 sind in der Projektkonzeption die Durchführung der Maßnahme nebst Projektziel und Zielgruppe, Handlungsfeld und Bedarf, Schwerpunkte und Sicherung der Nachhaltigkeit – zur Erreichung selbsttragender Strukturen – ausreichend zu beschreiben. Bei dreijährigen Maßnahmen ist die Finanzplanung für den gesamten Durchführungszeitraum Bestandteil der Konzeption.
- 3.5 Maßnahmen nach Nr. 1.2 und 1.3 müssen vor Ort mit der für das Thema Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zuständigen kommunalen Stelle abgestimmt werden. Eine entsprechende Bestätigung ist bei Antragstellung vorzulegen.
- 3.6 Bei Lotsenqualifizierungs- und Vertiefungsmaßnahmen nach Nr. 1.4 und bei Maßnahmen zur Sprachförderung nach Nr. 1.6 sollen haupt- und nebenamtliche sowie ehren-

amtliche Lehrkräfte fachliche Kenntnisse für ihre Tätigkeit besitzen. Bei Sprachfördermaßnahmen ist eine Qualifikation in diesem Bereich nachzuweisen.

- 3.7 Die Teilnehmerzahl pro Sprachkurs soll möglichst 10 bis maximal 25 Personen betragen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet das Regierungspräsidium Darmstadt. Wesentliche Veränderungen der Teilnehmerzahl, die Auswirkungen auf die Förderung haben könnten, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt möglichst vor Kursbeginn beziehungsweise während des Kursverlaufs schriftlich mitzuteilen. Letzteres gilt auch für Lotsenqualifizierungs- und Vertiefungsmaßnahmen.
- 3.8 Die Träger verpflichten sich, entsprechend dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), im Rahmen der Projektdurchführung und bei der Einstellung von Personal oder der Vergabe von Aufträgen niemanden aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu benachteiligen.

#### **4. Besondere Voraussetzungen der Förderung**

- 4.1 Die Förderung nach Nr. 1.1 setzt voraus, dass die jeweilige WIR-Koordinationskraft insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:
  - a) Nachhaltige Entwicklung und Weiterentwicklung sowie Unterstützung der interkulturellen Öffnung kommunaler Regelangebote und von Vereinen und Verbänden,
  - b) Entwicklung von Konzepten einer sozialräumlichen Willkommens- und Anerkennungskultur,
  - c) Förderung der Erstellung oder Fortschreibung eines kommunalen Integrationsmonitors,
  - d) Kooperation mit den jeweiligen kommunalen Integrationsbeauftragten vor Ort,
  - e) Integrationsmanagement (institutionalisierte Vernetzung, Partizipation und Transparenz) zur Förderung des Dialogs und der Kooperation mit den unterschiedlichen Akteuren vor Ort sowie den zuständigen Stellen der Landesverwaltung,
  - f) regelmäßiger Austausch und Teilnahme an Koordinationssitzungen und Arbeitstreffen des Landes.
- 4.2 Modellprojekte nach Nr. 1.2 mit folgenden Schwerpunkten können gefördert werden:
  - a) Nachhaltige Weiterentwicklung der interkulturellen Öffnung in Organisations- und Personalstrukturen der Verwaltung und in zivilgesellschaftlichen Organisationen, auch in Form von Tandem- oder Verbundprojekten (ein Antragsteller),
  - b) Entwicklung einer Willkommenskultur für Neuzuwanderer,
  - c) Entwicklung einer Anerkennungskultur unter Berücksichtigung der Ressourcen und Potentiale von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Vermeidung von Diskriminierung.
- 4.3 Innovative Integrationsmaßnahmen nach Nr. 1.3 können unter Einbeziehung der sozialräumlichen Anforderungen insbesondere folgende Ansätze einschließen:
  - a) Verbesserung von Vernetzung und Dialogbereitschaft,



- b) Schaffung von Transparenz und Offenheit,
  - c) Mobilisierung und Unterstützung von Selbsthilfe,
  - d) Kompetenzerweiterung,
  - e) Stärkung der Lebensqualität und Abbau von Isolation.
- 4.4 Integrationslotsinnen und -lotsen nach Nr. 1.4 und 1.5 sind ehrenamtliche Multiplikatoren und Begleiter, nach Möglichkeit mit Migrationshintergrund, mit ausreichenden Kenntnissen in Wort und Schrift sowohl in der Muttersprache als auch in Deutsch.
- 4.5 Basisqualifizierungen (Buchst. a bis k) und Vertiefungsseminare (Buchst. l) für ehrenamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen nach Nr. 1.4 sollen zu bestimmten Themen oder Einsatzfeldern stattfinden, zum Beispiel:
- a) Erwartungen, Anforderungen und Rahmenbedingungen,
  - b) Rollenverständnis und Auftrag,
  - c) Möglichkeiten und Grenzen des Ehrenamtes, Datenschutz,
  - d) Bedeutung kultursensibler Hilfe zur Selbsthilfe,
  - e) interkulturelle und soziale Kompetenzen,
  - f) (interkulturelle) Kommunikation, Gesprächsführung, Umgang mit Konflikten, Nähe und Distanz,
  - g) Vernetzungsarbeit und -partner, Einrichtungen und ihre Aufgaben vor Ort,
  - h) Moderations- und Präsentationstechniken,
  - i) Berichtswesen und Dokumentation, Recherchetraining,
  - j) Basiskenntnisse in Rechtsgrundlagen (zum Beispiel Zuwanderungsrecht, Ausländer- und Asylrecht, Betreuungsrecht),
  - k) Einführung in das Thema des Einsatzfeldes (zum Beispiel Gesundheits-, Sozial- und Rentensystem; Erziehung und Bildung; Kindergarten- und Schulsystem; Inklusion; Ausbildung und Arbeitsmarkt; Sprachfördersystem in Deutschland, Verbraucherschutz, Partizipationsmöglichkeiten),
  - l) Vertiefungsseminare können themenspezifisch je nach Einsatzfeld stattfinden. Supervision ist keine Qualifizierung im oben genannten Sinn.
- 4.6 Aufgabe der Integrationslotsinnen und -lotsen nach Nr. 1.5 ist es, in den Städten und Landkreisen eine ehrenamtliche Mittler- und Unterstützungsfunktion zwischen zugewanderten Menschen, Institutionen der Regelversorgung und der Aufnahmegesellschaft zu übernehmen. Ziel ist hierbei, (neu) Zugewanderten die Integration vor Ort zu erleichtern. Weitere Aufgaben sind beispielsweise:
- a) Persönliche Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund und Information über kommunale Institutionen, Verbände, Vereine und ähnliche Einrichtungen,
  - b) Aufklärung über die gesetzlichen Integrationsmöglichkeiten und Verpflichtungen,
  - c) Motivierung zum Erwerb der deutschen Sprache und Hilfe bei der Suche geeigneter Sprachkurse,
  - d) Begleitung bei Ämter- und Behördengängen,
  - e) Vermittlung bei Problemlagen an geeignete Fach- und Regeldienste.

- 4.7 In den Sprachkursen nach Nr. 1.6 sollen neben der Sprachvermittlung auch Sachverhalte des alltäglichen Lebens, der Familie und Erziehung, des Wohnumfeldes, des Gesundheits- und Bildungssystems und des Arbeitsmarktes – entsprechend der jeweiligen Zielgruppe – vermittelt werden.

## **5. Art und Umfang der Förderung**

- 5.1 Für Personalmittel einer fachlich geeigneten WIR-Koordinationskraft nach Nr. 1.1 beträgt der Höchstbetrag der Landesförderung für maximal eine Vollzeitstelle nicht mehr als 50 000 Euro der tatsächlich anfallenden Personalkosten pro Haushaltsjahr nach Tarif- und Besoldungsrecht. Über den genannten Förderbetrag hinausgehende Personal-, Arbeitsplatz- und Sachkosten sind durch den Antragsteller zu tragen.
- 5.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.2 und 1.3 beträgt die Landesförderung in der Regel bis zu 50 Prozent der Maßnahmenkosten. Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehenden Personal- und Sachkosten.  
Die Förderhöchstdauer beträgt in der Regel drei Jahre.
- 5.3 Die Förderung eintägiger Basisqualifizierungen und Vertiefungsseminare nach Nr. 1.4 beträgt in der Regel bis zu 75 Euro (12,50 Euro pro Unterrichtsstunde von 45 Minuten) pro Teilnehmenden (für Personal- und Sachkosten, die ausschließlich für Basisqualifizierungen und Vertiefungsseminare anfallen, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten und ohne Bewirtungskosten). Basisqualifizierungen sollen einmalig pro Person insgesamt mindestens 20 bis maximal 36 Unterrichtsstunden betragen. Vertiefungsseminare können pro Person maximal 12 Unterrichtsstunden pro Haushaltsjahr betragen.
- 5.4 Für den Einsatz von ehrenamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen nach Nr. 1.5 wird ein Festbetrag in Höhe von 5 Euro pro Stunde gewährt. Der Arbeitseinsatz kann bei maximal 46 Wochen pro Haushaltsjahr umfassen:
- a) bei einem koordinierend tätigen ehrenamtlichen Integrationslotsen pro Träger maximal 9 Wochenstunden,
  - b) bei anderen ehrenamtlichen Integrationslotsen maximal 6 Wochenstunden.
- Qualifizierungsstunden nach Nr. 5.3 können nicht als Einsatzstunden abgerechnet werden.
- 5.5 Bei Sprachkursen nach Nr. 1.6 werden Zuwendungen in Form einer Festbetragsfinanzierung mit 1 Euro pro Teilnehmer pro Unterrichtsstunde von 45 Minuten gewährt. Eine notwendig werdende Komplementärfinanzierung kann durch kommunale Mittel, Mittel des Trägers, sonstige Drittmittel und Teilnehmerbeiträge sichergestellt werden.
- 5.6 Der Förderumfang bei Sprachkursen nach Nr. 1.6 beträgt je nach Bedarf pro Teilnehmenden bis zu 300 Unterrichtsstunden.
- 5.7 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen erfolgen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.
- 5.8 Förderungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23 und 44 sowie der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV LHO § 44) gewährt. Die Anlagen ANBest-P/GK zu § 44 LHO sind zu beachten.

## **6. Abwicklung der Förderung**

- 6.1 Zuständige Behörde für die Antragstellung und Abwicklung der Förderung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Formvordrucke sind auf der Homepage [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) abrufbar.
- 6.2 Der Antrag auf Förderung (Formvordruck) ist von dem Maßnahmeträger beim Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, rechtzeitig vor Maßnahmebeginn vorzulegen, da bereits begonnene Maßnahmen nicht förderfähig sind. Für Maßnahmen nach Nr. 1.1 bis 1.4 ist der Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Antragsschluss für Maßnahmen nach Nr. 1.1 und 1.3 ist der 31. Dezember des Jahres vor Maßnahmebeginn. Für Maßnahmen nach Nr. 1.2 ist es in der Regel der 31. Dezember des Jahres vor Maßnahmebeginn.
- Die Zuwendung ist jährlich zu beantragen.
- 6.3 Bei Sprachfördermaßnahmen nach Nr. 1.6 hat der Träger bei Antragstellung zu versichern, dass die Kursteilnehmenden keinen Anspruch auf eine Förderung nach der Integrationskursverordnung und keine Zulassung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten haben. Hiervon können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
- 6.4 Über Anträge nach Nr. 1.1 bis 1.4 entscheidet das für die Förderung von Integrationsprogrammen für Menschen mit Migrationshintergrund zuständige Ministerium. Die Entscheidung über Anträge nach Nr. 1.5 und 1.6 trifft das Regierungspräsidium Darmstadt.
- 6.5 Die Zuwendungen werden vom Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt und ausbezahlt. Der betroffene Magistrat oder der Kreisausschuss erhält vom Regierungspräsidium eine Kopie des Bewilligungsbescheides, sofern er nicht selbst Antragsteller ist.
- 6.6 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.4 sind die Träger verpflichtet, Teilnehmer- und Anwesenheitslisten zu führen, aus denen der zeitliche Umfang der Basisqualifizierung oder Vertiefungsseminare hervorgeht. Weiterhin sind die Tätigkeiten sowie der zeitliche Einsatz der Integrationslotsen nach Nr. 1.5 in geeigneter Form nachzuweisen.
- 6.7 Die Träger sind verpflichtet, bei Sprachfördermaßnahmen nach Nr. 1.6 Teilnehmer- und Anwesenheitslisten zu führen, aus denen die Anzahl der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden zweifelsfrei hervorgeht. Für die Förderung können nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt werden, deren tatsächliche Unterrichtsteilnahme mit mindestens 50 Prozent nachgewiesen werden kann. Die Anwesenheit muss je Unterrichtseinheit von den Teilnehmenden durch Unterschrift bestätigt werden.
- 6.8 Die Maßnahmeträger wirken an Evaluierungen des Förderprogramms mit.
- 6.9 Ein Einfacher Verwendungsnachweis ist zusammen mit dem Wirksamkeitserhebungsbogen und bei Maßnahmen nach Nr. 1.1 bis 1.3 einem ergänzenden Sachbericht bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen.
- Die in Nr. 6.6 und 6.7 genannten Listen und Nachweise sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt legt dem für die Förderung von Integrationsprogrammen für Menschen mit Migrationshintergrund zuständige Ministerium bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Bericht über die Verwendung der Fördermittel des Vorjahres vor.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1 Die Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund“ vom 26. August 2010 (StAnz. S. 2124) werden aufgehoben.
- 7.2 Die Förderrichtlinie zum Landesprogramm „WIR – Wegweisende Integrationsansätze Realisieren“ (StAnz. 30/2013, S. 909) tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**JAHRESBERICHT  
des Präsidenten des Justizprüfungsamts  
für das Jahr 2012**

**A.**

**STAATLICHE PFLICHTFACHPRÜFUNG**

**1. Geschäftsbelastung**

Am Jahresende 2011 waren im Prüfungsverfahren* . . . . .	492
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.	
Zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben sich im Jahre 2012.	828
Rechtskandidatinnen/-kandidaten, so dass sich	
im Berichtjahr insgesamt . . . . .	1320
Rechtskandidatinnen/-kandidaten, im Prüfungsverfahren befunden haben.	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche . . . . .	90
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte	
(§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG) . . . . .	0 90
Verbleiben . . . . .	<b>1230</b>

Geprüfte Kandidaten:

Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 3 JAG	
für nicht bestanden erklärt. . . . .	8
(davon 0 Wiederholer)	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 JAG	
für nicht bestanden erklärt. . . . .	0
Von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG ausgeschlossen	
und die Prüfung nicht bestanden. . . . .	183
(davon 46 Wiederholer)	
Von 116 Prüfungsausschüssen wurden mündlich geprüft	
– erstmalig. . . . .	422
– wiederholt. . . . .	45 658
so dass am Jahresende . . . . .	<b>572</b>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind.	

\* Die Angaben unter Ziffer 1 bis 9 schließen die Wiederholungsverfahren zur **Notenverbesserung** nicht ein, diese sind unter der Ziffer 10 dieses Berichtes gesondert ausgewertet.

## 2. Ergebnisse

Von den 658 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben die Prüfung

	insgesamt	o. Freiversuch	Freiversuch
<b>bestanden</b>	464 = 70,52%	340 = 67,86%	124 = 78,98%
– sehr gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
– gut	13 = 1,98%	7 = 1,40%	6 = 3,82%
– vollbefriedigend	67 = 10,18%	44 = 8,78%	23 = 14,65%
– befriedigend	180 = 27,36%	132 = 26,35%	48 = 30,57%
– ausreichend	203 = 30,85%	156 = 31,14%	47 = 29,94%
<b>Nicht bestanden haben</b>	194 = 29,48%	161 = 32,14%	33 = 21,02%

Von den 91 Wiederholern haben 46 = 50,55% (bezogen auf die Gesamtzahl aller Kandidatinnen/Kandidaten = 6,99%) die Prüfung wiederum nicht bestanden.

## 3. Durchschnittspunktzahl

Die Durchschnittspunktzahlen in den Abschnitten der erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsverfahren betragen:

Aufsichtsarbeiten:	6,12 Punkte	6,44 Punkte Zivilrecht	6,05 Punkte Strafrecht	5,68 Punkte Öffentliches Recht
Mündliche Prüfung:	8,86 Punkte	8,92 Punkte Zivilrecht	8,97 Punkte Strafrecht	8,69 Punkte Öffentliches Recht

Die erzielten Ergebnisse führten im Schnitt zu folgender

Prüfungsnote (vor Hebung): 7,02 Punkte

Abschlussnote: 7,04 Punkte.

## 4. Freiversuche

Den 157 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	insgesamt	mit Auslandsstudium	mit wichtigem Grund
<= 8	125	0	0
9	13	9	4
10	18	18	0
11	1	1	1

## 5. Studiendauer

Der staatlichen Pflichtfachprüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

	a) erstmals geprüft und bestanden	b) alle Geprüften
4 - 6 Semestern	1 = 0,24%	1 = 0,15%
7 Semestern	5 = 1,19%	5 = 0,76%
8 Semestern	92 = 21,96%	119 = 18,09%
9 Semestern	47 = 11,22%	59 = 8,97%
10 Semestern	71 = 16,95%	86 = 13,07%
11 Semestern	49 = 11,69%	69 = 10,49%
12 Semestern	55 = 13,13%	83 = 12,61%
13 Semestern	26 = 6,21%	54 = 8,21%
14 Semestern	15 = 3,58%	34 = 5,17%
15 Semestern	13 = 3,10%	34 = 5,17%
16 Semestern und mehr	44 = 10,50%	111 = 16,87%
<b>Gesamt</b>	<b>419 = 100,00%</b>	<b>658 = 100,00%</b>

Kandidatinnen/Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 31 Semester.

Die durchschnittliche Studiendauer betrug für

Hessen insgesamt

- a) 11,15 Semester
- b) 12,00 Semester

Frankfurter Kandidatinnen/Kandidaten

- a) 11,39 Semester
- b) 12,22 Semester

Gießener Kandidatinnen/Kandidaten

- a) 10,79 Semester
- b) 11,62 Semester

Marburger Kandidatinnen/Kandidaten

- a) 11,01 Semester
- b) 11,83 Semester.

## 6. Altersstruktur

Die Altersstruktur der im Jahre 2012 geprüften Kandidatinnen/Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Bei der Meldung zur Prüfung waren

36 Jahre und älter	12 = 1,82%
31 bis 35 Jahre	46 = 6,99%
27 bis 30 Jahre	215 = 32,68%
23 bis 26 Jahre	382 = 58,05%
22 Jahre und jünger	3 = 0,46%.

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen/Kandidaten beträgt 41,49%.

## 7. Anteil weiblicher/männlicher Kandidaten

Von den 658 insgesamt geprüften Kandidatinnen/Kandidaten waren 405 (= 61,55%) Frauen.

Unter den 464 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 271 (= 58,41%) Frauen.

Der Anteil der Frauen an den 157 Freiversuchen betrug 92 = 58,60%.

## 8. Anteil ausländischer/schwerbehinderter Kandidaten

Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen/Kandidaten belief sich auf 56.

18 Kandidatinnen/Kandidaten waren (schwer)behindert.

## 9. Prüfungsdauer

Die Prüfungsverfahren der 467 mündlich geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung:

- a) bei regulärer Beendigung des Prüfungsverfahrens im Durchschnitt 5,59 Monate.
- b) bei vom Kandidaten verzögerter Beendigung des Prüfungsverfahrens im Durchschnitt 5,64 Monate.
- c) für alle Prüfungsverfahren im Durchschnitt 5,60 Monate.

## 10. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung\*\*

Am Jahresende 2011 waren im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.	62
Zur Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung haben sich im Jahr 2012 Rechtskandidatinnen/-kandidaten gemeldet, so dass sich im Berichtsjahr insgesamt	84
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung befunden haben.	146
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche	6
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG)	0
verbleiben	<u>6</u>
	<b>140</b>

\*\* Die Angaben unter Ziffer 10 schließen die Wiederholungsverfahren zur **Notenverbesserung gegen Gebühr** ein.



Geprüfte Kandidaten:

Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 JAG für nicht bestanden erklärt. . . . .	23	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt. . . . .	0	
Von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG ausgeschlossen und die Prüfung nicht bestanden. . . . .	12	
Von den Prüfungsausschüssen wurden. . . . .	65	100
Kandidaten geprüft, so dass am Jahresende 2012 . . . . .		40
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenver- besserung verblieben sind.		
Von den 100 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben . . . . .	52	
Kandidaten <u>keine</u> Verbesserung erreicht, während in insgesamt . . . . .	48	
Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:		

a) Verbesserung des Punktwertes der Abschlussnote:

	2 bis 3 Punkte	6	5 bis 6 Punkte	0	8 bis 9 Punkte	0	
bis zu 1 Punkt	17	4 bis 5 Punkte	1	6 bis 7 Punkte	0	9 bis 10 Punkte	0
1 bis 2 Punkte	20	3 bis 4 Punkte	4	7 bis 8 Punkte	0	mehr als 10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,52 Punkte.

b) Verbesserung des Notenwertes der Abschlussnote:

keine Verbesserung	36
Verbesserung um eine Notenstufe	27
um zwei Notenstufen	2
um drei oder mehr Notenstufen	0

## Anlage 1

### Notenverteilung nach Universitäten (Abschlussnote)

Alle Kandidaten	Frankfurt	Gießen	Marburg	Hessen
sehr gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
gut	6 = 1,66%	5 = 3,29%	2 = 1,38%	13 = 1,98%
vollbefriedigend	32 = 8,86%	20 = 13,16%	15 = 10,34%	67 = 10,18%
befriedigend	99 = 27,42%	40 = 26,32%	41 = 28,28%	180 = 27,36%
ausreichend	101 = 27,98%	53 = 34,87%	49 = 33,79%	203 = 30,85%
nicht bestanden	122 = 33,80%	34 = 22,37%	38 = 26,21%	194 = 29,48%
bestanden	239 = 66,20%	118 = 77,63%	107 = 73,79%	464 = 70,52%
Punkteschnitt	7,07	7,12	6,89	7,04
Prädikat	38 = 10,53%	25 = 16,45%	17 = 11,72%	80 = 12,16%

Frauen	Frankfurt	Gießen	Marburg	Hessen
sehr gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
gut	1 = 0,44%	1 = 0,98%	0 = 0,00%	2 = 0,49%
vollbefriedigend	19 = 8,41%	13 = 12,75%	3 = 3,90%	35 = 8,64%
befriedigend	53 = 23,45%	27 = 26,47%	22 = 28,57%	102 = 25,19%
ausreichend	68 = 30,09%	37 = 36,27%	26 = 33,77%	131 = 32,35%
nicht bestanden	84 = 37,17%	24 = 23,53%	26 = 33,77%	134 = 33,09%
bestanden	142 = 62,83%	78 = 76,47%	51 = 66,23%	271 = 66,91%
Punkteschnitt	6,81	6,92	6,57	6,80
Prädikat	20 = 8,85%	14 = 13,73%	3 = 3,90%	37 = 9,14%

Männer	Frankfurt	Gießen	Marburg	Hessen
sehr gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
gut	5 = 3,70%	4 = 8,00%	2 = 2,94%	11 = 4,35%
vollbefriedigend	13 = 9,63%	7 = 14,00%	12 = 17,65%	32 = 12,65%
befriedigend	46 = 34,07%	13 = 26,00%	19 = 27,94%	78 = 30,83%
ausreichend	33 = 24,44%	16 = 32,00%	23 = 33,82%	72 = 28,46%
nicht bestanden	38 = 28,15%	10 = 20,00%	12 = 17,65%	60 = 23,72%
bestanden	97 = 71,85%	40 = 80,00%	56 = 82,35%	193 = 76,28%
Punkteschnitt	7,43	7,53	7,19	7,38
Prädikat	18 = 13,33%	11 = 22,00%	14 = 20,59%	43 = 17,00%

**BAföG – Ecknote**

7,16 Punkte

Die Ecknote ist die Note des Kandidaten, der als letzter zu den ersten 30% aller geprüften Kandidaten des Berichtsjahres gehört.

## Anlage 3

**Erste Prüfung**

(Staatliche Pflichtfachprüfung + universitäre Schwerpunktbereichsprüfung)

<b>Erste Prüfung</b>	<b>Hessen</b>
<b>sehr gut</b>	0 = 0,00%
<b>gut</b>	22 = 4,76%
<b>vollbefriedigend</b>	126 = 27,27%
<b>befriedigend</b>	226 = 48,92%
<b>ausreichend</b>	88 = 19,05%
<b>Gesamt</b>	<b>462 = 100,00%</b>

## Anlage 4

**Eignungsprüfung nach § 112 a DRiG**

Zur Eignungsprüfung nach § 112 a DRiG haben sich Prüflinge gemeldet	4
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche	1
Die Prüfung haben nicht bestanden	2
Die Prüfung haben bestanden	1

**B.**

**ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG**

**1. Geschäftsbelastung:**

	<b>Verfahren ohne Notenverbesserungen</b>	<b>Notenverbesserungen</b>
Am Anfang des Berichtszeit- raumes befanden sich in der Prüfung:	641	93
Es begannen die Prüfung:	918	220
Summe der anhängig gewesenen Prüfungsverfahren:	1559	313
Summe der Erledigungen:	872	135
Zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig:	680	117
Erledigungen auf sonstige Weise:		
Abgebrochen:	0	0
Verzichtet:	---	64
Sonstige Erledigung:	5	0

**2. Ergebnisse:**

In 211 Prüfungsterminen wurden. . . . .	1007
Kandidatinnen und Kandidaten mündlich geprüft.	
Davon erstmalig im regulären Versuch . . . . .	798
als Wiederholer . . . . .	74
und als Notenverbesserer . . . . .	135
Prozentuale Aufteilung nach Geschlecht:	
Weiblich . . . . .	55 %
Männlich. . . . .	45 %

Es wurden folgende Noten erzielt:

<b>Geschlecht:</b>	<b>alle</b>	<b>weiblich</b>	<b>männlich</b>
<b>sehr gut</b>	1	1	0
<b>gut</b>	10	4	6
<b>vollbefriedigend</b>	175	84	91
<b>befriedigend</b>	472	265	207
<b>ausreichend</b>	252	151	101
<b>Nicht bestanden</b>	97	55	42

Prozentuale Verteilung der Verfahren mit Aufteilung nach Geschlecht:

a) ohne Notenverbesserung

Geschlecht	alle	weiblich	männlich
sehr gut	1 = 0,11%	1 = 0,21%	0 = 0,00%
gut	10 = 1,15%	4 = 0,83%	6 = 1,53%
vollbefriedigend	160 = 18,35%	75 = 15,63%	85 = 21,68%
befriedigend	391 = 44,84%	217 = 45,21%	174 = 44,39%
ausreichend	220 = 25,23%	131 = 27,29%	89 = 22,70%
nicht bestanden	90 = 10,32%	52 = 10,83%	38 = 9,69%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>872 = 100,00%</b>	<b>480 = 100,00%</b>	<b>392 = 100,00%</b>

b) nur Notenverbesserung

Geschlecht	alle	weiblich	männlich
sehr gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
vollbefriedigend	15 = 11,11%	9 = 11,25%	6 = 10,91%
befriedigend	81 = 60,00%	48 = 60,00%	33 = 60,00%
ausreichend	32 = 23,70%	20 = 25,00%	12 = 21,82%
nicht bestanden	7 = 5,19%	3 = 3,75%	4 = 7,27%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>135 = 100,00%</b>	<b>80 = 100,00%</b>	<b>55 = 100,00%</b>

Wiederholt geprüft:

1. Wiederholung: .....	58
1. Wiederholung ohne Wiedereinstellung .....	14
Wiederholt nicht bestanden: .....	29

### 3. Notenverbesserung:

Im Jahr 2012 wurden insgesamt .....	208
Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung beendet.	
Davon wurden durch Antragsrücknahme vorzeitig erledigt: .....	64
Durch Nichtbestehen vorzeitig erledigt: .....	9
Mit der mündlichen Prüfung beendet: .....	135
Davon konnten keine Verbesserung erzielen .....	42

#### Verbesserungen um Punkte:

Verbesserung um bis zu einem Punkt .....	46
Verbesserung um bis zu zwei Punkte .....	35
Verbesserung um bis zu drei Punkte .....	10
Verbesserung um bis zu vier Punkte .....	2

### Verbesserungen um Notenstufen:

Verbesserung um 1 Notenstufe . . . . .	37
Verbesserung um 2 Notenstufen . . . . .	2

#### 4. Anzahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten im Vergleich zu den Vorjahren (ohne Notenverbesserungen):

2008	2009	2010	2011	2012
947	1238	1180	963	872

Gegenüber 2011 Rückgang um 9% (von 963 auf 872).

#### 5. Altersstatistik:

Durchschnittsalter der erstmals zur Prüfung Angemeldeten:	29 Jahre 7 Monate
Durchschnittliches Alter einschließlich der Wiederholer:	29 Jahre 9 Monate
Alter des jüngsten Prüflings:	25 Jahre 1 Monat
Alter des ältesten Prüflings:	45 Jahre 8 Monate

Verteilung auf die einzelnen Altersstufen:

	Anzahl	Prozent
25 Jahre	7	0,70%
26 Jahre	58	5,76%
27 Jahre	172	17,08%
28 Jahre	213	21,15%
29 Jahre	197	19,56%
30 Jahre	136	13,51%
31 Jahre	81	8,04%
32 Jahre	46	4,57%
33 Jahre	37	3,67%
34 Jahre	22	2,18%
35 Jahre	10	0,99%
36 bis 40 Jahre	25	2,48%
41 bis 45 Jahre	3	0,30%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1007</b>	<b>100,00%</b>

## 6. Verteilung der Wahlfächer:

Wahlfach	Prüflinge	Prozent
Arbeitsrecht	197	19,56
Öffentliches Recht	199	19,76
Sozialwesen	6	0,6
Steuern und Finanzen	12	1,19
Strafrecht	186	18,47
Strafvollzugsrecht	0	0
Wirtschaft	84	8,34
Zivilrecht	303	30,09
Zivilrecht - Familienrecht	19	1,89

## 7. Dauer der Prüfungsverfahren

Durchschnittliche Dauer der Prüfungsverfahren:

4 Monate 24 Tage

Verteilung:

Dauer	Anzahl	Prozent
bis 1 Monat	1	0,10%
bis 2 Monate	1	0,10%
bis 3 Monate	0	0,00%
bis 4 Monate	56	5,56%
bis 5 Monate	678	67,33%
bis 6 Monate	154	15,29%
bis 7 Monate	10	0,99%
bis 8 Monate	0	0,00%
bis 9 Monate	2	0,20%
bis 10 Monate	0	0,00%
bis 11 Monate	0	0,00%
bis 12 Monate	0	0,00%
über 12 Monate	6	0,60%
k. A.*	99	9,83%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1007</b>	<b>100,00%</b>

\* k. A. = kein Anfang- oder Endedatum eingetragen

Wegen Einsatzes einer neuen Software in der Prüfungsabteilung II kann der Bericht nicht in allen Bereichen mit den Vorjahresberichten verglichen werden.

# VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

## BERICHTIGUNGEN

In der Ausgabe des **JMBI. Nr. 08/2013** wurde auf der **S. 578** mit „**Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen**“ leider eine falsche Überschrift verwendet.

Richtig muss es lauten:

## MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN.

---

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 26.06.2013 folgende

### **Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2014**

beschlossen:

#### I.

#### **Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel**

#### **§ 1**

(1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.

(2) Im Jahr 2014 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

**298,50 €.**

Er setzt sich zusammen aus:

a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel	260,00 €
b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer	33,00 €
c) Öffentlichkeitsarbeit und Schlichtungsstelle BRAK	5,50 €

Der Jahresbeitrag in Höhe von **298,50 €** ist am 01.02.2014 fällig.

(3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.



## § 2

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29 a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

## § 3

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, gilt als Berufsanfänger und zahlt im Zulassungsjahr sowie im darauffolgenden Jahr einen ermäßigten Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2 a) in Höhe von 50,00 €, wenn es nicht unter nachstehende Regelungen fällt.

Nicht als Berufsanfänger in diesem Sinne gelten folgende Neuzulassungen:

- Kammermitglieder, die bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder durch Verlegung des Kanzleisitzes Kammermitglied werden
- Kammermitglieder, die von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit sind
- Kammermitglieder, die im Angestelltenverhältnis tätig sind oder eine Nebentätigkeit ausüben
- Kammermitglieder, die aus einer früheren Tätigkeit eine Rente, eine Pension oder sonstige Bezüge erhalten.

Die Beitragspflicht für Berufsanfänger in Höhe von 50,00 € im Zulassungsjahr entfällt, wenn das Kammermitglied erst ab dem 01.11.2014 beitragspflichtig wird.

## § 4

Auch bei nicht neu zugelassenen Kammermitgliedern ist der Schatzmeister berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen.

Der Antrag ist bis spätestens zum 15.02.2014 (Eingang bei der Geschäftsstelle) schriftlich zu stellen.

Die Ermäßigung des Kammerbeitrages berührt nicht die Pflicht zur Zahlung der Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b und c).

## § 5

(1) Bei Berufsanfängern wird der ermäßigte Beitrag in Höhe von 50,00 € und die Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b und c) zwei Monate nach Übergabe der Zulassungsurkunde fällig.

(2) Bei den anderen neu zugelassenen sowie neu aufgenommenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.

(3) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.

(4) Die Beitragspflicht zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b und 2 c) gilt nur für die Mitglieder, die am 01.01.2014 der Rechtsanwaltskammer Kassel angehören.

(5) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 5 Abs. 1 – 3 der § 1 Abs. 3 Anwendung.

(6) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 a) werden zurückerstattet.

(7) Die gem. § 5 Abs. 1 - 3 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

## II.

### Sterbegeldregelung

#### § 6

##### Sterbegeldkasse

(1) Bei der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht als unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen eine Sterbegeldkasse, aus der ein Sterbegeld gezahlt wird.

(2) Aus dem Sondervermögen der Sterbegeldkasse erhält die Rechtsanwaltskammer Kassel für den Verwaltungsaufwand einen Geschäftskostenanteil in Höhe von jährlich 767,00 €.

#### § 7

##### Sterbegeldanwartschaft, Sterbegeldanspruch

(1) Beitragspflichtig und anwartschaftsberechtigt können nur natürliche Personen sein.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Sterbegeldes besteht nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

a) Eine Anwartschaft auf Sterbegeld besteht für die **Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel, welche im Zeitpunkt ihres Ablebens der Sterbegeldkasse angehören und die festgesetzten Beiträge vollständig entrichtet haben.

b) Eine Anwartschaft besteht auch für **frühere Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel nach ihrem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer Kassel und aus der anwaltli-

chen Berufstätigkeit, wenn sie mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben.

(3) **Keine** Sterbegeldanwartschaft können Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel begründen, welche bei erstmaligem Erwerb der Mitgliedschaft das 51. Lebensjahr vollendet haben. Diese Mitglieder gehören der Sterbegeldkasse nicht an.

(4) Die Sterbegeldanwartschaft erlischt, wenn ein Mitglied ohne Aufgabe seiner anwaltlichen Berufstätigkeit aus der Mitgliedschaft der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet, z. B. um Mitglied einer anderen in- oder ausländischen Rechtsanwaltskammer zu werden.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied bereits 15 Jahre lang seine festgesetzten Beiträge an die Sterbegeldkasse entrichtet hatte.

Die Regelungen zur Beitragserstattung bleiben unberührt.

(5) Die Sterbegeldanwartschaft lebt auf, wenn eine erneute Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel vor Vollendung des 51. Lebensjahres begründet wird. Dies gilt nicht nach Erstattung der früher entrichteten Beiträge.

## § 8

### Beitragserstattung

(1) Endet die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel und wird gleichzeitig die anwaltliche Berufstätigkeit eingestellt, sind die bis dahin entrichteten Beiträge auf Antrag ohne Verzinsung zu erstatten. Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dessen Erstattungsforderungen verrechnet werden.

Besitzt das ausscheidende Mitglied eine Anwartschaft im Sinne des § 7 (2) b) erfolgt eine Beitragserstattung nur, wenn mit dem Erstattungsantrag auf diese Anwartschaft unwiderruflich verzichtet wird.

(2) Eine Erstattung der Beiträge ohne Verzinsung erfolgt auf Antrag auch bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einstellung der anwaltlichen Berufstätigkeit.

Eine Verrechnungsbefugnis der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht hier ebenfalls.

## § 9

### Auszahlung des Sterbegeldes

(1) Über die Auszahlung des Sterbegeldes entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Kassel endgültig.

(2) Das Sterbegeld wird nach dem Ableben des Anwartschaftsinhabers auf Antrag ausbezahlt. Es wird regelmäßig in Höhe von € 7.000,00 gewährt.

In besonderen Fällen kann der Betrag von € 7.000,00 überschritten werden.

(3) Das Sterbegeld wird grundsätzlich nur ausgezahlt, wenn alle festgesetzten fälligen Sterbegeldkassenbeiträge entrichtet sind.

Bestehen nur geringfügige Beitragsrückstände, kann das Präsidium das Sterbegeld gleichwohl in voller Höhe gewähren.

Beitragsrückstände zur Sterbegeldkasse sowie Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dem Sterbegeldanspruch verrechnet werden.

(4) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen an die Person, welche der verstorbene Anwartschaftsinhaber testamentarisch oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel als empfangsberechtigt bezeichnet hat; im Zweifel an die Erben.

(5) Machen verschiedene Personen den Anspruch auf Sterbegeld geltend, genießt den Vorrang, wer die Begleichung der Bestattungskosten nachweist. Im Falle nicht gedeckter Beerdigungskosten kann die Zahlung auch direkt an das Beerdigungsinstitut erfolgen.

## **§ 10**

### **Beitrag zur Sterbegeldkasse**

(1) Der Beitrag zur Sterbegeldkasse beträgt im Jahre 2014

**20,00 €.**

(2) Beitragspflicht besteht grundsätzlich bis zu dem Jahr der Mitgliedschaft, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Sie besteht höchstens 15 Jahre lang. Mitglieder, welche – zuletzt mit dem Beitrag für das Jahr 2013 – mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben, sind von der Entrichtung weiterer Beiträge befreit.

(3) Der Sterbegeldbeitrag wird in voller festgesetzter Höhe am 01.02.2014 fällig. Bei Neuzulassung beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrags gemäß § 5 der Beitragsordnung.

(4) In Härtefällen kann der Beitrag erlassen werden, ohne dass die Anwartschaft auf das Sterbegeld berührt wird.

## **§ 11**

### **Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Beiträge und der Leistungen**

(1) Die Aufwendungen für die jährlich zu zahlenden Sterbegelder werden durch die Beiträge und die Erträge hieraus gedeckt.

(2) Die Kammerversammlung überprüft die Angemessenheit der Beiträge, der Höhe des regelmäßig zu zahlenden Sterbegeldes, der Befreiung von der Beitragsentrichtungspflicht nach 15 Beitragsjahren im Turnus von drei Jahren (zuletzt 2011) sowie der Beitragsersatzung.

(3) Bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge sind die gezahlten Sterbegelder in den voraus-  
gegangenen Jahren, die Zinseinnahmen aus dem vorhandenen Sterbegeldkassenvermögen  
und die Beitragsleistung bisheriger Mitgliedsgenerationen zu berücksichtigen.

Rechtsanwaltskammer Kassel  
(Dilcher)  
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegeldregelung für das Jahr 2014 der Rechtsan-  
waltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 07.08.2013

Dilcher  
(Präsident)

---

**Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im  
Land Hessen vom 3. Juli 2013**

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab dem 01.01.2014 um 1,2% auf € 46,74  
erhöht und die laufenden Renten werden mit Wirkung ab dem 01.01.2014 um 1,2% erhöht.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt, den 03.07.2013

Stefan Siegner  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
des Versorgungswerks der  
Rechtsanwälte im Lande Hessen

Frankfurt, den 09.07.2013

Hans-Peter Benckendorff, M.A.  
Vorsitzender des Vorstandes  
des Versorgungswerks der  
Rechtsanwälte im Lande Hessen

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Ernannt wurde:

Zur Ministerialdirigentin : Präsidentin des Landgerichts Ruth Schröder – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

### Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Oberlandesgericht Reinhold Schulz.

### Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft : Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Ulrich Busch-Gervasoni – unter Befugung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

### Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter am Landgericht : Richter am Amtsgericht Werner Gröschel in Frankfurt am Main und Richter am Amtsgericht Joachim Becker in Fulda;

zur Richterin am Landgericht : Richterinnen auf Probe Dr. Dr. Laura Angela Sormani-Bastian und Dr. Nicola-Kirstin La Corte in Frankfurt am Main – beide unter Berufung in das Richterterhältnis auf Lebenszeit.

### Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Sabine Lauer in Frankfurt am Main;

zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretäre Ralf Hasert in Kassel, Winfried Neumann und Michael Boog in Darmstadt;

zur Justiz-  
hauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Kristin Oliev, Ekram Brahimi in Darmstadt, Heidrun Botscher in Frankfurt am Main und Yvonne Gerlach in Limburg a. d. Lahn;

zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Michael Pusch in Darmstadt;

zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Nadine Subtil in Darmstadt, Nadine Becker, Jennifer Schröder in Frankfurt am Main, Julia Lein in Hanau und Christina Albrecht in Wiesbaden.

Versetzt wurde:

Justizsekretärin Sandra Schmidt v. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt a. d. Staatsanwaltschaft Gießen.

#### **Amtsgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Richter am Amtsgericht  
– als der ständige Vertreter  
einer Direktorin oder eines

Direktors – : Richter am Landgericht Klaus Schwaderlapp in Fritzlar;

zur Richterin

am Amtsgericht : Richterin auf Probe Andrea Besold in Rüsselsheim – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit;

zum Richter

am Amtsgericht : Richter auf Probe Ulrich Bernard in Offenbach am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Manfred Spitzer in Groß-Gerau.

#### **Verwaltungsgerichte**

Frau Hauptsekretärin Katharina Reichhardt wurde von dem Verwaltungsgericht Gießen an das Amtsgericht Schwalmstadt versetzt.

## Notarinnen und Notare

Ausgeschieden ist:

Auf eigenen Antrag:

Notar Hans Peter Steffan, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.07.2013.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Michael Franz Wolfram, Kelkheim, mit Ablauf des 31.07.13,

Notar Rolf Erich Barié, Bad Soden, mit Ablauf des 30.09.13,

Notar Ingo Senger, Kassel, mit Ablauf des 30.09.13.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten  
des Landgerichts Hanau (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Die Präsidentin oder den Präsidenten  
des Amtsgerichts Wiesbaden (R 4).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Die Direktorin oder den Direktor  
des Amtsgerichts Büdingen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.



5. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Staatsanwaltschaften**

6. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin und als die ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – oder einen Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter und als der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – bei der Staatsanwaltschaft Fulda (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) auszurichten.

7. Eine Oberstaatsanwältin – als Hauptabteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft – oder einen Oberstaatsanwalt – als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft – bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 9).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) auszurichten.

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

8. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Sozialgerichtsbarkeit**

9. Zwei Richterinnen oder zwei Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

## Arbeitsgerichtsbarkeit

10. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten an:

Zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz für Integration und Europa.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 10 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

---

## RÜCKNAHME VON STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Ausschreibung der im JMBl. vom **1. Dezember 2012, S. 776, Nr. 3.** ausgeschriebenen Stelle für

Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Hanau (R 2)

wird zurückgenommen.



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

**ISSN 0022-7064**

**Redaktion & Abonnement:**

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de  
Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2013** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



**A. Abschnitt A wird wie folgt geändert:**

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auftrag zurückgegeben wird, weil die Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners unzutreffend und die zutreffende Anschrift der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt ist und auch nicht ermittelt werden konnte.“

b) In Abs. 3 werden die Wörter „eidesstattliche Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt und der Klammerzusatz „(§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO)“ gestrichen.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ jeweils durch das Wort „Vermögensauskunft“ und der Klammerzusatz „(§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 807 Abs. 1 ZPO)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Widerspricht dagegen der Gläubiger der sofortigen Abnahme oder“ gestrichen.

d) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Nebengeschäfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 GvKostG sind insbesondere

a) die Entgegennahme einer Zahlung im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsauftrag oder einem sonstigen selbständigen Auftrag; dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Entgegennahme der Zahlung das Hauptgeschäft bereits abschließend erledigt ist,

b) die Einholung von Auskünften bei einer der in den §§ 755, 802l ZPO genannten Stellen.“

e) Als Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher fest, dass die Schuldnerin oder der Schuldner in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist, sind die bis zum Zeitpunkt der Auftragsabgabe fällig gewordenen Gebühren und Auslagen anzusetzen. Ist die Schuldnerin oder der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen, sind die entstandenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher zum Zweck des späteren Kostenansatzes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GvKostG) mitzuteilen. Satz 3 der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses bleibt unberührt. Hat die abgebende Gerichtsvollzieherin oder der abgebende Gerichtsvollzieher einen Vorschuss gemäß § 4 GvKostG erhoben, sind die durch Abrechnung des Vorschusses bereits eingezogenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher mitzuteilen.“

2. In Nr. 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Nr. 2 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Satz 3 GVO)“ ersetzt.

3. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Prozessbevollmächtigten“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
4. In Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Nr. 3 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 3 GVO)“ ersetzt.

**B.** Abschnitt B wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 11 Abs. 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 167 Nr. 2 GVGA“ durch die Angabe „§ 167 Abs. 2 GVGA“ ersetzt.
2. In Nr. 14 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77 Nr. 4, § 84 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 77 Abs. 4 GVGA)“ ersetzt.
3. Nr. 16 wird aufgehoben.

## II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

## BEKANNTMACHUNGEN

### **Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. HMdJIE v. 19. August 2013 (5250/1 - Z/C3 - 2013/7782 - Z/C) – JMBl. S. 631 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf Rechtsanwälte Dr. Heescher und Simbach, Ahstr. 4 und Neumarkt, 45879 Gelsenkirchen zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Kennziffer/Klischee-Nummer 601 wurde mit Wirkung vom 18. Juli 2013 widerrufen.

Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach diesem Zeitpunkt gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf, zum Aktenzeichen 5250 E –Z. 2/13 unmittelbar mitzuteilen.

**Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2012 Bek. d. MdJIE v. 10. 09. 2013 (1441 - I/B1 - 2013/4991 - I/B)**  
**- JMBl. S. 632 -**

(Letzte Übersicht für 2012 in JMBl. S. 274)

**AMTSGERICHTE**

**A Zivilsachen (ohne Familiensachen)**

<b>I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
1. Mahnsachen	617.590	575.581	532.548
2. Zivilprozesssachen			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	98.142	96.313	95.046
Erledigungen	98.792	96.835	95.441
Unerledigt am Jahresende	47.229	46.557	46.148
b) Erledigte Verfahren	98.792	96.835	95.441
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	8	12	18
	0,0%	0,0%	0,0%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Voll- streckungsvertrages	226	230	182
	0,2%	0,2%	0,2%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2.604	2.339	2.277
	2,6%	2,4%	2,4%
Klageverfahren	71.102	76.471	79.082
	72,0%	79,0%	82,9%
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozess- gerichts gehörende Verfahren	24.818	17.707	13.799
	25,1%	18,3%	14,5%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Nachbarschaftssachen	512	432	467
	0,5%	0,4%	0,5%
Schuldrechtsanpassungs- und Boden- rechtssachen der neuen Länder	17	7	13
	0,0%	0,0%	0,0%
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	984	886	997
	1,0%	0,9%	1,0%



	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
Verkehrsunfallsachen	10.264 10,4%	9.839 10,2%	9.951 10,4%
Wohnungsmietsachen	22.237 22,5%	22.347 23,1%	22.772 23,9%
sonstige Mietsachen	2.803 2,8%	2.927 3,0%	2.823 3,0%
Kaufsachen	12.872 13,0%	12.250 12,7%	14.082 14,8%
Arzthaftungssachen	200 0,2%	179 0,2%	151 0,2%
Reisevertragssachen	2.164 2,2%	3.580 3,7%	4.931 5,2%
Kredit-/Leasingsachen	1.927 2,0%	2.066 2,1%	1.821 1,9%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	2.949 3,0%	2.955 3,1%	2.879 3,0%
Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	4.781 4,8%	4.332 4,5%	4.318 4,5%
Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	639 0,6%	590 0,6%	562 0,6%
Angelegenheiten nach dem Gewalt- schutzgesetz	82 0,1%	entfällt entfällt	entfällt entfällt
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 1 bis 4 WEG	2.658 2,7%	2.498 2,6%	2.426 2,5%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG	193 0,2%	146 0,2%	166 0,2%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	33.212 33,6%	31.534 32,6%	26.864 28,1%
3. Verteilungsverfahren	21	33	39
4. Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	5.595	5.157	4.508
5. Zwangsverwaltungen	1.528	1.267	1.104
6. Vollstreckungssachen	227.314	227.302	224.593
7. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	1.389	1.429	1.210

<b>II. Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
1. Anträge auf Eröffnung des			
a) Insolvenzverfahren (IN)	6.750	6.944	6.061
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	8.550	8.022	7.018
c) Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	52	46	34
2. Eröffnete			
a) Insolvenzverfahren (IN)	3.092	3.122	2.765
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	8.044	7.504	6.568
c) Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	16	13	36
d) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	369	458	502
<b>III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b>			
1. Grundbuchsachen			
a) Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbbaurecht	117.882	123.056	127.945
b) Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III	255.034	264.591	275.568
c) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum	5.736	4.860	4.756
2. Landwirtschaftssachen	69	53	57
3. Registersachen (Eintragungen am Jahresende)			
a) Eingetragene Vereine	47.093	47.627	48.176
b) In das Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen	34.989	35.133	35.153
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	1.896	1.890	1.861
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	85.214	87.575	89.559
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	9	9	9
c) Eingetragene Genossenschaften	412	429	439
d) Seeschiffe	213	211	211
e) Binnenschiffe	248	248	250
4. Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten			
a) Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pfllegschaften des Vormundschaftsgerichts sowie Pfllegschaften des Betreuungsgerichts	1.428	1.172	1.230
b) Am Jahresende anhängige Betreuungen	90.897	93.059	93.988

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
c) Betreuungsverfahren wurden anhängig	33.738	33.291	32.189
d) Andere betreuungsgerichtliche Angelegenheiten wurden anhängig	310	185	168
<b>5. Unterbringungssachen</b> (einschließlich Verfahren auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung) darunter Abschiebehaftsachen	21.961	26.876	25.507
	1.209	1.102	829
<b>6. Verfügungen von Todes wegen, Nachlass- und Teilungssachen</b>			
a) Testamentssachen (IV)	35.509	35.455	37.027
b) Sonstige Nachlasssachen (VI)	44.755	45.618	45.990
<b>7. Gerichtliche Urkunden, Standesamtssachen</b>			
a) Angelegenheiten der Beratungshilfe	73.169	72.107	70.666
b) Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	2.038	1.776	1.760
c) Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit	49	27	16
d) Standesamtssachen	283	292	323
<b>IV. Kirchenaustritte</b>	27.711	23.054	22.924
<b>V. Hinterlegungssachen</b>	3.946	4.198	4.101

### **B Familiensachen**

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	52.697	50.007	49.874
Erledigungen	49.817	51.840	51.487
Unerledigt am Jahresende	38.497	36.664	35.054
b) Erledigte Verfahren	49.817	51.840	51.487
Davon waren			
Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen	2.628	3.052	3.258
	5,3%	5,9%	6,3%
Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	100	89	93
	0,2%	0,2%	0,2%
Familiensachen	41.494	40.920	40.248
	83,3%	78,9%	78,2%

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
Einstweilige Anordnungen	5.588 11,2%	7.776 15,0%	7.884 15,3%
c) Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrensgegenständen insgesamt anhängig	71.343	72.675	71.398
Davon waren			
Scheidung	17.398 24,4%	17.052 23,5%	16.432 23,0%
Andere Ehesachen	79 0,1%	68 0,1%	63 0,1%
Elterlichen Sorge	9.601 13,5%	10.304 14,2%	10.260 14,4%
Umgangsrecht (auch nach § 165 FamFG)	3.851 5,4%	3.923 5,4%	4.102 5,7%
Herausgabe des Kindes	293 0,4%	310 0,4%	280 0,4%
Unterhalt für das Kind	6.440 9,0%	6.158 8,5%	5.922 8,3%
Sonstige Unterhaltssachen (auch nach §§ 1615l, 1615m BGB)	109 0,2%	98 0,1%	84 0,1%
Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	4.675 6,6%	4.256 5,9%	4.003 5,6%
Versorgungsausgleich	18.920 26,5%	19.303 26,6%	18.934 26,5%
Ehewohnung und/oder Haushalt	1.403 2,0%	1.374 1,9%	1.257 1,8%
Güterrechtssachen	1.599 2,2%	1.568 2,2%	1.538 2,2%
Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	2.589 3,6%	3.111 4,3%	3.135 4,4%
Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	452 0,6%	472 0,6%	455 0,6%
Unterbringung nach § 1631b BGB	892 1,3%	962 1,3%	1.042 1,5%
Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	175 0,2%	225 0,3%	294 0,4%
sonstige Kindschaftssache	132 0,2%	269 0,4%	342 0,5%

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
Abstammungssache	1.275 1,8%	1.196 1,6%	1.130 1,6%
Adoptionssache	571 0,8%	812 1,1%	811 1,1%
Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG	88 0,1%	86 0,1%	90 0,1%
sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	431 0,6%	659 0,9%	793 1,1%
weitere Familiensache	370 0,5%	469 0,6%	431 0,6%
auf ein erledigtes Verfahren entfielen an Verfahrens- gegenständen im Durchschnitt	1,43	1,40	1,39
d) Geschäftsanfall in Vormundschafts- und Pflegschafts- verfahren des Familiengerichts			
1. Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pfleg- schaften und Ergänzungspflegschaften	6.103	6.652	7.254

### **C Strafsachen**

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	50.903	47.891	45.250
Erledigungen	52.062	48.688	46.043
Unerledigt am Jahresende	17.325	16.523	15.670
b) Erledigte Verfahren	52.062	48.688	46.043
Davon waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft zuungunsten des Beschuldigten	49 0,1%	31 0,1%	43 0,1%
zugunsten des Beschuldigten	56 0,1%	29 0,1%	28 0,1%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	1 0,0%	1 0,0%	1 0,0%
Eröffnungen des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	2 0,0%	5 0,0%	1 0,0%
Vorlagen/Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	7 0,0%	1 0,0%	4 0,0%

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldverfahren	11 0,0%	4 0,0%	8 0,0%
Anklagen	40.668 78,1%	37.853 77,7%	35.017 76,1%
Anträge auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren	1.728 3,3%	1.445 3,0%	1.237 2,7%
Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren	984 1,9%	827 1,7%	695 1,5%
Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls	237 0,5%	219 0,4%	235 0,5%
Einsprüche gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	7.868 15,1%	7.931 16,3%	8.389 18,2%
Einsprüche gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	282 0,5%	206 0,4%	247 0,5%
Privatklagen	112 0,2%	85 0,2%	101 0,2%
c) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen	36.694	38.428	38.524
2. Richterliche Entscheidungen in Haftsachen	6.199	6.499	6.131
3. Sonstige richterliche Maßnahmen	42.193	42.469	42.496

## **D Bußgeldverfahren**

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	30.841	36.128	35.144
Erledigungen	30.162	34.886	35.858
Unerledigt am Jahresende	8.554	9.791	9.070
b) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Erzwingungshafthanträge	16.938	22.448	24.210
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 S. 1 OWiG (Halterhaftung)	1.099	1.190	1.022
3. Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde	166	203	259
4. Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	1.230	1.190	1.417

**E Rechtshilfesachen**  
(in der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

	2010	2011	2012
Ersuchen a. d. Amtsgericht	7.850	6.496	6.413
Ersuchen an die Geschäftsstelle	3.052	2.947	3.294

**LANDGERICHTE**

**A Zivilsachen**

**I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz**

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	30.544	30.543	28.983
Erledigungen	30.639	30.106	29.317
davon durch die			
Zivilkammer	27.041	26.796	26.123
Kammer für Handelssachen	3.592	3.305	3.186
Kammer für Baulandsachen	6	5	8
Entschädigungskammer	0	0	0
Wiedergutmachungskammer	0	0	0
Unerledigt am Jahresende	27.603	28.072	27.736

b) Erledigte Verfahren

a) Erledigte Verfahren nach der Art

Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	1	0	1
	0,0%	0,0%	0,0%

Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages

	88	68	44
	0,3%	0,2%	0,2%

Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ergangen sind (§ 1 Absatz 2 AVAG)

	46	56	45
	0,2%	0,2%	0,2%

Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung

	1.987	1.791	1.625
	6,5%	5,9%	5,5%

Klageverfahren

	26.563	26.431	26.484
	86,7%	87,8%	90,3%

Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren

	1.954	1.760	1.118
	6,4%	5,8%	3,8%

b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet	2010	2011	2012
<b>Zivilkammern</b>			
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	1.961 6,4%	2.210 7,3%	2.272 7,7%
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	985 3,2%	849 2,8%	748 2,6%
Auseinandersetzungen von Gesellschaften	288 0,9%	168 0,6%	154 0,5%
Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne Auseinandersetzungen von Gesellschaften)	556 1,8%	434 1,4%	322 1,1%
Gewerblicher Rechtsschutz	1.275 4,2%	1.153 3,8%	1.022 3,5%
Miet-/Kredit-/Leasingsachen	4.417 14,4%	4.000 13,3%	3.582 12,2%
Verkehrsunfallsachen	1.733 5,7%	1.813 6,0%	1.810 6,2%
Kaufsachen	2.424 7,9%	2.171 7,2%	2.120 7,2%
Arzthaftungssachen	633 2,1%	602 2,0%	632 2,2%
Reisevertragssachen	85 0,3%	99 0,3%	93 0,3%
Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungsschädigung)	213 0,7%	182 0,6%	219 0,7%
Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	3 0,0%	3 0,0%	3 0,0%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG	4 0,0%	4 0,0%	12 0,0%
Kapitalanlagesachen	207 0,8%	1.518 5,0%	2.553 8,7%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	302 1,1%	748 2,5%	1.093 3,7%
technische Schutzrechte	21 0,1%	59 0,2%	45 0,2%



	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
Kartellsachen	10 0,0%	20 0,1%	21 0,1%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	11.924 38,9%	10.763 35,8%	9.422 32,1%

#### **Kammer für Handelssachen**

Handelsvertretersachen	120 0,4%	129 0,4%	125 0,4%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	435 1,4%	393 1,3%	394 1,3%
Bausachen	249 0,8%	261 0,9%	268 0,9%
Markensachen	103 0,3%	107 0,4%	108 0,4%
Wettbewerbssachen	659 2,2%	553 1,8%	498 1,7%
Kartellsachen	7 0,0%	12 0,0%	16 0,1%
Verfahren nach dem SpruchG	entfällt	6 0,0%	142 0,5%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	2.019 6,6%	1.844 6,1%	1.635 5,6%
c) Erledigungen der Zivilkammern	27.041	26.796	26.123
Davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig			
bei dem Einzelrichter	24.136 89,3%	23.828 88,9%	23.557 90,2%
bei der Kammer	2.905 10,7%	2.968 11,1%	2.566 9,8%

## **II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz**

### a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	5.062	5.082	4.988
Erledigungen	5.155	5.178	4.786
davon durch die			
Zivilkammer	5.133	5.141	4.749
Kammer für Handelssachen	22	37	37
Unerledigt am Jahresende	2.551	2.454	2.655

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
b) Erledigte Verfahren	5.155	5.178	4.786
Davon waren			
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	0	3	6
	0,0%	0,1%	0,1%
Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungs- sachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines aus- ländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungs- vertrages	23	17	18
	0,4%	0,3%	0,4%
Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	11	13	13
	0,2%	0,3%	0,3%
Berufungsverfahren	4.931	5.012	4.707
	95,7%	96,8%	98,3%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungs- gerichts gehörende Verfahren	190	133	42
	3,7%	2,6%	0,9%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
<b>Zivilkammern</b>			
Wohnungsmietsachen	1.073	1.180	1.053
	20,8%	22,8%	22,0%
Sonstige Mietsachen	127	131	129
	2,5%	2,5%	2,7%
Verkehrsunfallachen	748	790	709
	14,5%	15,3%	14,8%
Kaufsachen	328	369	326
	6,4%	7,1%	6,8%
Arzthaftungssachen	24	21	14
	0,5%	0,4%	0,3%
Nachbarschaftssachen	65	60	68
	1,3%	1,2%	1,4%
Reisevertragssachen	179	232	238
	3,5%	4,5%	5,0%
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	96	74	64
	1,9%	1,4%	1,3%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	33	33	27
	0,6%	0,6%	0,6%

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	36 0,7%	40 0,8%	28 0,6%
Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	136 2,6%	153 3,0%	109 2,3%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 1 - 4 WEG	177 3,4%	129 2,5%	170 3,6%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG	40 0,8%	73 1,4%	78 1,6%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	1.917 37,2%	1.680 32,4%	1.555 32,5%

#### **Kammer für Handelssachen**

Handelsvertretersachen	0 0,0%	0 0,0%	1 0,0%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	1 0,0%	1 0,0%	0 0,0%
Bausachen	1 0,0%	1 0,0%	4 0,1%
Markensachen	0 0,0%	0 0,0%	1 0,0%
Wettbewerbssachen	0 0,0%	1 0,0%	0 0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	20 0,4%	34 0,7%	31 0,6%

### **III. Beschwerden**

Eingänge	7.147	6.530	6.050
----------	-------	-------	-------

#### **B Strafsachen**

##### **I. Strafsachen in erster Instanz**

###### a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	1.460	1.388	1.229
Erledigungen	1.432	1.453	1.245
Unerledigt am Jahresende	741	674	659

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
b) Erledigte Verfahren	1.432	1.453	1.245
Darunter waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	27	25	16
	1,9%	1,7%	1,3%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	16	30	8
	1,1%	2,1%	0,6%
Anklagen	1.248	1.245	1.057
	87,2%	85,7%	84,9%
Vorlagen oder Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	81	82	95
	5,7%	5,6%	7,6%
Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens	57	68	66
	4,0%	4,7%	5,3%

## II. Strafsachen in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	3.010	2.859	2.879
Erledigungen	3.000	2.961	2.872
Unerledigt am Jahresende	1.235	1.132	1.140
b) Erledigte Verfahren	3.000	2.961	2.872
Davon waren			
Berufungen in Privatklageverfahren	2	2	5
	0,1%	0,1%	0,2%
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	2	2	2
	0,1%	0,1%	0,1%
Durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	33	28	25
	1,1%	0,9%	0,9%
Berufungen in Officialverfahren	2.681	2.629	2.544
	89,4%	88,8%	88,6%
Annahmeberufungen in Officialverfahren	282	300	296
	9,4%	10,1%	10,3%

## III. Beschwerden in Strafsachen

Eingänge	3.225	3.182	3.037
----------	-------	-------	-------

## IV. Strafvollstreckungssachen

1. Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer	7.046	7.215	7.546
2. Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer	675	823	833

**STAATSANWALTSCHAFTEN UND AMTSANWALTSCHAFT  
FRANKFURT AM MAIN**

**A Geschäfte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

	2010	2011	2012
<b>I. Anzeigesachen</b>			
(ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	184.222	172.085	172.612
Erledigungen	172.201	184.369	182.071
Unerledigt am Jahresende	54.721	42.595	33.178
<b>II. Anzeigen gegen unbekannte Täter</b>	76.607	77.487	77.130
<b>III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz</b>	257	355	717

**B Geschäfte der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte**

<b>I. Anzeigesachen</b>			
(ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	199.933	199.998	195.279
Erledigungen	201.649	199.529	194.707
Unerledigt am Jahresende	26.517	27.005	27.570
<b>II. Anzeigen gegen unbekannte Täter</b>	133.964	131.178	135.020
<b>III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz</b>	30.167	35.639	34.780

**C Strafvollstreckung**

<b>I. Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde</b>	66.783	70.362	72.864
<b>II. Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe</b>			
1. Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	2.916	2.600	2.377
2. Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	98.725	91.178	83.882

## D Andere Geschäfte der Staats-(Amts-)anwaltschaften

	2010	2011	2012
Gnadensachen	397	407	339
Entschädigungssachen nach dem StREG	77	123	273
Zivilsachen	4	0	0
Rechtshilfesachen einschl. Auslieferungssachen	4.473	4.650	4.685

## OBERLANDESGERICHT

### A Zivilsachen (ohne Familiensachen)

#### I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.078	5.317	5.460
Erledigungen	5.231	4.996	4.889
Unerledigt am Jahresende	4.442	4.763	5.334
b) Erledigte Verfahren	5.231	4.996	4.889
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungs- sachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstre- ckungsverfahrens	5 0,1%	3 0,1%	1 0,0%
Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	118 2,3%	129 2,6%	127 2,6%
Berufungsverfahren	5.070 96,9%	4.827 96,6%	4.736 96,9%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungs- gerichts gehörende Verfahren	36 0,7%	37 0,7%	25 0,5%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	327 6,3%	349 7,0%	347 7,1%
Arzthaftungssachen	172 3,3%	162 3,2%	159 3,3%
Auseinandersetzung von Gesellschaften	72 1,4%	71 1,4%	62 1,3%

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
Verkehrsunfallsachen	296 5,7%	297 5,9%	278 5,7%
Kaufsachen	393 7,5%	326 6,5%	328 6,7%
Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungsentschädigung)	41 0,8%	52 1,0%	48 1,0%
Reisevertragssachen	22 0,4%	20 0,4%	11 0,2%
Miet-/Kredit-/Leasingsachen	728 13,9%	558 11,2%	510 10,4%
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architekten- haftungssachen) und Honorarforderungen von Per- sonen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	203 3,9%	195 3,9%	164 3,4%
Gewerblicher Rechtsschutz	240 4,6%	222 4,4%	195 4,0%
Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücks- recht betreffend die neuen Länder	0 0,0%	1 0,0%	0 0,0%
Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	124 2,4%	101 2,0%	109 2,2%
Entschädigungssachen nach dem BEG	2 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG	1 0,0%	1 0,0%	1 0,0%
Kapitalanlagesachen	128 2,4%	309 6,2%	513 10,5%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	58 1,1%	200 4,0%	263 5,4%
technische Schutzrechte	0 0,0%	45 0,9%	7 0,1%
Kartellsachen	2 0,0%	1 0,0%	9 0,2%
Vergabesachen	0 0,0%	1 0,0%	3 0,1%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	2.422 46,3%	2.085 41,7%	1.882 38,5%
<b>II. Beschwerden</b>			
Eingänge	2.645	2.566	2.457

## B Familiensachen

I. Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF)	2010	2011	2012
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2.285	2.722	2.517
Erledigungen	2.332	2.620	2.465
Unerledigt am Jahresende	1.367	1.469	1.521
b) Erledigte Verfahren			
Davon waren			
Lebenspartnerschaftssachen	1 0,0%	0 0,0%	1 0,0%
Familiensachen	2.331 100,0%	2.436 93,0%	2.236 90,7%
Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren	entfällt entfällt	184 7,0%	228 9,2%
c) Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrensgegenständen insgesamt anhängig	2.477	2.758	2.603
davon betrafen			
Scheidung	124 5,0%	123 4,5%	100 3,8%
Elterlichen Sorge	498 20,1%	576 20,9%	560 21,5%
Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	174 7,0%	180 6,5%	171 6,6%
Herausgabe des Kindes	25 1,0%	28 1,0%	15 0,6%
Unterhalt für das Kind	434 17,5%	482 17,5%	411 15,8%
Sonstige Unterhaltssachen (auch nach §§ 1615l, 1615m BGB)	3 0,1%	3 0,1%	5 0,2%
Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	542 21,9%	425 15,4%	329 12,6%
Versorgungsausgleich	356 14,4%	526 19,1%	569 21,9%
Ehewohnung und/oder Hausrat	50 2,0%	50 1,8%	50 1,9%
Güterrechtssachen	94 3,8%	107 3,9%	109 4,2%



	2010	2011	2012
Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	48 1,9%	90 3,3%	94 3,6%
Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	7 0,3%	6 0,2%	6 0,2%
Unterbringung nach § 1631b BGB	18 0,7%	18 0,7%	30 1,2%
Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
sonstige Kindschaftssache	12 0,5%	23 0,8%	14 0,5%
Abstammungssache	16 0,6%	35 1,3%	21 0,8%
Adoptionssache	8 0,3%	7 0,3%	9 0,3%
Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	1 0,0%	0 0,0%	1 0,0%
sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	15 0,6%	36 1,3%	68 2,6%
weitere Familiensache	46 1,9%	40 1,5%	37 1,4%
<b>II. Sonstige Beschwerden in Familiensachen</b>	<b>2.096</b>	<b>2.026</b>	<b>2.228</b>

## C Strafsachen

### I. Strafsachen in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	2	5	3
Erledigungen	5	1	0
Unerledigt am Jahresende	1	5	8

### II. Strafsachen in der Revisionsinstanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	379	368	388
Erledigungen	388	415	391
Unerledigt am Jahresende	100	53	51

	2010	2011	2012
<b>III. Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren</b>			
Beschwerden in Strafsachen	1.394	1.406	1.329
Anträge auf Haftentscheidung (§§ 121 ff. StPO)	153	211	195
Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO	184	232	246
Auslieferungsverfahren	194	238	290
Verfahren nach § 23 EGGVG	54	46	51
Anträge nach § 51 RVG	54	56	51

#### D Bußgeldverfahren

#### I. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	867	781	979
Erledigungen	868	784	972
Unerledigt am Jahresende	52	49	56
b) Erledigte Verfahren	868	784	972
Davon waren			
Rechtsbeschwerden gegen ein Urteil	500	457	550
	57,6%	58,3%	56,6%
Rechtsbeschwerden gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Anträge auf Zulassung der Rechtsbebeschwerde (§ 80 Abs. 1 OWiG)	368	327	422
	42,4%	41,7%	43,4%

#### II. Sonstiger Geschäftsanfall

Einsprüche nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	0	0	0
--	---	---	---

### STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM OBERLANDESGERICHT

#### A Ermittlungsverfahren

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	0	1	0
Erledigungen	0	0	0
Unerledigt am Jahresende	0	1	1

## B Andere Geschäfte

	2010	2011	2012
Revisionen	427	406	420
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	896	800	1039
Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	1.039	1.125	1.155
Beschwerden gegen Staats-/Anwälte (Zs)	3.220	3.408	3.410
Haftprüfungsverfahren	151	201	180
Aus- und Durchlieferungssachen	315	374	390
Berufsgerichtliche Verfahren und Disziplinarverfahren	593	547	512
Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	197	214	268
Entschädigungssachen nach dem StREG	199	178	185
Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	607	792	775
Kartellbußgeldsachen	8	12	7

## VERWALTUNGSGERICHTE

### A Hauptverfahren

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	7.385	7.732	7.949
darunter Asylsachen	1.544	1.458	1.766
Erledigungen	7.220	6.851	7.100
darunter Asylsachen	1.157	1.311	1.546
Unerledigt am Jahresende	5.199	6.067	6.950
darunter Asylsachen	1.098	1.245	1.474
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	7.220	6.851	7.100
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	83	73	83
	1,1%	1,1%	1,2%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	415	405	334
	5,7%	5,9%	4,7%
Numerus-clausus-Verfahren	124	117	205
	1,7%	1,7%	2,9%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	724	818	769
	10,0%	11,9%	10,8%

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	779 10,8%	833 12,2%	771 10,9%
Ausländerrecht	1.104 15,3%	968 14,1%	1.012 14,3%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren	1.157 16,0%	1.311 19,1%	1.546 21,8%
Asylrecht - Eilverfahren	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	396 5,5%	354 5,2%	366 5,2%
Umweltrecht	218 3,0%	185 2,7%	184 2,6%
Abgabenrecht			
– ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
– ohne hochschulrechtliche Abgaben			
– ohne Sondernutzungsgebühr	655 9,1%	488 7,1%	596 8,4%
Recht des öffentlichen Dienstes	937 13,0%	668 9,8%	638 9,0%
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	85 1,2%	94 1,4%	58 0,8%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	479 6,6%	451 6,6%	490 6,9%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	2 0,0%	3 0,0%	3 0,0%
Sonstiges	59 0,8%	81 1,2%	43 0,6%

## **B Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren**

### **I. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz**

#### a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	7.834	6.386	4.726
darunter Asylsachen	483	490	656
darunter NC-Verfahren	5.383	3.683	2.212

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
Erledigungen	6.380	8.012	5.441
darunter Asylsachen	474	490	627
darunter NC-Verfahren	3.965	5.769	2.493
Unerledigt am Jahresende	3.985	2.357	1.652
darunter Asylsachen	25	22	49
darunter NC-Verfahren	3.643	1.558	1.284
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	6.380	8.012	5.441
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	37	35	36
	0,6%	0,4%	0,7%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	152	132	145
	2,4%	1,6%	2,7%
Numerus-clausus-Verfahren	3.965	5.769	2.493
	62,1%	72,0%	45,8%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	106	75	359
	1,7%	0,9%	6,6%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	365	322	513
	5,7%	4,0%	9,4%
Ausländerrecht	564	549	463
	8,8%	6,9%	8,5%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Asylrecht - Eilverfahren	474	490	627
	7,4%	6,1%	11,5%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	159	161	148
	2,5%	2,0%	2,7%
Umweltrecht	37	53	70
	0,6%	0,7%	1,3%
Abgabenrecht			
– ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
– ohne hochschulrechtliche Abgaben			
– ohne Sondernutzungsgebühr	170	98	272
	2,7%	1,2%	5,0%

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
Recht des öffentlichen Dienstes	224 3,5%	197 2,5%	198 3,6%
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	10 0,2%	16 0,2%	12 0,2%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	86 1,3%	91 1,1%	81 1,5%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	2 0,0%	1 0,0%	0 0,0%
Sonstiges	29 0,5%	23 0,3%	24 0,4%
<b>II. Vollstreckungsverfahren</b>	<b>109</b>	<b>128</b>	<b>124</b>
<b>III. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens</b>	<b>391</b>	<b>280</b>	<b>304</b>

## HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

### A Hauptverfahren in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	48	94	95
Erledigungen	73	61	85
Unerledigt am Jahresende	58	91	102

### B Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	1.066	895	845
darunter Asylsachen	114	137	101
Erledigungen	1.013	1.055	768
darunter Asylsachen	123	138	104
Unerledigt am Jahresende	663	495	537
darunter Asylsachen	61	59	59

b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen) 1.013 1.055 768

	2010	2011	2012
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	14 1,4%	14 1,3%	30 3,9%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	52 5,1%	60 5,7%	46 6,0%
Numerus-clausus-Verfahren	2 0,2%	7 0,7%	5 0,7%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	123 12,1%	94 8,9%	103 13,4%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	135 13,3%	97 9,2%	72 9,4%
Ausländerrecht	146 14,4%	211 20,0%	76 9,9%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren	123 12,1%	138 13,1%	104 13,5%
Asylrecht - Eilverfahren	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	92 9,1%	79 7,5%	66 8,6%
Umweltrecht	41 4,0%	34 3,2%	25 3,3%
Abgabenrecht			
– ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
– ohne hochschulrechtliche Abgaben			
– ohne Sondernutzungsgebühr	89 8,8%	104 9,9%	77 10,0%
Recht des öffentlichen Dienstes	77 7,6%	152 14,4%	99 12,9%
Disziplinarrecht/Berufgerichtliche Verfahren	21 2,1%	8 0,8%	18 2,3%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	94 9,3%	44 4,2%	41 5,3%

	2010	2011	2012
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	2	0	0
	0,2%	0,0%	0,0%
Sonstiges	2	12	6
	0,2%	1,1%	0,8%

**C Beschwerden gegen Entscheidungen mit Anträgen auf Zulassung/  
Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren**

**I. a) Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen mit Anträgen auf Zulassung/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz:**

Eingänge	930	924	934
Erledigungen	1.050	885	969
Unerledigt am Jahresende	91	123	106
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	1.050	885	969
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	7	10	13
	0,7%	1,1%	1,3%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	32	19	28
	3,0%	2,1%	2,9%
Numerus-clausus-Verfahren	384	302	403
	36,6%	34,1%	41,6%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	28	41	54
	2,7%	4,6%	5,6%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	118	108	98
	11,2%	12,2%	10,1%
Ausländerrecht	224	198	175
	21,3%	22,4%	18,1%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Asylrecht - Eilverfahren	6	3	2
	0,6%	0,3%	0,2%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	65	62	52
	6,2%	7,0%	5,4%
Umweltrecht	11	23	30
	1,0%	2,6%	3,1%



	2010	2011	2012
Abgabenrecht			
– ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
– ohne hochschulrechtliche Abgaben			
– ohne Sondernutzungsgebühr	92	49	33
	8,8%	5,5%	3,4%
Recht des öffentlichen Dienstes	47	47	52
	4,5%	5,3%	5,4%
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	24	17	22
	2,3%	1,9%	2,3%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstiges	12	6	7
	1,1%	0,7%	0,7%

**II. Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:**

Eingänge	307	306	383
Erledigungen	384	302	403
Unerledigt am Jahresende	0	3	1

**III. Sonstige Beschwerden** 582 531 463

**HESSISCHES FINANZGERICHT**

**A Klagen**

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2.777	2.603	2.193
Erledigungen	2.720	2.718	2.670
Unerledigt am Jahresende	3.971	3.846	3.373

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
b) Gegenstände der erledigten Verfahren	3.208	3.271	3.235
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Gewinneinkünfte	277 8,6%	338 10,3%	312 9,6%
Überschusseinkünfte	293 9,1%	373 11,4%	405 12,5%
Sonstige Steuern von Einkommen einschließlich nichteinkunftsartspezifische Streitpunkte	448 14,0%	397 12,1%	358 11,1%
Steuern von Einkommen, die (noch) nicht den Sachgebieten Gewinn- und Überschusseinkünfte und sonstige Steuern von Einkommen zugeordnet werden konnten	55 1,7%	85 2,6%	54 1,7%
Körperschaftssteuer	103 3,2%	107 3,3%	152 4,7%
Objektbezogene Steuern	244 7,6%	260 7,9%	247 7,6%
Verkehrssteuer	459 14,3%	455 13,9%	433 13,4%
Verbrauchssteuer sowie Angelegenheiten, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- oder Landesbehörden verwaltet werden	98 3,1%	78 2,4%	85 2,6%
Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen (einschließlich Familienleistungsausgleich)	627 19,5%	550 16,8%	552 17,1%
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Bewertung und Zerlegung	296 9,2%	284 8,7%	347 10,7%
Steuern von Vermögen, Haftung für Steuern sowie AO/FGO-Sachen, sonstige Verfahren	301 9,4%	340 10,4%	284 8,8%

### **B Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz**

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	553	508	482
Erledigungen	555	524	464
Unerledigt am Jahresende	177	149	167

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
b) Erledigte Verfahren	555	524	464
Davon waren			
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 69 Abs. 3 FGO	529 95,3%	501 95,6%	430 92,7%
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 114 FGO	26 4,7%	23 4,4%	34 7,3%

### **C Sonstige Verfahren**

Kostensachen	84	95	43
Sonstige selbständige Verfahren	0	10	8

## **ARBEITSGERICHTE**

### **A Urteils- und Beschlussverfahren (Normalverfahren)**

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	32.942	31.425	32.338
Erledigungen	34.782	31.996	31.905
Unerledigt am Jahresende	9.843	9.340	9.816
Davon waren:			
1. Normalklagen			
Eingänge	31.206	29.525	30.505
Erledigungen	33.090	30.074	30.114
Unerledigt am Jahresende	9.216	8.732	9.153
2. Beschlussverfahren			
Eingänge	1.736	1.900	1.833
Erledigungen	1.692	1.922	1.791
Unerledigt am Jahresende	627	608	663

### **B Sozialkassenklagen**

Eingänge	15.632	21.315	17.312
Erledigungen	21.571	18.695	17.106
Unerledigt am Jahresende	3.588	6.208	6.414

### **C Arreste und einstweilige Verfügungen**

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
Eingänge	584	538	467

### **D Mahnverfahren**

Eingänge	5.818	49.297	31.612
davon waren			
1. Normalverfahren	1.556	1.452	1.299
2. Sozialkassenverfahren	4.262	47.845	30.313

## **HESSISCHES LANDEsarbeitsgericht**

### **A Berufungen und Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG**

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	2.141	2.039	2.090
Erledigungen	1.984	2.113	1.964
Unerledigt am Jahresende	1.370	1.298	1.420

Davon waren:

#### 1. Berufungen

Eingänge	1.922	1.783	1.765
Erledigungen	1.762	1.891	1.663
Unerledigt am Jahresende	1.268	1.162	1.260

von den erledigten Berufungen waren

Bestandsstreitigkeiten	468	704	538
------------------------	-----	-----	-----

#### 2. Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG

Eingänge	219	256	325
Erledigungen	222	222	301
Unerledigt am Jahresende	102	136	160

### **B Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG**

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	551	508	508
Erledigungen	558	519	514
Unerledigt am Jahresende	136	125	121

## SOZIALGERICHTE

<b>I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
Eingänge gesamt	3.206	2.950	2.760
Erledigungen gesamt	3.459	2.919	2.802
Bestand Jahresende gesamt	336	369	328
<b>II. Geschäftsentwicklung Klageverfahren</b>			
Eingänge gesamt	22.284	23.362	20.825
Erledigungen gesamt	23.332	23.367	21.303
Bestand Jahresende gesamt	27.285	27.253	26.781
Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet	23.332	23.367	21.303
Krankenversicherung	2.865	3.375	3.364
	12,3%	14,4%	15,8%
Vertrags (zahn)- arztangelegenheiten	1.102	1.019	744
	4,7%	4,4%	3,5%
Pflegeversicherung	443	430	431
	1,9%	1,8%	2,0%
Unfallversicherung	1.432	1.236	1.233
	6,1%	5,3%	5,8%
Rentenversicherung	4.110	4.641	3.548
	17,6%	19,9%	16,7%
Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	2.488	1.977	1.887
	10,7%	8,5%	8,9%
Angelegenheiten nach dem SGB II	6.442	6.400	5.510
	27,6%	27,4%	25,9%
Streitigkeiten nach dem SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1.090	971	1.157
	4,7%	4,2%	5,4%
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	246	177	205
	1,1%	0,8%	1,0%
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	2.727	2.850	2.954
	11,7%	12,2%	13,9%
Sonstiges	387	291	270
	1,7%	1,2%	1,3%

## HESSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

<b>I. Geschäftsentwicklung I. Instanz</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
Eingänge gesamt	13	7	12
Erledigungen gesamt	14	10	13
Bestand Jahresende gesamt	8	9	10
<b>II. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz</b>			
Eingänge gesamt	10	9	7
Erledigungen gesamt	9	9	7
Bestand Jahresende gesamt	1	0	0
<b>III. Geschäftsentwicklung Berufungsverfahren</b>			
Eingänge gesamt	1.763	1.678	1.784
Erledigungen gesamt	1.554	1.772	1.676
Bestand Jahresende gesamt	2.081	1.985	2.092
Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet	1.554	1.772	1.676
Krankenversicherung	260	261	314
	16,7%	14,7%	18,7%
Vertrags (zahn)- arztangelegenheiten	60	78	49
	3,9%	4,4%	2,9%
Pflegeversicherung	27	22	25
	1,7%	1,2%	1,5%
Unfallversicherung	263	283	230
	16,9%	16,0%	13,7%
Rentenversicherung	337	479	422
	21,7%	27,0%	25,2%
Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	167	174	116
	10,7%	9,8%	6,9%
Angelegenheiten nach dem SGB II	240	222	257
	15,4%	12,5%	15,3%
Streitigkeiten nach dem SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	76	121	126
	4,9%	6,8%	7,5%
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	28	33	33
	1,8%	1,9%	2,0%

	2010	2011	2012
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	65 4,2%	82 4,6%	88 5,3%
Sonstiges	31 2,0%	17 1,0%	16 1,0%

#### **IV. Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz**

Eingänge gesamt	363	385	432
Erledigungen gesamt	348	411	375
Bestand Jahresende gesamt	89	63	120

#### **V. Sonstige Beschwerden**

Eingänge gesamt	497	638	636
davon			
Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	363	385	432
Erledigungen gesamt	504	600	612
davon			
Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	348	411	375
Bestand Jahresende gesamt	187	225	245
davon			
Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	89	63	120

# **VERORDNUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS**

**Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte  
im Lande Hessen vom 13.09.2013 (3842 E - I/3 - 2459/11) – JMBl. S. 664 –**

**– Gült.-Verz. Nr. 28 –**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), verordnet der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises:

## **Artikel 1**

Abschnitt J. Landgericht Wiesbaden Unterabschnitt III. Amtsgericht Bad Schwalbach der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (JMBl. 2013 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Bad Schwalbach“

2. Die Nr. 17 und 18 werden aufgehoben.

3. Die bisherigen Nr. 19 bis 23 werden die Nr. 17 bis 21.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2013 in Kraft.



## PERSONALNACHRICHTEN

### BERICHTIGUNGEN

#### Berichtigung zum JMBl. 09/2013, S. 624

Hier muss es richtig lauten:

#### Notarinnen und Notare

Ausgeschieden ist:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Michael Franz Wolfrum, Kelkheim, mit Ablauf des 31.07.2013.

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

#### Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

- Zur Oberamtsrätin : Amtsrätin Anke Haas;
- zur Inspektorin : Amtsinspektorin Kerstin Jäckel – durch Überleitung in den gehobenen Justizverwaltungsdienst;
- zur Oberinspektorin : Inspektorin Kerstin Jäckel.

Justizinspektor Florian Kurth wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Oberamtsrat Stefan Auernigg v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Landgericht Frankfurt am Main, Justizinspektorin Franziska Köhnert v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Justizinspektor Jürgen Nußbaum v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden. Justizsekretärin Tamara Lang v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main und Viola Drese v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Regierungsobererrat Jens-Ullrich Perlwitz.

#### **Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main**

Ernannt wurde:

Zum Justizamtmannt : Justizoberinspektor Steffen Wiederhold.

Justizsekretärin Nadine Müller wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Justizsekretärin Lisa-Marie Rauner v. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main.

#### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

- Zum Oberamtsrat : Amtsrat Helmut Keil in Darmstadt;  
zur Amtsrätin : Amtfrauen Renate Kornherr in Hanau und Sigrid Engelhard in Kassel;  
zum Amtsrat : Amtmänner Johannes Hillebrand in Darmstadt und Rolf Konrad in Gießen;  
zur Amtfrau : Oberinspektorin Marion Murray in Darmstadt;  
zum Amtmann : Oberinspektoren Georg Hartmann in Darmstadt, Martin Kühn und Markus Weinandt in Gießen;  
zum Justizamtmannt : Justizoberinspektor Dir Willemsen in Wiesbaden;  
zur Oberinspektorin : Inspektorin Jeanette Orfanidis in Frankfurt am Main;  
zur Inspektorin : Bewährungshelferinnen Patrizia Kutta, Bianca Mix, Heike Wesner in Darmstadt, Ariane Brückner, Andrea Dittrich, Viola Hartmann, Nadja Heese, Miriam Okuku, Sanida Salkovic, Andrea Dittrich, Elisabeth Weinz in Frankfurt am Main, Miriam Bludau in Gießen – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;  
zum Inspektor : Bewährungshelfer Florian Bleier in Darmstadt, Jens Berg, Peter Wagner, Matthias Weber in Frankfurt am Main, Oliver Momberg in Kassel, Stephan Sauskojus in Marburg – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;  
zur Amtsinspektorin mit Amtszulage : Amtsinspektorin Bettina Teuber in Hanau;  
zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Uta Lehmann in Fulda.

Versetzt wurden:

Oberinspektor Christoph Hartmann v. d. Landgericht Darmstadt a. d. Justizvollzugsanstalt Darmstadt, Inspektorin Bianca Mix v. d. Landgericht Darmstadt a. d. IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel, Justizinspektor Sebastian Schmitt v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Werner Rau in Frankfurt am Main, Oberamtsräte Karl-Heinz Fischer und Peter Jahn in Darmstadt sowie Amtfrau Dorothea Binder in Frankfurt am Main.

#### **Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten**

Ernannt wurden:

Zum Oberamtsrat : Amtsrat Lothar Stier in Frankfurt am Main;  
zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorinnen Annette Zeibig in Limburg a. d. Lahn und Susann Willemsen in Wiesbaden;  
zum Justizamtmann : Justizoberinspektor Horst-Michael Laurer in Frankfurt am Main;  
zum Justizoberinspektor : Justizinspektor Matthias Schönberg in Wiesbaden;  
zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Jörg Harbach in Frankfurt am Main;  
zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Alexandra Kroll in Darmstadt und Angela Schwank in Wiesbaden;  
zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Natascha Tinat in Darmstadt.

Justizsekretär Patrick Fauze in Darmstadt wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Oberinspektor Bernhard Litzinger v. d. Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn a. d. Landgericht Limburg a. d. Lahn, Justizinspektorin Ina Zukunft v. d. Staatsanwaltschaft Hanau a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Regierungsoberrätin Barbara Keller in Frankfurt am Main.

## Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Richterin  
am Amtsgericht : Richterinnen auf Probe Britta Nagel und Nadine Wissenburg-Bimberg in Frankfurt am Main, Katharina Marthe Henzler in Rüdeshheim sowie Dr. Kristina Brümmer-Pauly in Bad Schwalbach – alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Richter  
am Amtsgericht : Richter auf Probe Jan David Faßbender, Dr. Cornelius Trendelenburg und Alexander Hock in Frankfurt am Main – alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit;
- zum Oberamtsrat  
mit Amtszulage : Oberamtsrat Norbert Seidel in Kassel;
- zur Oberamtsrätin : Amtsrätin Ingrid Steinmetz in Kassel;
- zum Oberamtsrat : Amtsräte Gerd-Günter Wiedemann in Fritzlar und Arnold Bernhardt in Königstein im Taunus;
- zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Dagmar Gaube in Frankfurt am Main, Margit Seibel in Friedberg (Hessen), Sabine Lehmann, Karin Schmidt-Sibeth in Idstein und Heide Linde Neumeyer in Kassel;
- zum Amtsrat : Justizamtmann Volker Borsuk in Kassel;
- zum Justizamtfrau : Justizoberinspektorinnen Astrid Müller in Hanau, und Franziska Schwarz in Offenbach am Main;
- zum Justizamtmann : Justizoberinspektoren Andreas Reichelt in Darmstadt und Moritz Brodtko in Offenbach am Main;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorinnen Daniela Ilse in Bad Hersfeld, Daniela Damitsch in Korbach, Christine Buhle in Weilburg, Ariane Rost und Diana Zickler in Wetzlar;
- zum Justizoberinspektor : Justizinspektor Tobias Kloos in Bad Homburg v. d. Höhe;
- zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Uwe Breuer, Matthias Meyer in Kassel und Holger Reusing in Gelnhausen;
- zur Obergerichtsvollzieherin : Gerichtsvollzieherin Kirsten Blumenstein in Kassel;
- zum Obergerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Alexander Weber in Kassel, Benjamin Brehm in Darmstadt und Oliver Blüher in Wiesbaden;
- zum Amtsinspektor mit Amtszulage : Amtsinspektor Robert Beck in Frankfurt am Main;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Elisabeth Sander in Kassel;
- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretäre Rolf Britting und Dirk Klein in Kassel;

zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Rita Taenzer in Frankfurt am Main und Tina Klein in Wiesbaden;

zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Eckehard Nuhn in Königstein im Taunus;

zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Katharina Iffland, Christine Maier und Sabrina Schäfer in Frankfurt am Main sowie Christina Libera und Stefanie Schweizer in Wiesbaden;

zum Justizobersekretär : Justizsekretär Uwe Anton in Frankfurt am Main.

Justizinspektorinnen Anika Grubelnig in Frankfurt am Main, Annika Christ in Lampertheim und Justizsekretärin Monika Schwarz in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizoberinspektorin Jasmin Kaiser v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Justizinspektorinnen Nina Linke v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Vanessa Wies v. d. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe a. d. Amtsgericht Hanau. Justizhauptsekretärin Katrin Tschanz v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Hanau und Justizoberinspektorin Katharina Geszler v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Bundesgerichtshof in Karlsruhe.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Oberamtsräte Erwin Weigel in Gießen, Rüdiger Schulz in Hanau, Amträtin Elke Hammer-schmidt in Gießen, Justizamtfrau Sigrid Gregor in Hanau, Justizamtman Helmut Fuhrmann in Hanau. Obergerichtsvollzieher Helmut Michels in Rüsselsheim, Justizhauptsekretär Erwin Schmidt in Schwalmstadt, Justizhauptsekretär Wilfried Schmidt in Frankenberg (Eder) und Hauptsekretär Gustav Gernsheimer in Darmstadt.

#### **Amtsanwaltschaft**

Justizsekretärin Jasmina Lötzerich wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

#### **Sozialgerichte**

Ernannt wurde:

Zur Richterin  
am Sozialgericht : Richterin auf Probe Nadja Ziegler in Fulda – unter Berufung in das Richter Verhältnis auf Lebenszeit –.

Zum Notar wurde bestellt:

Rechtsanwalt David Eberhard Barié mit dem Amtssitz in Witzenhausen.

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Michael Naab, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.10.2013,

Notar Dr. Nikolaus Hensel, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.10.2013,

Notar Norbert Aßmann, Fulda, mit Ablauf des 30.11.2013.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### **Besetzung einer Referatsleitung im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa**

In der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamtes – Staatliche Pflichtfachprüfung und Erste juristische Prüfung – ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Referatsleiterin oder eines Referatsleiters des Referates JPA I/2 im Wege der Abordnung neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet des Referates umfasst im Wesentlichen folgende Gebiete:

- Entscheidungen außerhalb laufender Prüfungsverfahren
- Zulassungen zur Prüfung
- Entscheidungen im Rahmen laufender Prüfungsverfahren
- Abwicklung der Prüfungsverfahren, insbesondere Ladungen und Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung
- Widerspruchsverfahren
- Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der staatlichen Pflichtfachprüfung und
- Gleichwertigkeitsprüfung nach § 112a DRiG.

Erwartet werden sehr gute Rechtskenntnisse in allen von der staatlichen Pflichtfachprüfung umfassten Rechtsgebieten, ein ausgeprägtes Interesse an Fragen der juristischen Ausbildung und Prüfung, die Fähigkeit zur exakten juristisch-dogmatischen Analyse nachgewiesen durch langjährige richterliche Berufserfahrung, das Vermögen, Sachverhalte, juristische Aufgabenstellungen und Lösungen inhaltlich, systematisch und sprachlich präzise zu konzipieren, prozessuales Geschick, sprachliche Gewandtheit sowie die Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit.

Darüber hinaus wird von der Bewerberin oder dem Bewerber eine ausgeprägte Fähigkeit zur Personalführung und Motivation sowie zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen erwar-

tet. Weitere Anforderungskriterien sind Belastbarkeit, Kreativität, Durchsetzungsvermögen, Flexibilität und ein weit überdurchschnittliches Engagement.

Das Referat JPA I/2 ist inhaltlich auf die Verbindung mit richterlicher Tätigkeit angelegt, wobei die Aufgaben so bemessen sind, dass sie 50 % der regelmäßigen Arbeitskraft in Anspruch nehmen; im Übrigen verbleibt die Richterin oder der Richter in richterlicher Tätigkeit. Dienstort ist Frankfurt am Main.

Der abgeordneten Richterin oder dem abgeordneten Richter soll Gelegenheit gegeben werden, neben ihrer bzw. seiner richterlichen Tätigkeit in einem neuen Aufgabengebiet tätig zu sein.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Zertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verliehen.

Interessensbekundungen richten Sie bitte bis zum **15. Oktober 2013** auf dem Dienstweg an das

Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa  
– Zentralbüro –  
Luisenstraße 13  
65185 Wiesbaden.

---

### **Ausschreibung der Stelle der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel**

Bei der Informationstechnikstelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel (IT-Stelle) ist demnächst die Stelle der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten zu besetzen. Es steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 BBesG zur Verfügung.

Das Aufgabengebiet umfasst neben der Stellvertretung der Behördenleiterin/des Behördenleiters der IT-Stelle der hessischen Justiz die Leitung eines oder mehrerer eJustice-Projekte.

Dabei sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Personalführung und Personalverantwortung
- Projektmanagement
- Grundsatzfragen der Informations- und Kommunikationstechnik der hessischen Justiz

- Grundsatzfragen der Fachanwendungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten
- Bund-Länder-Zusammenarbeit in IT-Angelegenheit (in Abstimmung mit dem HMDJIE)
- Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

Für diese Funktion werden neben allgemeinen Voraussetzungen auch Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen, besonders ausgeprägte Urteilsfähigkeit und Entscheidungsbereitschaft, sicheres und kompetentes Auftreten sowie Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Leistungsbereitschaft und Kreativität erwartet.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte über richterliche/staatsanwaltschaftliche Erfahrung und entsprechende sehr gute und umfassende Rechtskenntnisse verfügen.

Weiterhin ist es für die Ausübung der ausgeschriebenen Position unabdingbar, dass die Bewerberin oder der Bewerber über

- Berufserfahrung in einer geschäftsbereichsübergreifenden Institution im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (oder Vergleichbares)
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Verwaltungsaufgaben einer Behörde und im Umgang mit einer obersten Landesbehörde
- sehr gute Kenntnisse der IT-Landschaft der hessischen Justiz sowie der diesbezüglichen Dienstleistungsbeziehungen
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der IT-Strukturen von Bund und Ländern
- die Fähigkeit, politische und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und im Sinne der strategischen IT-Ausrichtung umzusetzen
- qualifizierte Kenntnisse im Projektmanagement
- ausgeprägte Fähigkeit zur Personalführung, insbesondere die Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
- Integrations- und Motivationskraft und Befähigung zur Konfliktlösung
- ausgeprägtes Verhandlungs- und Beratungsgeschick sowie die Fähigkeit zum Ausgleich
- sehr hohe Kommunikationskompetenz mit Kenntnissen und Fähigkeiten in moderner Erarbeitungsmethodik, Moderation und Präsentation
- Organisationstalent, insbesondere die Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen
- ein hohes Maß an Selbständigkeit und besondere Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung

verfügt.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte darüber hinaus die Richtlinien zur Förderung der Rotation der Beschäftigten des höheren Dienstes in der Landesverwaltung erfüllen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.



Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte **auf dem Dienstweg** bis zum **25. Oktober 2013** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Zentralbüro, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden.

Das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme der Personalakte wird erbeten.

---

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Kassel (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Wetzlar (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Weilburg ( R 2 ).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

## Staatsanwaltschaften

5. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Zwei Oberstaatsanwältinnen als Abteilungsleiterinnen bei einer Staatsanwaltschaft oder zwei Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

## Arbeitsgerichtsbarkeit

7. Die Direktorin oder den Direktor des Arbeitsgerichts Offenbach am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz für Integration und Europa.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 7 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

## AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26.10.2009 (JMBl. S. 563), geändert durch Runderlass vom 15. 03. 2011 (JMBl. S. 258), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12. 11. 2012 (JMBl. S. 692).

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

### A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- |  |   |
|--|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt                                     | 6 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Dieburg                                       | 1 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau                                    | 7 |
| 4. im Amtsgerichtsbezirk Lampertheim                                   | 1 |
| 5. im Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen)                               | 4 |
| 6. im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt                                   | 1 |
| 7. im Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main                             | 9 |
| 8. im Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt                                  | 1 |
| 9. in der Stadt Bischofsheim<br>(Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau)        | 1 |
| 10. in der Stadt Büttelborn<br>(Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau)         | 1 |
| 11. in der Stadt Mörfelden-Walldorf<br>(Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau) | 1 |
| 12. in der Stadt Viernheim<br>(Amtsgerichtsbezirk Lampertheim)         | 5 |
| 13. in der Stadt Dietzenbach<br>(Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) | 1 |
| 14. in der Stadt Rodgau<br>(Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt)           | 1 |

### B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

- |  |    |
|--|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe                                      | 3  |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main   | 40 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus  | 1  |
| 4. in der Gemeinde Oberursel (Taunus)<br>(Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe) | 3  |
| 5. in der Gemeinde Eschborn<br>(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main)                | 1  |
| 6. in der Gemeinde Eppstein<br>(Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus)             | 1  |

<b>C) Landgerichtsbezirk Fulda:</b>	
1. im Amtsgerichtsbezirk Fulda	3
2. im Amtsgerichtsbezirk Hünfeld	1
<b>D) Landgerichtsbezirk Gießen:</b>	
1. im Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen)	2
2. im Amtsgerichtsbezirk Gießen	4
3. in der Stadt Gießen (Amtsgerichtsbezirk Gießen)	1
<b>E) Landgerichtsbezirk Hanau:</b>	
1. im Amtsgerichtsbezirk Hanau	5
2. im Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen	1
<b>F) Landgerichtsbezirk Kassel:</b>	
1. im Amtsgerichtsbezirk Eschwege	4
2. im Amtsgerichtsbezirk Kassel	3
3. im Amtsgerichtsbezirk Melsungen	1
4. in der Gemeinde Homberg (Efze) (Amtsgerichtsbezirk Fritzlar)	1
<b>G) Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn:</b>	
1. im Amtsgerichtsbezirk Wetzlar	2
<b>H) Landgerichtsbezirk Marburg:</b>	
1. im Amtsgerichtsbezirk Kirchhain	1
2. im Amtsgerichtsbezirk Marburg	5
<b>I) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:</b>	
1. im Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden	14

**Zusatz für die ausgeschriebenen Stellen unter A) 9. bis 14., B) 4. bis 6 und D) 3.:**

Sofern diese freien Notarstellen an den Orten nicht besetzt werden können, stehen die Stellen für den Amtsgerichtsbezirk zur Verfügung.

Der Amtssitz muss in der jeweils bezeichneten Gemeinde (Stadt) bzw. dem Amtsgerichtsbezirk genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. November 2013** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1.) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

---

## **BUCHBESPRECHUNGEN**

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Hrsg. Sebastian Herrler: **Münchener Vertragshandbuch**

Band 5, Bürgerliches Recht I,

7. Neubearbeitete Auflage 2013, XXVII, 1291 Seiten, in Leinen, EUR 129,00

Verlag C.H. Beck

ISBN: 978-3-406-61295-4

Wie sinnvoll ist ein Formularbuch in Zeiten des Internets und der elektronischen Datenbanken? Diese Frage könnte man sich angesichts des hier zu besprechenden Werkes stellen. Die Reihe der Münchener Vertragshandbücher, die ihren Ursprung in den frühen achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts genommen hat, stellt in gewisser Weise einen Anachronismus dar.

Dabei handelt es aber sich nur dann um einen vordergründigen Widerspruch, wenn man Tagesaktualität zum einzigen Maßstab der Qualität machen möchte. Denn aktuell ist der fünfte Band zum Bürgerlichen Recht aus dem Jahr 2013 in der Tat. Alle Formulare wurden nach Mitteilung des Herausgebers von Grund auf neu bearbeitet und sämtliche Anmerkungen gründlich aktualisiert.

Wenn man Formulare und Formularbücher allerdings als geronnenes Wissen und eine Erfahrungssammlung der Autorinnen und Autoren betrachtet, hat das Werk eine begründete Daseinsberechtigung. Es sollte zum Handwerkszeug rechtsgestaltend tätiger Juristinnen und Juristen gehören. Aber auch diejenigen, die im Konfliktfall mit der Auslegung von Verträgen befasst sind, finden hier wertvolle Hinweise zu deren Lösung.

Der Band 5 beinhaltet vier große Bereiche des Zivilrechts:

1. Grundstückskaufverträge,
2. Mietrecht,
3. Dienstleistungs-Werk-und Lieferverträge,
4. Arbeitsvertragsrecht

Zielgruppe des Werkes dürften deshalb breit aufgestellte Generalistinnen und Generalisten seien, die hin und wieder mit der Vertragsgestaltung in unterschiedlichen Rechtsgebieten des Zivilrechts betraut sind.

Im Bereich der Grundstückskaufverträge wird der Generationswechsel bei den Kommentatoren insofern deutlich, als die von Langenfeld langjährig kommentierten Teile nun von mehreren neuen Bearbeitern übernommen wurden. Sie haben den Spannungsbogen von wohl-tuender Kontinuität zu erforderlicher Aktualität gekonnt gespannt. In diesem Teil des Werkes sind insgesamt 29 Vertragstypen dargestellt. Vom eher alltäglichen Kauf eines Bauplatzes oder einer Eigentumswohnung über den eher selteneren Fall des Erwerbs eines in der Flurbereinigung gefangenen Grundstücks bis zu der Zession von Rückübertragungsansprüchen nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen deckt das Werk ein sehr breites Spektrum des Immobilienerwerbs ab. In diesem Kapitel überzeugen neben den ausgereiften Formularen (und dennoch nicht unnötig langen) vor allem die sehr ausführlichen Anmerkungen. Mit ihnen wird auch ein erstmals mit einer bestimmten Vertragskonstellation befasster Bearbeiter ausreichend in das jeweilige Rechtsgebiet eingeführt und vor allem auf die dort bestehenden Fallstricke hingewiesen. Die zitierte Rechtsprechung ist jeweils umfangreich; die Aktualität ist im Sachenrecht nicht zwingend erforderlich.

Der anschließende Bereich des Mietrechts erhält 18 weitere Formulartypen, die für die Beratung des privaten oder kleingewerblichen Vermieters eine ausreichende Basisausstattung darstellen. Nicht aufgeführt sind Spezialfälle der gewerblichen Vermietung und sich dort entwickelnde neuere Vertragstypen.

Im Bereich der Dienstleistungsverträge erschließt sich die Zusammenstellung der Vertragstypen nicht auf den ersten Blick. Vom Darlehensvermittlungsvertrag als Sonderfall des Maklervertrags über den Zubringervertrag, den Architektenvertrag bis zum Vertrag über technisches Gebäudemanagement werden hier unterschiedliche Vertragstypen dargestellt und erläutert, ohne dass ein erkennbarer innerer Zusammenhang besteht.

Als nahezu mutig könnte man das Formular über einen online-Verkaufsvertrag über Waren im B2C-Verkehr bezeichnen. Gerade der Bereich der AGB des Online Versandhandels ist sehr „abmahnträchtig“ Hier ergibt sich die Schwierigkeit unterschiedlicher Rechtsquellen (z.B. BGB, PreisangabenVO, TMG) und einer im Fluss befindlichen Rechtsprechung. Diese Schwierigkeit scheint den Autoren selbst bewusst zu sein, so verweisen sie beispielsweise auf Seite 946 unter Ziffer 10 auf eine möglicherweise rechtswidrige Klauseln in ihrem Formular. Angesichts der Tatsache, dass fehlerhafte AGB. in diesem Bereich auch zu Abmahnungen von Wettbewerbern und Verbänden führen, sollten die Hinweise und Formulierungsvorschläge kritisch betrachtet werden.

Der Bereich des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts füllt eine Lücke unterhalb des mehrbändigen arbeitsrechtlichen Vertragshandbuchs. Hierbei konzentrieren sich die Kommentatoren zunächst auf die wesentlichen, quasi alltäglichen, Vertragstypen. Dies bedeutet auch, dass speziellere Vertragstypen wie beispielsweise die Entsendung eines Mitarbeiters ins Ausland oder der Dienstvertrag eines Vorstandsmitglieds nicht abgedeckt werden. In einem weiteren Teil werden jedoch vertragliche Nebenabreden behandelt, so dass sich der Bearbeiter erfor-

derlichenfalls hieraus weitere Vertragsbausteine in die vorgenannten Vertragstypen einbauen kann. Nicht aufgeführt sind indes einseitige Regelungen des Arbeitgebers (beispielsweise zur privaten Nutzung des dienstlichen Internetzugangs) sowie sämtliche kollektivrechtlichen Verträge.

Das Werk ist bereits aufgrund seiner Konzeption, vor allem aber wegen der sehr hilfreichen Erläuterungen und Formulierungsvorschläge den breit aufgestellten Rechtsberatern zu empfehlen. Auch zur Prüfung eines bereits bestehenden Vertrages eignet sich das Münchner Vertragshandbuch. Insoweit kann und will es die flüchtige Lektüre eines online Formulars durchaus ersetzen bzw. ergänzen. Wünschenswert wäre es dennoch, die Vertragsformulare als Datei oder Downloadmöglichkeit zu erhalten. Dies sollte angesichts des Verkaufspreises von Euro 129 möglich sein.

Ungeachtet der aufgezeigten kleineren Schwachstellen ist die Anschaffung des Werkes uneingeschränkt zu empfehlen.

Axel Pabst  
Rechtsanwalt

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

**ISSN 0022-7064**

**Redaktion & Abonnement:**

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de  
Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2013** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

65. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. November 2013

Nr. 11

	Seite
<b>Inhalt:</b>	
<b>Hinweis in eigener Sache</b> .....	681
<b>Verordnungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts</b>	
<b>Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen.</b> .....	682
<b>Personalnachrichten</b> .....	682
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	686

## Hinweis in eigener Sache!

Das Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen wird nunmehr in **speicher- und druckfähigem Format** auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa unter

**[www.hmdj.hessen.de/Justiz/Serviceangebote](http://www.hmdj.hessen.de/Justiz/Serviceangebote) des Hessischen Justizministeriums/  
Dienstleistungen/Bürgerservice Hessenrecht/Justizministerialblatt**

kostenfrei bereitgestellt.

Es kann zudem bei der **Bundesnotarkammer** in der Web-Anwendung zum Notarverzeichnis (**[www.notar-intern.de](http://www.notar-intern.de)**) zum Versand an eine E-Mail-Adresse abonniert werden („**Push-Dienst**“, vgl. auch Hinweise unter **[www.bnotk.de/Der Notar/Elektronischer Rechtsverkehr/Pflichtblattbezug/Notarverzeichnis/Pflichtblattbezug/Pflichtblattbezug](http://www.bnotk.de/Der%20Notar/Elektronischer%20Rechtsverkehr/Pflichtblattbezug/Notarverzeichnis/Pflichtblattbezug/Pflichtblattbezug)**).

# VERORDNUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

**Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 30.09.2013 (3842 E - I/3 - 899/13) – JMBl. S. 682 –**

**– Gült.-Verz. Nr. 28 –**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), verordnet der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau:

## Artikel 1

Abschnitt A. Landgericht Darmstadt Unterabschnitt V. Amtsgericht Groß-Gerau der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2013 (JMBl. 2013 S. 664), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 19 wird wie folgt gefasst:

„19. Trebur I

(Gemeinde Trebur außer Ortsgerichtsbezirk Trebur II)“

2. Die Nr. 21 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

**Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa**

Ernannt wurden:

Zum Ministerialrat (A 16) : Richter am Landgericht Götz Böttner, Richter am Amtsgericht Erik Geisler, Staatsanwälte Thomas Beinlich und Dr. Stefan Wernitz, Regierungsdirektor Dr. Markus Vogel.

Frau Leitende Ministerialrätin Sabine Groth und Frau Regierungsrätin Annika Schwab wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

#### **Oberlandesgericht Frankfurt am Main**

Ernannt wurde:

Zum Vorsitzenden Richter  
am Oberlandesgericht : Richter am Oberlandesgericht Rainer Kölsch.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Klaus-Dieter Thessinga.

#### **Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main**

Ernannt wurde:

Zur Justizhaupt-  
wachtmeisterin : Justizoberwachtmeisterin Annegret Draht.

#### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Richter  
am Landgericht : Richter auf Probe Marius Rasper in Fulda und Nick Vespermann in Kassel – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Ersten Justiz-  
hauptwachtmeister der  
Bes. Gr. A 6 BBesG : Erste Justizhauptwachtmeister (A 5) Ulrich Schiemann und Steffen Heyer in Frankfurt am Main, Andreas Steger in Limburg a.d. Lahn sowie Klaus Müller in Marburg;

zur Ersten Justiz-  
hauptwachtmeisterin : Justizhauptwachtmeisterin Nina Zwerenz in Frankfurt am Main;

zum Ersten Justiz-  
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Carsten Klingelhöfer in Darmstadt und Dirk Wölk in Frankfurt am Main;

zum Justiz-  
oberwachtmeister : Justizaushelfer Marcel Bejenke, Amadeo Bosa und Kevin Riegel in Frankfurt am Main sowie Thomas Doell in Limburg a.d. Lahn.

Justizoberwachtmeisterin Elisabeth Eckhardt in Gießen und Justizoberwachtmeister Andreas Lehner in Wiesbaden wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden

Erster Justizhauptwachtmeister Roger Hofacker v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Offenbach am Main und Erster Justizhauptwachtmeister Rüdiger Kiehl v. d. Landgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Darmstadt.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Erste Justizhauptwachtmeister Rüdiger Stern in Darmstadt, Roland Fischer in Hanau, Dieter Maßmig, Stephan Kremer und Ralf Ullrich in Wiesbaden.

#### **Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten**

Ernannt wurden:

Zum Staatsanwalt  
als Gruppenleiter : Staatsanwalt Harald Reith in Fulda;

zum Staatsanwalt : Richter auf Probe Dr. Christoph Weinbrenner in Frankfurt am Main  
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Ersten Justiz-  
hauptwachtmeisterin : Justizhauptwachtmeisterin Ariane Schlau in Frankfurt am Main;

zum Ersten Justiz-  
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Stefan Kreuzer in Darmstadt;

zum Justiz-  
oberwachtmeister : Justizaushelfer Kersten Marco Busche in Limburg a.d. Lahn.

Justizoberwachtmeister Manfred Krum in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

#### **Amtsgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Richter  
am Amtsgericht : Richter auf Probe Dr. Christian Baudewin in Eschwege und  
Johannes Urban in Michelstadt – beide unter Berufung in das  
Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Justiz-  
hauptsekretärin : Justizobersekretärin Simone Kiehlmann in Offenbach am Main;

zum Justizvollstreckungs-  
obersekretär : Justizvollstreckungssekretäre Markus Ramge in Darmstadt und  
Jürgen Stübing in Frankfurt am Main;

zur Ersten Justiz-  
hauptwachtmeisterin der  
Bes. Gr. A 6 BBesG : Erste Justizhauptwachtmeisterin Andrea Bachnik in Frankfurt  
am Main;

zur Ersten Justiz-  
hauptwachtmeisterin : Justizhauptwachtmeisterin Julia Weber in Michelstadt;

zum Ersten Justiz-  
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Christian Gernsheimer und Dennis  
Berchter in Darmstadt, Thomas Koch in Frankfurt am Main,  
Matthias Rack in Fürth (Odenwald) sowie Marek Kowalewski in  
Hanau;

zum Justiz-  
hauptwachtmeister : Justizoberwachtmeister Dimitrios Balogiannis in Darmstadt;

zum Justiz-  
oberwachtmeister : Justizaushelfer Christian Kunkel in Hanau.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Hans Ulrich Biernath in Frankfurt am Main und Erster Justizhaupt-  
wachtmeister Andreas Kühn in Königstein.

#### **Sozialgerichte**

Ernannt wurde:

Zur Richterin  
am Sozialgericht : Richterin auf Probe Alexandra Fellingner in Wiesbaden – unter  
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

#### **Notarinnen und Notare**

Zum Notar wurde bestellt:

Rechtsanwalt Tobias Christoph Rosenkranz mit dem Amtssitz in Langen.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Helmuth Schäfer, Biebesheim am Rhein, mit Ablauf des 30.09.2013,  
Notar Ulrich Eisenhardt, Friedberg (Hessen), mit Ablauf des 30.09.2013,  
Notar Dr. Michael Haberstroh, Darmstadt, mit Ablauf des 30.09.2013.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Peter Höche, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.10.2013.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### **Nachrichtlich wird darauf hingewiesen:**

Bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen ist im Rahmen einer Abordnung von bis zu zwei Jahre eine Stelle als

#### **wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter**

zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG (Regierungsdirektorin/ Regierungsdirektor), die auch mit Richterinnen oder Richtern sowie Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R1 oder R2 besetzt werden kann.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg binnen **zwei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa zu richten.

---

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2) die oder der mit Teilzeit zu drei Viertel des regelmäßigen Dienstes tätig ist.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors – bei dem Amtsgericht Hünfeld (R 2).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

## Staatsanwaltschaften

4. Eine Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft

bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) auszurichten.

## Verwaltungsgerichtsbarkeit

5. Die Vizepäsidentin oder den Vizepäsidenten  
des Verwaltungsgerichts Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Richterin oder einen Richter  
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

**ISSN 0022-7064**

**Redaktion & Abonnement:**

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de  
Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2013** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

65. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Dezember 2013

Nr. 12

		Seite
Inhalt:	<b>Runderlasse</b>	
	Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen in Hessen; Hier: Regelung der Berichtspflichten .....	689
	Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls .....	690
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Verlust eines Dienstsiegels .....	691
	Personalnachrichten .....	691
	Stellenausschreibungen .....	694

## RUNDERLASSE

**Nr. 17 Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen in Hessen; Hier: Regelung der Berichtspflichten. RdErl. d. HMdJIE. v. 15.10.2013 (4310 - III/C 2 - 2013/459 III/A) – JMBI. S. 689 –  
– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

### § 1

In Strafsachen, in denen rechtskräftig auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt wurde, ist wie folgt zu berichten:

1. Bei Einleitung der Vollstreckung durch Übersendung einer Urteilsablichtung mit Rechtskraftvermerk sowie einer aktuellen Strafzeitberechnung.

Der Bericht soll daneben Angaben über den Beginn der Strafhaft und die Dauer der verbüßten Untersuchungshaft (von.....bis..... ) enthalten.

2. Im Verlauf der Vollstreckung, sobald
  - a) die verurteilte Person einen Antrag nach § 57a StGB gestellt hat (unter Angabe des Datums der Antragstellung) oder das Verfahren nach § 57a StGB von Amts wegen eingeleitet wird;
  - b) eine rechtskräftige Entscheidung nach § 57a StGB ergangen ist. Dem Bericht ist eine Ablichtung der gerichtlichen Entscheidung beizufügen, aus der das Datum der Rechtskraft ersichtlich ist;
  - c) ein nach § 57a StGB zur Bewährung ausgesetzter Strafrest rechtskräftig erlassen ist, durch Übersendung einer Ablichtung der gerichtlichen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk;
  - d) sich die Vollstreckung auf andere Weise erledigt hat.
3. Nach bedingter Entlassung gemäß § 57a StGB, wenn gegen die verurteilte Person ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, unter Angabe der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.
4. Nach Widerruf einer bedingten Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 57a StGB durch Übersendung einer Ablichtung der Widerrufsentscheidung mit Rechtskraftvermerk.

## § 2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

---

**Nr. 18 Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls. Gem. RdErl. d HMDJIE (9350 - III/B 2 - 2013/807 - III/A) und d. MdIS (LPP 42 – St) v. 08.11.2013 – JMBl. S. 690 –**

**– Gült.-Verz. Nr. 241, 3103 –**

Die durch Gemeinsamen Runderlass vom 30. November 2008 (JMBl. 2009, S. 4) zuletzt abgedruckten Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls werden hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 2014 neu in Kraft gesetzt.

## BEKANNTMACHUNGEN

### Verlust eines Dienstsiegels. Bek. d. HMdJIE v. 11.11.2013 (5413E - I/B2 - 2013/10787 -I/A) – JMBl. S. 691 –

Das Siegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Schiedsamt Gemeinde Modautal“ mit Landeswappen ohne Kennziffer ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 19. September 2013 für ungültig erklärt.

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Ernannt wurden:

- Zum Leitenden  
Ministerialrat : Ministerialrat (B 2) Torsten Kunze;
- zum Ministerialrat (B 2) : Ministerialräte (A 16) Michael Ehrmantraut und Ralf Stettner;
- zur Ministerialrätin (A 16): Regierungsdirektorinnen Dr. Michaela Dersch-Hansmann und Angelika Todt sowie Oberstaatsanwältin Katrin Thaler;
- zur Psychologiedirektorin : Psychologieoberrätin Esther Fuchs-Jürgens;
- zur Regierungsoberrätin : Regierungsrätinnen Dr. Sange Addison-Agyei und Hangama Kawa;
- zur Regierungsrätin : Beschäftigte Gabriela Fuhr-Becker – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe – und Oberamtsrätin Cornelia Schonhart;
- zur Amtsrätin : Amtfrau Cordula Becker;
- zur Oberinspektorin : Inspektorinnen Katharina Hoffmann und Petra Humm;
- zum Oberinspektor : Inspektor Jürgen Nußbaum;
- zum Amtsinspektor  
mit Amtszulage : Amtsinspektoren Thomas Gieß und Thorsten Lutz;

zum Amtsinspektor : Hauptsekretär Michael Limberger;  
zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Sabrina Schroth;  
zum Hauptsekretär : Obersekretär Simon Breuer;

**IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel**

Ernannt wurden:

zum Amtmann : Oberinspektoren Paul Uwe Hering und Matthias Anton Hühnerbein;  
Beschäftigter Marco Schneider – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;  
zum Oberinspektor : Inspektor Michael Neumann;  
zur Inspektorin : Beschäftigte Maria Stöcklein – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;  
zum Inspektor : Beschäftigter Sebastian Rehbein – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;  
zur Hauptsekretärin : Obersekretärinnen Isabel Hande und Sabine Schauerte.

Inspektor Stefan Gießler wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Amtsrat Lothar Riemann v. d. IT-Stelle der hessischen Justiz a. d. Amtsgericht Hanau und  
Amtfrau Sandra Chorus v. d. IT-Stelle der hessischen Justiz a. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

**Oberlandesgericht Frankfurt am Main**

Ernannt wurden:

Zur Richterin  
am Oberlandesgericht : Richterinnen am Landgericht Dr. Susanne Würthwein und Dr. Carmen Buxbaum.  
zum Richter  
am Oberlandesgericht : Richter am Landgericht Dr. Klaus Roller und Dr. Stefan Meister.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Eckhard Grabowski.

## **Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main**

Ernannt wurde:

Zur Leitenden Oberstaats-  
anwältin als Abteilungs-  
leiterin bei einer General-  
staatsanwaltschaft

: Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Staatsanwalt-  
schaft bei einem Oberlandesgericht Ingrid Richter.

## **Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden

Richter am Landgericht : Richter am Landgericht Gerold Kurz in Frankfurt am Main;

zum Richter

am Landgericht

: Richter auf Probe Leif Kindinger in Darmstadt – unter Berufung  
in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Heidemarie Renk in Frankfurt am Main.

## **Amtsgerichte**

Ausgeschieden ist

Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht Claudia Charlotte Zeller in Frankfurt am Main.

## **Hessischer Verwaltungsgerichtshof**

Ernannt wurden:

Zur Oberinspektorin : Inspektorin Pia Oberhaus;

zur Inspektorin – durch  
Überleitung in den  
gehobenen Justizver-  
waltungsdienst –

: Amtsinspektorin mit Amtszulage Pia Oberhaus.

## Hessisches Landessozialgericht

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter  
am Hessischen

Landessozialgericht : Richter am Hessischen Landessozialgericht Helmut Ewald und  
Georg Legde.

## Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Peter Adler mit dem Amtssitz in Marburg und  
Rechtsanwalt Carsten Heiko Lenz mit dem Amtssitz in Bad Hersfeld.

Ausgeschieden ist:

Auf eigenen Antrag:

Notar Harald Mann, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.08.2013 und  
Notar Michael Brück, Offenbach am Main, mit Ablauf des 21.12.2013.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Stephan Baier, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.06.2013,  
Notar Karlhermann Jung, Neckarsteinach, mit Ablauf des 31.12.2013 und  
Notar Dr. Knut Höra, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2013.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni  
2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

**Die Stelle ist bei den Außensenaten in Kassel zu besetzen.**

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Offenbach am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Staatsanwaltschaften**

5. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Kassel (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.8) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz für Integration und Europa.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

**ISSN 0022-7064**

**Redaktion & Abonnement:**

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de  
Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2013** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.